



Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter

von

Lic. Fritz Herrmann
Oberlehrer an der Viktoriaschule und
dem Lehrerinnenseminar in Darmstadt

Mainz 1907
In Kommission bei Hermann Quasthoff

Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter

Von

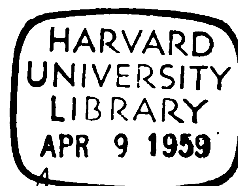
Lic. Fritz Herrmann

Oberlehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar in Darmstadt



Mainz 1907

In Kommission bei Hermann Quasthoff


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
APR 9 1959

Meinen verehrten Freunden

D. Samuel Eck

Professor der Theologie in Gießen

und

D. Johannes Guyot

Pfarrer in Heppenheim a. d. B.

gewidmet

Inhalt.

Vorwort.

Die Studien zu diesem Buche habe ich schon vor Jahren begonnen, seine Abfassung aber mußte ich infolge von beruflichen und anderen Arbeiten immer wieder hinausschieben. Inzwischen erschien die Arbeit von Paul Kalkoff: W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz. Quellen und Forschungen zu den entscheidenden Jahren der Reformation (Berlin, Trowitzsch u. S., 1907), die meine Darstellung zwar entlastete, mir aber auch nicht wenig neues Material erschloß. Wie sehr diese Publikation des ausgezeichneten Kenners des Humanismus und der römischen Quellen meiner Arbeit zugute gekommen ist, zeigt das zweite Kapitel. Nicht mehr benutzen konnte ich dagegen die während des Drucks erschienene Abhandlung von Gustav Bauch: Aus der Geschichte des Mainzer Humanismus (Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumsk., N. F. 5, 3 ff.).

Bei dem trümmerhaften Zustande der ehemaligen Mainzer Archive kann keine Rede davon sein, daß über die von mir behandelte Periode jemals volles Licht gewonnen würde. Immerhin glaube ich, durch gewissenhafte Benutzung des geringen archivalischen Materiales in Mainz und der Mainzer Bestände in Würzburg, München und Wien den Umfang und die Bedeutung der evangelischen Bewegung in der Residenz Albrechts von Brandenburg einigermaßen deutlich gemacht zu haben. Der Besuch des K. Bayr. Kreisarchivs in Würzburg wurde mir, dem damaligen Repetenten an der theologischen Fakultät in Gießen, durch eine Unterstützung seitens des Großh. Ministeriums des Innern, der des Kgl. Bayr. Reichsarchivs in München und des Kais. Kgl.

Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien durch eine solche seitens des Großh. Oberkonsistoriums ermöglicht. Ich sage hierfür auch an dieser Stelle gebührenden Dank. Ebenso herzlich danke ich für einen namhaften Beitrag zu den Druckkosten dieses Buches, der mir von privater Seite in Mainz zur Verfügung gestellt worden ist.

Von den benutzten Archiven bin ich außer den bereits genannten besonders dem Großh. Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt, von den zahlreichen Bibliotheken in erster Linie der Stadtbibliothek zu Mainz und der Großh. Hofbibliothek in Darmstadt für die mir durch ihre Herren Beamten stets erwiesene Förderung zu Dank verpflichtet. Unter diesen muß ich namentlich Herrn Bibliothekar Dr. Heidenheimer in Mainz nennen, der mit nie ermüdender Bereitwilligkeit mir sein reiches Wissen zur Verfügung gestellt hat.

Darmstadt, im August 1907.

Der Verfasser.

Literatur.

Balan, Petr., Monumenta reformationis Lutheranae ex tabulariis secretioribus s. sedis (1521—1525), Ratisbonae etc. 1884.

Barge, Herm., Andreas Bodenstein von Karlstadt, 2 Bde., Leipzig 1905.

Bauch, Gust., Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus, Breslau 1904.

Baum, Joh. Wilh., Capito und Butzer, Straßburgs Reformatoren. (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche, Bd. III.) Elberfeld 1860.

Bodmann, Frz. Jos., Rheingauische Altertümer I, II. Mainz 1819.

Böcking, Ed., s. *Hutten.*

v. Buchholtz, F. B., Geschichte der Regierung Ferdinands I., 9 Bde., Wien 1831—1838.

Corpus reformatorum, ed. *C. G. Bretschneider*, Voll. 1, 2, 3, Halle 1834, 1835, 1836.

Enders, E. L., s. *Luther.*

Friedensburg, Walt., Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen 1525—1526, Marburg 1884.

Friedensburg, Walt., Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter, Berlin 1887 (Histor. Untersuchungen ed. *J. Jastrow*, V).

Geß, Fel., Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 1, Leipzig 1905.

Gudenus, Val. Ferd. de, Codex diplomaticus etc., 5 Bde., Göttingen 1743, Frankfurt u. Leipzig 1747, 1751, 1758, 1768.

[Hansen, Jos.] Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582, Bonn 1896 (Publ. d. Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde, XIV).

[Hegel, C.] Die Chroniken der mittelrheinischen Städte. Mainz, 2. Bd., Leipzig 1882 (Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18).

Hutteni, Ulr., opera . . . omnia, ed. *Ed. Böcking*, 5 Bde. u. 2 Suppl., Leipzig 1859—1870.

Janssen, Joh., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 1, 2, 3, 17./18. Aufl., bes. v. *L. Pastor*, Freiburg i. B. 1897, 1899.

Joannis, G. Chr., Rerum Moguntiacarum tomi 3, Frankfurt 1722.

Kalkoff, P., Die Depeschen des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, übersetzt und erläutert, 2. Aufl., Halle 1897.

Kalkoff, P., W. Capito im Dienste Erzbischofs Albrecht von Mainz. Quellen und Forschungen zu den entscheidenden Jahren der Reformation (1519—1523), Berlin 1907. (Neue Studien z. Gesch. d. Theologie u. d. Kirche, hrsg. v. *Bonwetsch* u. *Seeberg*, 1. H.)

Kalkoff, P., Forschungen zu Luthers römischem Prozeß, Rom 1905 (Bibl. d. Kgl. Preuß. Hist. Instituts in Rom, Bd. 2).

Kalkoff, P., Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie unter dem Einfluß der Lutherischen Frage, Rom 1906 (S.-A. aus Qu. u. Forsch. aus ital. Archiven u. Bibl. 9 [1906]).

Kißling, J. B., Lorenz Truchseß von Pommersfelden (1473—1543), Domdechant von Mainz. Ein Zeit- und Lebensbild aus der Frühzeit der Kirchenspaltung. Diss. Mainz 1906 (S.-A. aus Katholik, 1906, Bd. I).

Knod, G. C., Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, Berlin 1899.

Knodt, H., Historia universitatis Moguntinae, 2 Bde., Mainz 1749.

Königstein, Wolfgang, Tagebuch des Kanonikus — — am Liebfrauenstifte über die Vorgänge seines Kapitels und die Ereignisse der Reichsstadt Frankfurt a. M. in den Jahren 1520—1548, hrsg. von *G. E. Steitz*, Frankfurt a. M. 1876.

Köstlin, Jul., Martin Luther, sein Leben und seine Schriften, 5. Aufl. v. *G. Kawerau*, 2 Bde., Berlin 1903.

Lämmer, H., Monumenta Vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI. illustrantia, Freiburg i. B. 1861.

Luther, M., Briefwechsel, bearbeitet von *E. L. Enders*, Bd. 1—8, Frankfurt a. M., Calw und Stuttgart 1884—1898.

May, Jak., Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg . . . und seine Zeit, 2 Bde., München 1865, 1875.

May, J., Beschreibung der vormaligen Kollegiatstifts-Kirche zu den HH. Peter und Alexander in Aschaffenburg, nebst der Geschichte dieses vormaligen Kollegiatstiftes (Arch. d. hist. Ver. für den Untermainkreis, Bd. 4, Heft 2, Würzburg 1837).

Metzner, Jos., Friedrich Nausea aus Waischenfeld, Bischof von Wien, Regensburg 1884.

[Nausea] Epistolarum miscellanearum ad Fridericum Nauseam Blancicampianum, episcopum Viennensem, etc. singularium personarum libri X, Basel 1550.

Nuntiaturberichte aus Deutschland, nebst ergänzenden Aktenstücken. Erste Abteilung 1523—1532, Bd. 1—4, bearb. v. *W. Friedensburg*, Gotha 1892, 1893.

Pastor, Ludw., Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. Aus den Quellen dargestellt. Freiburg i. Br. 1879.

Pastor, Ludw., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 4, Abt. 1, Freiburg i. Br. 1906.

Paulus, Nik., Johann Wild, ein Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts, Köln 1893 (Vereinsgabe der Görres-Gesellschaft).

Paulus, Nik., Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518 bis 1563), Freiburg i. Br., 1903 (Erl. u. Erg. zu *Janssens* Gesch. d. deutschen Volkes, Bd. 4, Heft 1/2).

Reichstagsakten, Deutsche, Jüngere Reihe, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften, Bd. 1—4, Gotha 1893, 1896, 1901, 1905.

Scheppler, Frz. Jos., Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus, Bd. I, Abt. I, Aschaffenburg 1802.

Serverus, Joh. Seb., Parochiae Moguntinae intra urbem primores etc., Aschaffenburg 1768.

Schulte, Al., Die Fugger in Rom, 2 Bde., Leipzig 1904.

Schunk, Joh. P., Beyträge zur Mainzer Geschichte, mit Urkunden, 3 Bde., Mainz 1788—90.

Steinhuber, Ant., Geschichte des Collegium Germanicum-Hungaricum in Rom, Bd. 1, Freiburg i. B. 1895.

Weidenbach, A. J., Regesta Bingiensia etc., Regesten der Stadt Bingen, des Schlosses Klopp und des Klosters Rupertsberg, Bingen 1853.

Weiß, Jos., Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz. Seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung. Freiburg i. B. 1889.

Werner, Frz., Der Mainzer Dom und seine Denkmäler, 3 Bde., Mainz 1826, 1830, 1836.

[Wülcker, E., und *Virck, H.]* Des kursächsischen Rathes Hans von der Planitz Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521 bis 1523. Leipzig 1899 (A. d. Schriften d. Kgl. Sächs. Komm. f. Gesch.).

Zuinglii, Huldr., opera. Completa editio prima curantibus *Melchiore Schulero* et *Jo. Schulthessio*. Vol. 7, Turici 1830.

Abgekürzt zitierte Quellen:

D. K. P.: Protokolle des Mainzer Domkapitels, im K. Bayr. Kreisarchiv in Würzburg.

Ingr. B: Mainzer Ingrossaturbücher, ebendaselbst.

R. E.: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, edd. *Herzog — Hauck*.

RTA: Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe.

Thes. Baum.: Thesaurus Baumianus, in der Univ.-Bibl. in Straßburg.

Die Mainzer Erzbischöfe des sechzehnten Jahrhunderts.

Berthold von Henneberg, 1484—1504.
Jakob von Liebenstein, 1504—1508.
Uriel von Gemmingen, 1508—1514.
Albrecht von Brandenburg, 1514—1545.
Sebastian von Heusenstamm, 1545—1555.
Daniel Brendel von Homburg, 1555—1582.
Wolfgang von Dalberg, 1582—1601.





Einleitung.

Zur Sittengeschichte des Mainzer Klerus im sechzehnten Jahrhundert.

Die Stadt Mainz, der Mittelpunkt der ersten Erzdiözese des deutschen Reiches, beherbergte in ihren Mauern eine stattliche Anzahl von Weltklerikern, die sich auf zehn Kollegiatstifter, sechs Pfarrkirchen, vier Spitäler und viele Kapellen verteilten und im Verein mit den Insassen der zahlreichen Klöster einen bedeutenden Bruchteil der Bevölkerung darstellten.[1] Mit gutem Recht konnte darum der Jesuit

[1] Für die Mitte des 15. Jahrhunderts berechnet Hegel II, 2, 194, für Mainz etwa 500 geistliche Personen bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 6000 Seelen. Die Zahl der Kleriker ist jedoch im 16. Jahrhundert sicher größer gewesen. Als Anhalt für eine genauere Berechnung diene der aus der 1. Hälfte dieses Jahrhunderts stammende, als Beil. I abgedruckte Status urbis Moguntiaci etc. Nach ihm hatten Benefizien für Weltgeistliche die Pfarrkirchen St. Ignaz 10, St. Quintin 12, St. Christoph 8, St. Emmeran 10, Ödenmünster 4 — die Zahlen für St. Pauli und St. Nikolai fehlen —, zusammen 44; die Frauenklöster Altenmünster 10, St. Agnes 8, Weißfrauen 10, Mariendalen 8 — die Zahlen für St. Clara, den Großen Konvent (Beguinenhaus), St. Margareten (Beguinenhaus), St. Georg (Beguinenhaus), St. Lorenz, St. Nikomed, die Reuerinnen zu Weißenau fehlen —, zusammen 36; die Spitäler H. Geist 6, St. Barbara 1, St. Katharina 2, St. Alexius 1, zusammen 10; für die namentlich angeführten 17 Kapellen und die nicht genannten Friedhofs- und Privatkapellen dürfte ein Ansatz von 25 Benefizien ungefähr das Richtige treffen. Insgesamt wären das 115 geistliche Stellen. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kollegiatstifter. Von diesen hatte der Dom 24 Kapitulare, 17 Domizellare und 36 Vikare, zusammen 77 Personen (cf. Werner 1, 227). Über die Nebenstifter geben die „Specificationes deren praebendatorum und beneficiatorum in denen 9 nebenstiftern und

Christian Hartmann zur Erklärung der Bezeichnung „Pfaffengasse" für das Rheintal schreiben: „Quae Rheni tractum non tam vulgi sermone denotat, quam exornat appellatio tractus seu Districtus Ecclesiastici: a Metropoli nostra, totius tractus media et Principe, derivata, vel in eam praecipue confluxisse videri possit".[2] Aber nicht nur der Zahl, sondern auch der Bedeutung nach nahm der Klerus im städtischen Leben die erste Stelle ein, nachdem der freie aufstrebende Bürgerstand und der Handel in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts niedergegangen waren.

Die mancherlei Freiheiten der geistlichen Personen, gegen deren den Wohlstand der Stadt zerrüttende Wirkungen sich die Bürgerschaft mehr wie einmal vergebens aufgebäumt hatte[3], machten jedoch das Verhältnis zwischen dem Klerus, der etwa ein Drittel sämtlicher Mainzer Häuser in seinem steuerfreien Besitz hatte[4], und den durch mancher-

---

4 pfarrkirchen der statt Mainz etc." (Staatsarchiv zu Wien, Mainzer Akten, Geistl. u. Kirchensachen, Konv. 33) Auskunft; sie gehören zwar dem 17. Jahrhundert an, ihre Zahlen werden aber auch für das 16. ungefähr stimmen und sind jedenfalls im ganzen nicht höher als diese. Danach hatte:

St. Peter 17 Kapitulare, 19 Vikare	= 36
St. Stephan 15 Kapitulare, 7 Domizellare, 15 Vikare	= 37
St. Maria ad gradus 15 Kapitulare, 7 Domizellare, 14 Vikare	= 36
St. Alban 15 Kapitulare, 4 Domizellare, 12 Vikare	= 31
St. Maria in campis 6 Kapitulare, 3 Domizellare, 5 Vikare	= 14
St. Johann 7 Kapitulare, 4 Domizellare, 9 Vikare	= 20
St. Viktor 20 Kapitulare inkl. Domizellaren, 17 Vikare	= 37
St. Gangolf 6 Kapitulare inkl. Domizellaren	= 6
St. Moritz 6 Kapitulare, 3 Domizellare	= 9
	zus. 226.

Für Weltgeistliche existierten also an Pfarrkirchen, Frauenklöstern und Kapellen ca. 115, am Dome 77 und an den neun Nebenstiftern ca. 226, zusammen 418 Benefizien. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der angezogene Status urbis Moguntiaci lückenhaft ist, andererseits, daß häufig mehrere Benefizien in einer Hand waren. Sicherlich aber ist die Zahl 300 für den Mainzer Weltklerus des 16. Jahrhunderts nicht zu hoch gegriffen. Für eine Berechnung der Stärke der einzelnen Männer- und Frauenklöster, Klausen etc. fehlen zumeist die Unterlagen. Die Zahl ihrer Insassen dürfte höher als die der Weltgeistlichen anzusetzen sein.

[2] Aurea Moguntia, sanctae Romanae ecclesiae specialis vera filia etc., Moguntiae 1705, 174.

[3] Hegel II, 2, 124 ff.

[4] Kißling, 28 f.

lei Auflagen beschwerten Bürgern aufs höchste gespannt. Mehr aber noch als die Benachteiligung der Stadt durch die Vorrechte der Geistlichen war es deren Qualität, Amtsführung und Wandel, welche diese Spannung steigerten und ihnen auch die Achtung der Laien zu rauben angetan waren. Das Bild, welches die Akten von dem Zustand der Mainzer Geistlichkeit im sechzehnten Jahrhundert entwerfen, ist zwar in den einzelnen Zügen dem entsprechend, welches der ganze deutsche Klerus damals bot, muß aber doch genauer aufgezeigt werden, weil hier eine der Hauptursachen zutage tritt, die das Entstehen einer evangelischen Bewegung in der Stadt veranlaßt haben. Wenn im Folgenden bei der Schilderung in erster Linie auf den vornehmsten Teil der Geistlichkeit, das Domkapitel, Bezug genommen wird, so hat dies seinen Grund darin, daß dessen Protokolle allein noch vollständig erhalten sind. Die gelegentlichen Hinweise auf die übrigen Stifter, den Pfarrklerus und die Klöster werden jedoch den Nachweis erbringen, daß das Kapitel der Metropolitankirche nicht etwa eine bedauerliche Ausnahme machte, sondern dem Gesamthabitus der Mainzer Klerisei entsprach.

Ihre vornehmste Pflicht, die Abhaltung der gottesdienstlichen Feiern, vernachlässigten die Kleriker in einem Maße, das auf ein äußerst geringes Interesse an ihrem Beruf und einen beklagenswerten Mangel an inneren Beziehungen zu den kultischen Handlungen schließen läßt, und was sie an kirchlichen Funktionen verrichteten, geschah oft so würdelos, daß es die Kritik und den Spott des Volkes herausfordern mußte. Endlos sind die Klagen über den mangelhaften Chorbesuch der Domkapitulare und -vikare, und alle Mahnungen zu treuerer Pflichterfüllung, alle Strafandrohungen halfen nichts, auch das Aussetzen besonderer Einkünfte vom Chorgang zog nicht.[5] Ähnlich lag es bei den

---

[5] Aus D. K. P.: 1515 Dez. 10. Die Vikare werden ermahnt, chorum diligentius visitandi reliquaque proponendi, quae cultui divino conducunt. — 1520 Mai 25. Mit Rücksicht auf den lässigen Chorgesang wird beschlossen, „ad horas und sonderlich zu der prym ein zymlich presentz zu machen, damit die personen dester fleißiger zu chor zu geen gereytzt

andern Kollegiatstiftern. Eine Radikalkur hätte damit beginnen müssen, daß man dem Unwesen der Pfründenkumulation ein Ende gemacht und jedem Kanoniker nur eine Präbende in irgendeinem der Stifter zu übernehmen gestattet hätte, das dann auf seine Glieder sicher zu rechnen in der Lage gewesen wäre. So schreibt denn auch Valentin von Teutleben, Bischof von Hildesheim, auf Grund seiner Erfahrung als Mainzer Generalvikar an Erzbischof Albrecht im Jahre 1543: „und kan das in der warheit sagen, das ad Sanctam Crucem extra Moguntiam gar selten über drey oder

---

wurden". — 1521 Sept. 7 u. öfter: zur Hebung des Chorgesangs soll „ad omnes horas praesenz gemacht" werden. — 1523 April 18. Ermahnung der Vikare, weil sie „unfleißig wern im chorgang, mit irem singen sere eylten und, so es nit presentz gelt, ir wenig hinzu gingen, das gegen dem leyen und gemeynen man sonderlich ytzt in disen leufen verechtlich und nachredlich wer". — 1527 Mai 25. Die „manual oder quotidian presentz" ist zwar schon oft beschlossen, aber nie ins Werk gesetzt worden. Nun aber soll vom 1. Aug. auf ein Jahr lang der verdiente Anteil aller chorpflichtigen Personen an Geld, Wein und Frucht ohne Rücksicht auf ihre An- oder Abwesenheit durch den Präsenzmeister ausgerechnet und den anwesend Gewesenen ihr Teil ausbezahlt, das der Abwesenden aber in die allgemeine Kasse abgeführt und zur Bildung einer „quotidian presentz ad horas" benutzt werden. Da aber die Rechenmeister in der Kammer um Aufhebung dieser Verfügung baten und selbst die Chorpersonen zu fleißigerem Chorgang zu ermahnen versprachen (!), suspendierte das Kapitel am 30. Juli seinen Beschluß und will noch eine Zeitlang zusehen. — 1529 Nov. 3. Die Frühmesse wird „gar poßlich" versehen. Der gemeine Mann sagt: „was solten wir von der meß, so die pfaffen selbst nichts darvon halten und thun wollen". — 1541 Juli 27. Da die Frühmesse im Dom, für welche nur 2 Weißpf. bezahlt werden, zu schlecht besucht wird, beschließt das Kapitel, sie drei oder vier Vikaren zu befehlen und jedem für die einzelne Frühmesse „3 alb. von der kleynen bruederschaft zu geben". — 1542 Jan. 31. Obwohl einer Person 27 alb. wöchentlich für die Frühmesse gegeben werden, kann man doch keine Priester dafür bekommen, so daß in der Vorwoche zwei Frühmessen versäumt wurden. Daher Beschluß, daß diese Messe unter Beibehaltung der Bezahlung gleich der Primmesse per chorum umgehen und gelesen werden solle. — 1549 Sept. 7. Wegen schlechten Besuchs der Frühmessen wirft der Dekan für jeden Morgen 1 Pf. Heller aus der Präsenz aus, „welchs die personen verdienen solten, so nach der metten in der memori in recitatione psalmi: verba mea auribus percipe etc. verplieben"; da auch die wenigen Vespern, in denen „keyn wein verdient" wurde, schlecht besucht werden, soll in Zukunft jedem anwesenden Kapitular 1 Maß Wein zugeschrieben werden. Das Kapitel läßt sich beide Neuerungen „durchaus wollgefallen". Cf. auch Kißling, 14f.

vier personen und vicarien horas singen und alia divina offitia complerenda canonicus nullus adest, quare quia habent in pluribus aliis diversis ecclesiis praebendas, so gets auch zu ad Sanctum Albanum, Victorem, Gradus Mariae, ubi pauci canonici intersunt divinis, quia alibi sunt praebendati", und schlägt ihm vor, in die — später zu besprechende — Reformation die Bestimmung aufzunehmen: „quod in eadem civitate unus duas praebendas habere non debeat", ein Rat, der sich freilich im Munde eines in der Pfründenjagd geübten und glücklichen Mannes höchst sonderbar ausnehmen mußte.[6] Aber weder ihre weiteren Mainzer noch auch ihre auswärtigen Pfründen, die ihnen die wirkliche Einhaltung der Residenzpflicht unmöglich machten, waren die Kleriker aufzugeben bereit, vielmehr ging gerade das Streben der vornehmsten und tüchtigsten auf Bereicherung und Belohnung durch möglichst viele Benefizien.[7]

---

[6] 1543 Febr. 14, Nürnberg. Über die ganze Korrespondenz cf. unten im Zusammenhang. — Über Leben und Pfründen Teutlebens cf. Knod, 574 und Kalkoff, W. Capito, 23.

[7] Als Beispiel für die Pfründenhäufung führt Janssen 1, 703, den Mainzer Dompropst Georg, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern an, der zugleich auch Propst in Brügge, Domkapitular in Köln und Trier und Inhaber der Pfarreien Hochheim und Lorch war und durch päpstliches Privileg alle diese Pfründen beibehalten durfte, als er 1513 Bischof von Speyer geworden war. Verdankte er diese ertragreichen Benefizien seiner fürstlichen Würde, so war es bei seinem Nachfolger in der Mainzer Dompropstei, Marquard von Stein, der diplomatische Dienst unter Maximilian, Karl V. und Ferdinand, der ihm Gelegenheit gegeben hatte, eine stattliche Anzahl von Würden auf sich zu vereinigen: er war auch Propst an St. Viktor und B. Maria ad gradus in Mainz sowie in Bamberg und Augsburg, und außerdem Kanonikus in Salzburg, Freising und Ellwangen. — Bei der herrschenden kurialen Praxis des Pfründenschachers hatte man natürlich auch in Mainz häufig Grund zur Klage über das Eindringen der Kurtisanen. So besaß z. B. der bekannte Fuggersche Faktor Johannes Zinck sechs Pfründen in der Mainzer Diözese, darunter die Propstei zu St. Maria in campis, und der Kuriale Johannes Ingenwinkel unter seinen zahllosen Benefizien auch die Scholasterie zu St. Viktor und die Propstei von St. Stephan in Mainz und von St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, die sie gegen stattliche Pensionen loszuschlagen bereit waren. Vgl. auch die Angabe Huttens im Vadiscus, es habe ein Kleriker zu Mainz einer Frau in Florenz eine Pension von seiner Pfründe zu geben. A. Schulte 1, 279ff., 289ff.; Gudenus 2, 713f.; J. May, Beschreibung etc., 117; Hutteni opp. 4, 208.

Schon Erzbischof Uriel von Gemmingen hatte an diesem Punkte bessern wollen und, wie er schreibt, „umb merung willen gotlicher dinst, auch den kirchen und stiften in unser stat Mentz zu eren, ufnemen und gutem“ mit großen Kosten ein päpstliches Indult erlangt, „das kein persone uf etlichen stiften mer wan ein prebent oder vicarey haben oder besitzen solle“. Dagegen hatte sich jedoch das Domkapitel und der Clerus secundarius beschwerdeführend nach Rom gewandt, so daß Uriel ihnen den Vermittlungsvorschlag machte, „das canonici maiores et prelati secundarum ecclesiarum in disem indult usgenomen und darin nit begriffen werden sollten“; der Klerus antwortete darauf nicht. Als jedoch infolge der Appellation die Zitation gegen den Erzbischof eintraf, suchten die Geistlichen einzulenken und beantragten durch Vermittlung des Domkapitels eine neue gütliche Verhandlung. Zu dieser war denn auch Uriel bereit, erklärte aber, er werde, wenn die Appellanten im Prozeß fortschritten und ihm die Zitation insinuieren ließen, um seiner Ehre willen dem Papste seinen Standpunkt offen entwickeln, „mit anzeig, welicher maß der gotzdinst in dem merern teil der stift zu Mentz mit singen, lesen und andern gotlichen ziren gehalten, in was abnemen die beu der kirchen und die höfe derselben seyen, in was ergerung und absteigen der stift rendte, zins, gult und recht steen, wie und welcher maß der merer teil derselben mer zu abnemen wann ufsteigen regirt werden“.[8] Die weiteren Verhandlungen sind nicht mehr bekannt, das Resultat jedoch war, daß Uriel nachgeben und auf die Reform verzichten mußte.[9]

Für ähnliche Aktionen gegen die Pfründen-Kumulation konnte sein Nachfolger Albrecht von Brandenburg nicht gut in Betracht kommen, da er ja selber wider alles kirchliche Herkommen drei Stifter in seiner Hand vereinigte. Doch erzählen die Protokolle des Viktorstifts von seinem Versuch, wenigstens die Personal-Residenz einzuführen. Wie Uriel

---

[8] Uriel an den Clerus secundarius, 1509 Okt. 6, Aschaffenburg. Or. Pap. Urk. im Stadtarchiv zu Mainz, Unregest. Urk. 1500—1550, 1. Kasten.

[9] Joannis 1, 820.

seine Absicht dadurch zu erreichen suchte, daß er die Domkapitulare und die Prälaten der Nebenstifter von dem Gesetz ausnahm, so gedachte Albrecht bei den Herren von St. Viktor zum Ziel zu gelangen, wenn er ihnen vorschlug, das Statut über die Residentia personalis solle nicht für sie, sondern nur für ihre Nachfolger gelten. Und wirklich verstanden sich die Genannten dazu.[10] Ob aber die Verordnung jemals praktisch wurde, ist billig zu bezweifeln.

Was die Kapitulare für sich selbst ablehnten, das wollten sie nichts desto weniger den Vikaren zumuten, daß diese nämlich residierten und dadurch den Chordienst ermöglichten. So erließ das Domkapitel im Jahre 1520 ein Statut, wonach abwesenden Vikaren nur dann ihre Korpora ausgeliefert würden, wenn sie offiziellen Urlaub erhalten hatten.[11] Das schlechte Beispiel der Kapitulare und Domizellare und die Lässigkeit in der Anwendung getroffener Bestimmungen wird wohl auch hier einen Erfolg verhindert haben.

Was nun die im Gottesdienst wirklich anwesenden Kleriker betrifft, so waren diese vielfach nicht imstande, ihre Funktionen auszuüben. Wenn der Katholik Clichtoväus im Blick auf die gesamte damalige Geistlichkeit klagt, „daß in der Kirche Gottes eine solche Unwissenheit und eine so große Ignoranz bei denen, die den Altardienst versehen und pflichtmäßig die göttlichen Ämter singen, eingerissen sei, daß man nur ganz selten unter ihnen solche finde, die, was sie lesen oder singen, auch richtig verstehen und den Sinn dessen, was sie mit dem Munde vorbringen, fassen oder das rechte Verständnis haben oder sich verschaffen; daher denn viele von ihnen geistig stumpf, kalt wie Eiswasser und beim Abhalten der Gottesdienste lau werden, da die Begeisterung völlig fehlt, Leute, die zwar mit den Lippen die heiligen Gesänge plärren, aber im Herzensgrund kein Verständnis für sie haben“[12], so paßt diese Klage auch auf Mainz: wie die

[10] 1518 Jan. 14 (Auszüge aus dem Prot. in Ad chronicon eccl. S. Viktoris Mog., Konv. 329 des Bodmann-Habelschen Nachlasses im Reichsarchiv zu München).

[11] Sept. 7. Ingr. B. 56f., 167b. Albrechts Bestätigung ebd. 168.

[12] Elucidatorium ecclesiasticum, ed. Capito, Basel 1517, in der Widmung an Bischof D. Johann Gozthon f. b 1 b.

Kapitulare so erwiesen sich auch die Vikare des Doms vielfach als ungeschickt zum Chorgesang[13], und das Gleiche wird auch von andern Stiftern berichtet.[14] Am Dome suchte man durch Anstellung eines besonderen Succentors abzuhelfen, dessen Besoldung der Kapitular Hartmann von Kirchberg, der in Mainz lebende Abt von Fulda, dadurch ermöglichte, daß er die ihm zustehende Pfarrei Dauernheim i. d. Wetterau dem Kapitel inkorporierte.[15] Aber Unlust und

---

[13] Aus D. K. P.: 1521 Sept. 7. „item zu verordnen, so meine gnedige hern des capitels in summis festivitatibus meß singen, das einer us den sendner-herren bei dem capitel hern, so meß singt, steen und was zu singen und zu lesen sey, im buch such, damit kein irrung oder confusion geschee“. — 1529 Nov. 3. Beim Singen in den kleinen Vigilien gibt's confusiones zwischen Kanonikern und Vikaren. Vor kurzem hat ein Kapitular zwei Verse singen müssen, da weder sein anwesender Kollege noch die „alten vicarien“ den dritten und letzten Vers der Vigilie haben singen können.

[14] Prot. von St. Viktor (Bodm. Abschrift), 1523 Mai 7: „item de ceremoniis conclusum, ut intimetur omnibus personis ecclesiae nostrae tam canonicis quam vicariis, ut se omnes ad hoc (sc. festum S. Victoris) disponant et applicent, ut ceremoniae ut in aliis ecclesiis collegiatis fiant in choro nostro in cantando, legendo et reverentiis deo et prelatis exhibendis, prout in statutis provincialibus continetur et in aliis ecclesiis consuetum est fieri“. — Prot. von St. Stephan (Abschrift in Schaabs Nachlaß 16, 9, im Mainzer Stadtarchiv), 1592 Juli 3: Beschluß des Generalkapitels „ne quis in posterum vicarius suscipiatur aut admittatur, nisi sit perfectus in cantu korali et sua ipsemet officia exercere possit in choro, ne asini magis plorare et ulurare, quam vicarii cantare videantur“.

[15] Aus D. K. P.: 1520 Mai 25. Da an sangeskundigen Vikaren „merklicher abbruch“ geschehen ist, soll ein Succentor angestellt, zu dessen Bezahlung dem Organisten Meister Jörg gekündigt und statt dessen der Domvikar Heinrich Brumann — es ist derselbe Brumann, dem Rhagius Ästicampianus als seinem Famulus ein hübsches Gedicht in seinen Epigrammata (1507) gewidmet hat und den sein Freund Hutten in den Epist. vir. obs. als Reuchlinist und „bonus organista“ erwähnt, cf. opp. ed. Böcking 3, 7; 564ff., u. Suppl. 2, 272ff. — für einen geringeren Gehalt engagiert werden. Was dann noch an Geld fehlt, soll die Präsenz zuschießen. — 1520 Sept. 7. Hartmann von Kirchberg tritt dem Kapitel zur Unterhaltung eines Succentors Kollatur und Patronat der Pfarre Dauernheim ab, deren Inhaber jährlich 65 fl. zahlen solle. — Nach dem Eintreffen der päpstlichen Bestätigungsbulle nimmt das Kapitel 1521 Sept. 7 Posseß von der Pfarre und stellt einen Succentor für 60 fl. an, läßt sich aber von dem Pfarrer Johann Becker, dem es Okt. 3 Dauernheim lebenslänglich überträgt, jährlich 70 fl. zahlen. (Dabei erwähnt das Prot. auch die „Collationes pastoriae in Tuernheym: altare s. Nicolaj in ecclesia Tuernheym, cuius possessor est plebanus in

Unfähigkeit schwanden damit keineswegs. Zudem war stets über allerlei Unfug, den sich besonders die Vikare im Gottesdienst erlaubten, wie Schwätzen, Schlafen etc., sowie über das voreilige Verlassen der Ämter und das Herumspazieren im Dom zu klagen, an dem auch die Angehörigen der Nebenstifter beteiligt waren. Gegen diese Entweihung der Kathedralkirche, die allem Anschein nach zu bestimmten Stunden der Treffpunkt der geistlichen jeunesse dorée war, hatte schon Berthold von Henneberg im Jahre 1490 ein Mandat erlassen.[16] Wenn es damals wirklich Erfolg gehabt hat, so war von diesem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nichts mehr zu spüren, denn die Klagen wiederholen sich stets.[17]

Dudenhofen; altare b. virginis Mariae ibidem, possessor Johannes Pauli, cantor ecclesiae s. Leonardi in Frankfurt; plebania in Leythecken, possessor Nicolaus Durrplatz; altare b. virginis Mariae in Leythecken, possessor Engelhardus Turenheym; capella b. virginis Mariae in Plafeld, possessor Jodocus Pender".) 1524 Nov. 8 wird nach mehrmaligem Wechsel in der Stelle Nikolaus Busch zum Succentor ernannt, dem man aber von vornherein nicht recht getraut zu haben scheint. Ihm wird gesagt, er solle sich „recht halten, achtung uf seinen gesangk und den gemeinen chor haben, auch sich übrigs weintrinkens enthalten, damit er sein sach im chor allenthalb desterbas zu ordnen und versehen wiß, das er auch nit usgeschnitten schuh oder piret mit zweyn ufslegen antragen, auch die corales in guter straf und zucht halten und inen nit gestatten soll, so sie ministrirn, hinder dem altar leichtfertigkeit, auch im chor zu treiben". Doch bleibt Busch bis 1535 Succentor, in welchem Jahre er Vikar wird.

16 Weiß 42.

17 Aus den zahlreichen diesbezüglichen Einträgen im D. K. P.: 1526 Sept. 7. Der Dekan klagt, daß die Kapitulare und Vikare des Doms und der Sekundarkirchen „sine religione im thumb spacieren .... wie weltlich personen" und dadurch die Laien zu gleicher Leichtfertigkeit verführen. Beschluß: das Domkapitel soll sich hierin selbst reformieren und den Dechanten und Prälaten der Nebenstifter gesagt werden, daß ihre Glieder nicht mehr im Dom spazieren gehen, sondern in ihren Kirchen bleiben sollen. — 1532 Nov. 4 wird denselben Prälaten mitgeteilt, daß jeder ihrer Stiftsangehörigen, der „sub divinis absque habitu" durch den Dom liefe, 1 fl. „in den stock" zu zahlen habe. — 1537 Feb. 17. Da in der Fastenzeit öfter wenige Personen im Chor sind, „die dem alten geprauch nach finitis horis etlich mal aus dem chor in die memori und gleich wider daraus in den chor geen und nichts anders dann die wort: animae fidelium requiescant in pace gesprochen haben, so ist umb des gemeinen volks willen, gespay zu verhuten, fur gut angesehen und beschlossen, das solch aus und ein geen gespart und ange-

Auch die äußere Erscheinung der Geistlichen und ihr Auftreten entsprach weder der Würde des Standes noch den Vorschriften. Gegen die Tonsur, das Abnehmen des Bartes und den geistlichen Haarschnitt scheinen besonders die adligen Kleriker eine große Abneigung gehabt zu haben, gewiß zum guten Teil, weil sie nicht als Geistliche erkannt sein wollten. Sie besonders trifft wohl auch der stets wiederkehrende Vorwurf ungeistlicher, das heißt entweder soldatischer oder stutzerhafter Kleidung und des Waffentragens. Am peinlichsten mußte es empfunden werden, wenn die Herren in solcher Tracht zum Gottesdienst kamen und erst in der Kirche das geistliche Gewand anlegten, um es nach Beendigung der Feier sofort wieder mit dem weltlichen zu vertauschen.[18]

---

zeigte wort im chor gesprochen werden. aber der alt geprauch, der durchs jar mit dem gepet, so all ding aus ist, gehalten wird, der soll ongeendert steen pleyben."

[18] Aus D. K. P.: 1516 Mai 25. Kapitularen und Domizellaren wird befohlen, „ut decentioribus incedant vestibus". — 1526 Mai 25. Die Kapitulare werden ermahnt, daß sie, „so sie zu chor geen, auch sunst, sich erlicher cleydung befleißigen". — 1535 Nov. 3. Der Dekan klagt, daß etliche der Herren ohne die gewöhnliche Tonsur und mit kurzen Kleidern einhergehen und so auch zum Chor kommen. — 1552 Nov. 3. Es werden „die berdt nit gar mit dem schermesser hinweggenommen und werden die cronen auch nit, wie sich gepurt, geschorn. alles wider die geschworene statuta und eynes jeden eygene conscienz. sollen die leyen den gaystlichen stand lieben, mußte man sich auch darnach halten." Das Kapitel verspricht Besserung; seither „habs die zeit und boße leuft erfordert, also bertig zu sein". — 1555 Sept. 7. Als das Verbot des Kolbentragens von neuem eingeschärft wird, erklärt der Kapitular Otto von Benzenau: „das er den kolben geschoren, wer seiner krankheyt halben geschehen. aber demnesz, wan er von hinnen auf Augspurg zu zuge, mußte eyner nit so gar geystlich daher reyten eynem jeden zu spot, sonderlich seitenmal man itzo dem geystlichen stand geneygt, wie man wisse", und sein Kollege Heinrich von Stockheim erwidert, die Kolben seien nun einmal im Brauch. — Aus der Charta visitationis des Erzbischofs Wolfgang von 1595 Juli 29 (Abschrift in Schaabs Nachlaß 16, 22, im Mainzer Stadtarchiv): § 14 de vestitu clericorum. „pudenda res est, clericos perinde ac milites gladiatos aut alios ex plebe cum palleis et pileis in plateis comparere. propterea edicto hoc nostro serio omnes hos monemus, ut revocata in usum pristina consuetudine veste longa talari, quae honoris et dignitatis causa clericis est concessa, utantur, nec non coronas suo ordini congruentes in capite deferant. cistas quoque suas, in quibus prophanum habitum deponere solent, undecunque ex ecclesiis deferri cu-

Weit mehr aber als alles, was wir bisher anführten, brachte den Klerus seine Lebensführung in Verruf, und an diesem Punkte ganz besonders wird die Verachtung verständlich, der er anheimgefallen war. Von den zahlreichen Klerikern, die ihre Pfründe lediglich als Versorgung betrachteten, war nicht zu erwarten, daß sie etwas anders als Lebensgenuß suchten, und der weite Abstand ihrer Lebenshaltung von der Moral, die sie offiziell vertraten, setzte den ganzen Stand in den Augen der Laien herab. Üppigkeit und Lasterhaftigkeit, öffentliche Gelage, nächtliche Händel und Raufereien der Geistlichen etc. begegnen uns häufig. Wenn man auch z. B. Huttens Schilderung des Lebens eines Domherrn, die er in seinem Gesprächbüchlein „Das erst Feber" entwirft[19], oder die Angaben, die der spätere evangelische Pfarrer Jak. Ratz, der in Mainz studiert hatte, über das schamlose Treiben eines Domkapitulars und der Herren von St. Alban macht[20], als Zeugnisse von

rent, praesertim ex sacello divi Gothardi (sc. im Dom), ubi tanta est cistarum multitudo, ut vix locus celebranti relinquatur". — Das Stift St. Peter erließ 1571 ein Aug. 6 von Erzbischof Daniel bestätigtes Statutum super vita et honestate canonicorum et vicariorum (Urk. im Staatsarchiv zu Darmstadt), auf Grund dessen jeder Neueintretende zu schwören hatte: „item juro, me imposterum in et extra urbem decenti eoque clericali habitu usurum, comam capitis nutriendo barbamque radendo etc."; der Übertreter war „eo ipso ad capituli arbitrium in blado et vino .... suspensus". Als im August des genannten Jahres Friedrich von Fürstenberg, der „tonso capite et accincto gladio in parvo pallio in plateis obambulare" pflegte, zum Kapitel zugelassen wurde, verweigerte er den Eid und verließ die Sitzung (Extr. aus dem Prot. in Schaabs Nachlaß, l. c.). — Daß die Klagen auch im 17. Jahrhundert nicht verstummten, zeigt z. B. der Erlaß des Erzbischofs Lothar Franz von 1696 Aug. 31., der sich wie gegen das Konkubinat so auch gegen den Kleiderluxus der Geistlichen wendet; er hat wahrgenommen, „daß nit allein canonici und vicarii in brevibus aufziehen, sondern auch sich nit schemen, ihrem stand zuwider allerhand färbige, mit gold und silber verbordierte und mit franszen und färbigen knöpfen ausgemachte mäntel und camisolen, mit spitzen besezte manchetts und dergleichen, einem clerico zumahlen ungeziehmliche zierrathen zu tragen" (Abschr. bei Schaab, l. c.; die Ausfertigung für das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg bei May, Beschreibung etc., 146ff.). — Cf. auch Beil. XXIII.

[19] Opp. 4, 36ff.

[20] Jak. Ratz, Vom Tantzenn etc., o. O. 1545. Bl. D 4b: „Es gescha ein solicher Tantz zu Mentz / als ich in Scola realium studirt / das ein Thumher / sechs huwern zusammen bracht an eim abent / vnd bestelt

Gegnern des Klerus ablehnen wollte, so bieten doch die — wenn auch spärlichen — Akten und insbesondere die nachher zu erwähnenden Reformationsversuche Unterlagen genug für ein völlig objektives Urteil, das nur verdammend sein kann.[21] Man gewinnt den Eindruck, daß an den Aus-

darzu ein lauttenschläger / Do sie nun gezecht hetten / musten die huwern alle nacket vor dem geistlichen hern Tantzen / darnho musten sie auff allen vieren kriechen / Der lauttenschlager sagt mir hernho / er het sichs worlich erwegen / der donner wird sie erschlagen / oder das erdtrich verschlingen. Noch erger gings zu / auff Sanct Albans berg."

[21] Ich übergehe die kleineren nächtlichen Händel der Kleriker und beschränke mich auf Angabe einzelner Kriminalfälle: Aus Mainz. Reg. Arch., Lade 683, Zettel im Fasz. Kloster St. Alban (Kreisarchiv zu Würzburg). 1536 Nov. 14. „Jacobus de Liebenstein, scholasticus st. Albani, intra et prope fores ecclesiae metropolitanae Moguntinae pugione percussit et vulneravit quendam laicum, ex quo vulnere idem laicus post paucas horas obiit." Nach einem Eintrag Bodmanns in seinem Joannis-Exemplar (Stadtbibl. zu Mainz) hieß der Erstochene Roller und stammte aus Oppenheim; der Mörder, dessen Güter konfisziert worden waren, wurde vom Papste absolviert, doch prozessierten Erzbischof und Kapitel gegen ihn in Speyer. Gudenus, Cod. dipl. 4, 639, erwähnt die Entweihung des Domes durch Liebenstein, gibt aber nichts Näheres an. — In einem Briefe an Nausea, Mainz 1538 Dezember 4, wird von einem nächtlichen Tumult zwischen Bürgern und Geistlichen berichtet, bei welchem der Domherr Wihelm von Bicken seinen Tod fand. Ein erzbischöflicher Gesandter bestätigt in Wien dem Legaten Aleander dieses Faktum (Nunt.-Ber. I, 3, 330 Anm. 4, 266). Doch existiert auch eine andere Lesart: Melanchthon berichtet aus Frankfurt a. M. 1539 März 14 an Justus Jonas, in Mainz habe ein Priester bei einem Gastmahl sich seiner Tapferkeit gerühmt und gegen Landgraf Philipp von Hessen Drohungen ausgestoßen. Dann habe er in der Trunkenheit seine Rüstung angelegt und sich, da ihm seine Köchin aus Furcht vor seinen trunkenen Streichen die Tür zugeschlossen, an zusammengebundenen Betttüchern zum Fenster hinuntergelassen. Die Tücher rissen und er fiel sich zu Tode. „Historia vera est", versichert Melanchthon, „quae fortassis est omen earum rerum, quae nostris inimicis impendent" (Corp. Ref. 3, 648). Dasselbe Ereignis behandelt ein 1539 erschienenes launiges Gedicht: Warhafftige Newe zeytung / von einem Thumpfaffen zu Mentz, und ein anderes: Von einem pfaffen hat sich zu todt gefallen itzt neulich zu Mentz, das in des Erasmus Alberus Eilend aber doch wol getroffen Controfactur / da Jörg Witzel abgemalet ist etc. beigedruckt ist. Da Ende 1538 und Anfang 1539 von den Kapitularen nur Wilhelm von Bicken gestorben ist (Helwich, Nobilitas eccl. Mog., F 2), kann nur dieser bei Melanchthon und in den beiden Gedichten gemeint sein. Man wird also die Ermordung durch Bürger erdichtet haben, um die Schande zu verdecken. — Aus den Vikariatsakten (Lade 623, H. 1226, Kreisarchiv zu Würzburg). Erzbischof Sebastian an den Vicarius in spiritualibus, Steinheim 1554 Dez. 12. Er hat die Anzeige „etlicher begangner exceß",

schreitungen aller Art die Geistlichkeit hervorragend beteiligt war.[22]

---

die der ganzen Stadt zum Ärgernis dienen, empfangen und verordnet, daß zum Exempel für andere wegen eines nichtgenannten Vergehens der Kanonikus von Kuch (?) zu St. Alban zu Gefängnis, Züchtigung und Geldstrafe, der Kleriker Mag. Wonhaff und der Universitätsangehörige Holtzapfel, sobald er wieder „zur Hand gebracht", mit Haft und ansehnlicher Geldbuße belegt werden. Gegen Balthasar Solms, der durch die Schlägerei mit dem Schneider, der ihm seine Dienerin entführte, in censuras ecclesiasticas verfallen ist, soll der Generalvikar auf dem Weg des Rechts vorgehen und ihn zu seiner Züchtigung eine Zeitlang bei Wasser und Brot in Haft halten sowie mit einer Geldstrafe belegen. Gegen den Schneider hat der Vizedom vorzugehen. — Über die Ermordung und Beraubung des Domvikars Jakob Eschwe durch den Vikar an St. Viktor Hilarius Knod und dessen Hinrichtung 1557 Juli 16 cf. Gudenus 2, 873f.

[22] Über die Beteiligung der Geistlichen an der Fastnacht: D. K. P. 1513 Jan. 31, cf. Kißling 13; 1536 Febr. 11: Der Vizedom zeigt an, daß er „das butzen geen" verbiete; das Kapitel ist zufrieden, daß er gegen etwaige Ungebühr einschreitet. — Aus dem Prot. des Stifts St. Peter (Abschrift bei Schaab, l. c.), 1592 Jan. 29. Ein kurfürstlicher Erlaß ermahnt die Geistlichen, daß sie „itzige künftige faßnacht sich in butzen und anderer leichtfertigkeit enthalten". — Auf Grund seiner Mainzer Erinnerungen schreibt Jak. Ratz, Vom Fasten, o. O. 1554, D 2b: „Der anfang war die fasznacht vnd der äschermitwoch / daran pfaffen vnd leyen / voll / toll / vnd onsinnig waren / ein rechter schand fleck der gantzen Christenheit / da alle füllerey vnnd onzucht auszgelassen war" und D 5ab: „Was ist ye guts ausz der Fasznacht erwachsen? Wer ist an seiner seelen / an seinem leib / an seinem gut / an seinen ehren / dran gebessert worden? Wiltu recht / wie ein biderman bekennen / so müstu sagen es sey nie guts drausz kummen / es sey auch niemandt drausz gebessert worden. Kanstu nit die onzuchtigen fasznacht liedlin? Vnd solt ich dir hie ein register erzelen der fasznacht fruchtlein / so solt wol kein Christ noch erbar hertz sein / auch bey den Papisten / es müst sich der fasznacht in sein hertz schemen. Sie gefelt auch niemant / vnd vertedingt sie niemant / dann onerbar leut. Dann do seint die geystlichen eben so wütenig gewest als der gemein man / das auch die grossen herrn / in den Mummereyen vmbgelauffen seind / thunt frawen kleyder an / so thunt die Concubinen der herren kleider an / Ach es ist ein loblichs ding vmb die fasznacht." Über die Mainzer Fastnacht vgl. H. Heidenheimer, Ein Mainzer Humanist über den Karneval (1495), in Ztschr. f. Kulturgesch., N. F. 3, 21ff.

Syphilisfälle bei Mainzer Geistlichen erwähnen F. J. Bodmann, Rheing. Altert. 1, 199, aus dem Prot. des Stifts St. Viktor, wieder abgedruckt bei C. H. Fuchs, Theodorici Ulsenii Phrisii vaticinium in epidemicam scabiem etc., Göttingen 1850, 5, und bei J. Bloch, Der Ursprung der Syphilis, Jena 1901, 1, 47ff., wo das angegebene Jahr (1472) als Fälschung Bodmanns nachgewiesen wird; L. Conrady, Mala frantzosa, im Anz. f. Kunde d. dtsch. Vorzeit, N. F. 28 (1881), 334ff., nach Bod-

Wenn wir noch besonders nach dem Konkubinat der Priester fragen, so haben wir leider für die Stadt Mainz selbst keine Protokolle, die uns zahlenmäßige Nachweise gestatteten. Doch zeigen die Erlasse der Erzbischöfe und ihre Reformversuche deutlich, daß es auch in diesem Stück hier nicht anders stand wie im ganzen Abendland, daß nämlich der Klerus in „müßiger Unfruchtbarkeit, die aber fruchtbar zu sein pflegt an unrechter Nachkommenschaft“[23], lebte. Gegen die Konkubinarier waren — um von früheren Maßnahmen ganz zu schweigen — bereits die Erzbischöfe Berthold[24] und Uriel[25] eingeschritten. Ihre Drohungen

---

mannschen Abschriften aus dem gleichen Prot., den Vikar Mag. Caspar betr. aus 1522, und aus dem von St. Stephan, den Kanonikus Michael Wolf betr. aus 1542; letzterer Eintrag abschriftlich auch in Schaabs Nachlaß 15, 43, im Mainzer Stadtarchiv. — Dazu aus D. K. P.: 1550 Febr. 14. „Dem armen priester herren Hansen Gartenheuser, welcher mit den franzosen beladen und derowegen zu erholung der gesuntheyt ins Eymbser bat zu ziehen willens, soll der kemerer eynen thaler umb gots willen zu zerung geben.“ — Daß auch Erzbischof Berthold von Henneberg syphilitisch war, bezeugt die Zimmerische Chronik, ed. Barack (Bibl. d. Lit. Vereins in Stuttgart XCI—XCIV) 2, 245; sein Biograph J. Weiß hätte das p. 53 schon etwas deutlicher sagen und auch die nötigen Schlüsse daraus ziehen dürfen. Cf. auch Joannis 1, 812; die dort zitierte, im Besitze der Mainzer Augustiner-Eremiten befindliche deutsche Chronik — cf. Beil. I am Schlusse — sagt f. 143b: „zu letzt griff in gott der allmechtige mit der schweren krankheit der franzosen an, die bei seiner zeit erstlich in daz Teutschland kommen und vormals nichts nit darvon erhöret; des lidt er williglich und mit groszer gedult, bis er seeliglich aus diesem zeitlichen leben verschiedt“. Nebenbei sei erwähnt, daß der gleiche Chronist f. 144b zu Erzbischof Jakob von Liebenstein die charakteristische Bemerkung macht: „auch etliche leuthe für gewisz halten wahren, das er eine reine jungkfrau blieben, welches von einem solchen herren wohl zu hören und löblich ist“.

[23] Worte des Bischofs Peter von Breslau, zit. bei A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation (Hist. Bibl. 14), 78, München und Berlin 1903.

[24] Weiß 41f. Auf eine besondere Verfügung, die er auf der Mainzer Synode von 1499 erließ, weist der Eintrag im Prot. von St. Peter 1499 Mai 28 hin: „convocatis igitur omnibus personis dominus decanus legit et pronuntiavit quendam processum in synodo praedicta per dominum reverendissimum nostrum, dominum Maguntinensem, emissum et fulminatum de concubinariis et suspectis mulieribus, quatenus easdem de domibus eorum ejicient infra hinc et triginta dies; quod si contempserint, penam in processu expressam se noverint incursuros“ (Schaabs Nachlaß 16, 22). Über die auf dieser Synode, welche übrigens wohl nur eine Lokal-, und nicht, wie Weiß 27 will, eine Diözesansynode war, verhandelten Gegen-

können höchstens momentanen Erfolg gehabt haben. Hat doch Erzbischof Albrecht im Jahre 1542 dem päpstlichen Legaten Morone eingestehen müssen, daß alle seine Priester im Konkubinat lebten.[26]

Für einen Teil der Mainzer Diözese, nämlich die Archidiakonate Nörten und Einbeck, geben die Rechnungsbücher des erzbischöflichen Kommissars Johann Bruns zu Göttingen aus den Jahren 1519—21 ein wahrhaft erschreckendes Bild von dem sittlichen Zustand des Klerus. Die Straftaten der Priester, die diesem Beamten zur Kenntnis kamen und von ihm geahndet wurden, waren neben Rauferei im Gerichtshause, Ungehorsam, Nichtbeachtung der Residenzpflicht etc.: unkanonische Amtsführung und unordentlicher Lebenswandel, Bordellbesuch, Kindererzeugung, Defloration, Ehebruch und Inzest. Es kam in den genannten Bezirken, wie sich aus diesen Akten ergibt, in den angegebenen Jahren

stände war seither nichts bekannt; die von Berthold unternommene Aktion gegen das Konkubinat erklärt nun auch die Wahl des Themas, das sich Theodor Gresemund, dem der Erzbischof die Eröffnungsrede übertragen hatte, stellte: er sprach über die Würde des geistlichen Standes. Charakteristischer noch als die Stelle, die bei Joannis 1, 809 aus dieser Ansprache mitgeteilt ist, sind die fast prophetischen Worte des erst zweiundzwanzigjährigen Redners: „Videte tandem, optimi patres, ne turbulenta haec tempora capitibus vestris perniciem sint allatura. Videte, obsecro, ne vos, qui iram domini debebatis avertere, eam potius provocetis. Indignatur forsan Christus, et iure quidem, patrimonium suum turpiter prodigi, dissipari, dilapidari. Attollite oculos et videte, quanta tempestas exercitetur, quanta impendeat procella, cum furiis et facibus, cum exiciosis prodigiis, cum ipsis inquam imperii Romani pestibus bello inexpiabili suscepto. Huic excisionem, inflammationem, eversionem, depopulationem, vastitatem, predam, cruenta atque funesta supplicia tectis, agris mortalibusque ipsis inferri constat. Hi sunt obices quos deus lascivie nostre opponit. He admonitiones, quibus ad melioris vite frugem invitamur. Hec flagella, quibus propter iniquitates nostras iure ac merito affligimur.“ (Oratio Theodorici gresemundi ad sanctam synodum Moguntinam elegantissima, o. O. u. J. (1499); vgl. auch Heidenheimer, l. c., 48f.)

[25] Cf. seinen Erlaß adversus concubinarios von 1511 Jan. 1 bei Gudenus 4, 578f. Auf ein älteres Mandat weist der Eintrag im Prot. von St. Stephan (Schaab, l. c.) hin: „eadem die feria 3. post Kiliani 1509 dominus decanus de mandato domini reverendissimi Maguntinensis edixit, ut quivis sive canonicus sive vicarius, qui in domo sua concubinam, et maxime cum qua proles genuerit, penes se foveat, istam sub maxima pena ex domo sua explodat etc. etc.“.

[26] Lämmer 412ff.

auf 33 Weltgeistliche ein bestrafter sexueller Verbrecher, im Laienstande dagegen einer auf 2308 Seelen. Und die betreffenden Geistlichen konnten ruhig im Amte bleiben! Auch die Höhe der Strafsummen spiegelt die Verkehrtheit des damaligen sittlichen Empfindens der offiziellen Kirche wider: es werden durchschnittlich gezahlt für Bordellbesuch 16, Ungehorsam gegen den Kommissar 20, Rauferei 22, unkanonische Amtsführung 29, Ehebruch 30, Kindererzeugung 31, Defloration 40, Nichtbeachtung der Residenzpflicht 44, Inzest 88 und Begräbnis eines Exkommunizierten 240 Solidi![27] Wenn man nun auch annehmen darf, daß in der Stadt Mainz selbst, dem Sitz des Erzbischofs und seiner Behörden, die Sache nicht ganz so schlimm war, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß auch hier ein gewaltiger Anstoß für die Bevölkerung vorlag.[28]

---

[27] P. Tschackert in Ztschr. f. Kirchengesch. 31 (1900), 330ff.

[28] Über einzelne Konkubinarier: Bericht des Peter Canisius über die Erfolge Peter Fabers in Mainz: „multi sacerdotes et cuiusvis ordinis Ecclesiastici uel concubinas abiecerunt, uel saeculum reiecerunt, aut a grauioribus flagitiis ad frugem meliorem eo adnitente adlaboranteque se se receperunt"; namentlich bekannt ist von diesen nur der Pfarrer an St. Christoph, Conrad, bei dem Faber und Canisius wohnten (P. Canisii ep. et act. 1, 76f.). — Johann Eckstein, Pfarrer zu Mosbach; Albrecht überläßt 1530 Juli 8 ein von ihm gekauftes Haus seinen drei Kindern, denen er es testamentarisch hatte vermachen wollen (Ingross. B. 54, f. 32). — Engelbrecht Erckel, Propst zu Erfurt und Kanonikus an St. Maria ad gradus und an St. Peter zu Mainz. 1531 März 1 überläßt Albrecht auf Verwendung Philipps von Hessen, dessen Untertan Michael Nußbicker mit der Tochter Erckels verheiratet war, das Vermögen des Verstorbenen den Kindern. Vormund der beiden hinterlassenen Söhne ist neben anderen der hessische Vizekanzler Georg Nußbicker (ibid. f. 73). — Michael Helding, Dompfarrer und Weihbischof zu Mainz, später Bischof zu Merseburg. Daß er acht Töchter hatte, wie Flacius Illyricus ihm vorwirft, mag Verleumdung sein. Daß er aber Vater eines Sohnes war, steht urkundlich fest; cf. S. Widmann, Eine Mainzer Presse der Reformationszeit im Dienste der katholischen Litteratur, Paderborn 1889, p. 18, 37. Widmann hält es für möglich, daß Helding als Ludimagister an der Mainzer Domschule, also als Laie, geheiratet habe und erst später in den geistlichen Stand getreten sei; N. Paulus ist ihm in seiner Heldingbiographie (Kath. 74, 2, 410ff.) hierin gefolgt. Dieser Ausweg wird aber ungangbar durch die Tatsache, daß die Domschulmeister in jener Zeit Kleriker waren. Der erste Inhaber dieses Amtes, der sich verheiratete, war Mag. Johann Weyhinger; als der Scholaster 1551 Juni 10 dem Domkapitel von seiner Verehelichung Mitteilung machte und fragte, ob man ihn, „dieweil er beweibt", entlassen solle, erklärte das

Ein Wort wäre noch zu sagen über den Bildungsstand des Klerus. Was den klerikalen Adel anlangt, so sind wohl einzelne Mitglieder desselben im Besitze der Bildung der Zeit gewesen und hatten theologische oder kanonistische Studien getrieben. Von der Mehrzahl läßt sich das jedoch nicht behaupten; daß ihr vielfach auch die elementarste Kenntnis der kirchlichen Zeremonien abging, ist bereits erwähnt worden. Aber auch der niedere Klerus ließ hier zu wünschen übrig und muß vielfach geradezu als gänzlich ungebildet bezeichnet werden. Wie das Pfründen- und Vikariatsunwesen diese Kalamität geschaffen hatte und dauernd machte, braucht hier nicht näher geschildert zu werden, es genügt, die bekannten Klagen über den tatsächlichen Zustand durch einige Zeugnisse aus der Mainzer Diözese zu belegen. Zugleich mit dem oben angeführten Erlaß gegen die Konkubinarier hatte Erzbischof Uriel eine Verfügung an den Generalvikar und die Kommissare erlassen, wonach sie den Seelsorgeklerus prüfen sollten. Die meisten

---

Kapitel, es sei zwar bisher nicht Brauch gewesen, „gar weltliche beweibte kindermeister zu haben", man wolle ihn aber doch behalten, „wenn er sich sonst vleißig in der schulen erzeigen will" und „in ansehung die leuth itzo schwerlich zubekomen". D. K. P. — Antonius Weyman, Pfarrer zu Bingen. 1566 Juni 11 verhandelt der Rat zu Bingen über die Schulden des verstorbenen Pfarrers und beschließt, seinen Kindern auf deren Ansuchen einen Nachlaß zu bewilligen (Binger Ratsprot.). — Konrad Weber, Pfarrer zu Münster bei Dieburg. Eintrag im Aschaffenburger Kommissariatsprot. 1597 Nov. 23: „fatetur se natum ex Diepurg, circa 50 annos. Moguntiae in collegio Algesheim studuit, grammaticam et syntaxin Melanchthonis audivit, etiam uno anno apud patres societatis Jesu Moguntinos. postea venit Dusseldorpium, ubi unter herrn Johan Monhemio rectore grammaticam Despauterii gehört an 2 jar; leztlich gen Cölln, auch bey den Jesuiten, nit gar ein jar, weiß nit, was für authores er damals gehört; darauf ad gradus b. Mariae virg. ein vicarey von churfürsten zu Mainz bekomen und in chor gangen, vor 30 jahr priester worden; post primitias ist er sobald gen Rauenthal in Rinckau komen und pfarr worden, daselbst gewesen 11 jahr, darnach gen Münster komen, da er noch itziger pfarr ist an 21 jahr. non potuit dato etiam breviario ostendere vel dicere, qualiter horae canonicae legendae sint. de hierarchia, item conciliis nec scit minimum, imo nec quid significet. nescit quid sit celibatus; nescivit recensere sacramenta necque praecepta ecclesiae; nescit casus reservatos. hat ein concubin über 30 jahr gehabt, 3 kinder leben noch. ist niemahl absolviert worden von solchen banden; habs nit verstanden etc." (Abschrift bei Schaab, l. c., 16, 22). — Cf. auch Bodmann 2, 868f.

Priester der Diözese, so schreibt er darin, seien „so ungebildet und unwissend, daß sie das ihnen anvertraute Volk weder durch Wort noch durch Beispiel auf den Weg des ewigen Heils leiten oder es erbauen könnten; ja zur Verwaltung der göttlichen Sakramente und zur Verkündigung des Wortes Gottes .... sind sie gänzlich ungeeignet“; die Prüfung soll sich auf die Sakramentsverwaltung, die Form der Taufe, die aufzulegenden Bußen, den Sinn der Evangelien, den Inhalt der Predigten etc. erstrecken.[29] Doch haben auch hier Verfügungen nichts geholfen. Der Mainzer Forscher Schaab, dem jetzt nicht mehr auffindbare Protokolle vorgelegen haben, sagt: „Von der ungeheuren Unwissenheit ebenso wie von der fast allgemein eingerissenen Sitte, sich Concubinen zu halten, des damaligen Mainzer Land Cleri zeugen die Commissariatsprotokolla recht wahrhaft bis zum Eckel auf allen Seiten und könnte ich mit diesem Sündenregister daraus ganze Folianten füllen“.[30] Und Dr. Nik. Elgard, der die Gegenreformation auf dem Eichsfeld einleitete, schreibt in einem nach Rom gerichteten Briefe auf Grund seiner Visitationen im Jahre 1578: „Ich schäme mich, die Schande unserer Deutschen aufdecken zu müssen, und welche Puppen sie seit so vielen Jahren zum heiligen Dienste gestellt haben. Es nimmt mich wunder, daß hierzulande auch nur eine Seele katholisch geblieben ist; so wenige gibt es, die des Priestertums würdig sind, und so viele, welche weder für den Gerichtssaal noch für das Feld, weder für den Pflug noch für den Webstuhl brauchbar, und die doch, wenn sie nur auf eine magere Pfründe geboten, mit Leichtigkeit alle Weihen sich erkauft haben.“[31] Den Mangel an gebildeten und tüchtigen Kräften empfand die Kirchenbehörde vor allem dann, wenn es sich um Besetzung wichtiger Stellen oder Abordnung zu besonderen Geschäften handelte.[32]

---

[29] Gudenus 4, 576f. Cf. auch die Verfügung Bertholds bei Weiß 42f.

[30] Nachlaß 16, 22. Cf. das in Anm. 28 gegebene Beispiel daraus.

[31] Steinhuber 1, 199.

[32] Über die Schwierigkeit der geeigneten Besetzung der Dompredigerstelle cf. unten; über Mangel an tauglichen Priestern in der Interimszeit

Auf die Schäden in den Männer- und Frauenklöstern, über welche die Visitationsakten und -bescheide Auskunft geben könnten, gehe ich nicht näher ein. Der Eindruck ist derselbe, den wir auch sonst erhalten: Verfall der Zucht und des Klostergutes und Erfolglosigkeit der Reformversuche.[33]

---

cf. mein Interim in Hessen, 105ff. — 1533 Febr. 3 schreibt Erzbischof Albrecht an Georg von Sachsen, er könne für den ihm zur Erziehung übergebenen jungen Herzog Moritz in seinen Stiftern keinen lateinischen Präzeptor auftreiben (W. Steffen, Zur Politik Albrechts von Mainz in den Jahren 1532 bis 1545, Diss. Greifswald 1897). — 1542 Febr. erklärt Albrecht dem Legaten Morone, er könne in seiner ganzen Diözese keinen zur Einleitung der Reformation des Klerus geeigneten Mann finden (Lämmer, l. c.). — 1545 Nov. 18 berichtet Erzbischof Sebastian an Karl V., der ihn aufgefordert hatte, für das nächste Kolloquium seine Theologen, darunter Helding, zu bestimmen: Sidonius sei auf dem Konzil zu Trient; „was dann andre erfarne theologen betrifft, damit ich gefaßt sein soll, gib e. key. maj. ich undertheniglich zu erkennen, das ich mich nit zu erinnern weiß, das einige theologi, zu diesem hochwichtigsten handel dienlich, in meinem stift zu finden. dan ob gleich etliche alhie, so mit der ler dem gemeinen volk christenlich und wol fursteen, so sein sie doch nit dermaßen geubt und gebraucht (meins wissens), die articul der strittigen religion zu disputiren und zu defendiren" (Wiener Archiv, Moguntina Ia).

[33] Zahlreiche Visitationsbescheide enthält das Ingrossaturbuch 56, einzelne Ingross. B. 57 und 61. — Aus Mainzer Stadtklöstern sei folgendes angeführt: 1541 Juni 25. Visitationsbescheid für das Kloster St. Jakob, ausgestellt von den Äbten Johannes von St. Nikolai in Brauweiler und Heinrich von St. Martin in Köln: „omnino volumus et stricte mandamus, ut mulieres ac cuiusvis aetatis foeminei sexus personae non tantum ad loca claustralia non admittantur, verum etiam ex religiosa culina senes cum iunioribus stipitibus duris sudibusque praeustis expellantur et eliminentur, existimantes praetextum maioris utilitatis per experientiam refutari, quae saepe docuit, viriles personas in huiusmodi plus posse quam mulieres, de quo tamen non tantum quantum de ablatione scandali soliciti sumus" (Orig., eingeklebt am Schlusse von Manuscr. variarum antiquitatum St. Jakob betr., 4⁰, Stadtbibliothek zu Mainz). — Aus Reichklara 1550 Juli 20: „Belli tempore monialis quaedam Gutta de Heusenstam, Sebastiani de Heusenstam, archiepiscopi Moguntini, cognata neptis ex fratre, per quendam suorum propinquorum gravida et facta puerpera, occulte cum quodam pistoris famulo apostatrix aufugit; quod archiepiscopum in tantum incitavit furorem, ut implacabilem fratribus conventualibus iuraverit persecutionem. qui et continuo per milites et lictores carceri mancipavit Clarissarum confessionarium Georgium Freyer et socium eius, sacellanum Nicolaum Mattler, utrumque sacerdotem conventus, quos tamen eorum probata innocentia dimisit liberos" (aus einer handschr. Ordensgeschichte der Franziskanerprovinz Straßburg, mitgeteilt von Mone in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 19 [1866], 56). —

Es ist ein trübes Bild, das sich vor unseren Augen entrollte. Wir sahen eine Geistlichkeit, die unfähig und unlustig zu ihrem heiligen Berufe war, im Wohlleben ihre Befriedigung suchte und die Enthaltsamkeit, die sie zu üben vorgab, in Wahrheit nicht kannte. Das Volk wurde dadurch geärgert, und das Institut der Kirche, die solche Diener aufwies, geriet je länger je mehr in Mißkredit. Nun ist es ja selbstverständlich, daß es unter den Klerikern auch Leute von tadelloser Lebensführung gegeben hat, und das soll auch für Mainz gewiß nicht geleugnet werden. Aber das darf man wohl sagen, daß die angeführten Zeugnisse, zumal wenn sie im Zusammenhang mit dem gewürdigt werden, was aus anderen Diözesen Deutschlands bekannt geworden ist, deutlich zeigen, wie sehr der gesamte geistliche Stand niedergegangen war und daß in der Tat der Durchschnitt getroffen ist, wenn man jene Klagen erhebt. Würdige Priester waren Ausnahmen, unwürdige die Regel. Von den vielen Katholiken, die man für diese Behauptung zu Zeugen anrufen könnte, seien hier nur zwei Mainzer genannt: Nausea und Ferus. Der erstere hat als Domprediger an die zur Synode versammelte Mainzer Geistlichkeit im September 1526 die Worte gerichtet: „Porro si sal insulsus esse coeperit, quid superest, unde saliatur insipidus popellus? Si lumen vertitur in tenebras, quid discutiet imperitae multitudinis caliginem? Si pastores vertuntur in lupos, quae spes gregi? si caeci sunt, qui viae duces sunt, quis revocabit ab errore? si caupones sunt, qui patres esse debebant, quis erit usquam synceritatis locus? Quid hac vero in parte desiderem, spero plane exhibituros huius inclytae ecclesiae proceres, quorum hic iusta pars adsidet, quos magnopere rogatos velim, ut ipsi dent operam, ne posthac toties ab istis cleromasticibus (nescio quam vere) obijciatur, plerosque sacer-

---

Aus einem nicht genannten Frauenkloster, die Verleumdung des Petrus Canisius durch Flacius Illyricus betr.: „Potuit fabula traxisse originem a quadam Hundia, ministra Coenobij, quam subpriorissam vocant, quae oblita suae nobilitatis et religionis, cum vili ministro Coenobij ..... clam profugit, et Francofurti ..... in haeresi infelicem animam exhalauit“ (aus Math. Rader, De vita Petri Canisii, Monachi 1614, p. 60f., zitiert in P. Canisii ep. et acta, 2, 801).

dotes huiusmodi esse, ut raro vel nunquam serio cogitarint, quid sit esse vere Christianum sacerdotem. Esse quidem titulo, consuetudinibus, ceremoniis magis quam ex animo et opere Christianos sacerdotes, quippe qui vel inopia scientiae non habent, quod doceant populum, aut mundanis corrupti cupiditatibus suum agant potius negotium quam Jesu Christi. Siquidem mirum non esse, si in tenebris versetur populus, quum hi quoque tenebricosi sint, quos oportebat esse lucernam, toti domui lucentem, quum sordidis lucris ac voluptatibus immersi sint, quos oportebat esse civitatem in aedito monte sitam, quae monstret viam errantibus, et demum ab ijs totam fere populo calamitatem proficisci."[34]

Der Franziskaner Johannes Wild aber hat in einer Predigt, die er am Sonntag Jubilate 1549, während die noch zu nennende Provinzialsynode in Mainz tagte, im Anschluß an das Evangelium aus Joh. 16 hielt, die Kirche mit der gebärenden Mutter verglichen und gesagt: „Die fünffte vrsach darumb disz fromme weib vnszer liebe mutter, schmertzen vnd leid tregt vnnd rufft ist, das sie keinen oder sehr wenig hat vnd sicht, die es treulich mit jr gemeinen, auch unter denen, die sich für jre freund, diener, hirten vnd beschirmer auszgeben, haben nit allein speisz vnd kleidung, sonder auch ehr vnd gut, vnd zum offter mal auch land vnd leut von jr, erzeigen jr doch weder lieb noch trew, haben auch gar kein sorg für sie . . . . Sie heißen freund, vnd seind doch etwan die gröste vnnd schedlicheste feind, Heißen Diener Christi, dienen doch etwan meh dem bösen Geyst, dann Christo vnnd seiner Kirchen, Heißen Successores Apostolorum (wie Bernardus saget); aber nit imitatores, Wöllen an der Apostel stat sitzen, aber nit thun, das sie an den Aposteln sehen, Nemen den geystlichen stand vnnd ampt an, ja dringen sich etwan mit gewalt ein, nit das sie der Kirchen wöllen dienen, sonder der Kirchen genießen, nit das sie wöllen

---

[34] Sermones quadragesimales etc. Adijciuntur hisce sermonibus, Orationes aliquot, de rebus sacris elegantissimae, Köln 1535 bei P. Quentel, f. L. 1 b ff. Hier wird die Ausgabe der Reden als Aeditio prima bezeichnet. Metzner 35 kennt nur die Separatausgabe von 1536.

arbeiten, sonder müßig gehen, schaden der Kirchen nit allein in dem, das sie für sich selbs nit arbeiten, sonder auch vnnd aller mehst, das sie nit gute vnd geschickte arbeiter an jr stat bestellen, ja das bei jr etlichen niemand verachter ist, denn die der Kirchen mit fleisz dienen, lassen kaum als viel von den Kirchen gütern an sie kommen, das sie sich des hungersz mögen erwern. Solcher leut hat die Kirch jetzund an vielen örten vnnd meh dann gut ist, Ja die haben an etlichen orten die Kirchen gar jnnen, sitzen oben an. Vnd das seind auch jr gröszte feind, die thun jr den gröszten schaden, mehr dann alle Tyrannen vnd Ketzer je gethon haben."[35]

Wenn solche Worte auf der Mainzer Domkanzel im öffentlichen Gottesdienst gesagt werden konnten, so muß das Übel, das sie bekämpfen wollen, tief eingewurzelt und allgemein bekannt gewesen sein. Eine noch reichere Ausbeute aber für unseren Zweck würden die Mainzer Predigten von Nausea, Ferus und Helding[36] gewähren, wenn diese sich nicht aus Rücksicht auf ihr Publikum und auf den mächtigen Klerus immerhin noch einer gewissen Zurückhaltung befleißigt hätten. Schreibt doch Cochläus einmal an Nausea aus Dresden: „Unser hiesiger Klerus lebt viel mäßiger, als die meisten bei euch pflegen. Nichtsdestoweniger aber — ich ermahne dich mit allem Ernst — sollst du sie in der Öffentlichkeit nicht allzuscharf angreifen. Denn dazu ist jetzt nicht die Zeit. Ja es ist geradezu gefährlich, da hieraus früher der ungeheure Haß des Volkes gegen die Geistlichen aller Art entstanden ist. Du weißt aber, wie erfinderisch Rachedurst und Erbitterung zu sein pflegen, weißt auch, wie tätig der Teufel ist, die aus dem Wege zu schaffen, durch deren Bemühung die Frömmigkeit, wie er sieht, wieder hergestellt und verteidigt wird."[37]

---

[35] Hie nachfolgend etliche Predig / auch zu Mentz im hohen Dhomstifft durch den Erwirdigen F. Joannem Wildt geschehen / zur zeit des prouincials Synodi / Anno MDIL, Mainz 1550 bei F. Behem, f. 12f. Weitere Auszüge daraus s. bei Paulus, Joh. Wild, 40ff.

[36] Cf. seine zurückhaltenden Äußerungen in Catechismus, Das ist Christliche Vnderweisung etc., 2. Aufl., Mainz 1585, f. 112b; 274b ff.

[37] Epp. misc. ad Nauseam 123f.

Wenn unsere bisherigen Darlegungen eine sehr schlechte Meinung von dem Mainzer Klerus erwecken mußten, so wird diese noch verstärkt durch die Betrachtung der Reformversuche, die wie zu keiner Zeit, so auch im sechzehnten Jahrhundert nicht gefehlt haben. Was sie illusorisch machte, war die übergroße Ausdehnung des Übels und die Abneigung der Geistlichkeit gegen jeden sie selbst betreffenden Verbesserungsplan. Stets hat man den Eindruck, daß die oberste Instanz zwar zumeist von dem besten Willen beseelt war, aber der Trägheit der klerikalen Menge oder ihrem aktiven Widerstande gegenüber nicht zum Ziele kommen konnte.

Von Erzbischof Albrecht ist bekannt, daß er noch im Jahre seines Regierungsantritts eine Kommission mit der Visitierung mehrerer Kollegiatstifter, Propsteien, Klöster und Pfarreien betraute, da er den „scandala exemplo pessima“ steuern wollte; von dem Erfolg wird nichts berichtet.[38] Auch das verdient Erwähnung, daß er im Jahre darauf ein Mandat gegen den Güterhandel der Mainzer Geistlichen erließ, das die berechtigten Klagen der Bürger über den allzugroßen geistlichen Besitz und die der Gemeinde dadurch entgehende Steuer abstellen sollte.[39] Derartige Einzelverordnungen und Maßnahmen gegen bestimmte Korporationen ziehen sich durch die ganze Regierungszeit Albrechts und können hier nicht weiter erwähnt werden.

Unsere Darlegung soll vielmehr nur die umfassenderen Aktionen berücksichtigen. Solche wurden zunächst durch die lauten Klagen der Evangelischen über das Leben der Kleriker veranlaßt. Als ein Vorspiel kann man den Befehl ansehen, den in Albrechts Namen der Statthalter Wilhelm von Hohenstein, Bischof von Straßburg, im November des Jahres 1525 dem Domkapitel gab und der auf die im Mai stattgehabte Volkserhebung Bezug nimmt: „dieweil sich etlich in der geistlichkeit mit iren cleidungen und wandlungen etwas ungeschicklich hielten und das ein geistlicher von den weltlichen nit wol zu erkennen were, das darin ge-

[38] 1514 Nov. 24. May 1, 61. [39] 1515 Juli 12. Ebd. 62f.

sehen wurd, das sich ein yeder selbs dermaßen schicken wöllte, das den weltlichen zu weiter entporung und unwesens nit ursach gegeben wird".[40] Im Jahre darauf gaben die Klagen der weltlichen Stände auf dem ersten Speyrer Reichstag[41] dem Erzbischof Veranlassung, auf eine Reform seines Klerus zu dringen, für welche er auch seine Suffragane gewinnen zu können hoffte. An diese erließ er im September 1526 ein ausführliches Schreiben, in welchem er das Abnehmen und die Verachtung des geistlichen Standes auf die Übergriffe des Klerus zurückführt und unter Hinweis auf die Speyrer Reformationsartikel eine Reformierung der Priesterschaft für nötig erklärt, welche auch die in Aussicht stehende Ungnade des Kaisers abzuwenden vermöchte; er für seinen Teil ist zu solcher Reformation für sein Erzstift entschlossen und legt diese in den Grundzügen dar, die Suffragane aber sollen sich darin mit ihm vergleichen und, was sie für nötig halten, hinzufügen. Im einzelnen macht der Erzbischof auf die rechte Anwendung der geistlichen Jurisdiktion, die Besetzung der Pfarrstellen, die Predigt und den Wandel der Pfarrer und die würdige Verrichtung der Gottesdienste aufmerksam.[42]

Daß Albrecht gewillt war, ohne Rücksicht auf den Ausfall der Antworten seiner Suffragane wenigstens im Mainzer Stift mit der Reformation zu beginnen, beweist sein bald darauf ergangenes Mandat an das Domkapitel. In diesem hatte der Dekan bereits am 7. September auf die Speyrer Beschlüsse der Weltlichen verwiesen und erklärt, er habe vermerkt, daß die drei geistlichen Kurfürsten zu Mainz, Köln und Trier „sich vereynet, mit irer geistlichkeit davon zu handeln". Einen Monat später ging das Mandat Albrechts an das Domkapitel ab, das den Sachverhalt rekapitulierte, auf das Schreiben an die Suffragane hinwies und die dort gezogenen Grundlinien mitteilte. Das Kapitel wurde aufgefordert, zum Exempel für die Nebenstifter und den übrigen Klerus diese Reformation für das Domstift selbst in die Hand

[40] D. K. P. 1525 Nov. 24.
[41] Friedensburg, Reichstag zu Speyer, 271 ff., 339 ff.
[42] Beil. XVII.

zu nehmen. Erzeigt es sich darin lässig oder säumig, so droht Albrecht mit eigenem Eingreifen.[43]

Wie die Kapitulare und an ihrer Spitze der Dekan Lorenz Truchseß von Pommersfelden über den Reformationsversuch Albrechts und dessen Ausdehnung auf das Domstift dachten, geht aus der Antwort hervor, die der Dekan dem Erzbischof — vermutlich in einer Beratung über dessen Reformpläne von 1526 — gab und die ihm dieser nie vergaß: „seine Gnaden sollen ihren Hof, Land und Leute regieren und reformieren und ihn mit seinen Pfaffen gewähren lassen".[44] Indessen beschloß man doch zunächst, „das sich ein erwirdig capitel in dem selbs reformir, das auch mein gnediger herr thumbdechan die personen des capitels darzu fleißig ermanen und die vicarien des thumbs mit ernst anhalten, auch mein gnediger herr schulmeister sein junkhern thumbherrn des auch erinnern und mit hochstem fleiß bewegen sölle, also das mein gnedige herren des capitels verhoffen, das an inen in dem kein mangel sein werde. und über das so wöllen mein herrn des thumbcapitels clerum alhie fur sich erforderen, inen meins gnedigsten herrn schreiben furhalten, sie ufs höchst ermanen und verhoffen, sie werden sich auch reformiren und aller billicheit halten."[45] Die hier in Aussicht gestellte Benachrichtigung des Clerus secundarius fand wohl bald danach statt; darauf deutet der Eintrag im Protokoll von St. Peter vom 16. November, daß des Erzbischofs Schreiben an das Domkapitel verlesen worden sei. Der einstimmige Beschluß der Herren von St. Peter, der nicht allzuviel erwarten ließ, lautete: „quod parendum sit pro posse".[46]

Ob und welche Antworten von den Suffraganbischöfen eingingen, ist ebensowenig bekannt wie die Wirkung der Verfügung Albrechts an den Mainzer Klerus. In den Akten

---

[43] Beil. XVIII.

[44] Kißling 72. Er faßt diese Äußerung des Dekans als ironisch auf. Ich kann darin nur den Ausfluß der Abneigung des auf seine Selbständigkeit bedachten Kapitels gegen unbequeme erzbischöfliche Eingriffe sehen.

[45] D. K. P. 1526 Nov. 3. Die Ermahnung der Vikare fand Nov. 14 statt.

[46] Schaabs Nachlaß, l. c., 16, 22.

taucht diese Reformationsangelegenheit erst im Spätjahr 1527 wieder auf. Am 23. Oktober erklärte das Domkapitel, es halte für gut, wenn der Erzbischof mit seinen Suffraganen iuris communis et statutorum provincialium ordine die Reformatio cleri vornehme, und sprach sich am 12. November, seine Verzögerungspolitik etwas deutlicher verratend, dahin aus, daß die weltlichen Stände, um derentwillen doch das Ganze angefangen worden, nicht damit zufrieden wären, wenn der Mainzer Klerus sich selbst reformiere, daß vielmehr die ganze deutsche Geistlichkeit reformiert werden müsse. Darum schlugen sie dem Erzbischof in einer Eingabe, in der sie ihn übrigens im Interesse des Landes um Einschränkung der Hofhaltung bitten, vor, er möge nach Beratung mit den Bischöfen seiner Provinz eine Reformation machen. Albrecht ließ antworten, eine Zusammenkunft von Geistlichen sei untunlich, da die Weltlichen — gerade wie beim sogenannten Mainzer Ratschlag von 1525, über den unten noch zu reden sein wird, — glauben würden, es handle sich um einen Anschlag wider sie; doch sei er gern bereit, mit dem Domkapitel ius commune et statuta provincialia vorzunehmen.[47]

Weiter erfahren wir nichts über den Fortgang des Reformationswerkes. Die Ereignisse des Jahres 1528, die Packschen Händel und die sich daran anschließende Spannung zwischen dem Erzbischof und den Kapitularen mögen den Gedanken an die Ausführung in den Hintergrund gedrängt haben, und das Domkapitel war damit sicher zufrieden. Was Nausea in seiner Synodalrede de reformanda ecclesia, die er im Oktober 1527 im Dom gehalten, den Prälaten so eindringlich ans Herz gelegt hatte, daß die Stelle, von der das Übel ausgegangen, zuerst reformiert werden müsse[48], hatte auf sie keinen Eindruck gemacht.

---

[47] D. K. P. 1527 Nov. 14. Noch im Jahre 1537 wagt Albrecht nicht, zur Beratung über die Konzilsfrage seine Suffragane zu beschreiben, da eine solche Versammlung „den protestierenden stenden ein nachdenkens bringen mocht". Ebd. Mai 18.

[48] A. a. O., f. 66 b ff. Hier sagt er u. a: „quando pastor, qui praelatus est, per abrupta vitiorum graditur, necesse est, ut ad praecipitium grex trahatur: quandoquidem lapis magnus de monte corruens, multos secum

Einen zweiten viel verheißenden Anlauf zur Reformierung seines Klerus nahm Albrecht unmittelbar nach dem Regensburger Reichstage, dessen Abschied die Bischöfe verpflichtete, auf Grund einer Anweisung des Legaten Contarini zu reformieren. Am 2. September 1541 ließ der Erzbischof dem Domkapitel melden: es „soll und muß ein reformacion cleri furgenommen" werden; er sei jedoch noch nicht entschlossen, ob er eine solche für sich allein oder mit Zuziehung seiner Suffragane ins Werk setzen solle. Eine Woche später ersuchte ihn das Kapitel, die zur Reformation dienlichen Punkte und Artikel zur Einsicht zu übersenden, und erwägt dabei zugleich, ob man sich nicht außer mit den Suffraganen auch mit Köln, Trier und Pfalz wegen einer einhelligen Reformation vergleichen solle. Schließlich stellte es Ende September Albrecht das Reformationswerk anheim, bat ihn jedoch, durch seine Theologen einen „Eingang" machen zu lassen und diesen zur Besichtigung einzusenden, dann aber sich mit seinen Kommetropolitanen zu beraten. Es hätte also mit der Angelegenheit am liebsten gar nichts zu tun gehabt und lehnte auch das Verlangen Albrechts, von Kapitels wegen „Eingang und Ratschlag" zu stellen, ab. Erst auf weiteres Drängen des Erzbischofs ordnet es „zum ersten anfang und rauwerk" die Kapitulare Valentin von Teutleben, Bischof von Hildesheim, den Propst Marquard von Stein, den Dekan Johannes von Ehrenberg und Sebastian von Heusenstamm ab.[49] Der Letztgenannte wurde auch von Albrecht selbst zusammen mit dem Weihbischof Michael Hel-

---

lapides subiectos trahat, corruereque cogat, sic et praelatus ubi peccat, multos suo secum exemplo ad Barathrum inferni demergit. Hinc passim clamant scripturae, populi peccata deriuari a peccatis presbyterorum et sacerdotum, perinde atque aegritudines a capite in membra." Und später: „Porro, vereor vereor, ne nunc suis sint praelati subditis deteriores aut certe cum istis eorundem rei, in quos hoc prophetae dici possit: Sicut populus, sic sacerdos. Moses quondam faciem suam velabat, quoniam alioqui propter gloriam vultus eius filij Israel in eum intendere haud possent. Jam suspicor plerosque presbyterorum et quidem maiorum suam faciem prae confusione velare, non sane memores talentorum quae a domino in vsuram aliquando exhibendam susceperunt. Quid illi, obsecro, olim, domino ad iudicium veniente, dicturi sunt, qui hic pastores tunc vacui apparebunt?"

[49] D. K. P. 1541 Sept. 2, 9, 30; Okt. 11, 21; Nov. 4, 22.

ding, dem Abt zu St. Jakob Johannes Manger, dem Offizial Bernhard Scholl, dem Domprediger Johannes Wild und dem Prediger bei den Dominikanern Konrad Necrosius zum Mitglied der Kommission bestimmt.

Bald darauf scheinen Albrecht Zweifel an der Durchführbarkeit seiner Pläne gekommen zu sein, da er wohl latenten Widerstand und vielleicht auch die Anfänge einer Gegenaktion gemerkt hatte, welche die Union des Klerus der drei rheinischen Erzbistümer ihrer seitherigen Gepflogenheit gemäß in die Wege leiten mußte. In einer Unterredung mit dem Legaten Morone, über welche dieser am 20. Februar 1542 von Speyer aus nach Rom berichtete, sprach er die Überzeugung aus, daß das Konzil[50] der Reformation vorangehen müsse. Und zwar war es besonders das Konkubinat der Priester, dessen Abschaffung auf dem beschrittenen Wege der Separat-Reformation ihm jetzt unmöglich erschien. Mit Gewalt, so erklärte er dem Nuntius, sei wegen der genannten Union gar nichts auszurichten, da die Kleriker der drei Erzstifter derart füreinander einträten, daß, „wenn man selbst einen noch so geringen korrigieren wolle, man alle aufrege". Morone empfahl ihm darum den Weg der Milde: er solle mit Hülfe tauglicher Personen und unter Vermeidung von Aufsehen das Leben eines jeden Geistlichen zu erforschen und es durch freundliche Ermahnung zu bessern suchen, dann aber, so vorbereitet, mit seinen Suffraganen eine Synode halten und die in den Konstitutionen festgesetzten Strafen unnachsichtlich verhängen. Albrecht erwiderte, die Erforschung des Lebens seiner Priester sei überflüssig, da er ohnedies wisse, daß sie sämtlich Konkubinarier seien. Verlange man von ihnen die Entlassung der Konkubinen, so würden sie entweder Lutheraner werden oder von neuem ihre Frauen verlangen; so fürchte er also auf jeden Fall Skandal. Immerhin ließ er sich durch das eindringliche Zureden des Nuntius zu einem Versuch, ge-

[50] Doch hatte er dessen Abhaltung in Deutschland entschieden widerraten, cf. die Sententia rev. cardinalis Moguntini super concilio celebrando in Germania bei Raynaldus, Annales eccles. 21 (Köln 1727), f. 159 ad ann. 1541, No. 27; Le Plat, Mon. Trid. 3, 123f.

nauer zur Weiterführung des begonnenen Reformationsversuchs bereden und erbat sich, da er in seiner ganzen Diözese keinen geeigneten Mann habe und der Schotte Dr. Robert Wauchop, Erzbischof von Armagh, an den er zuerst gedacht hatte, nicht abkömmlich war, den Jesuiten Peter Faber zur Durchführung der Reform im Mainzer Stift. Jedoch machte er, weil er auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen den Hauptwiderstand beim Domkapitel vermutete, Morone darauf aufmerksam, daß er gleich den Erzbischöfen von Trier und Köln bei seiner Wahl dem Kapitel einige schwere Eide haben leisten müssen, von denen ihn der Papst entbinden müsse, wenn er gegen jenes vorgehen solle.[51]

Bei der geplanten Reformation der Mainzer Erzdiözese mitzuwirken hatte nun Faber zunächst freilich keine Gelegenheit. Er kam erst im September 1542 nach Mainz[52], als die Ordnung, wenigstens in ihren Grundzügen, bereits ausgearbeitet war. Den Kommissionsentwurf hatte Albrecht bereits am 25. Mai dem Domkapitel zugestellt, nach dessen Rückäußerung er ihn an Trier und Köln sowie an die Suffragane weitergeben wollte. Ende Juni sandte das Kapitel die Schrift mit dem Bemerken zurück, es wisse, da es in geringer Anzahl versammelt sei, nichts daran zu ändern; wenn man sich mit Trier, Köln und den Suffraganen „eins einhelligen verstands" verglichen habe, wolle es sich wie andere seinesgleichen nach Gebühr halten. Sobald es nicht selbst davon betroffen wurde, hatte auch das Domkapitel ein Gefühl für die Notwendigkeit von Reformen, bittet es doch Albrecht gleichzeitig, er möge bis zur Einführung der Reformation für die rechte Besetzung der Pfarren, der Lehrstühle an der Universität und der Partikularschulen sorgen. Der Erzbischof nahm diese Anregung gern auf und wünschte, daß die Verfasser der Reformation ihm im Auftrag des Kapitels einen Ratschlag über die Pfarrkirchen, Universität und Schulen einreichten. Aber nun zeigte es sich wieder, daß die Kapitulare selbst mit der unbequemen Arbeit nichts zu tun haben wollen: um größerer Raschheit willen, so raten

---

[51] Lämmer 412ff., 423; Hansen 2. [52] Hansen 3.

sie Albrecht, solle der Bericht über die Pfarrer dem erzbischöflichen Generalvikar und dem Siegler, der über die Universität und die Schulen den früher verordneten Reformatoren der Hochschule übertragen werden. Dabei blieben sie auch, als sie Albrecht nochmals anging, bei der Visitierung aller Pfarreien, deren Kollatoren sie ja zum Teil selbst seien, mitzuwirken, „zu erkundigung des mangels und wie dem allenthalben zu begegnen sey; desgleichen must man nach geschickten leuten und nach besoldung, dovon sye in universitate lesen und sich erhalten kunten, trachten“. Sie halten es für das Beste, wenn er als Ordinarius „alle gehorsame pfarhern (dweyl man allein von irer competenz oder underhaltung und nit von andern wichtigen articuln, als sacramenta und dergleichen betreffen, dismals handeln soll) durch irer cf. gn. vicarien in spiritualibus und sigler horen und beweyslichen aufzeichenen und darauf gnedigs einsehens thun lassen“.[53]

Der Reformationsentwurf nun, den bereits May[54], der ihn, irregeführt durch den Präsentationsvermerk seines Exemplars, dem Kanzler Dr. Jakob Jonas zuschreibt, als der Veröffentlichung würdig bezeichnet hat, ist wohl in der Hauptsache ein Werk des früheren Mainzer Generalvikars und damaligen Bischofs von Hildesheim, Valentin von Teutleben, und des Weihbischofs Michael Helding.[55] Ersterer macht in

---

[53] D. K. P. 1542 Mai 26; Juni 28; Juli 7; Aug. 5.

[54] 2, 405ff., 527ff.

[55] Ein handschr. Exemplar mit Zusätzen und Korrekturen befindet sich im Staatsarch. zu Darmstadt, Abt. V, 7, Konv. 54, 1a. Hier hat der erste Teil 66, der zweite 44, der dritte 22 Artikel; daran schließt sich ein Abschnitt De scrutinio, examine seu exploratione ordinandorum et qualiter ac super quibus articulis exploratio seu examen eorundem fieri debeat. Die im Titel in Aussicht gestellte Formula catholici dogmatis und der Katechismus fehlen. Weitere Exemplare befinden sich im Kreisarch. zu Würzburg, Mainzer Akten, Geistl. Schrank, Lade 20, auf der Univers.-Bibl. daselbst, ms. ch. f. 419, im Reichsarchiv zu München, Relig.-Acta, Tom. II, f. 236ff. (Saal VIII, Rel.-Angel., No. 5) und wahrscheinlich auch in Rom, vgl. Lämmer, 417. — In Beil. XX sind die für die Sittengeschichte des Klerus instruktiven Artikel abgedruckt. Eine besondere Bearbeitung des Albrechtschen Reformationsentwurfs, die auf seinen Zusammenhang mit ähnlichen älteren Verordnungen, wie z. B. den Synodalstatuten Bischof Valentins von Hildesheim (cf. J. Maring, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim, 56ff., Bd. 20

einem Briefe an Albrecht gelegentlich eine Andeutung über seine Mitwirkung[56], und letzterer war der bedeutendste Theologe in der Kommission und als solcher der gewiesene Mann für den dogmatischen und den katechetischen Teil der Aufgabe. Die Arbeit zerfällt in drei Teile: De statu, ministerio ac vita episcoporum, De disciplina ecclesiastica et vita cleri recte instituenda, De disciplina populi restituenda. Nach dem ursprünglichen Plane sollte noch eine Formula seu typus catholici dogmatis et salutaris doctrinae und ein Catechismus orthodoxus beigegeben werden, doch scheint man niemals soweit gekommen zu sein.[57] Indessen ist schon die eigentliche Reformationsordnung ein sorgsames und gründliches Werk, das die Schäden energisch angreift und, wenn auch ganz auf dem katholischen Standpunkt stehend und keine dogmatische Position preisgebend, den ernsten Willen zur Abstellung der Mißbräuche erkennen läßt. Doch haben wir hier nicht auf ihre Bedeutung im Rahmen der katholischen Reformationsbestrebungen des 16. Jahrhunderts einzugehen und können uns mit einer kurzen Erwähnung der Punkte begnügen, die auf den Zustand des hohen und niederen Klerus einiges Licht werfen.

Vor allem werden die Bischöfe ermahnt, dem Volke keinen Anstoß zu geben, in ihrer Hofhaltung, Kleidung etc. jeglichen Luxus zu vermeiden und ein unverdächtiges Hofgesinde zu halten. Die Kleriker sollen in anständigem Gewand einhergehen und keine buntgestreiften, geschlitzten,

---

der Qu. u. Darst. zur Gesch. Niedersachsens) und auf seine Nachwirkungen in späteren Mainzer Erlassen wie den Statuten des Provinzialkapitels von 1549 eingehen müßte, wäre sehr erwünscht.

[56] „Dan ich die gröste arbeit e. churf. g. zue ehren alhie zu Meintz in derselbigen reformation gehabt und gethan.“ 1544 Sept. 29, Mainz, cf. die unten zu erwähnende Korrespondenz.

[57] Noch 1544 Sept. 29 klagt Valentin von Hildesheim in seinem eben erwähnten Briefe, daß diese beiden Stücke nicht vorhanden seien. Ich möchte hier die Vermutung aussprechen, daß Heldings Arbeit für die Formula etc. in der unten zu nennenden Instructio visitatorum von 1548, die für den Catechismus in seiner 1549 erschienenen Institutio ad pietatem christianam steckt; mit Katechismuspredigten begann er an Lätare 1542, cf. seinen Catechismus, Das ist Christliche Vnderweisung etc., 2. Aufl., Mainz 1585, f. 1a.

mit Fransen, Gold oder Steinen besetzten Kleider und Mäntel nach Art der Schauspieler oder Soldaten, auch keine über dem Fuß offene Stiefel und keine Waffen tragen, sowie Bart- und Haupthaar nicht wachsen, sondern Krone und Tonsur scheren lassen. Von leichtfertigem Leben in Jagd, Spiel und Gastereien und von weltlichen Geschäften haben sie sich fernzuhalten. Die kanonischen Stunden sollen sie in gebührender Andacht verrichten, beim Lesen und Singen die Worte nicht abkürzen oder verschlucken und dabei weder sprechen noch lachen. Das Herumspazieren und die Gespräche während des Gottesdienstes haben aufzuhören, und strenge Strafen drohen den Übertretern. Eine im Chor hängende Tafel soll jedem anzeigen, was er die Woche über zu lesen oder zu singen hat, und wer seine Pflicht vernachlässigt, verliert das Präsenzgeld. Die Orgel soll keine leichtfertigen Melodien hören lassen. Die Vikare haben, dem Sinne ihres Amtes gemäß, beim Chordienst anwesend zu sein. Kein Kleriker soll sein Haus zur Schenke machen und seinerseits den Besuch der Gasthäuser vermeiden; die Gastereien bei den Exequien und Bruderschaften der Geistlichen sollen in möglichster Einfachheit und nur in Priesterhäusern abgehalten werden. Besondere Maßregeln werden gegen das Konkubinat ergriffen. Jeder im öffentlichen Konkubinat lebende Kleriker, auch wenn er Bischofsrang hat, soll auf drei Monate des Ertrags seiner Pfründen beraubt und zur schleunigen Entlassung seiner Konkubine angehalten werden. Tut er das nicht, holt er sie wieder zurück oder nimmt er eine andere, so soll er aller Benefizien verlustig gehen und zur Übernahme kirchlicher Würden unfähig sein, bis er nach Entlassung der Konkubine und offenkundiger Besserung seines Wandels durch seine Vorgesetzten dispensiert wird. Falls er dann nochmals rückfällig wird, soll er für dauernd unfähig zur Bekleidung eines Kirchenamtes erklärt werden. Ist der Betreffende nur durch den Papst absetzbar, so muß der Prozeß gegen ihn sofort an der Kurie angestrengt werden. Der sogenannte Hurenzins soll nirgends mehr erhoben, und wer ihn einzieht, mit der doppelten Summe des Ertrags bestraft werden. Die Konkubinen und ver-

dächtigen Frauenspersonen werden, wenn nötig mit Hülfe des weltlichen Arms, entfernt und ihre Güter zu kirchlichen Zwecken verwendet. Die im Konkubinat erzeugten Kinder darf der Vater nicht bei sich im Hause behalten. — Auch die Laien sind vor dem Spazieren und den Unterhaltungen in den Kirchen zu warnen. Ihre Bruderschaften, die zu Ehren irgendwelcher Heiligen bei den Kirchen bestehen, „haben zwar den Schein der Frömmigkeit, aber wie sie zu dieser Zeit gehalten werden, nämlich als Vereinigungen, in welchen Kleriker und Laien hauptsächlich zum festlichen Schmausen und Trinken zusammenkommen", müssen sie, wenn nicht gänzlich aufgehoben, so doch reformiert und ihre Einkünfte zugunsten der Armen oder sonstiger frommer Zwecke verwandt werden. Auch sollen Tauf- und Leichenschmäuse verboten, Hochzeitsschmäuse aber nur dann gestattet sein, wenn sie sich in einfachen Formen halten.[58]

Diese umfassende Reformationsordnung, von deren Reichtum und Vielseitigkeit das Vorstehende nur einen kleinen Eindruck geben kann, hat Albrecht, obwohl er sie bereits Ende Juni 1542 vom Domkapitel zurückerhalten hatte, merkwürdigerweise erst im Januar des folgenden Jahres an seine Suffragane zur Durchberatung mit ihren Theologen und Begutachtung weitergegeben.[59] Warum er so lange zögerte, ist nicht ersichtlich; vermuten darf man, daß das nach dem Regensburger Reichstag mit vollem Eifer in Angriff genommene Werk ihm jetzt aus den Gründen, die er dem Legaten Morone, wie erwähnt, angegeben hat, nicht mehr sehr am Herzen lag; vielleicht glaubte er auch an den baldigen Beginn des ersehnten Konzils. Von den Antworten der Suffragane liegt nur noch die des Bischofs von Hildesheim, Valentin von Teutleben, vor. Er ist im allgemeinen mit dem Entwurf, an dessen Ausarbeitung er ja, wie oben gesagt, mitbeteiligt war, einverstanden, schlägt nur geringe Änderungen

---

[58] Cf. die betr. §§ in Beil. XX.

[59] Albrecht an Valentin von Hildesheim, Aschaffenburg, 1543 Jan. 5. (Kreisarch. zu Würzburg, Geistl. Schrank, Lade 16, Fasz.: Etliche Correspondentiales inter d: Albertum cardinalem, archiepiscopum Moguntinum, et episcopum Hildesiensem qua suffraganeum in puncto reformandae religionis. Hieraus auch die Angaben in den beiden folg. Anm.)

vor und will noch fünf neue Kanones, die er einsendet, zugefügt haben. Auch bittet er, Albrecht möge „catholicum dogma et cathecismum pro instituendis in fide orthodoxa pueris auch forderlich aufrichten und in das wergk bringen lassen, de quibus fit mentio in rubro, sed in nigro nihil de hoc invenio".[60] Doch bleibt die ganze Sache nun wiederum ein Jahr lang liegen „aus allerhand fürgefallenen verhinderungen", wie Albrecht am 12. September 1544 an Valentin schreibt. Die im Speyrer Abschied dieses Jahres kundgegebene Absicht des Kaisers, für den nächsten Reichstag eine christliche Reformation verfassen zu lassen, und sein Auftrag an die Stände, das gleiche zu tun, bewog Albrecht, seinen Suffraganen die Beratung der ihnen zugegangenen Reformationsordnung nochmals zu befehlen; auch sollten sie erwägen, „was in den artikeln der strittigen religion mit gutem gewissen der heiligen Schrift gemeß"

---

[60] Valentin an Albrecht, Nürnberg, 1543 Febr. 14. Der Inhalt der beantragten Zusätze ist aus den im Briefe angegebenen Motiven zu ersehen: 1. De ordinando theologo apud ecclesias metropolitanas Moguntinas et etiam cathedrales. Dazu habe ihn des Dompropsts von Magdeburg „vormeinte vorgenomene reformation, in welicher er under anderen de theologo, qui theologiam gratis profiteatur et doceat, mentionem thut", bewogen. Es stehe das mit dem kanonischen Recht (cap.: de theologo apud metropolitanam ecclesiam habendo) im Einklang, und die neue Bestimmung könne wohl auch auf die in jenem Recht nicht genannten Kathedralkirchen ausgedehnt werden. 2. De divinarum missarum celebrationibus hebdomadatim per vicarios faciendis. Er erinnere sich aus seiner Mainzer Vikarszeit, wie in Stiftern und Pfarrkirchen die Ferien und Messen durch die Vikare und Altaristen gehalten worden seien; darin müsse eine Änderung eintreten. 3. Quod in eadem civitate unus duas prebendas habere non debeat. Die Begründung s. oben p. 4 f. Das Recht zu dieser Bestimmung habe der Erzbischof schon auf Grund der Reformatio Brandani, cardinalis Placentini, legati de latere Martini papae V. Auch verfahre man so in Hildesheim. Der Vorschlag richte sich also nicht wider den Mainzer Klerus, „sed solum fit pro zelo domini". 4. De iuramento fidelitatis archiepiscopo et episcopis prestando. Daß die Kanoniker diesen Treueid leisten, entspricht den päpstlichen Bullen und der genannten Reformatio Brandani; zudem tun dasselbe ja die Suffragane dem Erzbischof gegenüber. 5. De domibus canonicorum ecclesiarum metropolitanarum et cathedralium reformandis. Bei fast sämtlichen Kathedralkirchen und Kollegiatstiftern — besonders in Mainz, wo nur St. Peter, das hierfür besondere Statuten hat, eine Ausnahme macht, — sind die Häuser verfallen. Der allgemeine Artikel in Albrechts Reformation: circa reparationem domorum cleri et ecclesiasticarum personarum genüge nicht.

nachgegeben werden könne. Auf dem Reichstage zu Worms sollte dann eine Beratung der Mainzer Suffragane in Sachen der Reformation und der Religionsvergleichung stattfinden. In seinem Antwortschreiben hält der Hildesheimer mit dem Tadel über die Verschleppung des Reformationswerkes nicht zurück. Wäre ein rechter Ernst da, so schreibt er, dann könnte längst alles durchgeführt sein „mit sampt dem dogmate et typo catholico und cathecismo, welicher keins vorhanden". Drei Jahre lang habe man diese notwendige Sache liegen lassen und wolle sie nun auf dem Reichstag, „ubi omnia tumultuarie aguntur", erledigen. Das ist nach seiner Meinung unmöglich, und ebensowenig könne man dort in der Religionsvergleichung etwas ausrichten; denn sozusagen „illotis manibus in tumultuario collegio" könne man nicht darüber verhandeln. Zudem seien die Gegner mit bestimmten Plänen gerüstet, die Mainzer Suffragane aber, wenn man sie alle beschreiben wolle, „selbst nit eins glaubens".[61]

Wir beklagen das Fehlen weiterer Antworten, die uns einen Blick in die Auffassung der übrigen Suffragane könnten tun lassen. Albrecht selbst konnte wegen Krankheit den Reichstag nicht besuchen, und eine Beratung seiner Suffragane oder ihrer Vertreter ist wahrscheinlich nicht zustandegekommen. Der ganze, anfänglich so verheißungsvoll aussehende Mainzer Reformationsversuch blieb ohne jeden Erfolg.[62]

---

[61] Albrecht an Valentin, Mainz, 1544 Sept. 12, Konzept. Die Ausfertigung vom gleichen Tage wurde dem Adressaten, wie er in seiner Antwort von Sept. 29 schreibt, von Aschaffenburg aus nachgeschickt und Sept. 27 in Mainz eingehändigt; sie war, wie aus der Antwort zu ersehen ist, ausführlicher als das Konzept.

[62] Bodmann 2, 868 erwähnt zwei noch ungedruckte Gutachten von Michael Helding und der theologischen Fakultät für Erzbischof Albrecht, die sich mit dem Konkubinat oder der Priesterehe beschäftigt zu haben scheinen und wohl im Zusammenhang mit den Reformationsversuchen der vierziger Jahre stehen; sie waren bis jetzt nicht wieder aufzufinden. Im Anschluß daran schreibt Bodmann: „Wirklich waren damahl mehrere Pfarrer des Rheingaus, deren Asche ich durch Hersetzung ihres Namens nicht stöhren will, geheyratet, und erhielten die erzeugten Kinder und Frau ganz ohne Scheu öffentlich bey sich im Pfarrhofe; nach dem bekannt gemachten Trident. Kirchenschlusse aber mußten sie entweder ihre Weiber fahren lassen, oder die Pfarrey resigniren. Gar viele wählten das Letztere."

Auch Albrechts Nachfolger Sebastian von Heusenstamm, den wir bereits als Mitglied des Ausschusses kennen lernten, war von der Notwendigkeit der Reform überzeugt. Wenige Tage nach seiner Erwählung schon ließ er dem Domkapitel mitteilen, sein Amt gebiete ihm eine fruchtbarliche Besserung des geistlichen und weltlichen Standes und, obwohl noch nicht konfirmiert, wolle er doch Vorbereitungen dazu treffen. Als die Frucht seiner — allerdings langandauernden — Erwägungen ist eine nicht weiter bekannte Formula visitandi zu betrachten, die am 9. März 1547 durch den Dekan dem Kapitel vorgelesen wurde. Dieses läßt jedoch dem Erzbischof melden, „das bei diesen leuften und zeiten damit in rhue zustehen und erörterung des itzigen trientischen conciliumbs und also eyner algemeynen christlichen reformation zu erwarten sein möchte", und schlägt ihm vor, er möge zunächst einmal die Stifter, Klöster etc. ernstlich ermahnen und ersuchen lassen, „sich in ihrer leher, wandel und wesen dermaßen zuhalten und zuerzaigen, damit sein chfl. gn. nit verursacht wurde, andere weg, die vielleicht inen nit annemblich, für die hand zu nehmen". Helfe dies nichts, dann solle er eine gemeine Visitation vornehmen, der anderen Artikel halber aber bis zum Schlusse des Konzils Geduld tragen. Sebastian bequemte sich zum Eingehen auf diese Verzögerungstaktik und übersandte die vorgeschlagene Exhortatio dem Kapitel zur Begutachtung. Nach zweimaliger Beratung billigte dieses den Entwurf[63], und unter dem 28. März ging das Mandat aus. Die Geistlichen, so heißt es darin, die nach Lehre und Wandel dem Volke ein Vorbild sein sollten, „sind durch Makel aller Art befleckt, durch ein schlechtes Leben, ganz verderbte Sitten und zügellose Begierden in zahllose Lüste, zahllose Ausschweifungen, große Habgier und Schwelgerei gefallen, Gegenstand des allgemeinen Geredes und zum verabscheuenswerten Skandal geworden; denn sie kennen nur die Sorge für Bauch und Magen, zechen bis spät in die Nacht, halten sich Konkubinen und bleiben beim Brett- und

---

[63] D. K. P. 1545 Nov. 4; 1547 März 9, 19, 24.

Würfelspiel sitzen, wobei es nicht ohne schandbare Reden hergeht". Der Erzbischof ermahnt daher in eindringlichen Worten den gesamten Klerus zur Buße und Besserung des Lebens und droht mit einer strengen Visitation für den Fall der Erfolglosigkeit seiner Mahnungen.[64]

Gegen eine Visitation hätte sich nun das Domkapitel sicher auch weiterhin gesträubt, wenn dem Erzbischof nicht in dem kaiserlichen Reformationsedikt, das auf dem Augsburger Reichstag 1548 erlassen wurde, eine Hülfe erwachsen wäre. Es legte den Bischöfen die Pflicht auf, Visitationen abzuhalten und Synoden einzuberufen, um dadurch eine Besserung ihres Klerus herbeizuführen und die Vorwürfe der Gegner zu entkräften.[65] Sebastian war gewillt, diesen Vorschriften nachzukommen, und sagte auf den 19. November eine Diözesansynode an. Vorher aber wollte er schon mit der Visitation beginnen und teilte dies am 10. September seinem Domkapitel mit dem Anfügen mit, daß mit ihm der Anfang gemacht werden solle. Die Kapitulare tun sehr verwundert, da „keyner vorhanden, dem ingedenk sei, das je eyn visitation bei eynem dumbcapitel furgenomen; so wissen sie auch nit, ex quo fundamento et qua via et modo dieselbig fur die hand zunemen". Sebastian erklärt jedoch den beiden zu ihm gesandten Deputierten, „das sy zu dem synodo on vorgeende visitation nit fuglich kommen konten, dan man je die defectus zuvor wissen mußte", und schickt eine Formula visitandi, die verlesen wird. Wiederum befindet das Kapitel, „das die visitation etwas viel uf ir trage, und nachdem solchs visitieren bei eynem dumbcapitel nit herkommen, so solle der reverendissimus dar fur gebeten werden. will sein chf. g. darab nit gesettigt sein, mag er sy in namen gottes furnemen"; doch soll er jedenfalls selbst visitieren und sie mit fremden Leuten verschonen. Zum Ver-

---

[64] Gudenus 4, 692 ff. Vorsichtigerweise hatte Sebastian schon 1546 eine Bulle erwirkt, die ihm die Visitation sämtlicher Kirchen und Klöster, auch der exempten, gestattete; Kreisarch. zu Würzburg, Weltl. Schrank, Lade 1, No. 169.

[65] Formula reformationis per caesaream maiestatem statibus ecclesiasticis in comitiis Augustanis ad deliberandum proposita etc. Augsburg 1548.

zicht auf die Visitation des Domkapitels war nun Sebastian nicht zu bewegen, da er den Unwillen des übrigen Klerus fürchtete. Doch ließ er mitteilen, er „wer nit in meynung, die ding mit capitulo in der scherpfe zusuchen, dieweil sy, got lob, wenig mangel bei inen spurte. aber damit man sehe, das sein chf. g. den dingen der key. mai. bevelch nach nachsetzte, so gedechte ir chf. g. zukommen und fest uf die form, wie in generalibus capitulis zugescheen pflegt, die visitation zuverrichten"; den Kapitularen zulieb will er diese persönlich und allein visitieren, „aber sonst und mit der visitation der vicarien und anderer geystlichen konte man achten, das es eyn ander gestalt haben mußte".

Nach diesen Versicherungen konnte das Kapitel der Visitation beruhigt entgegensehen. Zu allem Überfluß erklärte der Erzbischof dann noch in der feierlichen Visitationssitzung am 22. Oktober, daß sein „als des haubts gemuet nit were, capitulum als die glieder in dem, so sich nit geburn solte, zubeschweren, auch keynen sondern lusten darzu trugen, da anderst nit der key. mat. bevelch, will und meynung vorhanden und der clerus sich nit auch damit verschonen mochte, die visitation zuwidderen", und empfahl dem Kapitel die Selbstvisitation, zu der es sich erboten hatte. Nur behielt er sich vor, die Domvikare im Beisein des Dekans in der gleichen Weise wie die übrigen Geistlichen zu visitieren.

Die von Sebastian als Anleitung zur Selbstvisitation übergebenen 16 Artikel betrafen der Reihe nach die Personalresidenz der Kleriker, die Abhaltung der gottesdienstlichen Feiern in der rechten Ordnung, durch geeignete Personen und unter Vermeidung von Unfug, die Predigt und Sakramentsverwaltung des Dompfarrers, den Chordienst der Kapitulare und Vikare, die Anwesenheit und Aufsichtsführung des Dekans im Chor, die Überwachung des Unterrichts durch den Scholaster und des Chorgesangs durch den Kantor, die Sorge für die Hospitäler, die Vermeidung der Simonie, die Bewahrung der Dokumente, die Verwaltung der Güter und Häuser, die Amtsführung des Präsentiarius, die Rechnungsablage der Beamten, den Chorbesuch

der mit Kapitelsgeschäften Beauftragten, die Tonsur, Kleidung und das Waffentragen, die Eintracht unter den Klerikern und ihren Lebenswandel.[66] Über die meisten dieser Punkte war in den regelmäßigen Generalkapiteln schon seit langen Jahren genug geklagt und trotz aller Klagen keine Besserung erzielt worden. Und nachdem der Erzbischof auf eigenes Eingreifen verzichtet hatte, war klar, daß eine nennenswerte Änderung auch jetzt nicht eintreten konnte, da ja die Angeklagten immer wieder ihre eigenen Richter blieben. So kam in der Tat bei den ganzen weiteren Verhandlungen im Kapitel nichts weiter heraus als einige neue Verbote, Ermahnungen und Verordnungen, die das Schicksal der früheren hatten, nämlich bald in Vergessenheit zu geraten.[67]

---

[66] Beil. XXII.

[67] Das Ganze nach D. K. P. 1548 Sept. 10 bis Nov. 5. Über die weiteren Verhandlungen im Kapitel sei folgendes mitgeteilt. In der Sitzung vom 3. Nov. teilten die Prälaten nach Verlesung der 16 Artikel, über die sie tags zuvor gesondert beraten hatten, mit, sie hätten über fünf Punkte besondere Erklärungen abzugeben, nämlich zu Art. 1: die Priesterkanoniker hätten continuam et personalem residentiam am Dom geschworen und müßten — soweit sie dort präbendiert waren — gleichermaßen auch zu St. Alban schwören; man könne sie hinfort nicht mehr dispensieren. Zu Art. 8: Da allerlei Rede der Simonie halber gehe, solle verordnet werden, daß jeder, der eine Präbende oder Vikarie erhalte, zuvor schwören müsse, „das er one einich schenk gabe oder ander symonei, durch sich selbst oder jemand anders von seiner wegen ime zu gutem, zum beneficio keme". Zu Art. 13: Die seitherige Ordnung sei dahin zu ergänzen, daß die in Kapitelsgeschäften Abwesenden ihre Abreise und Rückkehr dem Dekan anzuzeigen hätten. Zu Art. 14: Die Übertreter der Kleider- und Tonsurverordnungen soll in Zukunft der Dekan per suspensionem vel detractionem tabulae presentiae bestrafen. Zu Art. 16: was „die scortatores und offentliche scandala und laster betreffe, das sich auch eyn jeder der pillicheit weyßen ließe und, sovil muglich, unstrafbar lebte". — Darauf wurden die Artikel einzeln der Reihe nach besprochen und diese Besprechung am 5. Nov. fortgesetzt und beendet. Dabei erklärten zu Art. 1 die Priesterkanoniker und insbesondere Albrecht von Fischborn und Christoph von Hohenstein, „das sy uf ir letzst hinfart nemen wolten, das sy nit gewißt, das wer zu s. Alban residiert, nit auch darfur gehalten, als residiere derselbig apud ecclesiam Moguntinam", sonst hätten sie die Priesterpräbenden nicht übernommen; der Letztgenannte bringt auch in der zweiten Sitzung als Vertreter der Albaner nochmals vor, sie hätten geglaubt, wer in der „landwher seß, das derselbig apud ecclesiam Moguntinam residierte", und wollten sich nicht in „solch joch und bürden theidingen lassen"; doch bleibt das Kapitel dabei, daß es sie nicht von dem

Für die Visitation der übrigen Mainzer Stifter sowie der Pfarreien, Klöster und Spitäler der Stadt und des gesamten Erzstifts hatte Sebastian eine siebengliedrige Kommission ernannt, welcher der Weihbischof Michael Helding, der Domscholaster Arnold von Buchholtz, der Generalvikar Dr. Balthasar Geyer, der Dekan zu St. Peter Jodocus Selbach, der Dekan zu Liebfrau Anton Wedemeyer, der Propst zu St. Severi in Erfurt und Scholaster zu Liebfrau in Mainz Dietrich von Rheden und der Dekan zu St. Johann Gerhard Ising angehörten. Von diesen Visitatoren nahmen in der Regel zwei oder drei je eine Kirche etc. vor, wobei ein Jurist als Protokollführer fungierte; bei der Visitation der Klöster wurden überdies die Äbte Andreas zu Erbach und Hermann zu Johannisberg im Rheingau sowie Sebastian zu Schönau im Bistum Speyer einzeln zugezogen. In der Stadt Mainz begann die Arbeit bereits am 22. Oktober und zwar in der Peterskirche. Leider haben sich die auf die Stadt bezüglichen Protokolle, die uns wertvolle Auskünfte über den Zustand der Mainzer Geistlichkeit geben könnten, nicht erhalten.[68] Doch vermögen wir aus der Instruktion

---

geleisteten Jurament dispensieren könne, und verweist sie an den Erzbischof. Zu Art. 2: das Weglaufen aus dem Chor wird verboten. Art. 3 „ginge capitulum nit an". Zu Art. 4 sollen bestimmte Ordnungen aufgestellt werden. Art. 5 wird dem Dekan befohlen. Zu Art. 6: der Dekan soll bei den Domizellaren verfügen, „das sy in honesto habitu, nit also kurz und mit langen messern, wie etlich zeit here bescheen, uf den gassen gehen und sich dermaßen halten, damit sy ein gut exempel dem gemeynen mann geben mogen. darzu ir eyner die erste lection in den vigilien singe und wan sonst eyn prelat oder capitular inen in habitu begegnet, altem herkommen geprauch nach entweichen." Zu Art. 7: es ist überall gut bestellt, außer im Spital S. Barbara, was die Visitation ergeben wird. Zu Art. 8: es bleibt bei der Deklaration der Prälaten. Zu Art. 9: zur Visitierung der Gewölbe wird eine Kommission ernannt. Zu Art. 10: es werden Baubestimmungen getroffen. Art. 11 und 12 werden dem Dekan befohlen. Zu Art. 13: die Beamten sind nur chorfrei, wenn sie, was sie anzeigen müssen, in Kirchengeschäften zu tun haben. Nur der Kämmerer bleibt ein für allemal bei seiner freien Präsenz, doch ist er bei seinem Gewissen schuldig, zu Chor und Kapitel zu gehen, wenn er nichts zu tun hat. Zu Art. 14: Die Überwachung der Domizellare wird dem Dekan und dem Scholaster befohlen. Den Art. 15 betr. spüren die Kapitulare „got hab lob, keynen mangel". Art. 16 wird jedem Kapitular „umb verbesserung" befohlen.

[68] Von den Akten der Visitationskommission sind außer der Instruk-

der Visitatoren zu erkennen, was alles in den Kreis der Erforschung gezogen werden sollte. Die für die Glieder

---

tion — cf. Beil. XXI — noch vorhanden (Kreisarch. zu Würzburg, Mainzer Regierungsakten, Lade 619): 1. Die Originalprotokolle der Visitation des Stifts St. Peter zu Nörten; der Kirchen der Sedes Seeburg; der Männerklöster Reifenstein, Gerode und Steina auf dem Eichsfeld; der Kirchen der Sedes Berkungen; des Stifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg und der Pfarreien der Propstei Aschaffenburg. 2. Abschrift der Originalprotokolle der Visitation der Pfarreien Gonsenheim, Finthen, Zahlbach, Marienborn, Bretzenheim, Drais, Klein-Winternheim, Ober- und Nieder-Olm und des Vilzbacher Katharinenspitals. 3. Eine unvollständige Übersicht über die gesamten Visitationen in zwei Heften. — Aus 2. ergibt sich für die Umgegend von Mainz: in Gonsenheim ist der Pfarrer Johann Kiederich nach Lehre und Zeremonien katholisch, auch über seinen Wandel wird nicht geklagt: „horas canonicas perorat prout obligatur, tonsuram ac vestitum gerit et fert decentem, intrat aliquando tabernas publicas, ut insolentias rusticorum compescat una cum sculteto, nullos habet convivas excepto aedituo in summis festivitatibus, nullam dicit habere concubinam sed antiquam vetulam". In Finthen ist der Pfarrer Johann Rasoris von Flonheim zwar katholisch und erhält ein gutes Zeugnis von der Gemeinde, jedoch „dicit habere et detinere in aedibus concubinam seu famulam quadraginta octo annorum circa, sed ex ea gemellos suscepisse et si deberet illam expellere, ipse non valeret rem domesticam tueri neque parochum (esse) ob bona laboriosa". In Zahlbach wird der abwesende nicht genannte Pfarrer als katholisch und ehrbar geschildert. Der seitherige Pfarrer von Bretzenheim, Nikolaus Lutz, hat resigniert und erhält ein gutes Zeugnis; der vom Kapitel zu St. Stephan als Kollator angenommene neue ist noch nicht aufgezogen. In Marienborn ist wegen der geringen Einkünfte seit zwei Jahren kein Pfarrer mehr; die Kasualien besorgt aushülfsweise der Pfarrer von Ober-Olm, an den hohen Festen kommt ein Vikar von St. Viktor. Ebenso ist in Drais wegen der geringen Einkünfte und des fehlenden Pfarrhauses kein eigener Pfarrer; die Mainzer Karmeliter haben die Pastoration übernommen, lassen es aber am Unterricht der Kinder fehlen. Auch in Klein-Winternheim fehlt wegen zu geringer Pfründe und Verfall des Pfarrhauses der Pfarrer; die Vertretung hat der von Ober-Olm. Dieser, Valentin Rinck, 80 Jahre alt, erhält ein gutes Zeugnis und bekennt sich in allen Stücken als katholisch. Ebenso Pfarrer Jakobus de Barbona in Nieder-Olm. — Bei der Visitation des Hospitals der Katharinenkirche in Vilzbach werden der subprovisor sive procurator Peter Schluntewein und Anna, die Frau des Hospitaldieners Hans von Worms, befragt; dabei erfährt man, daß die Zahl der Kranken, Fremden und Verpflegten im Jahre 1545: 4678, 1546: 5568, 1547: 5366 und 1548: 6500 betrug. — Über die Visitation im Nassauischen vgl. Otto in Ztschr. f. Kirchengesch. 15 (1895), 427 ff., über die in der Landgrafschaft Hessen mein Interim in Hessen, 133 f., im Isenburgischen Beitr. z. Hess. Kirchengesch. 1, 69 ff., auf dem Eichsfeld L. Frhr. v. Wintzingeroda-Knorr, Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde I (Schr. d. Ver. f. Reformationsgesch. 36), 14, 27 f.

der Kollegiatstifter bestimmten Fragen gehen im ganzen auf dieselben Punkte ein wie die Formula visitationis für das Domkapitel. Bei den Pfarrern aber wurde der Hauptnachdruck auf die rechte Lehre gelegt, und die Instruktion bietet hier eine vollständige altkirchliche Dogmatik unter Hervorhebung der kontrovers gewordenen Lehrstücke; die Einwirkung der Reformation läßt sich z. B. an der Betonung der Pflicht, dem Aberglauben des Volkes bei der Reliquienverehrung etc. zu wehren, erkennen. Der Zweck dieser Fragen war also, ein Urteil über die Katholizität der Geistlichen zu gewinnen, und der Verfasser, als den ich Helding ansprechen möchte, scheint diesen Teil geradezu auf evangelisch gewordene Gegenden zugeschnitten zu haben; auch aus den an die Landdekane und die Gemeindevertreter zu richtenden Fragen geht das hervor.[69]

Die Arbeit der Kommission zog sich bis in das Jahr 1550 hinein. Auf Grund ihrer Protokolle gingen den einzelnen Stellen die Visitationsbescheide zu, welche die Gebrechen aufzählten und unter Strafandrohung zur Abstellung mahnten. Mit dem Erfolg aber war es schlecht bestellt. Ein Beispiel wenigstens sei hierfür angeführt: in der Charta visitatoria für das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg heißt es, die Disziplin liege in zeitlichen und geistlichen Dingen darnieder: „etenim divina officia vel negliguntur vel nulla religione, nulla animi devotione peraguntur, aut enim paucissimi intersunt, aut ab iis, qui adsunt, nihil fere aliud quam fabulatur, excurritur, recurritur, deambulatur, et quam levitatem Ethnicorum theatra exploderent, eam vestra concelebrat ecclesia. In vita parum sani, luditur, potatur, scortatur, adulteratur, rixatur, negotiatur etc. Ceterum in temporalibus, sine quibus spiritualia aegre constare possunt, ad privatum summa intentio, ad publicum nulla cura, atque in his praeeuntibus capitularibus sequuntur domicellares et vicarii.“ Das Dokument ist am 24. September 1549 ausgestellt. Fünf Jahre später mußte

[69] Beil. XXI. Einen Teil der Instruktion hat Helding später als Bischof von Merseburg für diese Diözese benutzt, cf. Mich. Sidonii, episc. Mersb., instructio visitatorum in Unsch. Nachrichten 1705, 394 ff.

Sebastian auf Grund einer neuen Visitation klagen, daß statt der erhofften Besserung eine Verschlimmerung eingetreten sei.[70]

Mit diesen Angaben sind wir den Ereignissen vorausgeeilt und müssen uns wieder zum Jahre 1548 zurückwenden. Neben den Visitationen hatte die kaiserliche Reformatio ecclesiastica auch Synoden als Heilmittel empfohlen. Sebastian veranstaltete auf Grund dieser Vorschrift eine Diözesan- und eine Provinzialsynode. Die erstere begann am 19. November. In seiner Predigt am Tage zuvor nahm Johannes Wild auf die Eröffnung Bezug und klagte: „So viel man sich auff einer seyten sperret, daß man nit zur einigkeyt komme, so viel sperret man sich auch der andern seyten, daß man sich nit muß Reformiren lassen"; als Zweck der Versammlung nannte er, „mittel vnd weg, hülff vnd rath zu suchen, wie dem krancken Weib, der heyligen kirchen möcht geholffen werden, alle jrrthumb vnd mißbräuch abgeschafft, vnd die zierd der ersten kirchen, wie von anfang vnd alters her gewesen ist, widerum vffgericht möcht werden. Vnd solchs thut man nun an andern orten auch, ist jetzto die einig sorg vnd nachdenckens aller frommen Oberkeit, daß diß Weiblin von jrer kranckheit, daz ist von sünd, Secten vnd jrrthumb mög erlöset werden, wirt doch alles vergeblich sein, wo nicht Christus mit seinen gnaden zuuor da ist", und fordert die Gemeinde zum Gebet für das Werk auf.[71] Die Dekrete der Synode, die am 24. November publiziert wurden, wenden sich verschiedentlich gegen das eingedrungene Luthertum und sehen den Zwang zum Besuch der katholischen Gottesdienste vor. Diese und insbesondere die Messe sollen wieder in rechter Ordnung und gebührender Andacht gefeiert werden. Damit dies geschehen kann, werden unwürdig amtierende und wandelnde Geistliche bestraft. Vor allem aber, und das ist das Neue, das uns hier entgegentritt, denkt man nun

[70] 1554 Sept. 9. Beide Chartae im Auszug bei May, Beschreibung etc., 126 ff.

[71] Drittes Theyl der Postill oder Predigbuchs Euangelischer Warheyt vnd rechter Chatolischer Lehr etc., Tl. 2, Mainz 1562 bei F. Behem, f. 246 a.

ernstlich an die Heranbildung eines tüchtigeren Klerus. Hierauf beziehen sich die Bestimmungen über die Beurlaubung geeigneter Personen aus den Kapiteln zum Universitätsbesuch, die Wiederaufrichtung der früheren Studienanstalten bei den Klöstern, die Erziehung junger Leute zum geistlichen Amt auf öffentliche Kosten, die Hebung der Partikularschulen und Universitäten, die Anstellung von Doktoren der Theologie bei den Kollegiatstiftern etc.[72]

Die Provinzialsynode, zu der von den Mainzer Suffraganen persönlich nur der Bischof Moritz von Eichstätt erschien, wurde am 6. Mai 1549 eröffnet. Ihre umfang- und inhaltreichen Statuten, die am 30. Mai publiziert wurden, geben in 104 Kapiteln zunächst die katholische Lehre, wie sie in der ganzen Mainzer Provinz gleichförmig zu halten ist, unter Hervorhebung derselben Punkte wie die erwähnte Instructio visitatorum und wiederholen dann den Inhalt der Statuten der Diözesansynode, zum Teil in ausführlicherer Fassung. Im einzelnen wenden sie sich gegen die Pfründenkumulation, die ungerechte Verteilung der Kircheneinkünfte zuungunsten der Vikare, die Mißstände bei der Austeilung der Präsenzgelder, das Spazieren und Unterhalten in den Kirchen, die unehrbare Kleidung, den Wirtshausbesuch und das Konkubinat der Geistlichen, die Verletzung der Klausur in den Nonnenklöstern, die zu frühe Beförderung unerprobter Domizellare, den Druck, Verkauf und Kauf nicht zensierter Bücher etc.[73]

Eine merkliche Besserung wurde jedoch weder durch die Visitation noch durch die beiden Synoden erzielt. Ein klassischer Zeuge hierfür ist der Domprediger Johannes Wild. In einer während der Kriegsunruhen des Jahres 1552 gehaltenen Predigt sagt er: „Wir im Geistlichen standt wissen, das die große miß breuch vnd ergerlich leben, so wir etwan treiben, ja lange zeit getrieben haben, der erste

---

[72] Acta et decreta synodi dioecesanae Moguntinensis etc., Mainz 1548 bei Ivo Schöffer. Abdruck bei Scheppler 8ff. Über die Behandlung der evangelischen Pfarrer auf der Synode cf. mein Interim in Hessen 135ff.

[73] Constitutiones concilii provincialis Moguntini etc. Mainz 1549 bei F. Behem. Abdruck bei Scheppler 16ff. Einzelnachrichten über die Synode, die Kommissionen etc. bei Joannis 3, 312ff.

anfang ist alles des zwitrachts so wir nun dreißig Jar vnder vns gehabt haben. Wir wissen zum zweyten, das der gegentheyl sich auff allen Reichstägen desto weniger zur einigkeit haben wöllen begeben, dieweil sie vermerckt, das wir vnsere abusus vnd mißbreuch, auch vngeschickt leben, auch mit drutz etwan haben wöllen erhalten, vnd das weniger nicht gebessert sehen. Wir wissen zum dritten, das wir zum offtermal von der Oberkeit zur besserung des lebens seind vermanet worden. Wir wissen zum Vierdten, das sie vns selbs haben Reformation gemacht, oder lassen machen vnd Publiciren, darin alle Stende gewilliget haben. Wir wissen zum fünfften, das man hie zween Synodos gehalten hat, ein Diozesanam vnd Provincialem, inn denen man viel guts verordnet hat, derhalben auch die Frembden wie etlich im Druck haben lassen außgehen, den Fürsten von Meyntz hoch gerhümet haben, das er so feine Ordnung vnnd gute Reformation in seinem Clero gemacht hat, wissen nicht anders, dann es werde also bey vns gehalten, lassen sich bedüncken, allem vbel were schon begegnet, wenn man dergleichen allenthalb thet. Das sagen vnd schreiben die auslendigen von vns, wenn sie aber hieher zu vns kommen, finden sie das es wort seind vnd anders nichts. Dann was haben wir auch in dem aller geringsten gebessert? Jha in allem bleiben wir wie vorhin, außerhalb was wir auß forcht der offnen faust müssen meiden, ja seindt auch in vielen drütziger vnnd ärger, hinlessiger zum Chor, drütziger im Wandel, geitziger zun geistlichen Lehen vnd Pfründen."[74] Die gleiche Einsicht in die Erfolglosigkeit seiner Reformversuche verrät auch Erzbischof Sebastian selbst in seinem Erlaß vom 18. Mai 1551: der Mahnung der kaiserlichen Majestät, so schreibt er, und den Synodaldekreten haben die meisten Kleriker nicht gehorcht und sie wieder vergessen; er schärft sie daher in dem Mandat, das allen Geistlichen vorgelesen werden soll, von neuem ein und erinnert an die angedrohten Strafen.[75]

---

[74] Gemeine Christliche und Catholische Bußpredigten zu gemeinen Processionen und Bitfarten etc., Mainz 1564 bei F. Behem, f. 101 b. f.

[75] Scheppler 74. Der Erlaß befiehlt zugleich den Ankauf der neuen

Unter Daniel Brendel von Homburg schien die Reformationsfrage durch das Drängen Kaiser Ferdinands wieder angefaßt werden zu sollen. Nach mehreren Vorverhandlungen wurde darüber auf dem Augsburger Reichstag von 1559 unter dem Vorsitz des Bischofs Julius Pflug von Naumburg beraten und eine von dem Mainzer Bevollmächtigten Michael Helding, Bischof von Merseburg, verfaßte Arbeit zugrunde gelegt, die auf den Mainzer Ordnungen von 1548 und 1549 beruhte. Der Kaiser machte jedoch darauf aufmerksam, daß eine bloße Erneuerung der Reformation von 1548 nicht genüge, zumal diese noch nicht einmal in den den Kleiderluxus betreffenden Punkten befolgt worden sei, und hielt den versammelten geistlichen Ständen ein Spiegelbild des beklagenswerten Zustandes der Kirche vor. Diese entschuldigten sich mit dem Hinweis auf die Arbeit der Visitationen und Synoden von 1548, deren Verordnungen besser nachgesetzt worden wäre, wenn nicht sofort nach jenem Jahre die Zeitläufte „also geschwind eingefallen" wären. Von neuen Verordnungen wolle man für jetzt absehen, vielmehr die Reformation von 1548 zur Grundlage nehmen und mit Zusätzen versehen; jeder Erzbischof und Bischof möge das, was er für nötig halte, noch hinzufügen. Für die Durchführung der Disciplina populi, die nicht minder nötig sei als die des Klerus, erhoffte man die Unterstützung des Kaisers. Ferdinand ließ antworten, es beschwere ihn, daß trotz der Maßregeln von 1548 alles beim alten geblieben sei, und „obgleich die Zeitläufte etwas geschwinde gefallen, so habe doch J. M. gemeint, der geistliche Stand sollte sich um so vil desto mehr die Reformation in das Werk zu setzen, zum theil den Zorn Gottes, auch den Haß und Widerwillen dadurch abzuwenden beflissen haben. Denn es wolle nicht genug seyn zu wissen, was gut oder bös ist, oder was man thun oder lassen soll, es sey denn, daß die Wege, dadurch man solches anordnen und in das Werk richten möge, gefunden, und insonderheit diejenigen, so sich des Guten befleißen, belont, und hinwieder die

Mainzer Agende, da die Visitation gezeigt hat, daß in den Parochialkirchen entweder gar keine oder nur untaugliche vorhanden sind.

andern, so wider die Gebür handeln, mit allem Ernst gestraft und ausgereutet werden."[76] Ob auf Grund dieser Augsburger Verhandlungen neue Reformationsversuche in der Mainzer Diözese gemacht wurden, ist nicht zu sagen. Spuren solcher habe ich nicht gefunden; doch hat sich ein Erlaß Daniels gegen die unziemliche Kleidung der Mainzer Geistlichen und ihrer Konkubinen aus dem Jahre 1563 erhalten.[77]

Zur Beratung über die Bitte Ferdinands an den Papst um Gestattung des Laienkelchs und der Priesterehe sandte Daniel im Juli 1563 zwei Abgeordnete nach Wien und ließ seine Zustimmung zu dem ersten Punkt erklären; an dem Zölibat jedoch wollte er nicht gerüttelt haben. Bekanntlich hat Pius IV. dann auch nur die fakultative Communio sub utraque unter allerlei Einschränkungen gestattet.[78]

Sein Nachfolger Pius V. erließ am 23. Januar 1566 ein Schreiben an Daniel, das als Hauptursachen der Häresie in Deutschland die Sorglosigkeit und Nachlässigkeit der Pfarrer sowie die schlechten und verderbten Sitten des Klerus bezeichnete, zur scharfen Beaufsichtigung der Geistlichkeit und Befolgung der Tridentinischen Dekrete ermahnte und auf weitere Instruktionen aus dem Munde des Kardinals Commendone, der den bevorstehenden Reichstag zu Augsburg besuchen sollte, hinwies.[79] In einem weiteren Erlasse vom 17. Juni erklärte der Papst abermals, er habe nach Beratung mit Kennern Deutschlands die Überzeugung gewonnen, daß „das schimpfliche, ehr- und schamlose Leben der Geistlichen" die vornehmste Ursache des Abfalls der Nation sei, und weist besonders auf das Konkubinat hin: „Wir hören, daß die, welche den Laien zu einem rechten, ehrbaren und frommen Wandel hätten voranleuchten müssen, sich ohne jede Furcht vor Gott und Scheu vor den Menschen in ihren Häusern Konkubinen halten — was jedoch

---

[76] v. Bucholtz 7, 399ff., 432ff.; Joannis 1, 867; Werner 2, 417f.
[77] Beil. XXIII.
[78] v. Bucholtz 8, 659ff.; Joannis 1, 872f.; Gudenus 4, 709ff.; Werner 2, 421ff.
[79] Gudenus 4, 713ff.

ohne jede Schmach für die Guten gesagt sein soll —, diese gewöhnlich mit sich herumführen und sie in den Kirchen und bei Gastmählern, gleich als wären es ihre angetrauten Ehefrauen, sehen, ja — man schämt sich, es zu sagen — mit den ihrem eigenen Stand und Würden entsprechenden Titeln anreden lassen; durch solch schamloses und nichtswürdiges Leben haben sie beim Volke so großen Anstoß erregt, daß auf Grund ihres schlechten Rufes und ihrer Verächtlichkeit die Häretiker ihre Sekten leicht verstärken und das Gift ihrer Ketzereien verbreiten konnten." Pius sieht bei diesem Sachverhalt die Abschaffung des Konkubinats als Voraussetzung der Erhaltung des Katholizismus in Deutschland an und schärft darum den Oberhirten die Pflicht zu visitieren und die Konkubinenwirtschaft zu beseitigen ein.[80] Daß Daniel in der Folge wirklich visitiert hat, bezeugen die Visitationsbescheide für die Stifter St. Peter und Alexander in Aschaffenburg[81] und St. Leonhard[82] in Frankfurt aus dem Jahre 1568, die sich noch erhalten haben und mit ihren Klagen und Vorwürfen ein neuer Beweis für die Tatsache sind, daß die früheren Visitationen und Synoden nichts hatten bessern können.[83]

Eine besondere Aktion gegen das Konkubinat unternahm der Erzbischof im Jahre 1575. Was uns darüber im Stiftsprotokoll von St. Peter berichtet wird, läßt besonders deutlich die Hartnäckigkeit erkennen, mit welcher der Mainzer Klerus trotz aller seitherigen Befehle und Drohungen an den Konkubinen festgehalten hatte. In dem genannten Kapitel erschienen am 7. März der Dompropst Wolfgang Kämmerer von Dalberg und der Domdekan Georg von Schönberg und lasen den Kapitularen und Vikaren einen Erlaß Daniels vor, in welchem dieser nach einem Hinweis

---

[80] Ebd. 717ff. Cf. auch die Anweisung zur Belohnung und Beförderung verdienter und würdiger Kleriker, ebd. 720f. Der Erlaß vom 16. Juni erging auch an andere Erzbischöfe, cf. Hartzheim, Conc. Germ. 7, 231f.

[81] May, l. c., 131f.

[82] Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, N. F. 4 (1869), 148f.

[83] Zur Abhaltung einer Diözesansynode hat sich Daniel nicht entschließen können, wie energisch auch Pius V. und Gregor XIII. darauf drängten, cf. A. Theiner, Annales ecclesiastici, Rom 1856, 1, 3f., 2, 48f.

auf den vorbildlich sein sollenden Wandel der Glieder des geistlichen Standes klagt, daß „demselben zu großerem schimpf durch mererteil der cleresey personen solcher status in alendis concubinis und sonsten ergerlichen leben ser misbraucht; derowegen ir churfürstlich gnaden tragenden ampts diesen dingen aus bevelch bebstlicher heyligkeit nicht lenger zusehen könn und die veterlich vermanung und ernstlich gebieten zu thun, daß ein jeglicher, so in solchem ergerlichen leben begriffen, derselbig sein concubinam inwendig acht tagen abschaffen soll, einem ordentlichen frommen priester seine sünden beichten und von demselbigen schriftliche urkund seines geleisten gehorsambs in abschaffung seiner ergerlichen haushaltung [beibringen]". Zu Exekutoren dieses Befehls hatte der Erzbischof außer den genannten Domprälaten sämtliche Stiftsdekane bestellt.

Nach kurzer Beratung erklärte das Kapitel durch den Scholaster, es sähe nichts lieber, „dan die sachen in clero dermaßen geschaffen, daß solcher exhortation und commission ohnnotig gewesen", bekenne sich auch zu gehorchen schuldig, jedoch: „so findt man aber soviel, daß dies ein generalwerk und totum clerum betrifft, derowegen capitulum sich uf diesmal endlich nit resolviren konte; bäten derhalben underthenig, ir gnaden die sachen solang instellen wolten, bis meine hern neben andern capiteln ad clerum mogten gelangen lassen; wes sich dan clerus einhellig vergleichen wurd, soll iren gnaden alspald ohnangezeigt nit gelassen werden". Die beiden Kommissare erwiderten jedoch, sie könnten von ihrem Befehl nicht abgehen und ermahnten jeden, „dieser commission zuvermeydung deren poen, so vigore concilii Tridentini darin vermeldt, zum vleißigsten" nachzusetzen.

Man versprach sich also von einem gemeinsamen Vorgehen des Clerus secundarius wenn nicht die Zurücknahme, so doch eine Milderung des Erlasses, mit dem man sich dann irgendwie abzufinden gedachte. Die von den Vertretern des Sekundarklerus beantragte Eingabe an Daniel wurde am 15. März im Kapitel von St. Peter verlesen und gutgeheißen. Sie besagte nach dem summarischen Begriff

im Protokoll: „daß wenigers nit seye, daß unter etlichen geistlichen personen ein leichtfertigkeit geraten und von vestigiis praedecessorum nostrorum deviiret. derowegen clerus pillich und wol erachten kann, daß ir churfürstlich gnaden dieses vornehmen sowohl als ordinarius als auch aus bebstlicher heyligkeit bevelch mit angeheften mandaten zu publiciren nicht ohnbefugt seyen. wie dan clerus der angezogener prophetischer und apostolischen schriften und tradition sich wol zu berichten weis und auch nichts liebers sehen mogen, daß denselben und decretis canonum wirklich hett mogen gefolgt werden. wie aber dem all, vertrost sich clerus die gebrechlichste und streflichste zeit jezunder allein auf ihn gefallen (?), sonder sey der maynung, das vor dieser zeit die sachen übeler und nach der hand geschaffen gewesen seyen und leyder noch werden mogen. interim tamen erbeut sich clerus alles schuldigen gehorsambs, die sachen dahin zu dirigiren, damit ein jeder stift per suos superiores dahin moge ermanet werden, daß daraus ein jeder pro posse et nosse et quantum humana fragilitas patitur, sich jeder selbst zur besserung schicken werde. wan aber diese angestelte reformation per suggestionem clero non faventium plötzlich also ins werk sollt gericht werden, daß die abschaffung in acht tagen, die beicht in vierzehn tagen wirklich erfolgen sollte, findt clerus, daß solches etwas scharpf, bevorab dieweyl testimonium factae confessionis et susceptae poenitentiae urkundlich soll ufgelegt werden, da doch confessio praecedente contritione et non formidine poenae soll zu extorquiren seyn; item quod clericis non sit injungenda poenitentia sollemnis prout laicis, nisi sollempniter depositis et a suis ordinibus degradatis, 50. dist. cap. (65) Confirmandum, da der allmechtig clerum gnedigst vor behueten wolle. acht clerus auch nit darvor, daß unter ihm personen begriffen, die dermaßen geschaffen seyn mochten, daß sie ir eigen seel seeligkeyt und wolfahrt ganz und gar in wind schlagen sollten. und leßt clerus sich bedunken uf 14. cap. 25. sess. Trident. conc. de absolutione et poenitentia comissi criminis vel peccati, excepto quod sacerdoti in confessione creditur, ad allegationem propriae

turpitudinis nicht mog gezwungen werden. derowegen ob ir churfürstlich gnaden vermeinten, fuegs halben diese reformation zum scherpfsten auszufueren gemaint und obwol clerus disputationes gegen ir churfürstlich gnaden vorwenden konnte, bitt jedoch clerus, ir churfürstlich gnaden wollen die milde gegen die vigorosität vorgehen lassen, quia ex consideratione temporum et aetatum canones vigorem temperant et melius per mansuetudinem peccatores ab errore eruere, quam per austeritatem perdictos in foveam propellere, 45. dist. cap. (16) Recedite; severitas in delinquentes cum benignitate temperanda, 45. dist. cap. (9) Disciplina; benignitas enim in correctione servanda et peccantibus in infirmitate comparcendum, (cap. 26, causa) 23. qu. 4 Quod Christus; mit einführung noch anderer argumenten ex jure canonico, zu dieser handlung dienlich. aus diesen und anderen ursachen, dieweil clerus und die geistlichkeit ohne das allenthalben bey jedermann verhaßt, bitt clerus underthenigst, ir churfürstlich gnaden die sachen, weitleuftigkeit und andern leuten vor spott und schimpf zu verhüten, dahin zu dirigiren, dardurch der geystlich stand follendts in keinen schimpf mög gesetzt werden; erpeut sich hingegen clerus, daß bey jedem stift die anordnung gescheen soll, was seinem stand gemeß."[84]

So also dachte der Mainzer Sekundarklerus noch im Jahre 1575, nach Beendigung des Tridentinums und in der Zeit der Gegenreformation, über die Abschaffung des Konkubinats. Man weiß nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über die Unverfrorenheit, mit der seelsorgerliche und kirchenrechtliche Gründe gegen das erzbischöfliche Mandat ins Feld geführt werden, oder über die Verblendung, die

[84] Prot. cap. eccl. s. Petri Mog., f. 169f., Abschrift — wahrscheinlich von Bodmanns Hand — in Schaabs Nachlaß im Mainz. Stadtarch., Abt. 16, No. 22. Bodmann sagt in seinen Rheing. Alt. 2, 869: „Wie sehr auch bey den rheing. Pfarrkollatoren zu Mainz der gute Vorgang gefehlt habe, könnte ich leicht aus den zwey Oppositionsberichten des mainz. Klerus gegen die nachdrückliche Verordnung Erzb. Daniels, wegen Abschaffung dieses Sauerteigs, und Execution des Trid. Konzils hier aufdecken, wenn anders die Liebe des Nächsten, selbst des im Grabe ruhenden, nicht verböte, das arge Ding zur Schau aufzutragen"; er scheint also noch eine zweite gleichartige Eingabe gekannt zu haben.

in dem energischen Vorgehen gegen die Konkubinarier eine Beschimpfung des geistlichen Standes erblickt, statt eine solche im Bestehen des Konkubinats selbst zu sehen. Daniel hat augenscheinlich nicht nachgegeben, erzielte aber doch nur Augenblickserfolge. Am 23. August ließ er die Prälaten des Clerus secundarius vor sich kommen und erinnerte sie an seine allen Kapiteln eröffnete Reformationsnotel, von der er gehofft, daß sie „bey clero secundario etwas gefruchtet haben solle, bevorab zur abschaffung der concubinen und sträflichen lebens"; doch habe er leider vernommen, „das etlich geistlich die abgeschaffte concubinen eins theils wider zu sich genomen, eins theils auch anderer unterschleifung haben, die diese(r) reformation ganz und gar nicht gemeß". Die Prälaten sollen also ihren Stiftspersonen von neuem das Mandat einschärfen; wird es wiederum nicht befolgt, so will der Erzbischof „formam suspensionis oder formam privationis vor die hand nehmen; was aber die weibs personen betreffen möcht, haben ihr churfürstlich gnaden solches, da deren jemand betroffen, dieses mandats execution der weltlichen obrigkeyt bevohlen".[85]

Lassen so die Versuche Daniels erkennen, daß er wenig bessern konnte, so hat er doch den Grund zu einer allmählichen Besserung durch die Berufung und Begünstigung der Jesuiten gelegt, die als stille Reformatoren sich überall einführten und auch in Mainz in dieser Richtung gewirkt haben. Vor allem gewährleistete die unterrichtliche Tätigkeit dieses Ordens, dessen Mainzer Schule rasch aufblühte[86], die langsame Heranbildung ernsterer und würdigerer Kleriker; auch in das Collegium Germanicum in Rom sandte Daniel eine Reihe von Zöglingen.[87] Zwar ist die Hauptwirk-

[85] Prot. cap. eccl. s. Petri Mog., Eintrag von 1575 Aug. 25, an gleicher Stelle in Schaabs Nachlaß. Der Protokollant hatte dem Bericht des Scholasters über die Audienz bei Daniel nichts hinzuzufügen als: „haec in praesentia dominorum capitularium et vicariorum ita relata sunt".

[86] Sie hatte nach dem ersten Vierteljahr ihres Bestehens, im April 1562, bereits 160, im Sept. 1564 300, im Juli 1565 400, im Sept. 1574 500, im Jan. 1576 400, im Jan. 1580 600 und im Jan. 1583 700 Schüler, cf. Hansen 421, 502, 515, 695, 704, 737, 756.

[87] Steinhuber 1, 204f.

samkeit der Jesuiten zunächst in gegenreformatorischen Aktionen, z. B. in der Wiedergewinnung des Eichsfelds[88] zu sehen, aber sicher nicht geringer anzuschlagen ist der Vorteil, den sie dem Mainzer Erzstift durch ihre erzieherische Tätigkeit gebracht haben. Ihre Bedeutung für die Heranbildung eines sittlich tüchtigeren Klerus erkannt zu haben, ist ein unbestreitbares Verdienst Daniels, dem die Mainzer den Spottnamen Jesuitenvater gegeben hatten.[89]

Von Wolfgang von Dalberg, dem letzten Mainzer Erzbischof des 16. Jahrhunderts, ist in diesem Zusammenhang nur wenig zu berichten. Als er im Jahre 1589 den D. Vitus Miletus als Gesandten nach Rom ad visitanda limina apostolorum schickte, mußte sich dieser von dem Kardinal Caraffa unter anderem vorwerfen lassen, der Erzbischof halte keine Synoden, reformiere seine Kanoniker nicht und visitiere nur selten die Kirchen. Miletus entschuldigte Wolfgang mit der Schwierigkeit der deutschen Verhältnisse und erklärte, die Rücksicht auf die benachbarten Häretiker verhindere die Abhaltung von Synoden und die gebührende Reformierung des Stifts. Er erreichte durch sein energisches Auftreten, daß dem Erzbischof nicht das beabsichtigte tadelnde, sondern ein anerkennendes und ermunterndes Breve gesandt wurde, das aber die ausdrückliche Anweisung zur Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden enthielt.[90] Doch fruchtete diese Mahnung nichts, und von einzelnen Reformverordnungen hören wir erst aus den neunziger Jahren, ohne daß jedoch Genaueres darüber bekannt wäre.[91]

---

[88] Ebd. 195ff. Über die Gegenreformation auf dem Eichsfeld cf. auch Burghard in Ztschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1890, 21ff.; Wintzingeroda-Knorr, Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde, 2 Hefte, Halle 1892f. (Schr. d. Ver. f. Reformationsgesch. 36, 42); Knieb, Geschichte der Reformation und Gegen-Reformation auf dem Eichsfelde, Hannover 1900.

[89] Hansen 515.

[90] Aus den Aufzeichnungen des Miletus über seine Romreisen, über die ich demnächst an anderer Stelle ausführlich zu berichten gedenke (Reichsarch. zu München, Bodmann-Habelscher Nachlaß, No. 261).

[91] Joannis 1, 890. H. E. Heim, Wolfgang, Erzbischof und Kurfürst zu Mainz, Mainz 1787, 23. Ein Stück aus der Charta visitationis

Wenn wir zum Schluß noch einmal einen Blick auf die Schilderung der Schäden des Mainzer Klerus und auf unsere Darstellung der Reformationsversuche der Erzbischöfe zurückwerfen, so bleibt der Eindruck, daß die Geistlichkeit das Kapital von Achtung, das ihr durch die Würde ihres Standes garantiert war, auf leichtfertige Weise vergeudet und durch ihren Lebenswandel die Abkehr des Volkes von der Kirche geradezu provoziert hat. Es hätte der neuen religiösen Werte, welche die Reformation darbot, kaum bedurft, um den Abfall von der alten Kirche herbeizuführen: das zur Kritik mündig gewordene Jahrhundert mußte gegen diese Priesterschaft sich auflehnen, deren Ansprüche im umgekehrten Verhältnis zu ihren Leistungen und Qualitäten standen. Daß Luther und die Seinen den Suchenden neue Wege zur Gewißheit des Heiles zeigen konnten, hat den Prozeß der Loslösung Deutschlands von dem römischen Kirchentum beschleunigt und die Bewegung in positive Bahnen gelenkt. Wie wenig aber auch der Mainzer Klerus sich seiner schweren Verschuldung bewußt war, bezeugt das Verharren auf seiner alten Lebens- und Dienstführung auch nach dem Beginn der Reformation und unter den Augen einer Bevölkerung, die, wie man wußte, starke evangelische Sympathien hegte. Über diese sollen die folgenden Ausführungen Näheres mitteilen.

von 1595 ist oben p. 10 f. mitgeteilt; die Visitation ist wohl die Frucht der Verhandlungen des Regensburger Reichstags 1594.

I.

Die Stellung Erzbischof Albrechts zu Luther bis zum Eintritt Capitos in Mainzer Dienste.

Am 9. März 1514 war der Markgraf Albrecht von Brandenburg, seit kurzem Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt, zum Erzbischof von Mainz gewählt worden. Das Domkapitel hatte ihn den anderen Bewerbern vor allem deswegen vorgezogen, weil er als Glied des brandenburgischen Hauses eine Stütze gegen Kursachsen werden konnte, an welches Erfurt verloren zu gehen drohte, zumal wenn er Magdeburg und Halberstadt beibehielt und von da aus Erfurt zu decken vermochte. „Ein Jüngling", so schrieb bald darauf Konrad Mutian an einen Freund, „der kaum die Lehrmeister und die Elemente des Wissens hinter sich hat, wird in einem Jahre dreimal Bischof und noch dazu der hervorragendste. Es sollte mich wundern, wenn ihm Leo X. das sogenannte Pallium überschickt. Doch — was ist zu Rom nicht käuflich?"[92] In dieser Vermutung sollte sich der Humanist denn auch nicht täuschen: Albrecht erlangte an der Kurie alles, was er wollte, auch das Unerhörte, die Erlaubnis, seine drei Stifter zu gleicher Zeit innehaben zu dürfen. Dafür mußte er freilich neben den üblichen Konfirmations- und Palliengeldern dem Papste noch 10000 Dukaten als Komposition zahlen. Um diese außerordentliche finanzielle Belastung den Gesandten des Elekten erträglicher und annehmbarer erscheinen zu lassen, bot ihnen die Kurie durch einen Vertrauensmann den bekannten Ablaß an, von dessen Ertrag die Hälfte dem Erzbischof zufallen

---

[92] [K. Gillert] Der Briefwechsel des Conradus Mutianus, Halle 1890, 103 (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 18).

und ihm also die gezahlte Komposition allmählich wieder hereinbringen sollte. Was den Papst bewog, der ungeheuerlichen Pfründenhäufung zuzustimmen, war die Rücksicht auf das brandenburgische Fürstenhaus, das er sich im Interesse seines politischen Einflusses in Deutschland verpflichten wollte: er hoffte nunmehr zwei ihm ergebene Fürsten im Kurkollegium zu haben.[93]

Die am 31. März 1515 ausgestellte Ablaßbulle für die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg ernannte zu Generalkommissaren den Erzbischof Albrecht und den Franziskanerguardian zu Mainz.[94] Unter den Subkommissaren[95] ist der

[93] Über die Wahl-, Bestätigungs- und Ablaßverhandlungen cf. Schulte 1, 93ff. Dazu Kalkoff im Arch. f. Ref.-Gesch. 1, 381ff., und Schnöring, Johannes Blankenfeld, Halle 1905, 23ff. (Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. 86). Ferner F. Mehl, Die Mainzer Erzbischofswahl vom Jahre 1514 und der Streit um Erfurt in ihren gegenseitigen Beziehungen, Diss. Bonn 1905, der erstmalig über Albrechts Aussicht auf die Mainzer Koadjutorwürde (1510) auf Grund von Berliner Akten berichtet.

[94] Der Guardian Alexander Molitor wird, soviel ich sehe, namentlich nur genannt in der Bestellung der Subkommissare für die Diözesen Würzburg, Eichstätt, Bamberg und Augsburg von 1517 Februar 12, Mainzer Ingross.-Buch, No. 56, f. 67, und Joannis 1, 826. Sein Altersgenosse Pellikan nennt ihn einen vir integer, doctus et religiosus (Chronikon Pellik. ed. Riggenbach 82), Mykonius bezeichnet ihn als „ein kurtz dick Mann" und berichtet, daß er mit dem Ablaßgeschäft nichts zu tun haben wollte (Frid. Myconii historia reformationis ed. Cyprian 17). Sonderbarerweise nennt ein gleichfalls 1517 Febr. 12 erlassener Befehl in Ablaßsachen an den Pfarrer Eucharius Henner in Speyer — Perg.-Urk. im Wiener Archiv, benutzt als Einband zu den Mainzer Reichstagsakten von 1517 und also wohl nicht abgesandt — als Aussteller Erzbischof Albrecht und „Johannes Findling, guardianus fratrum ordinis minorum de observantia conventus Moguntini". Von irgendeiner Beziehung Findlings — cf. über ihn Nik. Paulus, Kaspar Schatzgeyer, 23, 137f. — zu den Mainzer Franziskanern ist nichts bekannt.

[95] Mit der Unterbringung und der Kontrolle des Ablasses waren zahlreiche Kleriker, z. T. als offiziell bestellte Subkommissare beschäftigt. So Dr. Jodocus Lorcher, Pfarrer zu Neumarkt, Georg Behem, Propst an St. Lorenz in Nürnberg, Liz. Johannes Neubar, Domvikar in Würzburg (Joannis 1, 826; Schulte 1, 144, 146); Dr. Johann Küchenmeister, Amtmann zu Gamberg, Dr. Kaspar von Westhausen, Siegler zu Mainz (K. G. Scharold, Dr. Martin Luthers Reformation in nächster Beziehung auf das damalige Bistum Würzburg, 1. Bdch., Würzburg 1824, Anhang XXVIf.); Dieter Wenck, Dekan an St. Viktor in Mainz, Dr. Balthasar Geyer, Kanonikus an St. Peter in Mainz, Dr. Dieterich Zobel, Generalvikar in Mainz, Liz. Friedrich Martorf, Dekan an St. Bartholomäus in Frankfurt, Johannes Pauli, Kantor an St. Leon-

Dominikaner Johannes Tetzel, der im Januar 1517 in erzbischöfliche Dienste trat[96], der bekannteste: sein Auftreten rief Luther auf den Plan und gab den Anstoß zur deutschen Reformation; so eng also hängt deren Beginn mit der Besetzung des Mainzer Stuhles zusammen. Es mußte sich fragen, wie Albrecht zu dem kühnen Mönch sich stellen würde.

Zunächst: wie hat Luther sich zu Albrecht gestellt? Er hat ihm als dem Oberen der Erzdiözese Magdeburg, zu welcher das Bistum Brandenburg mit Wittenberg gehörte, am Tage des Anschlags der Thesen diese mit einem ausführlichen Begleitschreiben[97] übersandt; es zeigt, wie sein Biograph Köstlin treffend sagt, „eine eigentümliche Verbindung von Ausdrücken der Ehrerbietung und Selbsterniedrigung, in welchen ein unbefangenes Urteil nicht nur reine christliche Demut, sondern zugleich noch Mönchsstil, Mönchsgeist und vielleicht auch noch Nachwirkungen einer gedrückten Jugendzeit und niedrigen Herkunft erkennen muß, mit selbständiger, fester, durch keinerlei Menschenscheu gebundener Entschlossenheit und Offenheit, mit stiller, wuchtiger Kraft und mit einem nur noch sich zurückhaltenden Kampfesmut".[98] Er bittet darin zunächst um Entschuldigung, daß er, obwohl nur Staub und Asche, an den Erzbischof und Kurfürst zu schreiben wagt, aber sein Pflichtgefühl

---

hard in Frankfurt (Gudenus 4, 591ff; Schulte 1, 144); Johann Lindeck (May 1, Beil. X—XII). Seither unbekannt: Johannes Breidenbach, Vikar an St. Viktor in Mainz; er erhält am 6. Febr. 1518 auf Bitten Albrechts vom Kapitel Urlaub in Sachen des Ablaßgeschäftes, der am 29. Mai auf 1—2 Monate verlängert wird. Bodmann, der diese Angaben aus dem Kapitelsprotokoll überliefert hat (Ad chron. eccl. St. Victoris Mog., f. 82b), schreibt (ebd. f. 134b): „In negotio indulgentiarum und Lutheri führte an der Mainz. Canzley unter Erzb. Albert Card. hauptsächlich des Stifts St. Viktoris Dechant und Churf. Cammerschreiber Diether Wenck, Fröhlinkind und Sim. Bagen die Feder"; seiner Gewohnheit nach flunkert er jedoch auch hier wieder und renommiert mit angeblichen intimen Kenntnissen: Simon Bagen ist erst 1523 oder 1524 geboren, cf. Roth im Kath. 78, I, 159.

[96] Ztschr. f. Kirchengesch. 23 (1902), 263ff.

[97] Enders 1, 113ff., woselbst auch weitere Fundstellen für Original und Übersetzung; letztere auch Kath. 1891, I, 483ff.

[98] 1, 154.

treibt ihn dazu. An der Ablaßverkündigung tadelt er vor allem die falschen Meinungen, die dem Volke beigebracht werden und es verderben. „Auf diese Weise", so schreibt er, „werden die Seelen, die Eurer Sorge, bester Vater, anvertraut sind, zum Tode unterwiesen, und Ihr habt die stets wachsende schwere Pflicht, Rechenschaft über sie alle abzulegen." Er bittet ernstlich, daß die offizielle Instruktion für die Ablaßkommissare, von der er nicht glauben will, daß sie wirklich mit Albrechts Wissen und Willen ausgegangen ist, zurückgezogen werde, damit ihre Irrtümer nicht zu des Erzbischofs Schmach öffentlich widerlegt zu werden brauchten. Schließlich weist er auf die beiliegenden Thesen hin, aus denen Albrecht ersehen könne, „was es für eine zweifelhafte Sache um die Meinung von den Ablässen ist, von welcher jene träumen, sie sei ganz gewiß".

Diesen Brief Luthers haben Albrechts Räte in Kalbe geöffnet und ihn samt den Thesen und einigen Lutherschriften, die sie zur Information ihres Herrn für geeignet hielten, an den Erzbischof nach Aschaffenburg gesandt.[99] Er beriet darüber mit seiner Umgebung und schickte am 1. Dezember Thesen und Beilagen an seine Universität Mainz zur Begutachtung. Da deren Äußerung am 13. Dezember noch nicht eingetroffen war, ihm aber an rascher Erledigung der Sache lag, schrieb er seinen Räten in Halle an diesem Tage, er habe einen Processus inhibitorius gegen Luther eingeleitet und außerdem den ganzen Handel nach Rom zur weiteren Behandlung gemeldet. Wie wenig Luthers Ernst auf ihn Eindruck gemacht hatte und wie sehr er die Situation verkannte, geht aus den Worten des Erlasses hervor: „wiewol uns berurts monichs trotzig furnemen unser person halben wenig anfechtet, haben wir doch fast ungern erfahren, [daß] das arme unvorständig volk dergestalt sall geergeret und in beschwerlichen irtumb gefurt werden". Doch stellte Albrecht die Entscheidung über die förmliche Eröffnung des Prozesses den Adressaten selbst anheim.[100] Diese aber haben ein gerichtliches Verfahren offenbar nicht für

[99] Cf. Brieger in Ztschr. f. Kirchengesch. 11 (1890), 114ff.
[100] F. Körner, Tetzel, der Ablaßprediger, 148f. May 1, Beil. XX.

angebracht gehalten.[101] Übrigens wußten auch die Mainzer Theologen und Kanonisten in einem dürftigen Gutachten, in welchem sie eine förmliche Verdammung der Thesen ablehnten und nur die Beschränkung der päpstlichen Gewalt hinsichtlich der Ablässe als mit der herkömmlichen Lehre im Widerspruch stehend verwarfen, nichts anderes zu raten als die Einholung der päpstlichen Entscheidung.[102]

Während also Albrechts Anregung zur Einleitung des Processus inhibitorius bei den Räten in Halle nicht stattgegeben wurde, war seiner Denunziation Luthers an der Kurie der Erfolg beschieden, daß der Papst den General der Augustinereremiten beauftragte, durch die Mittel der Ordensdisziplin den „vermessenen Mönch" zum Verzicht auf die Vertretung seines Standpunktes und zum Widerruf zu bewegen. Als dieser Versuch nicht gelang und nachdem auch die Dominikaner eine Denunziation eingereicht hatten, wurde im Frühjahr 1518 in Rom der Prozeß gegen Luther eröffnet.[103] Daß er mit diesem Verfahren zunächst nichts mehr zu tun hatte, war dem jungen Erzbischof und Kurfürsten angenehm: er huldigte dem Lebensgenuß und mied aufregende Händel, solange es äußerst möglich war. Nur eine einzige Nachricht weist darauf hin, daß er sich um diese Zeit überhaupt um die Luthersache gekümmert hat. In der zweiten Hälfte des Juni 1518 sandte er an die theologische Fakultät zu Leipzig eine „botschaft und legation" mit dem Ansuchen, ihre Meinung über Recht und Unrecht in dem Streite zwischen Luther und Tetzel und über geeignete Maßregeln ihm zu eröffnen. Die Leipziger Theologen gingen jedoch auf eine offizielle Verhandlung und darauf gegründete Äußerung nicht ein, ließen ihm vielmehr münd-

---

101) Cf. Brieger i. d. Festschr. z. deutsch. Historikertage in Leipzig, ib. 1904, 191ff. N. Paulus, Joh. Tetzel, der Ablaßprediger, 47f.

102 Cf. meine Misz. zur Reformationsgesch. in Ztschr. f. Kirchengeschichte 23 (1902), 265ff.

103 Über diesen cf. K. Müller in Ztschr. f. Kirchengesch. 24 (1903), 46ff.; A. Schulte in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. 6 (1904), 32ff., 174ff., 374ff.; P. Kalkoff in Ztschr. f. Kirchengesch. 25 (1904), 90ff., 273ff., 399ff., 503ff.; ders., Forschungen zu Luthers römischem Prozeß, Rom 1905 (Bd. 2 d. Bibl. d. Preuß. Hist. Inst. in Rom); Pastor 4, 247ff.

lich vortragen, das Gezänk werde durch das gewünschte Fakultätsgutachten nur größer werden, und sie seien zur Einmischung nicht befugt, da die Sache den Papst und seine Gewalt betreffe; „sunder unser gutdunken were, das s. kf. g. aus obirkeit sinodaliter vorsammelte s. kf. g. underworfene suffraganeos und bischofe, sunderlich die, under welchen beyde part weren, samt andern bischofen, prelaten und umligenden universiteten, durch welcher vorstand, obirkeyt und gewalt dise sache mochte gnugsam vorhort und sinodaliter geendet und weggelegt werden. Dan wo das nicht geschege, besorgeten wir, mochte merglich ergernus doraus erwachsen, wie dan geschehen."[104] Dem Rat zu folgen hat Albrecht anscheinend keinerlei Anstalten getroffen. Daß er nicht gewillt war, den Ablaßvertrieb einzustellen, ist bekannt und bei dem finanziellen Interesse, das er daran hatte, begreiflich.[105] Dieses allein war es wohl zunächst, was seine Stellungnahme in der Luthersache bestimmte, und ein Verständnis für Luthers und seiner Freunde religiöse Motive und für die aus der gleichen Quelle entspringende freudige Zustimmung des Volkes hat er nie gezeigt. So nahm er denn auch keinen Anstand, die Erregung in Deutschland als Wind für seine Segel zu benutzen und in Rom durch den Hinweis auf die Schwierigkeit der deutschen kirchlichen Verhältnisse möglichst viel für sich herauszuschlagen.

Das Erste, was er erreichte, war die Kardinalswürde. Mehr als naiv ist die Meinung des Johannes ab Indagine und wohl vieler Zeitgenossen, sie sei ihm als eine gebührende Anerkennung ohne jede Bemühung in den Schoß gefallen[106]; vielmehr hat der Erzbischof in Rom darauf hin-

---

[104] F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Georgs von Sachsen, Leipzig 1906, 1, 49f.

[105] Cf. das oben p. 57 über Breidenbach Gesagte und Kalkoff in Ztschr. f. Kirchengesch. 25 (1904), 419 Anm. 3.

[106] „Citra fatum fieri non potest, ut uno anno, praeter spem, praeter conatum, citra omnem operam, sua sponte affluxerint tres simul Archiepiscopatus opulentissimi, quorum uel unus Principem maximum faceret. Nouissime Cardineum fastigium, quod oblatum etiam non uolenti, uel poscenti fuit." Widmungsschreiben an Albrecht von 1522 Juni 1 in Introductiones apotelesmaticae elegantes in chyromantiam etc., Straßburg

gearbeitet und auch Kaiser Maximilian und König Franz zur Befürwortung seiner Bitte bei der Kurie veranlaßt.[107] Die Kreierung fand am 24. März 1518 statt, und das päpstliche Ernennungsbreve vom 7. Mai ermahnt den neuen Kardinal zur Unterstützung des Legaten Cajetan in der Türkensache.[108] Das Domkapitel zu Mainz wurde von der Kunde der Standeserhöhung seines Herrn unliebsam überrascht und suchte ihn zur Ablehnung zu bewegen, da es allerlei Nachteile für die Mainzer Kirche und besonders Schmälerung seines Wahlrechts fürchtete; doch ließ es sich von Albrecht beruhigen.[109] Von anderen Gesichtspunkten aus bedauerte Erasmus von Rotterdam das Ereignis; er schrieb an Hutten, der Erzbischof habe durch die Annahme des Kardinalshutes seine Würde entehrt und sich „zu einem Mönch des römischen Papstes gemacht".[110]

Die Erhebung Albrechts zum Kardinal veranlaßte das Gerücht, er werde nunmehr auf Magdeburg und Mainz verzichten.[111] Doch dachte er so wenig daran, daß er vielmehr noch ein viertes Bistum zu erhalten suchte. Er erhob diese Forderung bei den Verhandlungen über die Wahl des zukünftigen Kaisers, in denen sich überhaupt seine grenzenlose Begehrlichkeit zeigt. Anfangs war er, gleich seinem Bruder Joachim von Brandenburg, für Franz I. von Frankreich einzutreten gewillt, der ihm eine Pension zu zahlen versprochen hatte. Aber schon vor dem Augsburger Reichstage schlug er sich, von Maximilian bearbeitet, zur österreichischen Partei, deren Führer er bald wurde. Für seinen Übertritt auf die habsburgische Seite hatte er hohe Preise gestellt, war aber nichtsdestoweniger bereit, auch die französische Pension zu behalten, und wäre wohl auch gegen entsprechende Bezahlung für die englische Kandidatur zu

---

1522; das Schreiben steht auf unfoliierten Blättern unmittelbar nach den mit f. 30 b schließenden Prognostica in Chyromantiam.

[107] RTA 1, 99.

[108] Kalkoff, Röm. Prozeß, 115; Gudenus 4, 596ff.; Joannis 2, 198ff. Über den Wechsel des Kardinalstitels cf. Kalkoff, Beziehungen, 8f., 34ff.

[109] May 1, 180.

[110] Janssen 2, 64. [111] Geß, l. c., 34f.

haben gewesen, wenn nicht schließlich die Volksstimme allzulaut für den Enkel Maximilians gesprochen hätte.[112]

Die weitgehendste Forderung, die Albrecht an die Habsburger stellte, betraf sein Bestreben, Legatus a latere zu werden und „den deutschen Primat durch Verbindung mit der lebenslänglichen Legatenwürde zu einer Art deutschen Pontifikats zu erhöhen".[113] Unmittelbar vor dem Augsburger Reichstage hatte diese Würde, wenn auch nur für kurze Zeit und ohne finanzielle Vorteile, der Rivale des Mainzers, Kardinal Matthäus Lang, Erzbischof von Salzburg, erlangt. Kaum zum Kardinal ernannt, beeilte sich nun Albrecht, seine Erhebung zum Legatus per Germaniam zunächst auf zwölf bis fünfzehn Jahre zu betreiben, und vergaß dabei nicht, eine große Reihe ergiebiger Rechte sich besonders auszubedingen.[114] Maximilian und Karl von Spanien verpflichteten sich, ihn an der Kurie zu unterstützen. Leo X. aber bereitete ihm den Schmerz, die Legation ihm für den Fall seines Eintretens für Franz I. zu versprechen.[115] Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Albrecht, über das Fehlschlagen seiner Hoffnungen erbittert und der Kurie grollend, in der Luthersache völlig neutral zu bleiben beschloß. Durch die Nichterfüllung seines Lieblingswunsches in seiner Eitelkeit und seinem Ehrgeiz verletzt, hat er zunächst eine gewisse frondierende Stellung eingenommen.

In dieser passiven Opposition und in der Politik des Abwartens dem lutherischen Handel gegenüber ist er durch seine enge Verbindung mit dem Humanismus bestärkt worden. In Mainz, wo einst Konrad Celtes seine Sodalitas literaria Rhenana gegründet hatte, läßt sich eine starke humanistische Strömung an der Universität, am Hofe und

[112] RTA 1, 44 ff., 98 ff., 136 ff., 384 Anm. 2, 420 Anm. 1. B. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. im Jahre 1519 (Hist. Stud. ed. Ebering, Heft 22). A. Sannes, Die brandenburgische und mainzische Kurstimme bei der Kaiserwahl Karls V., in Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. ed. Hintze, 14, 2, p. 1 ff.

[113] Kalkoff, Beziehungen, 6.

[114] Cf. Schulte, Zwei Aktenstücke zum Leben des Kardinals Albrecht v. Brandenburg, in Stud. aus Kunst u. Gesch., Festschr. f. Fr. Schneider, Freiburg i. B. 1906, 203 ff.

[115] Über die Legationsfrage cf. Kalkoff, Beziehungen.

im Klerus nachweisen. Leider haben wir noch keine zusammenfassende Darstellung, die uns ein abschließendes Urteil über die Stärke und Bedeutung der Bewegung und die Leistungen der einzelnen Humanisten gestattete.[116] Doch ermöglichen die Epigramme des Rhagius Aesticampianus, die Mainzer Phase des Reuchlinschen Prozesses und die Epistolae obscurorum virorum wenigstens die Angabe zahlreicher humanistischer oder doch humanismusfreundlicher Persönlichkeiten. Von Männern, die in die Regierungszeit Albrechts hineinragen, sind vor allem einige Mitglieder des Domkapitels zu nennen: der Propst Georg, Pfalzgraf vom Rhein und Herzog in Bayern, seit 1513 Bischof von Speyer, der freilich wohl selten in Mainz sich aufhielt[117]; der Dekan Lorenz Truchseß von Pommersfelden, der im Oktober 1513 bei Erzbischof Uriel die Vertagung der Urteilsfällung zugunsten Reuchlins erwirkt hatte und von diesem ausdrücklich zu seinen Freunden gezählt wird[118]; der Kustos Wilhelm von Hohenstein, seit 1506 Bischof von Straßburg[119]; der Scholaster Dietrich Zobel von Giebelstadt, bekannt als Gönner Reuchlins und Huttens, der auch mit Wimpfeling und Erasmus in Verbindung stand[120]; der Kantor Christoph

[116] Ansätze dazu: J. Aschbach, Die früheren Wanderjahre des Conrad Celtes und die Anfänge der von ihm errichteten gelehrten Sodalitäten, in Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Bd. 60, 75 ff.; G. Bauch, Johannes Rhagius Aesticampianus in Krakau, seine erste Reise nach Italien und sein Aufenthalt in Mainz, im Arch. f. Literaturgesch., ed. F. Schnorr v. Carolsfeld, 12, 320 ff.; H. F. Singer, Der Humanist Jakob Merstetter 1460—1512, Professor der Theologie an der Mainzer Universität und Pfarrer zu St. Emmeran, Mainz 1904.

[117] Bauch 339 und Die Univers. Erfurt 117.

[118] L. Geiger, Johann Reuchlin, sein Leben und seine Werke, 294 ff., 356. Ein Brief Huttens an ihn erwähnt bei Böcking 1, 257 ff.; über seine Mitwirkung an der Liviusausgabe von 1519 Geiger 348 f.; vgl. auch die Biographie von Kißling.

[119] Bauch 338.

[120] Ebd. 341. Petr. Mosellanus sendet ihm Grüße als dem clarissimo literarum patrono und singulari Maecenati (Mos. an Capito, Leipzig 1521 Juli 27, Thes. Baum. 1, 177). Widmungsschreiben des Johannes ab Indagine an Zobel in Indroductiones apotelesmaticae etc., Straßburg 1522, unfoliierte Blätter nach f. 30 b, übersetzt von Steitz im Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, N. F. 4, 139 ff. Zobel an Erasmus bei Böcking 1, 252; Förstemann-Günther (Beiheft 27 z. Centralblatt f. Bibl. Wesen) 96, 449.

von Gabelentz[121]; von den Kapitularen Hartmann von Kirchberg, Abt von Fulda, der von 1521 an dauernd in Mainz lebte[122], Johann von Hatstein[123], Marquard von Hatstein[124] und Lucas von Ehrenberg[125]; von den Vikaren der für die Mainzer Altertümer interessierte Johannes Huttich[126] und Heinrich Brumann, der ehemalige Famulus des Rhagius Aesticampianus.[127]

Von den Universitätsdozenten begegnen uns im Zusammenhang mit dem Humanismus der Theologe Johannes Stumpf gen. Eberbach, über dessen Teilnahme an der evangelischen Bewegung noch weiter zu reden sein wird[128], der Jurist Konrad Weidmann, Mitglied des Mainzer Richterkollegiums im Reuchlinschen Prozeß[129], der Historiker und Korrektor in der Joh. Schöfferschen Offizin Nikolaus Carbach[130] und sein wohl gleichfalls der Hochschule angehörender Mitarbeiter Wolfgang Angst[131], Peter Sorbillius[132] und eine Reihe von Männern, die sich zugleich in hohen Hof- und Staatsämtern befanden.

Zu diesen Albrechts nächste Umgebung bildenden und durch ihre Stellung besonders einflußreichen Humanisten-

---

121 Knod 147. 122 Geiger, l. c., 345. 123 Bauch 340.

124 Knod 187. Böcking 1, 112; 2, 158ff. Fel. Ulscenius bezeichnet ihn als „virum imaginibus et eruditione clarum“, Hartfelder, Melancht. paed., 112ff.

125 Böcking 1, 257ff.

126 Seine Biographie gibt F. W. E. Roth im Euphorion 4 (1897), 772ff.

127 Bauch 360. Über sein Succentor- und Organistenamt vgl. o. p. 8; vielleicht verwandt mit dem Organisten Konrad Brumann in Speyer, vgl. Bossert in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 17 (1902), 432.

128 Er. Alberus nennt ihn neben Hutten, Huttich, Mag. Laurentius (?) und Sorbillius unter den Mainzer Poeten, cf. seine Fabeln, ed. Braune (Neudr. dtsch. Literaturw. d. XVI. u. XVII. Jahrh., No. 104/7), 171ff. Schnorr v. Carolsfeld, Er. Alberus, 6, möchte freilich den Mag. Phil. Eberbach darunter verstehen.

129 Bauch 346. F. W. E. Roth im Kath. 78, II, 245.

130 Seine Biographie gibt F. W. E. Roth ebd. 352ff. Als seinen Lehrer nennt ihn der Jurist Just. Gobler neben Joh. Furderer, Joh. Stumpf gen. Eberbach, W. Capito, K. Hedio, Lampert N. sen. an St. Klara, Joh. Feiertag, Pfarrer zu St. Emmeran (vgl. jedoch Severus, Parochiae Mog., 64) und Ad. Weiß in der Vorrede zum Gerichtl. Prozeß, Frankfurt 1567.

131 Böcking Suppl. 2, 301; Kath., l. c., 353 Anm. 2.

132 Joannis 1, 126. Er. Alberus, l. c.

freunden gehören der allzufrüh seinen wissenschaftlichen Plänen entrissene Hofmarschall und Viztum in Mainz Eitelwolf von Stein, dem Ulrich von Hutten jenen begeisterten Nachruf geschrieben hat[133], der Marschall Frowin von Hutten, der Kanzler Dr. Johann Furderer gen. Kuhorn[134], der Rat Sebastian von Rotenhan, bekannt als erster Herausgeber der Chronik des Regino von Prüm[135], der Rat Valentin von Sunthausen[136], die Leibärzte Dr. Heinrich Stromer[137] und Dr. Gregorius Kopp[138], der Schatzmeister Johann Jordan von Hirtzheim[139], der Weihbischof Johannes Münster[140], der Zeremonienmeister Tilman Kreich[141] und nicht zuletzt der Ritter Ulrich von Hutten, der seit Sommer 1517 in erzbischöflichen Diensten stand und unangefochten seine Invectiven gegen Rom schleudern konnte.[142]

---

133 Knod 548. Falk in Hist.-Pol. Bl. 111 (1893), 877ff.

134 Knod 129f. F. W. E. Roth im Kath., l. c., 449ff., und Württ. Vierteljahresh. f. Landesgesch., N. F. 9 (1900), 302ff.

135 Knod 462f. Bauch, Univ. Erf., 135f. May 1, Beil. XIV.

136 Knod 568. Bauch, ebd. 134.

137 G. Wustmann, Der Wirt von Auerbachs Keller, Leipzig 1902.

138 Böcking 1, 273ff.

139 Ihm widmete Melanchthon 1519 seine Leichenrede auf Maximilian I., der Mainzer Verleger Theobald Spengel 1534 seine Ausgabe von Boccaccios Compendium historiae Romanae; cf. Corp. Ref. 1, 69; Ztschr. f. Kirchengesch. 18 (1898), 391.

140 Joannis 2, 441f. Bauch im Arch. f. Literaturgesch., l. c., 345.

141 Er stammte aus Friedberg i. d. Wetterau (Rady, Gesch. d. kath. Kirche in Hessen, 469) und wurde später Sekretär bei Karl V. Dieser Stellung hat er wohl seine Pfründen zu verdanken: die Vicaria regalis am Dom (Gudenus 2, 730), ein Kanonikat an St. Peter, das Dekanat an B. M. V. in campis (ebd. 719), ein Kanonikat an B. M. V. ad gradus (Statutenbuch von Liebfrau auf d. Stadtbibl. zu Mainz, f. 86 b ff.; Urk. von Liebfrau im Staatsarch. zu Darmstadt von 1539 Nov. 14), das Dekanat an St. Viktor (Joannis 2, 630) in Mainz, ferner ein Kanonikat am Kölner Domstift (1533 Okt. 15 durch kaiserliche Nomination, lt. Aufnahmeliste im Staatsarch. zu Düsseldorf, K. Domstiftsakt. A 58) und die Propstei an B. M. V. in Wetzlar seit 1528 (Gudenus 5, 305ff.). Albrecht providierte ihn 1528 für das Rektorat der Pfarrkirche zu Münster (welches?, Joannis 2, 630) und ernannte ihn zum Sigillifer. — Zu seiner Verbindung mit Hutten cf. Böcking 1, 324f., 365f. 1521 überbringt er einen Brief **Capitos** dem Petr. Mosellanus; dieser bezeichnet ihn in seiner Antwort als „Thilmannus quidam, reverendissimi cardinalis Moguntini ceremoniarum magister, homo et doctus et tui studiosissimus“ (1521 Juli 26. Thes. Baum. 1, 177). Cf. auch Knod 274.

142 Durch ihn kennen wir auch die Mainzer Antireuchlinisten, deren

Den Einfluß dieser zum Teil geistig bedeutenden und mit den auswärtigen Koryphäen des Humanismus in engster Beziehung stehenden Persönlichkeiten auf Albrecht kann man wohl nicht leicht überschätzen, wie sie denn auch selbst auf des Erzbischofs Stellungnahme in dem großen Kampf der Geister häufig mit freudigem Stolze hinweisen und das Lob ihres Beschützers in lauten Tönen zu preisen nicht müde werden. So meldet Stromer am 31. August 1516 triumphierend an Reuchlin, Albrecht habe Pfefferkorn, der ihm seine Defensio überreichen wollte, gar nicht vorgelassen[143], und Hutten weiß gar zu berichten, der Erzbischof habe die ihm durch den Leibarzt übergebene Schrift zwar gelesen, dann aber mit den Worten: sic pereant, qui sic loquuntur, ins Feuer geworfen.[144] In einem Briefe an Jakob Fuchs bezeichnet der Ritter seinen Gönner als einen Fürsten, „der dem Verdienste seine Kronen geben soll und, wie man allgemein glaubt, die wahre Wissenschaft zum Aufblühen bringen, die Barbarei aber verbannen wird"[145], und in der an Stromer gerichteten Vorrede zum Misaulos ruft er aus: „Wo ist in ganz Deutschland ein wirklich gelehrter Mann, den er nicht kennt, oder wer aus diesem Kreise hat ihn je begrüßt, ohne einen reichen Beweis seiner Munifizenz erhalten zu haben? Und wie besorgt war er neulich, daß dem guten Capnio keine Unbill zugefügt werde, wie dringend hat er Erasmus brieflich zu sich eingeladen, dessen Namen er niemals nennt, ohne ehrende Prädikate beizufügen, und häufig fragt er uns, womit die einzelnen Gelehrten sich beschäftigen und was sie anficht."[146]

Führer der Dompfarrer Johannes Bertram und der Domprediger Bartholomäus Zehender waren, mit denen der bekannte Frankfurter Pfarrer Peter Meyer enge Gemeinschaft hielt; cf. z. B. den Triumphus Doct. Reuchl. bei Böcking 3, 438f., die Briefe des Mag. Phil. Schlauraff und des Mag. Sylv. Gricius im 2. Bde. der Epp. obsc. vir., ebd. Suppl. 1, 198ff., 272ff., und die besonders bissige Zeichnung Zehenders im Briefe an Hermann von Neuenahr, ebd. 1, 164ff. Über Bertram cf. F. W. E. Roth im Kath., l. c., 242ff.

[143] L. Geiger, Joh. Reuchlins Briefwechsel (Bibl. d. Lit. Ver. in Stuttgart CXXVI), 254ff.

[144] Böcking 1, 164ff. [145] Ebd. 40ff.

[146] Ebd. 217ff. Vgl. auch Johannes ab Indagine: „praeter con-

Das hier erwähnte schmeichelhafte Einladungsschreiben an Erasmus gab diesem Veranlassung, dem Erzbischof seine Ratio seu methodus compendio perveniendi ad veram theologiam zu widmen, der ihm für diese Aufmerksamkeit durch Hutten einen kostbaren Becher zustellen ließ. In seinem Dankschreiben vom 1. November 1519 geht nun der gefeierte Gelehrte in der unverhüllten Absicht, den Adressaten zu beeinflussen, auf die Lutherfrage ausführlich ein.[147] Der Brief ist nicht nur um deswillen bedeutsam, weil er zum ersten Male die Argumente aufzeigt, mit denen der Schreiber seine Vermittelungspolitik in den nächsten Monaten gestützt hat[148], sondern auch, weil er Albrecht in seiner Zurückhaltung den römischen Verdammungsgelüsten gegenüber bestärken mußte. Erasmus lehnt zwar jede Parteinahme für Luther ausdrücklich ab — seine Schriften will er nicht einmal recht gelesen haben — und hat sich hinterher sehr entrüstet über die durch Hutten veranlaßte Veröffentlichung seines Briefes ausgesprochen; in Wirklichkeit aber bedeuten seine Ausführungen ein Eintreten für den Reformator — wie denn dieser auch selbst urteilte, Erasmus nehme ihn trefflich in Schutz, doch so, daß er nichts weniger als ihn zu beschützen scheine[149] —, und das Bekanntwerden des Schreibens konnte ihm bei seinen Bemühungen um die Beeinflussung der öffentlichen Meinung zugunsten eines schiedsrichterlichen Austrags der Sache nicht im Ernste unangenehm sein.

Er habe, so schreibt Erasmus an Albrecht, Luther

suetudinem, praeter morem Principum, literatos colis, foues, complecteris, praemias, extollis: quacunque tandem disciplina eruditus quispiam sit. Jureconsultus aliquis est? habet apud te quo compensare actum studiorum laborem potest. Medicus est, uel Astrologus? ab archanis habetur. Rhetor? prouintiam moderatur, aut linguarum, vel alterius disciplinae. Sic per te sustentatur, ne laboris sui poenitere cum merito possit" (Widmungsschreiben an Albrecht in Introductiones apotelesmaticae elegantes in chyromantiam etc., vgl. oben p. 60f.).

147 May 1, Beil. XXXI, woselbst auch die übrige Korrespondenz Albrecht-Erasmus aus dessen Opp. abgedruckt ist.

148 Vgl. Kalkoff, Die Vermittlungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit, Arch. f. Ref.-Gesch. 1, 1ff.

149 Enders 2, 304ff.

brieflich ermahnt, ne quid seditiose, ne quid procacius in Romanum Pontificem, ne quid arrogantius aut iracundius scriberet, sed doctrinam evangelicam animo syncero cum omni mansuetudine praedicaret, und wünsche, daß jener, bei dem er bedeutende Funken der Lehre des Evangeliums finde, nicht mit Gewalt zum Schweigen gebracht, sondern auf den rechten Weg zurückgeführt und zur Predigt des Ruhmes Christi veranlaßt werde. Nun verschreien ihn aber gewisse Theologen, darunter auch solche, die seine Bücher gar nicht kennen oder ihn nicht verstanden haben, beim Volke unter großen Schmähungen als Ketzer, statt ihn zu ermahnen und zu belehren. Sie hat er aufgefordert, ihr Geschrei zu mäßigen und vielmehr mit Schriften und Disputationen die Sache zu führen; denn man soll nicht verdammen, was man nicht gelesen, nicht erwogen oder nicht verstanden hat, man soll nicht durch stürmisches Vorgehen das Schwergewicht des theologischen Urteils diskreditieren, man soll nicht leichtfertig gegen einen Mann vorgehen, dessen Wandel von niemand getadelt wird, und das Ausbreiten theologischer Differenzen vor der urteilslosen Menge ist bedenklich. Diese Mahnung aber hat ihm nur Verdächtigungen eingebracht, und jene schreien weiter nach Gefangennahme und Vernichtung Luthers. „Das heißt den Henker spielen, nicht den Theologen!“ Wie kann man einen Mann bestrafen, weil er Thesen aufstellt, über welche die Theologen zu allen Zeiten disputiert haben, einen Mann, „der belehrt zu werden wünscht, der sich dem Urteil des römischen Stuhles unterwirft und sich der Entscheidung der Universitäten fügen will“? Daß er sich nicht in die Hände derer gibt, die ihn vernichten wollen, ist doch nicht zu verwundern.

Daß Luther manchmal zu heftig geschrieben hat, muß ihm zugute halten, wer die Lage der Kirche bedenkt: den Wust der Scholastik und die Tyrannei der Bettelmönche, dadurch die wahre Frömmigkeit unterzugehen drohte. Diese Verhältnisse haben ihm die Feder in die Hand gedrückt — was auch sonst, da er weder Ehren noch Geld begehrt? „Luther hat gewagt, an den Ablässen zu zweifeln — über

welche aber andere früher allzu unverschämte Behauptungen aufgestellt hatten. Er hat gewagt, etwas ungezügelt über die päpstliche Gewalt zu sprechen — über welche jene zuvor allzu zügellos geschrieben hatten, besonders die drei Dominikaner Alvarus, Sylvester und der Kardinal (Cajetan) von St. Sixtus. Er hat gewagt, die Dekrete des Thomas zu verachten — aber diese achten die Dominikaner auch beinahe höher als die Evangelien. Er hat gewagt, in dem Lehrstück von der Beichte einige Bedenklichkeiten zu beseitigen — aber darin verstricken die Mönche auch die Gewissen der Menschen ohne Ende. Er hat gewagt, die scholastischen Dekrete zum Teil beiseite zu setzen — aber jene selbst legen diesen allzuwenig Wert bei, sind darüber keineswegs unter sich einig, ja ändern sie mitunter, indem sie statt der abgeschafften alten neue einführen." Wer so wie Luther die evangelische Lehre begünstigt, ist des Papstes, ihres vornehmsten Heroldes, Freund; die ihn aber schmeichelnd allzuhoch erheben, und zwar zumeist aus Eigennutz, erweisen ihm einen schlechten Dienst. Im übrigen stammt der Haß der Luthergegner aus ihrer Abneigung gegen das Wiederaufblühen der Studien, und das Auftreten des Reformators bot ihnen eine willkommene Handhabe zur Erneuerung des Kampfes, der nun gegen Reuchlin und Luther zugleich geht. „Einst hielt man den für einen Ketzer, der von den Evangelien, den Glaubensartikeln oder Lehrstücken von gleicher Autorität abwich. Jetzt aber gilt als Häretiker, wer irgendwie von Thomas abweicht, ja von irgendeinem phantastischen Einfall, den Gott weiß welcher Sophist gestern in der Schule vorgebracht hat. Was ihnen nicht gefällt und was sie nicht verstehen, ist Ketzerei: die Kenntnis des Griechischen und ein guter Stil, kurz alles, was sie nicht besitzen, ist Ketzerei. Verletzung des Glaubens ist freilich ein schweres Vergehen, aber man soll nicht alles gleich zur Glaubenssache machen, und die den Glauben verteidigen wollen, müssen von jedem Verdacht der Streberei und des Eigennutzes oder des Hasses und der Rachsucht völlig frei sein. Wer aber sieht nicht, was jene (Mönche) im Schilde führen? Wenn man

ihren Gelüsten die Zügel einmal schießen läßt, werden sie zunächst allenthalben gegen die edelsten Männer wüten und schließlich die Bischöfe und den Papst selbst bedrohen".

Diese Ausführungen will Erasmus als nicht zur Luthersache selbst, über welche die Universitäten zu entscheiden haben, sondern nur über die Kampfesart und die daraus entspringende Gefahr gemacht betrachtet wissen. „Ich wollte", so schließt er seinen Brief, „meine Ansicht Eurer Hoheit aus bestimmten Gründen mitteilen, nicht um Ihnen Ratschläge zu erteilen oder Anleitung zu geben, sondern damit Sie, wenn die Gegner der Wissenschaften Ihre hohe Würde zu mißbrauchen versuchen, um so sicherer Ihre Maßnahmen in dieser Sache treffen können. Das ist meine Meinung: je ferner Sie sich von diesem Handel halten, um so mehr werden Sie für Ihre Ruhe sorgen."

Der wohlberechnete Hinweis auf die „tranquillitas" als die Frucht der Nicht-Intervention in dem Lutherhandel wird seines Eindrucks auf Albrecht ebensowenig verfehlt haben als die Einreihung Luthers in die Schar der Kämpfer gegen die Scholastik und der Hinweis auf die Pflicht eines wissenschaftlichen Austrags der Lehrdifferenzen. Auf diese Pflicht der Gegner und der von ihnen bedienten kirchlichen Autorität, ihn zu belehren, sowie auf seine Bereitschaft, sich belehren zu lassen, hat nun auch Luther selbst den Erzbischof in seinem Briefe vom 4. Februar 1520 aufmerksam gemacht, zu welchem ihn Kurfürst Friedrich der Weise durch Spalatin bewogen hatte, als die Wiederaufnahme des Prozesses zu Beginn des genannten Jahres die Gefahr für den Reformator, den sein Landesherr unter keinen Umständen ungehört verdammen zu lassen entschlossen war, vergrößerte. In den üblichen devoten Formen verwahrt sich hier Luther gegen die Verleumdungen und Anklagen, die auch, wie er weiß, an den erzbischöflichen Hof gelangt sind und auf Unkenntnis oder Entstellung seiner Schriften beruhen, und fordert Überwindung und Belehrung statt des Verdammens: „docere cogor, quae didici et in sacris literis lego, et arguor, quod doceo, quae illi aut volunt aut non possunt arguere". Auch von dem Adressaten, zu dessen

Herde er sich ausdrücklich zählt, will er sich gern weisen lassen und hofft, daß jener Zeit finde, seine Bücher zu lesen und zu beurteilen.[150] Das letztere hat nun freilich Albrecht in seiner Antwort vom 26. Februar entschieden abgelehnt, da die Sache ja bei der höchsten Instanz liege und er zudem bisher noch keine Gelegenheit gehabt, Luthers Schriften zu lesen oder auch nur obenhin anzusehen. Doch lobte er seine Bereitwilligkeit zur Annahme von Belehrungen und ermahnte ihn, die Erörterung der Glaubensfragen „reverenter ac religiose, modesteque sine tumultu, sine invidia ac contumelia" zu betreiben, damit das gemeine Volk nicht geärgert werde; nicht diesem, sondern dem Forum der Gelehrten steht die Entscheidung zu. Für diese verweist er Luther auf das Gamalielwort in Act. 5.[151]

Luther hat diesen Bescheid sehr übel genommen und es auch im November 1520 abgelehnt, nochmals, und zwar in Sachen der Abwehr der Bulle Exsurge an den Erzbischof privatim zu schreiben.[152] Was ihn kränkte, war nicht so sehr das Geständnis Albrechts, daß er nichts von den Schriften, um die der Streit wogte, kenne — in der Tat ein merkwürdiges Zeugnis für die Pflichtauffassung und das Interesse des Primas von Deutschland! —, als vielmehr die Weigerung, auf seine Nöte einzugehen. „Ich hatte", so schreibt er in seinem unten zu besprechenden dritten Brief an den Erzbischof, „mich erboten, Unterricht von E. K. G. zu nemen, ist mir eine harte, unartige, unbischöfliche und unchristliche Antwort worden, die Unterricht mir zu thun auf höher Gewalt geschoben".[153] So sehr dieses Gefühl Luthers verständlich ist, so wenig darf man doch auf der anderen Seite verkennen, wieviel es heißen wollte, daß Albrecht den Reformator, gegen den Rom bereits mobil gemacht hatte, nicht kurzerhand verdammte und die Möglichkeit offen ließ, daß sein „Rath oder Werk aus Gott" sein könne und dann „vest bleiben" werde, „also daß es Niemand wird dämpfen mögen". Die Antwort, die er jenem

[150] Enders 2, 307ff. [151] Ebd. 336ff.
[152] Ebd. 508ff. [153] Erl. A. 53, 95.

andern Kollegiatstiftern. Eine Radikalkur hätte damit beginnen müssen, daß man dem Unwesen der Pfründenkumulation ein Ende gemacht und jedem Kanoniker nur eine Präbende in irgendeinem der Stifter zu übernehmen gestattet hätte, das dann auf seine Glieder sicher zu rechnen in der Lage gewesen wäre. So schreibt denn auch Valentin von Teutleben, Bischof von Hildesheim, auf Grund seiner Erfahrung als Mainzer Generalvikar an Erzbischof Albrecht im Jahre 1543: „und kan das in der warheit sagen, das ad Sanctam Crucem extra Moguntiam gar selten über drey oder

---

wurden". — 1521 Sept. 7 u. öfter: zur Hebung des Chorgesangs soll „ad omnes horas praesenz gemacht" werden. — 1523 April 18. Ermahnung der Vikare, weil sie „unfleißig wern im chorgang, mit irem singen sere eylten und, so es nit presentz gelt, ir wenig hinzu gingen, das gegen dem leyen und gemeynen man sonderlich ytzt in disen leufen verechtlich und nachredlich wer". — 1527 Mai 25. Die „manual oder quotidian presentz" ist zwar schon oft beschlossen, aber nie ins Werk gesetzt worden. Nun aber soll vom 1. Aug. auf ein Jahr lang der verdiente Anteil aller chorpflichtigen Personen an Geld, Wein und Frucht ohne Rücksicht auf ihre An- oder Abwesenheit durch den Präsenzmeister ausgerechnet und den anwesend Gewesenen ihr Teil ausbezahlt, das der Abwesenden aber in die allgemeine Kasse abgeführt und zur Bildung einer „quotidian presentz ad horas" benutzt werden. Da aber die Rechenmeister in der Kammer um Aufhebung dieser Verfügung baten und selbst die Chorpersonen zu fleißigerem Chorgang zu ermahnen versprachen (!), suspendierte das Kapitel am 30. Juli seinen Beschluß und will noch eine Zeitlang zusehen. — 1529 Nov. 3. Die Frühmesse wird „gar poßlich" versehen. Der gemeine Mann sagt: „was solten wir von der meß, so die pfaffen selbst nichts darvon halten und thun wollen". — 1541 Juli 27. Da die Frühmesse im Dom, für welche nur 2 Weißpf. bezahlt werden, zu schlecht besucht wird, beschließt das Kapitel, sie drei oder vier Vikaren zu befehlen und jedem für die einzelne Frühmesse „3 alb. von der kleynen bruederschaft zu geben". — 1542 Jan. 31. Obwohl einer Person 27 alb. wöchentlich für die Frühmesse gegeben werden, kann man doch keine Priester dafür bekommen, so daß in der Vorwoche zwei Frühmessen versäumt wurden. Daher Beschluß, daß diese Messe unter Beibehaltung der Bezahlung gleich der Primmesse per chorum umgehen und gelesen werden solle. — 1549 Sept. 7. Wegen schlechten Besuchs der Frühmessen wirft der Dekan für jeden Morgen 1 Pf. Heller aus der Präsenz aus, „welchs die personen verdienen solten, so nach der metten in der memori in recitatione psalmi: verba mea auribus percipe etc. verplieben"; da auch die wenigen Vespern, in denen „keyn wein verdient" wurde, schlecht besucht werden, soll in Zukunft jedem anwesenden Kapitular 1 Maß Wein zugeschrieben werden. Das Kapitel läßt sich beide Neuerungen „durchaus wollgefallen". Cf. auch Kißling, 14f.

vier personen und vicarien horas singen und alia divina offitia complerenda canonicus nullus adest, quare quia habent in pluribus aliis diversis ecclesiis praebendas, so gets auch zu ad Sanctum Albanum, Victorem, Gradus Mariae, ubi pauci canonici intersunt divinis, quia alibi sunt praebendati", und schlägt ihm vor, in die — später zu besprechende — Reformation die Bestimmung aufzunehmen: „quod in eadem civitate unus duas praebendas habere non debeat", ein Rat, der sich freilich im Munde eines in der Pfründenjagd geübten und glücklichen Mannes höchst sonderbar ausnehmen mußte.[6] Aber weder ihre weiteren Mainzer noch auch ihre auswärtigen Pfründen, die ihnen die wirkliche Einhaltung der Residenzpflicht unmöglich machten, waren die Kleriker aufzugeben bereit, vielmehr ging gerade das Streben der vornehmsten und tüchtigsten auf Bereicherung und Belohnung durch möglichst viele Benefizien.[7]

---

[6] 1543 Febr. 14, Nürnberg. Über die ganze Korrespondenz cf. unten im Zusammenhang. — Über Leben und Pfründen Teutlebens cf. Knod, 574 und Kalkoff, W. Capito, 23.

[7] Als Beispiel für die Pfründenhäufung führt Janssen 1, 703, den Mainzer Dompropst Georg, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern an, der zugleich auch Propst in Brügge, Domkapitular in Köln und Trier und Inhaber der Pfarreien Hochheim und Lorch war und durch päpstliches Privileg alle diese Pfründen beibehalten durfte, als er 1513 Bischof von Speyer geworden war. Verdankte er diese ertragreichen Benefizien seiner fürstlichen Würde, so war es bei seinem Nachfolger in der Mainzer Dompropstei, Marquard von Stein, der diplomatische Dienst unter Maximilian, Karl V. und Ferdinand, der ihm Gelegenheit gegeben hatte, eine stattliche Anzahl von Würden auf sich zu vereinigen: er war auch Propst an St. Viktor und B. Maria ad gradus in Mainz sowie in Bamberg und Augsburg, und außerdem Kanonikus in Salzburg, Freising und Ellwangen. — Bei der herrschenden kurialen Praxis des Pfründenschachers hatte man natürlich auch in Mainz häufig Grund zur Klage über das Eindringen der Kurtisanen. So besaß z. B. der bekannte Fuggersche Faktor Johannes Zinck sechs Pfründen in der Mainzer Diözese, darunter die Propstei zu St. Maria in campis, und der Kuriale Johannes Ingenwinkel unter seinen zahllosen Benefizien auch die Scholasterie zu St. Viktor und die Propstei von St. Stephan in Mainz und von St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, die sie gegen stattliche Pensionen loszuschlagen bereit waren. Vgl. auch die Angabe Huttens im Vadiscus, es habe ein Kleriker zu Mainz einer Frau in Florenz eine Pension von seiner Pfründe zu geben. A. Schulte 1, 279ff., 289ff.; Gudenus 2, 713f.; J. May, Beschreibung etc., 117; Hutteni opp. 4, 208.

Schon Erzbischof Uriel von Gemmingen hatte an diesem Punkte bessern wollen und, wie er schreibt, „umb merung willen gotlicher dinst, auch den kirchen und stiften in unser stat Mentz zu eren, ufnemen und gutem“ mit großen Kosten ein päpstliches Indult erlangt, „das kein persone uf etlichen stiften mer wan ein prebent oder vicarey haben oder besitzen solle“. Dagegen hatte sich jedoch das Domkapitel und der Clerus secundarius beschwerdeführend nach Rom gewandt, so daß Uriel ihnen den Vermittlungsvorschlag machte, „das canonici maiores et prelati secundarum ecclesiarum in disem indult usgenomen und darin nit begriffen werden sollten“; der Klerus antwortete darauf nicht. Als jedoch infolge der Appellation die Zitation gegen den Erzbischof eintraf, suchten die Geistlichen einzulenken und beantragten durch Vermittlung des Domkapitels eine neue gütliche Verhandlung. Zu dieser war denn auch Uriel bereit, erklärte aber, er werde, wenn die Appellanten im Prozeß fortschritten und ihm die Zitation insinuieren ließen, um seiner Ehre willen dem Papste seinen Standpunkt offen entwickeln, „mit anzeig, welicher maß der gotzdinst in dem merern teil der stift zu Mentz mit singen, lesen und andern gotlichen ziren gehalten, in was abnemen die beu der kirchen und die höfe derselben seyen, in was ergerung und absteigen der stift rendte, zins, gult und recht steen, wie und welcher maß der merer teil derselben mer zu abnemen wann ufsteigen regirt werden“.[8] Die weiteren Verhandlungen sind nicht mehr bekannt, das Resultat jedoch war, daß Uriel nachgeben und auf die Reform verzichten mußte.[9]

Für ähnliche Aktionen gegen die Pfründen-Kumulation konnte sein Nachfolger Albrecht von Brandenburg nicht gut in Betracht kommen, da er ja selber wider alles kirchliche Herkommen drei Stifter in seiner Hand vereinigte. Doch erzählen die Protokolle des Viktorstifts von seinem Versuch, wenigstens die Personal-Residenz einzuführen. Wie Uriel

---

[8] Uriel an den Clerus secundarius, 1509 Okt. 6, Aschaffenburg. Or. Pap. Urk. im Stadtarchiv zu Mainz, Unregest. Urk. 1500—1550, 1. Kasten.

[9] Joannis 1, 820.

seine Absicht dadurch zu erreichen suchte, daß er die Domkapitulare und die Prälaten der Nebenstifter von dem Gesetz ausnahm, so gedachte Albrecht bei den Herren von St. Viktor zum Ziel zu gelangen, wenn er ihnen vorschlug, das Statut über die Residentia personalis solle nicht für sie, sondern nur für ihre Nachfolger gelten. Und wirklich verstanden sich die Genannten dazu.[10] Ob aber die Verordnung jemals praktisch wurde, ist billig zu bezweifeln.

Was die Kapitulare für sich selbst ablehnten, das wollten sie nichts desto weniger den Vikaren zumuten, daß diese nämlich residierten und dadurch den Chordienst ermöglichten. So erließ das Domkapitel im Jahre 1520 ein Statut, wonach abwesenden Vikaren nur dann ihre Korpora ausgeliefert würden, wenn sie offiziellen Urlaub erhalten hatten.[11] Das schlechte Beispiel der Kapitulare und Domizellare und die Lässigkeit in der Anwendung getroffener Bestimmungen wird wohl auch hier einen Erfolg verhindert haben.

Was nun die im Gottesdienst wirklich anwesenden Kleriker betrifft, so waren diese vielfach nicht imstande, ihre Funktionen auszuüben. Wenn der Katholik Clichtoväus im Blick auf die gesamte damalige Geistlichkeit klagt, „daß in der Kirche Gottes eine solche Unwissenheit und eine so große Ignoranz bei denen, die den Altardienst versehen und pflichtmäßig die göttlichen Ämter singen, eingerissen sei, daß man nur ganz selten unter ihnen solche finde, die, was sie lesen oder singen, auch richtig verstehen und den Sinn dessen, was sie mit dem Munde vorbringen, fassen oder das rechte Verständnis haben oder sich verschaffen; daher denn viele von ihnen geistig stumpf, kalt wie Eiswasser und beim Abhalten der Gottesdienste lau werden, da die Begeisterung völlig fehlt, Leute, die zwar mit den Lippen die heiligen Gesänge plärren, aber im Herzensgrund kein Verständnis für sie haben“[12], so paßt diese Klage auch auf Mainz: wie die

[10] 1518 Jan. 14 (Auszüge aus dem Prot. in Ad chronicon eccl. S. Viktoris Mog., Konv. 329 des Bodmann-Habelschen Nachlasses im Reichsarchiv zu München).

[11] Sept. 7. Ingr. B. 56f., 167b. Albrechts Bestätigung ebd. 168.

[12] Elucidatorium ecclesiasticum, ed. Capito, Basel 1517, in der Widmung an Bischof D. Johann Gozthon f. b 1 b.

Kapitulare so erwiesen sich auch die Vikare des Doms vielfach als ungeschickt zum Chorgesang[13], und das Gleiche wird auch von andern Stiftern berichtet.[14] Am Dome suchte man durch Anstellung eines besonderen Succentors abzuhelfen, dessen Besoldung der Kapitular Hartmann von Kirchberg, der in Mainz lebende Abt von Fulda, dadurch ermöglichte, daß er die ihm zustehende Pfarrei Dauernheim i. d. Wetterau dem Kapitel inkorporierte.[15] Aber Unlust und

[13] Aus D. K. P.: 1521 Sept. 7. „item zu verordnen, so meine gnedige hern des capitels in summis festivitatibus meß singen, das einer us den sendner-herren bei dem capitel hern, so meß singt, steen und was zu singen und zu lesen sey, im buch such, damit kein irrung oder confusion geschee". — 1529 Nov. 3. Beim Singen in den kleinen Vigilien gibt's confusiones zwischen Kanonikern und Vikaren. Vor kurzem hat ein Kapitular zwei Verse singen müssen, da weder sein anwesender Kollege noch die „alten vicarien" den dritten und letzten Vers der Vigilie haben singen können.

[14] Prot. von St. Viktor (Bodm. Abschrift), 1523 Mai 7: „item de ceremoniis conclusum, ut intimetur omnibus personis ecclesiae nostrae tam canonicis quam vicariis, ut se omnes ad hoc (sc. festum S. Victoris) disponant et applicent, ut ceremoniae ut in aliis ecclesiis collegiatis fiant in choro nostro in cantando, legendo et reverentiis deo et prelatis exhibendis, prout in statutis provincialibus continetur et in aliis ecclesiis consuetum est fieri". — Prot. von St. Stephan (Abschrift in Schaabs Nachlaß 16, 9, im Mainzer Stadtarchiv), 1592 Juli 3: Beschluß des Generalkapitels „ne quis in posterum vicarius suscipiatur aut admittatur, nisi sit perfectus in cantu korali et sua ipsemet officia exercere possit in choro, ne asini magis plorare et ulurare, quam vicarii cantare videantur".

[15] Aus D. K. P.: 1520 Mai 25. Da an sangeskundigen Vikaren „merklicher abbruch" geschehen ist, soll ein Succentor angestellt, zu dessen Bezahlung dem Organisten Meister Jörg gekündigt und statt dessen der Domvikar Heinrich Brumann — es ist derselbe Brumann, dem Rhagius Ästicampianus als seinem Famulus ein hübsches Gedicht in seinen Epigrammata (1507) gewidmet hat und den sein Freund Hutten in den Epist. vir. obs. als Reuchlinist und „bonus organista" erwähnt, cf. opp. ed. Böcking 3, 7; 564ff., u. Suppl. 2, 272ff. — für einen geringeren Gehalt engagiert werden. Was dann noch an Geld fehlt, soll die Präsenz zuschießen. — 1520 Sept. 7. Hartmann von Kirchberg tritt dem Kapitel zur Unterhaltung eines Succentors Kollatur und Patronat der Pfarre Dauernheim ab, deren Inhaber jährlich 65 fl. zahlen solle. — Nach dem Eintreffen der päpstlichen Bestätigungsbulle nimmt das Kapitel 1521 Sept. 7 Posseß von der Pfarre und stellt einen Succentor für 60 fl. an, läßt sich aber von dem Pfarrer Johann Becker, dem es Okt. 3 Dauernheim lebenslänglich überträgt, jährlich 70 fl. zahlen. (Dabei erwähnt das Prot. auch die „Collationes pastoriae in Tuernheym: altare s. Nicolaj in ecclesia Tuernheym, cuius possessor est plebanus in

Unfähigkeit schwanden damit keineswegs. Zudem war stets über allerlei Unfug, den sich besonders die Vikare im Gottesdienst erlaubten, wie Schwätzen, Schlafen etc., sowie über das voreilige Verlassen der Ämter und das Herumspazieren im Dom zu klagen, an dem auch die Angehörigen der Nebenstifter beteiligt waren. Gegen diese Entweihung der Kathedralkirche, die allem Anschein nach zu bestimmten Stunden der Treffpunkt der geistlichen jeunesse dorée war, hatte schon Berthold von Henneberg im Jahre 1490 ein Mandat erlassen.[16] Wenn es damals wirklich Erfolg gehabt hat, so war von diesem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nichts mehr zu spüren, denn die Klagen wiederholen sich stets.[17]

Dudenhofen; altare b. virginis Mariae ibidem, possessor Johannes Pauli, cantor ecclesiae s. Leonardi in Frankfurt; plebania in Leythecken, possessor Nicolaus Durrplatz; altare b. virginis Mariae in Leythecken, possessor Engelhardus Turenheym; capella b. virginis Mariae in Plafeld, possessor Jodocus Pender".) 1524 Nov. 8 wird nach mehrmaligem Wechsel in der Stelle Nikolaus Busch zum Succentor ernannt, dem man aber von vornherein nicht recht getraut zu haben scheint. Ihm wird gesagt, er solle sich „recht halten, achtung uf seinen gesangk und den gemeinen chor haben, auch sich übrigs weintrinkens enthalten, damit er sein sach im chor allenthalb desterbas zu ordnen und versehen wiß, das er auch nit usgeschnitten schuh oder piret mit zweyn ufslegen antragen, auch die corales in guter straf und zucht halten und inen nit gestatten soll, so sie ministrirn, hinder dem altar leichtfertigkeit, auch im chor zu treiben". Doch bleibt Busch bis 1535 Succentor, in welchem Jahre er Vikar wird.

[16] Weiß 42.

[17] Aus den zahlreichen diesbezüglichen Einträgen im D. K. P.: 1526 Sept. 7. Der Dekan klagt, daß die Kapitulare und Vikare des Doms und der Sekundarkirchen „sine religione im thumb spacieren .... wie weltlich personen" und dadurch die Laien zu gleicher Leichtfertigkeit verführen. Beschluß: das Domkapitel soll sich hierin selbst reformieren und den Dechanten und Prälaten der Nebenstifter gesagt werden, daß ihre Glieder nicht mehr im Dom spazieren gehen, sondern in ihren Kirchen bleiben sollen. — 1532 Nov. 4 wird denselben Prälaten mitgeteilt, daß jeder ihrer Stiftsangehörigen, der „sub divinis absque habitu" durch den Dom liefe, 1 fl. „in den stock" zu zahlen habe. — 1537 Feb. 17. Da in der Fastenzeit öfter wenige Personen im Chor sind, „die dem alten geprauch nach finitis horis etlich mal aus dem chor in die memori und gleich wider daraus in den chor geen und nichts anders dann die wort: animae fidelium requiescant in pace gesprochen haben, so ist umb des gemeinen volks willen, gespay zu verhuten, fur gut angesehen und beschlossen, das solch aus und ein geen gespart und ange-

Auch die äußere Erscheinung der Geistlichen und ihr Auftreten entsprach weder der Würde des Standes noch den Vorschriften. Gegen die Tonsur, das Abnehmen des Bartes und den geistlichen Haarschnitt scheinen besonders die adligen Kleriker eine große Abneigung gehabt zu haben, gewiß zum guten Teil, weil sie nicht als Geistliche erkannt sein wollten. Sie besonders trifft wohl auch der stets wiederkehrende Vorwurf ungeistlicher, das heißt entweder soldatischer oder stutzerhafter Kleidung und des Waffentragens. Am peinlichsten mußte es empfunden werden, wenn die Herren in solcher Tracht zum Gottesdienst kamen und erst in der Kirche das geistliche Gewand anlegten, um es nach Beendigung der Feier sofort wieder mit dem weltlichen zu vertauschen.[18]

---

zeigte wort im chor gesprochen werden. aber der alt geprauch, der durchs jar mit dem gepet, so all ding aus ist, gehalten wird, der soll ongeendert steen pleyben."

[18] Aus D. K. P.: 1516 Mai 25. Kapitularen und Domizellaren wird befohlen, „ut decentioribus incedant vestibus". — 1526 Mai 25. Die Kapitulare werden ermahnt, daß sie, „so sie zu chor geen, auch sunst, sich erlicher cleydung befleißigen". — 1535 Nov. 3. Der Dekan klagt, daß etliche der Herren ohne die gewöhnliche Tonsur und mit kurzen Kleidern einhergehen und so auch zum Chor kommen. — 1552 Nov. 3. Es werden „die berdt nit gar mit dem schermesser hinweggenommen und werden die cronen auch nit, wie sich gepurt, geschorn. alles wider die geschworene statuta und eynes jeden eygene conscienz. sollen die leyen den gaystlichen stand lieben, mußte man sich auch darnach halten." Das Kapitel verspricht Besserung; seither „habs die zeit und boße leuft erfordert, also bertig zu sein". — 1555 Sept. 7. Als das Verbot des Kolbentragens von neuem eingeschärft wird, erklärt der Kapitular Otto von Benzenau: „das er den kolben geschoren, wer seiner krankheyt halben geschehen. aber demnesz, wan er von hinnen auf Augspurg zu zuge, mußte eyner nit so gar geystlich daher reyten eynem jeden zu spot, sonderlich seitenmal man itzo dem geystlichen stand geneygt, wie man wisse", und sein Kollege Heinrich von Stockheim erwidert, die Kolben seien nun einmal im Brauch. — Aus der Charta visitationis des Erzbischofs Wolfgang von 1595 Juli 29 (Abschrift in Schaabs Nachlaß 16, 22, im Mainzer Stadtarchiv): § 14 de vestitu clericorum. „pudenda res est, clericos perinde ac milites gladiatos aut alios ex plebe cum palleis et pileis in plateis comparere. propterea edicto hoc nostro serio omnes hos monemus, ut revocata in usum pristina consuetudine veste longa talari, quae honoris et dignitatis causa clericis est concessa, utantur, nec non coronas suo ordini congruentes in capite deferant. cistas quoque suas, in quibus prophanum habitum deponere solent, undecunque ex ecclesiis deferri cu-

Weit mehr aber als alles, was wir bisher anführten, brachte den Klerus seine Lebensführung in Verruf, und an diesem Punkte ganz besonders wird die Verachtung verständlich, der er anheimgefallen war. Von den zahlreichen Klerikern, die ihre Pfründe lediglich als Versorgung betrachteten, war nicht zu erwarten, daß sie etwas anders als Lebensgenuß suchten, und der weite Abstand ihrer Lebenshaltung von der Moral, die sie offiziell vertraten, setzte den ganzen Stand in den Augen der Laien herab. Üppigkeit und Lasterhaftigkeit, öffentliche Gelage, nächtliche Händel und Raufereien der Geistlichen etc. begegnen uns häufig. Wenn man auch z. B. Huttens Schilderung des Lebens eines Domherrn, die er in seinem Gesprächbüchlein „Das erst Feber" entwirft[19], oder die Angaben, die der spätere evangelische Pfarrer Jak. Ratz, der in Mainz studiert hatte, über das schamlose Treiben eines Domkapitulars und der Herren von St. Alban macht[20], als Zeugnisse von

---

rent, praesertim ex sacello divi Gothardi (sc. im Dom), ubi tanta est cistarum multitudo, ut vix locus celebranti relinquatur". — Das Stift St. Peter erließ 1571 ein Aug. 6 von Erzbischof Daniel bestätigtes Statutum super vita et honestate canonicorum et vicariorum (Urk. im Staatsarchiv zu Darmstadt), auf Grund dessen jeder Neueintretende zu schwören hatte: „item juro, me imposterum in et extra urbem decenti eoque clericali habitu usurum, comam capitis nutriendo barbamque radendo etc."; der Übertreter war „eo ipso ad capituli arbitrium in blado et vino .... suspensus". Als im August des genannten Jahres Friedrich von Fürstenberg, der „tonso capite et accincto gladio in parvo pallio in plateis obambulare" pflegte, zum Kapitel zugelassen wurde, verweigerte er den Eid und verließ die Sitzung (Extr. aus dem Prot. in Schaabs Nachlaß, l. c.). — Daß die Klagen auch im 17. Jahrhundert nicht verstummten, zeigt z. B. der Erlaß des Erzbischofs Lothar Franz von 1696 Aug. 31., der sich wie gegen das Konkubinat so auch gegen den Kleiderluxus der Geistlichen wendet; er hat wahrgenommen, „daß nit allein canonici und vicarii in brevibus aufziehen, sondern auch sich nit schemen, ihrem stand zuwider allerhand färbige, mit gold und silber verbordierte und mit franszen und färbigen knöpfen ausgemachte mäntel und camisolen, mit spitzen besezte manchetts und dergleichen, einem clerico zumahlen ungeziehmliche zierrathen zu tragen" (Abschr. bei Schaab, l. c.; die Ausfertigung für das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg bei May, Beschreibung etc., 146 ff.). — Cf. auch Beil. XXIII.

[19] Opp. 4, 36 ff.

[20] Jak. Ratz, Vom Tantzenn etc., o. O. 1545. Bl. D 4b: „Es gescha ein solicher Tantz zu Mentz / als ich in Scola realium studirt / das ein Thumher / sechs huwern zusammen bracht an eim abent / vnd bestelt

Gegnern des Klerus ablehnen wollte, so bieten doch die — wenn auch spärlichen — Akten und insbesondere die nachher zu erwähnenden Reformationsversuche Unterlagen genug für ein völlig objektives Urteil, das nur verdammend sein kann.[21] Man gewinnt den Eindruck, daß an den Aus-

---

darzu ein lauttenschläger / Do sie nun gezecht hetten / musten die huwern alle nacket vor dem geistlichen hern Tantzen / darnho musten sie auff allen vieren kriechen / Der lauttenschlager sagt mir hernho / er het sichs worlich erwegen / der donner wird sie erschlagen / oder das erdtrich verschlingen. Noch erger gings zu / auff Sanct Albans berg."

[21] Ich übergehe die kleineren nächtlichen Händel der Kleriker und beschränke mich auf Angabe einzelner Kriminalfälle: Aus Mainz. Reg. Arch., Lade 683, Zettel im Fasz. Kloster St. Alban (Kreisarchiv zu Würzburg). 1536 Nov. 14. „Jacobus de Liebenstein, scholasticus st. Albani, intra et prope fores ecclesiae metropolitanae Moguntinae pugione percussit et vulneravit quendam laicum, ex quo vulnere idem laicus post paucas horas obiit." Nach einem Eintrag Bodmanns in seinem Joannis-Exemplar (Stadtbibl. zu Mainz) hieß der Erstochene Roller und stammte aus Oppenheim; der Mörder, dessen Güter konfisziert worden waren, wurde vom Papste absolviert, doch prozessierten Erzbischof und Kapitel gegen ihn in Speyer. Gudenus, Cod. dipl. 4, 639, erwähnt die Entweihung des Domes durch Liebenstein, gibt aber nichts Näheres an. — In einem Briefe an Nausea, Mainz 1538 Dezember 4, wird von einem nächtlichen Tumult zwischen Bürgern und Geistlichen berichtet, bei welchem der Domherr Wihelm von Bicken seinen Tod fand. Ein erzbischöflicher Gesandter bestätigt in Wien dem Legaten Aleander dieses Faktum (Nunt.-Ber. I, 3, 330 Anm. 4, 266). Doch existiert auch eine andere Lesart: Melanchthon berichtet aus Frankfurt a. M. 1539 März 14 an Justus Jonas, in Mainz habe ein Priester bei einem Gastmahl sich seiner Tapferkeit gerühmt und gegen Landgraf Philipp von Hessen Drohungen ausgestoßen. Dann habe er in der Trunkenheit seine Rüstung angelegt und sich, da ihm seine Köchin aus Furcht vor seinen trunkenen Streichen die Tür zugeschlossen, an zusammengebundenen Betttüchern zum Fenster hinuntergelassen. Die Tücher rissen und er fiel sich zu Tode. „Historia vera est", versichert Melanchthon, „quae fortassis est omen earum rerum, quae nostris inimicis impendent" (Corp. Ref. 3, 648). Dasselbe Ereignis behandelt ein 1539 erschienenes launiges Gedicht: Warhafftige Newe zeytung / von einem Thumpfaffen zu Mentz, und ein anderes: Von einem pfaffen hat sich zu todt gefallen itzt neulich zu Mentz, das in des Erasmus Alberus Eilend aber doch wol getroffen Controfactur / da Jörg Witzel abgemalet ist etc. beigedruckt ist. Da Ende 1538 und Anfang 1539 von den Kapitularen nur Wilhelm von Bicken gestorben ist (Helwich, Nobilitas eccl. Mog., F 2), kann nur dieser bei Melanchthon und in den beiden Gedichten gemeint sein. Man wird also die Ermordung durch Bürger erdichtet haben, um die Schande zu verdecken. — Aus den Vikariatsakten (Lade 623, H. 1226, Kreisarchiv zu Würzburg). Erzbischof Sebastian an den Vicarius in spiritualibus, Steinheim 1554 Dez. 12. Er hat die Anzeige „etlicher begangner exceß",

schreitungen aller Art die Geistlichkeit hervorragend beteiligt war.[22]

---

die der ganzen Stadt zum Ärgernis dienen, empfangen und verordnet, daß zum Exempel für andere wegen eines nichtgenannten Vergehens der Kanonikus von Kuch (?) zu St. Alban zu Gefängnis, Züchtigung und Geldstrafe, der Kleriker Mag. Wonhaff und der Universitätsangehörige Holtzapfel, sobald er wieder „zur Hand gebracht", mit Haft und ansehnlicher Geldbuße belegt werden. Gegen Balthasar Solms, der durch die Schlägerei mit dem Schneider, der ihm seine Dienerin entführte, in censuras ecclesiasticas verfallen ist, soll der Generalvikar auf dem Weg des Rechts vorgehen und ihn zu seiner Züchtigung eine Zeitlang bei Wasser und Brot in Haft halten sowie mit einer Geldstrafe belegen. Gegen den Schneider hat der Vizedom vorzugehen. — Über die Ermordung und Beraubung des Domvikars Jakob Eschwe durch den Vikar an St. Viktor Hilarius Knod und dessen Hinrichtung 1557 Juli 16 cf. Gudenus 2, 873f.

[22] Über die Beteiligung der Geistlichen an der Fastnacht: D. K. P. 1513 Jan. 31, cf. Kißling 13; 1536 Febr. 11: Der Vizedom zeigt an, daß er „das butzen geen" verbiete; das Kapitel ist zufrieden, daß er gegen etwaige Ungebühr einschreitet. — Aus dem Prot. des Stifts St. Peter (Abschrift bei Schaab, l. c.), 1592 Jan. 29. Ein kurfürstlicher Erlaß ermahnt die Geistlichen, daß sie „itzige künftige faßnacht sich in butzen und anderer leichtfertigkeit enthalten". — Auf Grund seiner Mainzer Erinnerungen schreibt Jak. Ratz, Vom Fasten, o. O. 1554, D 2b: „Der anfang war die fasznacht vnd der äschermitwoch / daran pfaffen vnd leyen / voll / toll / vnd onsinnig waren / ein rechter schand fleck der gantzen Christenheit / da alle füllerey vnnd onzucht auszgelassen war" und D 5ab: „Was ist ye guts ausz der Fasznacht erwachsen? Wer ist an seiner seelen / an seinem leib / an seinem gut / an seinen ehren / dran gebessert worden? Wiltu recht / wie ein biderman bekennen / so müstu sagen es sey nie guts drausz kummen / es sey auch niemandt drausz gebessert worden. Kanstu nit die onzuchtigen fasznacht liedlin? Vnd solt ich dir hie ein register erzelen der fasznacht fruchtlein / so solt wol kein Christ noch erbar hertz sein / auch bey den Papisten / es müst sich der fasznacht in sein hertz schemen. Sie gefelt auch niemant / vnd vertedingt sie niemant / dann onerbar leut. Dann do seint die geystlichen eben so wütenig gewest als der gemein man / das auch die grossen herrn / in den Mummereyen vmbgelauffen seind / thunt frawen kleyder an / so thunt die Concubinen der herren kleider an / Ach es ist ein loblichs ding vmb die fasznacht." Über die Mainzer Fastnacht vgl. H. Heidenheimer, Ein Mainzer Humanist über den Karneval (1495), in Ztschr. f. Kulturgesch., N. F. 3, 21ff.

Syphilisfälle bei Mainzer Geistlichen erwähnen F. J. Bodmann, Rheing. Altert. 1, 199, aus dem Prot. des Stifts St. Viktor, wieder abgedruckt bei C. H. Fuchs, Theodorici Ulsenii Phrisii vaticinium in epidemicam scabiem etc., Göttingen 1850, 5, und bei J. Bloch, Der Ursprung der Syphilis, Jena 1901, 1, 47ff., wo das angegebene Jahr (1472) als Fälschung Bodmanns nachgewiesen wird; L. Conrady, Mala frantzosa, im Anz. f. Kunde d. dtsch. Vorzeit, N. F. 28 (1881), 334ff., nach Bod-

Wenn wir noch besonders nach dem Konkubinat der Priester fragen, so haben wir leider für die Stadt Mainz selbst keine Protokolle, die uns zahlenmäßige Nachweise gestatteten. Doch zeigen die Erlasse der Erzbischöfe und ihre Reformversuche deutlich, daß es auch in diesem Stück hier nicht anders stand wie im ganzen Abendland, daß nämlich der Klerus in „müßiger Unfruchtbarkeit, die aber fruchtbar zu sein pflegt an unrechter Nachkommenschaft“[23], lebte. Gegen die Konkubinarier waren — um von früheren Maßnahmen ganz zu schweigen — bereits die Erzbischöfe Berthold[24] und Uriel[25] eingeschritten. Ihre Drohungen

---

mannschen Abschriften aus dem gleichen Prot., den Vikar Mag. Caspar betr. aus 1522, und aus dem von St. Stephan, den Kanonikus Michael Wolf betr. aus 1542; letzterer Eintrag abschriftlich auch in Schaabs Nachlaß 15, 43, im Mainzer Stadtarchiv. — Dazu aus D. K. P.: 1550 Febr. 14. „Dem armen priester herren Hansen Gartenheuser, welcher mit den franzosen beladen und derowegen zu erholung der gesuntheyt ins Eymbser bat zu ziehen willens, soll der kemerer eynen thaler umb gots willen zu zerung geben.“ — Daß auch Erzbischof Berthold von Henneberg syphilitisch war, bezeugt die Zimmerische Chronik, ed. Barack (Bibl. d. Lit. Vereins in Stuttgart XCI—XCIV) 2, 245; sein Biograph J. Weiß hätte das p. 53 schon etwas deutlicher sagen und auch die nötigen Schlüsse daraus ziehen dürfen. Cf. auch Joannis 1, 812; die dort zitierte, im Besitze der Mainzer Augustiner-Eremiten befindliche deutsche Chronik — cf. Beil. I am Schlusse — sagt f. 143b: „zu letzt griff in gott der allmechtige mit der schweren krankheit der franzosen an, die bei seiner zeit erstlich in daz Teutschland kommen und vormals nichts nit darvon erhöret; des lidt er williglich und mit groszer gedult, bis er seeliglich aus diesem zeitlichen leben verschiedt“. Nebenbei sei erwähnt, daß der gleiche Chronist f. 144b zu Erzbischof Jakob von Liebenstein die charakteristische Bemerkung macht: „auch etliche leuthe für gewisz halten wahren, das er eine reine jungkfrau blieben, welches von einem solchen herren wohl zu hören und löblich ist“.

[23] Worte des Bischofs Peter von Breslau, zit. bei A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation (Hist. Bibl. 14), 78, München und Berlin 1903.

[24] Weiß 41f. Auf eine besondere Verfügung, die er auf der Mainzer Synode von 1499 erließ, weist der Eintrag im Prot. von St. Peter 1499 Mai 28 hin: „convocatis igitur omnibus personis dominus decanus legit et pronuntiavit quendam processum in synodo praedicta per dominum reverendissimum nostrum, dominum Maguntinensem, emissum et fulminatum de concubinariis et suspectis mulieribus, quatenus easdem de domibus eorum ejicient infra hinc et triginta dies; quod si contempserint, penam in processu expressam se noverint incursuros“ (Schaabs Nachlaß 16, 22). Über die auf dieser Synode, welche übrigens wohl nur eine Lokal-, und nicht, wie Weiß 27 will, eine Diözesansynode war, verhandelten Gegen-

können höchstens momentanen Erfolg gehabt haben. Hat doch Erzbischof Albrecht im Jahre 1542 dem päpstlichen Legaten Morone eingestehen müssen, daß alle seine Priester im Konkubinat lebten.[26]

Für einen Teil der Mainzer Diözese, nämlich die Archidiakonate Nörten und Einbeck, geben die Rechnungsbücher des erzbischöflichen Kommissars Johann Bruns zu Göttingen aus den Jahren 1519—21 ein wahrhaft erschreckendes Bild von dem sittlichen Zustand des Klerus. Die Straftaten der Priester, die diesem Beamten zur Kenntnis kamen und von ihm geahndet wurden, waren neben Rauferei im Gerichtshause, Ungehorsam, Nichtbeachtung der Residenzpflicht etc.: unkanonische Amtsführung und unordentlicher Lebenswandel, Bordellbesuch, Kindererzeugung, Defloration, Ehebruch und Inzest. Es kam in den genannten Bezirken, wie sich aus diesen Akten ergibt, in den angegebenen Jahren

---

stände war seither nichts bekannt; die von Berthold unternommene Aktion gegen das Konkubinat erklärt nun auch die Wahl des Themas, das sich Theodor Gresemund, dem der Erzbischof die Eröffnungsrede übertragen hatte, stellte: er sprach über die Würde des geistlichen Standes. Charakteristischer noch als die Stelle, die bei Joannis 1, 809 aus dieser Ansprache mitgeteilt ist, sind die fast prophetischen Worte des erst zweiundzwanzigjährigen Redners: „Videte tandem, optimi patres, ne turbulenta haec tempora capitibus vestris perniciem sint allatura. Videte, obsecro, ne vos, qui iram domini debebatis avertere, eam potius provocetis. Indignatur forsan Christus, et iure quidem, patrimonium suum turpiter prodigi, dissipari, dilapidari. Attollite oculos et videte, quanta tempestas exercitetur, quanta impendeat procella, cum furiis et facibus, cum exiciosis prodigiis, cum ipsis inquam imperii Romani pestibus bello inexpiabili suscepto. Huic excisionem, inflammationem, eversionem, depopulationem, vastitatem, predam, cruenta atque funesta supplicia tectis, agris mortalibusque ipsis inferri constat. Hi sunt obices quos deus lascivie nostre opponit. He admonitiones, quibus ad melioris vite frugem invitamur. Hec flagella, quibus propter iniquitates nostras iure ac merito affligimur." (Oratio Theodorici gresemundi ad sanctam synodum Moguntinam elegantissima, o. O. u. J. (1499); vgl. auch Heidenheimer, l. c., 48f.)

[25] Cf. seinen Erlaß adversus concubinarios von 1511 Jan. 1 bei Gudenus 4, 578f. Auf ein älteres Mandat weist der Eintrag im Prot. von St. Stephan (Schaab, l. c.) hin: „eadem die feria 3. post Kiliani 1509 dominus decanus de mandato domini reverendissimi Maguntinensis edixit, ut quivis sive canonicus sive vicarius, qui in domo sua concubinam, et maxime cum qua proles genuerit, penes se foveat, istam sub maxima pena ex domo sua explodat etc. etc.".

[26] Lämmer 412ff.

auf 33 Weltgeistliche ein bestrafter sexueller Verbrecher, im Laienstande dagegen einer auf 2308 Seelen. Und die betreffenden Geistlichen konnten ruhig im Amte bleiben! Auch die Höhe der Strafsummen spiegelt die Verkehrtheit des damaligen sittlichen Empfindens der offiziellen Kirche wider: es werden durchschnittlich gezahlt für Bordellbesuch 16, Ungehorsam gegen den Kommissar 20, Rauferei 22, unkanonische Amtsführung 29, Ehebruch 30, Kindererzeugung 31, Defloration 40, Nichtbeachtung der Residenzpflicht 44, Inzest 88 und Begräbnis eines Exkommunizierten 240 Solidi![27] Wenn man nun auch annehmen darf, daß in der Stadt Mainz selbst, dem Sitz des Erzbischofs und seiner Behörden, die Sache nicht ganz so schlimm war, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß auch hier ein gewaltiger Anstoß für die Bevölkerung vorlag.[28]

---

[27] P. Tschackert in Ztschr. f. Kirchengesch. 31 (1900), 330ff.

[28] Über einzelne Konkubinarier: Bericht des Peter Canisius über die Erfolge Peter Fabers in Mainz: „multi sacerdotes et cuiusvis ordinis Ecclesiastici uel concubinas abiecerunt, uel saeculum reiecerunt, aut a grauioribus flagitiis ad frugem meliorem eo adnitente adlaboranteque se se receperunt"; namentlich bekannt ist von diesen nur der Pfarrer an St. Christoph, Conrad, bei dem Faber und Canisius wohnten (P. Canisii ep. et act. 1, 76f.). — Johann Eckstein, Pfarrer zu Mosbach; Albrecht überläßt 1530 Juli 8 ein von ihm gekauftes Haus seinen drei Kindern, denen er es testamentarisch hatte vermachen wollen (Ingross. B. 54, f. 32). — Engelbrecht Erckel, Propst zu Erfurt und Kanonikus an St. Maria ad gradus und an St. Peter zu Mainz. 1531 März 1 überläßt Albrecht auf Verwendung Philipps von Hessen, dessen Untertan Michael Nußbicker mit der Tochter Erckels verheiratet war, das Vermögen des Verstorbenen den Kindern. Vormund der beiden hinterlassenen Söhne ist neben anderen der hessische Vizekanzler Georg Nußbicker (ibid. f. 73). — Michael Helding, Dompfarrer und Weihbischof zu Mainz, später Bischof zu Merseburg. Daß er acht Töchter hatte, wie Flacius Illyricus ihm vorwirft, mag Verleumdung sein. Daß er aber Vater eines Sohnes war, steht urkundlich fest; cf. S. Widmann, Eine Mainzer Presse der Reformationszeit im Dienste der katholischen Litteratur, Paderborn 1889, p. 18, 37. Widmann hält es für möglich, daß Helding als Ludimagister an der Mainzer Domschule, also als Laie, geheiratet habe und erst später in den geistlichen Stand getreten sei; N. Paulus ist ihm in seiner Heldingbiographie (Kath. 74, 2, 410ff.) hierin gefolgt. Dieser Ausweg wird aber ungangbar durch die Tatsache, daß die Domschulmeister in jener Zeit Kleriker waren. Der erste Inhaber dieses Amtes, der sich verheiratete, war Mag. Johann Weyhinger; als der Scholaster 1551 Juni 10 dem Domkapitel von seiner Verehelichung Mitteilung machte und fragte, ob man ihn, „dieweil er beweibt", entlassen solle, erklärte das

Ein Wort wäre noch zu sagen über den Bildungsstand des Klerus. Was den klerikalen Adel anlangt, so sind wohl einzelne Mitglieder desselben im Besitze der Bildung der Zeit gewesen und hatten theologische oder kanonistische Studien getrieben. Von der Mehrzahl läßt sich das jedoch nicht behaupten; daß ihr vielfach auch die elementarste Kenntnis der kirchlichen Zeremonien abging, ist bereits erwähnt worden. Aber auch der niedere Klerus ließ hier zu wünschen übrig und muß vielfach geradezu als gänzlich ungebildet bezeichnet werden. Wie das Pfründen- und Vikariatsunwesen diese Kalamität geschaffen hatte und dauernd machte, braucht hier nicht näher geschildert zu werden, es genügt, die bekannten Klagen über den tatsächlichen Zustand durch einige Zeugnisse aus der Mainzer Diözese zu belegen. Zugleich mit dem oben angeführten Erlaß gegen die Konkubinarier hatte Erzbischof Uriel eine Verfügung an den Generalvikar und die Kommissare erlassen, wonach sie den Seelsorgeklerus prüfen sollten. Die meisten

Kapitel, es sei zwar bisher nicht Brauch gewesen, „gar weltliche beweibte kindermeister zu haben", man wolle ihn aber doch behalten, „wenn er sich sonst vleißig in der schulen erzeigen will" und „in ansehung die leuth itzo schwerlich zubekomen". D. K. P. — Antonius Weyman, Pfarrer zu Bingen. 1566 Juni 11 verhandelt der Rat zu Bingen über die Schulden des verstorbenen Pfarrers und beschließt, seinen Kindern auf deren Ansuchen einen Nachlaß zu bewilligen (Binger Ratsprot.). — Konrad Weber, Pfarrer zu Münster bei Dieburg. Eintrag im Aschaffenburger Kommissariatsprot. 1597 Nov. 23: „fatetur se natum ex Diepurg, circa 50 annos. Moguntiae in collegio Algesheim studuit, grammaticam et syntaxin Melanchthonis audivit, etiam uno anno apud patres societatis Jesu Moguntinos. postea venit Dusseldorpium, ubi unter herrn Johan Monhemio rectore grammaticam Despauterii gehört an 2 jar; leztlich gen Cölln, auch bey den Jesuiten, nit gar ein jar, weiß nit, was für authores er damals gehört; darauf ad gradus b. Mariae virg. ein vicarey von churfürsten zu Mainz bekomen und in chor gangen, vor 30 jahr priester worden; post primitias ist er sobald gen Rauenthal in Rinckau komen und pfarr worden, daselbst gewesen 11 jahr, darnach gen Münster komen, da er noch itziger pfarr ist an 21 jahr. non potuit dato etiam breviario ostendere vel dicere, qualiter horae canonicae legendae sint. de hierarchia, item conciliis nec scit minimum, imo nec quid significet. nescit quid sit celibatus; nescivit recensere sacramenta necque praecepta ecclesiae; nescit casus reservatos. hat ein concubin über 30 jahr gehabt, 3 kinder leben noch. ist niemahl absolviert worden von solchen banden; habs nit verstanden etc." (Abschrift bei Schaab, l. c., 16, 22). — Cf. auch Bodmann 2, 868f.

Priester der Diözese, so schreibt er darin, seien „so ungebildet und unwissend, daß sie das ihnen anvertraute Volk weder durch Wort noch durch Beispiel auf den Weg des ewigen Heils leiten oder es erbauen könnten; ja zur Verwaltung der göttlichen Sakramente und zur Verkündigung des Wortes Gottes . . . . sind sie gänzlich ungeeignet"; die Prüfung soll sich auf die Sakramentsverwaltung, die Form der Taufe, die aufzulegenden Bußen, den Sinn der Evangelien, den Inhalt der Predigten etc. erstrecken.[29] Doch haben auch hier Verfügungen nichts geholfen. Der Mainzer Forscher Schaab, dem jetzt nicht mehr auffindbare Protokolle vorgelegen haben, sagt: „Von der ungeheuren Unwissenheit ebenso wie von der fast allgemein eingerissenen Sitte, sich Concubinen zu halten, des damaligen Mainzer Land Cleri zeugen die Commissariatsprotokolla recht wahrhaft bis zum Eckel auf allen Seiten und könnte ich mit diesem Sündenregister daraus ganze Folianten füllen".[30] Und Dr. Nik. Elgard, der die Gegenreformation auf dem Eichsfeld einleitete, schreibt in einem nach Rom gerichteten Briefe auf Grund seiner Visitationen im Jahre 1578: „Ich schäme mich, die Schande unserer Deutschen aufdecken zu müssen, und welche Puppen sie seit so vielen Jahren zum heiligen Dienste gestellt haben. Es nimmt mich wunder, daß hierzulande auch nur eine Seele katholisch geblieben ist; so wenige gibt es, die des Priestertums würdig sind, und so viele, welche weder für den Gerichtssaal noch für das Feld, weder für den Pflug noch für den Webstuhl brauchbar, und die doch, wenn sie nur auf eine magere Pfründe geboten, mit Leichtigkeit alle Weihen sich erkauft haben."[31] Den Mangel an gebildeten und tüchtigen Kräften empfand die Kirchenbehörde vor allem dann, wenn es sich um Besetzung wichtiger Stellen oder Abordnung zu besonderen Geschäften handelte.[32]

---

[29] Gudenus 4, 576f. Cf. auch die Verfügung Bertholds bei Weiß 42f.

[30] Nachlaß 16, 22. Cf. das in Anm. 28 gegebene Beispiel daraus.

[31] Steinhuber 1, 199.

[32] Über die Schwierigkeit der geeigneten Besetzung der Dompredigerstelle cf. unten; über Mangel an tauglichen Priestern in der Interimszeit

Auf die Schäden in den Männer- und Frauenklöstern, über welche die Visitationsakten und -bescheide Auskunft geben könnten, gehe ich nicht näher ein. Der Eindruck ist derselbe, den wir auch sonst erhalten: Verfall der Zucht und des Klostergutes und Erfolglosigkeit der Reformversuche.[33]

---

cf. mein Interim in Hessen, 105ff. — 1533 Febr. 3 schreibt Erzbischof Albrecht an Georg von Sachsen, er könne für den ihm zur Erziehung übergebenen jungen Herzog Moritz in seinen Stiftern keinen lateinischen Präzeptor auftreiben (W. Steffen, Zur Politik Albrechts von Mainz in den Jahren 1532 bis 1545, Diss. Greifswald 1897). — 1542 Febr. erklärt Albrecht dem Legaten Morone, er könne in seiner ganzen Diözese keinen zur Einleitung der Reformation des Klerus geeigneten Mann finden (Lämmer, l. c.). — 1545 Nov. 18 berichtet Erzbischof Sebastian an Karl V., der ihn aufgefordert hatte, für das nächste Kolloquium seine Theologen, darunter Helding, zu bestimmen: Sidonius sei auf dem Konzil zu Trient; „was dann andre erfarne theologen betrifft, damit ich gefaßt sein soll, gib e. key. maj. ich undertheniglich zu erkennen, das ich mich nit zu erinnern weiß, das einige theologi, zu diesem hochwichtigsten handel dienlich, in meinem stift zu finden. dan ob gleich etliche alhie, so mit der ler dem gemeinen volk christenlich und wol fursteen, so sein sie doch nit dermaßen geubt und gebraucht (meins wissens), die articul der strittigen religion zu disputiren und zu defendiren" (Wiener Archiv, Moguntina Ia).

[33] Zahlreiche Visitationsbescheide enthält das Ingrossaturbuch 56, einzelne Ingross. B. 57 und 61. — Aus Mainzer Stadtklöstern sei folgendes angeführt: 1541 Juni 25. Visitationsbescheid für das Kloster St. Jakob, ausgestellt von den Äbten Johannes von St. Nikolai in Brauweiler und Heinrich von St. Martin in Köln: „omnino volumus et stricte mandamus, ut mulieres ac cuiusvis aetatis foeminei sexus personae non tantum ad loca claustralia non admittantur, verum etiam ex religiosa culina senes cum iunioribus stipitibus duris sudibusque praeustis expellantur et eliminentur, existimantes praetextum maioris utilitatis per experientiam refutari, quae saepe docuit, viriles personas in huiusmodi plus posse quam mulieres, de quo tamen non tantum quantum de ablatione scandali soliciti sumus" (Orig., eingeklebt am Schlusse von Manuscr. variarum antiquitatum St. Jakob betr., 4⁰, Stadtbibliothek zu Mainz). — Aus Reichklara 1550 Juli 20: „Belli tempore monialis quaedam Gutta de Heusenstam, Sebastiani de Heusenstam, archiepiscopi Moguntini, cognata neptis ex fratre, per quendam suorum propinquorum gravida et facta puerpera, occulte cum quodam pistoris famulo apostatrix aufugit; quod archiepiscopum in tantum incitavit furorem, ut implacabilem fratribus conventualibus iuraverit persecutionem. qui et continuo per milites et lictores carceri mancipavit Clarissarum confessionarium Georgium Freyer et socium eius, sacellanum Nicolaum Mattler, utrumque sacerdotem conventus, quos tamen eorum probata innocentia dimisit liberos" (aus einer handschr. Ordensgeschichte der Franziskanerprovinz Straßburg, mitgeteilt von Mone in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 19 [1866], 56). —

Es ist ein trübes Bild, das sich vor unseren Augen entrollte. Wir sahen eine Geistlichkeit, die unfähig und unlustig zu ihrem heiligen Berufe war, im Wohlleben ihre Befriedigung suchte und die Enthaltsamkeit, die sie zu üben vorgab, in Wahrheit nicht kannte. Das Volk wurde dadurch geärgert, und das Institut der Kirche, die solche Diener aufwies, geriet je länger je mehr in Mißkredit. Nun ist es ja selbstverständlich, daß es unter den Klerikern auch Leute von tadelloser Lebensführung gegeben hat, und das soll auch für Mainz gewiß nicht geleugnet werden. Aber das darf man wohl sagen, daß die angeführten Zeugnisse, zumal wenn sie im Zusammenhang mit dem gewürdigt werden, was aus anderen Diözesen Deutschlands bekannt geworden ist, deutlich zeigen, wie sehr der gesamte geistliche Stand niedergegangen war und daß in der Tat der Durchschnitt getroffen ist, wenn man jene Klagen erhebt. Würdige Priester waren Ausnahmen, unwürdige die Regel. Von den vielen Katholiken, die man für diese Behauptung zu Zeugen anrufen könnte, seien hier nur zwei Mainzer genannt: Nausea und Ferus. Der erstere hat als Domprediger an die zur Synode versammelte Mainzer Geistlichkeit im September 1526 die Worte gerichtet: „Porro si sal insulsus esse coeperit, quid superest, unde saliatur insipidus popellus? Si lumen vertitur in tenebras, quid discutiet imperitae multitudinis caliginem? Si pastores vertuntur in lupos, quae spes gregi? si caeci sunt, qui viae duces sunt, quis revocabit ab errore? si caupones sunt, qui patres esse debebant, quis erit usquam synceritatis locus? Quid hac vero in parte desiderem, spero plane exhibituros huius inclytae ecclesiae proceres, quorum hic iusta pars adsidet, quos magnopere rogatos velim, ut ipsi dent operam, ne posthac toties ab istis cleromasticibus (nescio quam vere) objiciatur, plerosque sacer-

---

Aus einem nicht genannten Frauenkloster, die Verleumdung des Petrus Canisius durch Flacius Illyricus betr.: „Potuit fabula traxisse originem a quadam Hundia, ministra Coenobij, quam subpriorissam vocant, quae oblita suae nobilitatis et religionis, cum vili ministro Coenobij ..... clam profugit, et Francofurti ..... in haeresi infelicem animam exhalauit“ (aus Math. Rader, De vita Petri Canisii, Monachi 1614, p. 60f., zitiert in P. Canisii ep. et acta, 2, 801).

dotes huiusmodi esse, ut raro vel nunquam serio cogitarint, quid sit esse vere Christianum sacerdotem. Esse quidem titulo, consuetudinibus, ceremoniis magis quam ex animo et opere Christianos sacerdotes, quippe qui vel inopia scientiae non habent, quod doceant populum, aut mundanis corrupti cupiditatibus suum agant potius negotium quam Jesu Christi. Siquidem mirum non esse, si in tenebris versetur populus, quum hi quoque tenebricosi sint, quos oportebat esse lucernam, toti domui lucentem, quum sordidis lucris ac voluptatibus immersi sint, quos oportebat esse civitatem in aedito monte sitam, quae monstret viam errantibus, et demum ab ijs totam fere populo calamitatem proficisci."[34]

Der Franziskaner Johannes Wild aber hat in einer Predigt, die er am Sonntag Jubilate 1549, während die noch zu nennende Provinzialsynode in Mainz tagte, im Anschluß an das Evangelium aus Joh. 16 hielt, die Kirche mit der gebärenden Mutter verglichen und gesagt: „Die fünffte vrsach darumb disz fromme weib vnszer liebe mutter, schmertzen vnd leid tregt vnnd rufft ist, das sie keinen oder sehr wenig hat vnd sicht, die es treulich mit jr gemeinen, auch unter denen, die sich für jre freund, diener, hirten vnd beschirmer auszgeben, haben nit allein speisz vnd kleidung, sonder auch ehr vnd gut, vnd zum offter mal auch land vnd leut von jr, erzeigen jr doch weder lieb noch trew, haben auch gar kein sorg für sie .... Sie heißen freund, vnd seind doch etwan die gröste vnnd schedlicheste feind, Heißen Diener Christi, dienen doch etwan meh dem bösen Geyst, dann Christo vnnd seiner Kirchen, Heißen Successores Apostolorum (wie Bernardus saget); aber nit imitatores, Wöllen an der Apostel stat sitzen, aber nit thun, das sie an den Aposteln sehen, Nemen den geystlichen stand vnnd ampt an, ja dringen sich etwan mit gewalt ein, nit das sie der Kirchen wöllen dienen, sonder der Kirchen genießen, nit das sie wöllen

---

[34] Sermones quadragesimales etc. Adijciuntur hisce sermonibus, Orationes aliquot, de rebus sacris elegantissimae, Köln 1535 bei P. Quentel, f. L. 1 b ff. Hier wird die Ausgabe der Reden als Aeditio prima bezeichnet. Metzner 35 kennt nur die Separatausgabe von 1536.

arbeiten, sonder müßig gehen, schaden der Kirchen nit allein in dem, das sie für sich selbs nit arbeiten, sonder auch vnnd aller mehst, das sie nit gute vnd geschickte arbeiter an jr stat bestellen, ja das bei jr etlichen niemand verachter ist, denn die der Kirchen mit fleisz dienen, lassen kaum als viel von den Kirchen gütern an sie kommen, das sie sich des hungersz mögen erwern. Solcher leut hat die Kirch jetzund an vielen órten vnnd meh dann gut ist, Ja die haben an etlichen orten die Kirchen gar jnnen, sitzen oben an. Vnd das seind auch jr gröszte feind, die thun jr den gröszten schaden, mehr dann alle Tyrannen vnd Ketzer je gethon haben."[35]

Wenn solche Worte auf der Mainzer Domkanzel im öffentlichen Gottesdienst gesagt werden konnten, so muß das Übel, das sie bekämpfen wollen, tief eingewurzelt und allgemein bekannt gewesen sein. Eine noch reichere Ausbeute aber für unseren Zweck würden die Mainzer Predigten von Nausea, Ferus und Helding[36] gewähren, wenn diese sich nicht aus Rücksicht auf ihr Publikum und auf den mächtigen Klerus immerhin noch einer gewissen Zurückhaltung befleißigt hätten. Schreibt doch Cochläus einmal an Nausea aus Dresden: „Unser hiesiger Klerus lebt viel mäßiger, als die meisten bei euch pflegen. Nichtsdestoweniger aber — ich ermahne dich mit allem Ernst — sollst du sie in der Öffentlichkeit nicht allzuscharf angreifen. Denn dazu ist jetzt nicht die Zeit. Ja es ist geradezu gefährlich, da hieraus früher der ungeheure Haß des Volkes gegen die Geistlichen aller Art entstanden ist. Du weißt aber, wie erfinderisch Rachedurst und Erbitterung zu sein pflegen, weißt auch, wie tätig der Teufel ist, die aus dem Wege zu schaffen, durch deren Bemühung die Frömmigkeit, wie er sieht, wieder hergestellt und verteidigt wird."[37]

---

[35] Hie nachfolgend etliche Predig / auch zu Mentz im hohen Dhomstifft durch den Erwirdigen F. Joannem Wildt geschehen / zur zeit des prouincials Synodi / Anno MDIL, Mainz 1550 bei F. Behem, f. 12f. Weitere Auszüge daraus s. bei Paulus, Joh. Wild, 40ff.

[36] Cf. seine zurückhaltenden Äußerungen in Catechismus, Das ist Christliche Vnderweisung etc., 2. Aufl., Mainz 1585, f. 112b; 274b ff.

[37] Epp. misc. ad Nauseam 123f.

Wenn unsere bisherigen Darlegungen eine sehr schlechte Meinung von dem Mainzer Klerus erwecken mußten, so wird diese noch verstärkt durch die Betrachtung der Reformversuche, die wie zu keiner Zeit, so auch im sechzehnten Jahrhundert nicht gefehlt haben. Was sie illusorisch machte, war die übergroße Ausdehnung des Übels und die Abneigung der Geistlichkeit gegen jeden sie selbst betreffenden Verbesserungsplan. Stets hat man den Eindruck, daß die oberste Instanz zwar zumeist von dem besten Willen beseelt war, aber der Trägheit der klerikalen Menge oder ihrem aktiven Widerstande gegenüber nicht zum Ziele kommen konnte.

Von Erzbischof Albrecht ist bekannt, daß er noch im Jahre seines Regierungsantritts eine Kommission mit der Visitierung mehrerer Kollegiatstifter, Propsteien, Klöster und Pfarreien betraute, da er den „scandala exemplo pessima" steuern wollte; von dem Erfolg wird nichts berichtet.[38] Auch das verdient Erwähnung, daß er im Jahre darauf ein Mandat gegen den Güterhandel der Mainzer Geistlichen erließ, das die berechtigten Klagen der Bürger über den allzugroßen geistlichen Besitz und die der Gemeinde dadurch entgehende Steuer abstellen sollte.[39] Derartige Einzelverordnungen und Maßnahmen gegen bestimmte Korporationen ziehen sich durch die ganze Regierungszeit Albrechts und können hier nicht weiter erwähnt werden.

Unsere Darlegung soll vielmehr nur die umfassenderen Aktionen berücksichtigen. Solche wurden zunächst durch die lauten Klagen der Evangelischen über das Leben der Kleriker veranlaßt. Als ein Vorspiel kann man den Befehl ansehen, den in Albrechts Namen der Statthalter Wilhelm von Hohenstein, Bischof von Straßburg, im November des Jahres 1525 dem Domkapitel gab und der auf die im Mai stattgehabte Volkserhebung Bezug nimmt: „dieweil sich etlich in der geistlichkeit mit iren cleidungen und wandlungen etwas ungeschicklich hielten und das ein geistlicher von den weltlichen nit wol zu erkennen were, das darin ge-

[38] 1514 Nov. 24. May 1, 61. [39] 1515 Juli 12. Ebd. 62f.

sehen wurd, das sich ein yeder selbs dermaßen schicken wöllte, das den weltlichen zu weiter entporung und unwesens nit ursach gegeben wird".[40] Im Jahre darauf gaben die Klagen der weltlichen Stände auf dem ersten Speyrer Reichstag[41] dem Erzbischof Veranlassung, auf eine Reform seines Klerus zu dringen, für welche er auch seine Suffragane gewinnen zu können hoffte. An diese erließ er im September 1526 ein ausführliches Schreiben, in welchem er das Abnehmen und die Verachtung des geistlichen Standes auf die Übergriffe des Klerus zurückführt und unter Hinweis auf die Speyrer Reformationsartikel eine Reformierung der Priesterschaft für nötig erklärt, welche auch die in Aussicht stehende Ungnade des Kaisers abzuwenden vermöchte; er für seinen Teil ist zu solcher Reformation für sein Erzstift entschlossen und legt diese in den Grundzügen dar, die Suffragane aber sollen sich darin mit ihm vergleichen und, was sie für nötig halten, hinzufügen. Im einzelnen macht der Erzbischof auf die rechte Anwendung der geistlichen Jurisdiktion, die Besetzung der Pfarrstellen, die Predigt und den Wandel der Pfarrer und die würdige Verrichtung der Gottesdienste aufmerksam.[42]

Daß Albrecht gewillt war, ohne Rücksicht auf den Ausfall der Antworten seiner Suffragane wenigstens im Mainzer Stift mit der Reformation zu beginnen, beweist sein bald darauf ergangenes Mandat an das Domkapitel. In diesem hatte der Dekan bereits am 7. September auf die Speyrer Beschlüsse der Weltlichen verwiesen und erklärt, er habe vermerkt, daß die drei geistlichen Kurfürsten zu Mainz, Köln und Trier „sich vereynet, mit irer geistlichkeit davon zu handeln". Einen Monat später ging das Mandat Albrechts an das Domkapitel ab, das den Sachverhalt rekapitulierte, auf das Schreiben an die Suffragane hinwies und die dort gezogenen Grundlinien mitteilte. Das Kapitel wurde aufgefordert, zum Exempel für die Nebenstifter und den übrigen Klerus diese Reformation für das Domstift selbst in die Hand

---

[40] D. K. P. 1525 Nov. 24.

[41] Friedensburg, Reichstag zu Speyer, 271ff., 339ff.

[42] Beil. XVII.

zu nehmen. Erzeigt es sich darin lässig oder säumig, so droht Albrecht mit eigenem Eingreifen.[43]

Wie die Kapitulare und an ihrer Spitze der Dekan Lorenz Truchseß von Pommersfelden über den Reformationsversuch Albrechts und dessen Ausdehnung auf das Domstift dachten, geht aus der Antwort hervor, die der Dekan dem Erzbischof — vermutlich in einer Beratung über dessen Reformpläne von 1526 — gab und die ihm dieser nie vergaß: „seine Gnaden sollen ihren Hof, Land und Leute regieren und reformieren und ihn mit seinen Pfaffen gewähren lassen".[44] Indessen beschloß man doch zunächst, „das sich ein erwirdig capitel in dem selbs reformir, das auch mein gnediger herr thumbdechan die personen des capitels darzu fleißig ermanen und die vicarien des thumbs mit ernst anhalten, auch mein gnediger herr schulmeister sein junkhern thumbherrn des auch erinnern und mit hochstem fleiß bewegen sölle, also das mein gnedige herren des capitels verhoffen, das an inen in dem kein mangel sein werde. und über das so wöllen mein herrn des thumbcapitels clerum alhie fur sich erforderen, inen meins gnedigsten herrn schreiben furhalten, sie ufs höchst ermanen und verhoffen, sie werden sich auch reformiren und aller billicheit halten."[45] Die hier in Aussicht gestellte Benachrichtigung des Clerus secundarius fand wohl bald danach statt; darauf deutet der Eintrag im Protokoll von St. Peter vom 16. November, daß des Erzbischofs Schreiben an das Domkapitel verlesen worden sei. Der einstimmige Beschluß der Herren von St. Peter, der nicht allzuviel erwarten ließ, lautete: „quod parendum sit pro posse".[46]

Ob und welche Antworten von den Suffraganbischöfen eingingen, ist ebensowenig bekannt wie die Wirkung der Verfügung Albrechts an den Mainzer Klerus. In den Akten

---

[43] Beil. XVIII.

[44] Kißling 72. Er faßt diese Äußerung des Dekans als ironisch auf. Ich kann darin nur den Ausfluß der Abneigung des auf seine Selbständigkeit bedachten Kapitels gegen unbequeme erzbischöfliche Eingriffe sehen.

[45] D. K. P. 1526 Nov. 3. Die Ermahnung der Vikare fand Nov. 14 statt.

[46] Schaabs Nachlaß, l. c., 16, 22.

taucht diese Reformationsangelegenheit erst im Spätjahr 1527 wieder auf. Am 23. Oktober erklärte das Domkapitel, es halte für gut, wenn der Erzbischof mit seinen Suffraganen iuris communis et statutorum provincialium ordine die Reformatio cleri vornehme, und sprach sich am 12. November, seine Verzögerungspolitik etwas deutlicher verratend, dahin aus, daß die weltlichen Stände, um derentwillen doch das Ganze angefangen worden, nicht damit zufrieden wären, wenn der Mainzer Klerus sich selbst reformiere, daß vielmehr die ganze deutsche Geistlichkeit reformiert werden müsse. Darum schlugen sie dem Erzbischof in einer Eingabe, in der sie ihn übrigens im Interesse des Landes um Einschränkung der Hofhaltung bitten, vor, er möge nach Beratung mit den Bischöfen seiner Provinz eine Reformation machen. Albrecht ließ antworten, eine Zusammenkunft von Geistlichen sei untunlich, da die Weltlichen — gerade wie beim sogenannten Mainzer Ratschlag von 1525, über den unten noch zu reden sein wird, — glauben würden, es handle sich um einen Anschlag wider sie; doch sei er gern bereit, mit dem Domkapitel ius commune et statuta provincialia vorzunehmen.[47]

Weiter erfahren wir nichts über den Fortgang des Reformationswerkes. Die Ereignisse des Jahres 1528, die Packschen Händel und die sich daran anschließende Spannung zwischen dem Erzbischof und den Kapitularen mögen den Gedanken an die Ausführung in den Hintergrund gedrängt haben, und das Domkapitel war damit sicher zufrieden. Was Nausea in seiner Synodalrede de reformanda ecclesia, die er im Oktober 1527 im Dom gehalten, den Prälaten so eindringlich ans Herz gelegt hatte, daß die Stelle, von der das Übel ausgegangen, zuerst reformiert werden müsse[48], hatte auf sie keinen Eindruck gemacht.

---

[47] D. K. P. 1527 Nov. 14. Noch im Jahre 1537 wagt Albrecht nicht, zur Beratung über die Konzilsfrage seine Suffragane zu beschreiben, da eine solche Versammlung „den protestierenden stenden ein nachdenkens bringen mocht". Ebd. Mai 18.

[48] A. a. O., f. 66b ff. Hier sagt er u. a: „quando pastor, qui praelatus est, per abrupta vitiorum graditur, necesse est, ut ad praecipitium grex trahatur: quandoquidem lapis magnus de monte corruens, multos secum

Einen zweiten viel verheißenden Anlauf zur Reformierung seines Klerus nahm Albrecht unmittelbar nach dem Regensburger Reichstage, dessen Abschied die Bischöfe verpflichtete, auf Grund einer Anweisung des Legaten Contarini zu reformieren. Am 2. September 1541 ließ der Erzbischof dem Domkapitel melden: es „soll und muß ein reformacion cleri furgenommen" werden; er sei jedoch noch nicht entschlossen, ob er eine solche für sich allein oder mit Zuziehung seiner Suffragane ins Werk setzen solle. Eine Woche später ersuchte ihn das Kapitel, die zur Reformation dienlichen Punkte und Artikel zur Einsicht zu übersenden, und erwägt dabei zugleich, ob man sich nicht außer mit den Suffraganen auch mit Köln, Trier und Pfalz wegen einer einhelligen Reformation vergleichen solle. Schließlich stellte es Ende September Albrecht das Reformationswerk anheim, bat ihn jedoch, durch seine Theologen einen „Eingang" machen zu lassen und diesen zur Besichtigung einzusenden, dann aber sich mit seinen Kommetropolitanen zu beraten. Es hätte also mit der Angelegenheit am liebsten gar nichts zu tun gehabt und lehnte auch das Verlangen Albrechts, von Kapitels wegen „Eingang und Ratschlag" zu stellen, ab. Erst auf weiteres Drängen des Erzbischofs ordnet es „zum ersten anfang und rauwerk" die Kapitulare Valentin von Teutleben, Bischof von Hildesheim, den Propst Marquard von Stein, den Dekan Johannes von Ehrenberg und Sebastian von Heusenstamm ab.[49] Der Letztgenannte wurde auch von Albrecht selbst zusammen mit dem Weihbischof Michael Hel-

---

lapides subiectos trahat, corruereque cogat, sic et praelatus ubi peccat, multos suo secum exemplo ad Barathrum inferni demergit. Hinc passim clamant scripturae, populi peccata deriuari a peccatis presbyterorum et sacerdotum, perinde atque aegritudines a capite in membra." Und später: „Porro, vereor vereor, ne nunc suis sint praelati subditis deteriores aut certe cum istis eorundem rei, in quos hoc prophetae dici possit: Sicut populus, sic sacerdos. Moses quondam faciem suam velabat, quoniam alioqui propter gloriam vultus eius filij Israel in eum intendere haud possent. Jam suspicor plerosque presbyterorum et quidem maiorum suam faciem prae confusione velare, non sane memores talentorum quae a domino in vsuram aliquando exhibendam susceperunt. Quid illi, obsecro, olim, domino ad iudicium veniente, dicturi sunt, qui hic pastores tunc vacui apparebunt?"

[49] D. K. P. 1541 Sept. 2, 9, 30; Okt. 11, 21; Nov. 4, 22.

ding, dem Abt zu St. Jakob Johannes Manger, dem Offizial Bernhard Scholl, dem Domprediger Johannes Wild und dem Prediger bei den Dominikanern Konrad Necrosius zum Mitglied der Kommission bestimmt.

Bald darauf scheinen Albrecht Zweifel an der Durchführbarkeit seiner Pläne gekommen zu sein, da er wohl latenten Widerstand und vielleicht auch die Anfänge einer Gegenaktion gemerkt hatte, welche die Union des Klerus der drei rheinischen Erzbistümer ihrer seitherigen Gepflogenheit gemäß in die Wege leiten mußte. In einer Unterredung mit dem Legaten Morone, über welche dieser am 20. Februar 1542 von Speyer aus nach Rom berichtete, sprach er die Überzeugung aus, daß das Konzil[50] der Reformation vorangehen müsse. Und zwar war es besonders das Konkubinat der Priester, dessen Abschaffung auf dem beschrittenen Wege der Separat-Reformation ihm jetzt unmöglich erschien. Mit Gewalt, so erklärte er dem Nuntius, sei wegen der genannten Union gar nichts auszurichten, da die Kleriker der drei Erzstifter derart füreinander einträten, daß, „wenn man selbst einen noch so geringen korrigieren wolle, man alle aufrege". Morone empfahl ihm darum den Weg der Milde: er solle mit Hülfe tauglicher Personen und unter Vermeidung von Aufsehen das Leben eines jeden Geistlichen zu erforschen und es durch freundliche Ermahnung zu bessern suchen, dann aber, so vorbereitet, mit seinen Suffraganen eine Synode halten und die in den Konstitutionen festgesetzten Strafen unnachsichtlich verhängen. Albrecht erwiderte, die Erforschung des Lebens seiner Priester sei überflüssig, da er ohnedies wisse, daß sie sämtlich Konkubinarier seien. Verlange man von ihnen die Entlassung der Konkubinen, so würden sie entweder Lutheraner werden oder von neuem ihre Frauen verlangen; so fürchte er also auf jeden Fall Skandal. Immerhin ließ er sich durch das eindringliche Zureden des Nuntius zu einem Versuch, ge-

---

[50] Doch hatte er dessen Abhaltung in Deutschland entschieden widerraten, cf. die Sententia rev. cardinalis Moguntini super concilio celebrando in Germania bei Raynaldus, Annales eccles. 21 (Köln 1727), f. 159 ad ann. 1541, No. 27; Le Plat, Mon. Trid. 3, 123f.

nauer zur Weiterführung des begonnenen Reformationsversuchs bereden und erbat sich, da er in seiner ganzen Diözese keinen geeigneten Mann habe und der Schotte Dr. Robert Wauchop, Erzbischof von Armagh, an den er zuerst gedacht hatte, nicht abkömmlich war, den Jesuiten Peter Faber zur Durchführung der Reform im Mainzer Stift. Jedoch machte er, weil er auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen den Hauptwiderstand beim Domkapitel vermutete, Morone darauf aufmerksam, daß er gleich den Erzbischöfen von Trier und Köln bei seiner Wahl dem Kapitel einige schwere Eide haben leisten müssen, von denen ihn der Papst entbinden müsse, wenn er gegen jenes vorgehen solle.[51]

Bei der geplanten Reformation der Mainzer Erzdiözese mitzuwirken hatte nun Faber zunächst freilich keine Gelegenheit. Er kam erst im September 1542 nach Mainz[52], als die Ordnung, wenigstens in ihren Grundzügen, bereits ausgearbeitet war. Den Kommissionsentwurf hatte Albrecht bereits am 25. Mai dem Domkapitel zugestellt, nach dessen Rückäußerung er ihn an Trier und Köln sowie an die Suffragane weitergeben wollte. Ende Juni sandte das Kapitel die Schrift mit dem Bemerken zurück, es wisse, da es in geringer Anzahl versammelt sei, nichts daran zu ändern; wenn man sich mit Trier, Köln und den Suffraganen „eins einhelligen verstands" verglichen habe, wolle es sich wie andere seinesgleichen nach Gebühr halten. Sobald es nicht selbst davon betroffen wurde, hatte auch das Domkapitel ein Gefühl für die Notwendigkeit von Reformen, bittet es doch Albrecht gleichzeitig, er möge bis zur Einführung der Reformation für die rechte Besetzung der Pfarren, der Lehrstühle an der Universität und der Partikularschulen sorgen. Der Erzbischof nahm diese Anregung gern auf und wünschte, daß die Verfasser der Reformation ihm im Auftrag des Kapitels einen Ratschlag über die Pfarrkirchen, Universität und Schulen einreichten. Aber nun zeigte es sich wieder, daß die Kapitulare selbst mit der unbequemen Arbeit nichts zu tun haben wollen: um größerer Raschheit willen, so raten

---

[51] Lämmer 412ff., 423; Hansen 2. [52] Hansen 3.

sie Albrecht, solle der Bericht über die Pfarrer dem erzbischöflichen Generalvikar und dem Siegler, der über die Universität und die Schulen den früher verordneten Reformatoren der Hochschule übertragen werden. Dabei blieben sie auch, als sie Albrecht nochmals anging, bei der Visitierung aller Pfarreien, deren Kollatoren sie ja zum Teil selbst seien, mitzuwirken, „zu erkundigung des mangels und wie dem allenthalben zu begegnen sey; desgleichen must man nach geschickten leuten und nach besoldung, dovon sye in universitate lesen und sich erhalten kunten, trachten". Sie halten es für das Beste, wenn er als Ordinarius „alle gehorsame pfarhern (dweyl man allein von irer competenz oder underhaltung und nit von andern wichtigen articuln, als sacramenta und dergleichen betreffen, dismals handeln soll) durch irer cf. gn. vicarien in spiritualibus und sigler horen und beweyslichen aufzeichenen und darauf gnedigs einsehens thun lassen".[53]

Der Reformationsentwurf nun, den bereits May[54], der ihn, irregeführt durch den Präsentationsvermerk seines Exemplars, dem Kanzler Dr. Jakob Jonas zuschreibt, als der Veröffentlichung würdig bezeichnet hat, ist wohl in der Hauptsache ein Werk des früheren Mainzer Generalvikars und damaligen Bischofs von Hildesheim, Valentin von Teutleben, und des Weihbischofs Michael Helding.[55] Ersterer macht in

---

[53] D. K. P. 1542 Mai 26; Juni 28; Juli 7; Aug. 5.

[54] 2, 405ff., 527ff.

[55] Ein handschr. Exemplar mit Zusätzen und Korrekturen befindet sich im Staatsarch. zu Darmstadt, Abt. V, 7, Konv. 54, 1a. Hier hat der erste Teil 66, der zweite 44, der dritte 22 Artikel; daran schließt sich ein Abschnitt De scrutinio, examine seu exploratione ordinandorum et qualiter ac super quibus articulis exploratio seu examen eorundem fieri debeat. Die im Titel in Aussicht gestellte Formula catholici dogmatis und der Katechismus fehlen. Weitere Exemplare befinden sich im Kreisarch. zu Würzburg, Mainzer Akten, Geistl. Schrank, Lade 20, auf der Univers.-Bibl. daselbst, ms. ch. f. 419, im Reichsarchiv zu München, Relig.-Acta, Tom. II, f. 236ff. (Saal VIII, Rel.-Angel., No. 5) und wahrscheinlich auch in Rom, vgl. Lämmer, 417. — In Beil. XX sind die für die Sittengeschichte des Klerus instruktiven Artikel abgedruckt. Eine besondere Bearbeitung des Albrechtschen Reformationsentwurfs, die auf seinen Zusammenhang mit ähnlichen älteren Verordnungen, wie z. B. den Synodalstatuten Bischof Valentins von Hildesheim (cf. J. Maring, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim, 56ff., Bd. 20

einem Briefe an Albrecht gelegentlich eine Andeutung über seine Mitwirkung[56], und letzterer war der bedeutendste Theologe in der Kommission und als solcher der gewiesene Mann für den dogmatischen und den katechetischen Teil der Aufgabe. Die Arbeit zerfällt in drei Teile: De statu, ministerio ac vita episcoporum, De disciplina ecclesiastica et vita cleri recte instituenda, De disciplina populi restituenda. Nach dem ursprünglichen Plane sollte noch eine Formula seu typus catholici dogmatis et salutaris doctrinae und ein Catechismus orthodoxus beigegeben werden, doch scheint man niemals soweit gekommen zu sein.[57] Indessen ist schon die eigentliche Reformationsordnung ein sorgsames und gründliches Werk, das die Schäden energisch angreift und, wenn auch ganz auf dem katholischen Standpunkt stehend und keine dogmatische Position preisgebend, den ernsten Willen zur Abstellung der Mißbräuche erkennen läßt. Doch haben wir hier nicht auf ihre Bedeutung im Rahmen der katholischen Reformationsbestrebungen des 16. Jahrhunderts einzugehen und können uns mit einer kurzen Erwähnung der Punkte begnügen, die auf den Zustand des hohen und niederen Klerus einiges Licht werfen.

Vor allem werden die Bischöfe ermahnt, dem Volke keinen Anstoß zu geben, in ihrer Hofhaltung, Kleidung etc. jeglichen Luxus zu vermeiden und ein unverdächtiges Hofgesinde zu halten. Die Kleriker sollen in anständigem Gewand einhergehen und keine buntgestreiften, geschlitzten,

der Qu. u. Darst. zur Gesch. Niedersachsens) und auf seine Nachwirkungen in späteren Mainzer Erlassen wie den Statuten des Provinzialkapitels von 1549 eingehen müßte, wäre sehr erwünscht.

[56] „Dan ich die gröste arbeit e. churf. g. zue ehren alhie zu Meintz in derselbigen reformation gehabt und gethan.“ 1544 Sept. 29, Mainz, cf. die unten zu erwähnende Korrespondenz.

[57] Noch 1544 Sept. 29 klagt Valentin von Hildesheim in seinem eben erwähnten Briefe, daß diese beiden Stücke nicht vorhanden seien. Ich möchte hier die Vermutung aussprechen, daß Heldings Arbeit für die Formula etc. in der unten zu nennenden Instructio visitatorum von 1548, die für den Catechismus in seiner 1549 erschienenen Institutio ad pietatem christianam steckt; mit Katechismuspredigten begann er an Lätare 1542, cf. seinen Catechismus, Das ist Christliche Vnderweisung etc., 2. Aufl., Mainz 1585, f. 1a.

mit Fransen, Gold oder Steinen besetzten Kleider und Mäntel nach Art der Schauspieler oder Soldaten, auch keine über dem Fuß offene Stiefel und keine Waffen tragen, sowie Bart- und Haupthaar nicht wachsen, sondern Krone und Tonsur scheren lassen. Von leichtfertigem Leben in Jagd, Spiel und Gastereien und von weltlichen Geschäften haben sie sich fernzuhalten. Die kanonischen Stunden sollen sie in gebührender Andacht verrichten, beim Lesen und Singen die Worte nicht abkürzen oder verschlucken und dabei weder sprechen noch lachen. Das Herumspazieren und die Gespräche während des Gottesdienstes haben aufzuhören, und strenge Strafen drohen den Übertretern. Eine im Chor hängende Tafel soll jedem anzeigen, was er die Woche über zu lesen oder zu singen hat, und wer seine Pflicht vernachlässigt, verliert das Präsenzgeld. Die Orgel soll keine leichtfertigen Melodien hören lassen. Die Vikare haben, dem Sinne ihres Amtes gemäß, beim Chordienst anwesend zu sein. Kein Kleriker soll sein Haus zur Schenke machen und seinerseits den Besuch der Gasthäuser vermeiden; die Gastereien bei den Exequien und Bruderschaften der Geistlichen sollen in möglichster Einfachheit und nur in Priesterhäusern abgehalten werden. Besondere Maßregeln werden gegen das Konkubinat ergriffen. Jeder im öffentlichen Konkubinat lebende Kleriker, auch wenn er Bischofsrang hat, soll auf drei Monate des Ertrags seiner Pfründen beraubt und zur schleunigen Entlassung seiner Konkubine angehalten werden. Tut er das nicht, holt er sie wieder zurück oder nimmt er eine andere, so soll er aller Benefizien verlustig gehen und zur Übernahme kirchlicher Würden unfähig sein, bis er nach Entlassung der Konkubine und offenkundiger Besserung seines Wandels durch seine Vorgesetzten dispensiert wird. Falls er dann nochmals rückfällig wird, soll er für dauernd unfähig zur Bekleidung eines Kirchenamtes erklärt werden. Ist der Betreffende nur durch den Papst absetzbar, so muß der Prozeß gegen ihn sofort an der Kurie angestrengt werden. Der sogenannte Hurenzins soll nirgends mehr erhoben, und wer ihn einzieht, mit der doppelten Summe des Ertrags bestraft werden. Die Konkubinen und ver-

dächtigen Frauenspersonen werden, wenn nötig mit Hülfe des weltlichen Arms, entfernt und ihre Güter zu kirchlichen Zwecken verwendet. Die im Konkubinat erzeugten Kinder darf der Vater nicht bei sich im Hause behalten. — Auch die Laien sind vor dem Spazieren und den Unterhaltungen in den Kirchen zu warnen. Ihre Bruderschaften, die zu Ehren irgendwelcher Heiligen bei den Kirchen bestehen, „haben zwar den Schein der Frömmigkeit, aber wie sie zu dieser Zeit gehalten werden, nämlich als Vereinigungen, in welchen Kleriker und Laien hauptsächlich zum festlichen Schmausen und Trinken zusammenkommen", müssen sie, wenn nicht gänzlich aufgehoben, so doch reformiert und ihre Einkünfte zugunsten der Armen oder sonstiger frommer Zwecke verwandt werden. Auch sollen Tauf- und Leichenschmäuse verboten, Hochzeitsschmäuse aber nur dann gestattet sein, wenn sie sich in einfachen Formen halten.[58]

Diese umfassende Reformationsordnung, von deren Reichtum und Vielseitigkeit das Vorstehende nur einen kleinen Eindruck geben kann, hat Albrecht, obwohl er sie bereits Ende Juni 1542 vom Domkapitel zurückerhalten hatte, merkwürdigerweise erst im Januar des folgenden Jahres an seine Suffragane zur Durchberatung mit ihren Theologen und Begutachtung weitergegeben.[59] Warum er so lange zögerte, ist nicht ersichtlich; vermuten darf man, daß das nach dem Regensburger Reichstag mit vollem Eifer in Angriff genommene Werk ihm jetzt aus den Gründen, die er dem Legaten Morone, wie erwähnt, angegeben hat, nicht mehr sehr am Herzen lag; vielleicht glaubte er auch an den baldigen Beginn des ersehnten Konzils. Von den Antworten der Suffragane liegt nur noch die des Bischofs von Hildesheim, Valentin von Teutleben, vor. Er ist im allgemeinen mit dem Entwurf, an dessen Ausarbeitung er ja, wie oben gesagt, mitbeteiligt war, einverstanden, schlägt nur geringe Änderungen

---

[58] Cf. die betr. §§ in Beil. XX.

[59] Albrecht an Valentin von Hildesheim, Aschaffenburg, 1543 Jan. 5. (Kreisarch. zu Würzburg, Geistl. Schrank, Lade 16, Fasz.: Etliche Correspondentiales inter d. Albertum cardinalem, archiepiscopum Moguntinum, et episcopum Hildesiensem qua suffraganeum in puncto reformandae religionis. Hieraus auch die Angaben in den beiden folg. Anm.)

vor und will noch fünf neue Kanones, die er einsendet, zugefügt haben. Auch bittet er, Albrecht möge „catholicum dogma et cathecismum pro instituendis in fide orthodoxa pueris auch forderlich aufrichten und in das wergk bringen lassen, de quibus fit mentio in rubro, sed in nigro nihil de hoc invenio“.[60] Doch bleibt die ganze Sache nun wiederum ein Jahr lang liegen „aus allerhand fürgefallenen verhinderungen“, wie Albrecht am 12. September 1544 an Valentin schreibt. Die im Speyrer Abschied dieses Jahres kundgegebene Absicht des Kaisers, für den nächsten Reichstag eine christliche Reformation verfassen zu lassen, und sein Auftrag an die Stände, das gleiche zu tun, bewog Albrecht, seinen Suffraganen die Beratung der ihnen zugegangenen Reformationsordnung nochmals zu befehlen; auch sollten sie erwägen, „was in den artikeln der strittigen religion mit gutem gewissen der heiligen Schrift gemeß“

---

[60] Valentin an Albrecht, Nürnberg, 1543 Febr. 14. Der Inhalt der beantragten Zusätze ist aus den im Briefe angegebenen Motiven zu ersehen: 1. De ordinando theologo apud ecclesias metropolitanas Moguntinas et etiam cathedrales. Dazu habe ihn des Dompropsts von Magdeburg „vormeinte vorgenomene reformation, in welicher er under anderen de theologo, qui theologiam gratis profiteatur et doceat, mentionem thut“, bewogen. Es stehe das mit dem kanonischen Recht (cap.: de theologo apud metropolitanam ecclesiam habendo) im Einklang, und die neue Bestimmung könne wohl auch auf die in jenem Recht nicht genannten Kathedralkirchen ausgedehnt werden. 2. De divinarum missarum celebrationibus hebdomadatim per vicarios faciendis. Er erinnere sich aus seiner Mainzer Vikarszeit, wie in Stiftern und Pfarrkirchen die Ferien und Messen durch die Vikare und Altaristen gehalten worden seien; darin müsse eine Änderung eintreten. 3. Quod in eadem civitate unus duas prebendas habere non debeat. Die Begründung s. oben p. 4 f. Das Recht zu dieser Bestimmung habe der Erzbischof schon auf Grund der Reformatio Brandani, cardinalis Placentini, legati de latere Martini papae V. Auch verfahre man so in Hildesheim. Der Vorschlag richte sich also nicht wider den Mainzer Klerus, „sed solum fit pro zelo domini“. 4. De iuramento fidelitatis archiepiscopo et episcopis prestando. Daß die Kanoniker diesen Treueid leisten, entspricht den päpstlichen Bullen und der genannten Reformatio Brandani; zudem tun dasselbe ja die Suffragane dem Erzbischof gegenüber. 5. De domibus canonicorum ecclesiarum metropolitanarum et cathedralium reformandis. Bei fast sämtlichen Kathedralkirchen und Kollegiatstiftern — besonders in Mainz, wo nur St. Peter, das hierfür besondere Statuten hat, eine Ausnahme macht, — sind die Häuser verfallen. Der allgemeine Artikel in Albrechts Reformation: circa reparationem domorum cleri et ecclesiasticarum personarum genüge nicht.

nachgegeben werden könne. Auf dem Reichstage zu Worms sollte dann eine Beratung der Mainzer Suffragane in Sachen der Reformation und der Religionsvergleichung stattfinden. In seinem Antwortschreiben hält der Hildesheimer mit dem Tadel über die Verschleppung des Reformationswerkes nicht zurück. Wäre ein rechter Ernst da, so schreibt er, dann könnte längst alles durchgeführt sein „mit sampt dem dogmate et typo catholico und cathecismo, welicher keins vorhanden". Drei Jahre lang habe man diese notwendige Sache liegen lassen und wolle sie nun auf dem Reichstag, „ubi omnia tumultuarie aguntur", erledigen. Das ist nach seiner Meinung unmöglich, und ebensowenig könne man dort in der Religionsvergleichung etwas ausrichten; denn sozusagen „illotis manibus in tumultuario collegio" könne man nicht darüber verhandeln. Zudem seien die Gegner mit bestimmten Plänen gerüstet, die Mainzer Suffragane aber, wenn man sie alle beschreiben wolle, „selbst nit eins glaubens".[61]

Wir beklagen das Fehlen weiterer Antworten, die uns einen Blick in die Auffassung der übrigen Suffragane könnten tun lassen. Albrecht selbst konnte wegen Krankheit den Reichstag nicht besuchen, und eine Beratung seiner Suffragane oder ihrer Vertreter ist wahrscheinlich nicht zustandegekommen. Der ganze, anfänglich so verheißungsvoll aussehende Mainzer Reformationsversuch blieb ohne jeden Erfolg.[62]

---

[61] Albrecht an Valentin, Mainz, 1544 Sept. 12, Konzept. Die Ausfertigung vom gleichen Tage wurde dem Adressaten, wie er in seiner Antwort von Sept. 29 schreibt, von Aschaffenburg aus nachgeschickt und Sept. 27 in Mainz eingehändigt; sie war, wie aus der Antwort zu ersehen ist, ausführlicher als das Konzept.

[62] Bodmann 2, 868 erwähnt zwei noch ungedruckte Gutachten von Michael Helding und der theologischen Fakultät für Erzbischof Albrecht, die sich mit dem Konkubinat oder der Priesterehe beschäftigt zu haben scheinen und wohl im Zusammenhang mit den Reformationsversuchen der vierziger Jahre stehen; sie waren bis jetzt nicht wieder aufzufinden. Im Anschluß daran schreibt Bodmann: „Wirklich waren damahl mehrere Pfarrer des Rheingaus, deren Asche ich durch Hersetzung ihres Namens nicht stöhren will, geheyratet, und erhielten die erzeugten Kinder und Frau ganz ohne Scheu öffentlich bey sich im Pfarrhofe; nach dem bekannt gemachten Trident. Kirchenschlusse aber mußten sie entweder ihre Weiber fahren lassen, oder die Pfarrey resigniren. Gar viele wählten das Letztere."

Auch Albrechts Nachfolger Sebastian von Heusenstamm, den wir bereits als Mitglied des Ausschusses kennen lernten, war von der Notwendigkeit der Reform überzeugt. Wenige Tage nach seiner Erwählung schon ließ er dem Domkapitel mitteilen, sein Amt gebiete ihm eine fruchtbarliche Besserung des geistlichen und weltlichen Standes und, obwohl noch nicht konfirmiert, wolle er doch Vorbereitungen dazu treffen. Als die Frucht seiner — allerdings langandauernden — Erwägungen ist eine nicht weiter bekannte Formula visitandi zu betrachten, die am 9. März 1547 durch den Dekan dem Kapitel vorgelesen wurde. Dieses läßt jedoch dem Erzbischof melden, „das bei diesen leuften und zeiten damit in rhue zustehen und erörterung des itzigen trientischen conciliumbs und also eyner algemeynen christlichen reformation zu erwarten sein möchte", und schlägt ihm vor, er möge zunächst einmal die Stifter, Klöster etc. ernstlich ermahnen und ersuchen lassen, „sich in ihrer leher, wandel und wesen dermaßen zuhalten und zuerzaigen, damit sein chfl. gn. nit verursacht wurde, andere weg, die vielleicht inen nit annemblich, für die hand zu nehmen". Helfe dies nichts, dann solle er eine gemeine Visitation vornehmen, der anderen Artikel halber aber bis zum Schlusse des Konzils Geduld tragen. Sebastian bequemte sich zum Eingehen auf diese Verzögerungstaktik und übersandte die vorgeschlagene Exhortatio dem Kapitel zur Begutachtung. Nach zweimaliger Beratung billigte dieses den Entwurf[63], und unter dem 28. März ging das Mandat aus. Die Geistlichen, so heißt es darin, die nach Lehre und Wandel dem Volke ein Vorbild sein sollten, „sind durch Makel aller Art befleckt, durch ein schlechtes Leben, ganz verderbte Sitten und zügellose Begierden in zahllose Lüste, zahllose Ausschweifungen, große Habgier und Schwelgerei gefallen, Gegenstand des allgemeinen Geredes und zum verabscheuenswerten Skandal geworden; denn sie kennen nur die Sorge für Bauch und Magen, zechen bis spät in die Nacht, halten sich Konkubinen und bleiben beim Brett- und

[63] D. K. P. 1545 Nov. 4; 1547 März 9, 19, 24.

Würfelspiel sitzen, wobei es nicht ohne schandbare Reden hergeht". Der Erzbischof ermahnt daher in eindringlichen Worten den gesamten Klerus zur Buße und Besserung des Lebens und droht mit einer strengen Visitation für den Fall der Erfolglosigkeit seiner Mahnungen.[64]

Gegen eine Visitation hätte sich nun das Domkapitel sicher auch weiterhin gesträubt, wenn dem Erzbischof nicht in dem kaiserlichen Reformationsedikt, das auf dem Augsburger Reichstag 1548 erlassen wurde, eine Hülfe erwachsen wäre. Es legte den Bischöfen die Pflicht auf, Visitationen abzuhalten und Synoden einzuberufen, um dadurch eine Besserung ihres Klerus herbeizuführen und die Vorwürfe der Gegner zu entkräften.[65] Sebastian war gewillt, diesen Vorschriften nachzukommen, und sagte auf den 19. November eine Diözesansynode an. Vorher aber wollte er schon mit der Visitation beginnen und teilte dies am 10. September seinem Domkapitel mit dem Anfügen mit, daß mit ihm der Anfang gemacht werden solle. Die Kapitulare tun sehr verwundert, da „keyner vorhanden, dem ingedenk sei, das je eyn visitation bei eynem dumbcapitel furgenomen; so wissen sie auch nit, ex quo fundamento et qua via et modo dieselbig fur die hand zunemen". Sebastian erklärt jedoch den beiden zu ihm gesandten Deputierten, „das sy zu dem synodo on vorgeende visitation nit fuglich kommen konten, dan man je die defectus zuvor wissen mußte", und schickt eine Formula visitandi, die verlesen wird. Wiederum befindet das Kapitel, „das die visitation etwas viel uf ir trage, und nachdem solchs visitieren bei eynem dumbcapitel nit herkommen, so solle der reverendissimus dar fur gebeten werden. will sein chf. g. darab nit gesettigt sein, mag er sy in namen gottes furnemen"; doch soll er jedenfalls selbst visitieren und sie mit fremden Leuten verschonen. Zum Ver-

---

[64] Gudenus 4, 692 ff. Vorsichtigerweise hatte Sebastian schon 1546 eine Bulle erwirkt, die ihm die Visitation sämtlicher Kirchen und Klöster, auch der exempten, gestattete; Kreisarch. zu Würzburg, Weltl. Schrank, Lade 1, No. 169.

[65] Formula reformationis per caesaream maiestatem statibus ecclesiasticis in comitiis Augustanis ad deliberandum proposita etc. Augsburg 1548.

zicht auf die Visitation des Domkapitels war nun Sebastian nicht zu bewegen, da er den Unwillen des übrigen Klerus fürchtete. Doch ließ er mitteilen, er „wer nit in meynung, die ding mit capitulo in der scherpfe zusuchen, dieweil sy, got lob, wenig mangel bei inen spurte. aber damit man sehe, das sein chf. g. den dingen der key. mai. bevelch nach nachsetzte, so gedechte ir chf. g. zukommen und fest uf die form, wie in generalibus capitulis zugescheen pflegt, die visitation zuverrichten"; den Kapitularen zulieb will er diese persönlich und allein visitieren, „aber sonst und mit der visitation der vicarien und anderer geystlichen konte man achten, das es eyn ander gestalt haben mußte".

Nach diesen Versicherungen konnte das Kapitel der Visitation beruhigt entgegensehen. Zu allem Überfluß erklärte der Erzbischof dann noch in der feierlichen Visitationssitzung am 22. Oktober, daß sein „als des haubts gemuet nit were, capitulum als die glieder in dem, so sich nit geburn solte, zubeschweren, auch keynen sondern lusten darzu trugen, da anderst nit der key. mat. bevelch, will und meynung vorhanden und der clerus sich nit auch damit verschonen mochte, die visitation zuwidderen", und empfahl dem Kapitel die Selbstvisitation, zu der es sich erboten hatte. Nur behielt er sich vor, die Domvikare im Beisein des Dekans in der gleichen Weise wie die übrigen Geistlichen zu visitieren.

Die von Sebastian als Anleitung zur Selbstvisitation übergebenen 16 Artikel betrafen der Reihe nach die Personalresidenz der Kleriker, die Abhaltung der gottesdienstlichen Feiern in der rechten Ordnung, durch geeignete Personen und unter Vermeidung von Unfug, die Predigt und Sakramentsverwaltung des Dompfarrers, den Chordienst der Kapitulare und Vikare, die Anwesenheit und Aufsichtsführung des Dekans im Chor, die Überwachung des Unterrichts durch den Scholaster und des Chorgesangs durch den Kantor, die Sorge für die Hospitäler, die Vermeidung der Simonie, die Bewahrung der Dokumente, die Verwaltung der Güter und Häuser, die Amtsführung des Präsentiarius, die Rechnungsablage der Beamten, den Chorbesuch

der mit Kapitelsgeschäften Beauftragten, die Tonsur, Kleidung und das Waffentragen, die Eintracht unter den Klerikern und ihren Lebenswandel.[66] Über die meisten dieser Punkte war in den regelmäßigen Generalkapiteln schon seit langen Jahren genug geklagt und trotz aller Klagen keine Besserung erzielt worden. Und nachdem der Erzbischof auf eigenes Eingreifen verzichtet hatte, war klar, daß eine nennenswerte Änderung auch jetzt nicht eintreten konnte, da ja die Angeklagten immer wieder ihre eigenen Richter blieben. So kam in der Tat bei den ganzen weiteren Verhandlungen im Kapitel nichts weiter heraus als einige neue Verbote, Ermahnungen und Verordnungen, die das Schicksal der früheren hatten, nämlich bald in Vergessenheit zu geraten.[67]

---

[66] Beil. XXII.

[67] Das Ganze nach D. K. P. 1548 Sept. 10 bis Nov. 5. Über die weiteren Verhandlungen im Kapitel sei folgendes mitgeteilt. In der Sitzung vom 3. Nov. teilten die Prälaten nach Verlesung der 16 Artikel, über die sie tags zuvor gesondert beraten hatten, mit, sie hätten über fünf Punkte besondere Erklärungen abzugeben, nämlich zu Art. 1: die Priesterkanoniker hätten continuam et personalem residentiam am Dom geschworen und müßten — soweit sie dort präbendiert waren — gleichermaßen auch zu St. Alban schwören; man könne sie hinfort nicht mehr dispensieren. Zu Art. 8: Da allerlei Rede der Simonie halber gehe, solle verordnet werden, daß jeder, der eine Präbende oder Vikarie erhalte, zuvor schwören müsse, „das er one einich schenk gabe oder ander symonei, durch sich selbst oder jemand anders von seiner wegen ime zu gutem, zum beneficio keme". Zu Art. 13: Die seitherige Ordnung sei dahin zu ergänzen, daß die in Kapitelsgeschäften Abwesenden ihre Abreise und Rückkehr dem Dekan anzuzeigen hätten. Zu Art. 14: Die Übertreter der Kleider- und Tonsurverordnungen soll in Zukunft der Dekan per suspensionem vel detractionem tabulae presentiae bestrafen. Zu Art. 16: was „die scortatores und offentliche scandala und laster betreffe, das sich auch eyn jeder der pillicheit weyßen ließe und, sovil muglich, unstrafbar lebte". — Darauf wurden die Artikel einzeln der Reihe nach besprochen und diese Besprechung am 5. Nov. fortgesetzt und beendet. Dabei erklärten zu Art. 1 die Priesterkanoniker und insbesondere Albrecht von Fischborn und Christoph von Hohenstein, „das sy uf ir letzst hinfart nemen wolten, das sy nit gewißt, das wer zu s. Alban residiert, nit auch darfur gehalten, als residiere derselbig apud ecclesiam Moguntinam", sonst hätten sie die Priesterpräbenden nicht übernommen; der Letztgenannte bringt auch in der zweiten Sitzung als Vertreter der Albaner nochmals vor, sie hätten geglaubt, wer in der „landwher seß, das derselbig apud ecclesiam Moguntinam residierte", und wollten sich nicht in „solch joch und bürden theidingen lassen"; doch bleibt das Kapitel dabei, daß es sie nicht von dem

Für die Visitation der übrigen Mainzer Stifter sowie der Pfarreien, Klöster und Spitäler der Stadt und des gesamten Erzstifts hatte Sebastian eine siebengliedrige Kommission ernannt, welcher der Weihbischof Michael Helding, der Domscholaster Arnold von Buchholtz, der Generalvikar Dr. Balthasar Geyer, der Dekan zu St. Peter Jodocus Selbach, der Dekan zu Liebfrau Anton Wedemeyer, der Propst zu St. Severi in Erfurt und Scholaster zu Liebfrau in Mainz Dietrich von Rheden und der Dekan zu St. Johann Gerhard Ising angehörten. Von diesen Visitatoren nahmen in der Regel zwei oder drei je eine Kirche etc. vor, wobei ein Jurist als Protokollführer fungierte; bei der Visitation der Klöster wurden überdies die Äbte Andreas zu Erbach und Hermann zu Johannisberg im Rheingau sowie Sebastian zu Schönau im Bistum Speyer einzeln zugezogen. In der Stadt Mainz begann die Arbeit bereits am 22. Oktober und zwar in der Peterskirche. Leider haben sich die auf die Stadt bezüglichen Protokolle, die uns wertvolle Auskünfte über den Zustand der Mainzer Geistlichkeit geben könnten, nicht erhalten.[68] Doch vermögen wir aus der Instruktion

geleisteten Jurament dispensieren könne, und verweist sie an den Erzbischof. Zu Art. 2: das Weglaufen aus dem Chor wird verboten. Art. 3 „ginge capitulum nit an". Zu Art. 4 sollen bestimmte Ordnungen aufgestellt werden. Art. 5 wird dem Dekan befohlen. Zu Art. 6: der Dekan soll bei den Domizellaren verfügen, „das sy in honesto habitu, nit also kurz und mit langen messern, wie etlich zeit here bescheen, uf den gassen gehen und sich dermaßen halten, damit sy ein gut exempel dem gemeynen mann geben mogen. darzu ir eyner die erste lection in den vigilien singe und wan sonst eyn prelat oder capitular inen in habitu begegnet, altem herkommen gepranch nach entweichen." Zu Art. 7: es ist überall gut bestellt, außer im Spital S. Barbara, was die Visitation ergeben wird. Zu Art. 8: es bleibt bei der Deklaration der Prälaten. Zu Art. 9: zur Visitierung der Gewölbe wird eine Kommission ernannt. Zu Art. 10: es werden Baubestimmungen getroffen. Art. 11 und 12 werden dem Dekan befohlen. Zu Art. 13: die Beamten sind nur chorfrei, wenn sie, was sie anzeigen müssen, in Kirchengeschäften zu tun haben. Nur der Kämmerer bleibt ein für allemal bei seiner freien Präsenz, doch ist er bei seinem Gewissen schuldig, zu Chor und Kapitel zu gehen, wenn er nichts zu tun hat. Zu Art. 14: Die Überwachung der Domizellare wird dem Dekan und dem Scholaster befohlen. Den Art. 15 betr. spüren die Kapitulare „got hab lob, keynen mangel". Art. 16 wird jedem Kapitular „umb verbesserung" befohlen.

[68] Von den Akten der Visitationskommission sind außer der Instruk-

der Visitatoren zu erkennen, was alles in den Kreis der Erforschung gezogen werden sollte. Die für die Glieder

tion — cf. Beil. XXI — noch vorhanden (Kreisarch. zu Würzburg, Mainzer Regierungsakten, Lade 619): 1. Die Originalprotokolle der Visitation des Stifts St. Peter zu Nörten; der Kirchen der Sedes Seeburg; der Männerklöster Reifenstein, Gerode und Steina auf dem Eichsfeld; der Kirchen der Sedes Berkungen; des Stifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg und der Pfarreien der Propstei Aschaffenburg. 2. Abschrift der Originalprotokolle der Visitation der Pfarreien Gonsenheim, Finthen, Zahlbach, Marienborn, Bretzenheim, Drais, Klein-Winternheim, Ober- und Nieder-Olm und des Vilzbacher Katharinenspitals. 3. Eine unvollständige Übersicht über die gesamten Visitationen in zwei Heften. — Aus 2. ergibt sich für die Umgegend von Mainz: in Gonsenheim ist der Pfarrer Johann Kiederich nach Lehre und Zeremonien katholisch, auch über seinen Wandel wird nicht geklagt: „horas canonicas perorat prout obligatur, tonsuram ac vestitum gerit et fert decentem, intrat aliquando tabernas publicas, ut insolentias rusticorum compescat una cum sculteto, nullos habet convivas excepto aedituo in summis festivitatibus, nullam dicit habere concubinam sed antiquam vetulam". In Finthen ist der Pfarrer Johann Rasoris von Flonheim zwar katholisch und erhält ein gutes Zeugnis von der Gemeinde, jedoch „dicit habere et detinere in aedibus concubinam seu famulam quadraginta octo annorum circa, sed ex ea gemellos suscepisse et si deberet illam expellere, ipse non valeret rem domesticam tueri neque parochum (esse) ob bona laboriosa". In Zahlbach wird der abwesende nicht genannte Pfarrer als katholisch und ehrbar geschildert. Der seitherige Pfarrer von Bretzenheim, Nikolaus Lutz, hat resigniert und erhält ein gutes Zeugnis; der vom Kapitel zu St. Stephan als Kollator angenommene neue ist noch nicht aufgezogen. In Marienborn ist wegen der geringen Einkünfte seit zwei Jahren kein Pfarrer mehr; die Kasualien besorgt aushülfsweise der Pfarrer von Ober-Olm, an den hohen Festen kommt ein Vikar von St. Viktor. Ebenso ist in Drais wegen der geringen Einkünfte und des fehlenden Pfarrhauses kein eigener Pfarrer; die Mainzer Karmeliter haben die Pastoration übernommen, lassen es aber am Unterricht der Kinder fehlen. Auch in Klein-Winternheim fehlt wegen zu geringer Pfründe und Verfall des Pfarrhauses der Pfarrer; die Vertretung hat der von Ober-Olm. Dieser, Valentin Rinck, 80 Jahre alt, erhält ein gutes Zeugnis und bekennt sich in allen Stücken als katholisch. Ebenso Pfarrer Jakobus de Barbona in Nieder-Olm. — Bei der Visitation des Hospitals der Katharinenkirche in Vilzbach werden der subprovisor sive procurator Peter Schluntewein und Anna, die Frau des Hospitaldieners Hans von Worms, befragt; dabei erfährt man, daß die Zahl der Kranken, Fremden und Verpflegten im Jahre 1545: 4678, 1546: 5568, 1547: 5366 und 1548: 6500 betrug. — Über die Visitation im Nassauischen vgl. Otto in Ztschr. f. Kirchengesch. 15 (1895), 427ff., über die in der Landgrafschaft Hessen mein Interim in Hessen, 133f., im Isenburgischen Beitr. z. Hess. Kirchengesch. 1, 69ff., auf dem Eichsfeld L. Frhr. v. Wintzingeroda-Knorr, Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde I (Schr. d. Ver. f. Reformationsgesch. 36), 14, 27f.

der Kollegiatstifter bestimmten Fragen gehen im ganzen auf dieselben Punkte ein wie die Formula visitationis für das Domkapitel. Bei den Pfarrern aber wurde der Hauptnachdruck auf die rechte Lehre gelegt, und die Instruktion bietet hier eine vollständige altkirchliche Dogmatik unter Hervorhebung der kontrovers gewordenen Lehrstücke; die Einwirkung der Reformation läßt sich z. B. an der Betonung der Pflicht, dem Aberglauben des Volkes bei der Reliquienverehrung etc. zu wehren, erkennen. Der Zweck dieser Fragen war also, ein Urteil über die Katholizität der Geistlichen zu gewinnen, und der Verfasser, als den ich Helding ansprechen möchte, scheint diesen Teil geradezu auf evangelisch gewordene Gegenden zugeschnitten zu haben; auch aus den an die Landdekane und die Gemeindevertreter zu richtenden Fragen geht das hervor.[69]

Die Arbeit der Kommission zog sich bis in das Jahr 1550 hinein. Auf Grund ihrer Protokolle gingen den einzelnen Stellen die Visitationsbescheide zu, welche die Gebrechen aufzählten und unter Strafandrohung zur Abstellung mahnten. Mit dem Erfolg aber war es schlecht bestellt. Ein Beispiel wenigstens sei hierfür angeführt: in der Charta visitatoria für das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg heißt es, die Disziplin liege in zeitlichen und geistlichen Dingen darnieder: „etenim divina officia vel negliguntur vel nulla religione, nulla animi devotione peraguntur, aut enim paucissimi intersunt, aut ab iis, qui adsunt, nihil fere aliud quam fabulatur, excurritur, recurritur, deambulatur, et quam levitatem Ethnicorum theatra explođerent, eam vestra concelebrat ecclesia. In vita parum sani, luditur, potatur, scortatur, adulteratur, rixatur, negotiatur etc. Ceterum in temporalibus, sine quibus spiritualia aegre constare possunt, ad privatum summa intentio, ad publicum nulla cura, atque in his praeeuntibus capitularibus sequuntur domicellares et vicarii.“ Das Dokument ist am 24. September 1549 ausgestellt. Fünf Jahre später mußte

[69] Beil. XXI. Einen Teil der Instruktion hat Helding später als Bischof von Merseburg für diese Diözese benutzt, cf. Mich. Sidonii, episc. Mersb., instructio visitatorum in Unsch. Nachrichten 1705, 394 ff.

Sebastian auf Grund einer neuen Visitation klagen, daß statt der erhofften Besserung eine Verschlimmerung eingetreten sei.[70]

Mit diesen Angaben sind wir den Ereignissen vorausgeeilt und müssen uns wieder zum Jahre 1548 zurückwenden. Neben den Visitationen hatte die kaiserliche Reformatio ecclesiastica auch Synoden als Heilmittel empfohlen. Sebastian veranstaltete auf Grund dieser Vorschrift eine Diözesan- und eine Provinzialsynode. Die erstere begann am 19. November. In seiner Predigt am Tage zuvor nahm Johannes Wild auf die Eröffnung Bezug und klagte: „So viel man sich auff einer seyten sperret, daß man nit zur einigkeyt komme, so viel sperret man sich auch der andern seyten, daß man sich nit muß Reformiren lassen"; als Zweck der Versammlung nannte er, „mittel vnd weg, hülff vnd rath zu suchen, wie dem krancken Weib, der heyligen kirchen möcht geholffen werden, alle jrrthumb vnd mißbräuch abgeschafft, vnd die zierd der ersten kirchen, wie von anfang vnd alters her gewesen ist, widerum vffgericht möcht werden. Vnd solchs thut man nun an andern orten auch, ist jetzto die einig sorg vnd nachdenckens aller frommen Oberkeit, daß diß Weiblin von jrer kranckheit, daz ist von sünd, Secten vnd jrrthumb mög erlöset werden, wirt doch alles vergeblich sein, wo nicht Christus mit seinen gnaden zuuor da ist", und fordert die Gemeinde zum Gebet für das Werk auf.[71] Die Dekrete der Synode, die am 24. November publiziert wurden, wenden sich verschiedentlich gegen das eingedrungene Luthertum und sehen den Zwang zum Besuch der katholischen Gottesdienste vor. Diese und insbesondere die Messe sollen wieder in rechter Ordnung und gebührender Andacht gefeiert werden. Damit dies geschehen kann, werden unwürdig amtierende und wandelnde Geistliche bestraft. Vor allem aber, und das ist das Neue, das uns hier entgegentritt, denkt man nun

[70] 1554 Sept. 9. Beide Chartae im Auszug bei May, Beschreibung etc., 126ff.

[71] Drittes Theyl der Postill oder Predigbuchs Euangelischer Warheyt vnd rechter Chatolischer Lehr etc., Tl. 2, Mainz 1562 bei F. Behem, f. 246 a.

ernstlich an die Heranbildung eines tüchtigeren Klerus. Hierauf beziehen sich die Bestimmungen über die Beurlaubung geeigneter Personen aus den Kapiteln zum Universitätsbesuch, die Wiederaufrichtung der früheren Studienanstalten bei den Klöstern, die Erziehung junger Leute zum geistlichen Amt auf öffentliche Kosten, die Hebung der Partikularschulen und Universitäten, die Anstellung von Doktoren der Theologie bei den Kollegiatstiftern etc.[72]

Die Provinzialsynode, zu der von den Mainzer Suffraganen persönlich nur der Bischof Moritz von Eichstätt erschien, wurde am 6. Mai 1549 eröffnet. Ihre umfang- und inhaltreichen Statuten, die am 30. Mai publiziert wurden, geben in 104 Kapiteln zunächst die katholische Lehre, wie sie in der ganzen Mainzer Provinz gleichförmig zu halten ist, unter Hervorhebung derselben Punkte wie die erwähnte Instructio visitatorum und wiederholen dann den Inhalt der Statuten der Diözesansynode, zum Teil in ausführlicherer Fassung. Im einzelnen wenden sie sich gegen die Pfründenkumulation, die ungerechte Verteilung der Kircheneinkünfte zuungunsten der Vikare, die Mißstände bei der Austeilung der Präsenzgelder, das Spazieren und Unterhalten in den Kirchen, die unehrbare Kleidung, den Wirtshausbesuch und das Konkubinat der Geistlichen, die Verletzung der Klausur in den Nonnenklöstern, die zu frühe Beförderung unerprobter Domizellare, den Druck, Verkauf und Kauf nicht zensierter Bücher etc.[73]

Eine merkliche Besserung wurde jedoch weder durch die Visitation noch durch die beiden Synoden erzielt. Ein klassischer Zeuge hierfür ist der Domprediger Johannes Wild. In einer während der Kriegsunruhen des Jahres 1552 gehaltenen Predigt sagt er: „Wir im Geistlichen standt wissen, das die große miß breuch vnd ergerlich leben, so wir etwan treiben, ja lange zeit getrieben haben, der erste

---

[72] Acta et decreta synodi dioecesanae Moguntinensis etc., Mainz 1548 bei Ivo Schöffer. Abdruck bei Scheppler 8ff. Über die Behandlung der evangelischen Pfarrer auf der Synode cf. mein Interim in Hessen 135ff.

[73] Constitutiones concilii provincialis Moguntini etc. Mainz 1549 bei F. Behem. Abdruck bei Scheppler 16ff. Einzelnachrichten über die Synode, die Kommissionen etc. bei Joannis 3, 312ff.

anfang ist alles des zwitrachts so wir nun dreißig Jar vnder vns gehabt haben. Wir wissen zum zweyten, das der gegentheyl sich auff allen Reichstägen desto weniger zur einigkeit haben wöllen begeben, dieweil sie vermerckt, das wir vnsere abusus vnd mißbreuch, auch vngeschickt leben, auch mit drutz etwan haben wöllen erhalten, vnd das weniger nicht gebessert sehen. Wir wissen zum dritten, das wir zum offtermal von der Oberkeit zur besserung des lebens seind vermanet worden. Wir wissen zum Vierdten, das sie vns selbs haben Reformation gemacht, oder lassen machen vnd Publiciren, darin alle Stende gewilliget haben. Wir wissen zum fünfften, das man hie zween Synodos gehalten hat, ein Diozesanam vnd Provincialem, inn denen man viel guts verordnet hat, derhalben auch die Frembden wie etlich im Druck haben lassen außgehen, den Fürsten von Meyntz hoch gerhümet haben, das er so feine Ordnung vnnd gute Reformation in seinem Clero gemacht hat, wissen nicht anders, dann es werde also bey vns gehalten, lassen sich bedüncken, allem vbel were schon begegnet, wenn man dergleichen allenthalb thet. Das sagen vnd schreiben die auslendigen von vns, wenn sie aber hieher zu vns kommen, finden sie das es wort seind vnd anders nichts. Dann was haben wir auch in dem aller geringsten gebessert? Jha in allem bleiben wir wie vorhin, außerhalb was wir auß forcht der offnen faust müssen meiden, ja seindt auch in vielen drütziger vnnd ärger, hinlessiger zum Chor, drütziger im Wandel, geitziger zun geistlichen Lehen vnd Pfründen."[74] Die gleiche Einsicht in die Erfolglosigkeit seiner Reformversuche verrät auch Erzbischof Sebastian selbst in seinem Erlaß vom 18. Mai 1551: der Mahnung der kaiserlichen Majestät, so schreibt er, und den Synodaldekreten haben die meisten Kleriker nicht gehorcht und sie wieder vergessen; er schärft sie daher in dem Mandat, das allen Geistlichen vorgelesen werden soll, von neuem ein und erinnert an die angedrohten Strafen.[75]

---

[74] Gemeine Christliche und Catholische Bußpredigten zu gemeinen Processionen und Bitfarten etc., Mainz 1564 bei F. Behem, f. 101 b. f.

[75] Scheppler 74. Der Erlaß befiehlt zugleich den Ankauf der neuen

Unter Daniel Brendel von Homburg schien die Reformationsfrage durch das Drängen Kaiser Ferdinands wieder angefaßt werden zu sollen. Nach mehreren Vorverhandlungen wurde darüber auf dem Augsburger Reichstag von 1559 unter dem Vorsitz des Bischofs Julius Pflug von Naumburg beraten und eine von dem Mainzer Bevollmächtigten Michael Helding, Bischof von Merseburg, verfaßte Arbeit zugrunde gelegt, die auf den Mainzer Ordnungen von 1548 und 1549 beruhte. Der Kaiser machte jedoch darauf aufmerksam, daß eine bloße Erneuerung der Reformation von 1548 nicht genüge, zumal diese noch nicht einmal in den den Kleiderluxus betreffenden Punkten befolgt worden sei, und hielt den versammelten geistlichen Ständen ein Spiegelbild des beklagenswerten Zustandes der Kirche vor. Diese entschuldigten sich mit dem Hinweis auf die Arbeit der Visitationen und Synoden von 1548, deren Verordnungen besser nachgesetzt worden wäre, wenn nicht sofort nach jenem Jahre die Zeitläufte „also geschwind eingefallen" wären. Von neuen Verordnungen wolle man für jetzt absehen, vielmehr die Reformation von 1548 zur Grundlage nehmen und mit Zusätzen versehen; jeder Erzbischof und Bischof möge das, was er für nötig halte, noch hinzufügen. Für die Durchführung der Disciplina populi, die nicht minder nötig sei als die des Klerus, erhoffte man die Unterstützung des Kaisers. Ferdinand ließ antworten, es beschwere ihn, daß trotz der Maßregeln von 1548 alles beim alten geblieben sei, und „obgleich die Zeitläufte etwas geschwinde gefallen, so habe doch J. M. gemeint, der geistliche Stand sollte sich um so vil desto mehr die Reformation in das Werk zu setzen, zum theil den Zorn Gottes, auch den Haß und Widerwillen dadurch abzuwenden beflissen haben. Denn es wolle nicht genug seyn zu wissen, was gut oder bös ist, oder was man thun oder lassen soll, es sey denn, daß die Wege, dadurch man solches anordnen und in das Werk richten möge, gefunden, und insonderheit diejenigen, so sich des Guten befleißen, belont, und hinwieder die

Mainzer Agende, da die Visitation gezeigt hat, daß in den Parochialkirchen entweder gar keine oder nur untaugliche vorhanden sind.

andern, so wider die Gebür handeln, mit allem Ernst gestraft und ausgereutet werden."[76] Ob auf Grund dieser Augsburger Verhandlungen neue Reformationsversuche in der Mainzer Diözese gemacht wurden, ist nicht zu sagen. Spuren solcher habe ich nicht gefunden; doch hat sich ein Erlaß Daniels gegen die unziemliche Kleidung der Mainzer Geistlichen und ihrer Konkubinen aus dem Jahre 1563 erhalten.[77]

Zur Beratung über die Bitte Ferdinands an den Papst um Gestattung des Laienkelchs und der Priesterehe sandte Daniel im Juli 1563 zwei Abgeordnete nach Wien und ließ seine Zustimmung zu dem ersten Punkt erklären; an dem Zölibat jedoch wollte er nicht gerüttelt haben. Bekanntlich hat Pius IV. dann auch nur die fakultative Communio sub utraque unter allerlei Einschränkungen gestattet.[78]

Sein Nachfolger Pius V. erließ am 23. Januar 1566 ein Schreiben an Daniel, das als Hauptursachen der Häresie in Deutschland die Sorglosigkeit und Nachlässigkeit der Pfarrer sowie die schlechten und verderbten Sitten des Klerus bezeichnete, zur scharfen Beaufsichtigung der Geistlichkeit und Befolgung der Tridentinischen Dekrete ermahnte und auf weitere Instruktionen aus dem Munde des Kardinals Commendone, der den bevorstehenden Reichstag zu Augsburg besuchen sollte, hinwies.[79] In einem weiteren Erlasse vom 17. Juni erklärte der Papst abermals, er habe nach Beratung mit Kennern Deutschlands die Überzeugung gewonnen, daß „das schimpfliche, ehr- und schamlose Leben der Geistlichen" die vornehmste Ursache des Abfalls der Nation sei, und weist besonders auf das Konkubinat hin: „Wir hören, daß die, welche den Laien zu einem rechten, ehrbaren und frommen Wandel hätten voranleuchten müssen, sich ohne jede Furcht vor Gott und Scheu vor den Menschen in ihren Häusern Konkubinen halten — was jedoch

---

[76] v. Bucholtz 7, 399ff., 432ff.; Joannis 1, 867; Werner 2, 417f.
[77] Beil. XXIII.
[78] v. Bucholtz 8, 659ff.; Joannis 1, 872f.; Gudenus 4, 709ff.; Werner 2, 421ff.
[79] Gudenus 4, 713ff.

ohne jede Schmach für die Guten gesagt sein soll —, diese gewöhnlich mit sich herumführen und sie in den Kirchen und bei Gastmählern, gleich als wären es ihre angetrauten Ehefrauen, sehen, ja — man schämt sich, es zu sagen — mit den ihrem eigenen Stand und Würden entsprechenden Titeln anreden lassen; durch solch schamloses und nichtswürdiges Leben haben sie beim Volke so großen Anstoß erregt, daß auf Grund ihres schlechten Rufes und ihrer Verächtlichkeit die Häretiker ihre Sekten leicht verstärken und das Gift ihrer Ketzereien verbreiten konnten." Pius sieht bei diesem Sachverhalt die Abschaffung des Konkubinats als Voraussetzung der Erhaltung des Katholizismus in Deutschland an und schärft darum den Oberhirten die Pflicht zu visitieren und die Konkubinenwirtschaft zu beseitigen ein.[80] Daß Daniel in der Folge wirklich visitiert hat, bezeugen die Visitationsbescheide für die Stifter St. Peter und Alexander in Aschaffenburg[81] und St. Leonhard[82] in Frankfurt aus dem Jahre 1568, die sich noch erhalten haben und mit ihren Klagen und Vorwürfen ein neuer Beweis für die Tatsache sind, daß die früheren Visitationen und Synoden nichts hatten bessern können.[83]

Eine besondere Aktion gegen das Konkubinat unternahm der Erzbischof im Jahre 1575. Was uns darüber im Stiftsprotokoll von St. Peter berichtet wird, läßt besonders deutlich die Hartnäckigkeit erkennen, mit welcher der Mainzer Klerus trotz aller seitherigen Befehle und Drohungen an den Konkubinen festgehalten hatte. In dem genannten Kapitel erschienen am 7. März der Dompropst Wolfgang Kämmerer von Dalberg und der Domdekan Georg von Schönberg und lasen den Kapitularen und Vikaren einen Erlaß Daniels vor, in welchem dieser nach einem Hinweis

---

[80] Ebd. 717ff. Cf. auch die Anweisung zur Belohnung und Beförderung verdienter und würdiger Kleriker, ebd. 720f. Der Erlaß vom 16. Juni erging auch an andere Erzbischöfe, cf. Hartzheim, Conc. Germ. 7, 231f.

[81] May, l. c., 131f.

[82] Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, N. F. 4 (1869), 148f.

[83] Zur Abhaltung einer Diözesansynode hat sich Daniel nicht entschließen können, wie energisch auch Pius V. und Gregor XIII. darauf drängten, cf. A. Theiner, Annales ecclesiastici, Rom 1856, 1, 3f., 2, 48f.

auf den vorbildlich sein sollenden Wandel der Glieder des geistlichen Standes klagt, daß „demselben zu großerem schimpf durch mererteil der cleresey personen solcher status in alendis concubinis und sonsten ergerlichen leben ser misbraucht; derowegen ir churfürstlich gnaden tragenden ampts diesen dingen aus bevelch bebstlicher heyligkeit nicht lenger zusehen könn und die veterlich vermanung und ernstlich gebieten zu thun, daß ein jeglicher, so in solchem ergerlichen leben begriffen, derselbig sein concubinam inwendig acht tagen abschaffen soll, einem ordentlichen frommen priester seine sünden beichten und von demselbigen schriftliche urkund seines geleisten gehorsambs in abschaffung seiner ergerlichen haushaltung [beibringen]". Zu Exekutoren dieses Befehls hatte der Erzbischof außer den genannten Domprälaten sämtliche Stiftsdekane bestellt.

Nach kurzer Beratung erklärte das Kapitel durch den Scholaster, es sähe nichts lieber, „dan die sachen in clero dermaßen geschaffen, daß solcher exhortation und commission ohnnotig gewesen", bekenne sich auch zu gehorchen schuldig, jedoch: „so findt man aber soviel, daß dies ein generalwerk und totum clerum betrifft, derowegen capitulum sich uf diesmal endlich nit resolviren konte; bäten derhalben underthenig, ir gnaden die sachen solang instellen wolten, bis meine hern neben andern capiteln ad clerum mogten gelangen lassen; wes sich dan clerus einhellig vergleichen wurd, soll iren gnaden alspald ohnangezeigt nit gelassen werden". Die beiden Kommissare erwiderten jedoch, sie könnten von ihrem Befehl nicht abgehen und ermahnten jeden, „dieser commission zuvermeydung deren poen, so vigore concilii Tridentini darin vermeldt, zum vleißigsten" nachzusetzen.

Man versprach sich also von einem gemeinsamen Vorgehen des Clerus secundarius wenn nicht die Zurücknahme, so doch eine Milderung des Erlasses, mit dem man sich dann irgendwie abzufinden gedachte. Die von den Vertretern des Sekundarklerus beantragte Eingabe an Daniel wurde am 15. März im Kapitel von St. Peter verlesen und gutgeheißen. Sie besagte nach dem summarischen Begriff

im Protokoll: „daß wenigers nit seye, daß unter etlichen geistlichen personen ein leichtfertigkeit geraten und von vestigiis praedecessorum nostrorum deviiret. derowegen clerus pillich und wol erachten kann, daß ir churfürstlich gnaden dieses vornehmen sowohl als ordinarius als auch aus bebstlicher heyligkeit bevelch mit angeheften mandaten zu publiciren nicht ohnbefugt seyen. wie dan clerus der angezogener prophetischer und apostolischen schriften und tradition sich wol zu berichten weis und auch nichts liebers sehen mogen, daß denselben und decretis canonum wirklich hett mogen gefolgt werden. wie aber dem all, vertrost sich clerus die gebrechlichste und streflichste zeit jezunder allein auf ihn gefallen (?), sonder sey der maynung, das vor dieser zeit die sachen übeler und nach der hand geschaffen gewesen seyen und leyder noch werden mogen. interim tamen erbeut sich clerus alles schuldigen gehorsambs, die sachen dahin zu dirigiren, damit ein jeder stift per suos superiores dahin moge ermanet werden, daß daraus ein jeder pro posse et nosse et quantum humana fragilitas patitur, sich jeder selbst zur besserung schicken werde. wan aber diese angestelte reformation per suggestionem clero non faventium plötzlich also ins werk sollt gericht werden, daß die abschaffung in acht tagen, die beicht in vierzehn tagen wirklich erfolgen sollte, findt clerus, daß solches etwas scharpf, bevorab dieweyl testimonium factae confessionis et susceptae poenitentiae urkundlich soll ufgelegt werden, da doch confessio praecedente contritione et non formidine poenae soll zu extorquiren seyn; item quod clericis non sit injungenda poenitentia sollemnis prout laicis, nisi sollempniter depositis et a suis ordinibus degradatis, 50. dist. cap. (65) Confirmandum, da der allmechtig clerum gnedigst vor behueten wolle. acht clerus auch nit darvor, daß unter ihm personen begriffen, die dermaßen geschaffen seyn mochten, daß sie ir eigen seel seeligkeyt und wolfahrt ganz und gar in wind schlagen sollten. und leßt clerus sich bedunken uf 14. cap. 25. sess. Trident. conc. de absolutione et poenitentia comissi criminis vel peccati, excepto quod sacerdoti in confessione creditur, ad allegationem propriae

turpitudinis nicht mog gezwungen werden. derowegen ob ir churfürstlich gnaden vermeinten, fuegs halben diese reformation zum scherpfsten auszufueren gemaint und obwol clerus disputationes gegen ir churfürstlich gnaden vorwenden konnte, bitt jedoch clerus, ir churfürstlich gnaden wollen die milde gegen die vigorosität vorgehen lassen, quia ex consideratione temporum et aetatum canones vigorem temperant et melius per mansuetudinem peccatores ab errore eruere, quam per austeritatem perdictos in foveam propellere, 45. dist. cap. (16) Recedite; severitas in delinquentes cum benignitate temperanda, 45. dist. cap. (9) Disciplina; benignitas enim in correctione servanda et peccantibus in infirmitate comparcendum, (cap. 26, causa) 23. qu. 4 Quod Christus; mit einführung noch anderer argumenten ex jure canonico, zu dieser handlung dienlich. aus diesen und anderen ursachen, dieweil clerus und die geistlichkeit ohne das allenthalben bey jedermann verhaßt, bitt clerus underthenigst, ir churfürstlich gnaden die sachen, weitleuftigkeit und andern leuten vor spott und schimpf zu verhüten, dahin zu dirigiren, dardurch der geystlich stand follendts in keinen schimpf mög gesetzt werden; erpeut sich hingegen clerus, daß bey jedem stift die anordnung gescheen soll, was seinem stand gemeß."[84]

So also dachte der Mainzer Sekundarklerus noch im Jahre 1575, nach Beendigung des Tridentinums und in der Zeit der Gegenreformation, über die Abschaffung des Konkubinats. Man weiß nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über die Unverfrorenheit, mit der seelsorgerliche und kirchenrechtliche Gründe gegen das erzbischöfliche Mandat ins Feld geführt werden, oder über die Verblendung, die

---

[84] Prot. cap. eccl. s. Petri Mog., f. 169f., Abschrift — wahrscheinlich von Bodmanns Hand — in Schaabs Nachlaß im Mainz. Stadtarch., Abt. 16, No. 22. Bodmann sagt in seinen Rheing. Alt. 2, 869: „Wie sehr auch bey den rheing. Pfarrkollatoren zu Mainz der gute Vorgang gefehlt habe, könnte ich leicht aus den zwey Oppositionsberichten des mainz. Klerus gegen die nachdrückliche Verordnung Erzb. Daniels, wegen Abschaffung dieses Sauerteigs, und Execution des Trid. Konzils hier aufdecken, wenn anders die Liebe des Nächsten, selbst des im Grabe ruhenden, nicht verböte, das arge Ding zur Schau aufzutragen"; er scheint also noch eine zweite gleichartige Eingabe gekannt zu haben.

in dem energischen Vorgehen gegen die Konkubinarier eine Beschimpfung des geistlichen Standes erblickt, statt eine solche im Bestehen des Konkubinats selbst zu sehen. Daniel hat augenscheinlich nicht nachgegeben, erzielte aber doch nur Augenblickserfolge. Am 23. August ließ er die Prälaten des Clerus secundarius vor sich kommen und erinnerte sie an seine allen Kapiteln eröffnete Reformationsnotel, von der er gehofft, daß sie „bey clero secundario etwas gefruchtet haben solle, bevorab zur abschaffung der concubinen und sträflichen lebens“; doch habe er leider vernommen, „das etlich geistlich die abgeschaffte concubinen eins theils wider zu sich genomen, eins theils auch anderer unterschleifung haben, die diese(r) reformation ganz und gar nicht gemeß“. Die Prälaten sollen also ihren Stiftspersonen von neuem das Mandat einschärfen; wird es wiederum nicht befolgt, so will der Erzbischof „formam suspensionis oder formam privationis vor die hand nehmen; was aber die weibs personen betreffen möcht, haben ihr churfürstlich gnaden solches, da deren jemand betroffen, dieses mandats execution der weltlichen obrigkeyt bevohlen“.[85]

Lassen so die Versuche Daniels erkennen, daß er wenig bessern konnte, so hat er doch den Grund zu einer allmählichen Besserung durch die Berufung und Begünstigung der Jesuiten gelegt, die als stille Reformatoren sich überall einführten und auch in Mainz in dieser Richtung gewirkt haben. Vor allem gewährleistete die unterrichtliche Tätigkeit dieses Ordens, dessen Mainzer Schule rasch aufblühte[86], die langsame Heranbildung ernsterer und würdigerer Kleriker; auch in das Collegium Germanicum in Rom sandte Daniel eine Reihe von Zöglingen.[87] Zwar ist die Hauptwirk-

[85] Prot. cap. eccl. s. Petri Mog., Eintrag von 1575 Aug. 25, an gleicher Stelle in Schaabs Nachlaß. Der Protokollant hatte dem Bericht des Scholasters über die Audienz bei Daniel nichts hinzuzufügen als: „haec in praesentia dominorum capitularium et vicariorum ita relata sunt“.

[86] Sie hatte nach dem ersten Vierteljahr ihres Bestehens, im April 1562, bereits 160, im Sept. 1564 300, im Juli 1565 400, im Sept. 1574 500, im Jan. 1576 400, im Jan. 1580 600 und im Jan. 1583 700 Schüler, cf. Hansen 421, 502, 515, 695, 704, 737, 756.

[87] Steinhuber 1, 204f.

samkeit der Jesuiten zunächst in gegenreformatorischen Aktionen, z. B. in der Wiedergewinnung des Eichsfelds[88] zu sehen, aber sicher nicht geringer anzuschlagen ist der Vorteil, den sie dem Mainzer Erzstift durch ihre erzieherische Tätigkeit gebracht haben. Ihre Bedeutung für die Heranbildung eines sittlich tüchtigeren Klerus erkannt zu haben, ist ein unbestreitbares Verdienst Daniels, dem die Mainzer den Spottnamen Jesuitenvater gegeben hatten.[89]

Von Wolfgang von Dalberg, dem letzten Mainzer Erzbischof des 16. Jahrhunderts, ist in diesem Zusammenhang nur wenig zu berichten. Als er im Jahre 1589 den D. Vitus Miletus als Gesandten nach Rom ad visitanda limina apostolorum schickte, mußte sich dieser von dem Kardinal Caraffa unter anderem vorwerfen lassen, der Erzbischof halte keine Synoden, reformiere seine Kanoniker nicht und visitiere nur selten die Kirchen. Miletus entschuldigte Wolfgang mit der Schwierigkeit der deutschen Verhältnisse und erklärte, die Rücksicht auf die benachbarten Häretiker verhindere die Abhaltung von Synoden und die gebührende Reformierung des Stifts. Er erreichte durch sein energisches Auftreten, daß dem Erzbischof nicht das beabsichtigte tadelnde, sondern ein anerkennendes und ermunterndes Breve gesandt wurde, das aber die ausdrückliche Anweisung zur Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden enthielt.[90] Doch fruchtete diese Mahnung nichts, und von einzelnen Reformverordnungen hören wir erst aus den neunziger Jahren, ohne daß jedoch Genaueres darüber bekannt wäre.[91]

---

[88] Ebd. 195ff. Über die Gegenreformation auf dem Eichsfeld cf. auch Burghard in Ztschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1890, 21ff.; Wintzingeroda-Knorr, Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde, 2 Hefte, Halle 1892f. (Schr. d. Ver. f. Reformationsgesch. 36, 42); Knieb, Geschichte der Reformation und Gegen-Reformation auf dem Eichsfelde, Hannover 1900.

[89] Hansen 515.

[90] Aus den Aufzeichnungen des Miletus über seine Romreisen, über die ich demnächst an anderer Stelle ausführlich zu berichten gedenke (Reichsarch. zu München, Bodmann-Habelscher Nachlaß, No. 261).

[91] Joannis 1, 890. H. E. Heim, Wolfgang, Erzbischof und Kurfürst zu Mainz, Mainz 1787, 23. Ein Stück aus der Charta visitationis

Wenn wir zum Schluß noch einmal einen Blick auf die Schilderung der Schäden des Mainzer Klerus und auf unsere Darstellung der Reformationsversuche der Erzbischöfe zurückwerfen, so bleibt der Eindruck, daß die Geistlichkeit das Kapital von Achtung, das ihr durch die Würde ihres Standes garantiert war, auf leichtfertige Weise vergeudet und durch ihren Lebenswandel die Abkehr des Volkes von der Kirche geradezu provoziert hat. Es hätte der neuen religiösen Werte, welche die Reformation darbot, kaum bedurft, um den Abfall von der alten Kirche herbeizuführen: das zur Kritik mündig gewordene Jahrhundert mußte gegen diese Priesterschaft sich auflehnen, deren Ansprüche im umgekehrten Verhältnis zu ihren Leistungen und Qualitäten standen. Daß Luther und die Seinen den Suchenden neue Wege zur Gewißheit des Heiles zeigen konnten, hat den Prozeß der Loslösung Deutschlands von dem römischen Kirchentum beschleunigt und die Bewegung in positive Bahnen gelenkt. Wie wenig aber auch der Mainzer Klerus sich seiner schweren Verschuldung bewußt war, bezeugt das Verharren auf seiner alten Lebens- und Dienstführung auch nach dem Beginn der Reformation und unter den Augen einer Bevölkerung, die, wie man wußte, starke evangelische Sympathien hegte. Über diese sollen die folgenden Ausführungen Näheres mitteilen.

---

von 1595 ist oben p. 10f. mitgeteilt; die Visitation ist wohl die Frucht der Verhandlungen des Regensburger Reichstags 1594.

I.

Die Stellung Erzbischof Albrechts zu Luther bis zum Eintritt Capitos in Mainzer Dienste.

Am 9. März 1514 war der Markgraf Albrecht von Brandenburg, seit kurzem Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt, zum Erzbischof von Mainz gewählt worden. Das Domkapitel hatte ihn den anderen Bewerbern vor allem deswegen vorgezogen, weil er als Glied des brandenburgischen Hauses eine Stütze gegen Kursachsen werden konnte, an welches Erfurt verloren zu gehen drohte, zumal wenn er Magdeburg und Halberstadt beibehielt und von da aus Erfurt zu decken vermochte. „Ein Jüngling", so schrieb bald darauf Konrad Mutian an einen Freund, „der kaum die Lehrmeister und die Elemente des Wissens hinter sich hat, wird in einem Jahre dreimal Bischof und noch dazu der hervorragendste. Es sollte mich wundern, wenn ihm Leo X. das sogenannte Pallium überschickt. Doch — was ist zu Rom nicht käuflich?"[92] In dieser Vermutung sollte sich der Humanist denn auch nicht täuschen: Albrecht erlangte an der Kurie alles, was er wollte, auch das Unerhörte, die Erlaubnis, seine drei Stifter zu gleicher Zeit innehaben zu dürfen. Dafür mußte er freilich neben den üblichen Konfirmations- und Palliengeldern dem Papste noch 10000 Dukaten als Komposition zahlen. Um diese außerordentliche finanzielle Belastung den Gesandten des Elekten erträglicher und annehmbarer erscheinen zu lassen, bot ihnen die Kurie durch einen Vertrauensmann den bekannten Ablaß an, von dessen Ertrag die Hälfte dem Erzbischof zufallen

---

[92] [K. Gillert] Der Briefwechsel des Conradus Mutianus, Halle 1890, 103 (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 18).

und ihm also die gezahlte Komposition allmählich wieder hereinbringen sollte. Was den Papst bewog, der ungeheuerlichen Pfründenhäufung zuzustimmen, war die Rücksicht auf das brandenburgische Fürstenhaus, das er sich im Interesse seines politischen Einflusses in Deutschland verpflichten wollte: er hoffte nunmehr zwei ihm ergebene Fürsten im Kurkollegium zu haben.[93]

Die am 31. März 1515 ausgestellte Ablaßbulle für die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg ernannte zu Generalkommissaren den Erzbischof Albrecht und den Franziskanerguardian zu Mainz.[94] Unter den Subkommissaren[95] ist der

[93] Über die Wahl-, Bestätigungs- und Ablaßverhandlungen cf. Schulte 1, 93ff. Dazu Kalkoff im Arch. f. Ref.-Gesch. 1, 381ff., und Schnöring, Johannes Blankenfeld, Halle 1905, 23ff. (Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. 86). Ferner F. Mehl, Die Mainzer Erzbischofswahl vom Jahre 1514 und der Streit um Erfurt in ihren gegenseitigen Beziehungen, Diss. Bonn 1905, der erstmalig über Albrechts Aussicht auf die Mainzer Koadjutorwürde (1510) auf Grund von Berliner Akten berichtet.

[94] Der Guardian Alexander Molitor wird, soviel ich sehe, namentlich nur genannt in der Bestellung der Subkommissare für die Diözesen Würzburg, Eichstätt, Bamberg und Augsburg von 1517 Februar 12, Mainzer Ingross.-Buch, No. 56, f. 67, und Joannis 1, 826. Sein Altersgenosse Pellikan nennt ihn einen vir integer, doctus et religiosus (Chronikon Pellik. ed. Riggenbach 82), Mykonius bezeichnet ihn als „ein kurtz dick Mann“ und berichtet, daß er mit dem Ablaßgeschäft nichts zu tun haben wollte (Frid. Myconii historia reformationis ed. Cyprian 17). Sonderbarerweise nennt ein gleichfalls 1517 Febr. 12 erlassener Befehl in Ablaßsachen an den Pfarrer Eucharius Henner in Speyer — Perg.-Urk. im Wiener Archiv, benutzt als Einband zu den Mainzer Reichstagsakten von 1517 und also wohl nicht abgesandt — als Aussteller Erzbischof Albrecht und „Johannes Findling, guardianus fratrum ordinis minorum de observantia conventus Moguntini“. Von irgendeiner Beziehung Findlings — cf. über ihn Nik. Paulus, Kaspar Schatzgeyer, 23, 137f. — zu den Mainzer Franziskanern ist nichts bekannt.

[95] Mit der Unterbringung und der Kontrolle des Ablasses waren zahlreiche Kleriker, z. T. als offiziell bestellte Subkommissare beschäftigt. So Dr. Jodocus Lorcher, Pfarrer zu Neumarkt, Georg Behem, Propst an St. Lorenz in Nürnberg, Liz. Johannes Neubar, Domvikar in Würzburg (Joannis 1, 826; Schulte 1, 144, 146); Dr. Johann Küchenmeister, Amtmann zu Gamberg, Dr. Kaspar von Westhausen, Siegler zu Mainz (K. G. Scharold, Dr. Martin Luthers Reformation in nächster Beziehung auf das damalige Bistum Würzburg, 1. Bdch., Würzburg 1824, Anhang XXVIf.); Dieter Wenck, Dekan an St. Viktor in Mainz, Dr. Balthasar Geyer, Kanonikus an St. Peter in Mainz, Dr. Dieterich Zobel, Generalvikar in Mainz, Liz. Friedrich Martorf, Dekan an St. Bartholomäus in Frankfurt, Johannes Pauli, Kantor an St. Leon-

Dominikaner Johannes Tetzel, der im Januar 1517 in erzbischöfliche Dienste trat[96], der bekannteste: sein Auftreten rief Luther auf den Plan und gab den Anstoß zur deutschen Reformation; so eng also hängt deren Beginn mit der Besetzung des Mainzer Stuhles zusammen. Es mußte sich fragen, wie Albrecht zu dem kühnen Mönch sich stellen würde.

Zunächst: wie hat Luther sich zu Albrecht gestellt? Er hat ihm als dem Oberen der Erzdiözese Magdeburg, zu welcher das Bistum Brandenburg mit Wittenberg gehörte, am Tage des Anschlags der Thesen diese mit einem ausführlichen Begleitschreiben[97] übersandt; es zeigt, wie sein Biograph Köstlin treffend sagt, „eine eigentümliche Verbindung von Ausdrücken der Ehrerbietung und Selbsterniedrigung, in welchen ein unbefangenes Urteil nicht nur reine christliche Demut, sondern zugleich noch Mönchsstil, Mönchsgeist und vielleicht auch noch Nachwirkungen einer gedrückten Jugendzeit und niedrigen Herkunft erkennen muß, mit selbständiger, fester, durch keinerlei Menschenscheu gebundener Entschlossenheit und Offenheit, mit stiller, wuchtiger Kraft und mit einem nur noch sich zurückhaltenden Kampfesmut".[98] Er bittet darin zunächst um Entschuldigung, daß er, obwohl nur Staub und Asche, an den Erzbischof und Kurfürst zu schreiben wagt, aber sein Pflichtgefühl

---

hard in Frankfurt (Gudenus 4, 591ff; Schulte 1, 144); Johann Lindeck (May 1, Beil. X—XII). Seither unbekannt: Johannes Breidenbach, Vikar an St. Viktor in Mainz; er erhält am 6. Febr. 1518 auf Bitten Albrechts vom Kapitel Urlaub in Sachen des Ablaßgeschäftes, der am 29. Mai auf 1—2 Monate verlängert wird. Bodmann, der diese Angaben aus dem Kapitelsprotokoll überliefert hat (Ad chron. eccl. St. Victoris Mog., f. 82b), schreibt (ebd. f. 134b): „In negotio indulgentiarum und Lutheri führte an der Mainz. Canzley unter Erzb. Albert Card. hauptsächlich des Stifts St. Viktoris Dechant und Churf. Cammerschreiber Diether Wenck, Fröhlinkind und Sim. Bagen die Feder"; seiner Gewohnheit nach flunkert er jedoch auch hier wieder und renommiert mit angeblichen intimen Kenntnissen: Simon Bagen ist erst 1523 oder 1524 geboren, cf. Roth im Kath. 78, I, 159.

[96] Ztschr. f. Kirchengesch. 23 (1902), 263ff.

[97] Enders 1, 113ff., woselbst auch weitere Fundstellen für Original und Übersetzung; letztere auch Kath. 1891, I, 483ff.

[98] 1, 154.

treibt ihn dazu. An der Ablaßverkündigung tadelt er vor allem die falschen Meinungen, die dem Volke beigebracht werden und es verderben. „Auf diese Weise", so schreibt er, „werden die Seelen, die Eurer Sorge, bester Vater, anvertraut sind, zum Tode unterwiesen, und Ihr habt die stets wachsende schwere Pflicht, Rechenschaft über sie alle abzulegen." Er bittet ernstlich, daß die offizielle Instruktion für die Ablaßkommissare, von der er nicht glauben will, daß sie wirklich mit Albrechts Wissen und Willen ausgegangen ist, zurückgezogen werde, damit ihre Irrtümer nicht zu des Erzbischofs Schmach öffentlich widerlegt zu werden brauchten. Schließlich weist er auf die beiliegenden Thesen hin, aus denen Albrecht ersehen könne, „was es für eine zweifelhafte Sache um die Meinung von den Ablässen ist, von welcher jene träumen, sie sei ganz gewiß".

Diesen Brief Luthers haben Albrechts Räte in Kalbe geöffnet und ihn samt den Thesen und einigen Lutherschriften, die sie zur Information ihres Herrn für geeignet hielten, an den Erzbischof nach Aschaffenburg gesandt.[99] Er beriet darüber mit seiner Umgebung und schickte am 1. Dezember Thesen und Beilagen an seine Universität Mainz zur Begutachtung. Da deren Äußerung am 13. Dezember noch nicht eingetroffen war, ihm aber an rascher Erledigung der Sache lag, schrieb er seinen Räten in Halle an diesem Tage, er habe einen Processus inhibitorius gegen Luther eingeleitet und außerdem den ganzen Handel nach Rom zur weiteren Behandlung gemeldet. Wie wenig Luthers Ernst auf ihn Eindruck gemacht hatte und wie sehr er die Situation verkannte, geht aus den Worten des Erlasses hervor: „wiewol uns berurts monichs trotzig furnemen unser person halben wenig anfechtet, haben wir doch fast ungern erfahren, [daß] das arme unvorständig volk dergestalt sall geergeret und in beschwerlichen irtumb gefurt werden". Doch stellte Albrecht die Entscheidung über die förmliche Eröffnung des Prozesses den Adressaten selbst anheim.[100] Diese aber haben ein gerichtliches Verfahren offenbar nicht für

[99] Cf. Brieger in Ztschr. f. Kirchengesch. 11 (1890), 114ff.
[100] F. Körner, Tetzel, der Ablaßprediger, 148f. May 1, Beil. XX.

angebracht gehalten.[101] Übrigens wußten auch die Mainzer Theologen und Kanonisten in einem dürftigen Gutachten, in welchem sie eine förmliche Verdammung der Thesen ablehnten und nur die Beschränkung der päpstlichen Gewalt hinsichtlich der Ablässe als mit der herkömmlichen Lehre im Widerspruch stehend verwarfen, nichts anderes zu raten als die Einholung der päpstlichen Entscheidung.[102]

Während also Albrechts Anregung zur Einleitung des Processus inhibitorius bei den Räten in Halle nicht stattgegeben wurde, war seiner Denunziation Luthers an der Kurie der Erfolg beschieden, daß der Papst den General der Augustinereremiten beauftragte, durch die Mittel der Ordensdisziplin den „vermessenen Mönch" zum Verzicht auf die Vertretung seines Standpunktes und zum Widerruf zu bewegen. Als dieser Versuch nicht gelang und nachdem auch die Dominikaner eine Denunziation eingereicht hatten, wurde im Frühjahr 1518 in Rom der Prozeß gegen Luther eröffnet.[103] Daß er mit diesem Verfahren zunächst nichts mehr zu tun hatte, war dem jungen Erzbischof und Kurfürsten angenehm: er huldigte dem Lebensgenuß und mied aufregende Händel, solange es äußerst möglich war. Nur eine einzige Nachricht weist darauf hin, daß er sich um diese Zeit überhaupt um die Luthersache gekümmert hat. In der zweiten Hälfte des Juni 1518 sandte er an die theologische Fakultät zu Leipzig eine „botschaft und legation" mit dem Ansuchen, ihre Meinung über Recht und Unrecht in dem Streite zwischen Luther und Tetzel und über geeignete Maßregeln ihm zu eröffnen. Die Leipziger Theologen gingen jedoch auf eine offizielle Verhandlung und darauf gegründete Äußerung nicht ein, ließen ihm vielmehr münd-

---

[101] Cf. Brieger i. d. Festschr. z. deutsch. Historikertage in Leipzig, ib. 1904, 191ff. N. Paulus, Joh. Tetzel, der Ablaßprediger, 47f.

[102] Cf. meine Misz. zur Reformationsgesch. in Ztschr. f. Kirchengeschichte 23 (1902), 265ff.

[103] Über diesen cf. K. Müller in Ztschr. f. Kirchengesch. 24 (1903), 46ff.; A. Schulte in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. 6 (1904), 32ff., 174ff., 374ff.; P. Kalkoff in Ztschr. f. Kirchengesch. 25 (1904), 90ff., 273ff., 399ff., 503ff.; ders., Forschungen zu Luthers römischem Prozeß, Rom 1905 (Bd. 2 d. Bibl. d. Preuß. Hist. Inst. in Rom); Pastor 4, 247ff.

lich vortragen, das Gezänk werde durch das gewünschte Fakultätsgutachten nur größer werden, und sie seien zur Einmischung nicht befugt, da die Sache den Papst und seine Gewalt betreffe; „sunder unser gutdunken were, das s. kf. g. aus obirkeit sinodaliter vorsammelte s. kf. g. underworfene suffraganeos und bischofe, sunderlich die, under welchen beyde part weren, samt andern bischofen, prelaten und umligenden universiteten, durch welcher vorstand, obirkeyt und gewalt dise sache mochte gnugsam vorhort und sinodaliter geendet und weggelegt werden. Dan wo das nicht geschege, besorgeten wir, mochte merglich ergernus doraus erwachsen, wie dan geschehen."[104] Dem Rat zu folgen hat Albrecht anscheinend keinerlei Anstalten getroffen. Daß er nicht gewillt war, den Ablaßvertrieb einzustellen, ist bekannt und bei dem finanziellen Interesse, das er daran hatte, begreiflich.[105] Dieses allein war es wohl zunächst, was seine Stellungnahme in der Luthersache bestimmte, und ein Verständnis für Luthers und seiner Freunde religiöse Motive und für die aus der gleichen Quelle entspringende freudige Zustimmung des Volkes hat er nie gezeigt. So nahm er denn auch keinen Anstand, die Erregung in Deutschland als Wind für seine Segel zu benutzen und in Rom durch den Hinweis auf die Schwierigkeit der deutschen kirchlichen Verhältnisse möglichst viel für sich herauszuschlagen.

Das Erste, was er erreichte, war die Kardinalswürde. Mehr als naiv ist die Meinung des Johannes ab Indagine und wohl vieler Zeitgenossen, sie sei ihm als eine gebührende Anerkennung ohne jede Bemühung in den Schoß gefallen[106]; vielmehr hat der Erzbischof in Rom darauf hin-

---

[104] F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Georgs von Sachsen, Leipzig 1906, 1, 49f.

[105] Cf. das oben p. 57 über Breidenbach Gesagte und Kalkoff in Ztschr. f. Kirchengesch. 25 (1904), 419 Anm. 3.

[106] „Citra fatum fieri non potest, ut uno anno, praeter spem, praeter conatum, citra omnem operam, sua sponte affluxerint tres simul Archiepiscopatus opulentissimi, quorum uel unus Principem maximum faceret. Nouissime Cardineum fastigium, quod oblatum etiam non uolenti, uel poscenti fuit." Widmungsschreiben an Albrecht von 1522 Juni 1 in Introductiones apotelesmaticae elegantes in chyromantiam etc., Straßburg

gearbeitet und auch Kaiser Maximilian und König Franz zur Befürwortung seiner Bitte bei der Kurie veranlaßt.[107] Die Kreierung fand am 24. März 1518 statt, und das päpstliche Ernennungsbreve vom 7. Mai ermahnt den neuen Kardinal zur Unterstützung des Legaten Cajetan in der Türkensache.[108] Das Domkapitel zu Mainz wurde von der Kunde der Standeserhöhung seines Herrn unliebsam überrascht und suchte ihn zur Ablehnung zu bewegen, da es allerlei Nachteile für die Mainzer Kirche und besonders Schmälerung seines Wahlrechts fürchtete; doch ließ es sich von Albrecht beruhigen.[109] Von anderen Gesichtspunkten aus bedauerte Erasmus von Rotterdam das Ereignis; er schrieb an Hutten, der Erzbischof habe durch die Annahme des Kardinalshutes seine Würde entehrt und sich „zu einem Mönch des römischen Papstes gemacht".[110]

Die Erhebung Albrechts zum Kardinal veranlaßte das Gerücht, er werde nunmehr auf Magdeburg und Mainz verzichten.[111] Doch dachte er so wenig daran, daß er vielmehr noch ein viertes Bistum zu erhalten suchte. Er erhob diese Forderung bei den Verhandlungen über die Wahl des zukünftigen Kaisers, in denen sich überhaupt seine grenzenlose Begehrlichkeit zeigt. Anfangs war er, gleich seinem Bruder Joachim von Brandenburg, für Franz I. von Frankreich einzutreten gewillt, der ihm eine Pension zu zahlen versprochen hatte. Aber schon vor dem Augsburger Reichstage schlug er sich, von Maximilian bearbeitet, zur österreichischen Partei, deren Führer er bald wurde. Für seinen Übertritt auf die habsburgische Seite hatte er hohe Preise gestellt, war aber nichtsdestoweniger bereit, auch die französische Pension zu behalten, und wäre wohl auch gegen entsprechende Bezahlung für die englische Kandidatur zu

---

1522; das Schreiben steht auf unfoliierten Blättern unmittelbar nach den mit f. 30 b schließenden Prognostica in Chyromantiam.

107 RTA 1, 99.

108 Kalkoff, Röm. Prozeß, 115; Gudenus 4, 596 ff.; Joannis 2, 198 ff. Über den Wechsel des Kardinalstitels cf. Kalkoff, Beziehungen, 8 f., 34 ff.

109 May 1, 180.

110 Janssen 2, 64. 111 Geß, l. c., 34 f.

haben gewesen, wenn nicht schließlich die Volksstimme allzulaut für den Enkel Maximilians gesprochen hätte.[112]

Die weitgehendste Forderung, die Albrecht an die Habsburger stellte, betraf sein Bestreben, Legatus a latere zu werden und „den deutschen Primat durch Verbindung mit der lebenslänglichen Legatenwürde zu einer Art deutschen Pontifikats zu erhöhen".[113] Unmittelbar vor dem Augsburger Reichstage hatte diese Würde, wenn auch nur für kurze Zeit und ohne finanzielle Vorteile, der Rivale des Mainzers, Kardinal Matthäus Lang, Erzbischof von Salzburg, erlangt. Kaum zum Kardinal ernannt, beeilte sich nun Albrecht, seine Erhebung zum Legatus per Germaniam zunächst auf zwölf bis fünfzehn Jahre zu betreiben, und vergaß dabei nicht, eine große Reihe ergiebiger Rechte sich besonders auszubedingen.[114] Maximilian und Karl von Spanien verpflichteten sich, ihn an der Kurie zu unterstützen. Leo X. aber bereitete ihm den Schmerz, die Legation ihm für den Fall seines Eintretens für Franz I. zu versprechen.[115] Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Albrecht, über das Fehlschlagen seiner Hoffnungen erbittert und der Kurie grollend, in der Luthersache völlig neutral zu bleiben beschloß. Durch die Nichterfüllung seines Lieblingswunsches in seiner Eitelkeit und seinem Ehrgeiz verletzt, hat er zunächst eine gewisse frondierende Stellung eingenommen.

In dieser passiven Opposition und in der Politik des Abwartens dem lutherischen Handel gegenüber ist er durch seine enge Verbindung mit dem Humanismus bestärkt worden. In Mainz, wo einst Konrad Celtes seine Sodalitas literaria Rhenana gegründet hatte, läßt sich eine starke humanistische Strömung an der Universität, am Hofe und

---

[112] RTA 1, 44 ff., 98 ff., 136 ff., 384 Anm. 2, 420 Anm. 1. B. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. im Jahre 1519 (Hist. Stud. ed. Ebering, Heft 22). A. Sannes, Die brandenburgische und mainzische Kurstimme bei der Kaiserwahl Karls V., in Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. ed. Hintze, 14, 2, p. 1 ff.

[113] Kalkoff, Beziehungen, 6.

[114] Cf. Schulte, Zwei Aktenstücke zum Leben des Kardinals Albrecht v. Brandenburg, in Stud. aus Kunst u. Gesch., Festschr. f. Fr. Schneider, Freiburg i. B. 1906, 203 ff.

[115] Über die Legationsfrage cf. Kalkoff, Beziehungen.

im Klerus nachweisen. Leider haben wir noch keine zusammenfassende Darstellung, die uns ein abschließendes Urteil über die Stärke und Bedeutung der Bewegung und die Leistungen der einzelnen Humanisten gestattete.[116] Doch ermöglichen die Epigramme des Rhagius Aesticampianus, die Mainzer Phase des Reuchlinschen Prozesses und die Epistolae obscurorum virorum wenigstens die Angabe zahlreicher humanistischer oder doch humanismusfreundlicher Persönlichkeiten. Von Männern, die in die Regierungszeit Albrechts hineinragen, sind vor allem einige Mitglieder des Domkapitels zu nennen: der Propst Georg, Pfalzgraf vom Rhein und Herzog in Bayern, seit 1513 Bischof von Speyer, der freilich wohl selten in Mainz sich aufhielt[117]; der Dekan Lorenz Truchseß von Pommersfelden, der im Oktober 1513 bei Erzbischof Uriel die Vertagung der Urteilsfällung zugunsten Reuchlins erwirkt hatte und von diesem ausdrücklich zu seinen Freunden gezählt wird[118]; der Kustos Wilhelm von Hohenstein, seit 1506 Bischof von Straßburg[119]; der Scholaster Dietrich Zobel von Giebelstadt, bekannt als Gönner Reuchlins und Huttens, der auch mit Wimpfeling und Erasmus in Verbindung stand[120]; der Kantor Christoph

---

[116] Ansätze dazu: J. Aschbach, Die früheren Wanderjahre des Conrad Celtes und die Anfänge der von ihm errichteten gelehrten Sodalitäten, in Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Bd. 60, 75 ff.; G. Bauch, Johannes Rhagius Aesticampianus in Krakau, seine erste Reise nach Italien und sein Aufenthalt in Mainz, im Arch. f. Literaturgesch., ed. F. Schnorr v. Carolsfeld, 12, 320 ff.; H. F. Singer, Der Humanist Jakob Merstetter 1460—1512, Professor der Theologie an der Mainzer Universität und Pfarrer zu St. Emmeran, Mainz 1904.

[117] Bauch 339 und Die Univers. Erfurt 117.

[118] L. Geiger, Johann Reuchlin, sein Leben und seine Werke, 294 ff., 356. Ein Brief Huttens an ihn erwähnt bei Böcking 1, 257 ff.; über seine Mitwirkung an der Liviusausgabe von 1519 Geiger 348 f.; vgl. auch die Biographie von Kißling.

[119] Bauch 338.

[120] Ebd. 341. Petr. Mosellanus sendet ihm Grüße als dem clarissimo literarum patrono und singulari Maecenati (Mos. an Capito, Leipzig 1521 Juli 27, Thes. Baum. 1, 177). Widmungsschreiben des Johannes ab Indagine an Zobel in Indroductiones apotelesmaticae etc., Straßburg 1522, unfoliierte Blätter nach f. 30 b, übersetzt von Steitz im Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, N. F. 4, 139 ff. Zobel an Erasmus bei Böcking 1, 252; Förstemann-Günther (Beiheft 27 z. Centralblatt f. Bibl. Wesen) 96, 449.

von Gabelentz[121]; von den Kapitularen Hartmann von Kirchberg, Abt von Fulda, der von 1521 an dauernd in Mainz lebte[122], Johann von Hatstein[123], Marquard von Hatstein[124] und Lucas von Ehrenberg[125]; von den Vikaren der für die Mainzer Altertümer interessierte Johannes Huttich[126] und Heinrich Brumann, der ehemalige Famulus des Rhagius Aesticampianus.[127]

Von den Universitätsdozenten begegnen uns im Zusammenhang mit dem Humanismus der Theologe Johannes Stumpf gen. Eberbach, über dessen Teilnahme an der evangelischen Bewegung noch weiter zu reden sein wird[128], der Jurist Konrad Weidmann, Mitglied des Mainzer Richterkollegiums im Reuchlinschen Prozeß[129], der Historiker und Korrektor in der Joh. Schöfferschen Offizin Nikolaus Carbach[130] und sein wohl gleichfalls der Hochschule angehörender Mitarbeiter Wolfgang Angst[131], Peter Sorbillius[132] und eine Reihe von Männern, die sich zugleich in hohen Hof- und Staatsämtern befanden.

Zu diesen Albrechts nächste Umgebung bildenden und durch ihre Stellung besonders einflußreichen Humanisten-

[121] Knod 147. [122] Geiger, l. c., 345. [123] Bauch 340.

[124] Knod 187. Böcking 1, 112; 2, 158ff. Fel. Ulscenius bezeichnet ihn als „virum imaginibus et eruditione clarum“, Hartfelder, Melancht. paed., 112ff.

[125] Böcking 1, 257ff.

[126] Seine Biographie gibt F. W. E. Roth im Euphorion 4 (1897), 772ff.

[127] Bauch 360. Über sein Succentor- und Organistenamt vgl. o. p. 8; vielleicht verwandt mit dem Organisten Konrad Brumann in Speyer, vgl. Bossert in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 17 (1902), 432.

[128] Er. Alberus nennt ihn neben Hutten, Huttich, Mag. Laurentius (?) und Sorbillius unter den Mainzer Poeten, cf. seine Fabeln, ed. Braune (Neudr. dtsch. Literaturw. d. XVI. u. XVII. Jahrh., No. 104/7), 171ff. Schnorr v. Carolsfeld, Er. Alberus, 6, möchte freilich den Mag. Phil. Eberbach darunter verstehen.

[129] Bauch 346. F. W. E. Roth im Kath. 78, II, 245.

[130] Seine Biographie gibt F. W. E. Roth ebd. 352ff. Als seinen Lehrer nennt ihn der Jurist Just. Gobler neben Joh. Furderer, Joh. Stumpf gen. Eberbach, W. Capito, K. Hedio, Lampert N. sen. an St. Klara, Joh. Feiertag, Pfarrer zu St. Emmeran (vgl. jedoch Severus, Parochiae Mog., 64) und Ad. Weiß in der Vorrede zum Gerichtl. Prozeß, Frankfurt 1567.

[131] Böcking Suppl. 2, 301; Kath., l. c., 353 Anm. 2.

[132] Joannis 1, 126. Er. Alberus, l. c.

freunden gehören der allzufrüh seinen wissenschaftlichen Plänen entrissene Hofmarschall und Viztum in Mainz Eitelwolf von Stein, dem Ulrich von Hutten jenen begeisterten Nachruf geschrieben hat[133], der Marschall Frowin von Hutten, der Kanzler Dr. Johann Furderer gen. Kuhorn[134], der Rat Sebastian von Rotenhan, bekannt als erster Herausgeber der Chronik des Regino von Prüm[135], der Rat Valentin von Sunthausen[136], die Leibärzte Dr. Heinrich Stromer[137] und Dr. Gregorius Kopp[138], der Schatzmeister Johann Jordan von Hirtzheim[139], der Weihbischof Johannes Münster[140], der Zeremonienmeister Tilman Kreich[141] und nicht zuletzt der Ritter Ulrich von Hutten, der seit Sommer 1517 in erzbischöflichen Diensten stand und unangefochten seine Invectiven gegen Rom schleudern konnte.[142]

---

133 Knod 548. Falk in Hist.-Pol. Bl. 111 (1893), 877ff.

134 Knod 129f. F. W. E. Roth im Kath., l. c., 449ff., und Württ. Vierteljahresh. f. Landesgesch., N. F. 9 (1900), 302ff.

135 Knod 462f. Bauch, Univ. Erf., 135f. May 1, Beil. XIV.

136 Knod 568. Bauch, ebd. 134.

137 G. Wustmann, Der Wirt von Auerbachs Keller, Leipzig 1902.

138 Böcking 1, 273ff.

139 Ihm widmete Melanchthon 1519 seine Leichenrede auf Maximilian I., der Mainzer Verleger Theobald Spengel 1534 seine Ausgabe von Boccaccios Compendium historiae Romanae; cf. Corp. Ref. 1, 69; Ztschr. f. Kirchengesch. 18 (1898), 391.

140 Joannis 2, 441f. Bauch im Arch. f. Literaturgesch., l. c., 345.

141 Er stammte aus Friedberg i. d. Wetterau (Rady, Gesch. d. kath. Kirche in Hessen, 469) und wurde später Sekretär bei Karl V. Dieser Stellung hat er wohl seine Pfründen zu verdanken: die Vicaria regalis am Dom (Gudenus 2, 730), ein Kanonikat an St. Peter, das Dekanat an B. M. V. in campis (ebd. 719), ein Kanonikat an B. M. V. ad gradus (Statutenbuch von Liebfrau auf d. Stadtbibl. zu Mainz, f. 86 b ff.; Urk. von Liebfrau im Staatsarch. zu Darmstadt von 1539 Nov. 14), das Dekanat an St. Viktor (Joannis 2, 630) in Mainz, ferner ein Kanonikat am Kölner Domstift (1533 Okt. 15 durch kaiserliche Nomination, lt. Aufnahmeliste im Staatsarch. zu Düsseldorf, K. Domstiftsakt. A 58) und die Propstei an B. M. V. in Wetzlar seit 1528 (Gudenus 5, 305ff.). Albrecht providierte ihn 1528 für das Rektorat der Pfarrkirche zu Münster (welches?, Joannis 2, 630) und ernannte ihn zum Sigillifer. — Zu seiner Verbindung mit Hutten cf. Böcking 1, 324f., 365f. 1521 überbringt er einen Brief Capitos dem Petr. Mosellanus; dieser bezeichnet ihn in seiner Antwort als „Thilmannus quidam, reverendissimi cardinalis Moguntini ceremoniarum magister, homo et doctus et tui studiosissimus" (1521 Juli 26. Thes. Baum. 1, 177). Cf. auch Knod 274.

142 Durch ihn kennen wir auch die Mainzer Antireuchlinisten, deren

Den Einfluß dieser zum Teil geistig bedeutenden und mit den auswärtigen Koryphäen des Humanismus in engster Beziehung stehenden Persönlichkeiten auf Albrecht kann man wohl nicht leicht überschätzen, wie sie denn auch selbst auf des Erzbischofs Stellungnahme in dem großen Kampf der Geister häufig mit freudigem Stolze hinweisen und das Lob ihres Beschützers in lauten Tönen zu preisen nicht müde werden. So meldet Stromer am 31. August 1516 triumphierend an Reuchlin, Albrecht habe Pfefferkorn, der ihm seine Defensio überreichen wollte, gar nicht vorgelassen[143], und Hutten weiß gar zu berichten, der Erzbischof habe die ihm durch den Leibarzt übergebene Schrift zwar gelesen, dann aber mit den Worten: sic pereant, qui sic loquuntur, ins Feuer geworfen.[144] In einem Briefe an Jakob Fuchs bezeichnet der Ritter seinen Gönner als einen Fürsten, „der dem Verdienste seine Kronen geben soll und, wie man allgemein glaubt, die wahre Wissenschaft zum Aufblühen bringen, die Barbarei aber verbannen wird“[145], und in der an Stromer gerichteten Vorrede zum Misaulos ruft er aus: „Wo ist in ganz Deutschland ein wirklich gelehrter Mann, den er nicht kennt, oder wer aus diesem Kreise hat ihn je begrüßt, ohne einen reichen Beweis seiner Munifizenz erhalten zu haben? Und wie besorgt war er neulich, daß dem guten Capnio keine Unbill zugefügt werde, wie dringend hat er Erasmus brieflich zu sich eingeladen, dessen Namen er niemals nennt, ohne ehrende Prädikate beizufügen, und häufig fragt er uns, womit die einzelnen Gelehrten sich beschäftigen und was sie anficht.“[146]

Führer der Dompfarrer Johannes Bertram und der Domprediger Bartholomäus Zehender waren, mit denen der bekannte Frankfurter Pfarrer Peter Meyer enge Gemeinschaft hielt; cf. z. B. den Triumphus Doct. Reuchl. bei Böcking 3, 438f., die Briefe des Mag. Phil. Schlauraff und des Mag. Sylv. Gricius im 2. Bde. der Epp. obsc. vir., ebd. Suppl. 1, 198ff., 272ff., und die besonders bissige Zeichnung Zehenders im Briefe an Hermann von Neuenahr, ebd. 1, 164ff. Über Bertram cf. F. W. E. Roth im Kath., l. c., 242ff.

[143] L. Geiger, Joh. Reuchlins Briefwechsel (Bibl. d. Lit. Ver. in Stuttgart CXXVI), 254ff.

[144] Böcking 1, 164ff. [145] Ebd. 40ff.

[146] Ebd. 217ff. Vgl. auch Johannes ab Indagine: „praeter con-

Das hier erwähnte schmeichelhafte Einladungsschreiben an Erasmus gab diesem Veranlassung, dem Erzbischof seine Ratio seu methodus compendio perveniendi ad veram theologiam zu widmen, der ihm für diese Aufmerksamkeit durch Hutten einen kostbaren Becher zustellen ließ. In seinem Dankschreiben vom 1. November 1519 geht nun der gefeierte Gelehrte in der unverhüllten Absicht, den Adressaten zu beeinflussen, auf die Lutherfrage ausführlich ein.[147] Der Brief ist nicht nur um deswillen bedeutsam, weil er zum ersten Male die Argumente aufzeigt, mit denen der Schreiber seine Vermittelungspolitik in den nächsten Monaten gestüzt hat[148], sondern auch, weil er Albrecht in seiner Zurückhaltung den römischen Verdammungsgelüsten gegenüber bestärken mußte. Erasmus lehnt zwar jede Parteinahme für Luther ausdrücklich ab — seine Schriften will er nicht einmal recht gelesen haben — und hat sich hinterher sehr entrüstet über die durch Hutten veranlaßte Veröffentlichung seines Briefes ausgesprochen; in Wirklichkeit aber bedeuten seine Ausführungen ein Eintreten für den Reformator — wie denn dieser auch selbst urteilte, Erasmus nehme ihn trefflich in Schutz, doch so, daß er nichts weniger als ihn zu beschützen scheine[149] —, und das Bekanntwerden des Schreibens konnte ihm bei seinen Bemühungen um die Beeinflussung der öffentlichen Meinung zugunsten eines schiedsrichterlichen Austrags der Sache nicht im Ernste unangenehm sein.

Er habe, so schreibt Erasmus an Albrecht, Luther

suetudinem, praeter morem Principum, literatos colis, foues, complecteris, praemias, extollis: quacunque tandem disciplina eruditus quispiam sit. Jureconsultus aliquis est? habet apud te quo compensare actum studiorum laborem potest. Medicus est, uel Astrologus? ab archanis habetur. Rhetor? prouintiam moderatur, aut linguarum, vel alterius disciplinae. Sic per te sustentatur, ne laboris sui poenitere cum merito possit" (Widmungsschreiben an Albrecht in Introductiones apotelesmaticae elegantes in chyromantiam etc., vgl. oben p. 60f.).

[147] May 1, Beil. XXXI, woselbst auch die übrige Korrespondenz Albrecht-Erasmus aus dessen Opp. abgedruckt ist.

[148] Vgl. Kalkoff, Die Vermittlungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit, Arch. f. Ref.-Gesch. 1, 1ff.

[149] Enders 2, 304ff.

brieflich ermahnt, ne quid seditiose, ne quid procacius in Romanum Pontificem, ne quid arrogantius aut iracundius scriberet, sed doctrinam evangelicam animo syncero cum omni mansuetudine praedicaret, und wünsche, daß jener, bei dem er bedeutende Funken der Lehre des Evangeliums finde, nicht mit Gewalt zum Schweigen gebracht, sondern auf den rechten Weg zurückgeführt und zur Predigt des Ruhmes Christi veranlaßt werde. Nun verschreien ihn aber gewisse Theologen, darunter auch solche, die seine Bücher gar nicht kennen oder ihn nicht verstanden haben, beim Volke unter großen Schmähungen als Ketzer, statt ihn zu ermahnen und zu belehren. Sie hat er aufgefordert, ihr Geschrei zu mäßigen und vielmehr mit Schriften und Disputationen die Sache zu führen; denn man soll nicht verdammen, was man nicht gelesen, nicht erwogen oder nicht verstanden hat, man soll nicht durch stürmisches Vorgehen das Schwergewicht des theologischen Urteils diskreditieren, man soll nicht leichtfertig gegen einen Mann vorgehen, dessen Wandel von niemand getadelt wird, und das Ausbreiten theologischer Differenzen vor der urteilslosen Menge ist bedenklich. Diese Mahnung aber hat ihm nur Verdächtigungen eingebracht, und jene schreien weiter nach Gefangennahme und Vernichtung Luthers. „Das heißt den Henker spielen, nicht den Theologen!" Wie kann man einen Mann bestrafen, weil er Thesen aufstellt, über welche die Theologen zu allen Zeiten disputiert haben, einen Mann, „der belehrt zu werden wünscht, der sich dem Urteil des römischen Stuhles unterwirft und sich der Entscheidung der Universitäten fügen will"? Daß er sich nicht in die Hände derer gibt, die ihn vernichten wollen, ist doch nicht zu verwundern.

Daß Luther manchmal zu heftig geschrieben hat, muß ihm zugute halten, wer die Lage der Kirche bedenkt: den Wust der Scholastik und die Tyrannei der Bettelmönche, dadurch die wahre Frömmigkeit unterzugehen drohte. Diese Verhältnisse haben ihm die Feder in die Hand gedrückt — was auch sonst, da er weder Ehren noch Geld begehrt? „Luther hat gewagt, an den Ablässen zu zweifeln — über

welche aber andere früher allzu unverschämte Behauptungen aufgestellt hatten. Er hat gewagt, etwas ungezügelt über die päpstliche Gewalt zu sprechen — über welche jene zuvor allzu zügellos geschrieben hatten, besonders die drei Dominikaner Alvarus, Sylvester und der Kardinal (Cajetan) von St. Sixtus. Er hat gewagt, die Dekrete des Thomas zu verachten — aber diese achten die Dominikaner auch beinahe höher als die Evangelien. Er hat gewagt, in dem Lehrstück von der Beichte einige Bedenklichkeiten zu beseitigen — aber darin verstricken die Mönche auch die Gewissen der Menschen ohne Ende. Er hat gewagt, die scholastischen Dekrete zum Teil beiseite zu setzen — aber jene selbst legen diesen allzuwenig Wert bei, sind darüber keineswegs unter sich einig, ja ändern sie mitunter, indem sie statt der abgeschafften alten neue einführen." Wer so wie Luther die evangelische Lehre begünstigt, ist des Papstes, ihres vornehmsten Heroldes, Freund; die ihn aber schmeichelnd allzuhoch erheben, und zwar zumeist aus Eigennutz, erweisen ihm einen schlechten Dienst. Im übrigen stammt der Haß der Luthergegner aus ihrer Abneigung gegen das Wiederaufblühen der Studien, und das Auftreten des Reformators bot ihnen eine willkommene Handhabe zur Erneuerung des Kampfes, der nun gegen Reuchlin und Luther zugleich geht. „Einst hielt man den für einen Ketzer, der von den Evangelien, den Glaubensartikeln oder Lehrstücken von gleicher Autorität abwich. Jetzt aber gilt als Häretiker, wer irgendwie von Thomas abweicht, ja von irgendeinem phantastischen Einfall, den Gott weiß welcher Sophist gestern in der Schule vorgebracht hat. Was ihnen nicht gefällt und was sie nicht verstehen, ist Ketzerei: die Kenntnis des Griechischen und ein guter Stil, kurz alles, was sie nicht besitzen, ist Ketzerei. Verletzung des Glaubens ist freilich ein schweres Vergehen, aber man soll nicht alles gleich zur Glaubenssache machen, und die den Glauben verteidigen wollen, müssen von jedem Verdacht der Streberei und des Eigennutzes oder des Hasses und der Rachsucht völlig frei sein. Wer aber sieht nicht, was jene (Mönche) im Schilde führen? Wenn man

ihren Gelüsten die Zügel einmal schießen läßt, werden sie zunächst allenthalben gegen die edelsten Männer wüten und schließlich die Bischöfe und den Papst selbst bedrohen".

Diese Ausführungen will Erasmus als nicht zur Luthersache selbst, über welche die Universitäten zu entscheiden haben, sondern nur über die Kampfesart und die daraus entspringende Gefahr gemacht betrachtet wissen. „Ich wollte", so schließt er seinen Brief, „meine Ansicht Eurer Hoheit aus bestimmten Gründen mitteilen, nicht um Ihnen Ratschläge zu erteilen oder Anleitung zu geben, sondern damit Sie, wenn die Gegner der Wissenschaften Ihre hohe Würde zu mißbrauchen versuchen, um so sicherer Ihre Maßnahmen in dieser Sache treffen können. Das ist meine Meinung: je ferner Sie sich von diesem Handel halten, um so mehr werden Sie für Ihre Ruhe sorgen."

Der wohlberechnete Hinweis auf die „tranquillitas" als die Frucht der Nicht-Intervention in dem Lutherhandel wird seines Eindrucks auf Albrecht ebensowenig verfehlt haben als die Einreihung Luthers in die Schar der Kämpfer gegen die Scholastik und der Hinweis auf die Pflicht eines wissenschaftlichen Austrags der Lehrdifferenzen. Auf diese Pflicht der Gegner und der von ihnen bedienten kirchlichen Autorität, ihn zu belehren, sowie auf seine Bereitschaft, sich belehren zu lassen, hat nun auch Luther selbst den Erzbischof in seinem Briefe vom 4. Februar 1520 aufmerksam gemacht, zu welchem ihn Kurfürst Friedrich der Weise durch Spalatin bewogen hatte, als die Wiederaufnahme des Prozesses zu Beginn des genannten Jahres die Gefahr für den Reformator, den sein Landesherr unter keinen Umständen ungehört verdammen zu lassen entschlossen war, vergrößerte. In den üblichen devoten Formen verwahrt sich hier Luther gegen die Verleumdungen und Anklagen, die auch, wie er weiß, an den erzbischöflichen Hof gelangt sind und auf Unkenntnis oder Entstellung seiner Schriften beruhen, und fordert Überwindung und Belehrung statt des Verdammens: „docere cogor, quae didici et in sacris literis lego, et arguor, quod doceo, quae illi aut volunt aut non possunt arguere". Auch von dem Adressaten, zu dessen

Herde er sich ausdrücklich zählt, will er sich gern weisen lassen und hofft, daß jener Zeit finde, seine Bücher zu lesen und zu beurteilen.[150] Das letztere hat nun freilich Albrecht in seiner Antwort vom 26. Februar entschieden abgelehnt, da die Sache ja bei der höchsten Instanz liege und er zudem bisher noch keine Gelegenheit gehabt, Luthers Schriften zu lesen oder auch nur obenhin anzusehen. Doch lobte er seine Bereitwilligkeit zur Annahme von Belehrungen und ermahnte ihn, die Erörterung der Glaubensfragen „reverenter ac religiose, modesteque sine tumultu, sine invidia ac contumelia“ zu betreiben, damit das gemeine Volk nicht geärgert werde; nicht diesem, sondern dem Forum der Gelehrten steht die Entscheidung zu. Für diese verweist er Luther auf das Gamalielwort in Act. 5.[151]

Luther hat diesen Bescheid sehr übel genommen und es auch im November 1520 abgelehnt, nochmals, und zwar in Sachen der Abwehr der Bulle Exsurge an den Erzbischof privatim zu schreiben.[152] Was ihn kränkte, war nicht so sehr das Geständnis Albrechts, daß er nichts von den Schriften, um die der Streit wogte, kenne — in der Tat ein merkwürdiges Zeugnis für die Pflichtauffassung und das Interesse des Primas von Deutschland! —, als vielmehr die Weigerung, auf seine Nöte einzugehen. „Ich hatte“, so schreibt er in seinem unten zu besprechenden dritten Brief an den Erzbischof, „mich erboten, Unterricht von E. K. G. zu nemen, ist mir eine harte, unartige, unbischöfliche und unchristliche Antwort worden, die Unterricht mir zu thun auf höher Gewalt geschoben“.[153] So sehr dieses Gefühl Luthers verständlich ist, so wenig darf man doch auf der anderen Seite verkennen, wieviel es heißen wollte, daß Albrecht den Reformator, gegen den Rom bereits mobil gemacht hatte, nicht kurzerhand verdammte und die Möglichkeit offen ließ, daß sein „Rath oder Werk aus Gott“ sein könne und dann „vest bleiben“ werde, „also daß es Niemand wird dämpfen mögen“. Die Antwort, die er jenem

[150] Enders 2, 307ff. [151] Ebd. 336ff.
[152] Ebd. 508ff. [153] Erl. A. 53, 95.

gab, läßt deutlich erkennen, daß er ihn, der ihm im Dezember 1517 lediglich der „vermessene Mönch" gewesen war, doch jetzt von einem anderen als dem Standpunkt des persönlichen finanziellen Interesses aus betrachten gelernt hatte, und zwar war der Humanismus die Brücke für die veränderte Würdigung des Wittenberger Professors durch den Erzbischof. Wer ihn bei der Abfassung des Schreibens beraten hat, wissen wir nicht. Den Mann aber, der den Kirchenfürsten in den nächsten drei Jahren in der Luthersache und den damit zusammenhängenden Entschließungen leitete, kennen wir: es war der Humanist Wolfgang Fabricius Capito.

II.

Erzbischof Albrecht unter dem Einfluß Capitos.

Nach dem Tode des als Reuchlin-Feind bekannten Dompfarrers Johannes Bertram († 6. Februar 1515) wurde sein von Hutten ganz besonders gehaßter Gesinnungsgenosse, der seitherige Domprediger Bartholomäus Zehender, zum Pfarrer ernannt.[154] Die Domprädikatur[155] erhielt Johannes Stumpf gen. Eberbach. Zehender starb am 12. Juli 1519, nachdem er wenige Tage zuvor Karl V. bei seinem Einreiten in Mainz in feierlicher Rede begrüßt hatte. Zu seinem Nachfolger im Pfarramt wurde nunmehr Joh. Stumpf bestimmt und so die Dompfarrei einem Humanistenfreunde übertragen. Bald darauf sollte der humanistische Kreis in Mainz die Genugtuung erleben, auch die Predigerstelle am Dom mit einem seiner Gesinnungsgenossen, und noch dazu einem der hervorragendsten besetzt zu sehen.

Wolfgang Fabricius Capito, seit 1515 Domprediger in Basel, war durch seinen Bischof Christoph von Uttenheim

---

[154] 1515 Okt. 30 beschwert er sich beim Kapitel, daß er durch das Hämmern des Goldschmieds Guardinus in seiner Vorbereitung gestört werde. Da dieser erklärt, wenn er nicht hämmern dürfe, könne er mit Weib und Kind betteln gehen, wird die Sache an den Erzbischof verwiesen. November 13 wird ihm versprochen, daß er sich im Frühjahr auf Kirchenkosten ein „aestuarium super structuris capitularibus, ubi ligna reposita sunt" bauen dürfe. D. K. P., das ihn übrigens noch „praedicator ecclesiae Moguntinae" nennt.

[155] Der Dompfarrer war Inhaber der Vikarie S. Crucis in choro ferreo — daher öfter „Plebanus zum Eisern Chor" genannt —, der Domprediger, der Doktor oder doch Lizentiat der Theologie sein mußte, Inhaber der vicaria episcopalis und fungierte als Kaplan des Erzbischofs; er hatte sonntäglich die Zwölf-Uhr-Predigt im Dome zu halten. Cf. Gudenus 2, 731, 748ff. Falk in Hist.-Pol.-Bl. 88 (1881), 1ff., und in Gesch.-Bl. f. d. mittelrhein. Bist. 1 (1883), 29ff., 60ff.

und den Gönner der Humanisten Kardinal Matthäus Schinner, Bischof von Sitten, Karl V. zur Berücksichtigung bei den dem Neugewählten zustehenden preces regales empfohlen worden und unternahm im Juni 1519 eine Reise nach (Frankfurt und) Mainz, um sich auch die Empfehlung des Erzkanzlers zu sichern.[156] Albrecht aber, durch Hutten und Stromer, welche die Audienz in Mainz vermittelten, auf die Bedeutung des Bittstellers aufmerksam gemacht, suchte ihn an seinen Hof zu fesseln und empfahl ihn dem Domkapitel für die vakante Predigerstelle.[157] Capito wurde gewählt, nahm an und ergriff am 10. Februar 1520 Besitz von der Vikarie, wobei ihn Eberbach als Prokurator vertrat.[158] Am 28. April brach er von Basel auf und übernahm am 2. Mai durch Ableistung des vorgeschriebenen Eides persönlich das neue Amt.[159] Mit ihm waren die Junker Jakob Truchseß von Rheinfelden[160], Hartmann von Hall-

[156] Über sein Leben vgl. die freilich jetzt veraltete Biographie von Baum, über seine Mainzer Stellung Kalkoff, Capito etc. Daß die Mainzer Reise nicht in den September fällt (Baum 38), hat bereits Kalkoff bemerkt. Die Audienz fand vor Juni 15 statt, wie Capitos Brief an Spalatin von diesem Tage ergibt (Cod. lat. Monac. 2106, p. 135, gedr. in J. F. Hekelius, Manipulus prim. epistolarum singularium etc., Plaviae Variscorum 1695, 37, neuerdings bei Barge 2, 544 f.).

[157] Vgl. Capitos eigenen Bericht über seine Aufnahme am Mainzer Hofe in der Vorrede zu der Albrecht gewidmeten Paraenesis prior Divi Joh. Chrysostomi ad Theodorum Lapsum, Basel 1519, übersetzt bei Baum 38 ff.

[158] Beil. II.

[159] D. K. P. 1520 Mai 2: „.... venerabilis et eximius dominus Wolfgangus Fabricius Capiton a ....., per procuratorem suum ad vicariam archiepiscopalem praedicaturae ecclesiae Maguntinae annexam admissus, in manibus venerabilis et nobilis domini Teodorici Zobel scolastici prestitit iuramentum corporale tactis scripturis sacrosanctis iuxta formam in libro statutorum descriptam".

[160] Bereits in einem Briefe von 1520 Januar 1 an Capito nennt ihn Claudius Cantiuncula „amanuensem tuum" (Thes. Baum. 1, 118). Daß er Capito auf den Reichstag begleitet hatte, ergibt sich aus dem als Beil. IV wiedergegebenen Briefe, sowie der unten noch anzuführenden Stelle aus der Vorrede zu Capitos An den hochw. fürsten vnd herren Wilhelmen Bischoffen zu Straszburg etc. Entschuldigung. Den gleichfalls noch zu erwähnenden Brief Capitos an ihn s. bei Enders 4, 187 ff. Grüße an ihn in Butzers Briefen an Capito bei R. Stähelin, Briefe aus d. Reformationszeit, Basel. Univ.-Progr. 1887, 11, 14 f.

wyl[161] und N. Varnbüler[162] nach Mainz gegangen, von denen der erstere zugleich mit dem Luzerner Ludwig Carinus, der im Sommer die Universität Löwen verlassen und in Capitos Dienste getreten war[163], ihm als Sekretär diente. Solcher bedurfte er um so mehr, als er, spätestens im August 1520, in den erzbischöflichen Rat aufgenommen und, von der Prädikatur zunächst interimistisch und dann definitiv entbunden und durch seinen Baseler Schüler und Freund Kaspar Hedio ersetzt[164], in diplomatischen Geschäften verwandt wurde — eine Berufung, auf die man ihm wohl schon bei seiner ersten Anwesenheit in Mainz Aussichten gemacht hatte.[165]

---

[161] Für diesen seiner Leitung anvertrauten Jüngling hatte Capito 1516 den ersten Teil seiner hebräischen Grammatik geschrieben, Baum 24. In Briefen an Capito wird er öfter gegrüßt, so auch von Erasmus. Seinen eigenen Brief an Capito s. Beil. IV. Seit Sommer 1521 ist er Student in Leipzig (Leipz. Matrikel ed. Erler 1, 579). 1523 schreibt Petrus Mosellanus an Capito aus Leipzig: „Hartmannus noster fortiter studet (s. d., praes. Straßburg 1523 Juni 18, Capitos Nachlaß f. 82, Univ.-Bibl. zu Basel). Nach Ficker, Thes. Baum., 90, war er später Herr auf Hallwyl und Berner Gesandter.

[162] Ihn nennt der Schaffner des Baseler Domstifts Laurentius Loß in seinem Briefe an Capito von 1520 Juli 6 als bei diesem in Mainz befindlich. Über die Familie cf. Szamatólski, U. v. Huttens Deutsche Schriften (Qu. u. Forsch. z. Sprach- u. Kulturgesch. 67), 3ff.

[163] Über Carinus cf. Steitz im Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, N. F. 6 (1877). 45, 47, 88, 105, 126, 156ff. Er war nicht mit Capito von Basel gekommen (Baum 56, Kalkoff 37), befand sich vielmehr in der ersten Hälfte des Jahres 1520 noch mit seinem Lehrer Wilhelm Nesen in Löwen und ist wohl mit diesem zugleich erst im Juli von dort weggegangen. Joh. Alex. Brassikan grüßt in seinem Briefe an Capito, Konstanz 1521 Februar 7, außer Hedio und Hallwyl auch „Ludovicum Carinum, Musarum delitias, meum mel" (Capitos Nachlaß, f. 62, Univ.-Bibl. zu Basel).

[164] Eine Urkunde über Capitos Ernennung zum erzbischöflichen Rat findet sich leider in den Ingross.-Büchern nicht; soviel ich sehe, wird er erstmalig als consiliarius in einer Urkunde von 1520 September 1 bezeichnet, cf. Kalkoff 135. Hedio befand sich als sein Stellvertreter in der Prädikatur bereits 1520 Oktober 15 in Mainz und rechnete auf definitive Übertragung der Stelle, die ihm Dezember 21 auch bereits zugesagt worden war; cf. seine Briefe unter beiden Daten an Zwingli in dessen Opp. 7, 147, 157. Die offizielle Resignation Capitos und Hedios Installierung erfolgte jedoch erst 1521 Januar 5, cf. Beil. II.

[165] Das dürfte aus dem noch erhaltenen Bruchstück seines Briefes an Hutten vom November 1519 hervorgehen, in dem er schrieb: „Juris Pontificii, ut vocent, Doctoratum suspiciam: propter auctoritatem videlicet

Der neue Domprediger und demnächstige Rat war längst nicht mehr ein in der Luthersache neutraler Humanist, als er nach Mainz kam, vielmehr hatte ihn sein Eifer für die Reform der Kirche und das Studium der Schriften des Wittenberger Reformators, dessen Ungestüm und rücksichtsloses Draufgehen zwar seiner vorsichtigen und ängstlichen Natur zuwider, dem er aber für den energischen Kampf gegen die kirchlichen Mißbräuche dankbar war, schon bald nach dem Thesenanschlag auf Luthers Seite getrieben, und er hatte bereits deutliche Beweise seiner Sympathie für diesen gegeben. Auf sein Betreiben war im Herbst 1518 bei Froben in Basel eine Sammlung von Lutherschriften erschienen, die besonders im Ausland Absatz fand. Mit Luther selbst stand Capito damals bereits in brieflicher Verbindung: kurz vor dem Augsburger Verhör hatte er ihn zur Vorsicht im Kampfe mit der Kurie gemahnt[166] und bald danach ihm gemeldet, daß die Schweizer Freunde im Falle der Not ihm zur Flucht und zu einem sicheren Aufenthalt zu verhelfen bereit seien.[167] Auch den Erasmus hatte er im Frühjahr 1519 in eindringlicher Darlegung zum Eintreten für Luther bei den Theologen in Löwen zu bestimmen gesucht.[168] Und wenn er kurz nach der Audienz bei Albrecht von Mainz aus an Spalatin, mit dem er wenige Tage vorher in Frankfurt persönlich verhandelt hatte, beteuernd schrieb, er werde mit aller Kraft an der Seite der Wittenberger als ein Pygmaeus inter Athletas für die wahre Frömmigkeit kämpfen[169], so hat er diese seine Zustimmung zu Luther vor allem wohl in seinen Predigten im Mainzer Dome zum Ausdruck gebracht. Leider besitzen wir über diese nur sehr dürftige Nachrichten: Hedio berichtet an Zwingli auf Grund eines Briefes von Capito, daß dieser

---

comparandam: scopum subolescis, prae ceteris multis sacrosanctum"; Böcking 1, 315f. Da er in der Medizin und der Theologie bereits promoviert hatte, kam er, den seine Freunde häufig „trium linguarum peritissimum" nennen, als Doktor dreier Fakultäten in seine neue Stellung.

[166] 1518 September 4. Enders 1, 228 ff.

[167] 1519 Februar 18. Ebd. 424 f.

[168] Baum 36 f.

[169] 1519 Juni 15, cf. oben 74, Anm. 156.

unter großem Zulauf predige und bereits allerlei Händel mit den Mönchen gehabt habe[170], und Cochläus schreibt an Pirkheimer, daß das Lob der Predigten Capitos auch nach Frankfurt gedrungen sei.[171]

Höher als die Predigterfolge ist Capitos Beeinflussung der maßgebenden Personen am Mainzer Hofe[172] und insbesondere des Erzbischofs selbst anzuschlagen. Wenn er in der Hoffnung nach Mainz gegangen war, den jungen Fürsten für immer auf die Seite der kirchlichen Opposition ziehen und dauernd zur Neutralität in dem immer heftiger werdenden Kampfe zwischen Luther und der Kurie oder gar zur Parteinahme für diesen bestimmen zu können, so hat er sich freilich darin getäuscht. Aber es ist ihm doch gelungen, beinahe drei Jahre lang den Primas des Reichs wenigstens zu stillschweigender Duldung der lutherischen Bewegung und zur Hintanhaltung von Maßregeln zu ihrer gewaltsamen Unterdrückung zu veranlassen und dadurch der Reformation eine Schonzeit zu sichern, in der sie erstarken und für den auf solche Weise hinausgeschobenen Kampf um ihr Recht durch Einwurzelung in der breiten Masse und weitere Ausbreitung sich Kräfte sammeln konnte.[173] Daß er gegen zahlreiche und starke Widerstände seinen Herrn zu einer solchen Politik überreden konnte,

---

[170] Basel, 1520 Juni 10. Zwinglii opp. 7, 136.

[171] 1520 Juni 12. Böcking 1, 358f. Übrigens hat Capito auch nach seinem Übertritt in das Ratskollegium noch manchmal gepredigt; cf. Jonas an Capito, Wittenberg 1522 Januar 1, Briefwechsel, ed. Kawerau 1, 81; Ulscenius an Capito, Wittenberg 1522 Februar 9, bei Hartfelder, Melanchthoniana paed., 121f., und Gallus Korn an denselben, Nürnberg 1522 Juni 2. Hälfte, in Beitr. z. Bayr. Kirchengesch. 11, 226.

[172] Hedio in dem genannten Briefe: „Patronos habet humanissimos. Magna libertas est et elegantioris literaturae multi sunt ex magnatibus studiosissimi."

[173] Die ausgezeichnete Darstellung der Politik Capitos, die jetzt Kalkoff in seinem Buche „W. Capito im Dienste Erzbischofs Albrecht von Mainz", auf das ich für dieses ganze Kapitel verweise, geliefert hat, enthebt mich der Pflicht einer genauen, auch die Einzelheiten berücksichtigenden Schilderung der Beeinflussung Albrechts durch seinen Prediger und Rat. Ich begnüge mich damit, die Hauptlinien aufzuzeigen und einzelnes zu unterstreichen; hinzuzufügen habe ich nur weniges, zu ändern nur an einem Punkte.

setzt einen fast unbeschränkten Einfluß auf diesen voraus — man vergleiche seine eigene Schilderung der Bemühungen und Erfolge in dem Briefe an Luther vom 20./21. Dezember 1521[174] —, ist aber andererseits auch nur bei Berücksichtigung der Tatsache erklärlich, daß er lange Zeit an die Möglichkeit eines friedlichen Ausgleichs der Gegensätze geglaubt und ebenso wie die Gewaltmaßregeln der Päpstlichen auch das Ungestüm und die Entgleisungen der Lutheraner ernstlich mißbilligt hat.[175] Dieses Einhalten einer gewissen Mittellinie hat ihn freilich das Leid aller Vermittler erfahren lassen: Roms Anhänger haßten ihn als einen verschlagenen Gegner, dem nicht beizukommen war — virum quidem eruditum et facundum, sed astutiae plus quam vulpinae vehementer callidum nennt ihn z. B. Cochläus[176] —, die Humanisten aber und die Lutheraner mußten zuzeiten an der Lauterkeit seines Charakters und der Ehrlichkeit seiner Freundschaft zweifeln. Erst der Rücktritt von seiner Mainzer Stellung und das offene Eintreten für die Reformation in seinem neuen Wirkungskreis in Straßburg haben ihn von diesem Verdacht befreit.

---

[174] Enders 3, 259ff.; cf. auch z. B. Hutten an Capito, Ebernburg 1521 Januar 16: er soll dafür sorgen, daß Albrecht sich für Reuchlin beim Kaiser verwendet; „multum potest uno verbo, si volet; volet si tu non dormias". Böcking 2, 5.

[175] Cf. z. B. den zwar schülerhaften, aber charakteristischen Brief Hartmanns von Hallwyl an Capito — Beil. IV —, der ein Echo der Gedanken des Adressaten ist, oder Capitos eigene Worte in der 1533 an Albrecht geschriebenen Dedikationsepistel „Von befridung der kirchen" in seiner Übersetzung von Erasmus' De facienda ecclesiae concordia, f. a 4 b: „Der vereinigung ist E. Chf. G. als ein christlicher Churfurst hoch begirig / vnd deren halb hat sie vil muhe vnd arbeit biszher oft vf sich geladen. Doch als ich nit anders wissen kan / alweg gesucht friden mit Got / vnd nit die warheit zu vndertrucken. Das wol vsz dem zuschliessen / daz sie alweg vff gottes dienst vil verwendet / die warheit gern gehört / die vnbedochten aber einfaltigen prediger geduldet / dem groben verstandt vmb Gottes willen vil nachgeben / vnnd vil schmach in disen handlen / die sich gegen besundern personen nit gezimmen / erlitten / vnd am höchsten alweg beklaget / das daz wort der predig durch der diener vngeschickte / verhasset wurde / das aller religion / vnder dem schein die rechte religion vff zu bringen solte verwüstet / vnnd alle gotsforcht vom armen pöfel hin genommen werden. Dann warlich vil vngereimpts in vnser Euangelium mit eingeschlichen ist."

[176] Historia vitae et actorum Lutheri, Paris 1565, f. 36.

In Rom war man im Frühjahr 1520 auf Albrechts verdächtige Haltung aufmerksam geworden und schickte sich zu Gegenmaßregeln an. Da man nicht so sehr in seiner persönlichen Verstimmung über die Verweigerung der Legatenwürde als vielmehr in dem Einfluß seiner romfeindlichen Umgebung die Erklärung für seine Stellungnahme suchte[177], setzte man hier den Hebel an. Während der im Juni als Nuntius an den kaiserlichen Hof gehende Marino Caracciolo noch die Goldene Rose für den Erzbischof mitbekam — ein novum exemplum, da sie seither nur weltlichen Fürsten verliehen worden war[178] —, konnte der Mainzer Agent an der Kurie, Valentin von Teutleben, bereits am 5. Juli seinem Herrn über die Verstimmung des römischen Hofes wegen seines Verhältnisses zu Ulrich von Hutten berichten, der seine Brandschriften in der Stadt Mainz habe drucken können[179], und Leo X. selbst sprach über diese Tatsache Albrecht in einem Breve vom 12. Juli nachdrücklich seine Verwunderung und Mißbilligung aus und forderte ihn zum Einschreiten auf.[180] Der Erzbischof erhielt dieses Breve zusammen mit den Kreditiven für Caracciolo und Aleander sowie einer besonderen — nicht mehr vorhandenen — Anweisung zum Vorgehen gegen das Luthertum erst am 25. Oktober in Aachen, war aber, ebenso wie Hutten, von der Ausfertigung längst unterrichtet und hatte also Zeit genug gehabt, das Dienstverhältnis des Ritters in der Stille zu lösen und durch den Erlaß eines Mandates gegen seine Schriften den Anschein selbständigen Vorgehens gegen ihn zu erwecken. So konnte er denn an dem genannten Tage den beiden Nuntien erklären und ließ es Capito in seinem Entschuldigungsschreiben an den Papst wiederholen, daß jener längst von ihm entlassen und, weil

---

[177] Alfonso Paolucci an den Herzog von Ferrara über eine Unterredung mit dem Kardinal Accolti (1520 Mai 26): „... et dicendovi, come si portava il Magontino, me respose lhavevimo per nostro et hora vedemo el contrario; è impresa de vna mala sorte, pur si spera come la bulla sia de la, che la magior parte se removera da limpresa et pasegiando et acortomi non volea piu oltra procedere"; Pastor 4, 273.

[178] Böcking 1, 357.

[179] Ebd. 360f. [180] Ebd. 362f.

auf festen Burgen sich aufhaltend, seiner strafenden Hand entzogen sei; doch habe er den Drucker [Johann Schöffer] gefangen gesetzt und den Verkauf der Schriften durch ein Edikt verboten.[181]

Wenn Albrecht hier Capito sagen läßt, in seinem Edikt gegen Huttens Schriften habe er auch die Luthers einbezogen, gegen die er zudem bereits im Jahre vorher energisch eingeschritten sei, so waren das nur halbe Wahrheiten; denn in jenem von den Kanzeln verlesenen Erlaß gegen Hutten war zwar von weiteren antirömischen Schriften die Rede, aber Luthers Name keineswegs genannt worden[182], und das Mandat vom Frühjahr 1519 hatte sich auf „schmähliche oder famose Libellen und Büchlein" im allgemeinen, nicht aber auf den Reformator bezogen.[183] Auch die Angabe war auf Irreführung des Adressaten berechnet, daß außer Hutten noch andere Mainzer Romfeinde kaltgestellt worden seien: hatte Albrecht doch gerade im Gegenteil Capito in den Rat berufen und Hedio zu seinem Stellvertreter am Dome ernennen lassen. Und was die Bulle Exsurge vom 15. Juni anlangt, so hatte Albrecht in Wahrheit noch keinen Schritt zu ihrer Veröffentlichung getan — aus einer gelegentlichen Bemerkung Capitos erfahren wir, daß man nach ihrem Eintreffen in Mainz vielmehr über die notwendig erscheinende Abstellung kirchlicher Mißbräuche beriet[184] — und hat sie auch in der Tat nie publiziert; die Angabe in dem Schreiben an Leo X., er suche für die Veröffentlichung zunächst die Gunst der weltlichen

---

181 Ebd. 363ff. mit falschem Datum. RTA 2, 457, wo Z. 12 damnarit statt cremarit zu lesen ist, cf. Kalkoff, Capito, 18.

182 Enders 2, 478. Cf. auch den Bericht Nikolaus Demuths an Albrecht von 1521 Januar 11 über seine Unterredung mit Luther in L. v. Ledeburs Allg. Arch. f. d. Geschichtsk. d. Preuß. Staates 2 (1830), 98ff.

183 Kißling 29 Anm. 2.

184 Von befridung der kirchen, l. c., f. a 4: „Darausz ewer Chf. G. sich erinnern mag / war sien / das von diser handlung in erörtrung Babst Leonis bullen anfang meins hoffdiensts geredt wardt / dann der gemein kirchen dienst ist zu bessern etc. wölcher aller Theologey gar wenig hat zugesagt". — Auf die Haltung Albrechts stützte sich auch die Wiener Universität bei ihrer Ablehnung der Publikation der Bulle, cf. Balan 13.

Fürsten, ohne deren Beihülfe alle Anstrengungen vergeblich sein würden, zu gewinnen, sollte seine Abneigung gegen die Publikation nur verschleiern.

Zu dieser Haltung ist Albrecht ganz ohne Zweifel durch Capito veranlaßt worden, wie denn auch Hedio am 15. Oktober aus Mainz an Zwingli schrieb: „Capito .... factus a consiliis Domini Moguntini. Quam prosit in ea conditione, vix credis. Lutherus in hoc districtu dudum esset combustus, Lutherani ἀποσυνάγωγοι, nisi is aliter persuasisset Principi.“[185] Ob der Kardinal sich der Gefahr seines Doppelspiels bewußt war und etwa gar durch einen Hinweis seines Beraters auf Luthers Schrift „An den christlichen Adel“, welche die Verselbständigung der deutschen Kirche unter dem Primat des Mainzer Erzbischofs forderte, auf dieser Seite am ehesten zur Verwirklichung seiner ehrgeizigen Pläne zu kommen hoffte[186], oder ob er in seiner angeborenen Neigung zur Politik des Laisser aller sich die Mahnung zu ruhigem Zuwarten und zur Vermeidung gewaltsamen Vorgehens nur eben gefallen ließ, bleibe dahingestellt. Jedenfalls hat Aleander in Aachen weder die Unzuverlässigkeit Albrechts noch die Verschlagenheit Capitos erkannt und auch auf dem Fürstentag zu Köln Ende Oktober und Anfang November von dem Interesse des Erzbischofs für die Vermittlungsversuche des Dominikaners Johann Faber und des Erasmus[187] und von der Verbindung Capitos mit dem kursächsischen Hofe entweder nichts gemerkt oder doch keinen besonderen Wert darauf gelegt. Seinem rosig gefärbten Bericht über den Mainzer[188] ist es zu verdanken, daß diesen die Kurie unterm 3. Dezember wegen seiner Haltung belobte[189] und sich seine vermeintliche Freundschaft durch kleine Geschenke zu erhalten suchte: seinen Wün-

---

185 Zwinglii opp. 7, 147.

186 Butzer an Spalatin, Heidelberg 1520 November 19: „Obstupuit primo illius libelli rumore Capito ..... At ubi legit, agit jam ut semper quod syncerum theologum decet, veritatis minime fucatus minimeque timidus interpres atque propugnator.“ R. Stähelin, Briefe aus d. Reformationszeit, Univ.-Progr. Basel 1887, 14.

187 Cf. Kalkoff im Arch. f. Ref.-Gesch. 1, 6 ff., 46 ff.

188 RTA 2, 457 ff. 189 Balan 11.

schen entsprechend gab man ihm statt des seitherigen Kardinalstitels St. Chrysogoni den deutschen Ohren imponierender klingenden von St. Peter ad vincula[190] und änderte die Bestätigungsbulle für das Neue Stift in Halle den gemachten Vorschlägen gemäß ab.[191]

Erst als er auf der Reise nach Worms auch in der erzbischöflichen Residenz Mainz Luthers Bücher den Vorschriften der Bulle gemäß öffentlich verbrennen lassen wollte, erkannte Aleander aus dem Widerstand hiergegen die wahre Gesinnung der Umgebung des Kardinals, und wenn auch die Verbrennung nach einem ersten schmählichen Mißerfolg vollzogen wurde — über den Hergang wird später zu reden sein —, da Albrecht dem Verlangen des Nuntius schlechterdings nicht ausweichen konnte, so wußte dieser doch nunmehr, daß er auf den Primas des Reichs nicht so fest rechnen konnte, wie er anfangs geglaubt hatte und wie es ihm für die Wormser Verhandlungen wünschenswert erschien. Während er jedoch an dem endlichen Siege seiner Sache nicht zweifelte, sah sein Hauptgegner am Mainzer Hofe dem Reichstage mit großer Besorgnis entgegen: Capito befürchtete von Luthers stürmischem Temperament eine Schädigung der evangelischen Angelegenheit und war wohl im Zweifel, ob er seinen Herrn unter allen Umständen bei der seitherigen wohlwollenden Neutralität werde festhalten können. Darum richtete er unterm 4. Dezember an den Reformator ein eindringliches Schreiben, in welchem er ihn unter Hinweis auf die Gefahren der allgemeinen Verwirrung für die Volksfrömmigkeit und auf die Unzuverlässigkeit der Volksgunst beschwört, sich zu mäßigen und die Gegner nicht noch mehr zu reizen; ihm scheine bedächtiges Vorgehen viel größeren Erfolg zu versprechen: „nam quod alte haeret, non semel evellitur; sensim est et subinde labefactandum, ut tandem sequatur trahentis

---

[190] Kalkoff, Beziehungen, 36. Der Erzbischof hat es in seiner Eitelkeit Albrecht Dürer sehr verübelt, daß dieser im Jahre 1523 den als „Großer Kardinal" bekannten Kupferstich mit der Legende des ersten Porträts von 1519 ausgehen ließ und so den alten Kardinalstitel beibehielt, ders. im Rep. f. Kunstwissensch. 28 (1905), 474 Anm. 1.

[191] Ders. in Ztschr. f. K.-Gesch. 23 (1902), 107 ff.

manum".[192] In Worms selbst aber hat Capito seinen Mann gestanden und jeden Zug Aleanders durch planmäßige verdeckte Gegenzüge wirkungslos zu machen oder doch die Wirkung soviel wie möglich abzuschwächen gesucht. Seine eigenen Worte in dem rückblickenden Briefe an Luther vom 20. und 21. Dezember 1521: „Quoties . . . Princeps meus Maguntinus Vormatiae, dum de te extinguendo deliberaretur, nunc cunctando, nunc aperte diversum consulendo effecit, ut dilata causa plurium animos occuparet. Tametsi technis quibusdam saepenumero aliorsum deflexerit, quia Princeps est et rudis lectione sacra, semper tamen in viam non admodum repugnans pertractus est"[193] bezeugen, daß er trotz der entgegenstehenden Einflüsse den Erzbischof dauernd zu Luthers Gunsten beeinflussen konnte, und geben uns das Recht, die Entschließungen Albrechts eben auf Capitos Konto zu setzen. Ihm ist es also zuzuschreiben, daß der Erzbischof das im kaiserlichen Hofrat bereits angenommene Edikt gegen Luther vom 29. Dezember, das dessen Erscheinen überflüssig gemacht hätte, nicht unterzeichnete und so hintertrieb[194]; daß er unmittelbar nach Luthers Auftreten in der Reichsversammlung, erschrocken über den unter dem Zeichen des Bundschuhs erschienenen Drohbrief der vierhundert Adligen, für eine erneute Verhandlung mit dem Ketzer eintrat[195]; daß er seinen Namen nicht unter das Wormser Edikt setzte, sondern es von dem Reichsvizekanzler unterzeichnet ausgehen ließ[196]; daß er die ihm von der Kurie auferlegte Funktion eines generalis in tota Germania inquisitor haereticae pravitatis ablehnte, weil ihm dieser Titel als eine Schande erschien[197]; daß er endlich den Reichstag vorzeitig verließ, um nicht offiziell an der feierlichen Verbrennung der Schriften und des Bildes Luthers teilnehmen zu müssen.[198]

Aleander hat nun in Worms den verhängnisvollen Ein-

---

192 Enders 3, 3ff. 193 Enders 3, 259ff.
194 Kalkoff, Aleanderdepeschen, 100.
195 Ebd. 182ff. RTA 2, 559f. 196 Kalkoff, Capito, 30f.
197 Balan 17ff. Kalkoff, Aleanderdepeschen, 243.
198 Kalkoff, Capito, 56f.

fluß Capitos auf Albrecht sehr bald erkannt und in seinen Depeschen mehrfach darüber Beschwerde geführt.[199] Da er den unbequemen Ratgeber bei seinem Herrn nicht aus dem Sattel zu heben vermochte, suchte er ihn durch eine päpstliche Gunstbezeugung auf Roms Seite zu ziehen, und Capito hat es nicht verschmäht, die Unterstützung Aleanders bei seiner Bewerbung um die Thomas-Propstei in Straßburg, die ihm der Pfründenjäger Jakob Abel streitig machte[200], ausgiebig in Anspruch zu nehmen. In der Tat ist es dem Nuntius denn auch gelungen, die Kurie von der Notwendigkeit einer Sentenz zugunsten des einflußreichen Mainzer Rates zu überzeugen, und dieser verdankt so seinem Wormser Gegner den — ihm freilich noch lange streitig gemachten[201] — Besitz der Straßburger Pfründe, die ihm dann den rechtzeitigen Rücktritt aus dem Mainzer Hofdienst ermöglichte. Der Preis, den er für diese Begünstigung durch

---

[199] Ders., Aleanderdepeschen, 68, 136 f.

[200] Über den Verlauf des Prozesses cf. Kalkoff, Capito, Kap. I u. 22 ff. Eine Charakteristik Abels, der wie etwa die oben erwähnten deutschen Kurialen Zinck und Ingenwinkel als Musterbeispiel eines Pfründenjägers gelten kann, aus der Feder Capitos findet sich in der Vorrede zu seiner „Entschuldigung etc.“ vom November 1523, in der er sich bei Bischof Wilhelm von Straßburg gegen die Nachrede verwahrt, er habe das Bürgerrecht angenommen, um vor seinem Rivalen Sicherheit zu haben: „Wann Jacob abels halben / wa ich seine verletzung begerte / hett ich zu Wormbs auff dem reichsztag offt ander gelegenheit gehabt / vnd nämmlich / alsz der edel vnd veste Jacob Truchseß von Reinfelden / noch in gedechtnüsz haben mag / wie er der Abel / auff ein zeit bey fürstmässigen personen schwerlich verlümbt wardt / auff dise weisz / Das er zu eim mal hundert pfrünen kriegte. Etwann XX. oder. XXX citation / mit einer supplication erlangte. Sich berümpt / das er zu allen pfrünen gerechtigkeit hette / vnd wa schon kein grunt vorhanden / wüste er ausz der handlung jm gerechtigkeit zu schepffen. Item wie er verkauffte vnd verhantierte vmb bar gelt / die eriagte pfrünen etc. Auch das in jm allein genugsam mocht abgenommen werden / das des Römischen hoffs ordnung vnnd recht gantz gefallen sey. — Da zumal ..... hette ich ein starcken rucken / wa ich solicher meynung gewesen / bekummen mögen. Ich verschon des lesers / der gern etwas lernet. Vnnd deszhalben verantwurt ich nit viel der gleichen tandtmern.“ (f. A A 2.)

[201] Kalkoff, Capito, 125 ff. — Daß Abel noch in den dreißiger Jahren mit Hülfe des Reichskammergerichts die Propstei zu erlangen suchte, in deren Besitz Capito durch den Rat der Stadt geschützt wurde, belegt unsere Beil. XIX.

den Nuntius und zur Beschwichtigung des großen Mißtrauens, mit dem dieser ihn beobachtete, wie nicht minder zur Befestigung seiner Stellung am Mainzer Hofe zahlen mußte, war allerdings hoch und seiner nicht würdig; um den Eindruck eines loyalen Katholiken zu erwecken, der eben nur über die beste Art der Beilegung des Lutherhandels eine andere Meinung als die offizielle Vertretung der Kirche habe, hat er Aleander und anderen allerlei Gefälligkeiten erwiesen, die ihn bei seinen Freunden in den Verdacht des Abfalls von der gemeinsamen Sache brachten. So erschien er in der Karwoche 1521, während man ihn auf der Ebernburg erwartete[202], als Mandatar Aleanders bei Johannes Cochläus und Wilhelm Nesen in Frankfurt, ohne freilich dort im Grunde seinem Standpunkte etwas zu vergeben[203]; so hat er im Juni dieses Jahres von Höchst aus den Nuntius vor den Nachstellungen Huttens gewarnt[204]; so hat er im Oktober dem Konstanzer Johannes Fabri als einem Vorkämpfer gegen das Luthertum im Namen des Kardinals Empfehlungsbriefe für Rom ausstellen müssen.[205] Das Mißtrauen der humanistischen Freunde Capitos, das literarisch zuerst im Hochstratus ovans des Hermann von dem Busche aus dem Oktober 1520 nachweisbar ist[206], mußte sich unter diesen Umständen steigern und führte schließlich dazu, daß Hutten ganz an ihm irre wurde[207] und

---

[202] Baum 122 f. Stähelin, l. c., 13.

[203] Kalkoff, Capito, Kap. III u. IV.

[204] Ztschr. f. Kirchengesch. 16 (1896), 496 f. [205] Beil. VI.

[206] Böcking Suppl. 1, 480; über die ganze Schrift cf. Kalkoff im Arch. f. Ref.-Gesch. 1, 58 ff., die Bedenken des Erasmus über Capitos Hofstellung ebd. 62. Selbst ein so gemäßigter Mann wie der Domprediger Peter Wickgram in Straßburg hielt es für nötig, ihm zu schreiben: „Hominem te novi timentem deum, non ad utile, sed ad honestum respicientem, unde fit, ut mihi spes magni profectus in principe tuo (nisi inter aulicos mutatus fueris) factus sis. hoc tum pro fraterna condicione moneo: invenisti gratiam in conspectu principis tui, videris, ne gratiam perdas in conspectu altissimi. stas super flumina Babilonis, caute deambulas, ne praeceps mergaris. scis quam durum sit, in tanto turbine quietum et paratum animum servare“ (1521 Januar 26; Capitos Nachlaß, f. 69, Univ.-Bibl. zu Basel).

[207] Cf. seinen Brief an Butzer von 1521 September 4 bei Böcking 2, 84 ff.; das ebd. 113 mitgeteilte Schreiben Huttens an Capito gehört in das Jahr 1521.

man ihn auch in Wittenberg als einen Verräter oder doch als egoistischen Achselträger betrachtete.

Wie Capito, so hat auch Albrecht selbst während des Reichstags um eine römische Gunstbezeugung petitioniert, nämlich um die Erfüllung seines alten Wunsches: die Gewährung des Legatentitels. Das blieb freilich Aleander verborgen; hätte er gewußt, daß der Kardinal den ihm von Augsburg her bekannten weit ausschauenden Plan jetzt wieder aufnahm, so hätte er sicher noch eindringlicher dessen Unzuverlässigkeit und Schwäche gegen seine verdächtige Umgebung betont, als er dies in seinen Depeschen schon ohnehin tat.[208] Doch war die Kurie nunmehr durch ihn und andere genügend über den Mainzer unterrichtet, um auch Zugeständnisse von minderer Wichtigkeit nicht mehr zu machen. Schon vor Beginn der Wormser Tagung hatte Albrecht durch Teutleben wegen der Legation in Rom sondieren lassen, und der Sekretär des Vizekanzlers, Nikolaus von Schönberg, hatte dem Agenten mitgeteilt, der Papst werde sich in dieser Sache je nach dem Eifer des Petenten für ihn und den apostolischen Stuhl erkenntlich zeigen.[209] Solchen ergebenen Eifer heuchelt nun Albrecht in den folgenden Korrespondenzen und spielt sich geradezu als den Anker der katholischen Kirche Deutschlands in dem Strudel der lutherischen Ketzerei auf — zur selben Zeit, in welcher er sich durch Capito, der wohl auch die Gesuche um die Titelverleihung konzipiert hat, zum Widerstand gegen die Pläne Roms und seiner Nuntien bewegen ließ. Auch der Kaiser wurde zur Unterstützung der Bitte, deren Gewährung als mehr im römischen denn im Interesse des Mainzers liegend hingestellt wurde, in Bewegung gesetzt und hat im Dezember 1520 und dann noch einmal im April 1521 bei Papst und Vizekanzler um die Verleihung des Legatentitels an Albrecht angehalten. Da Rom trotz alledem beharrlich schwieg, wurde der Erzbischof in seiner seitherigen lauen Haltung bestärkt, und Capitos Einfluß blieb unvermindert bestehen.[210]

---

[208] Kalkoff, Aleanderdepeschen, 39 f., 100, 136 f., 182 f., 237, 240.
[209] Beil. III. [210] Genaueres bei Kalkoff, Beziehungen, 11 ff., 36 ff.

Er hat übrigens in dem Streben seines Herrn nach der Legatengewalt eine große Gefahr gesehen, zumal da jene jetzt kaiserlicherseits unter dem ausdrücklichen Hinweis auf die von dem neuen Legaten zu erwartenden Dienste bei der Bekämpfung des Luthertums erbeten wurde.[211] Wenn sie Rom unter diesem Gesichtspunkt gewährte, so bedeutete das nichts anderes als die Erneuerung des abgelehnten Generalinquisitoriats, nur eben unter einem minder anstößigen Titel, und mußte den Erzbischof nötigen, aus seiner bisherigen Reserve herauszutreten und den Kampf gegen Luther zu organisieren. Anscheinend noch vor Abgang des vom 22. April datierten Gesuchs Albrechts an den Vizekanzler[212] hat daher Capito versucht, den Kardinal zum Verzicht auf seinen Herzenswunsch zu bewegen, indem er ihm ein ausführliches, geschickt auf seine Schwächen berechnetes Gutachten über die nachteiligen Folgen der Übernahme jener mit dem Auftrag der Ketzerbekämpfung belasteten Würde einreichte. Die Legation, so führt er darin aus, ist unter solchen Umständen gefährlich, denn das Luthertum ist so leicht nicht zu vernichten. Und gerade Albrecht werde dieses Amt schlecht anstehen, da man in Erinnerung an den Anfang der ganzen Bewegung, den Ablaßhandel, ihn persönlichen Rachedurstes zeihen werde. Zudem muß der Legat der in Betracht kommenden Fragen theologisch mächtig sein und die Organe, die er mit der Detailarbeit betraut, selbst überwachen können. Läßt er sich aber zur eigenen Entlastung einen Spezialnuntius mit einem Stabe von Gelehrten aus Italien schicken, so werden auch diese nichts ausrichten können, werden aber für alle Mißerfolge ihn selbst in Rom verantwortlich machen und unter Hinweis auf die kaiserliche Zusage auf der Durchführung ihrer Vorschläge bestehen; wird Albrecht aber nach ihrem Willen handeln, so hat er die Feindschaft der Lutheraner, unter Umständen sogar Krieg zu erwarten. Schließlich wird er für all seine Mühe nur Schimpf und Schaden haben: geht er milder vor, als die Wälschen wollen, so

[211] Ebd. 38 nr. c. [212] Ebd. nr. d.

kommt er selbst in den Verdacht der Häresie; folgt er ihnen und verläuft die Sache unglücklich, so werden jene samt den deutschen geistlichen Fürsten „den Kopf aus der Halfter ziehen“ und ihn allein „in der Tinte sitzen“ lassen. Auch erfordert diese Legation bei der großen Ausbreitung des Luthertums ungemeine Anstrengungen, ein fortwährendes Unterwegssein zu Verhandlungen und Verhören — und Albrecht war sehr bequem — sowie eine „Hartköpfigkeit, die seiner Natur fernliege“. Zudem werde ihm zurzeit diese römische Würde nur Spott und Schmach einbringen, und der ohnehin schon gering gewordene Ertrag aus den Fakultäten für die Besoldung der erforderlichen Theologen, Juristen, Sekretäre etc. draufgehen. Dazu werden die auf Luthers Seite stehende Ritterschaft und das Volk sich gegen den Erzbischof erheben, und er wird trotz aller Zusagen auf keine Hülfe rechnen, ja nicht einmal auf die eigenen Untertanen sich verlassen können.

Was aber die kaiserliche Zusage in betreff der Bekämpfung der Ketzerei durch den zu ernennenden Legaten anlangt, so verspricht sich Capito überhaupt nichts davon, denn man wird in Rom aus dem seitherigen Verlauf der Sache die Unausführbarkeit erkennen. Viel besser wird Albrecht handeln „außerhalb der Legation“, wenn er sich nämlich von den übrigen Ständen nicht durch die Übernahme dieser Würde absondert und sich so die Möglichkeit des Mitredens in der Frage der Gravamina offen hält und den Kampf wider Luther einem selbständigen römischen Legaten überläßt, der schon als Ausländer bei den Lutheranern mehr Eindruck machen wird. Die Legatenwürde aber kann der Kardinal in späteren, ruhigeren Zeiten mit großer Ehre und ohne daß solche Plagen damit verbunden wären, immer noch erlangen.[213]

---

[213] Beil. V. Baum 80 Anm. ** hat die in Capitos Konzept angegebene Jahreszahl 1521 auffälligerweise übersehen und den Ratschlag in die Zeit Hadrians VI. verlegt, den er Albrecht die Legatenwürde anbieten läßt. Ihm folgt Kalkoff, Capito, 117ff., der nur Baums Auszug aus dem Gutachten 76ff. kannte. Unser Abdruck würde diesen Ansatz als irrig erweisen, auch wenn er kein Datum trüge: in Abschnitt 4 No. 4 wird die Eingabe Karls V. erwähnt und Abschnitt 11 setzt offenbar voraus,

Die Spekulation auf Albrechts Scheu vor Anstrengungen und Schwierigkeiten schlug fehl, und der seinen Ohren erwünscht klingende Vorschlag, „daß seine kurfürstliche Gnaden in dieser Empörung zu Halle oder anderswo ihre Ruhe und Gemach habe, den Leib, das Gut und das Leben spare, so in Gefahr ist der Arbeit, Sorg und Angst halben, auch anderer angezeigter Gefährlichkeit“, zog diesmal nicht, wo sein brennender Ehrgeiz in Frage kam: das Gesuch ging samt der kaiserlichen Fürsprache ab. Capito wird aufgeatmet haben, als man ihm in Rom keine Folge gab[214]; nun konnte er die auch in seinen Ausführungen zur Legationsfrage niedergelegten Ansichten über die Unausrottbarkeit des Luthertums und die Zweckmäßigkeit einer milden Behandlung und seine Auffassung über die beste Art des Vorgehens, nämlich „daß etwas die Beschwerde deutscher Nation würde geringert und die Bulle in etlichen Artikeln exponiert oder ihrer garnicht mehr gedacht und angehangen“, wieder zur Geltung bringen.

Wir erkennen dies deutlich aus der Verhinderung antilutherischer Maßregeln, die der Primas des Reiches auf Grund der Reichstagsentscheidung hätte ergreifen müssen, vor allem aus der Ignorierung des Wormser Edikts. Den deutschen Druck hat man nicht verbreitet, und als Aleander die offiziellen lateinischen Exemplare im August von Gent aus durch kaiserliche Boten zustellen ließ, hat Capito in einem Entschuldigungsschreiben an Karl V. in Albrechts Namen den Vollzug für untunlich erklärt, da Aufruhr zu befürchten sei und auch die übrigen Stände die Veröffent-

---

daß sie noch nicht abgegangen ist; von einem Angebot der Legatenwürde seitens der Kurie ist vollends nicht die Rede.

[214] Albrecht hat noch lange auf den ersehnten Legatentitel warten müssen. In den Verhandlungen über die Wahl eines römischen Königs hat er, obwohl er sich damals mit Abdankungsplänen trug, sowohl von Wilhelm von Bayern 1529 (May 2, 131) als von Karl V. 1530 (Ranke, Reform.-Gesch. 3 [1841], 305) als Preis für seine Unterstützung unter anderem die Verwendung beim Papst für die Verleihung der facultates ad instar legati a latere für den Bereich seiner Diözesen verlangt. Das Eintreten der Habsburger veranlaßte diesmal die Kurie augenscheinlich zur Gewährung des Titels: seit 1531 nennt sich Albrecht legatus natus; die Ernennungsurkunde scheint nicht bekannt zu sein.

lichung zumeist nicht gewagt hätten; ein versteckter Hinweis auf die Haltung des Kurfürsten von Sachsen sollte den Erzbischof gegen etwaige weitere kaiserliche Aufforderungen schützen.[215] Auch das Auftreten der von Rom aus mit der Bekämpfung Luthers beauftragten[216] Franziskaner hat Albrecht in seinen Diözesen nicht gestattet und den um die Erlaubnis dazu nachsuchenden Provinzial in eigner Person und durch Capito bedeutet, Schmähpredigten hätten seinen Beifall nicht und man möge sich auf die schlichte Verkündigung der evangelischen Wahrheit beschränken.[217] Endlich hat der Erzbischof unter Capitos Einfluß sich des energischen Einschreitens gegen die evangelische Predigt in Magdeburg[218] und gegen das aufständische Erfurt, das allerdings auch aus politischen Gründen behutsam angefaßt werden mußte, enthalten, obwohl ihn Leo X. ausdrücklich zum Exekutor gegen die Erfurter Ketzer und ihre Nachahmer ernannt hatte.[219]

Nichtsdestoweniger aber wollte der Kardinal am päpstlichen Hofe nach wie vor den Eindruck größter Ergebenheit und eifriger Vertretung der römischen Interessen erwecken und hat durch Capito der Kurie fortgesetzt Sand in die Augen streuen lassen. Nachdem dieser bereits am 13. Juli aus Halle an den Nuntius Aleander über die Ausbreitung der lutherischen Ketzerei und die von Albrecht angeblich geplanten Maßregeln — Berufung der Grafen und Vasallen und Beschickung der Nachbarfürsten — berichtet und seine eigene Bereitschaft zur Mitwirkung betont hatte[220], wurde Teutleben etwa im Anfang des August zur Vorlage eines den Stand der lutherischen Bewegung behandelnden Gutachtens für die Kurie instruiert, das sich gleichfalls als eine starke Düpierung der Kirchenleitung darstellt. In beweglichen Klagen wird hier das Anwachsen des Luthertums unter besonderem Hinweis auf Wittenberg, Erfurt und Magdeburg und auf die zur Ehe greifenden Priester geschildert

---

215 Kalkoff, Capito, 60 f., 142 f. — 216 Balan 112 ff.
217 Enders 3, 261 f. Zwinglii opp. 7, 178.
218 Kalkoff ebd. 72 ff. 219 Ebd. 87 ff., 143 ff.
220 Ztschr. f. Kirchengesch. 16 (1896), 497 ff.

und ein vollendetes Schisma als das Ziel der Gegner bezeichnet. Allein könne der Erzbischof dagegen nichts ausrichten, er wolle sich aber der Hülfe der Fürsten versichern, seine Vasallen zu beeinflussen suchen und beim Kaiser auf die Publikation und den Vollzug des Wormser Edikts dringen; auch habe er in seinen Diözesen öffentliche Prozessionen etc. zur Anrufung des göttlichen Beistandes angeordnet und stelle den mehrfach geäußerten Wunsch nach Abhaltung von Provinzialkonzilien der Erwägung des Papstes anheim.[221] Hand in Hand mit diesen Ergebenheitsversicherungen aber ging die Erneuerung des Antrags auf Verleihung der Legatenwürde. Auf dem langen Wunschzettel, den Karl von Miltitz im Juli bei seiner Abreise nach Rom mitbekam, begegnet uns diese alte Forderung an erster Stelle, wenngleich etwas gemildert: nicht mehr für ganz Deutschland, sondern nur für seine Diözesen beansprucht Albrecht nunmehr die Legatengewalt, und zwar für Mainz und Halberstadt auf Lebenszeit, für Magdeburg aber als eine auf die Nachfolger übergehende Würde.[222] Und Ende August mußte Capito an den Vizekanzler schreiben, die Übertragung der Legatengewalt, die zudem in Deutschland verhaßt sei, wenig Gewinn bringe und durch Albrecht erst wieder rehabilitiert werden müsse, sei die beste Unterstützung für seine Bemühungen um die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit. Welchen Gebrauch er zunächst davon zu machen gedenkt, gibt die Eingabe ausdrücklich an: die frei werdenden Benefizien sollen ausschließlich dem Adel überwiesen und dieser dadurch der Kirche wiedergewonnen werden.[223] Man sieht, daß dem Erzbischof die drohende Erhebung der Ritterschaft Sorge machte und er ein solches Monopol als zur Abwendung der Gefahr tauglich ansah. In Rom aber dachte man nicht daran, ihm

---

[221] Balan 267 ff.

[222] Begründet wurde diese auffällige Forderung mit der für einen Erzbischof von Mainz sonderbaren Angabe, die Magdeburger Erzbischöfe seien die Primaten von Deutschland. Den wahren Grund verrät die Tatsache, daß Albrecht zu gleicher Zeit das Magdeburger Erzstift dauernd seiner Familie zu sichern bestrebt war. — Kalkoff, ebd., 64, 141 f.

[223] Kalkoff, Beziehungen, 11 ff., 39 f.

zu willfahren, wie er selbst nicht daran dachte, die versprochenen Maßregeln gegen die Ketzerei zu ergreifen.[224]

In Wittenberg hat man naturgemäß von dem, was Capito verhindern konnte, weniger gemerkt als von einzelnen unausweichlichen Schritten Albrechts, die sich gegen die lutherische Seite richteten. So hat man ihm sein Einschreiten gegen zwei verheiratete Priester, den Propst Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch in Kemberg[225] und den Pfarrer Balthasar Zeiger von Vatterode[226], sehr verübelt. In gewissem Sinne mit Unrecht, denn sein Vorgehen entsprang lediglich einer Denunziation, hier der Grafen von Mansfeld, dort wohl des Magdeburger Domkapitels, und in beiden Fällen hat Capito alles getan, um die Sache zu glätten, wie denn auch beide Geistliche nicht von ihren Frauen zu lassen brauchten.[227] Einen Sturm der Entrüstung gegen den Mainzer und seinen Ratgeber aber erregte die Nachricht von der angeblichen Wiederaufrichtung des Ablaßhandels. Es handelte sich nicht um eine Erneuerung des früheren Ablaßverkaufs — die Albrecht nicht gewagt hätte —, sondern um die Ausstellung des großen Hallischen Reliquienschatzes in seiner Lieblingsgründung, dem Neuen Stift, dessen Besuchern reiche Ablässe verheißen waren, wenn sie einen Beitrag zur Unterhaltung der Kirche leisten würden.[228] Capito scheint von der geplanten Ausstellung nichts gewußt zu haben, jedenfalls aber gelang es ihm rasch, den Erzbischof zur Sistierung der Ablaßerteilung, die am 13. September begonnen hatte, zu bewegen, und sein Bestreben ging nunmehr dahin, den Zornesausbruch Luthers, der zu erwarten war[229], von seinem Herrn abzuwenden; nicht etwa nur im

---

224 Die Verhandlungen mit Herzog Georg von Sachsen schliefen rasch wieder ein, da dieser von vornherein auf die eigene Schuld des Klerus an der Empörung des Volkes hinwies; cf. Geß 1, 182 ff., 187.

225 Barge 1, 286 Anm. 107, woselbst die neuere Literatur.

226 Enders 3, 264 Anm. 8. 227 Kalkoff, Capito, 71 f.

228 Über diese Gründung Albrechts cf. P. Redlich, Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle, Mainz 1900; über das Ende der gleichartigen Reliquienausstellung an der Stiftskirche zu Wittenberg P. Kalkoff, Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen, Gotha 1907.

229 Capito war über das Tagesgespräch und die Zustände in Wit-

Interesse des Kardinals, der nichts mehr scheute als öffentliche Angriffe, sondern vor allem weil er von einem solchen Vorgehen des Reformators einen plötzlichen Umschwung in Albrechts Haltung und damit eine Schädigung der evangelischen Sache befürchten mußte.[230]

So reiste er denn über Leipzig, von wo aus ihn Dr. Stromer begleitete, nach Wittenberg und hatte dort am 30. September eine Unterredung mit Melanchthon, der ihn zwar kühl empfing[231], aber doch wenigstens für seine Person Schonung des Kardinals zusagte, und Stromer verhandelte im gleichen Sinne mit Justus Jonas[232]; die von beiden erwartete Einwirkung auf Luther hätte wohl das Erscheinen der Schrift gegen Albrecht nicht verhindert, da der Reformator Opportunitätserwägungen unzugänglich war. Als wirksamer erwiesen sich ihre Verhandlungen mit Friedrich dem Weisen und Spalatin, die den Erfolg hatten, daß Luthers bereits druckfertige Abhandlung gegen den „Abgott zu Halle" wider seinen Willen am Hofe einbehalten wurde. An ihn persönlich hatte sich Capito wohl in denselben Tagen mit einem warnenden Schreiben gewandt, in welchem er ihn an die bisher erfahrene schonende Behandlung von seiten des Mainzers erinnerte.[233] Aber Luther war nicht gewillt,

---

tenberg sowie über die Pläne der führenden Männer durch die Berichte des hier studierenden Felix Ulscenius stets auf dem Laufenden und hatte diesem den besonderen Auftrag gegeben, ihn über die Stimmung gegen Albrecht und ihn selbst zu unterrichten. Die im Thes. Baum. in Straßburg erhaltenen 11 Briefe sind insgesamt, jedoch an verschiedenen Stellen gedruckt, nämlich bei Jäger, Andreas Bodenstein von Karlstadt, 507ff.; Kolde, Analecta Lutherana, 35, 37f.; Hartfelder, Melanchthoniana paedagogica, 112ff., 118ff., 121ff., und in Ztschr. f. Kirchengesch. 5, 330f. Ulscenius, vielleicht ein Sohn des Mainzer Professors der Medizin Theodor U. (Knodt 2, 62), wurde 1525 in Ensisheim gefangen und mißhandelt; Capito verwendete sich für ihn bei dem dortigen Pastor Petrus Wickgram; Scultetus, Annal. evangelii etc. dec. I, Heidelberg 1618, 318f.

230 Cf. Capito an Erasmus 1521 Oktober 14, Opp. Erasmi ed. Clericus 3, 667ff.

231 Er hatte ihm kurz vorher brieflich wegen seiner Stellung zu Luther auf den Zahn gefühlt und war durch das Ausbleiben einer Antwort in seinem Verdacht gegen Capito bestärkt worden; Corp. Ref. 1, 456.

232 Cf. Melanchthons Bericht ebd. 462ff.

233 Enders 3, 238f.

sich ohne weiteres zum Schweigen verurteilen zu lassen, und hat dem Erzbischof am 1. Dezember in einer geharnischten Epistel mit der Veröffentlichung seiner Schrift gedroht, falls nicht der „Abgott“ abgetan und die Verfolgung der verehelichten Priester eingestellt würde. In dem Brief erinnert er den Erzbischof zunächst an die beiden lateinischen Schreiben, die er an ihn gerichtet, die dieser ihm aber nicht gedankt habe; so wolle er denn, der Vorschrift des Evangeliums folgend, noch eine dritte Warnung an ihn ausgehen lassen, und zwar deutsch. Mit der Wiederaufrichtung des Ablasses habe Albrecht gezeigt, daß er auch — entgegen Luthers ursprünglicher, offenbar nicht nur durch die Höflichkeit diktierter Annahme — für das Auftreten Tetzels verantwortlich sei. „Es denkt vielleicht E. Kurf. Gnaden, ich sei nu von dem Plan, will nu fur mir sicher sein und durch die Kais. Maj. den Münch wohl dämpfen. Das lasse ich geschehen, aber noch soll E. Kurf. Gnaden wissen, daß ich will thun, was christliche Liebe fodert, nicht angesehn auch die höllischen Pforten, schweige denn Ungelehrte, Päpste, Cardinäl und Bischoffe. Ich wills weder leiden noch schweigen, daß der Bischoff von Mainz sollte furgeben, er wisse nicht oder ihm gebuhre nicht, Unterricht zu thun, wenn ein arm Mensch von ihm begehrt, und wolle doch wohl darumb wissen und frechlich fur und fur fahren, wenn es ihm Geld tragen soll. Mir nicht des Schimpfs, man muß anders davon singen und hören.“ Albrecht möge an das durch Gottes Hülfe verursachte Anwachsen der einst so unscheinbaren reformatorischen Bewegung denken, denn „derselbig Gott lebet noch, da zweifel nur Niemand an, kann auch die Kunst, daß er einem Cardinal von Mainz widerstehe, wenn gleich vier Kaiser ob ihm hielten. Er hat auch sonder Lust, die hohen Cedern zu brechen und die hochmuthigen, verstockten Pharaones zu demuthigen. Denselbigen, bitte ich, wollt E. Kurf. Gnaden nicht versuchen noch verachten, seiner Kunst und Gewalt ist keine Maß. E. Kurf. Gnaden denken nur nicht, daß Luther todt sei: er wird auf den Gott, der den Papst demuthiget hat, so frei und frohlich pochen und ein Spiel

mit dem Cardinal von Mainz anfahen, deß sich nicht viel versehen."

So meldet denn der geächtete und gebannte Mönch dem Erzbischof und Kurfürsten, daß er ihn öffentlich angreifen und aller Welt den „Unterscheid zwischen einem Bischoff und Wolf" zeigen wolle, wenn der Ablaß nicht eingestellt werde. Desgleichen fordert er den Verzicht auf die Verfolgung der Priester, „die sich, Unkeuschheit zu meiden, in den ehelichen Stand begeben haben oder wollen", da ein Bischof dazu kein Recht habe und ihm solcher Frevel nicht zieme. „Was hilft doch euch Bischoffe, daß ihr so frech mit Gewalt fahret und die Herzen uber euch verbittert, und wollet noch muget weder Ursach noch Recht eurs Thun beweisen? Was laßt ihr euch dunken? Seid ihr eitel Giganten und Nimroden von Babylonien worden? Wisset nicht, ihr armen Leute, daß Frevel, Tyrannei, dieweil sie nimmer Schein hat, das gemein Gebet verleurt, nicht mag lange bestehen? Wie eilet ihr zu eurem Unfall als die Unsinnigen, der euch selbs allzu fruhe kommen wird?" Falls darin keine Änderung eintritt, „wird ein Geschrei sich aus dem Evangelio erheben und sagen, wie fein es den Bischoffen anstünde, daß sie ihre Balken zuvor aus ihren Augen rissen, und billig wäre, daß die Bischoffe zuvor ihre Hurn von sich trieben, ehe sie fromme Eheweiber von ihren Ehemännern scheideten". Die Krone aber setzt Luther diesem kühnen Schreiben dadurch auf, daß er seinem Erzbischof eine Frist von vierzehn Tagen für die Antwort stellt; fällt diese nicht befriedigend aus, so wird die Schrift wider den Hallischen Abgott gedruckt.[234]

Als Albrecht diesen Brief, den Melanchthon erst am 11. Dezember mit einem Begleitschreiben an Capito gesandt hatte[235], erhielt, war, wie bereits erwähnt, die Ablaßerteilung in Halle schon sistiert und die Angelegenheit der beiden verheirateten Priester in der Stille erledigt worden; zu weiterem selbständigen Eingreifen in der Ehe-

---

[234] Luthers Werke, Erl. Ausg. 53, 95 ff., woselbst auch die weiteren Fundstellen; dazu May 1, Beil. 42 a.

[235] Corp. Ref. 1, 492 f.

frage aber hatte der Erzbischof sicher keine Neigung. So konnte er denn in seinem Antwortschreiben an Luther vom 21. Dezember, das er nach Capitos Versicherung völlig selbständig verfaßt hat, mit Recht sagen: „versehe mich ... gänzlich, die Ursach sei längst abgestellt, so Euch zu solchem Schreiben bewegt hat". Doch veranlaßte ihn die Anspielung Luthers auf seinen nicht einwandsfreien Lebenswandel zu einer demütigen Selbstanklage vor seinem gebannten Untergebenen, welche die Größe seiner Furcht vor öffentlicher Bloßstellung und zugleich seines Respektes vor dem Reformator als dem Vertreter des Volksgewissens deutlich erkennen läßt. In der Tat hatte er alle Ursache, eine Veröffentlichung seines Sündenregisters zu verhindern. Wenn einst der Hofmeister des jungen Mainzer Domizellars, Dr. Dietrich von Diskau, im Jahre 1511 an den Kurfürsten Joachim in einer die Auffassung des Adels vom geistlichen Stand grell beleuchtenden Weise über seinen Schutzbefohlenen geschrieben hatt: „Mein g. h. wirt noch in allem thund allhie zimlich globt, on allein das sein f. g. zu vill geistlich sei, doch hoff ich, das solle bei sein g. auch als balt abe als zu nemen, biß jar, wils gott, ich eß auch wissen zu loben oder zu schelten"[236], so war sein frivoler Wunsch längst in Erfüllung gegangen: der Erzbischof war in puncto Veneris so wenig rein wie die Mehrzahl seiner Kollegen und wie seine Geistlichkeit.[237] Sein Schuldbewußtsein in diesem Punkte, vielleicht auch ein gewisser, auf Capitos Einfluß zurückzuführender Ernst der Lebensauffassung und ein keimendes Verantwortlichkeitsgefühl liefern den Schlüssel zum Verständnis der demütigen Worte in seinem Briefe an Luther: „Und will mich, ob Gott will! dergestalt halten und erzeigen, als einem frommen, geistlichen und christlichem Fürsten zustehet, als weit mir Gott Gnade, Stärke

---

[236] Mainz, 1511 Februar 7, cf. Mehl, a. a. O., 71.

[237] Die Ehrenrettung Albrechts bei H. Gredy, Kardinal-Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg in seinem Verhältnisse zu den Glaubensneuerungen, 72ff., hält auch Janssen-Pastor 2 [17] [18], 228 Anm. 4, für mißlungen. Einzelheiten s. bei Hertzberg in N. Mitt. a. d. Gebiet hist.-antiqu. Forschungen 9 (1862), 70; Redlich 293ff.; Kalkoff, Capito, 130 Anm. 4, und in Ztschr. f. Kirchengesch. 13 (1892), 119ff.

und Vernunft verleihet, darumb ich auch treulich bitte und lassen bitten will. Denn ich von mir selbs nichts vermag, und bekenne mich, daß ich bin nöthig der Gnaden Gottes, wie ich denn ein armer sündiger Mensch bin, der sündigen und irren kann, und täglich sündiget und irret, leugne ich nicht; ich weiß wohl, daß ohne die Gnade Gottes nichts Guts an mir ist, und sowohl ein unnützer stinkender Koth bin, als irgend ein ander, wo nicht mehr ..... Brüderliche und christliche Strafe kann ich wohl leiden. Hoffe, der barmherzige, gütige Gott werde hierin fürder Gnade, Stärk und Geduld verleihen, seins Willens in dem und anderm zu leben."[238]

Gleichzeitig schrieb Capito an Luther[239], Melanchthon[240] und Jonas[241], um nach Kräften jeden öffentlichen Angriff der Wittenberger auf seinen Herrn zu verhindern und, wie er sich ausdrückt, zu verhüten, „ne ipsi nobis autores internecionis simus, et ne, quod ajunt, nostra ipsi vineta demetamus". Er betont dabei Albrechts zunehmendes Verständnis für die evangelische Position, seine ernste Lektüre und seine Absicht, selbst zu predigen[242], und spricht die Hoffnung auf völlige Gewinnung des Erzbischofs aus, dem man zugute halten müsse, daß er in der Schrift unerfahren, dazu jung und ein Fürst sei. Durch Befehdung von lutherischer Seite aber, vor der er nach seiner, des Schreibers, öfterer Versicherung sicher sein zu können geglaubt habe, werde der Kardinal ins gegnerische Lager getrieben und er selbst in

---

[238] Enders 3, 265 ff. [239] Ebd. 259 ff.

[240] Hartfelder, a. a. O., 21 ff.

[241] Der Brief ist verloren; Jonas' Antwort in s. Briefwechsel, ed. Kawerau 1, 79 ff.

[242] Über Albrechts Auffassung des Predigtamts und die Gründe seiner Scheu vor dem Auftreten als Prediger cf. Capito an Amerbach bei Baum 58 f., über seine Ausübung sämtlicher kirchlicher Funktionen, durch die er von den meisten seiner Standesgenossen vorteilhaft abstach, cf. den Würzburger Suffragan Augustinus Marius an Albrecht bei Gudenus 4, 640 ff. Der Mainzer Historiker Georg Helwich sagt in seinen Annales archiepiscoporum, praelatorum caeterorumque canonicorum maioris ecclesiae metr. Moguntinae (4 Bde., Hdschr. in d. Bodmann-Habelschen Sammlung im Reichsarch. zu München): „ipsum quoque saepius sacros ordines in ecclesia S. Petri Moguntiae itemque Aschaffenburgi contulisse a maioribus et senioribus audivi ac ex scriptis antiquis didici".

die größte Gefahr gebracht werden. Luther insbesondere erinnert Capito an die Unterstützung, die er und sein Werk bisher durch die Gunst Albrechts erfahren habe.

In Wittenberg selbst hatten Capitos mündliche und schriftliche Versicherungen über die freundliche Gesinnung seines Herrn die lebhaftesten Hoffnungen erregt, die uns in Äußerungen Karlstadts und Jonas' entgegentreten. Letzterer hat in einem Briefe an Spalatin seiner Freude über die Haltung des Erzbischofs Ausdruck gegeben[243] und in seiner Antwort an den Mainzer Rat, in welcher er diesen zu entschiedenerer Beeinflussung Albrechts drängt, besonders auf die in Aussicht stehenden Predigten des Kardinals Wert gelegt, von denen er sich die beste Wirkung versprach.[244] Und Karlstadt sieht am Schluß einer im November erschienenen Schrift über das Abendmahl schon die Zeit nahe, wo Albrecht und mit ihm seine Kollegen das römische Joch abwerfen und sich völlig dem Evangelium zuwenden.[245] Luther aber hat in seiner Wartburgeinsamkeit

---

[243] Cf. Spalatins Antwort im Corp. Ref. 1, 486.

[244] 1522 Januar 1. Briefwechsel, ed. Kawerau 1, 79 ff.

[245] „... weil ich gots gnad sonderlich itzo hoer loben vnd preysen / wil ich euch nit bergen. Des meynn gnedigister her von Magdeburgk Ertzbischoff vnd primas etc. Vber das / das s. Curf. g. gott lob / eere vnd glorien gibt. s. Curf. g. furstenstam trefflichen erleucht / daz s. Curf. g. anfahen / die Euangelische warheit / mit ernst tzu lesen vnd erwegen. Man sagt hie / das s. Curf. g. das obirste vnd aller erlichst Bischoffampt selber (wann sie dartzu geschickt sein) wollen verwesen / vnd das Euangelium predigen / das mir vnsegliche freud gemacht hatt. Ich weisz nit. waz ich liebers erfaren mocht. Der lebendig got geruch seyne gnad alszo erhalten vnd mehren / szo werden andere nachuolgen / vnd gewiszlich / das Romisch iog / vnd kercker vom halsz werffen. Es ist yhe schad fur vnsere Teutschen prelaten (den gott großen verstand geben / die auch mercken / das Bepstlich regiment auff platterichten fueßen geth) das sie Teutsche Nation nit selber. vnuersucht Bepstliche einsetzung oder confirmation / regiren. Angesehen / das sie gen Rom vil gelts schickten / vnd nicht anders dan briefflin vnd lufftwort heim brengen. Wir dorffen des Bapsts tzu nichts anders / dan tzu eynem beutell feger / vnd verleydter Christlicher Seelen / das ich gern war machen wil. vnd mit der hilff gottis wol vormag. Ich weysz auch / das mir prelaten ym hertzen tzufallen müssen. Wan yhr mund / mit yhrem gewissen vereint wer ich wolt yhr iawort bereit haben." Von anbettung vnd ererbietung der tzeychen des newen Testaments, f. B. 3 f.; über die Schrift selbst cf. Barge 1, 328 ff.

die Dinge nüchterner und darum richtiger gesehen, und zwar waren es gerade die Ausführungen Capitos — intempestiva rhetorica, wie er sie nennt —, die ihn mißtrauisch machten. Wäre Albrechts Brief ohne das Begleitschreiben seines Rates gekommen, hätte er ihn als ehrlich gemeint annehmen können, so aber sah er darin nur einen Ausfluß verschlagener Heuchelei und teilte diese seine Auffassung am 17. Januar 1522 in einem durch seine Offenheit fast beleidigenden, jedenfalls aber kränkenden Schreiben Capito mit. Was ihn an dessen Ausführungen vor allem geärgert hatte, war die Darlegung des von ihm eingeschlagenen besonderen Weges zur Förderung der evangelischen Sache, für den der Reformator in seiner Geradheit und Entschiedenheit kein Verständnis hatte. Er beurteilt Capitos Taktik lediglich als schwächliche Rücksichtnahme auf den Fürsten, die sich mit der Sorge für den rechten Glauben nicht verträgt. Zur Schonung ist er nur unter der Bedingung bereit, daß eben die Sache des Glaubens darüber nicht zu Schaden kommt. Wenn es dem Kardinal wirklich ernst ist, muß er, so meint Luther, larvam cardinalatus et pompam episcopalem ablegen und sich der Wortverkündigung widmen — wozu ihm zu raten freilich Capito keine Lust gehabt haben wird. Wenn er, so droht der Reformator zum Schluß, samt seinem Herrn auch weiterhin mit dem Heiligen nur spielen will, darf er auf keine Schonung rechnen.[246]

Die Freude über die Erreichung seines nächsten Zieles, die Verhinderung des öffentlichen Angriffs auf Albrecht, wird bei Capito infolge dieser Vorwürfe Luthers nur gering gewesen sein. Er empfand sie zwar als ungerecht, sie mußten ihm aber doch, verbunden mit den Erwartungen des Reformators und dem Drängen der Wittenberger

---

[246] Enders 3, 278 ff.; cf. auch Luther an Melanchthon, ebd. 272, und an Spalatin 286. — Der Brief an Capito wurde im Jahre 1523 ohne Luthers Wissen gedruckt und veranlaßte den Adressaten zu einer für den Druck bestimmten, aber wahrscheinlich nicht veröffentlichten Verteidigungsschrift, in der er auch auf einzelne, von uns oben nicht erwähnte Vorwürfe Luthers wegen der Verfolgung evangelischer Prediger eingeht; cf. Enders 4, 187 ff.

auf eine offene Stellungnahme des Kardinals, von neuem Zweifel an der Durchführbarkeit seiner Aufgabe erwecken, und zwar um so mehr, als gerade jetzt in Wittenberg ein Tempo in den Neuerungen eingeschlagen wurde, das ihn das Schlimmste befürchten ließ und seine Stellung am Mainzer Hofe erschüttern mußte. Er hat daher in Briefen an Karlstadt[247] und Jonas[248] vor Überstürzungen ernstlich gewarnt, für seine Person aber den Rücktritt vom Hofdienst mehr als bisher erwogen.[249] Die Gelegenheit zu einer Aussprache mit Luther bot sich ihm am 14. März in Wittenberg, und es ist anzunehmen, daß diese mündliche Verhandlung die Spannung zwischen den Vertretern zweier verschiedener Aktionsprogramme aufgehoben hat: Luther wurde von Capitos Ehrlichkeit überzeugt, und dieser nahm von der durch den Reformator wieder in ein ruhigeres Fahrwasser gebrachten Wittenberger Reformarbeit den besten Eindruck mit hinweg, der ihn wieder neuen Mut zum Ausharren am erzbischöflichen Hofe schöpfen ließ.[250]

---

[247] Barge 2, 208 f. [248] Baum 68 f. Enders 4, 190.

[249] Bereits im Sommer 1521 hatte er an die Aufgabe seiner Mainzer Stellung gedacht; 1521 Juli 26 schrieb ihm Mosellanus von Leipzig: „Audio te istinc demigrationem moliri, etiamsi faventissimos habeas optimos quosque. Sed hoc tibi non permittet incredibilis quidam Alberti tui candor. Is te (sic Stromer mihi narravit) istinc non facile sinet abire. Et ipse non video, ubi illustriorem sedem invenire possis. Da operam, ut apud hunc heroem litteris renascentibus prosis, potes enim, cum ille te facit plurimi." (Thes. Baum. 1, 177.) Auch Andreas Cratander wußte um diese Rücktrittsgedanken; er schreibt September 20 von der Frankfurter Herbstmesse: „De tua apud cardinalem Moguntinum conditione valde gratulor ac de reditu ab aulico strepitu ad nos, ut ex literis tuis intelligo, non possum non vehementissime gaudere" (ebd. 188). Die erste direkte Äußerung Capitos über seine Absicht enthält der Brief an Luther von Dezember 21, Enders 3, 263, eine zweite sein Empfehlungsschreiben an einen Ungenannten für einen Verwandten des Peter Scheer, Wendelinus, den Albrecht zum „diuturnum ministrum, quocum secretissima quoque peragat", machen will, Halle 1522 Januar 16: „Pristinam exercemus diu noctuque iuxta fati nostri acerbitatem at plus nimio forsitan, quae omnium publice intersunt. Quid igitur? aliorum ne inconstantia meam perpetuo simplicitatem exercebit? Nunciabo statim omnibus curis longum valere, at si fugiam ne praeter casam. O inauditam rerum perturbationem, cui me eximam pro viribus, imo cavebo, ne simul involvat" (Thes. Baum. 1, 227).

[250] Über seine Stimmung nach der Rückkehr von Wittenberg gibt

Inzwischen hatte das Reichsregiment, in welchem seit Anfang 1522 der lutherfreundliche Sebastian von Rotenhan als Mainzer Vertreter saß, dem Drängen Herzog Georgs von Sachsen nachgebend am 20. Januar ein Mandat gegen das immer weitere Umsichgreifen der lutherischen Ketzerei an die Fürsten und Bischöfe ausgehen lassen, in welchem über die im Laienhabit amtierenden Priester, die deutsche Sprache bei der Messe, die Communio sub utraque, das Auslaufen der Mönche, das Heiraten der Kleriker etc. geklagt und das Einschreiten dagegen durch geschickte Prediger sowie durch Überredung oder Bestrafung der Schuldigen zur Pflicht gemacht wurde. Auch an Albrecht erging der Erlaß[251], eine Folge hat er ihm jedoch nicht gegeben. Trotzdem scheute er sich nicht, dieses Mandat, das man als den ersten Vorstoß der katholischen Reaktion betrachten darf, in Rom als auf sein Betreiben durch gemeinsamen Beschluß der geistlichen und weltlichen Stände des ersten Nürnberger Reichstags — der Erzbischof traf zu diesem am 10. April ein und blieb auch nach seiner Beendigung in Nürnberg, da er im zweiten Quartal 1522 im Regiment zu sitzen hatte — zustande gekommen auszugeben und so die Kurie weiter in Sicherheit zu wiegen.[252] Capito aber, der sicher auch diese neue Irreführung des römischen Stuhles veranlaßt hat, konnte unmöglich darüber im Zweifel sein, daß dieses Ränkespiel nicht mehr lange dauern werde und bei der gereizten Stimmung der Katholiken, die in erster Linie Georg von Sachsen repräsentierte, eine Entscheidung nahe bevorstehe. Daß er selber dann von Luther nicht zu

---

der Brief an Cornelius Agrippa, Ottmarsheim 1522 April 23, Auskunft; cf. die ausführliche Inhaltsangabe bei Kalkoff 86.

[251] Über die Drucke und die Versendung cf. RTA 3, 21f. Die bisher nicht nachgewiesene Ausfertigung an Albrecht befindet sich im Darmst. Arch. V, 7, 54 (1522 Januar 22), eine Abschrift in Schaabs Nachlaß auf d. Stadtbibl. zu Mainz, Abt. 4, No. 34. Nach Geß 1, 263f., scheint es, daß er das Mandat Februar 4 noch nicht erhalten hatte.

[252] Der nicht mehr vorhandene, für die Kardinäle Schinner und Pucci bestimmte Bericht ist durch die Empfangsbestätigung Teutlebens von 1522 Juli 21 bezeugt, cf. Gerdesius, Misc. Groningana 2, 509 ff.

weichen entschlossen war, beweisen die Briefe, die er im Juni und im September an Erasmus geschrieben hat, um auch diesen ganz auf die Seite der Opposition zu ziehen.[253]

Schneller als er ahnen konnte, sollte seine Stellung am Hofe Albrechts unhaltbar werden: der mißglückte Zug Sickingens gegen Trier und seine Folgen mußten den Erzbischof ängstlich und mißtrauisch machen. Er hat natürlich nicht, wie oft behauptet wird, auf der Seite des gegen das gesamte Pfaffenregiment kämpfenden Ritters gestanden — ein Verdacht, dem übrigens auch Kaiser Karl V. nicht entgangen ist —, aber doch das Sympathisieren seiner Umgebung, insbesondere des Hofmeisters Frowin von Hutten und des Marschalls Kaspar Lerch von Dirmstein mit der Ritterpartei, das Übersetzen Sickingenscher Truppen im Rheingau und den Verkauf der Trierer Beute in Mainz geduldet und sich außerdem durch große Lässigkeit in der Hülfeleistung für Erzbischof Richard von Greifenklau verdächtig gemacht.[254] Als ihn die verbündeten Fürsten am 18. Oktober im Vertrage von Frankfurt zur Zahlung von 25000 Gulden Strafgelder gezwungen und er in seiner ratlosen Schwäche nachgegeben hatte, schwand begreiflicherweise seine Lust, die Sickingen und Hutten und ihre theologischen Freunde, die ihm, wie die altkirchliche Partei am Hofe zu betonen nicht müde geworden sein wird, diese Suppe eingebrockt hatten, noch ferner zu begünstigen oder auch nur gewähren zu lassen. Wenn er Capito nicht sofort entließ, so lag dies an dessen Brauchbarkeit und dem starken persönlichen Eindruck, den der gewandte, überzeugte und in seinem Privatleben untadelige Mann auf seinen Herrn gemacht hatte. Doch war Capito selbst klug genug, um einzusehen, daß seine Rolle ausgespielt sei, und hat die höfische Fessel allmählich zu lösen gesucht. Während des zweiten Nürnberger Reichstags, der vom November 1522 bis zum Februar 1523 dauerte, hat er jedoch noch einmal

---

253 Ausführliche Inhaltsangabe bei Kalkoff 112 ff.

254 Cf. H. Ulmann, Franz von Sickingen, insbesondere 269, 289, 292, 309 ff.

alles aufgeboten, um den Übergang Albrechts ins römische Lager hintanzuhalten, aber ohne Erfolg.

Es war jene Tagung, auf welcher der neue Papst Hadrian VI. zwar das bekannte Sündenbekenntnis der Kurie hat ablegen und damit, wie sein Biograph sich ausdrückt, „durch seinen Nuntius eine Scene aufführen . . . . lassen, die Canossa weit hinter sich ließ“[255], aber doch zugleich die Befolgung des Wormser Edikts und die Ausrottung des Luthertums forderte. Trotz der Geneigtheit der meisten Fürsten, dem päpstlichen Willen sich zu fügen, lehnte die Versammlung die Forderungen Chieregatis ab und bestand vielmehr auf der Abstellung der Gravamina und der Einberufung eines Konzils, bis zu welchem die Unterdrückung der neuen Lehre Sache der kirchlichen Behörden und der Territorialgewalten, nicht aber des Reiches sein sollte. Was Capito zu diesem Ausfall der Beratungen beigetragen hat, etwa durch Beeinflussung Rotenhans, der dem Ausschuß für die den Ständen zu machende Vorlage in der Luthersache angehörte, und Johanns von Schwarzenberg, der seit dem 1. Januar 1523 als Vertreter Albrechts im Reichsregiment saß, sowie durch ständige Fühlungnahme mit dem kursächsischen Bevollmächtigten Hans v. d. Planitz, entzieht sich im einzelnen unserer Kenntnis, ist aber sicher nicht gering anzuschlagen.[256] Mehr und mehr aber merkte er zu gleicher Zeit, daß ihm die Leitung Albrechts, den Hadrian VI. in einem von Chieregati überreichten Breve mit deutlichen Worten auf seine seitherige Pflichtverletzung aufmerksam gemacht hatte[257], aus den Händen glitt, und daß er selbst also der evangelischen Sache nicht mehr in der bisherigen Weise werde weiter dienen können. Wenn er nunmehr an seinen Abgang vom Mainzer Hofe dachte, so durfte er das in dem Bewußtsein tun, daß er drei Jahre hindurch nach Kräften die Anwendung von Gewalt gegen

[255] C. v. Höfler, Papst Adrian VI., 275.

[256] Den Gang der Verhandlungen und die Akten s. in RTA 3, 383 ff., 387 ff. Über Schwarzenbergs Einfluß W. Scheel, Johann Frh. zu Schwarzenberg, 102 ff.

[257] RTA 3, 404 ff.

das Luthertum in Albrechts Diözesen verhindert und so die Wirkung der Bulle und des Wormser Edikts abgeschwächt habe. Das Gefühl für das Unsittliche seiner Zwitterstellung aber, die ihn seine innerste Meinung auf Schritt und Tritt zu verbergen und die Maske des guten Katholiken vorzunehmen gezwungen hatte, mußte ihm den Abschied erleichtern.

III.

Die evangelische Bewegung in Mainz bis Ende 1522.

Die Bevölkerung der ihrer einstigen Freiheit beraubten Stadt Mainz war nicht nur aus politischen Gründen mit dem geistlichen Regiment unzufrieden, sondern hatte auch, wie wir oben sahen, allen Grund, die Vertreter der Kirche um ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels willen gering zu schätzen. Eine jede ernste, von politischen und sittlichen Erwägungen getragene antikirchliche Bewegung mußte hier also wie bei den vom Humanismus beeinflußten Gebildeten, so auch in der breiten Masse des Volkes Anklang finden, und zwar da am meisten, wo das Machtstreben der Kirche und ihr veräußerlichter Betrieb auch das Vertrauen zu ihrer Fähigkeit als religiöser Leiterin erschüttert hatte. So fand denn auch die Reformation in der erzbischöflichen Residenz einen gut bereiteten Boden, und wenn auch das oppositionelle Element in ihr bei vielen vielleicht der erste Anknüpfungspunkt war und anfangs überwogen haben wird, so wurde doch, je mehr ihre positiven Werte in den Vordergrund traten, die Stellung ihrer Anhänger allmählich geklärt und vertieft, und die Zahl ihrer Freunde wuchs im Kleriker- so gut wie im Laienstande. Indessen trifft das alles wohl für die meisten Bischofsstädte Deutschlands zu. Was aber gerade in Mainz das Aufkommen einer evangelischen Bewegung fördern mußte, war die geschilderte Haltung des Erzbischofs Albrecht, die auf seine Behandlung der lutherischen Strömung in der rheinischen Metropole nicht ohne Einfluß bleiben konnte: solange er sich für die Reichspolitik und die Verwaltung seiner gesamten Diözesen nach den oben entwickelten Grund-

sätzen seines Beraters Capito richtete, mußte diese seine zuwartende Stellung auch den Lutheranern in Mainz zugute kommen. So konnte sich hier unter besonders günstigen Bedingungen eine evangelische Bewegung entwickeln, für deren Kenntnis zwar die Quellen nur spärlich fließen, die aber doch Spuren genug hinterlassen hat, um ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach gezeichnet werden zu können.

Die Nachricht von Luthers Thesenanschlag ist ohne Zweifel rasch nach Mainz gelangt. Über den Eindruck, den sie hier machte, wissen wir nichts. Die Humanisten in der Stadt werden, wie dies Hutten noch lange tat, über das neue „Mönchsgezänk" gelächelt, und von den für das religiös-kirchliche Leben Interessierten werden sich viele über den kühnen Mönch gefreut haben, der gegen den Ablaßunfug aufzutreten wagte. Daß man in den Kreisen der Geistlichkeit eine Minderung der Zugkraft der Ablässe bereits an Weihnachten 1517 befürchtete, beweist eine Notiz des Pfarrers Florentius Diel von St. Christoph: er glaubte, daß diesmal die mit Ablaßversprechungen ausgestattete Weihnachtskommunion schlechter als gewöhnlich besucht werde, und war sehr erstaunt, daß die Durchschnittszahl der Teilnehmer überschritten wurde.[258]

Inzwischen war der Universität schon Gelegenheit gegeben, sich zu Luthers Thesen zu äußern. Albrecht hatte sie, wie oben bereits erwähnt, durch Dr. Jodocus Lorcher am 1. Dezember von Aschaffenburg aus seiner Hochschule zugestellt und um Rat gebeten, „was uns dagegen furzunehmen und zu tun". Noch ehe das Universitätsgutachten, zu dessen Vorbereitung sich die damit beauftragten Theologen und Kanonisten Zeit ließen, eintraf, hatte der Erzbischof bereits beschlossen, den processus inhibitorius gegen den vermessenen Mönch einzuleiten und außerdem die Sache nach Rom zu melden.[259] Zu letzterer Maßregel riet

---

[258] F. Falk, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1491—1518), 7, 40 (Erl. u. Erg. zu Janssen, ed. Pastor, IV, 3).

[259] Cf. oben 58f.

denn auch das am 17. Dezember ausgefertigte Gutachten, das als äußerst dürftig bezeichnet werden muß. Es greift nur eine einzige, und zwar kirchenrechtliche Frage heraus: die Gewalt des apostolischen Stuhles hinsichtlich der Ablässe wird durch die Thesen im Widerspruch mit der herkömmlichen Lehre beschränkt. Es ist aber „geratener und sicherer", in Übereinstimmung mit den Doktoren der Kirche die Autorität des Papstes zu erhöhen, als auf der eigenen Meinung zu bestehen. Die Universität hält es nun nicht für ihres Amtes, die Sätze zu verdammen — und sie zu billigen geht nicht an —, da nach kirchlichem Recht über die Gewalt des Papstes weder geurteilt noch disputiert werden darf. Daher rät sie Albrecht, Luthers Thesen nach Rom zu senden und dort, „am Born der Macht und Weisheit", prüfen zu lassen.[260]

Ob Albrecht auch in der Folgezeit seine Mainzer Hochschule mit der Lutherfrage befaßt hat, ist bei der Spärlichkeit der Materialien, die aus ihrem Archive auf uns gekommen sind, nicht mehr auszumachen; wahrscheinlich ist es jedoch nicht. Die Universität befand sich während seiner Regierung in einer Periode des Niedergangs — er selbst hat dreimal, 1523, 1535 und 1541, Reformationsversuche unternommen[261] — und hatte wenig bedeutende Männer aufzuweisen. Doch mußte es bei dem Ansehen, das sie als Mittelpunkt des geistigen Lebens in der Bevölkerung genoß, und bei ihrem Einfluß auf die Studenten für die Entstehung einer evangelischen Bewegung in der Stadt von höchster Bedeutung werden, wenn sich Mitglieder des Lehrkörpers für Luther erklärten. In der Tat finden wir, daß sich einige von ihnen sehr bald auf die Seite des Reformators stellten. So vor allem der Professor der Theologie Johannes Stumpf aus Eberbach, nach seiner Heimat gewöhnlich kurzweg Eberbach genannt, den wir oben be-

---

[260] Cf. meine Misc. z. Reformationsgesch. in Ztschr. f. Kirchengesch. 23 (1903), 265 ff.

[261] Knodt 2, 26 (gibt fälschlich 1521 statt 1523 an). May 2, 523 f. Handschr. Mat. zur Univ.-Gesch. aus dem Nachlasse von Dürr im Mainzer Stadtarchiv, von mir benutzt im Arch. f. Hess. Gesch. N. F. 5 (1907), 94 ff.

reits als Humanistenfreund und als Dompfarrer kennen lernten. Er war im Jahre 1509 in die Fakultät eingetreten, hatte 1518 die theologische Lektoralpräbende an Liebfrau erhalten, war im Wintersemester 1519 und im Sommersemester 1520 Dekan und führte das Dekanat auch 1520/21 für den auf seiner Pfarre zu Eltville abwesenden Professor Nikolaus Dürkheimer.[262] Mit Capito und Hedio hat er gute Freundschaft gehalten und begegnet uns in ihrem Briefwechsel mehrfach als Grüßender oder Gegrüßter[263]; Ökolampad, der sich nach seinem Austritt aus dem Kloster im Frühjahr 1522 einige Wochen in Mainz bei Hedio aufhielt und dann als Schloßkaplan auf die Ebernburg ging, scheint ihn besonders geschätzt zu haben: er widmete ihm im Jahre 1522 eine kleine Arbeit und nennt ihn in der Zuschrift „syncerioris theologiae eruditissimus consummatissimusque magister".[264] Wenn ihn Hedio einmal als „dama timidior, quoties scribendae literae ad amicos" bezeichnet, so liefert er uns damit einen Fingerzeig nicht nur für die Beurteilung seiner späteren Rückkehr zum altkirchlichen Standpunkt, sondern auch für die Erklärung der auffälligen Tatsache, daß wir fast gar keine

---

262 Knodt 2, 45. Cod. conclusionum facult. theol., f. 19 b, auf der Mainzer Stadtbibl. — Über Dürkheimer cf. Roth im Kath. 78, II, 249 ff.

263 So z. B. in den Briefen Ökolampads an Hedio, Monum. instaurati patrum memoria per Helvetiam regni Christi et renascentis evangelii, id est Epistolarum D. Johannis Oecolampadii et Huldrichi Zwinglii aliorumque eximiorum Jesu Christi servorum ll. IV, Basil. 1591, 966, 967 ff., 971 f., 975 f., 976 f., und in Hedios Briefen an Adam Weiß (Theol. Stud. aus Württ. 3 [1882], 317 ff., wo der Herausgeber Bossert irrtümlich an Peter Eberbach genannt Petrejus denkt), und Capito (K. u. W. Krafft, Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation im 16. Jahrh., 52 f.).

264 In Dictum Apostoli Oportet et Haereses esse, cum sequentibus sermo diui Joannis Chrysostomi, Interprete Jo. Oecolampadio. Mainz 1522, April, bei Joh. Schöffer. In der Widmung an Eberbach betont er die Rechtfertigung aus dem Glauben und lehnt den Vorwurf der Häresie für die evangelische Seite ab: „Incendiarij dicuntur, qui incendium produnt, lupi qui lupos arcent, seditiosi qui pure pacem atque Euangelium praedicant, Esto innocentissimi sint, perniciosissimi habentur. Esto Christianissimi sint, haeretici denunciantur, atque hoc nomine optimi, et qui reipublicae Christianae consultum uellent maxime uel periclitantur, uel periculo sunt proximi." „Non enim turbamus Israel qui ueritatem annunciamus." A 2 b, 3 a.

direkten Äußerungen aus seiner evangelischen Zeit besitzen. Bei aller Vorsicht und Ängstlichkeit aber wird er in seinen Vorlesungen[265] wie in seinen Predigten kein Hehl aus seiner Stellung zu Luther oder doch zu den durch ihn angeschnittenen Fragen gemacht haben.

Von den Theologen der Universität können außer Eberbach nur noch Adam Weiß und Melchior Ambach als zu dem evangelischen Kreis gehörig angesprochen werden. Der erstere war im Besitz des der Artistenfakultät zustehenden Kanonikats an Liebfrau in Frankfurt[266] und hat demnach an dieser Fakultät gelehrt, ehe er 1516 in die theologische übertrat.[267] Hier hat er als Sententiarius sich in seiner ersten Vorlesung über Petrus Lombardus im Wintersemester 1517/18 als humanistisch gerichteten Gegner der scholastischen Theologie gezeigt. Ende 1521 wurde er als Pfarrer in seine Vaterstadt Crailsheim berufen und führte dort die Reformation ein; doch blieb er mit Hedio, dem noch zu nennenden Andreas Maier und anderen evangelischen Mainzern in Verbindung.[268] Melchior Ambach

---

[265] Die „Notula reformationis generalis studii Moguntini" der von Albrecht 1523 eingesetzten Kommission, zu welcher Eberbach als Vertreter der theologischen Fakultät gehörte, sieht vor, daß jeder der beiden ordentlichen Professoren der Theologie täglich eine Stunde über ein alt- oder neutestamentliches Buch unter Zugrundelegung des Textes lesen soll — wobei man Eberbach gestattete, seine Lektion statt am vorlesungsfreien Donnerstag am Samstag anzusetzen, damit er Zeit zur Predigtvorbereitung habe —, und bestimmt, daß das im Jahre 1501 aufgestellte Statut, wonach jeder theologische Promovend sich eidlich zur Verteidigung der Lehre von der Conceptio immaculata verpflichten mußte (L. Surius, Comm. brevis rerum in orbe gest. etc., ed. M. v. Isselt, Köln 1586, 19f.; C. du Plessis d'Argentré, Coll. judiciorum de novis erroribus etc., I, Paris 1728, 343; Kath. 84 [1904], I, 240), „ita temperetur, ut neque in unam neque in alteram partem temere pertinaciterque disputetur aut doceatur neque in alicuius iniuriam, contumeliam aut ignominiam ea de re dimicetur aut contendatur". Auch der Vorschlag dürfte auf Eberbach zurückgehen, daß zur Beschaffung tüchtiger Stadtpfarrer die Pfarreien St. Quintin, St. Ignaz, St. Emmeran und St. Christoph der Universität inkorporiert und von ihr durch „emeriti legentes" versorgt werden sollten (Abschrift der „Notula" in Coll. zur Gesch. d. Univ. Mainz, Konv. 408 des Bodmann-Habelschen Nachlasses, f. 497ff., Reichsarch. zu München, benutzt im Arch. f. Hess. Gesch. N. F. [1907], 94ff.).

[266] Königsteins Tagebuch 52. [267] Knodt 2, 45.

[268] Seine Biographie gibt Bossert in A. D. B. 41, 554, und R.

war gleichfalls 1516 in die theologische Fakultät eingetreten und verließ die Stadt etwas später als Weiß, wahrscheinlich im Jahre 1522, um die Pfarrstelle in Bingen zu übernehmen[269]; von seiner Beeinflussung dieser Gemeinde in evangelischem Sinne wird später noch die Rede sein.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch in den anderen Fakultäten Anhänger des Evangeliums gewesen sind, wenn auch namentlich nur der bereits als Humanist erwähnte Poet und Historiker Nikolaus Carbach angeführt werden kann, der uns in Ökolampads Briefen begegnet.[270] Sie traten jedoch offenbar ebensowenig hervor wie die Reformationsfreunde in der Verwaltung und am Hofe, die „lutherischen Räte" Albrechts, über die Aleander so sehr klagt.[271] Daß in diesem Kreise Capito und Rotenhan Genossen hatten, geht z. B. auch daraus hervor, daß der Mainzer Statthalter Johann Albrecht von Brandenburg noch im Jahre 1535 in einer Unterredung mit dem Nuntius Vergerio äußerte, sein Oheim habe einige luthe-

---

Enc. [2] 18, 414ff.; seinen Briefwechsel ders. in Theol. Stud. aus Württ. 1882, 314f.; 1883, 30f.; 1885, 61f., und in Beitr. z. Bayr. Kirchengesch. 5 (1899), 226ff.; 7 (1901), 32ff., 241ff. Der oben erwähnte Justinus Gobler nennt ihn l. c. seinen Privatpräzeptor. Auch Jakob Ratz scheint sein Schüler gewesen zu sein, cf. Bossert in Bl. f. württ. Kirchengesch. 8 (1893), 33f. 1519 Juni 1 erscheinen in einer Urkunde Adam Helsinger, Nikolaus Holtmann, Jodocus Selbach und Adam Weiß als Regenten „der bursen zum Schenckenberg genant, alhie zu Mentz gelegen, der lere des heyligen doctors sanct Thomas" (C. A. Schaab, Die Gesch. d. Erfindung d. Buchdruckerkunst etc., 2, 334ff.). Das letzte Zeugnis für seine Anwesenheit in Mainz ist ein Brief von Konrad Herzbach zu Basel an Capito, 1520 Januar 5, in welchem er um die Weitergabe von einliegenden Briefen an Weiß bittet, der sie nach Köln schicken soll (Thes. Baum. 1, 119).

269 Für 1521 ist noch Heinrich Kesse als Pfarrer in Bingen bezeugt, cf. Knodt 2, 43, und Ambach wird zum erstenmal 1522 November 2 als in Bingen befindlich bezeichnet, cf. Monum. instaur. ev. etc., 971f. Die Daten seines Lebens gibt F. Falk im Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, 3. F., 6 (1899), 323ff., woselbst auch die Grüße Ökolampads an ihn verzeichnet sind. Cf. auch A. D. B. 1, 389f.

270 Monum. instaur. evang. 967ff.

271 Depeschen 29, 39f., 182f., 226. Cf. auch seine Denkschrift von 1523 bei Döllinger, Beitr. z. pol., kirchl. u. Cultur-Gesch. d. sechs letzten Jahrh., 3, 243ff., 252f.

rische Räte, die ihn durch ihre Darlegungen verblenden könnten.[272]

Das Domkapitel wies zwar eine Reihe von Humanismusfreunden auf, aber keiner von diesen ist evangelisch geworden oder hat auch nur Neigung dazu gezeigt. Wenn vielleicht einen oder den andern seine innerste Überzeugung zu einem solchen Schritte hätte treiben können, so schienen ihm doch die Konsequenzen unerträglich zu sein; denn daß es mit den Sinekuren für den Adel vorbei sein werde, wenn die neue Richtung siegte, war vorauszusehen. Wie aber der Dompfarrer und die Domprediger dem Evangelium sich angeschlossen hatten, so werden auch unter den Vikaren des Domstifts Anhänger des Luthertums gewesen sein. Capito, der die Prädikatur am Dome, wie bereits erwähnt, im Mai 1520 angetreten hatte, ist nicht lange genug in diesem Amte geblieben, um eine nachhaltige Wirkung auf die Bevölkerung ausüben zu können. Daß seine Predigten von den Mainzern gern gehört wurden, ersahen wir oben schon aus einem Briefe Hedios; dieser berichtet dort auch von Capitos Händeln mit den Mönchen der Stadt, die hier wie überall θερμουργοὶ καὶ μεγαλαυχούμενοι seien und die also gegen die Predigten des Neuangekommenen polemisiert haben.[273] Ob er auch als erzbischöflicher Rat in Mainz gelegentlich noch gepredigt hat — Ende 1521 redet er von seiner wiederaufgenommenen Predigttätigkeit[274] —, bleibe dahingestellt.

Größerer Einfluß auf die Domgemeinde und weitere Kreise war seinem Nachfolger und Freunde Kaspar Hedio beschieden, der die Predigerstelle drei volle Jahre innehatte.

---

[272] Nuntiaturberichte, ed. Friedensburg, 1. Abt. 1, 508f. Cf. auch 2, 65f., sowie für 1525 Balan 407. Den Räten und Hofdienern Albrechts widmete Capito seinen Der nüwen zeytung vnd heymlichen wunderbarlichen offenbarung / so D. Hans Fabri / jungst vfftriben / vnd Wolffgang Capitons brieff gefälschet hat / bericht vnd erklerung, Straßburg 1526, mit der Motivierung, daß er von ihnen, deren Gnade und Freundschaft er erfahren habe, gegen Fabris Verleumdungen verteidigt zu werden hoffe.

[273] Zwinglii opp. 7, 136.

[274] Briefwechsel des J. Jonas ed. Kawerau 1, 81. Cf. auch Hartfelder, Melanchth. paedag. 121, und oben 77 Anm. 171.

Er stand während dieser Zeit mit Zwingli in steter Verbindung und Luther hatte er sich schon, kurz bevor er von Basel nach Mainz übersiedelte, in einer dankbaren Ergebenheitsepistel als Mitkämpfer zur Verfügung gestellt. „Du sollst", so schrieb er ihm, „unser Führer, und wir wollen eine unzertrennbare Kämpferschar sein"; in öffentlichen Predigten, in Privatgesprächen mit der Bürgerschaft und in Briefen an die Freunde versprach er für ihn zu wirken.[275] In Mainz begann er dann auch sofort im evangelischen Sinne zu predigen und zwar zunächst über die Evangelien. Auch er konnte bald, gerade wie sein Vorgänger, über den Anklang beim Volke und über den Widerstand der mönchischen Prediger, die doch, durch seine Erfolge angeregt, wenigstens biblisch zu predigen begannen, berichten. Im Dezember 1520 schreibt er an Zwingli: „Domitius Paulum ad Romanos enarrat, sed ita, ut nulla adsit gratia, nullus nervus Paulinae sapientiae. Frangilius quidam IV Evangelia confundit et meras fabulas immiscet. Piget populum auscultare somniis illorum et monitus est per Capitonem aliquot sermonibus. Equidem nihil cesso, ut redeat pura doctrina Christi."[276] Leider haben wir keine Mainzer Predigt Hedios, wie uns auch keine solche von Capito oder Eberbach erhalten ist, und können uns also kein Urteil über seine Predigtweise in diesen Jahren bilden. Wenn wir aber annehmen dürfen, daß der Brief an die Mainzer evangelische Gemeinde, den er im Herbst des Jahres 1524 von Straßburg ausgehen ließ, gewissermaßen die Summe seiner Lehre darstellt, so haben wir darin doch einen Anhaltspunkt für das, was er in seinen Predigten den Mainzern geboten hat. Mit scharfer Ablehnung behandelt er dort nur den Ablaß, die Wallfahrten und das Fegfeuer sowie den Opfercharakter der Messe. Im übrigen aber bekundet der Brief den Geist positiven Aufbauens: die Bibel ist die alleinige Richtschnur für Glauben und Leben, und die rechten guten Werke bleiben nicht aus, wenn der rechte Glauben vorhanden ist. Wenn Hedio auch die äußere Werk-

---

[275] Enders 2, 422. [276] Zwinglii opp. 7, 157.

heiligkeit verdammt, so wird er doch nicht müde, die aus dem Herzen kommenden Werke der Nächstenliebe und Barmherzigkeit zu fordern. Und unter diesem Gesichtspunkt weiß er z. B. auch die Verehrung der Heiligen zu schätzen, sofern sie in der Nachfolge ihres Lebens besteht, und Beten und Fasten sind ihm Charakteristika des ganzen Christenlebens; auch die Ohrenbeichte läßt er frei.[277]

Der Eindruck, daß Hedio bei aller Geltendmachung des prinzipiellen evangelischen Standpunktes doch nicht stürmisch und überstürzend vorging, bestätigt sich uns auch durch andere Zeugnisse. Er hat sich zwar im Interesse seiner Studien von den Chorpflichten dispensieren lassen[278] und damit seine geringe Schätzung des Chordienstes kundgetan, ist aber sonst nicht gegen das übliche Zeremoniell des Gottesdienstes aufgetreten: er predigte im weißen Chorhemd[279], dachte auch nicht an die Abschaffung der lateinischen Sprache bei der Messe. Als er von den Neuerungen hörte, die Ökolampad im Gottesdienst auf der Ebernburg eingeführt hatte, schrieb er ihm geradezu erschrocken darüber und bat um nähere Auskunft, damit er den Nachreden der Gegner entgegentreten könne. Seine eigene Stellung verraten die Worte des Briefes: „Ich waysz deyn hertz als Christenlich / das es sich vor newer auffrur hiettet / vnd vor denen dingen die wider der seelen hayl seynd / vnd widern glauben. Wir müssent / als Petrus sagt / fridsam sein / das wir kinder gots genent werden / Ich waysz auch wol / das du den gerechten gesetzen der öltern / alweeg bist gehorsam gewesen / ich acht auch nit / das dir ytzt ain anders in dein gemiet kommen sey. Vnnd ich wölt gern / das die haylsam leer Christi / nit allain in steten auch in vnnd auff den schlössern / lautter vnnd klar in großer ainigkayt solt gelert werden / Ich bit / das Christus thue / das alle ding zu

---

[277] Beil. XVI. [278] Kißling 32.

[279] In der Interimszeit 1549 wollte der Bischof von Straßburg Hedio das Predigen gestatten, wenn er die Kanzel im Chorhemd besteige. Er erklärte, er habe in Basel, Mainz und Straßburg oft im Chorhemd gepredigt und sei der letzte gewesen, der es abgelegt habe, aber es jetzt wieder anziehen hieße das Interim billigen; Himmelheber in Stud. d. ev.-prot. Geistl. d. Großh. Baden 7 (1881), 61.

seyner eer geschehenn." Ökolampad antwortete, daß er nichts anderes getan als Epistel und Evangelium deutsch verlesen habe, und zwar mit Rücksicht auf die Zuhörer, die nichts verstehen, wenn die Priester das Lateinische schlecht lesen und „haimlich mit jnen selbs brummelen, das nyemant glaubt das sy lesen". Daß die Gegner in Mainz durch sein Schreiben zufriedengestellt werden, hofft er nicht, denn: „Ich zweyfel nit / du erfarest an dir selbs / so du ir stinckend geschwer nur mit dem kleinen finger an rürest / must du noch vnkosten vnd schaden leiden".[280] Hedio scheint von Ökolampad öfter zu offenerem und kühnerem Auftreten angeeifert worden zu sein[281], ist aber doch auch in einem Falle von ihm zur Vorsicht gemahnt worden[282]; Capito scheint mit der Art seines Predigens zufrieden gewesen zu sein.[283]

Von den Domvikaren ist außer Capito und Hedio nur Andreas Maier alias Wiest[284] als evangelisch nachweisbar, der mit Adam Weiß im Briefwechsel stand[285] und mit

---

[280] Ain schöne Epistel Oecolampadii an Caspar Hedion / das es zymlich / nutz / vnd gut sey / das die Epistel vnd das Euangelium in dem ampt der Mesz / in teutscher sprach / dem volck vorgelesen vnd verkündet werd durch Johannem Diepold zu Vlm verteutscht. O. O. u. J. Gibt als Vorrede Hedios Brief von 1522 Juni 1. Den Urtext hat Monum. instaur. evang. 51—79 und Gerdesius, Introd. in Hist. ev., Anhang 148ff. Cf. auch Hagenbach, Ökolampadius und Mykonius, 191.

[281] Monum. instaur. evang. 967 ff.

[282] Als Hedio eine nicht bekannte Rede drucken lassen wollte, schrieb er ihm: „Vera quidem scribis, sed vide sis, apud quos loquaris: valde enim teneris et delicatis auribus sermonem facies". Ebd. 976f.

[283] Capito an Erasmus, Mainz 1522 August 17: „.... Hedio noster, qui fortiter clamat, declamat dicere volui". Förstemann-Günther 11.

[284] Die Kenntnis seines vollen Namens und seines Geburtsdatums (1481 November 26; den Geburtsort Nördlingen bezeugt sein bei Knodt 2, 16, erwähntes Testament) verdanken wir seinem eigenhändigen Eintrag in einem Kalendarium des Domstifts (Stadtbibl. zu Mainz), das zahlreiche Notizen über die an bestimmten Tagen fälligen Präsenzgelder enthält; vielleicht ist Maier Präsentiarius gewesen. In das genannte Buch hat er auch allerlei wichtige Ereignisse seiner Zeit, z. B. Karls V. Kaiserproklamation in Frankfurt 1519 und seine Anwesenheit in Mainz 1532, sowie auch weiteres Persönliche angemerkt, wie seine Erkrankung an der Pest im August 1519, seine Rückkehr aus Wiesbaden (1520?) und den Tod seiner Magd Agnes 1527.

[285] Theol. Stud. aus Württ. 3 (1882), 317ff. Da er hier nur mit

Ökolampad befreundet war.[286] Für die übrigen Stifter versagen die Quellen fast gänzlich; nur an St. Maria ad gradus begegnet uns bei der später zu besprechenden Verhaftung evangelischer Priester der Vikar Peter Nödigk. Auch Johann Bernhardi gen. Algesheimer wird eine Vikarie an Liebfrau besessen haben, wenigstens sagt er in seiner Verteidigungsschrift aus dem Jahre 1526, daß er dort und an St. Quintin gepredigt habe, ehe er nach Gau-Algesheim kam.[287] Von den Pfarrern der Stadt ist außer Eberbach nur noch Dietrich Sartorius an St. Ignaz evangelisch gewesen.[288] Von evangelischen Regungen in den Klöstern erfahren wir nichts.

Man mag die Reihe der genannten, dem Evangelium zuneigenden Männer in der Stadt Mainz klein finden, und sie ist es in der Tat, wenn man an die große Zahl der Kleriker, an das stattliche Dozentenkollegium und an die Menge der vom Humanismus berührten Gebildeten denkt. Aber ganz abgesehen davon, daß uns mancher Kämpfer für die evangelische Sache nur durch das Fehlen urkundlichen Materials nicht mehr dem Namen nach bekannt ist: hinter diesen Männern stand doch ein guter Teil der gesamten Stadtbevölkerung. In welchem Maße dies der Fall war, zeigte sich zum ersten Male während der Anwesenheit des Nuntius Aleander im November 1520, als auf dem Markt-

---

seinem Vornamen genannt ist, dachte der Herausgeber Bossert irrtümlich an Andreas Althamer.

[286] Monum. instaur. evang. 967ff. Falk vermutete hier irrigerweise den Sekretär Andreas Rucker, Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst, 3. F., 6 (1899), 324.

[287] Wiener Staatsarch., Mainzer Abt., Rel.-S. Fasz. I. May 1, 707 macht ihn fälschlich zum Pfarrer an Liebfrau und Quintin. Cf. auch Falk, a. a. O., 325f. Lehrer an der Universität war er nicht, wie Bossert in Bl. f. württ. Kirchengesch. 8 (1893), 33, annimmt; er hat die gegen Melchior Ambach gerichtete Stelle bei Jak. Ratz, Vom Tantzenn etc., G 1a: „Hie wer M. Melchor wol wert / das er weidlich vexirt würd / vnnd zu Mentz / beym Algesheymer basz studiret" mißverstanden: es handelt sich hier um keine Person, sondern um das Studienkolleg Zum Algesheimer (cf. für dieses Guden 2, 509; 4, 724), welches Sitz der Aristoteliker war, während die zweite Artistenburse Zum Schenkenberg die Thomisten beherbergte, s. jetzt Arch. f. Hess. Gesch., N. F. 5 (1907), 94ff.

[288] Falk, a. a. O., 326.

platze Luthers Bücher verbrannt werden sollten. Leider besitzen wir die Depesche, die Aleander am Abend des 28. November nach dem ersten mißlungenen Verbrennungsversuch an den Vizekanzler sandte, nicht mehr. Doch ist der Verlust wahrscheinlich nicht sehr groß; denn wenn der Nuntius in seinem zweiten Bericht vom 14. Dezember, den ersten rekapitulierend, schreiben konnte, es sei an jenem Tage „die Vollstreckung der Bulle nur eine sehr kümmerliche gewesen“[289], so läßt das vermuten, daß er seine Niederlage keineswegs in ihrer ganzen Größe geschildert hatte: zu irgendwelcher Vollstreckung der Bulle war es am 28. November überhaupt nicht gekommen. Zum Glück geben uns die Berichte der Augenzeugen Hedio[290] und Hermann von dem Busche[291], sowie der auf Informationen von Mainz zurückgehende Brief des Beatus Rhenanus an Bonifaz Amerbach[292] zusammen mit der genannten zweiten Depesche Aleanders über die Mainzer Vorgänge vom 28. und 29. November[293] deutliche Auskunft.

Der päpstliche Gesandte — Hermann von dem Busche bezeichnet ihn witzelnd als Romanensi fraude ligatus — war nach Mainz „mit geschwollenem Kamm“ gekommen und dachte einen Triumph zu feiern. Erzbischof Albrecht, der ihm kurz vorher in Köln die größte Ergebenheit gegen die Kurie geheuchelt hatte, konnte sich seinem Wunsche nach Vollzug der Bulle nicht widersetzen, wie sehr auch

---

289 Depeschen 29 ff.

290 Hedio an Zwingli, Mainz, 1520 Dezember 21; Zwinglii opp. 7, 157.

291 Epistola Vdelonis Cymbri Cusani de exustione librorum Lutheri et monachorum dominicanae factionis nequitia ad Germaniae proceres et cives, abgedr. bei Böcking 3, 460ff.; daselbst auch die kürzere Relation unter dem Namen des Chunradus Sarctor Francosaxus. Den Verfasser hat Kalkoff im Arch. f. Ref.-Gesch. 1, 69ff., nachgewiesen.

292 Basel, 1521 Januar 7; Briefwechsel des Beatus Rhenanus, edd. Horawitz-Hartfelder, 226 f.

293 Um diese beiden Tage handelt es sich, wie Aleanders Depeschen 29f. belegen. Huttens Brief vom 28. November, der die Verbrennung als bereits vollzogen bezeichnet (Böcking 1, 428f.), trägt offenbar ein falsches Datum. Der Kaiser reiste am 27. von Mainz ab; wäre die Verbrennung während seiner Anwesenheit vorgenommen worden, so müßten die Berichte diese erwähnen.

er und seine Räte auf die Unzuverlässigkeit des Volkes hingewiesen haben mögen. Von dieser bekam Aleander bald bedenkliche Proben. An seiner Wohnung wurden Spottbilder angeschlagen, die ihn als Rhinozeros, als Storch — vielleicht wegen seines gespreizten Einherschreitens, bei dem er die Arme „wie Henkel gekrümmt" hielt — und mit Eselsohren darstellten, und Spottverse auf den angeblichen Juden[294] durchschwirrten die Stadt. Für die Verbrennung der Lutherbücher, die mit möglichstem Gepränge vor sich gehen sollte, hatte er die gesamte Geistlichkeit, die Universität und das Volk einladen lassen. Aber bereits bei dem vorausgehenden Gottesdienst im Dome wurde der Gesandte des Papstes gröblich verhöhnt, und der übel berüchtigte Dominikaner Dr. Johannes Burchard[295], den er für die Predigt gegen den Ketzer gewonnen hatte, fand

---

[294] Diese anscheinend von Erasmus aufgebrachte Nachrede, über die sich Aleander sehr ärgerte, war nicht das einzige, was man in Mainz fälschlich von ihm behauptete. Auf ihn wird sich wohl — trotz des falschen Titels — auch beziehen, was Jakob Ratz, Vom Fasten, E 1 a f. erzählt: „Vnd wie der Cardinal zu Wormbs than hat / brotwürst mit eim fischhammen / ausz dem wasser fangen / das sie zu fischen würden / das war nurn vmb ein wort zu thun. Fiant pisces, in nomine patris et filii et spiritus sancti / Amen. Ists nit ein fein ding vmb den Papisten? der solichen gewalt hat ausz bratwürsten / fisch zu machen? Dazu mal lernt es auch die Teutschen / Anno MDXX. von den Walhen / vnd gaben fürhin nichts auff die butterbrieff vnd dispensation / Dann das heylig Euangelion Christi / nam zu vnd stiesz dem Bapstum ein stück nach dem ander hinweg." Aleander war viel zu klug, eine solche Unvorsichtigkeit in dem ketzerischen Deutschland zu begehen, und so sehr er sich in Italien sicher fühlte — seine Liebeshändel sind bekannt —, so sehr hütete er sich als deutscher Nuntius vor persönlichem Anstoß. In seiner mit einem boshaften Ausfall auf das Betragen des Legaten Cajetan versehenen Denkschrift vom Dezember 1523, einer Art „Knigge" für die nach Deutschland gehenden Nuntien, sagt er ausdrücklich: „habeantque semper illud prae oculis, alias ab apostolicis quibusdam nunciis in Germania per quadragesimam comestas carnes principium fere fuisse, aut certe maximum incitamentum horum tumultuum, qui postea eruperunt"; Döllinger, Beitr. 3, 244. Außer an Cajetan mag er dabei an Campegio und Miltitz gedacht haben; cf. dazu Nuntiaturberichte I, 4, 336, und Ztschr. f. Kirchengesch. 25 (1904), 424 ff.

[295] Seine Biographie gibt Paulus, Dominikaner, 325 ff.; p. 326 Anm. 6 ist statt Hochstratus ovans zu lesen Epistola Vdelonis etc. Böcking 3, 464; das Versehen ist aus Kalkoff, Depeschen, 134 Anm. 1 übernommen.

die Tür zur Kanzel verschlossen und hielt, bleich und voll Todesangst, seine unter diesen Umständen wohl der Spitzen entbehrende Ansprache vor dem Altar im Eisernen Chor. Noch schlimmer aber sollte es auf dem Marktplatz werden, wo unterdessen der Scheiterhaufen bereits errichtet worden war. Der Henker fragte, auf diesem stehend, die versammelte Menge, ob denn auch der Mann, dessen Bücher er verbrennen solle, nach Fug und Recht verdammt sei, und als ihm die Antwort wurde, das sei keineswegs geschehen, sprang er vom Holzstoß herunter und weigerte sich, die Henkersarbeit zu vollziehen. Die Flugschrift Hermanns von dem Busche preist ihn dafür mit den Worten: „Hic est ille, scelestissime Aleander, qui titulo tenus pessimus habetur, honore omnibus abiectior, verbo autem et exemplo tibi tuique similium longe melior et tota Romanistarum colluvie honestior: hic, inter Germanos nulli non posterior, plus aequitatis quam tota Romanae iniuriae virulentia possedit: ille sui lucri iacturam quam innocentem mercede damnare, appetit, haec omnes cum Christiana pietate viros, ipsas quoque animas perdere quam suae avariciae quicquam decedere mallet", und richtet an den Nuntius die höhnische Frage: „Quid de caeteris sperabis, si audet tam intrepide, constanter et animose, si tam libere contra tuam hanc et Romani episcopi impietatem sanguinariam eloqui carnifex?"

Der während dieser Szenen geschäftig umherrennende Aleander mußte nicht bloß allerlei anzügliche Bemerkungen, z. B. über sein schleppendes Gewand, über das er zu stolpern drohte, hören, sondern hatte auch Püffe und Stöße auszuhalten, und es half ihm nichts, daß er „vultu livido et caperata nare, supercilioso et obliquo obtuitu, ore distorto" die Menge anschrie und mit dem päpstlichen Bannstrahl bedrohte: wenig hätte gefehlt, so wäre er in den Kot gezerrt und mit Steinen beworfen worden.[296] Er selbst bezeichnet den Domkapitular Hartmann von Kirchberg als

[296] Daß er in dieser Lebensgefahr geschwebt hat, von der außer Beatus Rhenanus auch Hutten (Böcking 1, 436) berichtet, bestätigt Aleander selbst in einem Briefe an den päpstlichen Sekretär Sanga aus dem Jahre 1532, Lämmer 99.

seinen Retter aus dieser Not[297]; dessen „Troßbuben“ werden es wohl gewesen sein, unter deren Schutz er nach der mehrfach erwähnten Flugschrift dem wütenden Volke entrann.

Der Erzbischof war bei dem ganzen Handel nicht zugegen gewesen, wie er ja auch später in Worms der Bücherverbrennung geflissentlich aus dem Wege ging. Er äußerte, so meldet Aleander nach Rom, großen Unwillen über den Ausfall der antilutherischen Aktion in seiner Residenz, ordnete, um den Fehler seiner Beamten wieder gut zu machen, für den folgenden Tag, den 29. November, die Verbrennung von neuem an und gedachte die Bürgerschaft unter Trompetenschall dazu einladen zu lassen. Den Nuntius aber tröstete er mit dem Hinweis auf das alte Sprichwort: Moguntia ab antiquo nequam, nach Huttens Übersetzung im Vadiscus: Mainz von Anbeginne schalkhaftig.[298] In der Nacht noch versuchten „viele zudringliche Edelleute“ bei Albrecht die Zurücknahme des Befehles zu erwirken, aber ohne Erfolg. Doch ist die Einladung an die Bürgerschaft wohl unterblieben, und man hat die Sache anscheinend in der Stille abgemacht, zumal eine Wiederholung der Auftritte des ersten Tages befürchtet werden mußte. Wenigstens berichtet Beatus Rhenanus, es seien durch den Totengräber, der den Henker zu vertreten hatte, einige Bücher verbrannt worden, während niemand zugesehen habe außer ein paar Weiblein, die auf dem Markt Gemüse und ähnlichen Kleinkram feilzuhalten pflegten. Hedio aber meldet, es seien gar keine Lutherbücher gewesen, die man verbrannt habe, sondern, wie manche behaupteten, solche des Aeneas Silvius, des Silvester Prierias und Ecks. Unmöglich ist das nicht, hatte man ja doch auch in Löwen mehr scholastische Werke als Bücher Luthers zum Holzstoß geschleppt, und die in diesen Tagen in Mainz anwesenden Humanisten Hermann von dem Busche, Johann Alexander Brassikanus und

---

297 Kalkoff, Depeschen, 47.

298 Kalkoff, Depeschen, 48. Böcking 4, 151. Das Sprichwort behandelte der Gießener Jurist und Historiker Immanuel Weber in einer Dissertation: Specimen paroemiarum historicarum ad res Germaniae illustrandas comparatarum, Gießen 1716.

Wilhelm Nesen, denen wohl überhaupt ein gut Teil der Streiche gegen Aleander zuzuschreiben ist, werden auch hier die Studenten zu allerlei Unfug angestiftet haben.[299]

Auf der antirömischen Seite hat man natürlich nicht versäumt, aus den Mainzer Vorgängen Kapital zu schlagen, und den bereits genannten Briefen und Flugschriften, welche die Kunde davon in die Lande trugen, können noch andere an die Seite gestellt werden. Unter ihnen ist Huttens „In incendium Lutherianum exclamatio" wohl vor den Mainzer Tagen verfaßt, wenn auch die deutsche Ausgabe den Titel trägt: Eyn Klag über den Luterischen Brandt zu Mentz: sie enthält keine Anspielung auf die Haltung des Volkes und die Niederlage Aleanders.[300] Dagegen erwähnen diese ausdrücklich die aus dem Anfang des Jahres 1521 stammenden Flugschriften Karsthans[301] und das Gespräch des Apostolikums etc.[302] An Luther gelangte die Nachricht von dem Mainzer Brande, soviel wir sehen können, durch Capito[303] und Hutten.[304] Von seiner Absicht, sich öffentlich dagegen zu wehren, erfuhr der später evangelisch gewordene Propst am Neuen Werk zu Halle Nikolaus Demuth und begab sich auf Befehl der erzbischöflichen Räte zu Halle nach Wittenberg, um Luther umzustimmen. In der durch Karlstadt vermittelten Unterredung beklagte sich der Reformator nicht nur über die stattgehabte Verbrennung, sondern auch darüber, daß Albrecht seine Bücher „in etlichen Mandaten schmähliche Bücher geheißen". Demuth wies darauf hin, daß die Mandate niemand mit Namen genannt hätten[305], und erlangte von Luther das Versprechen, er

---

[299] Hierauf hat Kalkoff, Capito, 38 f. nachdrücklich aufmerksam gemacht.

[300] Böcking 3, 453 ff. [301] Ebd. 4, 630 f.

[302] „darumb du dann Doctor M. Luthers bildtnuß und biecher / on alles recht / fug oder gelimpf / verbrent und das also on alle recht gethon / das ain wissenhafter diebhenker, nemlich zu Mentz (on vorgegangen urtayl) nit thun hat wöllen / het der selb meyster ye so vil lateins gelernt, als ain schlechter dorff pfaf kan / so wer er furwar des namen und ampts wirdiger dan du." (Ain schoner Dialogus oder gesprech des Appostolicums / Angelica und anderer Specerey der Apotecken Antreffen Doctor Marti. Luthers leer und sein anhang.).

[303] Enders 3, 3 ff., p. 4, 37/38 ist offenbar ein „hic" ausgelassen.

[304] Ebd. 13 ff. [305] Cf. oben 80.

wolle schweigen; doch möge der Kardinal ihn und seine Bücher in Ruhe lassen, „dieweil noch nichts wider mich unrechtes erkannt ist“.[306]

Was Erasmus im Oktober 1520 vorausgesagt hatte: „Dadurch, daß man seine Bücher verbrennt, wird Luther vielleicht aus den Bibliotheken entfernt, aber schwerlich aus den Herzen vertilgt werden“[307], traf auch in Mainz ein: die Sympathien für den Gebannten und seine Sache wuchsen. Und zwar so sehr, daß der Konvent der Dominikaner den durch sein Auftreten am 28. November kompromittierten Prediger Dr. Johann Burchard nicht mehr zu halten wagte aus Furcht, seine Almosen zu verlieren und von Hutten und anderen Lutheranern schikaniert zu werden.[308] Aleander hatte vor seiner Abreise aus Mainz dem Dominikanerprovinzial Eberhard von Kleve ein Mandat hinterlassen, wonach er in seiner ganzen Provinz gegen Luther predigen und die Verurteilung seiner Schriften verkündigen lassen sollte; daß diese Predigt von den Mainzer Dominikanern, die wie der ganze Orden an der Schlappe des Jetzer- und des Reuchlinhandels ohnehin genug zu tragen hatten, nicht gerade mit besonderem Eifer gepflegt wurde, ist aus dem Verhalten gegen ihren genannten Klosterbruder ersichtlich. Das gleiche Predigtthema war von dem Nuntius auch den Predigern der übrigen Mainzer Klöster und den Pfarrern der Stadt für den ersten Advent vorgeschrieben worden, und Albrecht hatte, wie Aleander überzeugt war, für die Ausführung eifrig gesorgt[309]; leider wissen wir nicht, was Eberbach und Hedio an diesem Tage gepredigt haben. Auch die Franziskaner hatten ja, wie oben bereits erwähnt, von Rom aus die Weisung erhalten, einen Predigtfeldzug

---

[306] H. A. Ehrhard, Die ersten Erscheinungen der Reformation in Halle (v. Ledeburs Allg. Arch. f. d. Geschichtsk. d. Preuß. Staates 2 [1830], 97 ff.), 98 f.

[307] Opp. ed. Clericus 3, 588 b.

[308] Balan 290. Burchard begab sich im Gefolge Hartmanns von Kirchberg nach Worms und hat auch hier bei der Bücherverbrennung gepredigt, wofür ihn Aleander in Rom empfahl; Kalkoff, Depeschen, 134, 252 und Ztschr. f. Kirchengesch. 28 (1907), 219, 221.

[309] Kalkoff l. c. 31 ff.

gegen Luther zu eröffnen. In Mainz war es der Prediger Daniel, der diesem Auftrag nachkam. Die Folge war, daß gegen ihn, ähnlich wie in Frankfurt gegen den Pfarrer an St. Bartholomäus, Dr. Peter Meyer durch Hutten, ein Drohbrief an die Türe der Franziskanerkirche angeschlagen wurde, den der in der Verwaltung beschäftigte Dr. Balthasar Geyer am 2. Mai 1521 dem Generalvikar Dr. Dieterich Zobel nach Worms mit der Bitte um geeignetes Einschreiten übersandte. Er gab zu bedenken, daß durch das Geschrei der Mönche gegen Luther leicht Volksaufstände entstehen könnten, so daß schließlich die gesamte Geistlichkeit die Zeche würde bezahlen müssen, und machte den Vorschlag, daß der erzbischöfliche Fiskal unter Zuziehung Eberbachs den Mönch in gütlichem Zureden eines besseren belehren sollte; er selbst ist optimistisch genug zu meinen: „si ipse et alii monachi tacerent, defacile periret memoria Lutheri cum sonitu".[310] Bei der oben erwähnten Abneigung Albrechts gegen die antilutherischen Predigten in seinen Diözesen ist der entsprechende Befehl wahrscheinlich nach Mainz abgegangen. Von den Anfeindungen der gegen Luther auftretenden Prediger hörte auch Aleander in Worms; er verzeichnet in seinen Depeschen gelegentlich das ihm freilich unglaubwürdig erscheinende Gerücht, im Mainzer Sprengel sei ein Priester erschlagen worden, weil er gegen den Reformator gepredigt habe.[311]

Die Wormser Verhandlungen wird man in dem Mainzer evangelischen Kreise, den die am Reichstag teilnehmenden Freunde auf dem laufenden hielten[312], mit Spannung verfolgt und den Ausgang bedauert haben. Doch wurde das Edikt dank der Haltung des Erzbischofs für Mainz ja zunächst nicht praktisch, wenn auch das Gefühl des drohenden Unheils auf die Evangelischen gedrückt haben wird. Um

[310] Kalkoff, Capito, 58 ff., 140. [311] Kalkoff, Depeschen, 128.

[312] Beil. IV. Capitos umfangreiche Wormser Korrespondenz, von der leider nur wenig auf uns gekommen ist, bezeugt der Anfang seines undatierten Schreibens an Bonifaz Amerbach (Thes. Baum. 1, 242): „Scrinia mea schedulis inutilibus, quas plurimas Wormatiae ab amiculis accepi, repurgaturus nuper recognovi et excussi et forte incidi in literas tuas".

so mehr muß man sich wundern, daß die zahlreiche Freunde des Evangeliums in ihren Reihen zählende Zunft der Meistersinger sich nicht scheute, im Jahre 1521 „Ein neu Spiel vom Sturm der Pfaffen zu Erfurt“ und im Jahre darauf „Ein lustig spiel von einem Dompfaffen und der schönen Eselin“ aufzuführen.[313] Auch wenn man in Rechnung zieht, daß der Klerus seit alter Zeit gegen die öffentliche Geißelung seiner eigenen Schwächen sehr nachsichtig war, so müssen derartige Vorführungen unter der nunmehr eingetretenen gespannten Situation doch nur da als möglich bezeichnet werden, wo sie der ausgesprochenen Stimmung der Bevölkerung entsprachen und der Klerus dieser gegenüber sich machtlos fühlte. Neben den geschilderten Vorgängen bei der Bücherverbrennung im November 1520 ist dieses Verhalten der aus den besseren Ständen sich rekrutierenden Meistersinger in den Jahren 1521 und 1522 wohl der schlagendste Beweis für die große Ausdehnung des Luthertums in der erzbischöflichen Stadt.

Einen nicht geringen Anteil an dieser Bewegung, zumal soweit ihre Wurzeln im Humanismus lagen, hat die Druckerei und der Verlag von Johann Schöffer gehabt.[314] Die Tatsache, daß der rührige Inhaber dieses alten und umfangreichen Geschäftes in der erzbischöflichen Stadt Huttens romfeindliche Schriften verlegte, veranlaßte im Juli 1520 die bereits erwähnte päpstliche Beschwerdeschrift an Albrecht.[315] Sie nennt als ihre Veranlassung ein „liber a quodam Ulricho Hutteno vel factus vel repertus“, in dessen Vorwort er den römischen Stuhl schmähe. Gemeint ist damit die von Hutten in Fulda entdeckte und im März 1520 edierte Schrift De unitate ecclesiae conservanda, deren an Erzherzog Ferdinand gerichtete Vorrede im Anschluß an den Gegenstand der Abhandlung, den Kampf Heinrichs IV. mit Gregor VII., allerdings starke Worte gegen

---

[313] F. W. E. Roth, Zur Geschichte der Meistersänger zu Mainz und Nürnberg, Ztschr. f. Kulturgesch., N. F. 3 (1896), 261 ff.

[314] Ders., Die Mainzer Buchdruckerfamilie Schöffer (Beiheft 92, Centralbl. f. Bibl.).

[315] Böcking 1, 362 f.

die römische Tyrannei bringt. Merkwürdigerweise nennt aber nun der Erzbischof in seinem nach dem 25. Oktober abgegangenen Entschuldigungsschreiben eine Schrift Huttens gegen den Kardinal von St. Sixtus, d. i. Cajetan, die ihn zur Verhaftung des Druckers veranlaßt habe.[316] Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß inzwischen eine weitere Klage, und zwar über den gleichfalls bei Johann Schöffer im April erschienenen Dialog Inspicientes, in welchem Cajetan, einer der Interlocutores, bös mitgenommen wird, bei Albrecht eingelaufen war.[317] Für den verhafteten Schöffer verwendeten sich, wie aus dem Schreiben des Kardinals hervorgeht, zahlreiche vornehme Leute, darunter wohl auch der durch Ulrich von Hutten darum angegangene Hofmeister Frowin von Hutten.[318] Lange hat er wohl nicht in der von Albrecht als „carcer durissimum" bezeichneten Haft bleiben müssen. Die Antwort auf die Frage, ob sein Verhältnis zu Hutten lediglich auf Geschäftsinteresse und etwa auf humanistisch-wissenschaftlichen Beziehungen oder auf Gesinnungsgemeinschaft beruhte, wird davon abhängen, ob er auch nach seiner Gefangennahme und trotz der damit verbundenen Gefahr weiterhin Huttensche Schriften gedruckt hat oder nicht. Mit der Angabe seiner Firma sind fortan nur Neuausgaben der kirchenpolitisch unverfänglichen Schrift des Ritters über das Guajak-Holz erschienen.[319] Dennoch aber blieb er nach wie vor Huttens Verleger, und die angeblich auf der Ebernburg hergestellten Drucke der neuen Schriften des Ritters sind in Wahrheit aus Schöffers Offizin hervorgegangen, wie die Vergleichung der Typen

---

316 Ebd. 363 ff. mit falschem Datum.

317 Roth ist es a. a. O. 6 f., 96, 247 nicht gelungen, die inkrimierte Schrift Huttens zu bestimmen, offenbar weil er nicht wußte, wer der Kardinal von St. Sixtus ist; er denkt irrigerweise an die erst 1521 erschienene Intimatio Erphurdiana oder an eine bei Jakob Camerlander verlegte Schrift. Das Richtige hat bereits Kalkoff, Depeschen, 23 Anm. 1 erkannt. Kißling 29 scheint den Dialog Febris prima als den hier in Betracht kommenden anzusehen. Dieser enthält zwar eine beißende Charakteristik Cajetans, ist aber bereits 1518 erschienen; Anlaß zum Einschreiten aber bot dem Erzbischof eine ihm erst im Herbst 1520 bekannt gewordene Schrift.

318 Böcking 1, 367. 319 Roth 66, 83.

beweist.[320] Auch die im Mai 1521 erschienene „Intimatio Erphurdiana pro M. Luthero", jene angebliche Kundgebung der Erfurter theologischen Fakultät für Luther und gegen die päpstliche Bulle[321], zeigt Schöffers Druckermarke und beweist also gleichfalls, daß er sich durch seine Verhaftung keineswegs von seiner Sympathie für die Sache der Reformation hat abbringen lassen. So trug er auch kein Bedenken, die Übersetzungen Ökolampads in seinen Verlag zu nehmen, ohne die Verschleierung dieses Sachverhaltes für nötig anzusehen.[322] Mit der Übernahme selbständiger Leistungen Ökolampads und seiner Freunde hätte er wohl Schwierigkeiten gemacht; wenigstens äußerte dieser einmal in einem Briefe an Hedio Zweifel darüber, ob „ignavus noster typographus" eine scharfe Rede des Adressaten drucken werde, was er denn auch nicht getan zu haben scheint.[323] Immerhin wird man Johann Schöffer, der übrigens im Jahre 1523 auch Melanchthons Annotationes zum Römer- und den Korintherbriefen gedruckt hat[324], auf Grund des Gesagten als zur evangelischen Seite neigend ansehen dürfen; an die Stellung seines Korrektors Carbach sei nebenbei noch einmal erinnert.[325] Ob der Drucker sich auch mit dem kleineren Verlag der anonymen Flugschriften abgegeben und etwa auch lutherfreundliche Lieder, Plakate etc. hergestellt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Ein im Jahre

---

320 Den Nachweis hat F. Falk im Kath. 71, I, 487ff. geliefert.

321 Joh. Barth. Riederer, Eine überaus seltene Reformationsurkunde etc., Altdorf 1761. G. Oergel, Beitr. z. Gesch. d. Erf. Humanismus (Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. u. Altertumsk. von Erfurt 15 [1892], 1 ff.) 65 ff.

322 Roth 54, 60 f. 323 Monum. instaur. evang. 976 f.

324 Roth 64.

325 Ob der im Winter 1522 in Wittenberg immatrikulierte Mainzer Otto Scheffer (Alb. acad. Viteb. ed. Förstemann, 114) ein Verwandter unseres Druckers war, vermag ich nicht zu sagen. Außer ihm haben von Mainzern in Wittenberg studiert: 1518 Anton Rasoris (ebd. 71), 1519 Kaspar Moller, Johann von Liebenstein und Theodorich Hatstein (79, 86), 1522 Peter Heußer und Kaspar Khun (113f.), 1524 Johann Creyßa (122), 1525 Peter Querchius (127), 1528 Emmerich Bautz (130), 1530 Johann Braunsfeldius und Peter Hermannus (140), 1534 Hermann Erckel (155), 1537 Johann Karebin (167), 1543 Leonhard Schmahart (205).

1863 auf dem Speicher der H. Geist-Kirche gemachter Fund deutet darauf hin, daß die Evangelischen in Mainz außer Luthers Schriften auch die genannte Tagesliteratur gekannt und benutzt haben: zwischen den Dachsparren und der Holzverschalung wohlversteckt fand sich dort ein Konvolut Schriften, das außer einem antiklerikalen Spottholzschnitt von 1523 Luthers Sermon vom Glauben und Werken von 1522, die „Form und Ordenung der Evangelischen deutzschen Messen, wie sie zu Worms gehalten wird“, die „Absag oder vhedschrifft des Hellischen Fürsten Lucifers, Doctor Martin Luther jetzt zu gesandt“ und zwei evangelische Lieder enthielt.[326] In wie vielen Häusern der Stadt mag man, ähnlich wie in dem genannten Spital, sich an solchen Erzeugnissen der Presse erbaut und in der evangelischen Gesinnung gestärkt haben!

Wäre diesen verheißungsvollen Anfängen des Luthertums in Mainz eine ruhige Entwicklung beschieden gewesen, so hätte man die Stadt wohl in kurzer Zeit als evangelisch bezeichnen dürfen. Und hätte Erzbischof Albrecht die Kraft zum Anschluß an die Reformation gefunden, so wäre er der Unterstützung und des Beifalls eines großen Teils der Mainzer Bürger sicher gewesen. Sein Übertritt auf die streng katholische Seite hat es verursacht, daß die Keime des Neuen erstickt wurden und die alte Moguntia ihren nunmehr freilich etwas beschädigten Titel als sanctae ecclesiae Romanae specialis vera filia beibehalten durfte. Solange aber

---

[326] Cf. Bericht und Beschreibung in Rhein. Bl., Beibl. z. Mainz. Abendbl. 1864, No. 287. — Die beiden jetzt im Paulusmuseum in Worms befindlichen Lieder sind a) Ein new Ewangelisch lied im nüwen thon von Meyland. O. O. u. J. 12°. 4 Bl. Titelholzschnitt: Luther mit der Taube auf der linken Schulter. 28 Strophen, davon die erste: „Es gadt ein fryscher summer do här / do wärdt ir hören nüwe mär / der schimpff der wirt sich machen / wirt vber münch vnd pfaffen gan / sy wainend oder lachen“. b) Ein new lied Euangelische leer betreffend. Vnd ist jns weiszbeckenthon. O. O. u. J. 12°. 4 Bl. Überschrift: Jhesus. Unterschrift: Glück zu. 29 Strophen. Ist Umarbeitung von a) und vielleicht identisch mit dem bei Wackernagel, Bibl. z. Gesch. d. dtsch. Kirchenliedes unter No. 109 angeführten, aber anderer Druck. Beide Lieder enthalten Lobpreis Luthers, Polemik gegen Ablaß und Bettelmönche, Bitte um den hl. Geist und Eintracht, das zweite eine besondere Bitte um Prediger nach Luthers Art.

dieser Wechsel in der Haltung des Kardinals noch nicht eingetreten war, also etwa bis zum Ende des Jahres 1522, hatten die Mainzer Evangelischen Ruhe. Der Führer der altkirchlichen Partei in der Stadt, der Domdekan Lorenz Truchseß von Pommersfelden, ist zwar während der Abwesenheit Albrechts in dem genannten Jahre in seiner Eigenschaft als Statthalter gegen die antiklerikale Bewegung in Erfurt und in Gemeinschaft mit dem Generalvikar in spiritualibus Dr. Dieterich Zobel auch gegen die evangelische Predigt in dem benachbarten Frankfurt eingeschritten. Aber das geschah beide Male auf besonderes Anrufen, dort der Stiftsgeistlichkeit[327], hier des Dechanten Friedrich Martorf von St. Bartholomäus und des Stadtpfarrers Dr. Peter Meyer, die beide durch das Auftreten Hartmann Ibachs geärgert waren und deren letzteren Hutten auch für den Denunzianten seines Patronatspfarrers zu Steinau, des Exkarthäusers Otto Brunfels, hielt, gegen den die Mainzer geistliche Behörde gleichfalls vorgegangen war.[328] Zu einem selbständigen Vorgehen gegen das Luthertum, das man doch in greifbarer Nähe hatte, kam es jedoch vorläufig nicht. Dafür wurde die Bahn erst im Jahre 1523 frei.

---

[327] Kalkoff, Capito, 101. Kißling 35.

[328] J. B. Ritter, Evang. Ehrendenckmahl der Stadt Franckfurth am Mayn, ebd. 1726, 39 ff. Steitz im Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, N. F. 4 (1869), 112 ff. Zu Brunfels cf. die Biographie von Roth in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 9 (1894), 284 ff., auch dessen Biographie des Johannes ab Indagine im Kath. 77, II, 64 ff.

IV.

Der Umschwung in der Haltung Erzbischof Albrechts und die ersten Maßregeln gegen die Mainzer Evangelischen.

Verärgert über das Mißgeschick, das ihn im Anschluß an die Sickingensche Fehde betroffen, über die Vorwürfe des Papstes und über dessen die Geistlichkeit in den Augen der Weltlichen bloßstellende Erklärung an die Stände, hat Albrecht von Mainz auf dem zweiten Nürnberger Reichstag begonnen, seine seitherige Stellung zur Oppositionspartei zu revidieren und sich der streng katholischen Richtung zu nähern. Gelegentliche Äußerungen deuten auf seine veränderte Stimmung hin. In dem kleinen Ausschuß, der die dem Nuntius zu erteilende Antwort in der Luthersache vorbereitete, saß auch Albrechts Magdeburgischer Kanzler Dr. Zoch; ihn hat er, wie der kursächsische Bevollmächtigte Hans von der Planitz berichtet, wegen der im Ausschuß zutage tretenden Sympathie für den Reformator einmal zwei Tage lang nicht vor sich lassen wollen.[329] Als dann im großen Ausschuß über den vorgelegten Entwurf der Antwort beraten wurde und der genannte Sachse für die Beibehaltung der Wendung: die Geistlichen sollten das „Evangelium" predigen — die Gegner wünschten dafür eingesetzt „die Wahrheit Gottes" — mit starken Worten eintrat, stand Albrecht „eilends und mit großem zorn auf und ging zu der thür hinaus und rithe anheim in sein herberg".[330] Schon vorher aber hatte er bei der Beratung der Supplikation der Städte inbetreff ihrer Beschwerung durch die Geistlichkeit im Zorn über die Petenten geäußert: „nur ein rad

[329] Wülcker-Virck 332. [330] Ebd. 344.

her und geradbrecht; strenge her und gehangen!"[331] Doch hat er nicht verhindern können, daß seine Bevollmächtigten Zoch, Rotenhan und Schwarzenberg im Regiment und am Reichstag im Verein mit Capito ihr Möglichstes taten, um die Pläne der Romfreunde zu durchkreuzen und einen für die Evangelischen erträglichen Abschied durchzusetzen.

Unter den veränderten Verhältnissen sah Capito ein, daß er diesmal das alte Spiel bei seinem Kardinal wohl nicht mehr werde erneuern können, und nahm nach Beendigung des Reichstags Urlaub nach Straßburg. Dreimal hat Albrecht, der ihn eben noch in den Adelstand hatte erheben lassen, ihn zur Rückkehr aufgefordert und ihm bei dem Bischof von Straßburg und beim Thomaskapitel Befreiung von der Residenzpflicht zu erwirken gesucht, aber Capito hatte das Lavieren satt. Obwohl gerade jetzt die Angriffe von lutherischer Seite sich mit besonderer Schärfe erneuerten und ihm zudem auch seine Propstei wieder entrissen zu werden drohte, blieb er in seinem Entschlusse fest — „malo egregie esurire quam toties mutare vultum" schreibt er im Juni 1523 an Erasmus[332] — und hat fortan in Straßburg offen und rückhaltslos seine ganze Kraft für die Sache der Reformation eingesetzt. Und zwar von Anfang an mit solchem Erfolg, daß Butzer schon nach einem Jahre rühmend nach Wittenberg schreiben konnte: „is denique est, a quo puppis et prora nostrae ecclesiae moderatur, quem non sine magna pietatis jactura, ut praesens est rerum facies, desideraremus".[333] Dieses Lob und der Bericht Melanchthons, der gelegentlich seiner Reise nach Bretten im Vorsommer 1524 von Capito aufgesucht worden war, überzeugten nun auch Luther, daß der ehemalige Mainzer Rat die Beurteilung, die er ihm im Januar 1522 hatte angedeihen lassen — der oben erwähnte Brief war inzwischen ohne Luthers Zutun veröffentlicht worden[334] —, nicht mehr verdiene. Seine damalige Stimmung entschuldigend und den stattgefundenen Wechsel begründend, schrieb Luther am 25. Mai 1524 an Capito: „eras autem et tu tum

[331] Ebd. 323. [332] Thes. Baum. 2, 15.
[333] Thes. Baum. 2, 90. Baum 255. [334] Cf. oben.

alius vir et aulae servus, nunc autem Christi libertus et servus evangelii, totus meus et ego totus tuus".[335] Mit Mainz blieb der Straßburger Propst zunächst noch durch Hedio und Eberbach in Verbindung; als aber ersterer ihm im Herbst 1523 nach Straßburg gefolgt war, scheint er wenig Fühlung mehr mit seinem Mainzer Wirkungskreis gehalten zu haben. Oben wurde bereits erwähnt, daß er im Jahre 1526 den Räten und Hofdienern Albrechts[336] und im Jahre 1533 diesem selbst eine Schrift gewidmet hat; im Widmungsschreiben zu letzterer, in welchem er des Erzbischofs Friedensliebe und Gerechtigkeitssinn preist, stehen die sein eigenes Urteil über die Mainzer Periode seines Lebens enthaltenden Worte: „Vnd bin also nach gesinnet / wie euor in E. Chf. G. dienst / wiewol / Gott lob / der verstandt heller / vnd mein handlung offentlicher ist / wolte Gott der eifer wüchse auch / wie der natur hefftigkeit ab nimpt / aber bey vns alten pflegt zusein / ein lasz vnuermöglich faul vnd nichtig wesen / wo nit die gnad starck oberhandt hat".[337] Weitere Zeugnisse einer Verbindung Capitos mit Mainz sind nicht bekannt geworden.

Es wäre verkehrt, wollte man annehmen, daß nun Albrecht sofort nach dem Weggang seines Rates strenge Maßregeln gegen das Luthertum in seinen Diözesen ergriffen habe. Sein Verhalten erweckt vielmehr den Eindruck, daß er, die gewohnte Leitung in der religiösen Frage entbehrend, nur zögernd zum Vorgehen sich entschloß. Überdies hat er noch kurz vor oder kurz nach Schluß des Reichstags mit Luther in — leider verlorenem — Briefwechsel gestanden, so daß Nesen und Hedio gar glaubten hoffen zu dürfen, der Erzbischof werde sich auf der seitherigen Linie halten lassen.[338] Wie er noch bis in den Juni auf Capitos Rückkehr wartete, so hat er auch bis dahin keinen ernsthaften Schritt gegen die Lutheraner unternommen. Das Mandat vom 6. März 1523, in welchem das Reichsregiment auf Grund der Reichstagsbeschlüsse verordnete, wie es bis

---

335 Enders 4, 347ff. 336 Cf. oben 117.
337 Cf. oben 78.
338 Hedio an Zwingli, Mainz 1523 April 4; Zwinglii opp. 7, 288f.

zum künftigen Konzil in der Religionssache gehalten werden solle[339], wurde für das Erzstift Mainz erst am 10. September publiziert. Der erzbischöfliche Erlaß von diesem Tage weist auf die früheren kaiserlichen und päpstlichen Verurteilungen der lutherischen Ketzerei und auf die Verbrennung der Bücher Luthers hin und beklagt, daß der Erfolg ausgeblieben sei, daß vielmehr „daruber und wider etwa vil pfarher, capellan, priester und andere prediger nochmals der luterischen sect und lare anhangen, sich diselbig über die cancellen und sunst offentlich und heimlich mit sonderer arglistikeit zupredigen, zulernen und zuhalten befleißigen, zu abbruch und zurstorung cristlichs glaubens, verfurung vil frommer menschen in irer cristlichen loblichen andacht und erweckung aufrur und unraths, wie dan des yhe lenger yhe mehr argernes des cristglaubigen volks dan besserung gespurt und befunden wirdet". Daher habe man auf dem letzten Nürnberger Reichstag beschlossen, daß hinfort diese aufrührerische Predigt nicht mehr geduldet, vielmehr dafür gesorgt werden solle, daß „das heilig evangelium und die heiligen aposteln nach auslegung der schriften von der heiligen cristlichen kirchen approbirten und angenomen lerer[340] geprediget und gelernet und wes disputirlich underlassen werde"[341]; daß ferner zur Unterdrückung des Luthertums der Buchdruck überwacht, die Drucke geprüft und Drucker und Verkäufer von aufrührerischen und Schmäh-

[339] RTA 3, 447 ff.

[340] Die gleich zu nennende „gebürliche Auslegung" bemerkt zu dieser Anführung der „angenommenen Lehrer": „Als da ist der subtyl Scotus / der heylig Thomas / der meyster von den hohen zynnen / Tartaretus / Holkot / Brikot / Krautkot / Pomerium / Rosetum / Stercoretum / morgenstern /abentdreck / Florilegium / Scala celi / Gradus inferni / Gemma gemmarum / Hortus delitiarum / Dormi secure / Vigilia sollicite / Summa angeli / Lerna diaboli / Lyra / harpffen / lauthen / vnd dergleichen heylige lerer / von den Papisten angenommen / darausz sich die Lectores Theologie / vnd die pfarrhern in cancellis wol können behelffen / so fern sie auch studieren wöllen".

[341] Die Auslegung: „Disputierlich ist / ob man auch die lieben abgestorbnen heyligen mit geleüt / opffern / fanen / klingen / singen / reüchen / dempffen / vnd dergleichen ehren soll / ob man auch der verstorbnen seelen helffen kan / mit seelmessen / primo / septimo / octauo / duodecimo / vnd tricesimo / vnd ob sie auch das geweychte wasser weisz /

büchern bestraft werden sollen. Damit nun diese Reichstagsbeschlüsse ausgeführt werden, gebietet der Erzbischof an seinem Teil der Geistlichkeit, sich vor lutherischer Predigt zu hüten, lutherische Lektüre zu meiden und etwa in ihrem Besitz befindliche ketzerische Schriften dem Generalvikar in spiritualibus oder den zuständigen Kommissaren auszuliefern; weiter dem Generalvikar und den Kommissaren, lutherische Predigt bei ihren Untergebenen nicht zu dulden und nach den dem Mandat zuwider Handelnden „mit ernst trachten"[342] zu wollen und sie „in unser haft zubringen"[343] und bis auf ferneren Bescheid gefangen zu halten; endlich den Viztumen, Amtleuten, Vögten, Schultheißen, Bürgermeistern und Räten, die geistlichen Oberen hierbei zu unterstützen und auch für ihre Person die Laienwelt zu über-

---

vnd der weyrauch schwartz / vnd rauchig mache. Obs auch sünd sey / das ein pfarrher die kertzen vmb gottes willen vom reichen nimpt / vnd die selbigen dem armen darnach in den begengknüssen auffgesteckt / von quintin zu quintin was abgebrent verkaufft. Ob man auch den geistlichen den zehenden / yhre opffer / vnd beychtpfennig / vnd järlich zinsz (wenn sie nit predigen) schuldig sey. Obs besser were / ein pfaff hett ein eeliche fraw / dann zwo oder drey huren. Ob ein schlechter messzpfaff auch besser sey dann ein ander frommer ley. Ob auch ein vngeweychter predigen mög. Ob man auch die geistlichen buben straffen mög. Vnd dergleichen vnnützlicher vnnötiger (wie sie sagen) ding vnd sach vsz der massen vil."

[342] Die Auslegung: „Gehören die nicht auch in das spil / die zu großem nachteyl vnd ergernüsz der gantzen welt offentlich mitt yhren glatten schnuren leben? wuchern / spilen / sauffen / von einer nacht zu der andern / vnd alle böse stuck helffen treiben? Wenn trachtet man nach denen? Wenn bringt man die in yhre schuldige hafft? Neyn. das seind vnserer geistlichen herren melgküe / die geben yhre järliche tribut von yhren schnuren / darnach haben sie aber ein jar frist. Lutther musz ein ketzer sein / aber yhre platner wirdige herren / das ist das weltlich spil / sitt vnd brauch disser finsternüß. Also regieren vnsere herren. Ein loblich regiment / ein ehrlich wesen."

[343] Die Auslegung: „Ist das der recht weg / schrifft vnd lere abzuthun? Warumb richtet man nit disputation an / darin vnd durch man die warheit der schrifft erlernen möcht? Neyn / neyn / der grindt förcht der laugen. Sie wöllen nicht hynan. Ein nackender schlecht sich nicht gern mit einem gewapneten man. Es gehört kunst vnd erfarung der rechten göttlichen schrifft zu der sach / der nicht vyl / ja nichts bey yhnen ist. Darumb nement sie andere weg für / mit der gewalt darzu zuthun. Aber das gehört nicht geistlichen bischoffen zu / welche allein mit der schrifft handeln sollen."

wachen und mit Strafe zu bedrohen. „Danach mog sich ein yglicher wissen zu richten.“[344]

Als ein Echo aus den evangelischen Kreisen der Mainzer Diözese erschien, wohl kurz nach der Veröffentlichung dieses Erlasses[345], eine anonyme Schrift ohne Ortsangabe, welche das erzbischöfliche Mandat abdruckte, von Wort zu Wort mit zum Teil beißenden Glossen unter der Überschrift „Auslegung des Mandats“ versah, von denen unsere letzten Anmerkungen einige Proben gegeben haben, und im engsten Anschluß an dessen Stil und Aufbau ein „Mandat von den gemeinen Laien zu ihren Hausgenossen und Brüdern in Christo“ brachte, das die Evangelischen in ihrem Glauben zu stärken bestimmt war. Es bezeichnet im Gegensatz zu Albrecht, der Kaiser und Papst so genannt hatte, als „Haupt und Licht“ der Christenheit und „Handhaber“ des christlichen Glaubens Gott und Jesus und nennt an Stelle der kaiserlichen und päpstlichen Mandate die Schrift als alleinige Richtschnur. Da sie zum Schaden der Gläubigen durch das Papsttum unterdrückt worden ist, hat Martin Luther, der „Engel Gottes“, mit Hülfe der göttlichen Gnade und auf Grund seines Bibelstudiums die Irrlehren mit großer Mühe und Gefahr abzustellen gesucht. Im Anschluß an ihn sollen daher die Christen fortan die päpstliche Lehre und Predigt meiden, und jeder einzelne soll, da die Kirchen nicht zur Verfügung stehen, sich „aufs wenigst in seiner Behausung“ für die Lektüre und die Verkündigung des Evangeliums sorgen; was disputierlich ist, nämlich Heiligenverehrung und -fürbitte, Fegfeuer etc., soll man zu behandeln unterlassen, „dieweil uns gott das hat wollen bergen und nicht lassen wissen“. Bücher, welche die römischen Lehren enthalten, sollen — und das ist die einzige Stelle,

---

[344] Die Auslegung: „Das hört yr wol yr Luttherischen buben / stehnd ab von ewer Luttherischen handlung / oder yhr müssent gen Meintz traben / da fleüszt gar ein großes wasser / vnnd schmackt bitter / vnd ist scharpff zutrincken / solt einem wol das hertz abstoßen. Auch hat man etlich holtz zu einem großen fewr / hüten eüch vor fewr vnd wasser / welche eüch disz jars Saturnus im gestirn / vnnd der blutdürstige Mars in des henckers hausz zugestelt haben. Vnd seind hiemit gewarnet.“

[345] Den vollständigen Erlaß gibt Beil. X.

an welcher den Verfasser der Anschluß an seine Vorlage zu einer Ungereimtheit verführt hat — hinfort nicht mehr gedruckt und zu Zensoren wirkliche Schriftverständige bestellt werden. Schließlich werden die Geistlichen gebeten, das lautere Evangelium zu predigen, die Laien, katholische Prediger nicht zu dulden und keine Stiftungen zu machen, die Frauen insbesondere, als das „unverständige, thörichte Geschlecht", den Klerus nicht weiter durch milde Gaben zu unterstützen, und die Knechte, Mägde und Kinder, ein frommes und pflichttreues Leben zu führen.[346]

Jetzt zum ersten Male merkten also die Evangelischen in Albrechts Sprengeln, daß sie nicht mehr wie seither ihres Glaubens in Ruhe würden leben können, und machten sich auf Verfolgungen gefaßt, denen sie nur durch Zurückziehung in heimliche Konventikel entgehen zu können hoffen durften. Ihre Befürchtungen mußten sich steigern, je mehr sie von dem engen Anschluß Albrechts an die Hauptgegner des Luthertums unter den deutschen Fürsten, an Herzog Georg von Sachsen und an Kurfürst Joachim von Brandenburg hörten. Bereits im April 1523 hatte der Erzbischof mit den Genannten eine Zusammenkunft auf dem Petersberg bei Halle, von der Planitz wohl mit Recht vermutete, daß sie den Maßregeln gegen die lutherische Ketzerei gegolten habe.[347] Im Oktober aber waren seine Räte mit denen Joachims, des Erzbischofs Christoph von Bremen und des Herzogs Heinrich von Braunschweig in Helmstädt versammelt, um über ein gemeinsames Vorgehen gegen die „neue Lehre derjenigen, so sich evangelisch nennen und doch nicht evangelisch handeln noch leben und den alten christlichen Ordnungen, Lehren und Gesetzen der heiligen christlichen Kirche, darin die gemeine Christenheit viel hundert Jahr bewilliget und angenommen, widerstreben, predigen und lehren, die zu verachten und zu vernichten" zu beraten. Hier wurde beschlossen, hinfort in den beteiligten Territorien keine Veränderung der Messe und der Sakramente mehr zu dulden, sondern sich streng an die kaiser-

[346] Beil. XI. [347] Wülcker-Virck 432.

lichen Mandate und die päpstlichen Bullen zu halten und dies der Bevölkerung zu eröffnen. Jeder Anhänger Luthers, er sei geistlich oder weltlich und einerlei wes Standes, solle aufgefordert werden, „mit aufgereckten Fingern leiblich zu Gott und den Heiligen" zu schwören, daß er sich der Sekte enthalten, keine lutherischen Bücher mehr verschaffen und ketzerische Unterhaltungen meiden wolle; tut er das nicht, so soll er das Land räumen und wird von keinem der beteiligten Fürsten aufgenommen, ehe er den Eid geschworen hat. Von weiteren, das heißt Vermögensstrafen wollte man absehen, um den Vorwurf des Eigennutzes zu vermeiden. Auch verpflichtete man sich zu gegenseitiger Hülfe für den Fall, daß um dieser Abmachungen willen einer der Verbündeten von seinen Nachbarn angegriffen oder durch eine Empörung seiner Untertanen gefährdet werde. Über die als vorläufig gedachten Beschlüsse sollten sich die Fürsten bis zu Martini bei Albrecht schriftlich äußern, der dann einen neuen Tag in Halberstadt ansetzen und dazu auch weitere Fürsten und Städte einladen könne.[348]

Woran dieser erste Bündnisversuch der Reaktion scheiterte, ist nicht bekannt; vielleicht lediglich daran, daß man die Initiative dem Erzbischof Albrecht von Mainz zuschob, der hierfür immer noch der ungeeignetste Mann war. Mehr Erfolg hatte der Versuch, den im Jahre darauf die Kurie selbst im Anschluß an den dritten Nürnberger Reichstag unternahm. Albrecht, der jetzt wegen des offenen Abfalls von Magdeburg in besonderer Sorge war, hatte zwar dem neuen Papste Clemens VII. seine Mithülfe bei der Ausrottung des Luthertums und die Unterstützung des Legaten Campegio zugesagt[349], konnte aber wegen einer kaum überstandenen Krankheit die Tagung nicht persönlich besuchen und ließ sich durch seinen Kanzler Kaspar von Westhausen vertreten. Die am 18. April ergangene Erklärung in der Luthersache erkannte die Verpflichtung der Stände zur Aus-

[348] Der sog. Helmstädter Rezeß ist veröffentlicht von Seidemann in Ztschr. f. hist. Theol. 17 (1847), 653 ff.

[349] Balan 320 f., 322 f.

führung des Wormser Edikts an, aber mit dem bezeichnenden Zusatz „sovil inen müglich", und erklärte ein freies Konzil in einer deutschen Stadt für wünschenswert. Unterdessen aber setzte sie zum Schmerz des Legaten auf Martini eine deutsche Nationalversammlung in Speyer an, zu welcher die Stände Gutachten über die Luther- und die Gravaminafrage mitbringen sollten.[350] Albrecht schickte sich zu deren Abfassung an und ließ am 15. Juli durch den Kanzler dem Mainzer Domkapitel mitteilen, er habe auf den kommenden Sonntag einige Theologen zur Beratung befohlen, das Kapitel und die Klerisei möchten gleichfalls Abgeordnete schicken. Als solche wurden deputiert[351] für die Luthersache der Domscholaster Dietrich Zobel, der Kapitular Hartmann von Kirchberg, der Dechant zu St. Peter Jodocus Selbach und die Theologen Lic. Adam Helsinger und Lic. Peter Adel, für die Beschwerungssache gleichfalls der Domscholaster und Hartmann von Kirchberg, sowie der Abt zu St. Jakob Johannes Manger, der Propst zu St. Alban Melchior Pfinzing, der Scholaster zu St. Viktor Johannes vom Hof und der Kanonikus an Liebfrau und St. Viktor Mag. Heinrich Steinhöwel.[352] Die Beratungen wurden überflüssig, da der Kaiser die Speyrer Tagung auf den Wunsch des Papstes verbot, der noch weniger als ein Konzil eine deutsche Nationalversammlung wollte, die ihre kirchlichen Angelegenheiten selber zu ordnen drohte und in Luthers Lehre „das gut von dem bösen zu scheiden" in Aussicht genommen hatte.

Um die der Kurie sicheren Stände von vornherein auf eine streng antilutherische Politik festzulegen, hatte der Legat Campegio, noch ehe das kaiserliche Verbot des Speyrer

---

[350] RTA 4, 615 ff. — Die 1524 Juli 8 zu Oberwesel versammelten Räte der vier rheinischen Kurfürsten beschlossen, zur Abwehr des sich immer mehr verbreitenden Luthertums dem Reichstagsmandat „so vyl mogelich" nachzukommen; Staatsarch. zu Düsseldorf, Kurköln, Geistl. Sachen, No. 536.

[351] D. K. P. 1524 Juli 15, 16.

[352] Er führte die Verhandlungen zwischen Erzbischof und Sekundarklerus; cf. F. W. E. Roth, Schwäb. Gelehrte in Mainz. Diensten, in Württ. Vierteljahresh. f. Landesgesch. 9 (1900), 292 f.

Reichstags eingetroffen war, in Gemeinschaft mit Erzherzog Ferdinand von Österreich die süddeutschen Kirchenfürsten und die Herzöge von Bayern zu einem katholischen Separatkonvent nach Regensburg eingeladen und gleichzeitig den — freilich mißlungenen — Versuch gemacht, die im Mai unter dem Vorwand eines Armbrustschießens zu Heidelberg versammelten sechzehn Fürsten für ein Partikularbündnis zu gewinnen. Der vom 27. Juni bis 8. Juli tagende Regensburger Konvent erließ ein Mandat gegen die Ketzerei, das den Vollzug des Wormser Edikts und die strenge Bestrafung der Lutheraner in den beteiligten Gebieten vorsah, und außerdem eine Reformation, die durch ihre Vorschläge zur Besserung des Wandels der Kleriker und zur Abstellung einiger Mißbräuche die weiteren Verhandlungen über die Beschwerden der Nation in diesen Stücken überflüssig machen sollte.[353] Über den nächsten Zweck, die Lahmlegung der Speyrer Tagung, hinaus hatte dieses Bündnis für Rom die Bedeutung, daß nunmehr in Deutschland ein Zentrum des Widerstandes gegen die stets wachsende Ketzerei geschaffen war, das nach und nach auch weitere Stände anziehen konnte. An Albrecht, der nach Regensburg nicht geladen war, sandte Ferdinand eine Aufforderung zum Beitritt. Der Erzbischof ließ Ende Juli die Regensburger Beschlüsse den Kapiteln von Magdeburg und Halberstadt vorlegen[354] und trat in seinem und ihrem Namen bei; als Erzbischof von Mainz erklärte er beitreten zu wollen, sobald das dortige Domkapitel seine Zustimmung gegeben habe.[355]

Einerlei ob er den Eintritt auch für Mainz vollzogen hat oder nicht — es läßt sich nichts darüber nachweisen —,

[353] W. Friedensburg, Der Regensburger Konvent von 1524, in Hist. Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet, Hannover 1886. Über die Regensburger Constitutio ad removendos abusus et ordinatio ad cleri vitam reformandam s. Brieger in R. E. [3], 3, 701; über ihre Einwirkung auf die Hildesheimer Synodalstatuten Valentins von Teutleben: Marning, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim (Qu. u. Darst. z. Gesch. Niedersachsens 20), 56 ff.

[354] Friedensburg, a. a. O., 537.

[355] Albrecht an Ferdinand, Aschaffenburg 1524 September 20; Jahrb. d. Ges. f. d. Gesch. d. Protest. in Österreich 21 (1900), 30.

jedenfalls gehörte Erzbischof Albrecht nunmehr zu den deutschen Fürsten, die sich vom Reichsganzen getrennt und für die Lösung der religiösen Frage unter Vernachlässigung ihrer Zugehörigkeit zu den deutschen Ständen die engste Verbindung mit Rom vorgezogen hatten. Daß es nicht persönliche Überzeugung, sondern lediglich politische Gründe waren, die ihn zum Anschluß an die kirchliche und, was in diesem Augenblick dasselbe war, die Zentralgewalt im Reiche bestimmten, lassen die Äußerungen vermuten, die er im November 1524 dem Herzog Johann von Sachsen gegenüber tat und die doch wohl nicht als konventionelle Phrasen aufzufassen sind. Ihm erklärte er, „er günne Martino Luther gutz yn seinem herzen, und er predige und schreybe die warheit", und weiter: „das man die pfaffen myr gefanhen brynhet, das geschicht an meyn geheis und sich es auch nit gern, und ich mus mich besorgen vorm bapst vnd keiser". Johann fügt dem Bericht über diese Unterredung an Kurfürst Friedrich die Worte hinzu: „do kompt der fuchsschwanz und phariseyer, das man den bapst mher forchten sall dan got, erbarm es got".[356]

Die beiden Jahre 1523 und 1524, in denen sich der geschilderte Umschwung in Albrechts Haltung vollzog, sind für die Evangelischen in Mainz Jahre voll schwerer Sorge gewesen. Ganz entsprechend dem Grade der Annäherung des Erzbischofs an die gegnerische Seite erlebten sie am Anfang dieser Zeit zwar nur ein Erstarken des Widerstandes gegen ihre Bestrebungen und allerlei Schikanen, sahen aber an ihrem Ausgang eine, wenn auch unblutige, Verfolgung anheben, die sie ihrer Führer zu berauben drohte. Für die erste Hälfte des Jahres 1523 liefert uns der Briefwechsel Hedios[357] eine Reihe von Angaben, die uns ein Urteil über

[356] Kolde, Friedr. d. Weise u. d. Anfänge der Reformation, 55. Geß 1, 767 f.

[357] Es handelt sich um die Briefe Hedios an Capito, Januar 23 und Mai 21, Beil. VII und Krafft, Briefe u. Dokumente a. d. Zeit d. Ref., 52 f.; an Zwingli, Februar 10 und April 4, Zwinglii opp. 7, 271 f., 288 f.; an Adam Weiß, März 28 und Mai 25, Theol. Stud. a. Württ. 3 (1882), 317 ff. Ferner um den Brief Johann Reifensteins an Hedio, ca. Februar, Scultetus, Annal. evangelii etc. dec. I, Heidelberg 1618, 176 f.

die Lage der Mainzer Evangelischen erlauben. Von dem beginnenden Umschlag in der Stimmung des Kardinals war man in der Metropole natürlich genau unterrichtet und begann bald, die bis dahin glimpflich behandelten Vertreter des Luthertums die veränderten Verhältnisse fühlen zu lassen. In erster Linie schien man es auf den Domprediger abgesehen zu haben, dem man die Zuhörer abspannen und den man aus der Stadt fortgraulen zu können hoffte. In der zweiten Hälfte des Januar schreibt Hedio an Capito über seine hebräischen Studien und berichtet dabei, daß gegen ihn und seine Vorgesetzten allerlei Schriftstücke, bald mit Hadrian VI., bald mit Martin Luther unterzeichnet, angeschlagen worden seien, die den Domkapitularen, unter welchen einige — also doch nicht alle! — den auch ihnen gemachten Vorwurf der Ketzerei scheuten, Anlaß zu einer Beratung darüber gaben, ob man von der Kanzel herab mit Rücksicht auf das Volk antworten solle. An Zwingli, den er der großen Verehrung der Mainzer Brüder versichert, meldet er im Februar, daß seine Feinde alles aufbieten, um ihn zu verderben, so daß er in der gleichen Lage ist wie einst Amos dem Oberpriester Amazja[358] gegenüber, und klagt, daß er „inmitten eines verderbten, verkehrten und ehebrecherischen Volkes und in einem Hause der Widerspenstigkeit“[359] wohne. Unter seinen Gegnern waren es, wie aus dem Briefe an Adam Weiß vom Ende März hervorgeht, besonders die Bettelmönche, „jene unnütze Last des christlichen Erdkreises“, die keine Predigt vorübergehen ließen, ohne sich an ihm zu reiben; so habe er, „wiewohl kein Herkules, ständig mit greulichen und Unheil stiftenden Bestien zu kämpfen, mit giftgeschwollenen Wesen, die schon durch ihren bloßen Atem mehr vergiften können als zwanzig Basilisken“. An moderne konfessionelle Häkeleien erinnert es, wenn er Ende Mai an den gleichen Freund schreibt, er habe bei seinem noch nicht dreijährigen Aufenthalt in Mainz nun schon die sechste Wohnung[360], und die ihn aus den Häusern vertrieben, verwiesen ihn am liebsten auch aus der Stadt und der Diözese.

358 Amos 7, 10 ff. 359 Ezechiel 2, 5. 360 Cf. auch Beil. VII.

Trotz dieser Anfeindungen und Leiden, die sich mit dem als Niederlage des gesamten Protestantismus aufgefaßten Untergang Sickingens steigerten[361], und obwohl er in Mainz nach seinem eigenen Ausdruck, wie einst Paulus in Ephesus, nur als „Schabab"[362], als Kehricht geachtet wurde, dachte er zunächst nicht an ein Weggehen, um so weniger als er auch von Erfolgen reden konnte. „Die kleine Herde hängt an dem Munde des Redners", schreibt er an Weiß, und an Zwingli: „es gibt doch hier auch solche, denen ich ein lieblicher Wohlgeruch bin". Er scheint im Gegenteil sich gegen seine Feinde kräftig gewehrt und in seinen Predigten eine schärfere Tonart angeschlagen zu haben. Zum Ausharren und Dulden ermahnte ihn auch der junge Humanist Johann Reifenstein, der ihn etwa im Februar in Mainz besucht hatte.[363] Daß er, Eberbach und Maier verfolgt würden, so schreibt ihm dieser, sei nur ein Beweis ihrer Nachfolge Christi, und was bis jetzt ihnen begegnet, sieht er nur als praeludia futurae persecutionis an. Sein Brief läuft in die Mahnung aus: „Stürzt mit dem Schwerte des Wortes die papistischen Werke, die Messen, Ablässe und den übrigen Kram der Mönche, dieser Baalspriester. Predigt die Glaubensgerechtigkeit, die nicht von uns, sondern von Gott kommt. Errichtet vertrauensvoll jenes Jonaszeichen, durch das allein wir alle gerechtfertigt und durch welches alle anderen Zeichen der Pharisäer hinfällig werden. Dazu mahne ich so freimütig, nicht als ob ich fürchtete, daß Ihr nicht das Evangelium predigtet, sondern damit Ihr feuriger und offener predigt und nicht nach der Weise des Erasmus Ausflüchte macht und euch so dunkel ausdrückt, daß es nicht einmal die Verständigen verstehen können. Denn die Wahrheit braucht keine Verstellung." Wie eine zustimmende Antwort auf diese Ermunterung klingt, was Hedio am 4. April an Zwingli schreibt: Es fehlt hier nicht

[361] Hedio an Capito, Krafft a. a. O. 52.

[362] 1. Kor. 4, 13.

[363] Er überbringt März 8 Melanchthon einen Brief Hedios; Ztschr. d. Harzvereins 23 (1890), 473 ff. Seine Personalien gibt Jacobs, Die Humanistenfamilie v. Reiffenstein, in Vierteljahresschr. f. Kult. u. Lit. der Renaissance, ed. Geiger 2 (1887), 71 ff.

an solchen, „die nur darum dem Evangelium abgeneigt sind, weil es ihren Begierden und ihren Taten widerspricht. Lange genug ist dem einfältigen und leicht folgenden Volke die Heuchelei und verderbte Lehre zugemutet worden. Die Zeit ist da, daß man jenen die Larve und den cumanischen Eseln die Löwenhaut herabreißt."

Indessen ist Hedio bald anderer Meinung geworden und hat erkannt, daß er über kurz oder lang der Gewalt werde weichen müssen, wenn er nicht freiwillig zu gehen vorzöge. Er sah, daß das Domkapitel, von dem er abhing, da, wo es zuständig war, das Luthertum nicht mehr länger zu dulden gewillt war und vorging, auch ohne daß die erzbischöfliche Regierung das Beispiel dazu gegeben hatte. Am 18. März erließ in seinem Namen der Dekan Lorenz Truchseß von Pommersfelden an die domkapitelsche Stadt Bingen ein Mandat, „die Mißbräuche in Auslegung und Haltung evangelischer und christlicher Lehre, Gottesdienstes und brüderlicher Liebe etc. betreffend", das der Pfarrer Melchior Ambach von der Kanzel verlesen und der Rat am Halben Hause zur Nachachtung anschlagen sollten. Darin wird geklagt, daß zahlreiche geistliche und weltliche Personen „mancherlei ungeschickter mißbruch zu verhindrung der fromen cristen menschen andacht und guter werken, anreyzungen mit anslagen und fallen lassen verbotner schmehschriften" sich haben zuschulden kommen lassen. Das Kapitel warnt darum Klerus und Laien vor der neuen Lehre und jeder „ungeschickten Handlung", vor dem Übertreten der Fastengebote, der Entheiligung der Feiertage, der Vernachlässigung der Beichte etc., lauter Punkte, inbetreff deren der Bescheid des zukünftigen Konzils zu erwarten sei, und bedroht die Übertreter mit Strafe.[364] Das Mandat liefert erstmalig den Beweis, daß auch in Bingen, und zwar ohne Zweifel durch die Wirksamkeit Melchior Ambachs, eine starke evangelische Partei in der Bürgerschaft und der Geistlichkeit erstanden war, die man nun zu treffen hoffte.

Bald aber regte sich auch die erzbischöfliche Regierung. Wer der Carnatius war, von dessen Freilassung nach vier-

[364] Beil. VIII.

wöchiger Haft Hedio am 21. Mai an Capito berichtet, vermag ich ebensowenig anzugeben, wie den Grund seiner Verhaftung; daß er den Kerker „peritior, quatenus attinet ad cognitionem Christi“ verließ, läßt höchstens die Vermutung wagen, daß er wegen seines evangelischen Glaubens eingezogen worden war.[365] Im gleichen Monat kümmert sich die Behörde auch um die Übertretung der Fastengebote. Der Kanzler Kaspar von Westhausen und Dr. Johann Furderer erscheinen im Domkapitel und legen in Albrechts Namen einige Artikel vor, darunter auch einen „des barbirers halb, der in der fasten fleisch geessen hat“; das Kapitel vertraut darauf, daß „sich die reth dazu wol zu halten“ wissen.[366] Vielleicht darf man auch die versuchte Wiedereinführung der Sendgerichte zu den Maßnahmen rechnen, die man zur Überwachung der Gemeinden zwecks Einschränkung der Ketzerei im Sommer des Jahres 1523 ergriffen hat; auf seine Bitte um das Geleit für die Sendpriester mußte sich Albrecht von dem Landgrafen Philipp von Hessen sagen lassen, daß seither von zahlreichen Pfarrern und Predigern dem Volke soviel „fremdes dings“, das heißt antikirchliche Ideen beigebracht worden seien, daß er für die Sicherheit jener nicht einstehen könne.[367] Auch die im Jahre 1523 begonnene Reform der Mainzer Universität, für welche auf Albrechts Verfügung die Professoren Dr. Johannes Eberbach, Dr. Konrad Weidmann, Dr. Eucharius Schlaun, Dr. Johannes Eschler und Mag. Nikolaus Holtmann eine neue Ordnung entwarfen[368], dürfte auf das Bestreben, den Katholizismus zu befestigen, zurückzuführen sein; in späteren Jahren wenigstens hat dem Erz-

---

[365] Krafft, a. a. O., 52. Ich vermute, daß der Name verlesen ist; das Original hat sich infolge der ungenauen Angabe der Herausgeber in Basel leider noch nicht wieder auffinden lassen. Sollte etwa Carbachius gemeint sein? Aber auf ihn würde die Verweisung aus der Diözese Mainz nicht passen.

[366] D. K. P. 1523 Mai 7. [367] Beil. IX.

[368] Unvollständiges Mskr. einer Gesch. d. Mainz. Univers., von der Hand Dürrs, auf der Mainz. Stadtbibl. Der Verf. sagt, die Reformation sei nötig geworden, „cum .... varia, dum dies diem docebat, quoad formam universitatis primaevam partim emendanda, partim supplenda, partim mutatis temporibus et rerum circumstantiis mutanda essent“.

bischof die Einsicht nicht gefehlt, daß die schlechten Schulverhältnisse auf katholischer Seite die Ausbreitung der Ketzerei begünstigten.[369]

Die erste umfassende antilutherische Aktion der erzbischöflichen Regierung richtete sich gegen den Pfarrer Dr. Johannes Drach in Miltenberg und seinen evangelischen Anhang daselbst. Drach, der durch den ihm verwandten mainzischen Keller Friedrich Weygandt, den bekannten Reformer und mutmaßlichen Verfasser der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III., im Jahre 1522 in das Mainstädtchen berufen worden war, wurde im Anfang August 1523 nach Aschaffenburg zur Verantwortung wegen seiner lutherischen Predigt vorgefordert und, als er auch auf weitere Ladungen nicht erschien, zunächst wegen Ungehorsams exkommuniziert. Um seiner Gemeinde Ungelegenheiten zu ersparen, verließ er Mitte September die Stadt, die aber trotzdem auf Betreiben der geflohenen Altaristen im Oktober mit Waffengewalt erobert wurde und das Luthertum abschwören mußte; den Bürgern, von denen eine Anzahl verhaftet wurde, sollen die Mainzer Beamten dabei höhnisch das Lesen der Äpfel anbefohlen, das Lesen der Bibel aber verboten haben. Gegen Drach wurde der Prozeß wegen Ketzerei in contumaciam weitergeführt, und in Erfurt, wo er sich an Weihnachten aufhielt, entging er kaum der Verhaftung; sein Kaplan Anton Scherpfer hat, durch das Gefängnis mürbe gemacht, seinem evangelischen Glauben entsagt. Es erübrigt sich hier, auf die Verhand-

---

[369] 1541 Juni 3 erklärte er Contarini gegenüber: „Weil die Katholiken gute Schulen nicht besäßen, die Protestanten hingegen eine große Zahl, so besuche die Jugend Deutschlands naturgemäß protestantische Lehranstalten und nehme so von frühester Jugend an das häretische Gift in sich auf". Dittrich, Contarini, 704. Seine Universität Erfurt suchte er durch das Verbot, Lutheraner und Zwinglianer zu promovieren, Halle 1536 Dezember 28, von der Ketzerei freizuhalten; Staatsarch. zu Magdeburg, Erfurt A, XLV, 64. — Schon vor Beginn der Reformation haben die Lehrer an den Mainzer Trivialschulen ihre Schüler gern nach Hessen und Sachsen geschickt, „ubi tum in ludis trivialibus literae satis cum vigore docebantur"; Günther, Dr. Christ. Heyl, ein rheinischer Humanist im Osten Deutschlands (Ztschr. d. Westpreuß. Gesch.-V., Heft 44 [1902], 242 ff.), 248.

lungen gegen die Miltenberger und auf die Prozesse näher einzugehen; nur das sei aus den Akten — den einzigen, die wir über ein Verfahren gegen Lutheraner im Mainzer Gebiete besitzen — mitgeteilt, daß die Untersuchungsführer eine weitverzweigte und wohlorganisierte lutherische Propaganda vermuteten, der sie auf die Spur zu kommen gedachten. Dieses Bestreben verraten die an den Kaplan gerichteten Fragen: „ob er, sein Pfarrer und die übrigen Anhänger der lutherischen Sekte sich in ihren Briefen, Mitteilungen und Schriften bestimmter besonderer Zeichen, Losungen oder Merkmale bedienten, daran sie sich einander erkännten, und welcher; ob bestimmte Priester und andere von Luther und seinen Helfershelfern in alle Welt oder an bestimmte Orte ausgesandt worden seien, um die lutherische Sekte und Lehre zu predigen; ob solche Sendboten Luthers und seiner Anhänger bei der Sekte einen bestimmten Gehalt bezögen?" Die weite Verbreitung reformatorischer Gedanken hat man sich also auf seiten der Mainzer Behörde nicht anders als durch die Annahme erklären zu können geglaubt, daß eine systematische Propaganda alle Welt mit einem Netz überzogen und vom katholischen Glauben abwendig gemacht habe. Luther hat an die verstörte Gemeinde zu Miltenberg im Februar 1524 einen „Christlichen Trostbrief" mit der Auslegung des 120. Psalms ausgehen lassen und loyalerweise Albrecht vor der Veröffentlichung davon Mitteilung gemacht. In dem Briefe vom 14. Februar erinnert er den Erzbischof daran, daß die Miltenberger nicht wegen Aufruhrs, sondern allein um des Evangeliums willen verfolgt würden, will aber zur Ehre des Kardinals annehmen, daß dies ohne sein Wissen von etlichen „Wölfen und Löwen" an seinem Hofe unternommen worden sei.[370]

Eine ähnliche Meinung war vielleicht auch unter den Evangelischen in der Stadt Mainz noch in den Tagen vor-

---

[370] Über Drach und Miltenberg cf. R. E. [3] 5, 12ff., woselbst die Literatur. Dazu Luthers W., Weim. Ausg., 15, 54ff., und meine Arbeit: Der Prozeß gegen D. Johann Drach und Anton Scherpfer und die Unterdrückung der evangelischen Bewegung in Miltenberg, in Beitr. z. Bayr. Kirchengesch. 9 (1903), 193ff.

handen, da der Prozeß gegen Drach begann, sie mußte aber schwinden, als am 10. September 1523, wie bereits erwähnt, das Mandat Albrechts erschien, welches auf Grund der Nürnberger Festsetzungen gegen das Luthertum entschieden Front machte. Es wurde am 23. September durch den Domdekan den Vertretern des Sekundarklerus mitgeteilt und Stiftsherren wie Vikare ausdrücklich aufgefordert, von der Ketzerei abzustehen, wenn sie nicht der angedrohten Strafe verfallen wollten.[371] Inzwischen hatte Hedio schon beschlossen, die Domprädikatur aufzugeben, um nicht, wie er an Ökolampad schreibt[372], mit Gewalt und, wie er befürchten müsse, unter großem Aufruhr sich verjagen zu lassen. Bereits Ende Oktober 1522 war ihm durch den Dekan des Straßburger Domkapitels, Grafen Sigmund von Hohenlohe, die dortige Dompredigerstelle angetragen worden.[373] Bisher aber hatte er sich zur Annahme noch nicht entschließen können, da er in der ersten Metropole und auf der vornehmsten Kanzel des Reichs der Reformation besser dienen zu können glaubte[374]; auch der Gedanke, daß „Christus selbst in Kapernaum, der durch Schwelgerei und Reichtum ganz verderbten Stadt, zuerst sein Predigtamt begonnen hat", hielt ihn davon ab, diese seine erste Predigerstelle aufzugeben.[375] Als aber die Hoffnung auf den Fortbestand der seitherigen Haltung Albrechts schwand, und Hedio sah, wie ungünstig sich nunmehr die Verhältnisse in Mainz gestalten mußten, griff er im Sommer 1523 in Straßburg zu, hielt seine Probepredigt und wurde gewählt. Das Straßburger Kapitel verehrte ihm 100 Goldgulden, damit er vorher zum Doktor der Theologie promovieren könne, und der Dekan reiste selbst nach Mainz, um dem feierlichen Akte, der am 21. Oktober stattfand, beizuwohnen.[376] Von

[371] Kißling 37f. Gesch.-Bl. f. d. mittelrhein. Bistümer 1 (1883), 35.

[372] Beil. XII.

[373] Dechant und Kapitel des Domstifts zu Straßburg an Hedio, 1522 Oktober 27 (Thes. Baum. 1, 254); Hedio wurde ihnen „für treulich und hoch gerumbt, also das wir ein besunderen gunst und gnedigen willen vor andern zu uch haben".

[374] Cf. seinen Brief an Zwingli, 1523 Februar 10, a. a. O.

[375] Cf. den Brief an Adam Weiß, 1523 März 28, a. a. O.

[376] Gudenus 2, 755f. Himmelheber, a. a. O., 13.

seiner Berufung machte Hedio am 5. September dem Mainzer Dekan offizielle Anzeige und erbot sich gleichzeitig, noch bis zum Advent zu predigen, wenn es das Kapitel gut heiße. Dieses war damit einverstanden, hielt es aber für nötig, ihn zu ermahnen, „das er sich der artikel, darin mißverstand und irrung ist, zu predigen enthalt und das heilig evangelium und was zu andacht und gehorsam etc. diene, sag und nit widerwertigkeit erweck". Auch die im Herbst fällige Besoldung an Wein bewilligte man ihm noch auf seine Bitte, um „mit güt und gnad" von ihm zu kommen. Schließlich hat Hedio doch noch vor Ablauf der von ihm selbst gesetzten Frist, nämlich in den ersten Tagen des November sein Amt niedergelegt, mit dessen Versehung vorläufig Lic. Adam Helsinger betraut wurde.[377] Seine Abreise nach Straßburg[378] bedeutete, da der überängstliche Eber-

[377] D. K. P. 1523 September 7, November 3. Für die Resignation bestellte Hedio November 3 vor dem Kanonikus Karl von Miltitz, Weigand Seligenstadt und Eberhard Schießer als Notar zu Prokuratoren den Vikar Benedikt Ballof, den Kanonikus Johann Heltrit und die Vikare Gregor Wepener und Konrad Kling. Ballof vollzog die Resignation erst 1524 Mai 19 (D. K. P.).

[378] Capito, der sich auf die Straßburger Dompredigerstelle selbst Hoffnung gemacht hatte, war über Hedios Weggang von Mainz wütend; beide schütteten dem gemeinsamen Freund Ökolampad ihr Herz aus. (Hedios Schreiben Beil. XII). Dieser suchte zu vermitteln und hat Capito in einem Briefe September 29 vor Bitterkeit gegen Hedio gewarnt; über dessen Abzug aus Mainz urteilt er: „Ni me fallit spiritus, poenitebit et illum olim sui delectus; si dextre verbum dei isthic docebit, si non adulterabit, si nullum personarum habebit respectum, inveniet etiam Argentorati, quibus displicebit, atque illos ipsos, qui suis pollicitationibus hominem induxere. Utinam magis exercitatus fuisset Moguntiaci et cum probatione crevisset fortitudo" (J. C. Fueslinus, Epist. ab eccl. Helv. reformatoribus vel ad eos scriptae, Cent. I, Tiguri 1742, 15 ff.). Capito, der doch selbst den Mainzer Dienst verlassen hatte, als er die Unhaltbarkeit seiner Stellung erkannt, scheut sich nicht, in seinem Zorne in der Antwort an Ökolampad Oktober 26 zu behaupten, Hedio dürfe von einer „Berufung" gar nicht reden, „quasi vocatio esset, onerare hic, intercludere vocem se nihil inferioris, deserere Moguntianos ut verbo sitientissimos ita et prorsus destitutos evangelista, ipso illos deserente", und zu schreiben: „neque verbis conciliari possum, re oportet. Christum aperte publiceque asserat, alioqui ipse totam ecclesiam Argentinensem adversam sentiet, nisi Christus omnino voluerit ipsissimas nobis obducere tenebras. Erasmus et Hedio blanditia laudem, Oecolampadius et Capito sua libertate summum probrum merentur (Thes. Baum. 2, 47 ff.). Auch Eberbach bemühte sich, die Freunde zu versöhnen, cf. Beil. XIII.

bach zum Führer ungeeignet war, für die Mainzer Evangelischen den Verlust eines zielbewußten Leiters, der ihnen gerade jetzt doppelt nötig gewesen wäre.

Wie sehr Eberbach bemüht war, die Gegner nicht zu reizen, zeigt seine Bitte an Capito um Unterdrückung einer geplanten Schrift, in welcher ein Brief des Konstanzer bischöflichen Vikars Johann Fabri an den Dekan zu St. Moritz in Mainz, Eberhard Schießer, Erwähnung finden sollte. Dieser hatte an Fabri geschrieben, der in seiner Antwort vom 3. Juni 1523 seiner Freude darüber Ausdruck gab, daß, wie er aus Schießers Schreiben ersehe, noch nicht alle zu Luther abgefallen seien, und näheres über seine literarische Polemik mitteilte.[379] Der Dekan hatte Fabris Brief zur Einsicht an Eberbach geschickt, in dessen Haus eine Abschrift genommen worden war, die offenbar Capito erhalten hat. Als Eberbach von der bevorstehenden Verwertung dieses Schreibens in einer Publikation hörte, fürchtete er Vorwürfe der Gegner wegen seiner Indiskretion und Schlimmeres und bat Capito, von der Veröffentlichung Abstand zu nehmen: „Sonst kann ich unter jenen kaum noch leben; wenn das Schriftchen erscheint, wird man mir übel mitspielen".[380] Eberhard Schießer[381] gehörte, wie seine

---

Das Auftreten Hedios in Straßburg hat Capito bald eine andere Wertung des Freundes abgenötigt.

379 Der Brief ist mit der Adresse „ad Moguntinum quendam" gedruckt bei Hottinger, Hist. eccl. 6, Zürich 1665, 226ff., Fueslinus, a. a. O., 5ff., und Zwinglii opp. 7, 304, mit namentlicher Angabe des Adressaten in Joh. Fabri, Episcopi Constantiensis in spiritualibus uicarii responsiones duae etc., Köln 1523 August, war also von Faber selbst bereits veröffentlicht, als Eberbach an Capito schrieb.

380 Beil. XIII.

381 Schießer begegnet 1500 Dezember 18 als Pfarrer von Hattenheim (Roth, Fontes rerum Nass., I, 2, 212ff.), 1505 als Kanonikus an St. Moritz und Inhaber eines Stiftsackers „auf der Ketzergrub" (Extr. prot. eccl. coll. S. Maur. Mog., Münch. Reichsarch., Bodmann-Habelscher Nachlaß, No. 306), wird 1515 Februar 9 zum Dekan gewählt (Gudenus 3, 944), wurde 1517 Domvikar und Dezember 2 Vikar an St. Viktor (P. Daels hdschr. Erg. zu Joannis Chron. eccl. coll. ad S. Vict. extra muros Mog., Stadtbibl. zu Mainz, f. 284), stirbt 1535 Dezember 29 und liegt im Dom begraben (den Nekrolog gibt Falk im N. Arch. d. Ges. f. ält. dtsch. Geschichtsk. 19 [1894], 697). Als Notar wird er öfter erwähnt. 1524 reformierte das Kapitel zu St. Moritz unter Schießers Vorsitz die Sta-

Verbindung mit dem Polemiker Fabri beweist, zu den Gegnern der Mainzer Evangelischen; er ist dann im Jahre 1526 auch die Triebfeder für die Berufung des streng katholischen Nausea als Domprediger gewesen.[382]

Die Veröffentlichung des Mandats vom 10. September 1523 scheint nun sonderbarerweise in Mainz selbst zunächst noch zu keinen Maßregelungen geführt zu haben. Wohl hat auch der Pfarrer zu St. Ignaz, Dietrich Sartorius, noch in diesem Jahre die Stadt verlassen und ist nach Frankfurt gezogen[383]; es findet sich aber kein Beweis dafür, daß man offiziell gegen ihn vorgegangen war. Und wenigstens im Anfang Oktober hätten die Vertreter des Mainzer Klerus in Koblenz den Abgeordneten aus Köln und Trier von dem Vorgehen gegen die Mainzer Lutheraner Mitteilung gemacht, wenn man von einem solchen damals schon hätte reden können. Die Koblenzer Tagfahrt vom 3. Oktober galt der Beratung über die von den letzten Reichstagen dem Klerus auferlegte Türkensteuer. Die Geistlichkeit der drei rheinischen Erzbistümer hatte zur Abwehr von ihr unerträglich scheinenden Auflagen bereits im 15. Jahrhundert eine Union geschlossen[384], deren man sich nun wieder erinnerte. Bei den Verhandlungen in Koblenz erklärten die Mainzer, ihr Stift sei zu stark beschwert, um die neue Steuer aufbringen zu können; die Kölner und Trierer stimmten dem bei und beantragten die Überreichung ihrer Bedenken an die drei Erzbischöfe. Dabei konnten sie sich jedoch nicht versagen, den Vertretern des Mainzer Klerus Vorwürfe zu machen über „den lutherischen handel, der den zu Mentz ganz vor augen sy und mehren daß an keinem ort mit schmebücher drucken und verkeufen und eygen schul zu halten, und auch (seien) bücher concipiret durch

---

tuten, da die Disziplin notgelitten hatte (Darmst. Arch. Abt. 5, Konv. 66, 1. Fasz. Statuta coll. eccl. d. Mauritii in civitate Mag.). 1527 steht er mit Campegio in brieflicher Verbindung (Epist. misc. 53).

[382] Epist. misc. 42 f.

[383] J. B. Ritter, Evang. Ehrendenckmahl der Stadt Franckfurth am Mayn, etc., Frankf. 1726, 62 ff.

[384] B. Gebhardt, Die Gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof, 2. Aufl., Breslau 1895, 52 ff., woselbst auch die Literatur.

etlich selben glichen, die prediger uf der kanzeln in lutherischen leren sich horen laissen". Die Mainzer Abgesandten mußten zugeben, „daß solich nit on siy", gingen aber auf das Luthertum in ihrer Stadt nicht näher ein, sondern betonten den Verfall der Jurisdiktion ihres Erzbischofs unter besonderer Hervorhebung von Erfurt und Hessen, dessen Landgraf seinen Geistlichen die Zahlung von Zinsen, Subsidien etc. nach Mainz verboten habe. Die Verhandlungen, auf die wir hier nicht weiter einzugehen brauchen, liefen denn auch auf die Klage hinaus, daß die Verletzung der erzbischöflichen Jurisdiktion und die Verminderung der Einnahme der Geistlichen, die das sich ausbreitende Luthertum im Gefolge habe, die Leistung der Türkensteuer unmöglich mache, und auf die Mahnung an die Erzbischöfe, diesem Schaden zu begegnen.[385] Wenn auch der Domscholaster Dr. Dietrich Zobel in dem Bericht über die Koblenzer Tagung, den er am 9. November dem gesamten Mainzer Klerus erstattete, bei der Erwähnung der dort erhobenen Vorwürfe wegen der lutherischen Handlung in Mainz die Erklärung abgab: „das ist mit fugen zum besten verantwort und nit gestanden"[386], so werden doch die Äußerungen der Kölner und Trierer auf die Mainzer Abgeordneten — auch Eberhard Schießer war darunter — ihres Eindrucks nicht verfehlt und sie von der Notwendigkeit schärferen Vorgehens gegen die Ketzerei in der Stadt überzeugt haben.

Indessen ist auch in der ersten Hälfte des Jahres 1524 von umfassenderen Maßnahmen gegen die Lutheraner noch nicht die Rede, und das Domkapitel sah sich am 25. Mai veranlaßt, unter anderem auch über die „lutherische Handlung" dem Erzbischof Vorstellungen zu machen.[387] Vielleicht ist eine Folge hiervon ein nicht näher datierter Erlaß Albrechts aus diesem Jahre, der eine strengere Prüfung der

---

[385] Gesch.-Bl. f. d. mittelrhein. Bistümer 1 (1883), 35 ff. F. W. E. Roth in Hist.-pol. Bl. 118 (1896), 89 ff.

[386] D. K. P.

[387] D. K. P. Die in einem „Buch und Register, Regierung und Bestellung des Stifts betr." eingebundenen Artikel sind leider bisher nicht aufzufinden gewesen.

anzustellenden Geistlichen befiehlt und darüber klagt, daß seither viele ungeeignete Elemente und auch Anhänger der lutherischen Ketzerei angenommen worden seien.[388] Im Sommer des genannten Jahres hören wir dann endlich von Prozessen gegen Evangelische, zunächst aber nur von solchen, die nicht direkt von der erzbischöflichen Behörde ausgingen. Vielmehr ist das Einschreiten in dem ersten uns bekannten Falle, dem des Mag. Jakob Camerlander, die Folge einer Klage des Papstes. Der genannte Magister, ein Angehöriger der Universität und vielleicht schon Mitglied des Lehrkörpers, hatte in Briefen an einen Freund in Rom das Oberhaupt der Kirche geschmäht und daneben sich öffentlich als Lutheraner bekannt. Auf Grund einer päpstlichen Beschwerde bei Albrecht wurde er ins Gefängnis gelegt, am 8. Juni aber auf Bitten seines Vaters und seiner Freunde und mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit bis zur Entscheidung seiner Sache zur Haft in seinem väterlichen Hause begnadigt, unter der Bedingung, daß er sich des Luthertums gänzlich entschlage und sich zu dem „gebräuchlichen hergebrachten christlichen Wesen" halte.[389] Nachdem er dann am 20. August zu Gott und den Heiligen geschworen hatte, daß er sich des Schreibens gegen den Papst und der lutherischen Sekte fortan völlig enthalten und seine Haft nicht rächen wolle, ließ man ihn frei.[390] Camerlander verließ wohl die Stadt und das Erzbistum; seit 1532 lebte er als Drucker in Straßburg.[391]

---

[388] Steinheim 1524, mit dem Vermerk: Mandato reverendissimi domini cardinalis Moguntini Caspar de Westhausen doctor, cancellarius. Mz. Ingr.-B. 56, f. 158, Kreisarch. zu Würzburg, auch in Collectanea diversa pro illustratione urbis Moguntinae per me Henricum Engels, S. Petri decanum, cod. man. chart. fol. 67, 77 b der Würzb. Univ.-Bibl. — Der Kanzler oder sein Mitarbeiter hat sich die Arbeit sehr leicht gemacht: der Erlaß ist ein genauer Abklatsch der Verfügung Erzbischof Bertholds von 1486 Januar 12, gedr. bei Weiß 43 Anm. 5, nur daß hinter multi rudes et illiterati ac prorsus inhabiles eingefügt ist: ac Lutheranae perfidiae et haeresis studiosi sectatoresque.

[389] Beil. XIV a. [390] Beil. XIV b.

[391] B. Wenzel, Camerlander und Vielfeld. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des sechzehnten Jahrhunderts. Diss. Berlin 1891. — Auch Mag. Jakob Vielfeld, der die meisten aus Camerlanders Verlag hervorgegangenen Schriften verfaßt oder übersetzt hat, scheint dem

Fast ebenso glimpflich kam der in der gleichen Zeit zu Mainz in Haft liegende Pfarrer von Bingen, Melchior Ambach, weg. Wegen seiner lutherischen Haltung hatte ihn das Mainzer Domkapitel als Herr der Stadt Bingen verhaften lassen und dem Erzbischof zur Bestrafung präsentiert. Von einer eigentlichen Strafe sah man jedoch auch bei ihm ab, als er sich am 2. August bereit finden ließ, bei Gott und — nicht den Heiligen, sondern — auf die Evangelien das Luthertum abzuschwören und zu versprechen, sich, solange er noch predige, an das Evangelium und die kirchlich approbierten Lehrer zu halten und die Polemik zu meiden. Doch sollte er binnen vier Monaten seine Binger Pfarrstelle permutieren und entweder außerhalb des Erzstifts oder in diesem, dann aber nicht in den Städten Mainz, Frankfurt, Bingen und Aschaffenburg und ihrer näheren Umgebung sich niederlassen.[392] Ambach zog es vor, die Mainzer Diözese zu verlassen; er scheint sich zunächst im Badischen aufgehalten zu haben, 1528 berief ihn Hans Landschad nach Neckarsteinach, 1541 wurde er Pfarrer in Frankfurt am Main.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Albrecht und seine Räte trotz ihrer nunmehr veränderten Politik keine große Lust hatten, gegen das Luthertum in Mainz und der Nachbarschaft mit der von vielen Heißspornen sicher gewünschten Schärfe vorzugehen, und die Behandlung der Gefangenen läßt auf eine grundsätzliche Abneigung gegen die Verhängung der zur gleichen Zeit in anderen Territorien üblichen harten Strafen schließen. Der Gewaltsbot Heinz von Scharfenstein nimmt offenbar den Mund etwas voll, wenn er am Schlusse einer gegen Drach und die Miltenberger gerichteten Schrift sagt: „Heintz von Scharffen-

---

Mainzer evangelischen Kreise angehört zu haben. Er widmet seine 1536 erschienene Suetonübersetzung dem Professor der Jurisprudenz Dr. Konrad Weidmann und seinen beiden Vettern Liz. Heinrich Helsinger und Liz. Adam Helsinger, Vikarien zu St. Stephan in Mainz, um sich mit ihnen zu versöhnen und ihnen für viele empfangene Wohltaten zu danken; das nicht näher bezeichnete Zerwürfnis ist vielleicht auf den Gegensatz in der Religionsfrage zurückzuführen.

[392] Beil. XV.

stein bin ich genant / Den straffwirdigen priestern im stifft Mentz bin ich wol bekant / Bin geordent zu jrem ewigen gasthalter vnd wirt / Welcher aus jnen mir zu gast geschickt wirdt / Der bedarff sich warlich nit hoch frewen / Dann er zu ewigen tagen Son vnd Mon nymmer thut schauen".[393] Daß man in Miltenberg strenger verfahren zu wollen schien, hatte darin seinen Grund, daß durch den Angriff auf den Altaristen, der die Exkommunikation Drachs verkündete, und durch die Flucht der geängstigten Priester die dortige evangelische Bewegung in den Verdacht der Empörung gegen das erzbischöfliche Regiment gekommen war; aber auch hier ist die endgültige Entscheidung vom 13. August 1524 verhältnismäßig milde ausgefallen.[394]

Freilich waren sowohl Camerlander als Ambach so schwach, sich zum Abschwören ihres Glaubens zu verstehen, wenn man auch zu ihrer Entschuldigung annehmen darf, daß sie durch Androhung schärferer Strafen hierzu gedrängt worden sind. Ob auch die übrigen verhafteten Priester sich zu dem geforderten Eide bequemten und wie sie, wenn sie es nicht taten, behandelt wurden, ist nicht bekannt. Daß aber noch andere Geistlichen gefangen gesetzt wurden, bezeugen nicht nur die noch zu nennenden Forderungen der Mainzer, Rheingauer und Miltenberger in dem Aufstand des nächsten Jahres, sondern auch das schon erwähnte Schreiben Hedios an die Mainzer vom September 1524 und der Wormser Trostbrief vom Ende dieses Jahres.

Hedio klagt in der an die Mainzer Evangelischen gerichteten Vorrede zu seiner Übersetzung der Predigten Ökolampads über den 1. Johannesbrief, daß man die Gottes-

---

[393] Warhafftiger bericht Heintzen Von Scharffensteins wie vnd aus was vrsachen dye Miltemberger durch die Mentzischen Kethe (!) in hafft auff gepurlich straff genommen sey (!) etc. Der die falsche Jahreszahl 1522 tragende Druck gehört wohl in das Jahr 1524. Als Gewaltsbot ist Philipp von Hell gen. Pfeffer noch für 1524 August bezeugt (Beil. XIV b). Der Gudenus 2, 504 als Inhaber dieses Amtes von 1525—1550 genannte Johannes von Scharfenstein ist mit unserem Verf. wohl identisch.

[394] Beitr. z. Bayr. Kirchengesch. 9 (1903), 203 ff.

boten in der Umgebung der Stadt verfolge und verjage und die Wahrheit zu predigen nicht gestatte. Er fürchtet, daß die nunmehrige antievangelische Predigt manche im Glauben noch Schwache, besonders Priester, geärgert und zum Abfall verführt habe, während es doch den Verführern viel mehr gebührte, „man henkte ihnen Mühlsteine an die Hälse und legte sie zwischen Mainz und Kastel (in den Rhein)". Für ihre jetzige Situation gibt er den Mainzer Evangelischen den Rat, in weltlichen Dingen ihrer Obrigkeit zu gehorchen. Will diese aber ihnen das Lesen der Bücher, die Gott zu erkennen lehren, verbieten und sie zwingen, die Wahrheit Gottes als angebliche Ketzerei zu verleugnen und zum alten Zeremoniendienst zurückzukehren, so sollen sie lieber Leib, Leben, Gut, Ehre, Freunde und alles lassen. Um sie in dieser Gesinnung zu stärken, schreibt er ihnen seinen Brief und empfiehlt ihnen Ökolampads Predigten, damit sie daraus, wenn sie schon keine rechte Predigt mehr zu hören bekommen, Gott und Christus erkennen können. In den Bedrängnissen, denen sie ausgesetzt sind, sieht er das Hervortreten des Antichrists, dessen bisher heimliche Bosheit nun öffentlich geworden ist und darum seine baldige Überwindung hoffen läßt. Daß er das Gotteswort ausrottet und die Teufelsordnung wieder einführt, mag den Mainzern ein sicheres Zeichen dafür sein, „daß Pharao in's Meer will und die Pflanzung mit der Wurzel ausgerottet werden muß, so nicht von Gott ist".[395]

In diese Stimmung der gespannten Erwartung eines baldigen plötzlichen Umschwungs der Verhältnisse zugunsten ihrer Sache versetzte die Mainzer Evangelischen auch der in den letzten Monaten des Jahres 1524 erschienene „Trost brieff der Christlichen kirchen diener, zu Wormbs, an die frommen Aposteln vnd bekenner Jesu Christi so itzt zu Meintz, Ringaw vnd allenthalben im Bistum gefangen liegenn, iren lieben brüdern", eine leidenschaftliche Streitschrift voll schwerer Anklagen gegen den in Üppigkeit und Lastern versunkenen Klerus, insbesondere die „gnädigen

---

[395] Beil. XVI.

Junker“ in Mainz, „derer gotloses, schentlichs, bübisches leben ein fabel, muntmer und sprichwort ist der ganzen deutschen nacion“. Veranlaßt sind die Verfasser zu ihrem Schreiben durch die Verhaftung evangelischer Geistlicher im Mainzer Bistum, denen man fälschlich Diebstahl und Ehebruch vorwerfe, um sie zu verderben. Die Ankläger werden ihren Lohn empfangen, wenn sie sich nicht noch warnen lassen. Die Gefangenen aber werden mit dem Hinweis auf zahlreiche Schriftstellen in ihrer Todesgefahr getröstet und zur Standhaftigkeit ermahnt: „vnd würd der erdboden vndergan, so solt ir euch nit grauszen lan!“[396]

Auch in dieser Schrift begegnet uns wieder die „Veränderung aller Dinge“, die am Vorabend des Bauernkrieges von breiten Schichten der ganzen deutschen Nation, zumal von den durch die hereinbrechende Verfolgung beunruhigten und erregten Evangelischen erwartet wurde. Aus dieser Stimmung heraus wird es verständlich, daß auch die Evangelischen in Mainz das Aufflammen der sozialen Revolution im Frühjahr 1525 als den Beginn des rettenden Umschwungs begrüßten und mit den Aufständischen Hand in Hand gingen. Luther und sein Evangelium trifft daran keine Schuld. Er hatte schon im Gegensatz zu Hutten und Sickingen, schärfer noch später zu Münzer vor jeder gewaltsamen Durchsetzung der Reformation und jeder Verquickung der evangelischen Sache mit Revolutionen irgendwelcher Art eindringlich gewarnt. Für die von ihm vertretene strenge Scheidung von Geistlichem und Weltlichem, von Religion und Politik aber war das Volk nicht reif und mußte dafür büßen: die Niederwerfung der sozialen Erhebung bedeutete vielfach und auch in Mainz zugleich den Untergang der evangelischen Bewegung.

---

[396] Der Wormser Trostbrief ist mit einer vorzüglichen Einleitung neu herausgegeben worden von H. Haupt in Beitr. z. Reformationsgesch. d. Reichsstadt Worms. Zwei Flugschriften aus den Jahren 1523 und 1524. Gießen 1897.

V.

Das Entscheidungsjahr 1525.

Von der Empörung im Mainzer Stift soll hier nur soweit die Rede sein, als es ihr Zusammenhang mit der evangelischen Bewegung erfordert und als es sich um die Stadt Mainz selbst und den benachbarten Rheingau handelt. Die entlegeneren Gebiete wie etwa Erfurt lassen wir, wie in unserer seitherigen Darstellung, gänzlich außer Betracht, da es sich dort um andere Personen und teilweise andere Verhältnisse dreht. Doch wird von Miltenberg kurz zu sprechen sein, wo die uns bereits bekannte, im Jahre 1523 gewaltsam unterdrückte lutherische Strömung noch einmal zutage tritt.

Die Wellen der Bauernbewegung trafen die Mainzer Lande zuerst in den am Main gelegenen Teilen, dem sogenannten Oberstift, dessen Mittelpunkt Aschaffenburg war. Als sich Ende April der „Helle Haufen" der Bauern der Stadt immer mehr genähert hatte, zwangen die Bürger den hier residierenden Statthalter Wilhelm von Hohenstein, Bischof von Straßburg — Erzbischof Albrecht selbst weilte seit Herbst 1524 in Halle —, seine Flucht nach Steinheim bis zum Abschluß eines Vertrages mit den Aufständischen aufzuschieben. Dieser wurde dann im Hauptquartier zu Miltenberg, wo der oben erwähnte Mainzische Keller Friedrich Weygandt unter den Bauernführern eine große Rolle spielte, am 7. Mai abgeschlossen und damit der Statthalter, das Mainzer Domkapitel und das ganze Stift durch die Hauptleute Götz von Berlichingen und Georg Metzler in die „Vereinigung der Versammlung gemeiner Bauernschaft am Neckarthal und Odenwald" aufgenommen. Die Abwendung der Plünderung mußte mit der Zahlung von 15000 fl.

erkauft und über die bekannten zwölf Artikel der Bauern hinaus noch eine Reihe von Zugeständnissen gemacht werden, deren eines die Aufhebung der Klöster, ein anderes den Ausschluß der ihre Ordenstracht beibehaltenden Mönche aus dem Vertrag betraf.[396a] In diesen Tagen nun haben die Bewohner von Miltenberg mit der sozialen Freiheit auch die religiöse erlangen und fortan ihres evangelischen Glaubens in Ruhe leben zu können geglaubt. Wie stark Drachs Predigt auf die ganze dortige Gemeinde gewirkt hatte, geht aus einem Schreiben hervor, das Bürgermeister, Rat, Viertelsmeister und die ganze „christlich gemein" am 1. Mai an die Stadt Obernburg richteten. Sie hätten, so schreiben sie darin, „zu ausfurung evangelischer reformation" sich mit dem zu Amorbach liegenden Bauernhaufen verbündet und hofften auf gütlichen Vertrag mit dem Erzbischof; auch die benachbarten Fürsten sollten zu „furgenommener evangelischer reformation ersucht und zu gemeinen brudern in ein bundtnus gottlicher und evangelischer gerechtigkait erfordert und getrieben werden. auch von uns nit sagen laissen, das wir dem gotteswort und der gottlichen gerechtigkait widerleben. so haben wir uns darum entlich entschlossen, bey dem wort gottes und gottlicher gerechtigkait zu pleyben, dem haufen zuziehen und alles das, so das evangelium ufricht, helfen ufrichten, und alles das, so das heilig evangelium niderlegt, helfen niderlegen und kein ander recht zu haben, dan was das evangelium und gottlich recht zulassen."[397] Wohl haben die Aufständischen allerwärts das Wort „Evangelium" im Munde geführt und in ihren Erlassen reichlich verwendet, so daß man diese Ausdrucksweise der Miltenberger lediglich als plerophorisch und jedes wirklich evangelischen Einschlags entbehrend ansehen könnte. Dem widerspricht aber, was wir aus einem Bericht der Mainzischen Unterhändler Max Stumpf von Schweinberg und Wolf von Mörlen gen. Böheim vom 2. Mai über die neuen, über die gewöhnlichen zwölf

[396a] Schunk 3, 75ff.

[397] Kreisarch. zu Würzburg, Mainz. Akt., Geistl. Schr., L. 26, No. 8, f. 96 b.

Artikel hinausgehenden Forderungen wissen, welche die Bauernhauptleute in Miltenberg für die Aufnahme Erzbischof Albrechts in das Bündnis gestellt hatten, nämlich einmal: „zum aller fordersten sol das wort gottes zu predigen unverhindert gestattet werden. ob aber iemant darwider zusein sich understund, wie bishere geschehen, sol durch die oberkeit mit nichten gedult werden", und ferner: „auch alle die, so wider recht und pillichkeit des gottswort halben oder sunst, sie seint geistlich oder weltlich, in gefengknus oder glubden verbunden werden, sollen von stund an uf ein urphede ledig getzelt werden".[398] Daß bei der Aufstellung dieser Artikel die evangelischen Miltenberger die Triebfeder gewesen sind, kann man wohl nicht bezweifeln. Warum die beiden Bestimmungen schließlich doch nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Die Forderung der Freilassung der gefangenen lutherischen Prediger haben auch die Aufständischen in Mainz erhoben und damit ihre Sympathie für die evangelische Sache bezeugt. Hier rotteten sich am Abend des 25. April, dem Tage der großen Prozession nach dem vor der Stadt gelegenen Heilig-Kreuz-Stift, zahlreiche Bürger — Cochläus sagt kurzweg: die lutherischen Gesellen — auf dem Dietmarkt zusammen[399], blieben daselbst die Nacht

---

398 Ebd. 96 b ff.

399 Das „Fähnlein" trug Heinz Fladenbäcker, den der Amtmann zu Lahnstein später über die Anstifter des Aufruhrs peinlich zu verhören Auftrag erhielt (undat. Verfügung in Mainz. Akt., Geistl. Schr., L. 26, No. 8, Kreisarch. zu Würzburg); von weiteren Teilnehmern sind mir begegnet: der „alte Pedell" der Universität; er bittet 1527 November 5 das Domkapitel um seine Rehabilitierung, doch stimmt niemand für ihn „seiner großen verwurkung halber in der beurischen aufrur im capitelhaus und aufm diepmark begangen" (D. K. P.); ferner der Kärcher Klas von Dotzheim, Hans von Hefftrig und Konrad von Gaubickelheim, die auf Fürbitte des Kaisers 1530 Dezember wieder aufgenommen, und Hans Bader der Lange, Niklas von Egen, Schuhmacher Jakob Heß, Martin, Sohn des Säcklers Agestein, Maler N. von Eppstein, Niklas Fladenbäcker, Niklas Steinmetz, Schneider Philipp von Beyelnstein, Hans Koch und Hans von Saulheim, die beim Einzug des Kaisers in die Stadt kamen, aber wieder ausgewiesen wurden (D. K. P., Zettel beim Prot. von 1530 November 20, zum Prot. von Dezember 14 gehörig).

über und zwangen am folgenden Morgen unter allerlei Drohungen und Unfug das Domkapitel zur Annahme von 31 Artikeln, die in der Hauptsache eine gerechtere Verteilung der bürgerlichen Lasten auf Klerus und Laien, Steuererleichterungen, Ablösung der Grundzinse, Verbesserung der Rechtspflege und die Sittenpolizei[400] betrafen. Uns interessieren hier nur die beiden den Eingang bildenden Punkte: „Zum Ersten: daß die Kirchengeschworenen oder Baumeister in den 4 Hauptpfarrkirchen[401] zu Mainz eine gelehrte und taugliche person zu einem Pfarrherr, das Wort Gottes gemeinem Volk zu verkünden, zu setzen und zu entsetzen Macht haben; zum Andern bitten wir, die Pfarrherrn, so dieser Zeit allhier zu Mainz und zu Eltville gefangen liegen, der Gefängnis zu erledigen“.[402] Der erste dieser beiden Artikel entspricht dem ersten unter den zwölf

[400] Für die öffentlichen Dirnen werden besondere Abzeichen verordnet und das Halten von Bordellen verboten. Erst im Jahre 1563 hat dann die erzbischöfliche Behörde, nachdem evangelische Obrigkeiten mit dieser Maßregel vorangegangen waren, den „gemeinen Weibern im Frauenhause ausgeboten“ (Mitt. Schunks aus einem alten Rentenbuch, in s. Nachlaß, Chronol. 1500—1600, Stadtbibl. zu Mainz).

[401] Es waren St. Quintin, St. Ignaz, St. Emmeran und St. Christoph. Auf die Pfarrbestellung der übrigen Kirchen suchte man keinen Einfluß, da hier die betr. Stifter, Klöster oder Hospitalien zuständig waren.

[402] Abdruck der Artikel bei Schunk 3, 62ff. und Hegel II, 1, 106ff. Zu einem weiteren, die Beteiligung des Klerus an den bürgerlichen Lasten regelnden, seither unbekannten Vertrag mußte sich die Geistlichkeit Mai 1 verstehen. Danach sollten a) im Falle eines Aufruhrs in der Stadt oder einer Belagerung die Domkapitulare sich nach Gefallen halten, die Vikare aber samt den Kanonikern und Vikaren der anderen Stifter, auch die Altaristen und gemeinen Priester in der Stadt, exklusive der von den Klöstern, auf den drei verordneten Plätzen: Graben, Dietmarkt und Brand, je nach der Lage ihrer Wohnung wehrhaft und mit ihren Dienern erscheinen; b) auch die Geistlichen zum Wachestehen verpflichtet sein, doch können sie einen Bürger einstellen (Lohn: im Sommer für die ganze, im Winter für die halbe Nacht 10 Pf., für einen Tag Torwache 3 Weißpf.; Stifts- und Klostergeistlichkeit auswendig und Klöster inwendig Mainz zahlen Pauschalsummen); c) die Kosten für „reysen auswendig der stadt“ auf Geistliche und Laien ausgeschlagen werden. Ausgenommen sind von allen diesen Beschwerungen außer den Domherren sämtliche Pfarrer mit ihren Glöcknern (Orig.-Perg., Mainz. Akt., Geistl. Schr., L. 26, No. 5, im Kreisarch. zu Würzburg). — Die Verpflichtung des Klerus zu den Nachtwachen ließ Albrecht trotz wiederholter Bitten um Wiederherstellung des alten Privilegiums noch jahrelang bestehen (D. K. P. passim).

Artikeln der Bauernschaft, welche das Recht der Gemeinde auf die Pfarrbestellung restituieren und die aus dem Pfründenunwesen sich ergebenden Schäden dadurch abstellen wollte. Auch in noch rein katholischen Gegenden mußte diese Forderung willkommen geheißen werden. Hier in Mainz aber bekam sie durch die vorausgegangenen Verhaftungen lutherisch gesinnter Pfarrer, welche die Gemeinden selbst wohl niemals abgesetzt hätten, eine besondere Spitze gegen die offizielle Kirche, wie ja auch der zweite der Mainzer Artikel ausdrücklich die Freilassung der Gefangenen fordert. Auf diese kamen die Aufständischen nach der Verlesung ihrer Forderungen zu allererst zu sprechen und erklärten: „wer zu inen zusprechen, dem sollen sie gerecht werden; darzu wolten sie sich halten"; sie reklamierten also die Verhafteten ohne weiteres als zu ihnen gehörig. Das Domkapitel gab die Gefangenen, „soviel an ihnen sey", sofort los und entschuldigte sich mit den unter anderen Umständen wohl nicht gebrauchten Worten: „wir haben sie nit in haft oder gefengknus bracht, unsernthalben hab es auch kein streit".[403] Cochläus berichtet, es seien damals vier in den Türmen liegende „lutherische Pfaffen" von ihren Gesellen befreit worden.[404] Wir kennen nur noch zwei davon. Nämlich den Pfarrer zu St. Ignaz[405], den man nach Eltville gebracht hatte, da man wohl schon vor dem Ausbruch der Empörung seine Befreiung durch die Anhängerschaft befürchtete. Er

---

[403] Bericht des Kanzlers und des Marschalls an den Statthalter, 1525 Mai 27, L. 26, No. 8, a. a. O.

[404] Wider die Reubischen vnd Mordischen rotten der Bawren, die vnter dem scheyn des heiligen Euangelions felschlichen wider alle Oberkeit sich setzen vnd empören Martinus Luther. Antwort Johannis Coclej Von Wendelstein. Eyn kurtzer begriff von auffruren vnd rotten der Bawrn in hohem Teutschland disz Jar begangen. Anno MCCCCCXXV. (Köln, P. Quentel), f. E 2 b f. In der Schrift Historia Joannis Cochlaei de actis et scriptis Martini Lutheri etc. (Paris 1565), 108 a, ist nur von drei befreiten Priestern die Rede.

[405] J. S. Severus 64 gibt als Nachfolger des oben erwähnten Pfarrers an St. Ignaz Dietrich Sartorius für 1523—1525 an Johannes Fyerdagh, von 1525—1532 Peter Genheimer. Der Verhaftete war also wohl Fyerdagh. Just. Gobler, der dessen Schüler war, nennt ihn a. a. O. — wohl irrtümlich — Pfarrer zu St. Emmeran.

nahm seinen Pfarrdienst wieder auf, hielt sich aber, wie das Domkapitel am 29. Mai an den Statthalter berichtete, „in seinen predigen, alles zu ufrur dienend, so ungeschicklich, das zubesorgen, dweil er hie zu Meintz sey und predigt, das nichts guts daraus werde und wir unser leib, leben und guts in ferlichkeit steen mussen"; resigniert setzt es hinzu: „darzu wir doch (wiß got) kein ursach geben, sonder alles das thun, so man an uns begert".[406] Als das Heer des Schwäbischen Bundes herannahte und die Mainzer klein zu werden begannen, befahl der Statthalter dem Vitztum, den Pfarrer wieder zu verhaften.[407] Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

Der zweite während des Aufruhrs befreite Lutheraner ist der uns bereits bekannte Johannes Bernhardi, Pfarrer zu Gau-Algesheim. Er begab sich nach Frankfurt und hat dort an der Seite von Dionysius Melander gewirkt. Als Erzbischof Albrecht im Jahre 1526, wahrscheinlich auf Betreiben von Cochläus und Nausea, die aus Frankfurt geflohen waren, gegen das Luthertum in der Reichsstadt einzuschreiten versuchte und in seiner Vorstellung an den Rat Bernhardi als einen vormals in Mainz der lutherischen Sekte halber verhafteten und durch die Aufrührer gewaltsam befreiten vermeinten Priester bezeichnet hatte, reichte dieser der Stadtvertretung eine Verteidigungsschrift ein. Darin erwähnt er, daß er zwar auf der Mühlpforte[408], „aber nit umb der lutherischen sect, auch sunst umb keiner bosheit willen in haft gelegen, sonder umb verfolgung willen des worts gottes"; auch sei er nicht gewaltsam, sondern in aller Form Rechtens durch den Vitztum Martin von Heusenstamm, den Fiskal Valentin Recker und den No-

---

406 L. 26, No. 8, a. a. O.

407 Wilhelm von Hohenstein an die Hauptleute und Räte in der Martinsburg, Pfeddersheim 1525 Juni 26. Ebd.

408 Es ist die unterste Stadtpforte am Rhein, die einen als Haftlokal benutzten Turm hatte; K. A. Schaab, Gesch. d. Stadt Mainz, 1, 196, 201. Die Anspielung im Wormser Trostbrief, Neudruck von Haupt, VIII, 21, bezieht sich auf ein berüchtigtes Gasthaus in der Nähe des Tores; cf. auch J. Haselbergk, Von den welschen Purpeln, Neudruck in C. H. Fuchs, Die ält. Schriftsteller über d. Lustseuche in Deutschland, 363 ff.

tarius Windeck erledigt worden[409] — wobei er freilich zu erwähnen vergißt, daß diese Beamten auf Grund der gewaltsam durchgesetzten Artikel so handeln mußten. Bernhardi blieb bis 1537 in Frankfurt, zog dann nach Ulm und im Jahre 1544 nach Herborn, wo er in der Interimszeit abgesetzt wurde und 1551 starb.[410]

Ein dritter Herd der revolutionären Bewegung im Mainzischen war der Rheingau, und auch hier ist der Einschlag evangelischer Gedanken und Stimmungen nicht zu verkennen. Zwar ist es eine lächerliche Behauptung, wenn Bodmann auf Grund der Akten des Vitztums im Rheingau Heinrich Brömser und der Protokolle über die spätere Vernehmung der Angeklagten wissen will, Luther selbst habe „durch geschickte und beredsame Emissarios" den Rheingauern heimlich beibringen lassen: „daß, wenn sie dem Vorgange anderer bischöflicher Unterthanen folgen, sich von dem Pfaffenregiment losmachen, und in völlige Freiheit setzen wollten, so seye nun um so weniger Zeit zu versäumen, als sie sich dermahlen auf den sichern Beystand und Unterstützung mächtiger Fürsten und Herrn verlassen könnten etc."[411] Es lag vielmehr hier wie überall der Zündstoff bereit, und die Schäden auf politischem, sozialem und kirchlichem Gebiet waren Grund genug zur Erhebung: eines anderen Anstoßes als des Beispiels der Bauern in Süddeutschland bedurfte es nicht. Einer dieser Sendboten Luthers nun, der gar während des Aufstandes eine führende Rolle gespielt habe, soll Kaspar Hedio gewesen sein, der sich in Wahrheit seit November 1523 ununterbrochen in Straßburg aufhielt. An dieser letztlich auf die Eberbacher

---

[409] Wiener Arch., Mainz. Abt., Rel.-S., Fasz. 1, f. 93 ff. Dabei auch f. 103 f. eine Widerlegung der Entschuldigung (Melanders und) Bernhardis von der Hand des Cochläus. Die entsprechenden Frankfurter Akten hat bereits Ritter 87 benutzt.

[410] J. H. Steubing, Topographie der Stadt Herborn, 171 ff.

[411] Rheing. Altert. 1, 419 Anm. d. Falk hat im Kath. 57 (1872), II, 104 ff., die von Bodmann freilich in Anführungszeichen wiedergegebenen Worte für ein Zitat aus den Akten gehalten, was doch Inhalt wie Form gleichermaßen verbieten. Bodmann scheint auch hier wieder einmal zu flunkern.

Abtschronik[412] zurückgehenden Behauptung ist nur soviel richtig, daß Hedio während seiner Mainzer Zeit einmal den Rheingauern eine Predigt gehalten und ihnen im November 1524 seine Schrift vom Zehnten zugeschickt hatte.[413] Aus dem dieser beigegebenen Sendbrief an das „christliche Häuflein im Rheingau" erfahren wir Näheres über jene Predigt. Hedio war im Sommer 1523 gebeten worden, auf der Wachholderheide bei Erbach am Tage der großen Prozession, die alle sieben Jahre als Eröffnung der Aachener Pilgerfahrt stattfand, zu predigen. Und obwohl, so schreibt er, „etlich, denen gott yhr buch ist, und die verderbniß das end, wunder große sorg hatten, ich wurde mit der sprach heruß faren (wie dann ich yhr unchristlich leben, dem glauben und der liebe zewider, nie hab mögen loben) und von den zehenden sagen, deren sy sich leider übel bruchen, wie dann an obgenanntem ort etwan auch gethon hette, christlicher warheit hertzhafftiger retter D. Joh. Wessalia[414], das sy denn noch im magen schmirtzt, als die übelthewigen.[415] Yedoch hab ich den zumal mein geyst mir selbs underworffen, und die selbig inen unlieblichen materi lassen berugen untz zu seiner zeit." Vielmehr redete er an jenem Tage auf Grund von Joh. 6 über die vornehmsten Punkte des christlichen Glaubens und glaubt annehmen zu dürfen, daß seine Zuhörer, wenn sie ihn damals recht ver-

---

[412] F. W. E. Roth, Geschichtsqu. aus Nassau 3, 117f.; 4, 117. Danach bei Petri, Der Auszug der Rheingauer auf den Wachholder (Ann. d. V. f. Nass. Altertumsk. u. Geschichtsf. 8 [1866], 1ff.), 58 und Nebe in d. Herborner Denkschr. 1866, 5 Anm. 1.

[413] Von dem zehenden Zwo trefflicher predig, Bescheen im Münster zu Straßburg, Uff den XX tag Novembris Anno MDXXIIII. Mit Sendbrief An das christlich heuflin im Rinckgaw, Mentzer Bistumbs Durch D. Casparn Hedion. — Der Sendbrief an die Rheingauer ist wieder abgedruckt von F. Otto in Ann. d. Ver. f. Nass. Altertumsk. u. Geschichtsf. 17 (1882), 16ff.

[414] Johann Ruchrath von Oberwesel, zuerst Professor in Erfurt, dann Domherr und Domprediger in Worms bis 1477, von da an Dompfarrer in Mainz, wurde hier 1479 wegen Heterodoxie vor ein Ketzergericht gestellt und, nachdem er widerrufen, zu lebenslänglicher Haft im Augustinerkloster verurteilt, wo er ca. 1481 starb; cf. zuletzt N. Paulus im Kath. 78 (1898), I, 44ff.

[415] = schlecht verdauenden.

standen haben, sich jetzt allerdings nicht mehr mit Prozessionen, Sakramenttragen etc. bemühen oder beladen, dieweil sie nun wissen, „woran die sach gelegen". Auf die Frage nach dem Zehnten aber kommt er nunmehr zurück und bezeichnet ihn als Almosen. Die Rheingauer geben ihn reichlich, ohne doch dafür mit rechten Seelsorgern versehen zu werden, die man ihnen vielmehr nimmt. Darum ruft er sie auf: „die weil die (so den herrn Jesum täglich tödten, und yhre eigen propheten, so sy nit solten anrüren oder übel handeln, vervolgen und in die thürn werfen, gott nit gefallen oder auch den menschen, sondern der warheit widerston das man nit predig) ye nit zu der sach thun wollen, ewer selen heyl ernstlich zu bedencken, umb deren willen Christus sein theur blut vergossen hat, ey so greifft yhrs an, wagens uff gots barmhertzigkeit und sein allmechtigs wort, hapts des fug und recht für gott und aller erbarkeyt, Versehen euch und die euwern, das yhr dann (bey gots ungnad zuvermeiden) schuldig sein, mit dapffern und christlichen predicanten und pfarrhern, so unsträflich sind, lerhaftig etc. wie sie Paulus beschreibt 1. Timot. 3. Titul. 1". Schon eine kleine Zahl solcher um des Seelenheils willen notwendiger Prediger wird großen Rat schaffen, die Menge untauglicher Priester aber, „deren vielen kärst und hawen baß anstünd, dann chorröck und chorkappen", ist nutzlos. Doch rät Hedio keineswegs zu Gewaltmaßregeln, vielmehr sollen die Adressaten, damit sie sich nicht die Hände verbrennen und sich an den Geistlichen vergreifen, in seinen beiden Straßburger Predigten über den Zehnten nachlesen, wie man diesen nur unter Protest geben soll, wenn jene sich nicht doch noch um der Liebe willen selbst zum Verzicht bequemen. Die Predigten hat er drucken lassen, damit man ihm seine Worte nicht verdreht, „zum teil auch darumb, das yhr und ander, so uß disem kercker nach zur zeyt nit mögen erledigt werden, trost hetten ab der erkanntnuß der warheit".

Aus diesem „Kerker" zu kommen, rechte Pfarrer zu erhalten und den Druck der Zehnten zu beseitigen hofften nun die Rheingauer im Frühjahr 1525, und Hedios Schreiben

hat auf ihre Forderungen — von denen wir die nicht kirchlichen hier außer Berücksichtigung lassen — sicher Einfluß gehabt, ebenso aber auch der Geist der Mäßigung, der aus jenem sprach. Von den Ende April zu Winkel aufgestellten 29 Artikeln lautet der erste: „Nachdem vor allen Dingen der Seelen Heyl zu suchen die Nothurft erfordert, ist vonnöthen, einen gelehrten Prediger und Selen Versorger in jedem Flecken zu haben, der sonder Furcht und Bezwang die rechte lautere evangelische Wahrheit sagen, und dem gemeinen Volk mit treuem vorhält, dadurch der christliche Glaube gemehrt werde, wie dieserhalb solches Kaiserl. Majestät allenthalben offentlich Mandat angeschlagen, klärlich inhält und zugibt[416]; ist derhalben unser demüthig Bitt und Beger, Will und auch Mainung, daß wir nun hinfürter Macht haben wollen, ein gantz Gemein einen Pfarrherrn selbst zu erwählen, der die Wahrheit, wie obsteht, verkündigt, und wo solches nicht geschehe, soll solche Gemeine ihren Pfarrherrn wiederum zu entsetzen Macht haben, und einen anderen erwählen, so dick und viel es nothwendig sein wird. Da nun bishero solcher Mißbrauch erfunden worden, daß etliche ihres Gefallens solche Pfarre verlehnt und ihren Eigennutz durch Pension und anderes darin gesucht haben, soll hinfürter keineswegs gelitten oder gestattet werden". Dem Pfarrer soll von der Gemeinde ein ausreichender Unterhalt gewährt werden. Die Klöster werden auf den Aussterbeetat gesetzt und Stationarier und Bettelmönche in der Landschaft nicht mehr zugelassen.

Das Mainzer Domkapitel, dem die Artikel zur Genehmigung vorgelegt wurden, glaubte die Entscheidung auf bessere Tage hinausschieben zu können, merkte aber bald, daß es auch hier nachgeben müsse. Es nahm zusammen mit dem Statthalter am 18. Mai auf der alten Malstatt der Landschaft, dem Wachholder, die inzwischen auf 31 angewachsenen und formell geglätteten Artikel an. Hinzugekommen

---

[416] Das hier zugunsten der evangelischen Predigt angezogene Nürnberger Mandat hatte bekanntlich den entgegengesetzten Sinn. Aus diesem Grunde wohl hat man bei der endgültigen Fassung der Artikel den Hinweis weggelassen.

war als nunmehriger zweiter Artikel, der im Hinblick auf die bereits durch die Mainzer durchgesetzte Entlassung der gefangenen evangelischen Prediger solche Verhaftungen für immer unmöglich machen wollte: „zum andern befinden wir uns samt der ganzen Landschaft beschwert, daß etliche Prediger gefänglich in die Landschaft des Rheingaues geführt worden und über alles Erbieten des Rechten gefänglich gehalten seind, wollen wir fürters, daß dergleichen nicht mehr geschehen soll"[417]; und ferner die Bestimmung, daß die Sendgerichte fortan abzustellen seien. Bei dem nunmehr beginnenden Verfahren gegen die Klöster zeigte es sich, daß zahlreiche Mönche auszutreten und sich bürgerlichen Berufen zuzuwenden bereit waren; die Aufständischen, mit denen einige wohl von vorn herein gemeinsame Sache gemacht hatten[418], unterstützten sie in ihren Forderungen an die Konvente.[419]

Nebenbei sei noch erwähnt, daß auch die Gemeinde zu Bingen sich den Empörern anschloß und bezeichnen-

[417] Schunk 1, 194 vermutet, daß die hier gemeinten Priester als Konkubinarier verhaftet worden seien. Unsere seitherige Darstellung beweist, daß es sich um Evangelische handelte, unsere Einleitung insbesondere, daß man im Jahre 1525 und noch lange danach an die Gefangennahme von Konkubinariern nicht dachte und nicht denken konnte.

[418] Undatiertes, etwa aus Mitte Juni stammendes Schreiben eines Ungenannten an einen Ungenannten, wahrscheinlich den Domdechanten: Wenn die Rheingauer sich ergeben, soll er einen Befehl des Bundeshauptmanns oder des Statthalters an Abt Friedrich und den Konvent zu St. Joannisberg erwirken, „die leichtfertigen munch desselbigen closters, die sich der ufrur gefrewet und behulflich gewesen, auch der bauren ordenung mit us- und eingeen ires gefallens und anderem wider ire gelobde haben wollen geleben und einstheils gelebt haben, nemlich Lampertum, Emmerentium, Johannem Reyda und Henricum Geisenheim" zu verhaften, da sie sich auf Grund der Rolle, die sie im Aufstand gespielt haben, dem Friedensschluß wohl widersetzen werden und ihre Verhaftung anderen eine Warnung sein wird (Kreisarch. zu Würzburg, Mainz. Akt., Geistl. Schr., L. 26, No. 8). — Die Namen der ausgetretenen und zum Luthertum übergegangenen Eberbacher Mönche gibt Petri, a. a. O., 56.

[419] Die Artikel der Rheingauer und weitere Akten bei Schunk 1, 169 ff. Eine ausgezeichnete Darstellung des Aufstandes und seiner Vorgeschichte gibt P. Richter in Geschichte des Rheingaues, 157 ff. (2. Teil von Der Rheingaukreis, Rüdesheim 1902); was hiergegen W. Schilo in seinen Reformationsmärchen, Frankfurt 1904, vorbringt, ist mehr als kläglich.

derweise den dorthin abgeordneten Domkapitularen den Wunsch vortrug, man möge Melchior Ambach wieder in die Stadt zu kommen erlauben und seine Urfehde aufheben. Der Statthalter willfahrte ihnen am 13. Mai, forderte sie aber auf, sie möchten den Pfarrer veranlassen, „das evangelium und was zu der selen heil und seligkait dint, one ufrur oder emporung zupredigen, das euch und allen inwonern nit zu clainen guten dienen wurdt".[420] In Bingen waren, wie der später ausgestellte Revers der Stadt bezeugt, auch Kleriker an dem Aufstand beteiligt.[421]

Alle Hoffnungen aber, welche die Evangelischen im Mainzer Gebiet an die Bauernbewegung und deren Errungenschaften knüpfen zu dürfen glaubten, schwanden ihnen sehr bald, da die Siege des Schwäbischen Bundes über die Empörer in Schwaben und Franken, die Niederwerfung des Thüringer Aufstandes etc. das alte Regiment

---

420 Kreisarch. zu Würzburg, Mainz. Akt., Geistl. Schr., L. 26, No. 8, f. 105 f. Einzelne Nachrichten über den Binger Aufstand bei Petri, a. a. O., 36 Anm. 3.

421 Der Binger Revers von 1525 Juli 15, gedr. in Abgedrungene unterthänigste Spolienklage etc., Bingen 1790, 163, gibt dem Domkapitel das Recht, die Güter der flüchtigen Geistlichen einzuziehen; kehren diese wieder zurück, so hat sie der Rat zu verhaften und dem Erzbischof auszuliefern. — Das Luthertum in Bingen lebte natürlich noch lange fort, obwohl der Rat, z. B. bei Bürgeraufnahmen, vorsichtig war: 1537 leistet Peter Gimp von Frankfurt seinen Bürgereid und stellt zwei Bürgen „dermaßen ob es sich erfunde uber kurz oder lang, das er der luterischen sekten anhengig were, das sie als dann fur ine fur leib und gut burge sein sollen" (Bing. Ratsprot.). Im Jahre 1545 wurde das Mainzer Domkapitel gewarnt, daß der neue, nicht mit Namen genannte — die series pastorum in Bd. 3 der Gamans-Severusschen Fragmente (Stadtbibl. zu Mainz) gibt für 1545 Petrus Odernheimer an — Pfarrer zu Bingen „etwas mit der neuen luterischen sect befleckt sein soll". Obwohl Valentin von Teutleben einige Artikel betr. die lutherische Lehre des Pfarrers übergab, konnte man doch nichts Genaueres in Erfahrung bringen und beauftragte daher den Amtmann zu Bingen, „des pfarhers bucher und wesen zuerkundigen und wo etwas solches erfunden, inen alsdann hieruf zubeschaiden", auch nicht zu gestatten, daß lutherische Bücher offen auf den Markt gebracht werden. Gleichzeitig wird der Vikar in spiritualibus Dr. Scholl angewiesen, den Verkauf solcher Bücher in den Dörfern des Rheingaus zu verhüten (D. K. P. 1545 Januar 2, 7). 1551 Juli 25 und 1556 September 23 müssen die Bürger zur Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und zum Besuch der Messe angehalten werden (Bing. Ratsprot.).

wieder zu Atem kommen und die an der Erhebung Beteiligten ein strenges Strafgericht fürchten ließen. Zwar wurde der Überzug des Stifts durch das Exekutionsheer des Bundes von dem Statthalter mit dem Hinweis auf die in die Wege geleitete freiwillige Unterwerfung der Aufrührer im wohlverstandenen Interesse des ganzen Landes abgewendet, aber die Bestrafung der Rädelsführer durch die Mainzer Behörden und die mit manchem Rechtsverlust verbundene Kassierung der erzwungenen Verträge konnte nicht ausbleiben. Doch verfuhr man im Mainzischen milder als in anderen Territorien.[422] Bei der Neuregelung der Verhältnisse nahm nun das erzbischöfliche Regiment auch auf die Unterdrückung des Luthertums Bedacht und setzte in die neuen Ordnungen verschiedener Städte wie Aschaffenburg[423], Miltenberg[424], Seligenstadt[425], Gernsheim[426] und auch des Rheingaues[427] den Passus: „Nachem auch etliche Zeit here das gemein einfältig Volk durch die lutherische und anderer leichtfertiger ungelerter Priester verführliche Lehre und Predigt nit in geringen Abfall christlicher Religion und ungewöhnlich Mißbrauch zu ihrer Selen Fehrlichkeit und Verderben Leibs und Guts verleit und bracht worden sind, so setzen, ordnen und wollen wir als Erzbischof und rechter Herr, daß hinfürter dieselbigen Priester und Prediger an keinem Ort in — mutatis mutandis — unserer Stadt Aschaffenburg zugelassen oder gehört, sondern sollen die aufgenommen und gehört werden, die das Wort Gottes und das heilige Evangelium lauter und klar vermög päpstlicher Heiligkeit ausgangen Dekret und kaiserlicher Majestät Edikt predigen, lehren und der Kirchen Zeremonien

---

[422] Zur Milde gegen die Aufrührer mahnt auch Luther den Erzbischof Albrecht in seinem Fürbitteschreiben für Asmus Günthel von Eisleben von 1525 Juli 21, May 1, Beil. Lb.

[423] May 1, Beil. LI.

[424] M. J. Wirth, Chronik der Stadt Miltenberg, 194.

[425] J. W. C. Steiner, Gesch. u. Beschr. der Stadt u. ehem. Abtei Seligenstadt, 368 ff.; über das Wiederaufleben der antimainzischen Gesinnung der dortigen Bürgerschaft im Jahre 1552 207 ff.

[426] K. Dahl, Hist.-topogr.-stat. Beschr. des Fürstenthums Lorsch, 133 ff. Hier wird die Ordnung fälschlich in das Jahr 1522 gesetzt.

[427] Schunk 1, 394.

und Gebrauch, wie von alters loblich und ehrlich herbracht, halten. Dieselbigen sollen sie als ihre geistlichen Väter und Seelsorger fleißiglich hören, zu gebührlicher Zeit und von christlicher Kirche gesetzte und gebannte Sonntag und Feiertag (halten), auch andere heilsame Werk, von der Kirche gesetzt und geordnet, fleißig zu Kirchen gehn, Predigt und das Amt der heiligen Messe hören, wie frommen Christen gebührt und sie bei ihrer Seelen Seligkeit zu thun schuldig sind." Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß man von jetzt an, da jeder evangelisch gerichtete Geistliche und jede zu Luther neigende Gemeinde ohne weiteres im Verdachte revolutionärer Gesinnung stand, mit verdoppeltem Eifer seitens der kirchlichen Oberen und der weltlichen Beamten der Ketzerei nachspürte und auf Grund des erzbischöflichen Mandates vom 10. September 1523 einschritt.[428]

In der Verschreibung, welche die Bürger von Mainz am 1. Juli 1525 Frowin von Hutten als dem Vertreter des Bundeshauptmanns Georg Truchseß von Waldburg ausstellen mußten[429], ist vom Luthertum in der Stadt nicht die Rede. Daß man aber die Mainzer Evangelischen als Mitschuldige ansah und nunmehr die Gelegenheit, gegen sie vorzugehen, ergriff, beweist die Verhaftung des Dompfarrers Dr. Eberbach, des Domvikars Mag. Andreas Maier und des Vikars an Liebfrau Peter Nödigk. Über diese wegen der „lutherischen Faktion" gefangen gesetzten drei Priester beriet das Domkapitel am 2. Oktober und schlug dem Statthalter vor, sie, „größern unrath zuverhuten", zur Permutation ihrer

[428] Die am Schluß von Beil. I näher bezeichnete Chronik sagt f. 147bf. von Albrecht: „Noch hat er biszher ausz sonderer versehung gottes und mit seiner vorsehung und fursichtigkeit sein uberalten, ehrlichen und löblichen ertzstift Meintz vor allem irsaal und unglauben dermaßen verhutet, dasz keine neurung nicht hat konnen noch mögen einbrechen, wiewohl die alte religion leider allenthalben und besonder umb ihn gantz und gar erloschen, auszgereutet und abgetilget worden ist. dann sogleich der teufel seinen samen understanden und wöllen sehen, so ist doch alles bald durch alle vögt, vitzthumben, amptleuthe und andere gewalt- oder befelchhaber durch den ertzstift aus sovil versehen, das soliches iederzeit mit allem fleisz und ernst underkommen und abgewandt worden ist."

[429] Kreisarch. zu Würzburg, Mainz. Akt., Geistl. Schr., L. 26, No. 5.

Mainzer Benefizien und zum Verlassen der Stadt zu zwingen; gestatte man aber einem von ihnen zu bleiben, was es durchaus nicht für angebracht hält, so sollen auch die beiden andern dieser Gunst teilhaftig werden, da sie alle gleichmäßig „der sach verwandt" seien. Das Kapitel glaubte also wohl, durch die Entfernung der als Führer der Evangelischen angesehenen Priester die Gefahr des Weiterbestehens der evangelischen Strömung in der Stadt abwenden zu können. Trotz seines Gutachtens aber wurden die Gefangenen, jedenfalls gegen Bürgschaft[430], bald in Freiheit gesetzt — ob auf Grund der Fürsprache der „lutherischen Räte" oder durch welche anderen Einflüsse, ist nicht ersichtlich; hätte man ihnen irgendwelche aktive Teilnahme an der Aprilerhebung nachweisen können, so wären sie wohl nicht so glimpflich weggekommen.[431] Noch einmal machte das Domkapitel am 24. November den Versuch, beim Statthalter sein Votum durchzusetzen, und gab zu bedenken, „ob es gut oder bos sey, das der pfarrer predige, so er so heftig darnach stellt", aber es drang nicht durch.[432] Eberbach, den übrigens der Frankfurter Rat im Frühjahre als Stadtpfarrer in Aussicht genommen hatte[433], behielt sein Predigtamt und seine Professur und lebte unangefochten bis zu seinem am 10. Januar 1533 erfolgten Tode in Mainz; „vir bonus, doctus et pius, defunctum planxerunt omnes boni" stand auf seinem Grabstein.[434] Auch Maier behielt seine

[430] Maier hat in das oben erwähnte Kalendarium zum 23. Juli eingetragen: „Anno 1531 hoc die moritur Augustinus Eyermann, hospes zum Rottenhausz, zu Mentz uf dem hawmarkt gelegen, singularis amicus et frater meus ac sponsor pro me factus tempore afflictionis meae etc., cui dominus benedicat".

[431] Für den Pfarrer Wolf Windeck zu Groß-Heubach, der wegen seiner lutherischen Predigt und seiner Beteiligung am Bauernaufstand verhaftet worden war, legte Philipp von Hessen im Jahre 1528 bei Albrecht Fürsprache ein. Der Erzbischof schrieb zurück, Windeck habe mit den Bauern gegen ihn revoltiert und verdiene die Strafe (Staatsarch. zu Marburg, Kur-Mainz 1527—1531).

[432] D. K. P. 1525 Oktober 2; November 24.

[433] G. E. Steitz, Das Aufruhrbuch der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt am Main vom Jahre 1525 (Neujahrsbl. d. V. f. Gesch. u. Altertumsk. zu Fr. a. M., 1875), 31 Anm. 3. Steitz denkt irrtümlich an Philipp Eberbach, Rektor zu Joachimsthal.

[434] Severus 6f. — Aus seiner Bücherei bewahrt die Darmst. Hof-

Vikarie: er starb am 17. Oktober 1536.[435] Von Nödigk ist nichts weiter bekannt.

Ohne Zweifel haben die genannten Priester ihre Freiheit mit der Abschwörung des Luthertums erkaufen müssen. Daß sie sich trotz ihrer seitherigen Haltung hierzu verstanden, ist nur dadurch erklärlich, daß sie an der Möglichkeit der Durchführung einer Reformation in Mainz verzweifelten und ihnen durch die infolge der Niederwerfung des Aufstandes rücksichtslos gewordene Reaktion aller Mut genommen war. Eberbach galt zwar außerhalb von Mainz zunächts noch als Lutheraner — sonst hätte man ihn im Jahre 1527 nicht auf die Vorschlagsliste für die theologische Fakultät der zu gründenden hessischen Hochschule in Marburg gesetzt.[436] Aber er ist sicher mit evangelischen Gedanken und Predigten nicht mehr hervorgetreten und vermied wohl ängstlich, die Gegner an seine frühere Stellung zu erinnern. So waren also die Evangelischen in Mainz führerlos geworden, und an ein kräftiges Aufblühen der Bewegung war unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr zu denken. Weder durfte Albrecht, von dessen Lage sogleich zu reden sein wird, noch in der alten Weise duldsam und nachsichtig verfahren, noch brauchten die Anhänger Roms in der Stadt um eine sicher wirkende Anklage verlegen zu sein, wenn sie das Fortbestehen oder Wiederaufleben lutherischen Geistes in der Geistlichkeit oder der Bevölkerung vermerkten: Luthertum und revolutionäre Gesinnung wurden als identisch angesehen und durften keine Schonung mehr erwarten. So hat man auch die Zunft der der Ketzerei verdächtigen Meistersinger, die noch während des Aufstandes am 7. Juni in der Quintinskirche ein von dem Altaristen Vitus Rosenpusch verfaßtes „Spiel vom christlichen Leben“ mit reformatorischem Inhalt aufgeführt hatten, peinlich überwacht und schließlich im Jahre

---

bibliothek ein Exemplar von Capitos Instit. hebr. ll. duo, 2. Ausg. v. 1525, mit eigenhändigem Namenseintrag.

[435] Nach dem in dem mehrfach erwähnten Kalendarium stehenden Eintrag, dessen Schreiber hinzusetzte: „vir singularis eruditionis, qui propter dexteritatem invidia non caruit“.

[436] H. Heppe, Kirchengesch. beider Hessen, 1, 197.

1535 ganz aufgehoben.[437] Evangelische Gesinnung durfte sich in der Öffentlichkeit nicht mehr zeigen; für die Erbauung und den Austausch ihrer Gedanken waren die Lutheraner fortan auf heimliche Zusammenkünfte angewiesen.

Erzbischof Albrecht hielt sich, wie bereits erwähnt, seit Herbst 1524 in seiner Residenz Halle auf und beobachtete von hier aus die immer schwieriger werdenden Verhältnisse in Magdeburg, das völlig zum Luthertum abzufallen begonnen hatte. Aus seiner Verbindung mit dem päpstlichen Legaten Campegio und seiner Korrespondenz mit Clemens VII. selbst ist zu ersehen, wie sehr ihn diese Angelegenheit beschäftigte. Eine Gesandtschaft, die er im Januar 1525 an den Legaten nach Ofen sandte, bat um die päpstliche Unterstützung gegen die rebellische Stadt.[438] Clemens beeilte sich, diese zuzusichern und bei verschiedenen Fürsten um Hülfe für Albrecht zu werben; dem Papste schwebte ein dem Regensburger ähnliches Bündnis zur Verteidigung des alten Glaubens in Niederdeutschland vor und er hoffte, den Erzbischof würde seine Notlage zur Begründung eines solchen geneigt machen.[439] Ob Albrecht Schritte in dieser Richtung unternommen hat, ist nicht bekannt, bei seiner Unentschlossenheit und Trägheit auch wenig wahrscheinlich. Während der Erhebung der Bauern und des städtischen Proletariats kam er nun in den Verdacht einmal des Sympathisierens mit der Revolution, und ferner der Neigung zur Verehelichung und zur Säkularisierung

---

[437] „Anno 1535 ward vnser geselschafft ganz abgetan, als man schreip, etlich derselben seyen dem Evangelio zugetan, ander hielten es mit den Widerteuffern. Vndt kam darab vnser Geselschaft bei vnserm gnedigsten fursten vnd hern in böß verlümbdniß. Vndt dieweyl man etlich buch, so gegen die pfaffheit hie zu Mentz im Druck außgangen, auch ander schamber schrifft bey vnser Singgesellen einigen gefunden, vndt daraus groß Args förchte, wardt vnß vffgetragen, künfftig keyn comedie vnd singschul zu halten. Vndt geschah doch ins geheimb"; Ztschr. f. Kulturgesch., N. F. 3 (1896), 272.

[438] Balan 407 ff. Der Legat lobte Albrechts Absicht, das Luthertum auszurotten, „inanimandola maggiormente a questo effetto, perchè di soa natura intendo che è molto timido et li soi consiglieri, che per la maggior parte sono lutherani, aiutano la soa timidità ponendoli sempre inanti gli occhi molti pericoli".

[439] Ebd. 418 ff., 420 ff.

seiner Lande nach dem Vorbilde seines Vetters, des Hochmeisters in Preußen. Die erstgenannte Beschuldigung ist wohl völlig grundlos; so wenig wie er der Ritterbewegung des Jahres 1522 nahestand, hat er die Bauernbewegung des Jahres 1525 begünstigen können: sie richtete sich nicht nur gegen die geistlichen, sondern gegen die Territorialobrigkeiten überhaupt, und ihre Unterstützung hätte ihm keinerlei Vorteile gebracht. Etwas anders steht es mit dem zweiten Punkt, der angeblich geplanten Heirat des Kardinals. Hier könnte man schon an eine wirklich vorliegende Absicht denken. In Rom hatte man ihm diese Absicht auf Grund eines deutschen Berichts bereits ihm Jahre 1522 zugetraut[440], als er ohnehin durch die Unterlassung strenger Maßregeln gegen die Lutheraner in seinen Diözesen schon verdächtig war. Nun aber trat dieses Gerücht von neuem auf[441], und auch Campegio hatte bereits am 26. Mai in Ofen davon Kunde.[442] Daß es aber diesmal mehr als ein leeres Gerede war, bezeugt die Bitte des magdeburgischen Rates Dr. Johann Rühel an Luther vom 21. Mai, er möge dem Erzbischof „in diesen gefährlichen Zeiten ein Trostbrieflein und Ermahnung zu Veränderung seines Standes (ihr verstehet mich wohl)“ schreiben.[443] Diese Tatsache beweist doch zum mindesten, daß man in den Kreisen der Magdeburger erzbischöflichen Beamten mit der Verheiratung Albrechts rechnete, die ihm auch die Magdeburger Stände nahegelegt hatten.[444] Es ist aber auch nicht denkbar, daß der Diplomat Rühel mit einem solchen Ansinnen an Luther herangetreten wäre, wenn er nicht Beweise dafür gehabt hätte, daß der Erzbischof selbst mit jenem Gedanken umging; andernfalls hätte er sich sagen müssen, daß der „Trostbrief“ gerade das Gegenteil von dem bewirken werde, was er selbst wünschte.

Luther schrieb am 2. Juni den bekannten, im Jahre darauf mehrfach gedruckten Brief, in welchem er rät, daß

440 Janssen-Pastor 2, 228.

441 G. M. Thomas, Luther u. die Reformationsbewegung. In Auszügen aus Marino Sanuto's Diarien, Ansbach 1883, 108.

442 Balan 465. 443 Enders 5, 177.

444 Köstlin-Kawerau 1, 721.

sich Albrecht „in den ehelichen Stand begeben und das Bisthum zum weltlichen Fürstenthum machen und den falschen Namen und Schein geistlichen Standes fallen und fahren lassen" solle. Damit werde der Strafe Gottes zuvorgekommen und dem Satan die Ursachen der Empörung genommen, denn es sei am Tage, daß der geistliche Stand wider Gott und seine Ehre sei. Ja die „Geisterei" stehe beim Volke in solcher Verachtung, daß der Spott nicht eher aufhören werde, als bis sie ihm völlig aus den Augen gekommen sei. Albrecht aber habe um so mehr Grund, hier mit gutem Beispiel voranzugehen, als er selbst „sich an Gott vergriffen und zu Hall den geistlosen Stand helfen mit großer Kost vergeblich stärken"[445], und seine Verehelichung und die damit bezeugte Freigebung des Evangeliums würde, da er „gleichsam mitten in deutschen Landen der größten Häupter eins ist", noch mehr Eindruck machen als die Heirat des Hochmeisters. Darum also: „heraus aus dem lästerlichen unchristlichen Stande in den seligen und göttlichen Stand der Ehe, da wird sich Gott gnädiglich finden lassen!" Ganz abgesehen aber von den Folgen dieser Tat für Deutschland solle der Erzbischof bedenken, daß Gott für den Mann, es sei denn, daß ihm die Gabe der Keuschheit geschenkt sei — und dieser Fall traf auf Albrecht nicht zu —, das Weib geschaffen habe.[446] Falls der Erzbischof frage, warum Luther nicht selbst das Beispiel gebe, soll Rühel, so schrieb ihm der Reformator am Tage darauf, ihm antworten, er wolle, wenn dies Albrecht zur Stärkung diene, bald bereit sein, voranzutraben.[447]

Es ist eine Sage, daß des Erzbischofs Mätresse Ursula Riedinger, eine Mainzer Bäckerstochter, die sich selbst keine Hoffnung auf die Ehe mit dem Fürsten machen durfte, ihn damals dem katholischen Glauben erhalten habe.[448] Was Albrecht abhielt, den Gedanken einer Heirat weiter zu ver-

---

[445] Luther spielt auf Albrechts Lieblingsgründung, das Neue Stift in Halle, an.

[446] Werke, Erl. Ausg. 53, 308, woselbst die weiteren Fundstellen.

[447] Ebd. 312.

[448] Über die Riedinger cf. die in Anm. 237 angegebene Literatur.

folgen[449], war vielmehr der gerade im Anfang Juni eingetretene Umschwung der politischen Verhältnisse: die Siege über die Bauern stärkten die staatliche und die kirchliche Autorität und zwangen ihn, im alten Geleise zu bleiben. Er hat den Verdacht des Abfalls, in den er geraten war, durch raschen Anschluß an die Bestrebungen der katholischen Reaktion zu tilgen gesucht. So finden wir ihn als Teilnehmer am Dessauer Bündnis, dessen Seele Herzog Georg von Sachsen war. Von diesem geworben, erschien er am 19. Juli in Dessau und beriet mit ihm, dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg, seinem Bruder, und den Herzögen Erich und Heinrich von Braunschweig über die Verhinderung neuer Empörungen. Als die Hauptsache aber erschien den Versammelten, zu bedenken, „wie man die worzel diser ufrur, als die verdampt lutherisch secten, ausroden moge, nachdem die ufrur zu verklainung und verminnerung gots ere und dinst von dem lutherischen ewangelio erwagkt, och zu abruch der geistlichen prelaten gemeiner adeligen stenden vorgenomen und nicht wol mocht ganz gedempft werden ane ausrodung derselben lutherischen"; die getroffene Verabredung ging dahin, sich einander gegen etwaige Angriffe der Neuerer zu unterstützen, aber doch auch — und für Georg von Sachsen war das die Hauptsache — die weitere Ausbreitung des Luthertums gemeinsam zu verhindern.[450] An den Papst schrieb Albrecht dann am 29. August, er habe nie daran gedacht, zu den Bauern oder den Lutheranern überzugehen, und bitte, das Gerede über seine angebliche Unterstützung der Aufständischen, seinen Abfall vom Katholizismus und die Erlaubnis zum Heiraten, die er Priestern und Klosterleuten gegeben haben solle, nicht zu glauben; von dem doch gleichfalls nach Rom gelangten Gerücht von seiner eigenen Heiratslust erwähnt er nichts.[451] Auch Clemens VII. schweigt darüber in seiner Antwort vom 16. Oktober.[452] Als für die Erhaltung des Katholizismus in

---

[449] Im Jahre 1530 lebte das Gerücht von seiner Verheiratung noch einmal auf, cf. Qu. z. schweiz. Reformationsgesch. 3, 185.

[450] Friedensburg, Vorgeschichte, 7 ff., 112 ff.

[451] Balan 533 ff. [452] Ebd. 549 f.

seinen Diözesen eifrig bemühten Oberhirten stellt sich Albrecht dem Papste auch in dem Bericht vom 12. Dezember dar, in welchem er über Wolfgang von Anhalt und die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld Klage führt, die gleich ihren Beschützern, dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen, offene Lutheraner seien und gegen die er ein bewaffnetes Einschreiten des — nach seinen italienischen Siegen für die Regelung der deutschen Verhältnisse wieder in Betracht kommenden — Kaisers wünscht.[453] Zu dem anfänglich auf den 1. Oktober angesetzten, dann auf Martini verschobenen und schließlich am 11. Dezember eröffneten Augsburger Reichstag, der nach dem Willen des Kaisers über die Ausrottung der lutherischen Sekte beraten sollte, war Albrecht nicht erschienen; die sich wegen des schlechten Besuchs auf den 1. Mai 1526 vertagende Reichsversammlung erneuerte zur Nachachtung bis dorthin das Nürnberger Mandat über die Predigt, forderte aber auch ein deutsches Konzil zur endgültigen Entscheidung des Glaubensstreites.[454] Während dieser Tagung war der Erzbischof zusammen mit dem Mainzer Statthalter, Bischof Wilhelm von Straßburg, um Weihnachten bei Herzog Georg in Leipzig eingetroffen, wo die Dessauer Verbündeten die Absendung einer Gesandtschaft an den Kaiser beschlossen, um diesen zu tatkräftigem Einschreiten gegen die Ketzer zu veranlassen, ganz so wie es Albrecht in seinem eben erwähnten Schreiben bereits als wünschenswert bezeichnet hatte.[455]

Die Meinung, daß nur das Eingreifen von Papst und

---

[453] Ebd. 567 ff.

[454] Friedensburg, a. a. O., 64 ff. — Das Mandat des Reichstags von 1526 Januar 9 hat Albrecht Februar 3 für seine Diözesen Magdeburg und Halberstadt publiziert; Kath. 62 (1882), I, 624 f. Ohne Zweifel ist es auch für Mainz veröffentlicht worden.

[455] Welche Bewandtnis es mit der Fühlungnahme Albrechts mit den Evangelischen in den ersten Monaten des Jahres 1526 und insbesondere mit seiner Zusammenkunft mit Kurfürst Johann von Sachsen in Naumburg hat — Friedensburg, Reichstag zu Speier, 69 ff. —, ist noch nicht aufgeklärt. Die Möglichkeit seines Übertritts zu den Evangelischen erwogen die Dessauer noch gegen Ende des Jahres, cf. Ztschr. d. V. f. Thür. Gesch.- u. Altertumsk., N. F., 6 (1889), 132 Anm. 1.

Kaiser Deutschland vor der lutherischen Ketzerei und ihrem weiteren Wachsen retten könne, finden wir um dieselbe Zeit auch bei den zur Mainzer Erzdiözese gehörigen Domkapiteln, die im November 1525 ihre Anschauungen und Wünsche im sogenannten Mainzer Ratschlag niederlegten. Ihr selbständiges Vorgehen ist ganz offenbar, und besonders bei dem Mainzer Metropolitankapitel, aus der Überzeugung erwachsen, daß auf die Bischöfe, die doch in erster Linie zur Abwehr des Luthertums berufen waren, kein Verlaß sei, und läßt erkennen, für wie groß die Kapitel nach den Erfahrungen im Bauernkrieg die Gefahr ansahen, die ihren Bestand bedrohte. Die erste Nachricht über die geplante Zusammenkunft von Vertretern erfahren wir bereits zu Anfang August aus Speyer. Das dortige Kapitel hatte über den Markgrafen Philipp von Baden zu klagen, der seit dem Bauernkrieg dem Klerus die Zehnten vorenthielt, ihn besteuerte und seinen Geistlichen zu heiraten erlaubte. Ehe man gegen ihn einschritt, wollte man sich in Mainz bei dem Statthalter und dem Domkapitel Rats erholen, und die Verhandlungen der Speyrer Abgesandten mit dem Mainzer Kapitel führten zu dem Beschluß, sämtliche zur Erzdiözese gehörigen Kapitel in Mittel- und Niederdeutschland zu einer Beratung über die Beschwerungen der Geistlichkeit durch die weltlichen Obrigkeiten einzuberufen.[456] Den Abgeordneten der zwölf eingeladenen und zumeist auch vertretenen Stifter trugen die Mainzer am 14. November vor — und damit gingen sie sofort auf den in dem Einberufungsschreiben vorsichtig verschwiegenen Hauptpunkt[457], die Maßnahmen gegen das Luthertum ein —, daß alle Beschwerungen der Geistlichen zu allererst aus der lutherischen Predigt sich herschrieben, gegen die man einschreiten müsse; daß ferner

---

[456] Auf diesen speziellen Anlaß zur Einberufung der Kapitel hat zuerst Bossert in Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 17 (1902), 405 ff., aufmerksam gemacht.

[457] Cf. die Instruktion für den Würzburger Gesandten bei Walther, Zum Mainzer Ratschlag vom Jahre 1525 (Ztschr. f. Kirchengesch. 18 [1898], 412 ff.), 415 ff. Der Gesandte war Wilhelm von Seinsheim; sein Kreditiv von November 9 in cod. man. chart. fol. 586, I, 33 der Würzb. Univ.-Bibl.

die Einziehung des Kirchen- und Klostergutes, sowie die Mißachtung der geistlichen Jurisdiktion den Klerus ins Verderben stürzen müsse.[458]

Nach längerer Beratung wurde beschlossen, daß ein jedes Domkapitel bei seinem Erzbischof bezw. Bischof beantragen solle, die Lutheraner am Hofe und in der Beamtenschaft, wenn sie nicht ihren Glauben aufzugeben bereit seien, zu entlassen. Ferner sollten die Dom- und anderen Kapitel dafür sorgen, daß auch die Anhänger der Ketzerei in ihrer eignen Mitte entfernt werden. Gleichermaßen müßten die lutherischen Prediger aus den Stiftslanden und Diözesen durch die Ordinarien und Kapitel vertrieben und die etwa hinter ihnen stehenden weltlichen Obrigkeiten zu deren Verhaftung auf Grund der kaiserlichen Mandate veranlaßt werden. Zur Abstellung der Beschwerden der Geistlichen gegen die weltlichen Herren hielt man für geraten, den Reichsstatthalter Erzherzog Ferdinand, dessen eigene Erlasse in dieser Sache doch keinen Erfolg haben würden, durch entsprechende Schreiben der Diözesanoberen nur um Fürbitte bei dem Kaiser anzugehen. An den Papst und den Kaiser aber sollten besondere Gesandtschaften der gesamten Klerisei der Mainzer Provinz abgeordnet werden. Von der Botschaft an den Papst erwartete man keinen direkten Erfolg, da die Jurisdiktion des römischen Stuhls in Deutschland leider verachtet werde, aber doch eine wirksame Aufforderung zum Einschreiten an Karl V.[459] Die Hauptsache blieb also die Botschaft an diesen selbst.

Nach der Instruktion sollen die Gesandten dem Kaiser darlegen, daß trotz seines Edikts gegen Luther dessen Lehre sich in Deutschland verbreitet und den Geistlichen der Erzdiözese unerträgliche — einzeln aufgezählte — Beschwerungen durch die weltlichen Obrigkeiten gebracht habe. Sie flehen deshalb seine Hülfe an und wünschen, daß er an bestimmte Landesherren, die sie namhaft machen

---

[458] Bei Walther 419.

[459] Die Instruktion für die Gesandtschaft an den Papst, die in überaus scharfen Worten die Ausrottung des Luthertums fordert, gibt Friedensburg, Vorgeschichte, 132 ff.

wollen, strenge Mandate unter Androhung des Verlustes ihrer Regalien, Privilegien, Würden, Lehen und Rechte sowie der Acht und Aberacht erlasse, in denen sie zur Abstellung der Bedrückungen des geistlichen Standes und zur Rückgabe der diesem bereits entzogenen Einkünfte angehalten werden. Als Exekutoren hierfür schlagen sie die Kurfürsten von Köln, Trier, Pfalz und Brandenburg — also nicht den Mainzer —, Erzherzog Ferdinand von Österreich, die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern, Georg von Sachsen und Johann von Kleve vor. Anhangsweise wird noch der Separat-Beschwerden der Stifter Hildesheim und Augsburg gedacht und die für die Auffassung des hohen Klerus charakteristische Behauptung aufgestellt, die ganze Ketzerei sei aus der übergroßen Freiheit der Bettelorden entstanden, die durch das Mare magnum, die von Sixtus IV. im Jahre 1474 erlassenen beiden Bullen, von der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe eximiert worden seien; der Kaiser möge also beim Papst die Aufhebung dieser Privilegien erwirken und auch dadurch weiterem Unrat zuvorkommen.[460]

Die Beschlüsse der Abgeordneten und der geplante Kostenanschlag sollten den Bischöfen und Kapiteln zur Genehmigung vorgelegt werden.[461] Die Mainzer beauftragten den Ende November zu Albrecht nach Halle reisenden Statthalter mit der Überbringung derselben.[462] Auch haben sie, wenn Kilian Leib recht unterrichtet ist, die Kapitel zu Köln und Trier zur Beteiligung an der Gesandtschaft aufgefordert, von diesen aber die anzügliche Antwort erhalten, mit Gottes Hülfe hätten sie und ihre Erzbischöfe die Provinzen von der lutherischen Ketzerei und damit auch vom Bauernaufstand frei gehalten; wenn man in der Mainzer Provinz Luthers Lehre habe einreißen lassen und nun durch die Fürsten, welche die Bauern niedergeworfen hätten,

---

[460] J. K. Seidemann, Der Mainzer Ratschlag vom Jahre 1525 etc., in Ztschr. f. d. hist. Theol. 17 (1847), 656 ff. Luthers W., Weim. Ausg. 19, 252 ff.

[461] Ende Januar 1526 ließ das Domkapitel zu Halberstadt in Mainz seine Zustimmung erklären und übersandte seinen Kostenanteil. D. K. P. 1526 Januar 30.

[462] 1525 November 24. D. K. P.

Schmälerung an den Einkünften erleide, so möge man zusehen, wie man sich helfe; für Trier und Köln aber bestehe kein Grund, den Kaiser um Hülfe anzurufen.[463]

Eben der Gefahr, daß noch weitere geistliche Körperschaften sich dem Mainzer Ratschlag anschließen und das Gewicht dieser Erklärung beim Kaiser verstärken könnten, suchten die Evangelischen, sobald sie von den Verhandlungen erfuhren, zu begegnen. Denn sie sahen klar, daß das geforderte gewaltsame Einschreiten des Reichsoberhauptes gegen ihr Bekenntnis und die offizielle Bestellung deutscher Fürsten zu Wächtern des Katholizismus nichts anderes bedeuten werde, als daß „die Fürsten ineinander gehetzt würden und ganz Deutschland in Blut ersäuft", und wurden dadurch in ihrem Entschluß, dem Dessauer Bündnis eine evangelische Vereinigung entgegenzustellen, noch mehr bestärkt. An Luther aber richteten Philipp von Hessen und Johann von Sachsen das Ersuchen, öffentlich „der Kapitel unchristlich und eigennützig Furnehmen herauszustreichen". Luthers Schrift „Wider den rechten auffrührischen, verrätherischen und mordischen Rathschlag der ganzen Mainzischen Pfafferei Unterricht und Warnung" ist bekanntlich unvollendet geblieben und das bereits Gedruckte eingezogen worden, da man Herzog Georg von Sachsen nicht noch mehr reizen wollte.[464]

Diese Gegenschrift gegen den Mainzer Ratschlag wäre schließlich auch zwecklos gewesen, da die geplanten Gesandtschaften aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht abgingen. Zunächst scheinen schon die Kapitel selbst nicht gezogen zu haben, wenigstens ist außer der erwähnten Zustimmung der Halberstädter nichts von einer Einwilligung der Stifter oder der Einsendung ihres Anteils an den Kosten nach Mainz bekannt.[465] Dann aber ist nicht zu bezweifeln, daß die Bischöfe sich gegen den Beschluß der Mainzer

---

[463] Kiliani Leib, Prioris Rebdorfensis, etc. Annales bei J. J. J. v. Döllinger, Beitr. z. polit., kirchl. u. Kulturgesch., 2, 498.

[464] Luthers W., Weim. Ausg. 19, 253 ff.

[465] Weder enthalten die Mainzer Domkapitelprotokolle einen diesbezüglichen Eintrag, noch findet sich z. B. ein entsprechender Beschluß in den Protokollen des Domkapitels zu Speyer; cf. Bossert, a. a. O., 410.

Versammlung erklärt haben, zumal sie die Erregung merken mußten, die dessen Bekanntwerden bei den Evangelischen auslöste. Erzbischof Albrecht insbesondere hat allem Anschein nach den in Mainz zuerst ausgesprochenen Gedanken der Mobilmachung des Kaisers zwar für richtig gehalten, aber die Kapitel seiner Provinz als zur Initiative in dieser Sache nicht geeignet angesehen. Er selbst hat vielmehr, wie bereits erwähnt, in diesem Sinne sich an den Papst gewandt, und ihm ist wohl auch der Beschluß der Dessauer, Herzog Heinrich von Braunschweig an den Kaiser zu senden, zu verdanken; eine besondere Botschaft des Klerus aber war damit überflüssig geworden. Was Karl V. von Spanien aus zur Ermutigung der Katholiken und ihrer Sammlung tat — die Instruktionen für Herzog Heinrich von Braunschweig, für Bischof Wilhelm von Straßburg und für die Grafen Wilhelm von Nassau und Eberhard von Königstein vom 23. März 1526 sind bekannt[466] —, ist denn auch einzig auf die Vorstellung des Dessauer Gesandten zurückzuführen, und von einer Gesandtschaft der Kapitel findet sich keine Spur.[467] Wenn die Evangelischen auf dem Speyrer Reichstag des Jahres 1526 meinten, jene Instruktionen seien durch das Vorgehen der Mainzer veranlaßt worden, so waren sie im Irrtum.[468] Ihre Beschwerden über die Aktion der Domkapitel veranlaßten Albrecht im August nach seiner Rückkehr von Speyer zu der Anfrage bei seinem Domkapitel, ob es sich entschuldigen oder anderweit über den Fall verhandeln wolle. Die Kapitulare zogen sich auf den Standpunkt zurück, daß man ja alle Beschlüsse den Ordinarien zur Begutachtung zugestellt habe, erklärten aber auch zugleich, sie hätten nichts dagegen, wenn die Mainzer Artikel durch den Druck bekannt gemacht würden. Im Oktober kommen sie dann selbst noch einmal auf die Klagen der

466 Friedensburg, Reichstag zu Speier, 83 ff.

467 Tilmann Kreich, dessen Bericht aus Granada von 1526 Juli 8 Kißling 51 erwähnt und der ohne Zweifel auch der Verfasser des bei Friedensburg, a. a. O., 81 Anm. 1, angeführten Briefes aus Sevilla von 1526 Mai 11 ist, steht mit der Gesandtschaft in keinem Zusammenhang, gehörte vielmehr der kaiserlichen Kanzlei an.

468 Friedensburg, a. a. O., 407 Anm. 1.

Weltlichen über den Mainzer Ratschlag zurück und stellen dem Erzbischof, der offenbar von der Antwort unbefriedigt war, wiederum vor, die Abgeordneten der Kapitel seiner Provinz hätten „in solicher handlung keiner conspiration oder bewegung zu einichem widerwillen wider yemand ye gedacht, sonder sey ir meynung und beschluß gewest, irer erzbischof und bischof gnedigen rath darin underteniglich zu bitten".[469] Das war zwar nicht wahr, denn das selbständige Vorgehen der Kapitel bedeutete an sich schon ein Beiseiteschieben der Ordinarien, und die Meldung der Beschlüsse an diese war nicht mehr als ein nicht gut zu umgehender Akt der Höflichkeit; aber eben der Umstand, daß man diese Höflichkeit nicht unterlassen hatte, lieferte jetzt die willkommene Ausrede. Übrigens beweisen auch diese Verhandlungen, daß die ganze Angelegenheit niemals weiter als bis zur Mitteilung des Planes an die Bischöfe gediehen ist.

Wenn so also der Mainzer Ratschlag keine direkte Folge hatte, so ist er doch beachtenswert als ein Symptom der Stimmung des höheren Klerus der Mainzer Kirchenprovinz nach dem Bauernkrieg, und vor allem, was uns hier besonders angeht, der Anschauung des Domkapitels zu Mainz, das doch, wenn auch der erste Anstoß von Speyer ausging, als der Träger der Aktion zu betrachten ist und dessen Dekan, Lorenz Truchseß von Pommersfelden, als die Seele des Ganzen angesehen wurde.[470] Soweit das Mainzer Kapitel in Betracht kam, sollte also fortan gegen das Luthertum nach den in dem Ratschlag aufgestellten Grundsätzen verfahren, das heißt jede Duldung versagt und jede neue Regung unterdrückt werden.

---

[469] D. K. P. 1526 August 18; ca. Oktober 31.

[470] author sanguinarii illius Moguntini foederis nennt ihn Adam Weiß in seinem Diarium vom Augsburger Reichstage 1530, cf. Georgii Uffenheimer Nebenstunden, 7. St., Schwabach 1743, 683.

VI.
Nachklänge.

Wenn auch nach dem Jahre 1525 nicht mehr von einer evangelischen Bewegung in der Stadt Mainz gesprochen werden kann, sofern man darunter das Vorhandensein einer auf die Umgestaltung der Kirche und des Kultus nach evangelischen Prinzipien hinarbeitenden Gemeinschaft versteht, so ist doch andererseits selbstverständlich, daß die Sympathien für Luther und seine Sache mit dem genannten Zeitpunkt nicht plötzlich erlöschen konnten. Die Kirche und ihre Vertreter waren ja nicht anders geworden und das Vertrauen zu ihnen nicht wieder hergestellt, und von den eingerissenen Mißbräuchen hatte man nichts beseitigt. So blieben also gerade bei denen, die aus lauteren Motiven auf die evangelische Seite getreten waren, die Gründe der Abneigung gegen das römische Kirchenwesen bestehen, und die gewaltsame Unterdrückung ihrer Bestrebungen konnte doch nicht verhindern, daß sie im Herzen evangelisch blieben und den Werbungen der Gegner wenigstens passiv Widerstand leisteten. Wenn ihre Reihen nun nicht mehr durch die Menge derer, welche die evangelische mit der sozialen Freiheit verwechselt hatten und nach dem Versagen Luthers in der Bauernbewegung sich enttäuscht von ihm abwandten, verstärkt wurden, so war das kein Schade. Allerdings ist es neben dem Fehlen zielbewußter und tatkräftiger Führer wohl gerade dieser Umstand, der uns die Spuren des Fortlebens des Luthertums in Mainz so schwer erkennbar macht: die ihrem Glauben treu Bleibenden waren zu öffentlichen Kundgebungen nicht geneigt und begnügten sich damit, in der Stille ihres Besitzes froh zu werden. Immerhin läßt sich, insbesondere aus den Äußerungen der

Gegner, einiges über die weitere Existenz Evangelischer in Mainz während des 16. Jahrhunderts erkennen und damit die öfter begegnende Behauptung von der „Reinheit" der Stadt[471] widerlegen. Unsere Darstellung wäre unvollständig, wollte sie nicht noch auf diese Spuren eingehen. Über die persönliche Stellung Erzbischof Albrechts zu Luther und der Reformation werden dabei wenige Bemerkungen vorauszuschicken sein.

Wir sahen, daß Albrecht nach Capitos Rücktritt nur zögernd unter dem Zwang der Verhältnisse auf die Seite der strengkatholischen Fürsten trat, und daß seine Maßnahmen gegen das Luthertum die sonst übliche Schärfe vermissen ließen. Er hat auch nach dem Bauernkriege noch beinahe ein Jahrzehnt lang an der Meinung festgehalten, daß eine Verständigung mit den Protestanten nicht ausgeschlossen sei. Für seine Person vor allem hat er auf gute Beziehungen zu den Wittenbergern einigen Wert gelegt. So sandte er Luther zur Hochzeit ein nachträgliches Geschenk[472] und ließ sich bei der Verheiratung der ältesten Tochter Melanchthons mit Georg Sabinus im November 1536 durch eine aus dem Schatzmeister Johann Jordan von Hirtzheim, dem Kanzler Christoph Türk und dem Leibarzt Philipp Buchheimer bestehende Gratulationsgesandtschaft vertreten.[473] Diese Höflichkeitsbezeugungen blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Haltung der beiden Reformatoren ihm gegenüber. Luther z. B. hat den Erzbischof auf die Bitte Rühels im Jahre 1527 in seiner Tröstung an die Christen zu Halle über ihres Predigers Tod nicht persönlich für den Tod Winklers, der auf dem Rückweg von seinem Verhör in Aschaffenburg ermordet worden war, verantwortlich gemacht.[474] Welche Hoffnungen aber Melanchthon auf Albrecht setzte, zeigt die Mahnung in der Widmung seiner 1527 erschienenen Ausgabe der Drei Bücher

---

[471] Nuntiaturber. I, 2, 67; 4, 266.
[472] Köstlin-Kawerau 1, 738.
[473] Strobel, N. Beiträge, III, 1, 66.
[474] Enders 6, 82. Luthers W., Weim. Ausg. 23, 401 ff. Kißling 56 ff.

Johann Fontans über den Rhodischen Krieg: er solle als der erste Kirchenfürst Deutschlands, der sich dazu bis jetzt von Gewalttaten gegen die Lutheraner ferngehalten habe, die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens in die Hand nehmen und zu diesem Zweck Synoden einberufen[475]; und ferner die Ausführungen in der Vorrede zu dem gleichfalls dem Kardinal gewidmeten Kommentar zum Römerbrief vom Jahre 1532, welche ihn wegen seiner Abneigung gegen gewalttätige Pläne preisen und um die Schaffung eines milderen Heilmittels für die streitenden Kirchen bitten.[476]

In der Tat ist Albrecht denn auch mehrfach in vermittelndem Sinne tätig gewesen. Zwar haben die Evangelischen wohl nichts davon erfahren, daß er im Dezember 1528 durch einen eigenen Gesandten in Rom ein allgemeines Konzil oder doch einen Konvent von Deputierten aller Nationen als das einzige Heilmittel empfohlen hatte[477], aber während des Augsburger Reichstags des Jahres 1530 glaubten sie mit gutem Grund, auf ihn und seine Abneigung gegen die Politik der Gewalt rechnen zu dürfen. Luther, den Melanchthon und Jonas über die friedfertige Haltung des Kardinals unterrichtet hatten, ließ an diesen ein besonderes Sendschreiben mit einer Auslegung des 2. Psalms ausgehen und bat ihn, dafür zu wirken, daß die Gegenpartei Frieden halte und die Evangelischen bei ihrer ja doch nicht zu widerlegenden Lehre bleiben lasse.[478] Zu seiner eigenen Information für die Reichstagsverhandlungen hatte der Erzbischof den Mainzer Domprediger Nausea beauftragt, zusammen mit den Dominikanern Michael Vehe und Johann Wirtenberger ein — anscheinend verlorenes — Gutachten über die religiöse Frage zu verfassen.[479] Die beiden Domi-

[475] Corp. Ref. 1, 874 ff.

[476] Ebd. 2, 611 ff. Albrecht übersandte Melanchthon für die Dedikation des Kommentars ein Geschenk, und zwar durch Johann Jordan von Hirtzheim, der, wie aus der dankenden Empfangsbestätigung (ebd. 625 ff.) hervorgeht, in steter Verbindung mit Wittenberg stand und wohl als einer der „lutherischen Räte" Albrechts anzusprechen ist; seine beiden Söhne hatten in Wittenberg studiert, Enders 1, 11 ff.

[477] Dittrich, Contarini, 201.

[478] Enders 8, 84 ff. Köstlin-Kawerau 2, 218.

[479] Pastor, Reunionsbestrebungen, 160 f. Metzner 36.

nikaner nahm er dann auch nach Augsburg mit.[480] Auf sie bezieht sich wohl die Bemerkung in dem Diarium des gleichfalls anwesenden Adam Weiß, der als ehemaliger Mainzer Dozent für den Erzbischof besonders interessiert war, dieser habe in einer Beratung über etliche evangelische Artikel seine Prediger gefragt, ob Martin Luthers Lehre überhaupt aus der Schrift widerlegt werden könne, und eine verneinende Antwort erhalten. Weiß berichtet auch, Albrecht habe Eck wegen seines verdammenden Absprechens über die evangelische Lehre scharf getadelt und sich, an einem friedlichen Ausgang der Verhandlungen verzweifelnd, krank gestellt, um an den „blutigen" Beschlüssen gegen die Protestanten keinen Anteil zu haben.[481] Der Briefwechsel zwischen Melanchthon und dem Erzbischof während des Reichstags, aus dem wir den Grad seines Entgegenkommens ersehen könnten, ist leider verloren gegangen.[482]

Als den Kaiser nach dem Augsburger Tag die politischen Verhältnisse zum Einlenken zwangen, beauftragte er neben dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz auch Albrecht von Mainz mit Vergleichsverhandlungen mit den Protestanten, denen der sogenannte Nürnberger Religionsfriede von 1532 mit zu verdanken ist. Auch im Jahre 1534 bemühte sich der Erzbischof im Verein mit Herzog Georg und Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen um einen friedlichen Ausgleich in den strittigen Glaubensfragen; das Leipziger Gespräch, zu dem er den Weihbischof von Halberstadt Heinrich Leucker, den nunmehrigen Propst am Neuen Stift zu Halle Michael Vehe und den Mainzer Kanzler Christoph Türk abgeordnet hatte, scheiterte jedoch an der Differenz in der Lehre von der Messe.[483] Im gleichen Jahre nun beginnt die endgültige Entfremdung zwischen Albrecht und den Wittenbergern, die auf der Seite des Kardinals durch politische Zwiste mit Kursachsen und das unaufhaltsame

---

[480] Paulus, Dominikaner, 216. Die Herausgabe von Vehes Widerlegung der Apologie unterblieb auf Albrechts Geheiß; ebd. 224 f.

[481] Georgii Uffenheimische Nebenstunden, 7. St., 678, 708, 721.

[482] Th. Kolde, Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession, 82, 108.

[483] Corp. Ref. 2, 722 ff. Paulus, Dominikaner, 217 ff.

Fortschreiten des Evangeliums in seiner Residenz Halle, auf seiten Luthers aber durch die Überzeugung veranlaßt ist, daß alles Entgegenkommen des Mainzers eitel Heuchelei sei. Der Reformator hatte fortan für Albrecht nur scharfe Worte der Anklage wegen seiner kirchlichen Haltung und seiner unsittlichen Lebensführung, zu denen ihm besonders der Schönitz-Handel und die Polemik des Simon Lemnius Gelegenheit gaben, und fand auch nach des Erzbischofs Tod keine Veranlassung zu milderem Urteil.[484] Albrecht aber schloß sich im Jahre 1538 der katholischen Liga an und zählte bis zu seinem Lebensende zu den schärfsten Gegnern der Reformation unter den deutschen Fürsten. An einem Punkte freilich hielt er ein Nachgeben nach wie vor für angezeigt: den Laienkelch wollte er konzedieren[485], und von der Notwendigkeit einer Reformierung des Klerus war er gleichfalls durchdrungen. Aus der in mehrfacher Beziehung interessanten, bisher unbekannten Instruktion der Mainzer Vertreter für das Speyer-Hagenauer Religionsgespräch von 1540 sei hierzu einiges mitgeteilt. Albrecht erklärt darin, daß die Feindschaft gegen den katholischen Glauben eine göttliche Strafe sei und nur durch die Abstellung der Sünden und eine christliche Reformation beseitigt werden könne, „dergestalt das clerlich abzunemen, das die myßbreuch und laster nit mit gewalt vertheidingt, sonder vielmehr in besserung gericht und was christlich und gegen gott zu verantworten umb christlicher liebe, eynigkeit und fridens willen nachgegeben werde, in ansehung, das alle ceremonien und ordnung der kirchen zu besserung und wolfhart aller christglaubigen und also in edificationem und nit in destructionem gesetzt, geordent und gemacht sein". So kann die Kirche auch den Laienkelch, „dieweil nun der gemein man nichts mehr streyt, begèrt und bit, dan im das sacrament nach gottes bevelhe zu reichen", zulassen, zumal dies der Einsetzung und dem Brauch der ersten Jahrhunderte entspricht. Besser es geschieht das mit Einwilligung der Kirche, als daß viele

[484] Köstlin-Kawerau 2, 417 ff., 551.
[485] Cf. auch Nuntiaturber. I, 3, 133, 136.

im Ungehorsam gegen sie versterben. Der Kaiser soll also mit dem Papst verhandeln, daß dieser, wenn er die Communio sub utraque nicht ohne ein Konzil bewilligen könne, sie wenigstens bis zu dessen Zusammentritt dulde, und zwar so, daß jedem der Genuß in einer oder in beiderlei Gestalt freistehe, daß kein Teil den andern schmähe, daß auf Kanzel und Katheder nicht die utraque species als besser hingestellt und daß die Verehrung des Sakraments beibehalten werde. Was aber das Zölibat anlangt, so sind die öffentlichen Skandale des Klerus ohne Ansehen der Person nach dem kanonischen Recht zu bestrafen. Bekommt man dadurch mit der Zeit keine Priester mehr und werden besonders gelehrte Leute nicht geistlich werden wollen, so soll man die Menge der Priesterstellen eingehen lassen und nur solche alte Personen ordinieren, die unsträflich leben wollen. Sind diese aber nicht zu bekommen, „alsdann mochten die weltlichen, so gelert zu predigen und dem volk fur zusein geschickt und allgereit in der ersten ehe weren, geweihet und inen das pristerlich amt bevolhen werden, dieweil den pristern, so allgereit ordinirt seind, dy ehe nit fuglich will zuzulassen seyn“. Im übrigen sollen die Gesandten sich in ihren Vorschlägen über Reformation, Zeremonien und Kirchenlehre nach der „reformacion unsers freunts, des erzbischoven zu Coln, und encheridion von der kirchenlehre sagend, welche beide unsers verstands christlich und wole gestelt und geordent seyn“, richten.[486] Über Albrechts selbständige Reformationsversuche haben wir in dem einleitenden Kapitel bereits gehandelt.

Wenn wir nun nach dem Vorhandensein evangelisch Gesinnter in Mainz nach dem Jahre 1525 fragen, so blicken wir zuerst auf das Domkapitel und den erzbischöf-

---

[486] Instructio Alberti card., Aschaffenburg 1540 Mai 20, mit eigenhändiger Unterschrift (Kreisarch. zu Würzburg, Mainz. Akt., Geistl. Schr., L. 10, No. 4). — Nebenbei sei bemerkt, daß Albrecht sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1539 mit Abdankungsplänen trug, u. a. auch für den Fall, daß „ir cf. gn. von wegen der religion und irer gewissen halber sich der regierung zu enteußern verursacht“ (a. a. O., Mainz. Reg.-Arch., L. 599, H. 1; May 2, 336 ff.); was damit gemeint ist, vermag ich nicht zu sagen.

lichen Hof. Da sich die Kapitulare sowohl wie die höheren Hofbeamten aus dem Adel rekrutierten, der vielfach zu Luther übergegangen war, ist es nicht auffallend, daß wir durch das ganze sechzehnte Jahrhundert hindurch unter den Kanonikern der Metropole[487] und in der Umgebung der Erzbischöfe evangelische Adelige finden. Je mehr die katholische Reaktion erstarkte, um so mehr mußte diese Tatsache peinlich empfunden werden. Aus der Regierungszeit Daniel Brendels von Homburg besitzen wir einige Zeugnisse hierfür, die zugleich auch dartun, daß die alten Klagen über die Lebensführung der geistlichen und weltlichen Herren aus dem Adel noch nicht verstummt waren. Anton Maria Gratianus, der den Nuntius Commendone im Jahre 1561 auf seiner deutschen Reise begleitete, berichtet in seinem Itinerarium Germanicum, daß der Dompropst (Pfalzgraf Richard) ein Häretiker und auch der Domdekan (Johann Andreas Mosbach von Lindenfels) der Ketzerei verdächtig sei; beide residierten freilich nicht. Auch von den Kanonikern, die meist jung und von nicht einwandsfreiem Lebenswandel seien, habe man viele wegen der Religion im Verdacht. Der eifrig katholische Erzbischof aber habe in seiner großen Schar der Hofbeamten nicht zwei oder drei, die nicht ausgesprochene Ketzer seien; und die unter ihnen, welche von geringerer Bedeutung sind, seien noch schlechter.[488] Beweglicher noch klagt der Ingolstädter Professor Robert Turner, der mit Herzog Ernst von Bayern, welcher im Jahre 1581 zum Bischof von Lüttich

---

[487] Von einer Reihe von Kapitelsmitgliedern ist bekannt, daß sie den geistlichen Stand quittierten und heirateten, so Poppo von Henneberg, resigniert in Mainz 1532, später auch in Würzburg, Bamberg und Straßburg; Heinrich Reuß von Plauen, verliert 1540 seine Präbende durch Heirat; Georg von Pfalz-Simmern, resigniert 1540; Heinrich von Stolberg, resigniert 1548; Johann Ernst von Mansfeld, resigniert 1551; Richard von Pfalz-Simmern, resigniert 1562; Ernst von Rheinstein, resigniert als Domizellar 1567; Johann Richard von Elz, resigniert 1578 (aus Helwichs oben p. 97 angeführten handschriftlichen Annalen). Von St. Viktor heiratete der Scholastikus Achatius von Brandenburg 1550 (Daels Chronikon eccl. coll. ad S. Victorem etc., 115, Stadtbibl. zu Mainz).

[488] Gratianus, De scriptis invita Minerva, 2, 95 f.

gewählt worden war, auf der Reise dorthin nach Mainz kam, über die Ketzerei an Daniels Hofe. Er schreibt: „Am Steuerruder sitzt ein katholischer Fürst, aber es führt das Ruder ein häretischer Untertan ..... Im Munde, in der Kirche und in der Öffentlichkeit ist Bonifatius zu finden, aber nur ein schön gemalter Bonifatius; bei Tische dagegen, im Privatgemach und im Rate herrscht Luther, und zwar ein Luther von gefährlicher Geschäftigkeit .... Am ganzen Hofe sind, mag man auf die Tafel blicken oder in die Gemächer eindringen, die Ketzer so zahlreich, daß man mehr Verächter als Hörer der Messe findet. Es wäre zuviel, wenn diese Pest der Tafeln und der Gemächer auch auf den Kanzeln sich zeigte: sie grassiert am Tor, in der Küche und bei den Edelknaben, die von unseren Vorfahren an den Hof als an eine Schule der Religion gebracht zu werden pflegten. Jetzt aber ist alles auf den Kopf gestellt: die Pagen werden hier nicht in die reine Religion eingeführt, sie lassen sich vielmehr bei ihrem Eintritt in den Hofdienst die schriftliche Versicherung geben, daß man sie damit verschont. So kommt's, daß Knaben das ketzerische Gift, welches sie kaum mit den äußersten Lippen berührt haben, mit vollen Backen von sich geben; welche noch keinen Begriff von der priesterlichen Würde haben, die Majestät des Priesters zu lästern wagen. Wenn man die verweichlichten Sitten dieser Jugend sieht, ihr unanständiges sardonisches Lächeln, ihre schimpflichen Komödiantenmanieren und ihre Theatersprache, könnte man glauben, sie sei bei Sardanapal in die Schule gegangen, habe jede männliche Tugend verlernt und sich mit verweichlichter weibischer Sitte besudelt."[489] Die Gleichsetzung von Luthertum und sittlicher Verworfenheit muß man dem Katholiken zugute halten. Darin wenigstens hat er richtig gesehen, daß der Erzbischof, der die Jesuiten nach Mainz zog, verdächtige

[489] Turner, Sermo panegyricus de triumpho, quo Bavariae dux Ernestus etc. etc. fuit inauguratus episcopus Leodius, in Orationum vol. 2, Köln 1629, 89 ff. Die von Joannis 1, 824 ff. mitgeteilten Stellen hat N. Vogt, Rhein. Gesch. u. Sagen, 4, 25 f., und nach ihm Werner 2, 376 ff., auf die Zeit Erzbischofs Albrecht bezogen!

Prediger überwachen ließ, Konvertiten auf jede Weise begünstigte und stramme Katholiken bevorzugte[490], der Kalamität gegenüber machtlos war. Daß man in Rom auf diesen Zwang der Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen gewillt war, mußte Erzbischof Wolfgang im Jahre 1589 erfahren. Seinem Gesandten Vitus Miletus gegenüber tadelte der Kardinal Caraffa, daß jener seinen Hof nicht von den Häretikern säubere, vielmehr gerade die vornehmsten Stellen absichtlich solchen zuweise. So seien der Präfekt, der Marschall und auch ein Zwerg Ketzer. Miletus antwortete, in Rom lasse sich das sehr leicht tadeln, in Deutschland aber nur schwer ändern, denn die Ämter des Präfekten und des Marschalls — von dem Hofnarren schweigt er — seien in bestimmten Familien erblich und der Erzbischof könne unmöglich an diesem Tatbestand rütteln.[491]

Wenn es nach dem Gesagten auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß die maßgebenden Kreise in Mainz noch lange Zeit mit Lutheranern stark durchsetzt waren, so haben diese doch in ihrer Stellung als Mitglieder des Domkapitels oder der Hofgesellschaft wohl kaum Neigung gehabt, ihr Bekenntnis irgendwie zu betonen. Sehen wir ab von der Wahl Sebastians von Heusenstamm im Jahre 1545, von der nicht sicher ist, ob sie unter dem Gesichtspunkt erfolgte, daß der Kandidat, wie man außerhalb von Mainz bestimmt glaubte, protestantenfreundlich war, so finden wir nur einen einzigen Fall, in welchem der Einfluß der genannten Kreise spürbar zu sein scheint: als der Konvertit Gerhard Lorichius 1546 seine mit starken Ausfällen gegen das Luthertum gewürzte Schrift Disputa: Was heißt Libellus famosus? erscheinen ließ, mußte er die Stadt verlassen.[492] Im übrigen aber sehen wir alles auf die Bekämpfung der Ketzerei gestimmt. Das Domkapitel insbesondere hat in seinem offiziellen Verhalten keinen Zweifel darüber ge-

[490] Joannis 1, 883 f.

[491] Aus den oben p. 53 bereits angeführten Reiseberichten des Miletus. — Über die Hofämter des Mainzer Erzstifts cf. F. W. Ebeling, Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts, 2, 121 ff.

[492] N. Paulus im Kath. 74 (1894), I, 519 ff.

lassen, daß es etwaige evangelische, das heißt aber in seinem Sinne revolutionäre Regungen zu verhindern gewillt war. Da der Aufstand des Jahres 1525 unmittelbar nach der Markusprozession entstanden war, wollte man größere Prozessionen wegen des damit verbundenen Zusammenströmens leicht erregbarer Massen zunächst möglichst vermeiden[493]; die Entfaltung des üblichen kirchlichen Prunkes, die Zurschaustellung der Reliquien etc. konnte

[493] 1526 März 19 beschloß der Mainzer Klerus auf Antrag des Statthalters und des Domkapitels, vorläufig „diser ytzigen leuf, auch anderer ursach halben" die Stationen zu suspendieren und derart zu ändern, daß nur der Dom und die unter die „fanen und creuz" des Domes gehörenden Stifter Liebfrau und St. Johann die Prozession nach St. Alban, wo die Palmen geweiht wurden, und von da nach St. Jakob gehen, die übrigen Stifter aber in ihren Kirchen bleiben sollten; daß ferner am Ostersonntag nicht mehr alle Stifter zum Dom ziehen — zumal dies seither schon mehr zur Leichtfertigkeit als zur Andacht reizte — und am Montag nach St. Peter, am Dienstag nach St. Alban und am Mittwoch nach St. Jakob kommen, vielmehr die Gottesdienste in ihren eigenen Kirchen abhalten sollten. — April 23: Am Markustage wird das Domkapitel nicht mehr zum H. Kreuz vor der Stadt, sondern mit den Stiftern Liebfrau und St. Johann nach St. Stephan gehen; die übrigen Stifter in der Stadt sollen in ihren Kirchen bleiben oder eines zum andern eine Prozession veranstalten; die drei Stifter außerhalb der Stadt sollen sich ähnlich verabreden. Auch an den drei Tagen der Rogationen bleiben die Stifter in der Stadt, und zwar geht der Dom mit Liebfrau und St. Johann am Montag nach St. Ignaz, am Dienstag nach St. Stephan, am Mittwoch nach St. Peter und am Himmelfahrtstag wieder nach St. Stephan, während die übrigen Stifter stets in ihren Kirchen bleiben oder höchstens die nächstgelegenen besuchen. — Juni 14: die am Albanstag (Juni 21) übliche Prozession des Domes nach St. Alban unterbleibt und für die Bewachung der Tore wird besondere Vorsorge getroffen. Auch 1527 Juni 19 fällt „propter periculosa tempora" diese Prozession auf Wunsch des Erzbischofs aus, welcher wünscht, „quod et hoc anno servi seu ministri fraternitatum maximas candelas sive longas fustes in processione divi corporis Christi portantes exonerentur propter conventionem postmeridianam in fraternitatum domibus timendam" (D. K. P.).

Auch für die evangelischen Territorien benachbarten Mainzer Dörfer waren die Prozessionen bedenklich, weil sie für die Bevölkerung die Gefahr der Infizierung mit lutherischen Gedanken durch den Zustrom aus der evangelischen Umgebung mit sich brachten. So fragt 1529 April 22 der Schultheiß von Hochheim beim Domkapitel an, „wie er sich halten soll in den yetztkunftigen creuzfarten mit denen, so aus hessischen und konigsteinischen dorfen mit neuen liedlin komen, welche die von Hochheim auch lernen"; ihm wird der wenig befriedigende Befehl, „gute geystliche und christliche liedlin als De profundis und dergleichen zu singen nit zu weren" (ebd.).

ja leicht die Kritik und den Spott der Laien herausfordern. Auch bei der Auswahl der Prediger nahm man Rücksicht auf die dringende Aufgabe der Rückführung des Volkes zum Katholizismus.

Von dem Dompfarrer Eberbach durfte man zwar in dieser Beziehung nicht viel erwarten, aber man ließ ihn doch, wie bereits erwähnt, bis zu seinem Tode im Besitz der Pfarrei. Hedios Kanzel jedoch, die nach seinem Weggang Lic. Adam Helsinger provisorisch übernommen hatte, wurde am 16. März 1526 mit einem begabten Vorkämpfer der strengen Richtung, D. Friedrich Nausea, besetzt.[494] Dieser war gegen Ende 1525 als Prediger an St. Bartholomäus nach Frankfurt berufen worden, merkte aber bald, daß er der Erbitterung des Volkes nicht lange werde standhalten können. Eberhard Schießer machte ihn im Februar des folgenden Jahres zugleich im Namen des Generalvikars in spiritualibus und Domscholasters Dietrich Zobel, des Domkantors Christoph von Gabelentz und des Domherrn Hartmann von Kirchberg auf die vakante Mainzer Domprädikatur aufmerksam[495]; und auch aus Rom erhielt er die Weisung, nach Mainz zu gehen.[496] Als ein Mann von ausgezeichneter Redegabe — Cochläus hält es für nötig, ihn gelegentlich vor dem Stolz darauf zu warnen[497] — hat er für die Wiederherstellung des Katholizismus in der erzbischöflichen Residenz außerordentlich viel getan. Aleander führt im Jahre 1532 die wieder kirchlich gewordene Gesinnung der Stadtbevölkerung auf Nausea zurück und berichtet, daß die Leute fünfzig Meilen in der Runde ihn aufsuchten, um sich Gewissensrat zu holen.[498] Erzbischof Albrecht verwandte ihn zusammen mit Cochläus, der seit Sommer 1526 ein Kanonikat an St. Viktor besaß, als Visitator[499] und verlieh ihm im Jahre 1529 auch eine Präbende an Liebfrau.[500] Über die große Ausdehnung der Ketzerei

[494] D. K. P. — Über Nausea cf. Metzner und die Ergänzungen von Falk in Gesch.-Bl. f. d. mittelrhein. Bist. 2 (1885), 189 ff.

[495] Ep. misc. 43. [496] Metzner 105 f.

[497] Ep. misc. 115. [498] Lämmer 99. [499] Metzner 67.

[500] 1529 September 22; Mainz. Ingross.-Buch 56, f. 201, Kreisarch. zu Würzburg. Danach ist der Brief in Ep. misc. 77 f. zu datieren. Die

in der Stadt Mainz hat nun Nausea öfter geklagt, so im Mai 1527 in einem Briefe an seinen Gönner Campegio[501], besonders aber in der Vorrede zu seinen Katechismuspredigten. Die Mainzer, so sagt er hier, habe er, ebenso wie später die Wiener, „durch die von außen hereingetragenen Widersinnigkeiten einiger Pseudoapostel in der orthodoxen Religion so unsicher geworden gefunden, daß sie entgegen der Mahnung des Lehrers der Völker wie kleine Kinder zu wanken und sich durch allerlei Wind der Lehre umhertreiben zu lassen begonnen hatten, so daß sie, die in der Not der Zeit anderer Lehrmeister hätten sein müssen, wie Katechumenen und Unmündige selber Belehrung über die Elemente der Religion nötig hatten, als solche, denen man besser Milch als feste Speise reichen mußte"[502]; er führte daher die vernachlässigte Katechismuspredigt wieder ein. Von den zahlreichen Predigten, die Nausea in seiner Mainzer Zeit veröffentlicht hat, erwähnen wir die älteste und zugleich am wenigsten bekannte Sammlung aus dem Oktober 1526: Fünf merkliche Sermone.[503] Er hat sie, von

Präbende wurde ihm durch den päpstlichen Sekretär Martin Sieder lange streitig gemacht, cf. Metzner 39 f.

501 Ep. misc. 53 f.

502 Catechismus catholicus sex libris comprehensus etc., Köln, Quentel, 1543. Ähnlich in Sermones quadragesimales etc., Köln, Quentel, 1535, f. 63a.

503 Fünff mercklicher Sermon oder Predig durch Doctor Friderichen Grawen etc. In den Löblichen hohen Ertzstiftten zu Meyntz des Göttlichen worts Predicanten jüngst do selbst gepredigt. Mainz 1526, Joh. Schöffer. Metzner 33 kennt den Druck nicht, F. W. E. Roth, Buchdruckerfamilie Schöffer (Beih. 9 z. Centralbl. f. Bibliotheksw.), 69 kein Exemplar; auch Falk, a. a. O., 190 f. ist das Exemplar der Mainzer Stadtbibliothek (Sammelband 11 gg/416) entgangen. Das Titelblatt gibt unter der Überschrift „Hör was sagt disz büchlein zu dem Leser" folgende, die Themata der fünf Predigten angebenden Verse:

„O mensch lisz mich kleynes büchlein
So du begerst die warheyt kurtz vnd rein.
Auffrur vnd zwitracht bin ich nit machen
Sonder ich radt zu eynigkeyt in allen sachen.
Den glauben lern ich mit warer lieb
Sampt Christlicher klag vmb die todten vnd den frid.
Vnd wie vor todtes forcht vnd Pestilentz do bei
Menigklich sol vnd mög werden frei.
So du mich hast gelesen on allen neidt
Alszdann mag ich dulden dein vrteyl zu aller zeit."

Die fünfte Predigt ist wegen der darin gegebenen Verhaltungsmaß-

Geistlichen und Laien dazu aufgefordert, nach seinen lateinischen Manuskripten für den Druck verdeutscht, um dem Volke eine schriftgemäße Lektüre zu liefern „an stat der schmehlichen / schendtlichen / gotzlesterlichen büchlein vnd schrifften / so vergangner zeit wider got / ehr vnd recht an etlichen orten auszgangen / darausz auch alle irrung in teutscher nation erwachsen". In der ersten dieser Predigten setzt er sich auf Grund von Luc. 17, 19 mit der evangelischen Rechtfertigungslehre auseinander und verwirft die einseitige Betonung sowohl der Glaubens- wie der Werkgerechtigkeit. Als ein Beispiel seiner Predigtweise sei daraus die Stelle angeführt: „Welcher ist nun also grob / also hart vnd stoltz / der nit wölt zu fallen vnser meynung vnd beschlusz / die allenthalben der götlichen geschrifft / der natur vnd der vernunfft / vnd dem geyst gentzlich gleichförmig ist / vnd wölt nit die ander meynung / als vast irrisch vnd vnchristlich / lassen farn? vnd alszdann zu den jhenen / so biszher also vnweiszlich / also vnchristlich / also schedlich zu dem armen gemeynen volck allzeit haben geschrien / Vnser glaub der rechtfertigt vns / ia vnser glaub alleyn macht vns selig / ia der nit auch zu dem andern teyl / so do sagt / vnser werck rechtfertigen vns / mit Christo wölt sagen. Ir irret vnd versteht die schrifft nit / vnd die krafft gottes / vnd welche Petrus nent vngelert vnd vnbestendig / die nit alleyn etlich wort vnd sprüch / so Paulus in seinen Episteln hat geschriben / sonder auch ander heylig schrifft zu jrem selbst schaden haben verkert vnd gefelschet / welchs sie alhie offentlich haben gethon / dem heyligen Paulo zu geschriben / welchs er nie gesagt noch geschriben hat. Der halben sol es weidt von vns sein / das wir wolten gebrauchen der red / wider alle götlich schrifft vnd warheyt / welche biszher ist gewesen eyn brunn vnd anfang alles irthumbs vnd zwitrachts / sonder wir wöllen der warheyt nach volgen / wöllen got geben so got zu steht / dem glauben so dem glauben zu steht. Ja

---

regeln gegen die Pest kulturgeschichtlich interessant. Die Widmung an den Domdekan Lorenz Truchseß von Pommersfelden ist vom Oktober 11 datiert. Den Beschluß macht ein lateinisches Klagegedicht auf den Tod König Ludwigs von Ungarn.

wöllen vil mer alles got alleyn zu geben / zuuoran in solchen geferlichen hendlen / vnd wöllen in aller demut sprechen. Ach almechtiger got vnd herr / ich thu dise werck in dem glauben vor deinem götlichen angesicht / ich bit wölst meinem glauben helffen / ob ich gerecht bin oder nit / das beuilh ich deiner götlichen maiestat / du wöllest mich durch den glauben oder durch die werck rechtfertigen / oder on den glauben vnd werck welchs du beydes vermagst / do frag ich nit nach."[504]

In den anderen Predigten freilich geht er weniger glimpflich mit den Evangelischen um. Nach seiner Meinung lehren sie, „das man die gestorben nit sol klagen noch beweynen / auch sich niemandts derhalben auf das minst betrüben / auch nit sorgen vmb begrebnüsz / es sei eyn ding / es lieg eyner auff dem kirchoff oder auff dem rabensteyn / oder vnder dem galgen / man sol auch nit begengnüsz haben / sol auch nit leyd tragen / weder mit kleidung noch in ander gestalt / weder mit singen noch mit heülen / sonder sol den todten cörper in eyn loch werffen / wie eyn gestorben schwein oder gestorbnen ochsen".[505] Wenn ihm auch die ganze Welt eine Genossenschaft von Sündern ist, so sind es doch „in sonderheit al diejhenen / so vorlengst vnd zu vnsern zeiten von altem waren Christlichen glauben vnd religion sein freuelich ab gewichen / eyn neüw verdamlich sect wider die heylich Christlich kirchen zu sonderlichem schaden seel / ehr / leibs vnd guts des armen gemeynen vngelerten volcks auff gericht / als dann in der warheyt sein / die alten vnd neüwe falschen vngetreüwen Türcken / die mit allem fleisz sein zu vermeiden vnd auch zu veriagen als die jhenen / die vns allen dieblich vnd betrüglich stellen nach seel / leib / gut vnd ehr / die vns mit jren schmeychelhafftigen / fleyschlichen / vergifftigen leren vnd wafen wöllen dringen vnd zwingen von rechtem waren dienst gottes / von alter Christlicher religion / so wir von Christo vnserm herrn vnd seligmacher vnd von seinen heyligen iüngern haben empfangen / vnd tausent / auch etlich hundert jar got zu lob in

[504] D 1 b.
[505] F 2 b f. aus der Predigt von der rechten Totenklage über Luk. 7, 13.

aller christlicher eynigkeyt gehalten. Ja von solchem dienst vnd Christlichen glauben wöllen sie vns bringen mit dem schein der gütigkeyt / darunder sie verbergen alle sünd vnd schalckeyt / lernen die ding / so gantz frembd sein von dem Euangelio Jesu Christi."[506]

Diese seine erste Predigtsammlung widmete Nausea, ebenso wie die im Jahre darauf erschienenen Pro sacrosancta missa adversus haereticos et schismaticos miscellanea und die Abhandlung über das Erdbeben zu Mainz im Jahre 1528 im letzten Buche seiner Libri mirabilium septem von 1532, dem Domdekan Lorenz Truchseß von Pommersfelden, den er als den Hort des Katholizismus in Mainz betrachtete: er hat in dem Wirrwarr des Jahres 1525 die gefährdete Religion gerettet und die Stadt von vielen Catilinas befreit.[507] Die enge Verbindung der beiden Männer, die auch gemeinsame wissenschaftliche Interessen hatten, nahm bereits im Jahre 1528 ein Ende, als der Domdekan infolge seines Zerwürfnisses mit dem Erzbischof die Stadt verlassen mußte.[508] Nausea blieb bis zum Jahre 1533, wo ihn König Ferdinand als Hofprediger und Rat nach Wien berief, und hätte, ab und zu wieder in Mainz erscheinend, die Einkünfte aus der Domprädikatur und dem Kanonikat an Liebfrau[509] gerne beibehalten, wie er denn von der Pfründensucht überhaupt nicht freizusprechen ist. Indessen mußte er am 6. November 1534 auf die Dompredigerstelle resignieren, die vorläufig dem Nachfolger Eberbachs in der Dompfarre, Mag. Michael Helding übertragen wurde. Da aber dessen Stimme „etwas schwach und nit wol zu horen" war, sah sich das Kapitel zwei Jahre später nach einem neuen Domprediger um. Helding ritt nach Tübingen und

[506] J 1 b, aus der Türkenpredigt über 1. Makk. 3, 21.

[507] Pro sacrosancta missa etc., A 3; Kißling 62. [508] Ebd. 67 ff.

[509] 1538 März 15 bittet Ferdinand für Nausea um fünf Jahre Urlaub für seine Präbende an Liebfrau; das Domkapitel ist dagegen, und der Erzbischof ist 1538 Mai 2 damit einverstanden, daß der König gebeten werden solle, mit Rücksicht auf die geistlichen Privilegien von seiner Forderung abzustehen. Trotzdem versuchte Nausea, auf dem Wege des Prozesses seine Gefälle weiter zu erhalten, und Ferdinand unterstützte ihn dabei, indem er das Liebfrauenkapitel mit seiner Ungnade bedrohte; D. K. P.

verhandelte mit D. Balthasar Käuffelin[510], der also trotz seines Übertritts zur evangelischen Kirche noch als Katholik galt. Als er ablehnte, da er „auf die predicatur und lectur in Tübingen perpetuiert sei", zog Helding nach Ingolstadt zu Eck und brachte im September den von diesem empfohlenen Mag. Johann Mentzinger[511] mit. Er erhielt die Prädikatur und versah sie bis zu seinem am 30. März 1538 erfolgten Tode.[512] Auch an der Universität hat er gelesen und verwaltete 1537 das Rektorat; zu seinem Schmerze übertrug man ihm jedoch nicht die durch Dietenbergers Tod erledigte theologische Lektoralpräbende an Liebfrau. In dem Briefe an Nausea, in welchem er sich über diese Zurücksetzung beklagte, spricht er sich auch über die laue Haltung der übrigen Mainzer Prediger aus, die ihm, dem Schüler Ecks, nicht scharf genug gegen die Ketzerei auftraten. „Ich komme", so schreibt er, „mit den anderen Predigern in unserer Stadt nicht gut aus, was ich neulich auch unserem Eck geklagt habe, den ich in dieser Frage um Rat bat, welchen ich jetzt auch von dir begehre. Während nämlich jene wie stumme Hunde nur nach dem Beifall der Menge sehen, die gesamte Verteidigung des katholischen Glaubens vernachlässigen und dieses Geschäft mir gewissermaßen als meine Domäne überlassen, muß ich es fortwährend auf mich nehmen, gegen die Häresie und die Laster nach Kräften loszuziehen. Das habe ich auch gestern am Martinsfeste in einer stark besuchten Predigt und schon früher einige Male getan und zwar in Sachen der Verehrung und Anrufung der Heiligen. Diese Art zu reden scheint mir nämlich bei dem Volke sehr nötig zu sein, damit es in den Hauptstücken unseres Glaubens und unserer Religion um so fleißiger Unterricht empfängt, je mehr diese jetzt verachtet werden."[513] Nach dem Tode Mentzingers versah

---

[510] Cf. A. D. B. 15, 462, und Hermelink, Die theol. Fakultät in Tübingen, 204.

[511] Cf. C. Prantl, Gesch. d. Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt etc., 1, 212.

[512] D. K. P. 1533 Oktober 13; 1534 März 2, September 18, November 6; 1536 Mai 26, September 7, 19; 1538 April 2.

[513] Ep. misc. 213 f. — Über eine antiklerikale Mainzer Synodal-

wieder Helding die Prädikatur; da er aber die definitive Übernahme ablehnte — er war seit 18. Oktober 1537 an Stelle des altersschwachen Johannes Monasterii erzbischöflicher Suffragan geworden, und das Kapitel hatte ihm die Dompfarre „umb seiner geschicklichkeit und gunst willen, so das gemein volk zu im tregt" beizubehalten gestattet[514] — und auch Käuffelin, mit dem wieder Verhandlungen angeknüpft wurden, sich versagte, wurde der Franziskaner Johannes Wild im Juni 1539 zum Domprediger ernannt.[515] Für die Predigttätigkeit Heldings und Wilds sei auf die Biographien der beiden Theologen verwiesen.[516]

Neben den bereits genannten Lorenz Truchseß von Pommersfelden, Eberhard Schießer, Friedrich Nausea, Michael Helding, Johannes Mentzinger und Johannes Ferus sind als Kämpfer für die Rekatholisierung von Mainz etwa noch zu nennen Johannes Cochläus, Johannes Dietenberger und Valentin von Teutleben. Cochläus hat als Kanonikus an St. Viktor[517] von Juli 1526 bis Januar

---

predigt im Jahre 1533 und die Ausdehnung des Luthertums im Klerus cf. Arch. f. Ref.-Gesch. 4 (1907), 160.

[514] Joannis 2, 443; D. K. P. 1536 September 7.

[515] D. K. P. 1538 April 2, 30, November 4; 1539 Februar 6; Paulus, Wild, 6.

[516] Ebd. und Kath. 74 (1894), II, 410 ff. Auch Helding hat, wie Nausea, über den Katechismus gepredigt. In seiner 1542 gehaltenen Predigt über das 1. Gebot zeigt er sich, was nebenbei angeführt sei, als einen Gegner der in Renaissancemanier gemalten Heiligenbilder: es steht, so sagt er, „vberausz Heidenisch in vnser Kirchen / das wir vnsere Heiligen so frech / vnd mit solcher vppigkeit malen / als ob sie Ruffiner vnd gemeine Diern weren gewest. Bey den alten Christen malet man die Bilder mit solcher dapfferkeit / das man Exempel aller zucht an jnen sahe. Wann ein Fraw sich ehrlich kleiden wolt / kundt sie ein form an den Bildern haben / vnd wer die Bilder ansahe / dem bewegten sie sein hertz zu andacht vnd tugent / Jetzt werden die Bilder also auszgestrichen / wann es nicht in der Kirchen were / so möcht man sprechen / Das were ein feine huren rüstung. Wann man den weltleuten jre Sähl vnd Frawenzimmer vnd dantzpletz malet / so solten die Maler solche kunst brauchen / Wann sie der Christen Bettheuser malen / solten sie der zucht vnd dapfferkeit eingedencken sein / vnd gedencken wen sie abmalen. Der Heiligen Bildnisz sollen zur andacht reitzen / Aber vnsere Bilder / das ich nit etwas anderst sage / bewegen gar ein schlechten andacht / wer sie ansihet." Catechismus, Das ist Christliche Vnderweisung etc., 2. Aufl., Mainz 1585, f. 80 b.

[517] Wie Cochläus seine vor der Reise nach Worms 1521 liegen-

1529 in Mainz gelebt und während dieser Zeit zur Verteidigung des von Luther wegen der Ermordung des Hallischen Predigers Georg Winkler angegriffenen Domkapitels die Schrift Auf Martin Luthers Schandbüchlin etc. geschrieben[518]; direkt in die Mainzer Verhältnisse scheint er, ganz mit gelehrten Arbeiten beschäftigt, nicht weiter eingegriffen zu haben. Der Dominikaner Dietenberger hatte im Jahre 1533 Eberbachs Professur und Lektoralpräbende an Liebfrau übernommen[519] und gab im Jahre darauf seine bekannte, als Gegenstück zu der lutherischen gedachte Bibelübersetzung, in seinem Todesjahre 1537 einen Katechismus heraus.[520] Valentin von Teutleben wird als Generalvikar in spiritualibus, welches Amt er von 1532 bis zu seiner Erhebung zum Bischof von Hildesheim im Jahre 1537 verwaltete, seine scharfe antilutherische Gesinnung in der Überwachung der Prediger in Stadt und Land zum Ausdruck gebracht haben.

In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts waren die von Erzbischof Daniel Brendel von Homburg Ende 1561 berufenen Jesuiten der Mittelpunkt der Gegenreformation in Mainz. Imponierend durch unermüdliche Arbeit und strenge Lebensführung haben sie, von der Geistlichkeit zwar vielfach angefeindet[521], aber begünstigt durch den Erzbischof[522], seinen Generalvikar und späteren Nachfolger Wolfgang von Dalberg[523] und seinen Weihbischof

---

den Beziehungen zu Aleander zu verhüllen pflegte, um sich als aus eigenster Entschließung gegen Luther auftretenden Polemiker zu rühmen (Kalkoff, Capito, 45 ff.), so hat er sich auch nicht gescheut zu behaupten, das Kapitel zu St. Viktor habe ihn berufen; cf. Spahn, Cochläus, 126 Anm. 3.

[518] Kißling 56 ff.

[519] H. Wedewer, Joh. Dietenberger, gibt 149 die Anweisung Albrechts an das Domkapitel betr. die Übertragung der Lektoralpräbende auf den neuen Professor von 1533 Februar 14. Diese fand statt April 11; Mainz. Ingross.-Buch 56, 207 b, Kreisarch. zu Würzburg.

[520] Wedewer 163 ff., 206 ff.

[521] Hansen 421. 468. 492. 757. Canisii epp. et acta, ed. Braunsberger, 3, 263 f.

[522] Ebd. 421. 452. 456 f. 468. 479. 492. 571. 601. 635. 650. 695. 712. 717. 727. 757.

[523] Ebd. 458. 757.

Stephan Weber[524], in der Stadt und der Umgegend[525] durch Predigt und Seelsorge[526] sowie durch erfolgreichen Unterricht[527] der Kirche das verlorene Vertrauen wiederzugewinnen verstanden und zahlreiche Übertritte, die Auslieferung häretischer Bücher[528] etc. erzielt. Ihrem Einflusse ist es auch zu verdanken, daß im Jahre 1569 eine Verfügung erlassen wurde, wonach Studenten nur nach Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses promoviert wurden.[529] Aus den Veröffentlichungen des Jesuitenordens gewinnen wir auch zahlenmäßige Angaben über die Verbreitung des Protestantismus in Mainz. Wenn ein Mainzer Bericht über die Einnahme der Stadt durch Markgraf Albrecht von Brandenburg im Jahre 1552 meldet, daß zu den evangelischen Gottesdiensten, welche die markgräflichen Prädikanten im Dom hielten, nur „wenig burger, allein die lust hatten zur neurung", sich einfanden[530], so ist das wohl glaublich, denn das Verhalten der Eroberer mußte die Neigung zum Besuch dieser Predigten abschwächen. Die Übertrittszahlen aber zeigen — auch wenn man in Betracht zieht, daß anfangs einzelne, später zahlreiche Auswärtige einbegriffen sein werden —, daß doch eine ganz respektable Schar Evan-

---

[524] Ebd. 727; Joannis 2, 446ff. Sein zweiter Vorgänger Balthasar Waneman war den Jesuiten verdächtig; Canisii epp. etc. 3, 264, Joannis 2, 445 f. Weitere Jesuitenfreunde Canisii epp. etc. 3, 234.

[525] Hansen 452. 457. 479. 511. 515. 543. 601. 712. 717. 727.

[526] Ebd. 421. 452. 458. 468. 479. 499. 502. 515. 571 601. 635. 650. 694 f. 717. 727. 742. 756. — Wie sehr die anderen Orden die Pflicht der Predigt vernachlässigten, beweist die Klage Erzbischof Sebastians, daß vielfach in den Klöstern der vier Orden in Mainz weder an Sonn- noch Fest- noch in der Adventszeit an Wochentagen gepredigt werde. Den Prioren soll darum durch das Vikariat befohlen werden, für die Predigten an Sonn-, Feier-, Heiligen- und ein bis zwei Wochentagen in der Adventszeit zu sorgen und auch die Klosterschulen wieder einzurichten (Sebastian an das Generalvikariat, Steinheim 1554 Dezember 12; Würzb. Kreisarch., Mainz. Vikariatsakt., L. 623, H. 1226).

[527] Hansen 421. 468. 515. 543. 571. 601. 635. 650. 695. 712. 717. 727. 742. 756.

[528] Ebd. 421. 502. 571. 727. [529] Ebd. 571.

[530] Hegel II, 1, 125. Cf. auch Qu. z. Frankf. Gesch. 2, 413 und die Notizen des Vikars Johann Krug, mitget. in Frankf. Ztg. 1897, No. 227, 2. Morgenbl., der berichtet, daß vor Beginn der ersten Predigt das Lied „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort" gesungen wurde.

gelischer in Mainz lebte. Miletus berichtet zwar in Rom im Jahre 1589, in der Stadt seien nur wenige lutherische Bürger und überdies werde keiner neu aufgenommen, wenn er nicht den katholischen Glauben bekenne[531], aber die Angaben der Jesuiten belehren uns eines anderen: es konvertierten 1581: 2, 1585: 16, 1588: 24, 1592: 26, 1593: 10, 1598: 25, 1599: 15, 1600: 24, 1601: 113, 1602: 48, 1603: 68, 1604: 53, 1605: 139, 1606: 80, 1607 und 1608 mehr als 100 Protestanten.[532] Man wird annehmen dürfen, daß zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts die letzten Ausläufer der lutherischen Bewegung der Reformationszeit in der Stadt Mainz verschwunden sind. Das evangelische Kirchenwesen, welches Gustav Adolf im Jahre 1632 in Mainz einrichtete, war nur von kurzem Bestand. Eine evangelische Gemeinde ist erst wieder zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts entstanden.

---

[531] Aus den oben Anm. 90 angeführten Reiseberichten.

[532] Aus den Annuae litterae soc. Jesu mitgeteilt bei J. Schmidt, Die kath. Restauration in d. ehemal. Kurmainz. Herrsch. Königstein und Rieneck, 11. (Erl. u. Erg. zu Janssen 3, 1).



Beilagen.

I.

Status urbis Moguntiaci circa annum domini 1500 qualis fuerit explodamus et perlegamus diligenter.

Moguntia ab Octone Frisingensi pontifice sic describitur. est civitas magna et fortis super Rhenum posita, ex alio latere ruris (!) habitatorem habens vacua, muro tamen forti non paucas turres habenti circumdata. porrecta in immensam longitudinem, in lato angustior. necessitas locum signavit. nam ex alia parte, qua Galliae contigua est, monte mediocriter in altum sublato arctatur, ex alio vero latere, quo Germaniam respicit, Rhenus. unde fit, ut circa Rhenum nobilibus templis et aedificiis vestita sit, et versus montem vineis aliisque usibus exposita.[1] sunt namque in ea sexaginta et ultra ornatissima templa et praesertim collegiatae decem ecclesiae. metropolitana ecclesia olim divo Stephano prothomartyri, nunc Martino consecrata tempore Willegisi archiepiscopi.

De parochiis.

Ornatur etiam haec urbs sex parochiarum basilicis, quae sex turres celsas, praeacutas et pulcherrimas habent. inter has tamen basilica s. Ignatii eminentiam obtinet, olim Templariorum monasterium, ubi adhuc magna curia vocatur der tempelhof. sunt in ea beneficiati decem, s. Quintini habet beneficiatos duodecim, s. Christophori habet beneficiatos octo, s. Heimerani decem, s. Maria dicta Oedenmunster habet beneficiatos quatuor. s. Pauli praevetusta in angulo civitatis sita. extra muros habetur parochia s. Nicolai episcopi pro suburbanis in Filtzbach.

Monasteria virorum.

Sunt intra et extra muros civitatis praefatae virorum monasteria undecim, ubi multus devotorum religiosorum patrum fulget coetus. in monte, qui dicitur spetiosus, s. Jacobi apostoli,

---

[1] Das Zitat ist ungenau, cf. Ottonis gesta Friderici imp., ed. Waitz, 2. Aufl. (1884) 23 (Script. rer. Germ. 10). Es müßte heißen: ... posita, et ex ea parte, qua Rhenum attingit, spissa et populosa, ex alio latere rarum habitatorem habens vacua; ferner Rheno statt Rhenus.

ordinis s. Benedicti, et monasterium et abbatia admodum divites habentur. Carthusiensium extra ad s. Michaelem. quatuor ordines mendicantium, qui procul a mendicitate absunt: Minores, Praedicatores, Carmelitae et Augustinenses. s. Wilhelmi monasterium apud portam Drusi, ordinis Wilhelmitarum. intra muros vero habentur ad s. Antonium et est conventus Antonitarum. s. Elisabeth apud arcem s. Martini basilica est ornatissima. illic est conventus ordinis Teutonicorum. in medio urbis extat templum s. Johannis Hierosolomitani cum grandi celsaque turri, dictum ad s. sepulchrum. s. Bernhardi, ordinis Cistertiensium, templum est non procul ab Augustinensibus.

Monasteria mulierum.

Ultra praemissa sunt etiam undecim monasteria mulierum, in quibus moniales et virgines velatae degunt. Veteris cellae monasterium, ordinis Cistertiensium, est in angulo civitatis in opposito parochiae s. Pauli. est in ea basilica attente venerandeque contemplandum salvatoris nostri sudarium. sunt in hoc monasterio decem satis pinguia ecclesiastica beneficia pro secularibus clericis fundata. s. Agnetis monasterium, ordinis Cistertiensium, est in foro gentili, in quo octo beneficia secularia existunt. proximo peneque contiguo loco in opposito est monasterium s. Mariae Magdalenae aut albarum dominarum dictum, ordinis Cistertiensium, in quo sunt decem beneficia secularia. s. Clarae monasterium, ordinis minoris, visitur non procul a foro lini. eadem fori parte, qua ex foro prospectus est in depressam urbis partem, haud longe ab eo foro videntur tria alia monasteria, unum dictum conventus maior, secundum s. Margarethae, tertium s. Georgii. templum et monasterium s. Laurentii, ordinis s. Francisci, contiguum collegiatae ecclesiae s. Petri. monasterium s. Mariae in sacra valle, ordinis Cistertiensium, in quo octo beneficia clericis secularibus consuete assignantur. s. Nicomedis monasterium est sanctimonialium ordinis s. Benedicti, apud s. Albanum. monasterium ad paenitentes nominatum infra Carthusiam et montem s. Victoris noviter est a Bertholdo archiepiscopo, viro prudentissimo, erectum, in quo meretrices conversae recipiuntur. quarum si aliqua ad peccatum redire comprehensa fuerit, in Rhenum praecipitatur. sed agunt ibi pudicam sanctamque vitam, raro de his sermo malus auditur. principium fervet, si bonus est finis, totum opus laudatur.

Hospitalia quatuor.

S. Spiritus ecclesia ornatissima in medio quasi longitudine urbis iuxta Rhenum non procul a praetorio est hospitale,

in quo pro clericis secularibus sex beneficia sunt fundata. ad s. Barbaram, ubi sacellum vetustum extare videtur pro sustentatione unius clerici. s. Alexii confessoris hospitale cernitur apud portam Veteris cellae, satis pingui beneficio ecclesiastico dotatum. s. Catharinae virginis et martyris hospitale in Filtzbach cum duobus ecclesiasticis beneficiis.

Capellae

aliae multae extant hinc inde beneficiis ecclesiasticis dotatae. et prima s. Sebastiani apud portam Drusi. s. Blasii apud vicum comitum. s. Galli iuxta macellum superius. s. Remigii, s. Laurentii in via gentili. s. Kiliani episcopi et martyris. s. Michaelis apud s. Joannem et una st. apud s. Ignatium, una ad s. Quintinum. s. Joannis minoris. s. Walburgis. Omnium sanctorum ad aedem s. Francisci. s. Ottiliae in foro lini. s. Udalrici apud portam molendinorum. item sedes s. Albani non parvi miraculi, licet ipsa parva, ubi idem Albanus post abscisionem capitis ambulando fatigatus quievit. s. Theonesti extra muros, ubi fortissimus Christi atletha Albanus Arianorum rabie capitis abscisione martyrium complevit. s. quoque Hilarii extra civitatem antiquae venerationis capella, ubi primum sedes episcoporum fuisse dicitur. nec commemoramus capellas omnes in coemiteriis ecclesiarum aut privatarum domorum divitum aliquorum constitutas, quarum etiam nonnullae proprios habent sacerdotes.

[Appendix zu einer Mainzer Chronik, Hdschr. im Kreisarch. zu Würzburg, Mainzer Reg.-Arch., Weltl. Schrank, Lade 68, No. 100. — Die Chronik hat Serarius häufig benutzt, den Appendix z. B. p. 107 ff. Ebenso Joannis, und zwar bezeichnet dieser 1, 3 sein Exemplar als dem Mainzer Augustiner-Eremiten-Konvent gehörig. Aus den Seitenangaben, die Joannis bei seinen Zitaten, z. B. 1, 740; 798, macht, ergibt sich, daß ihm entweder das Original oder eine andere Abschrift als die Würzburger, die etwa aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammt, vorlag. Das Original ist im 24. Jahr der Regierung Albrechts von Brandenburg, also 1538 verfaßt, doch ist, vielleicht von dem unbekannten Verf. selbst, später die Regierung Sebastians und dessen Tod nachgetragen und im Jahre 1565 ein Index zugefügt worden.]

II.

Aus den Protokollen des Mainzer Domkapitels.

1. Capitos Annahme als Domprediger,

10. Februar 1520.

Domini Laurentius Truchseß de Bomersfelden, decanus, suo et domini Christophori de Gablentz, cantoris ecclesiae Moguntinae, nominibus, de quo mandatum se habere asseruit, et dominus Theodericus Zobel, scolasticus ecclesiae

Moguntinae, constituti personaliter in loco capitulari, venerabili et insigni viro domino Johanni Eberbachio, sacrae theologiae doctori ac plebano dictae ecclesiae Moguntinae, procuratori et procuratorio nomine venerabilis et excellentissimi viri, domini Wolffgangi Fabricii Capitonis, sacrae theologiae doctoris, de cuius mandato per instrumentum publicum coram spectabili viro domino Gregorio Brunswyler, alias Swegler, clerico Constantiensis diocesis, publica apostolica et imperiali auctoritatibus necnon curiae Basiliensis notario iurato, in civitate Basiliense die sabathi XIIII. mensis Januarii praesentis anni MDXX, indictione octava, pontificis domini Leonis papae X. anno VII. stipulato, legitime constitit, vicariam archiepiscopalem, cui annexum est offitium praedicaturae, per birreti capiti suo impositionem contulerunt et assignarunt atque de ea providerunt, qui postea per capitulum unanimiter admissus fuit. proinde reverendus dominus Laurentius Truchseß, decanus, praefatum dominum Johannem Eberbachium religiose indutum a loco capitulari ad chorum ecclesiae Moguntinae ducens et in una sedium superiorum sinistri lateris installans cum trina repetitione versiculi: hec requies mea etc. ac ceremoniis consuetis corporalem, realem et actualem possessionem vicariae una cum offitio praedicaturae sibi tradidit et assignavit, quo super procuratorio nomine mandans principali suo de fructibus responderi.

Acta fuerunt haec in choro et loco capitulari ecclesiae Moguntinae praesentibus utrobique venerabilibus et nobilibus viris Marquardo de Hattstein et Johanne de Heldrit, canonibus ecclesiae Moguntinae, testibus.

Martinus Goel, notarius.

2. Hedios Annahme als Domprediger,

5. Januar 1521.

Dominus Johannes Kepler, vicarius et notarius, relationem facit, egregium virum dominum Johannem Stumpf ex Eberbach, sacrae theologiae doctorem et plebanum ecclesiae Moguntinae, procuratorem et ex procuratorio nomine excellentis domini Wolffgangi Fabritii Capitonis vicariam episcopalem, quae praedicaturae incorporata est, in manus ordinariorum collatorum resignasse. qua resignatione admissa dominum Theodericum Zobel, scolasticum, suo et dominorum decani et cantoris nominibus venerabili domino Caspari . . . ., in theologia licentiato, eandem cum omnibus iuribus etc. contulisse et de eadem providisse.

Ad cuius provisionem ipse dominus Caspar admissus iuramentum solitum praestitit et a domino decano in choro sinistri lateris in una sedium superiorum iuxta praelatos installatus cum

repetitione: haec requies mea etc. corporalem etc. possessionem sibi assignatam apprehendit.

Actum in capitulo et choro praesentibus Johanne Fabri, vicario, et Johanne Stumpf, doctore praedicto, testibus.

Martinus Goel, notarius publicus.

[Prot. des Mainzer Domkapitels im Kreisarch. zu Würzburg.]

III.

Albrecht von Mainz an Valentin von Teutleben.

[Ende Dezember 1520.]

Dilecte. post ultimas literas tuas, quas accepi nudius quartus, nobis pertulit D. Hieronymus Aleander bullam Hallensem. et in negotio legationis et tituli s. Petri ad vincula mitto literas caesareae maiestatis, utere deinde patrocinio reverendissimi domini Cardinalis de Medicis, reverendissimi Sanctorum quatuor[2], domini Capuensis[3] et oratoris caesaris[4], sed quantum potes incumbe, ut plus quam per unum annum concedatur, quo tamen negato, ad unius anni legationem convertere. item pridem etiam de titulo s. Petri ad vincula literas nostras accepisti, quas e Maguntia scripsimus, et haud dubium adhuc offenderunt Romae reverendum cardinalem de Medicis. bene autem mones, quod citius sit respondendum, et id operae nunc meis dedi; verum satis tempestiviter responsum fuisset, si literae pervenissent sicut ordinarie deberent.

De ecclesia Havelbergensi adhuc stat sententia pro domino Hieronymo, Brandenburgensi episcopo[5], quamquam vehementissime amplectamur nostros consanguineos, quibus illustrissimus marchio et princeps elector Joachim, frater noster carissimus, non minus quam nos ex vinculo quodam naturae videtur addictus eorumque commodum pro viribus promovet. verum toties consensum est in Brandenburgensem, ut temere mutari nequeat. praeterea Havelbergensis episcopus est velut minister fratri meo, et Germanis principibus consuetudo non est, ut de sua gente aulicos et servitores non habeant, ut non tam contra Gumbertum sit, quam in splendorem eius istius petitionis denegatio.

Quod addis, dominum Capuensem in haec verba conclusisse, quod quemadmodum nos observiamus pontifici et sedi apostolicae, ita vicissim sanctitas illius in negotio legationis et aliis gratificabitur: id vehementer probaremus, quia sic agimus omnia tantoque studio fructuose illi inservire cupimus, ut nihil dubitaremus, quin quidvis consequeremur ab eius beatitudine,

---

[2] Lorenzo Pucci, Kard. tit. Ss. IV.

[3] Nik. v. Schönberg, Erzbischof von Capua.

[4] Don Juan Manuel. [5] Hieronymus Schulz.

si iuxta modum mei animi sanctitatis illius clementia mihi attemperaretur. ceterum quoniam verba esse videntur de diligentia mea tanquam dubitantis, non nihil molesta fuerunt; idcirco expurges quidquid eiusmodi suspicionis in nos forte inciderit, sicut tam procul verisimile est facile incidere posse.

Cum Fucceris agam de mille aureis Romae tibi numerandis pro expeditione coadjutoriae Halberstadtensis. et pro viribus reverendissimo domino Cardinali de Medicis et Capuensi studebimus respondere officiis, quamquam possessionem propter difficultatem accedendi consequi nondum potuimus; quia vi prohibemur, vi nos in eam iam asserere proximis diebus conabimur. similiter reverendissimo Sanctorum quatuor aut nepoti ipsius in causa ut praeceptoria (?) in Hoest agimus partes nostras; si id parum cordi fuerit acceptare, non repugnabo experientibus iuris. vereor tamen, ne hoc principum conventu conquerantur et quod aegre plus nunc possint numerare.

Non placet mihi, quod scribis de literis Galli pro Brandenburgensi, et omnium quidem pessime displicet, quod me istic procurator illius, homo ut videtur inconsultus, nititur vocare in suspicionem, quasi tanta mihi necessitudo esset cum Gallo; etiamsi nihil vereor, ne quis rem tam absurdam credat, et tamen misi responsionem meam et literas pro eo, sed a fratre, quia interim nihil accepi, nihil potui mittere.

Indultum pro Diethero Wenck expedias et item tertiam sententiam contra abbatem Brunsvicensem s. Egidii. preces tibi statuimus curandas etiam antequam id peteret episcopus Tridentinus[6] et idem negotii Capitoni dedimus, ut is nos in tempore eius rei commonefaceret. de domino autem Camillo, ut nunc res sunt, nihil pollicemur; postea semel ex re praesenti despiciemus et pro viribus ob tuam petitionem conabimur, illum voti compotem reddere. in literis alteris praeter alia scribis, quod D. Vuilielmus de Cassiodoro Berchmonensis, qui probe servierit pro iustitia, se nobis commendet, quem nostro nomine et verbis salvere iubeas.

Sanctissimus dominus noster libellum Martini a te versum legat. verum interea semper magis atque magis insanit homo pervicacissimus et in utraque lingua indies atrociora scribit. at caesarea atque catholica maiestas pie et sancte agit et, ut spero, pro extinctione totius excitati incendii.

Per suffraganeum Erfordiensem[7] instituimus inquisitionem contra abbatem s. Petri, ordinis s. Benedicti ibidem, qui totam visitationem usque ad finem aequo animo pertulit. at ubi pergendum ad executionem, interposuerunt capitulum ordinis tum illic congregatum, una cum abbate appellaverunt; quare obser-

[6] Bernhard Cles. [7] Paul Hutthen, cf. Kalkoff, Capito, 91.

vanter animadvertas, si quid Romae tentarint impetrare, ut saltem efficias, quo causa, sicut est de more, ad partes remittatur.

[Abschrift im Thes. Baum., Univ.-Bibl. zu Straßburg, Bd. I, f. 158 nach dem Konzept Capitos, das überschrieben war: de titulo s. Petri ad vincula. Angefügt ist das Konzept zu einer Kredenz für Teutleben an den Erzbischof von Capua mit dem von Capito selbst wieder gestrichenen Vermerk: datum Vormaciae. Das Datum ergibt sich aus der Erwähnung des kaiserlichen Empfehlungsschreibens, das 1520 Dezember 23 ausgestellt wurde, cf. Kalkoff, Beziehungen 36f.]

IV.

Hartmann v. Hallwyl an Wolfgang Fabricius Capito.

23. April 1521.

Hartmannus Halvilerus Wolphango Capitoni s. d. laudo tuam magnanimitatem, clarissime Capito, qui nihil mali conscius tibi sis quique nihil mali meritus es de republica christiana. hic murus aheneus esto: nil conscire sibi, nulla pallescere culpa. nunc demum intelligo consilium tuum prudentissimum, quod nulli factioni vis te immiscere, praesertim cum utrinque peccatum sit; invidiam nunquam effugies, quod nulli etiam mortalium concessum est, nam quemadmodum umbra, sic et invidia sequitur homines et praesertim illos, qui ad laudem aspirant. id proximum est, ut aequo animo feras; negotiis sic es implicatus, ut non facile possis te hinc extricare. nam quemadmodum is, qui animi causa navim ingreditur, ut spectet aut in ea inambulet, deinde repente soluta atque in altum revulsa nauseans et vomens frustra fores prospectat, sic tu leviter et quasi lusus gratia res principum attigisti, nunc negotiorum undis invitus etiam traheris. sed ne hoc te discruciat, mi Capito, cum quod mutari non possit, aequo animo ferendum est. ita vita est hominum, quasi cum ludas tesseris: si illud, quod est maxime opus, iactu non cadit, id quod cecidit forte, id arce ut corrigas.

Si res Lutheri spectat ad tumultum, quis bonus ac vere christianus foveret partes eius, cum Christus ipse nihil magis suis inculcet quam pacem et caritatem erga proximum. quin et Christus, si domum aliquam ingrederetur, quasi felici omine salutabat: pax huic domui. quid mali etiam, si Lutherus nonnihil de suo iure concedat atque rationem habeat publicae tranquillitatis? in hoc mihi parum prudenter agere videtur, qui hoc pacto, quo res incepta est, procedere cupiat, cum potius prudentis sit, summas et egregias res eniti; sic enim futurum, ut ad mediocritatem perveniat. summum animo destinandum, ut saltem modicis potiamur. fit enim plerumque, nescio quo modo, ut exitus citra spem et scopum praestitutum consistant.

bene ac fideliter mones, ut iuxta ponam nomina factionum Papistarum et Lutheranorum, quod diligentissime curabo. malo esse spectator quam actor comoediae, vel potius tragoediae.

Salutat te Caspar Hedio, cui heri induciae cum febri fuerunt, ut etiam nobiscum in aedibus D. Eberbachii cenaret. hodie rursus bellum. quando restituatur pristinae valetudini nescitur; bene tamen speramus.

Vale, optime praeceptor. quod si tibi minus integrum est, ut rescribas, fac Jacobus respondeat, ut sciam, in quo statu res vestrae sint, quem optime valere cupio. iterum vale. Moguntiae 23. die Aprilis anno 21.

Excusabo te, quam modestissime possum. si vero convicia in te iacerentur, hoc nequaquam ferrem. iubet enim hoc me pietas erga praeceptorem.

Celeberrimo viro Volfango Capitoni, reverendissimi domini cardinalis Moguntini consiliario, domino suo plurimum observando.

[Capitos Nachlaß, Univ.-Bibl. zu Basel, Bd. K. A. C. IV 5, f. 34. Abschrift im Thes. Baum., Univ.-Bibl. zu Straßburg, Bd. I, f. 156 und in der Siml. Sammlung, Stadtbibl. zu Zürich, Bd. IV, No. 266.]

V.

Ratschlag, ob die legation meim gnedigsten hern, dem cardinal erzbischof und churfursten von Mentz, sy anzunemen, uf das jor etc. 21.

So man will beratschlagen, ob die legation sey meim gnedigsten hern uf disz mol anzunemen, sol bedocht werden, was fur burde, beschwerde, arbeit und kosten solicher befelhe erheische und ob soliche anzunemen seiner chf. g. in ansehen der eren und nutz, so vilicht zuverhofen aus gedochter legation.

Zum ersten: 1. nu ist in menschen gedechtnis nie kein geferlicher legation von Rom in Teutschland abgefertigt, als dise sein wurt. dann untz här an große sorg haben die legaten mergliche sachen ausgeriecht, viel gelts und eren erlangt von wegen des namens und autoritet des heiligen stuols zu Rom, so itzend ausgelöschen und zu schmach gemeinlich angenommen wurt.

2. so ist Lauthers sachen, wie man fur ougen siecht, der mossen aller welt eingebildet, das nit wol zuverhoffen etwas nochteil deroselbigen durch hochsten und moglichen fleiß aller geistlichkeit. wie wol meine herren die praelaten vilicht bessers hoffen mogen. dann jederman sagt inen, was anmutig ist und nit was schwerer zufäll fur augen und itzt zugegen. sey hören ouch etwan lieber fröliche ding, wedder notturftige.

3. des Lauthers furnemen furdert der commissarien, so

von Rom här gesandt, mußbrauch, geut und schinderey, die offenbar ist.

4. des gleichen andere beschwerde deutscher nation, vorab was die annaten und erlangong der pfrunden belangt.

5. und will vilicht got der almechtig ursach der laster etwas durch solich aufrur schmelern.

6. dwil untz uf disen tag nie nit furgenomen, das einiger moß wider den Lauther stattlich gewesen sey, sundern durch vil underdruckong, wie man es achten will, ist er erst gewashen und aufgangen fur aller welt.

7. also dann kein frid noch stillong der sachen nit zuverhoffen, ob schon Lauther und Saxen nit weren oder gleich wölten mit uns handeln, dann vil andere mehr und bey noch der gemein verstand halten vil stück des Lauthers.

8. darumb ist kein mittel meins verstands, dan das etwas die beschwerde deutscher nation würde geringert und die bull in etlichen articeln exponiert oder ier gar nit mehr gedacht und angehangen. aber der ding ist keins zu hoffen, wie die sach sich noch schicket.

Und zum andern: ob schon Lauthers meinong eins mols und leuchtlich were zestillen, so ist es doch meim gnedigsten hern von Mentz zuundersteen am ungelegsten und sein g. am schwersten zeerstrecken.

1. dan jedermann achtet darfur, das sein chf. g. zuwider der Lauther erstlich aufbewegt und underhalten und gesterkt sey. ouch erstlich nieman großer schaden daraus entstanden, als sein g., und noch heut bey tag nieman heftiger zewider sey.

2. dar aus volgt argwon wider sein chf. g., als ob sey nit der kirchen und des glaubens aufgeen, sunder ire eigen sach und vindict suochten. wie man on das reden ist und zumessen will meim gnedigsten hern, was gegen dem Lauther understanden wurt, als ob sein chf. g. allein das verursachten.

Zu dem dritten ist eim legaten hoch von nöten, eigentlich wissen zutragen der ganzen sachen, aller articel und irer ferbong, ouch der fundament, so dargegen einzubringen, das warlich eins eigen mans bedarf, der in der geschrift und ubong zeschreiben von der jungheit an erzogen ist.

1. dann wie wol eben als stattlich, wie man sagen will, durch ander leut und besoldte diener mochte gehandelt werden, so ist doch von nöten in disem fall, dwil jedermann darvon zureden wissen hat und gewonlich pflegt, das sein g. gleichformig den leuten in reden begegne, wie die diener vorhin geantwordt, das einer weitleifigen arbeit ist, so dann oft und dick zu sein g. in gesprech komen werden, nit alle in gleicher meinong, von allen stenden.

2. sunst wurdt geton handlung mit sampt meim gnedigsten hern verkleinert, verachtet und ganz zu ruck getriben. dan der ursacher einer that, so keins ansehens ist, machte die sach dester geringer.

3. do ist fleißig zubedenken, wie die diener, so der her nit selbs zusecht, nit bald ander leut erzurnen, als in diser sach von nöten ist, und sey, die diener, alwegen ufs miltest handeln, ob schon allein sey zum ernst sein abgefertigt. oculus domini facit pinguem equum. selber zum gebauw sehen macht fruchtbar acker. selber bey gewiechtigen hendeln sein macht geflissen gewarsame diener. ein frummer mensch wurt geursacht, so er weiß, das sein her bedenkt und weiß seine getrauwen dienst, ein unnutzer underlot vil und thut vil umb des hern gegenwertigkeit willen, der sunst allein, so der (her) zu sachen nit selbs luget, seine broten bedreifen wurde und in eignen sack handeln.

4. den fleisigen nympt ire dapferkeit, das sey alweg musen in sorgen steen und erwarten, wie ire handelong und arbeit werde zerrutte(t) und abgewendt. wie dann oft beschiecht, so die hern nit zusehen und erst noch der tadt beriecht werden.

5. solichs macht uns verzagt und kleinmutig, das nieman gedar den fuschs (!) beißen, vorab in solichen weitleifigen sachen.

Zum vierden ist nit zu begeren, das mein gnedigster her zu der legation einen nuncium beger allein zu des Lauthers sachen, mit andern gelerten aus Italia, die zuverwalten, damit sein chf. g. fur der arbeit verhuetet werden. ob sey schon alle von babstlicher heiligkeit wurden underhalten und befelhe hetten, allein zehandeln noch willen und befelhe seiner chf. g., auch ob sey allein seiner g. und sunst niemans geschworen weren, us nochgeenden ursachen.

1. dan wo sey getruwlichen irer gelubde, zusag und befelhe nochkemen und nichts handelten on bescheit und verschaffong meins gnedigsten hern, so stunden alle obangezaigte stuck in kreften, und wurden gewißlich meins verstands den beren nit stechen.

2. und ob schon ein wal bey meim gnedigsten hern wonet und schon von sein g. allein besoldong hette, kunte oder mochte man im nit verbieten, gain Rom zeschreiben, in dem, ist wol zuverstehen, wo etwas ungeschickts furkeme, das sey allen ungelimpf würden meim gnedigsten hern auflegen und sich höflich entschuldigen, domit sey sich etwas einkouften gegen bebstlicher heiligkeit und dank und nutz erlangten. do wider mag kein gelubde noch eide nit helfen.

3. wo sey aber ein articel in irem eide hetten, der inen auflegt, des Lauthers sach fleißig zubedenken und meinem gne-

digsten hern, was sey erfinden, noch fleißiger bedenken und rat wölten anzaigen, wurden sie noch irer gewonheit, als unerfaren diser land, ein meinong verfassen und anzaigen, und wo dero nit gefolget, was dan einfiel, wurden sey alweg ein breite entschuldigong haben, das irem rat nit gelebt werde. dan kein wal von .... (Rom?) achtet meins gnedigsten hern hoch dan allein mit worten und schmeichel geberde und heuchlerey.

4. so wurden sey auch sagen, das sey dem babst noch gemeinen rechten ouch geschworen weren, das inen mit kein fugen möchte abgestrickt werden, und des halb offenbar furwenden, wie meinem gnedigsten hern von nöten zehandeln aus kraft der zusag k. mt., die vermag, das mein gnedigster her gewißlich werde den Lauther ausleschen und ganz abtun, das do nit möglichen bey unsern tagen.

5. dan so mein gnedigster her so stumpf wolte handeln, wie es die walen furgeben, möchten befeindong, krieg und verfolgong sampt anders unrat entsteen. welcher punct weiter zu bedenken, wie sein chf. g. mochten solich auszufueren, mit was hilf etc.

6. und beschließlich kan ich mich nit anders erinnern, dan das die gesamten walen, vom babst oder sunst von meim gnedigsten hern bestelt und besoldet, er und nutz und allen dank erhölen, aber sein chf. g. durch allen fleiß und große geferde, müege und arbeit nichts anders hie und zu Rom bekomen dan spott, schand und schade. dann also haltet sich die sach und wurt von nieman, die sey wol anschauwen, befunden werden, dann das dises feur, der lautherische handeln, nit bald abgeen wurt noch verleschen, oder aber ein großen rauch hinder im lassen, darin vil erstücken werden. das siehe ich täglich je mehr und mehr.

und wo mein gnedigster her nur etwas fruntlicher und gemesser mittel furnemen, unrat zufurkomen, würden die römer oder walen das annemen und der moßen bescheen versteen und gein Rom schreiben, als ob sein chf. g. Lauthers partey weren und dem stuol zu Rom ungetrauw. dann je gelerter je einköpfiger, wo nit ein erfarong mit lauft, sey wurden wollen, das irer melancoley gefolget wurde.

was unglücklich ausschliege, würden die walen nit allein, sunder auch die deutschen geistlichen fursten den kopf aus der halfter ziehen und allein mein gnedigsten hern lossen in der dinten sitzen.

Zu dem funften gehört eim legaten zu, das er uber den bericht der sach und erfarong der geschrift sey ein härter, großer arbeiter, mit reiten und raten unvertrossen und von leib und ubong notfest, selbs vil langer verhör und antwurt gebe. dwil der Lauther nit hie allein und (in) Magdenburg ein gewurzelt

ist, sunder an andern orten vil mer und heftiger, welche mit botschaften nit zubewegen, auch dem babst nit genug beschee, wo sein chf. g. nit selbs die hend in den deick stieß.

Zum sexten muß in solicher sach der legat hartkopfig sein, sich von seim furnemen, das er haben soll, aus vorgendem rat nit leuchtlich absteen.

1. dann sobald man ein linden menschen befindet und etwas, so getrewt und erlossen, so wurt die widerpartey je halsstarker.

2. do ist zubedenken, wie das so hoch ist wider meins gnedigsten hern fruntlich natur und furstliche gute.

Zum siebenden ist meim gnedigsten hern kein er noch ruom zuverhoffen aus der legation, sunder schand und gemeinen hassz.

1. dan bei disen läfen ist kein durk und saracen als verhasset und verspulget, als bäbstliche würde und ire diener.

2. was spotwort, schmochbüchlein und verachtong eim legaten zusteen wurt, ist zu bedenken. wie wol man es verachten möchte, aber es thut eim erlichen gemiet wee, zuvernemen unbillich verlimbdong.

Zum achsten weiß ich nit, was nutz doraus zeerwarten, ich sehe wol gewissen schaden und kosten, so nit wol mag umbgangen werden.

1. dwil wissentlich, was großer expens auflauft auf namhaftig gelert leut. nu bedarf man nit weniger weder 4 oder 5 gelerte theologos oder mehr, die do wissen zeschreiben und zereden, nit allein aus den buchern, sunder aus historien und erfarong.

2. desgleichen etlich juristen, secretarien und andere, des römischen brauchs beriecht und wissend, welches alles leut sein, die erfordern schwere underhaltong.

3. so geben die facultates und concessiones, vorab zu dieser zeit, nit so großen gewinn. und ob sey schon im gang weren, thun sey in praesentibus hie aus nit das dritteil wie zu Rom.

und ist zuvermuten, daß die handlong wider den Lauther vilicht sich dohin wenden werde, das etlichen uf ein jar zal werde dinstgelt versprochen. das gibt man als lang, untz die ursach des zusagens hingenommen ist und so lang es uns gefellt. ist offenbar und unleigbar.

Zum neunden ist leutlich zuversteen, was ursach des kriegs und befedong wider mein gnedigsten hern aus solicher legation mogen erschöpft werden.

1. es ist ondas bey uns die reuterey gemein, wider die weder herschaft, gewalt noch komer helfen will, welche itzt dem Lauther sampt den weltlichen fursten in vil dingen anhangt.

2. so wurt der ungunst wider mein hern je mehr zunemen durch die legation gegen mäniglich, so sagen werden: wir haben den pabst und römer abgetriben, will itzt ein her von Mentz irs thuns sich underzihen? vorab wo mein her die facultates gebraucht mit dispensieren, verluhen etc. und ausfindig wurde, das entlich solich legation wider den Lauther wer befolhen.

3. und erleuchtert die sach nit, das vilicht etlich der gegenpartey sich möchten mit uns vereinigen. dann eim versienten feind ist nit zu getrauwen.[8] alter haß ist bald erneuert.

4. man hat auch itzt die geschicklichkeit, das ein furst dem andern zusagt vil guts, kein müszverstand gegen im nit hat, doch gestattet er eim schlechten edelman, durch sein land den andern zu beleidigen, und will es kein red haben. wie man weiß den freintlichen willen der nochgepauren gegen uns und dero, so untzher die sach getriben haben. darus zuvernemen, was inen sy zuvertrewen.

5. doch sagt man große hilf zu, so von k. mt., so von anderer fruntschaft. das wurt fast mit briefen zu geen, dero itzt kleine achtong ist. und wann wir gelt haben, wurt uns an hilf ouch nit abgeen.

6. ein sorg ist ouch, das unser eigen underton uns zu beschirmen nit am hochsten beflissen sein werden, vorab in solicher handelong.

Zum zehenden: bäbstlich heiligkeit wurt kein verniegen haben, wes mein gnedigster her handelt, sunder mer ein ungenode auf unsern hern werfen.

1. wo nur kleine einred beschee in etlich müszbrauch, wurde mein gnedigster her verdocht, als ob er solichs furbrechte oder doch nit hoch sich arbeitet, die abzustellen.

2. die schriften meins gnedigsten hern von gelegenheit deutscher nation wurden nit gloub wurdig.

3. die walen werden sagen und sich bedunken lon, das sey die sach wolten lengest ausgeriecht und vil besser ausgeriecht haben.

Zum elften ist es ouch dem kaiser nit zeraten, der mosz zusag zetun, dwil zu Rom man wol versteen mag aus vergangner handelong, was zuversicht in der sach zehaben.

Zum zwelften mochte mein gnedigster her furstendiger und mit größerm nutz der sachen zu gut sein außerhalb der legation.

1. so sein g. von andern fursten und stenden nit mochten abgesundert werden, wie dan moglichen das bescheen werde noch annemong der legation. dann offentlich ist, das dan sein

[8] Am Rande: Amicus reconciliatus periculosus.

chf. g. fur ein partey gehalten werden. so itzond ein red ist von den beschwerden deutscher nation, wurde mein gnedigster her abgesundert werden.

2. und der von Rom her gesandt legat, wo mein gnedigster her abstünde, wurt sich versehen mit gelerten leuten, die nichts gewissers bey inen haben, weder das sey on arbeit den deutschen schweigen mogen, und von wegen solicher vermessenheit werden sey dester dapferer sein und die lautherisch partey etwas verzagter, wie von natur freimbde ding wir hochachten und die walen bey uns einer hohen achtong sein der kunst halben, als ob sey allein gelert sein.

Zum dritzehenden sein wol wege zefinden, das noch disem wetter und sturmwind mit großen eren, nutz und stille, sunder alle arbeit mein gnedigster her legat werde und ouch der legation vorstehe. es leuchtlich mittel zefinden.

Deshalb und aller obangezaigten ursachen were meim gnedigsten hern zu raten, das sein chf. g. in diser entborung zu Hall oder anderswo ire ruge und gemach habe, den leib, das gut und das leben spaire, so in geferden ist dero arbeit, sorg und angst halben, ouch anderer angezoigter geferlichkeit; schief domit nutz und ere im selbs, seiner g. landschaft und ouch dem stul zu Rom. noch dem, zu gelegener zeit, hette sein g. alle weg leuchtlich zefinden zugang zu der legation mit ewigem preis und eren und mehrong des glaubens got zu lob etc. doch bitt ich mein gnedigsten hern, dise anzoig gnedigster meinong anzenemen, darin zetun, was sein chf. g. fur gut ansiecht, wie dann die sach allein zu seiner g. steet. entbeut auch meins vermegens auf bede teil zu dienen. got geb glück etc.

W. C.

[Konzept von Capitos Hand in seinem Nachlaß, Univ.-Bibl. zu Basel, K. A. C. IV 5, f. 2 ff.; ein zweiter Entwurf, der nur die Abschnitte 1—4 enthält, f. 6 ff., ist an zwei Stellen detaillierter und deswegen in unserer Wiedergabe berücksichtigt.]

VI.

Empfehlungsschreiben Albrechts von Mainz für Johannes Fabri aus Konstanz.

23. Oktober 1521.

a. An Leo X.

Beatissime etc. certior factus sum per Fabritium Capitonem, familiarem meum, quemadmodum Johannes Faber, doctor canonum Constantiensis diocesis, mira diligentia stet pro parte ecclesiae non solum vultu et verbis in quotidianis colloquiis, sed etiam rebus et stilo ipso, quo valet non mediocriter.

nam librum quendam in Lutheri factionem feliciter scripsit, nec edidit tamen, quantum sciam, quod putarit, eo ingenio nihil loci esse propter insanam persuasionem, qua vulgus ab obedientia distringitur. atqui conatus est per se egregius, etiam si nihil effecerit. ideoque hominem nunquam visum ex honesta praedicatione cepi amplecti plurimum, siquidem in pretio nos habere decet eos, qui vicissim nobis abunde student. ceterum accepi, clementia sanctitatis vestrae illum pridem consecutum praebendam et canonicatum in ecclesia maiori Constantiae, sed vehementer timere lites eoque insumpsisse animum accedendi Romam, istic acturus contra adversarios causam suam. non potui committere, quin virum talem pro meritis commendarem vestrae sanctitati, quamvis ipse sibi, ut videtur, facile parabit egregiam existimationem et idoneam commendationem. commendo tamen illum vestrae sanctitati vel eo libentius, quo ea cognoscat, et mihi tam procul agentes notos esse, praecipue eo nomine, quod simpliciter et synceriter faciunt cum sanctitate vestra, cuiusmodi ille cum paucis admodum habetur, adeo semel invasit omnia libido repugnandi avitis legibus.

Quare supplico magnopere, sanctitas vestra vel ob meas preces illum in obtenta praebenda tueri dignetur, sicut et meritus est et optimiquique exoptant, facilemque se illi pro solita clementia exhibeat, ut intelligat, meo quoque officio illi non nihil gratiae accessisse. valeat sanctitas vestra diu ac feliciter incolumis in publicam orbis utilitatem, cuius pedibus beatissimis me humillime commendo.

Datum in arce mea oppidi Hallis 1. Octobris anno etc.

b. An Kardinal Lor. Pucci.

Reverendissime etc. est Constantiae peritus et magni nominis doctor canonum, Johannes Faber, vir bonae fidei, catholici judicii studiique christiani; nam autoritatem sanctissimi domini nostri et universalis ecclesiae omnibus, quod aiunt, nervis asserit, quemadmodum videre est ex eo libro, quem in illam sententiam conscripsit. is nunc, ut ex Capitone accepi, lites timet super praebenda ecclesiae Constantiensis, quam est adeptus ex clementia sanctissimi domini nostri. idcirco quia talibus viris officii rationem habens libenter incommodo, supplico, vestra paternitas reverendissima illius causa patrocinium suscipiat efficiatque probe, ne quid detrimenti sumat. enimvero vehementer plausibile et gratum erit, videre eiusmodi adiutos, qui bene volunt, ut contra odiosos reddit neglectus bonorum, sicut ferme vulgo ad suum compendium respiciunt et sicut animi plerumque redimuntur illustri liberalitate beneficientiaque; quisque enim redamat amantem beneque bonis facientem. praebeat se illi paternitas vestra reverendissima

vel intuitu harum precum, quemadmodum erga devotos istius sedis solita est, et collati beneficii, nisi fallor, nunquam poenitebit. valeat dominatio vestra reverendissima, cui me diligentissime commendo.

Datum 18. Octobris.

[Abschrift in Thes. Baum., Univ.-Bibl. zu Straßburg, Bd. I, f. 195 nach dem Konzept von Capitos Hand, dessen Rückseite den Vermerk trägt: Commendatio pro sacerdote Constantiensi Johanne Fabro anno 1521, 23. Octobris.]

VII.

Caspar Hedio an Wolfgang Fabricius Capito.

23. Januar 1523.

Salve in Christo. renuntiavi aedibus per litteras locatori; incertus sum, quo commigrem, presertim tam subito et instante jeiunio. si Schollius abnuerit, male profecto. כַּי בַּיהוה חָסִיתִי לָיהוה הָאָרֶץ.[9] arridet studium sanctae istius linguae et non per fraudem, nam contemplor, quid sid rem ex fontibus haurire. quae de 2. coniugatione verborum gravium annotasti, vehementer incenderunt animum meum, adeo multum interest inter שָׁלַח et שִׁלַּח et inter וַיְשַׁלַּח et וַיִּשְׁלַח; haec vero legentem adiuvant illustrantque. sic et reliqua, sublimia sunt et laboriosa. videor me operae pretium facturum, si conferam multum, neque enim animus est in regulis diu herere, quae sunt innumerabiles. in hoc sententiam tuam aperi. optarim ἐπιτομὴν eorum, quae de dicta materia scis. si potes commode, fac ut habeam biblia similia tuis.

Atrocium schedularum nondum finis, in quibus ego et maiores mei notamur hereseos virulentissimi. quisquis enim furcifer, vel Protheo ipso mutabilior videri possit, conflatus ex inconstantia: iam subscribit Adrianus Sextus, iam Martinus Luther etc. hodie tractabatur in capitulo, num e suggestu respondendum sit populi gratia, qui offendi possit huiusmodi impostura. audiam, quid visum sit dominis, quorum quidam abominantur heresis crimen. Ipse scio me in hunc usum positum, ut pro nomine Christi male audiam, et sic non cruciat pectus meum, ut gaudium afferat. rideo et subsanno infirmum consilium istorum, qui sic

---

[9] Fehlerhaft statt כִּי בַיהוָה חָסִיתִי לַיהוָה הָאָרֶץ, doch ich vertraue auf den Herrn, dem Herrn gehört die Erde, Ps. 11, 1 und 24, 1. — Die Entzifferung des in der Handschrift sehr undeutlichen Zitates habe ich Herrn Prof. Dr. Goettsberger-München zu verdanken, dessen Hülfe mein nunmehr heimgegangener verehrter Lehrer, Herr Geh. Kirchenrat Prof. D. Dr. Stade-Gießen, in meinem Interesse erbeten hatte.

cupiunt a me alienare auditores et fortassis hoc pacto viam invenire, qua me finibus suis expellant. si saperent, profecto quiescerent ab homine, cuius spiritus in naribus eius est. doctrina mea non est, sed eius, qui misit me, Christi.

Bene vale. Mogontiae 1523, 23. Januarii.

Caspar Hedio, tuus.

Clarissimo viro V. Capitoni, preposito s. Thomae Argentinensis, reverendissimi Mogontini consiliario, preceptori et benefactori incomparabili, ubi ubi fuerit.

[Hof- und Staatsbibl. zu München, cod. lat. 10357 (coll. Camerar. 7), f. 26.]

VIII.

Mandat des Domkapitels zu Mainz an die Stadt Bingen.

18. März 1523.

a.

Wir Lorenz Truchsesz von Bommersfelden, von gots gnaden dechant, und capitel gemeynlich des thumbstifts zu Mentz enbieten den wirdigen und ersamen, unsern lieben andechtigen und getreuen dechant, capitel, vicarien, altaristen, schulteißen, richtern, scheffen, burgermeistern, rath, ganzer gemeynde und allen inwonern unser stat Bingen unsern grusz und gunstigen willen zuvor und thun euch allen sambt und besonder gnediger und guter meynung zu wissen, das, wiewol ein yeder cristen mensch usz cristenlicher neigung fur sich selbs one mittel schultig und verbunden ist, nach dem heiligen evangelium und wort gots, cristenlicher ordnung, auch der heiligen vater loblicher ufsatzung alles sein leben und wesen zu richten und sich als ein guter crist zuerzeigen, so langt uns doch vilfeltig an, daß durch viel personen geistlichs und weltlichs stands dem evangelio, rechter cristenlicher lere und guter ordnung, der cristenlichen kirchen zu verachtung, auch cristbruderlicher liebe und einigkeit zu wider mancherlei ungeschickter mißbruch zu verhindrung der fromen cristen menschen andacht und guter werken, anreyzungen mit anslagen und fallen lassen verbotner schmehschriften, auch anderm forgenomen werd, das mer zu ufrurn, schmahe und verletzung des nechsten, denn zu handthabung der eren gots gedient habe. dieweil wir nun in disem allem sambt und besonder vor allen dingen zu geburlichen eren gots, unsers aller seligmachers, der selen seligkeit zu gemeiner cristbrüderlichen verwandtnus und liebe, der cristenlichen kirchen zu gehorsam, der selben ordnungen und satzungen, auch loblichem langem bei unsern voreltern herbrachten gebrauch, guten gewonheiten und cristenlichen ubungen, auch den unsern zu gutem und wolfart, der entlichen und ernstlichen meynung sein,

uns auch desz als cristen und geistlich personen schuldig erkennen, uber dem wort gotts zu halten, auch evangelische warheit, bewerte schrift und einigkeit, sovil uns ymer moglich ist, zu schutzen, zu schirmen und zu handthaben, auch dagegen ufrurig, streflich handlungen abzustellen und zu furkomen, so ermanen und warnen wir hie mit allermenigclich geistlich, weltlich, arm und reych inwoner zu Bingen guter und getreuer meynung, wie uns als oberherren gemeldter unserer stat geburt, auch wir uns zu thun (als obsteet) schultig erkennen, ernstlich und vestigclich gebietend: das nuhinfurter kein geistlich oder weltlich persone, burger, burgerin, underthan, verwandter und inwoner zu Bingen mit schriften, worten, werken, predigen oder ander underweisunge und ungeschickten handlungen, so zu ufrur, unwillen, schmah, unere und verletzung des nechsten in einich weg reichen oder bewegknus geben mochten, furneme, ube oder anreytz, sich auch vermeynter uszlegung cristenlicher freyheit mit essen fleisch und anderer speise wider der heiligen cristenlichen kirchen satzung und herbrachten gebrauch, noch anderer neurung und enderung zu ergernusz des nechsten und widerstrebung der cristenlichen kirchen nit miszbruchen, auch an den gebannten fiertagen, als an den heiligen sonntagen, unser lieben frauen, der zwolfboten und etlicher anderer lieben heiligen tegen mit offen laden (wie bishere beschehen sein mocht) nit feyl haben und handlung treiben, als ob es an gemeynen werktagen were, sonder sich in dem allen, auch mit beichten, vasten und andern der cristenlichen kirchen ordnungen, wie nach cristenlicher gewonheit in gebrauch herkomen ist, also halten und erzeigen wollen, das gott der allmechtig dadurch gelobt, bruderlich lieb und einigkeit bestendtlich erhalten werden und die frucht des worts gots und gotlicher dinst zu frucht allen menschen dester reichlicher und menigfeltiger ufwachsen mog, wie one das ein yeder cristenmensch, der mit got vereinet wil sein, zuthun schultig ist; euch auch von solichem als bestendig cristglaubigen durch frembde und vor unbekante betrugliche und verfürlich leren oder bericht in schriften, auch muntlich, nicht bewegen, verfuren, noch abwenden lassen, sonder in solichem der heiligen kirchen und kunftigen concilien bescheids und ordnungen erwarten. wo aber uber das ymand, wer oder was stands der oder die weren, geistlich oder weltlich, diser unser warnung und gebot zu wider einich unbillich ergerlich ubergrieff oder reytzung furnemen, geben oder tun wurden, gegen dem oder denselbigen wollen wir mit ernstlicher und unableßlicher straf dermasz insehens thun und verschaffen gethan werden, dasz unser grosz miszfallen, auch ein cristenlich gemute, handthabung evangelischer lere, auch neygung zu geburlichem gotzdinst und

lieb des neben cristenmenschen sol gespurt werden. darnach sol sich eyn eyder wissen zu richten.

Geben under unsers capitels secret uf mitwochen nach dem sonntag Letare anno domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio.

b.

Dechan und capitel des thumbstifts zu Mentz. Unsern fruntlichen grus zuvor. wirdiger besonder lieber frundt. wir schicken euch hiebei unser gemeyn mandat, verbot und ermanungs brief, die miszbrauch in uslegung und haltung evangelischer und cristenlicher lere, gotzdinsts und bruderlicher liebe etc. betreffend, wie ir darus vernemen werdent, fruntlich begerend und bevelend, ir wollet den pharrer bei euch zu Bingen solich mandat ufs furderlichst, so das volk beyeinander ist, an einem gebannten feyertag an der cantzel under dem götlichen ambt offentlich lesen und das vestigclich zu halten ermanen lassen; darzu so wollet richter, scheffen, burgermeister und rath zu Bingen dasselb mandat auch furhalten, sich darnach haben zurichten, auch solich mandat am halben hause[10] anzuschlagen verschaffen, auch ufsehens und achtung haben und zu thun verfugen, ob yemand, wer der oder die weren, geistlichs oder weltlichs stands, solich unser gnedig und gunstig warnung, ermanen und gebot überfaren und dawider thun wurden, uns solichs verkonden, damit wir nach eins yeden uberfarung und gelegenheit geburlich straf und insehens in solichem thun oder zugeschehen bevelen mogen. daran beschicht unser wolgefellig meynung und bevel.

Geben under unsers capitels secret uf dornstag nach Letare anno etc. XXIII.

Dem wirdigen unserm mit thumherrn zu Mentz, ambtman zu Bingen und guten frund, herrn Conraden von Liebenstein.

[Konzept auf 1 Bogen Fol.; Rückseite: Mandat gein Bingen, die evangelisch lere etc., auch miszbruch und unordnung etc. betreffend. Staatsarchiv zu Darmstadt, Abt. V, 2, Konv. 38.]

IX.

Die hessischen Räte an den Landgrafen Philipp.

6. August 1523.

. . . . . Am andern. so ist von dem c. und e. zu Menz churfursten ein schrift, an e. f. g. halten, ankomen, davon wir derselben auch abschrift zuschicken. und dweil der erzbischof selbst schreibt, wil sich unser achten nit anders fugen, dan

---

[10] Rathaus; cf. Weidenbach z. B. No. 614.

dem antwort zu geben. derhalben wir gedacht, das ime dise antwort zu geben sei:

das e. f. g. gneigt, alles dasjene, das loblich und christlich herkomen were, gescheen zu lassen, zu hanthaben und zu fordern. es wer aber von etlichen vilen pfarhern und predigern, di seinem crisam geistlich underworfen sein, e. f. g. mancherlei frempts dinges, als on zweivel on iren oder je zum wenigsten on sein befel aber zu Meinz gelangt sein mocht, in das gemein volk allenhalben gebildet und dermaßen, das es nu mehe schwerlich uszutilgen sein woll; und hetten e. f. g. wol leiden mogen, das seine befelhaber in vorzeiten also gehalten, auch durch rechtmeßig wege verfugt und gehandelt hetten, das solchs von denselbigen underlassen plieben. und wiewol e. f. g. mit allem vleis solichen frembden dingen ires teils zu begegnen understanden und, wil got, furter, sovil nach seinem gotlichen willen, auch e. f. g. bedenkens, zimlich und christlich ist, widerstehen wollen, wie dan solichs jungst durch eine e. f. g. schrift an den commissarien zu Frislar eins priesters halben, der zu Grebenstein in e. f. g. verwarung behalten werd[11], gelangt were, daruf e. f. g. noch nit antwort hetten, so begerten doch e. f. g. die dinge dermaßen, das e. f. g. solche sendpriester oder bereiter des gemeinen volks halben keinswegs zuversorgen wusten, sonder mochten dadurch ufrur bewegt werden, die hernachmals schwerlich zu stillen weren. das hetten e. f. g. ime zu begerter antwort nit verhalten wollen.

Dadurch, achten wir, schlagen e. f. g. di dinge fuglich ab und hette nimands ursach, e. f. g. deshalb anzuzihen oder zu beclagen, und ob es geschee, e. f. g. dasselb destobas und wol zu verantworten. und wo e. f. g. diese oder ein ander meinung gefiel, so wollen e. f. g. uns solichs bei gegenwertigem zu erkennen geben, den boten mit antwort abzufertigen.

Datum Cassel am donnerstage nach Vincula Petri anno etc. 23. e. f. g. ret, itzt zu Cassel.

[Konzept, korrigiert und ergänzt von der Hand des Kanzlers Johann Feige, im Staatsarch. zu Marburg, Polit. Arch. Phil. d. Großm. 103; daselbst auch die zustimmende Antwort des Landgrafen vom 8. August.]

X.

Mandat Albrechts von Mainz, betr. die Ausführung des Nürnberger Reichstagsabschieds.

10. September 1523.

Wir Albrecht etc. etc. entbieten allen und yeden unsern und unsers erzstifts Meintz, und soweit sich desselben juris-

[11] Bartholomäus Riseberg, cf. Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch.-u. Landesk. N. F. 2, 148 ff.

diction und crisem erstreckt, geistlichen und weltlichen undertanen, wes wirden, stands und wesens die sein, unsern grus und tun euch zuwissen, das, wiewol unser allerheiligster vater, der bapst, dergleichen romisch keyserlich maiestat unser allergnedigster her, als die zwey heubter und licht der cristenheit und handhaber cristlichs glaubens, vergangner zeit mit guter vorbetrachtung, zeitigen gehabten rat, aus guten redlichen ursachen und rechter wissen die luterischen sect und lare zuhalten, zupredigen, zulernen, der anzuhangen und zufolgen allenthalben offentlich in iren ausgangen und verkunten decreten und mandaten als dem heiligen cristlichen glauben und der heiligen veter gesetz zuwider verboten und zu becreftigung desselben etwan vil luterische bucher offentlich haben verbrennen lassen, damit durch solich aufrurige verdampte lere das fromme einfeltig cristen volk zu irer selen ferlichkeit nit in irrung gefurt und verleytet wurde etc., so kombt uns doch teglichs mit glaublichem bericht fur, das solichen bebstlichen und keyserlichen geboten nit allein nit gehorsamlich, wie sich doch wol geburt und gezimt, gelebt, sonder das daruber und wider etwa vil pfarher, capellan, priester und andere prediger nochmals der luterischen sect und lare anhangen, sich diselbig uber die cancellen und sunst offentlich und heimlich mit sonderer arglistikeit zupredigen, zulernen und zuhalten befleißigen, zu abbruch und zurstorung cristlichs glaubens, verfurung vil frommer menschen in irer cristlichen loblichen andacht und erweckung aufrur und unrats, wie dan des ye lenger ye mehr argernes des cristglaubigen volks dan besserung gespurt und befunden wirdet. welichs alles romischer keyserlicher maiestat stathalter im heiligen romischen reich, wir und andere geistliche und weltliche churfursten, fursten, prelaten graven und stende des reichs des nechstgehalten reichstags zu Nuremberg zu herzen und bedenken gefurt, hochlich ermessen und betracht, und in besonder, was schwindelicher ferlicheit mit der zeit den cristglaubigen und sonderlich den armen gemeinen, unverstendigen man und frauen personen an sele, ehr, leib und gut davon flissen und entsteen mocht, und haben darum als die glider des heiligen romischen reichs zufurderst got dem almechtigen, unserm schepfer und seligmacher zu ehr und lob, bapstlicher heiligkeit und keyserlicher maiestat als den zweyen furgeenden lichtern und handhabern der cristenheit zu gehorsamlicher vollenziehung ires ehrlichen und gotlichen furnemens, auch ausgangen und verkunten decreten und mandaten, zudem zu wolfart und seligkeit unserer yedes undertanen und gemeiner cristenheit gotlich, ehrlich und loblich vereiniget und beschlossen, das soliche weitleiftig schlechter sonderer person aufrurige und ungegrunte lare und predig, da-

durch der einfeltig cristen mensch leichtlich in irrung gefurt werden mag, nit zudulden, sonder das ein yeder in seiner oberkeit und gepiet mit dapferm ernst insehen tue, verfug und verschaff, damit das heilig evangelium und die heiligen aposteln nach auslegung der schriften von der heiligen cristlichen kirchen approbirten und angenomen lerer geprediget und gelernet und wes disputirlich underlassen werde. und damit solich luterisch lere desterstrenger vermiten und furkomen werde, ist in hochbetrachtlichem rat beschlossen, das unser yeder in seiner oberkeit weiter mit allem moglichem vleiß fursehung tun soll, damit hinfurter nichts neues gedruckt und in sonder ufrurige und schmeebucher offentlich oder heymlich zu feylem kauf getragen und ausgelegt werden, sonder wes derhalb weiter gedruckt oder feylgehapt, das sol zuvor durch yeder oberkeit verordente und verstendige person besichtiget und wo darin mangel erfunden, soll dasselbig zudrucken oder feyl zuhaben bey großer straf nit zugelassen, sonder also strenglich verboten sein und gehalten werden, alles vermog und inhalt des abschids obgemelts reichstags.

Wan wir uns nun nit allein babstlicher heiligkeit und romischer keyserlicher maiestat decret und mandaten, darzu dem beschlus und abschied obgemelts reichstags als ein glid des heiligen romischen reichs gehorsamlich nachzukomen und zuhalten, sonder auch als der recht und oberst pastor unsers crisems unsere undertanen und bevolene schaf dieser ferlichen zeit in dem rechten weg des waren cristlichen glaubens zubehalten und davon nit ziehen oder leyten zulassen schuldig erkennen, des auch fur uns selbst geneigt sein, so gebiten wir euch allen samentlich und sunderlich und furnemlich allen und yeden predigern, pfarhern, capellanen, priestern und sunst allen sele versorgern, wo und an welichen orten oder enden unserer oberkeit und crisems die gesessen sein oder gehalten werden, aus unserer churfurstlichen oberkeit und ordenlichen gewalt bey vermeidung unserer schwere ungnad und straf, die wir uns hierin gegen einen yeden nach form und pene der rechten, auch nach gestalt seiner uberfarung zutun vorbehalten haben, und wollen, das ire alle zuforderst bapstlicher heiligkeit und keyserlicher maiestat hievor der luterischen lere halber ausgangen decret und mandat in allen iren puncten und artikeln gehorsamlich annemet und haltet, dawider nit trachtet oder tuet in einich weys, euch daneben weiter mit ganzem ernst gepietend und bevelend, das ir hinfurter das heilig evangelium und die heiligen aposteln nach auslegung von der heiligen cristlichen kirchen zugelassen und approbierten lerern, darzu wes zu gottes dinst, fried, einigkeit, bruderlicher liebe, gepurlicher gehorsam und guter tugend reichen und dienen mag, offentlich prediget und lernet, wes aber luterisch

oder sonst neue, verfurig und aufrurig ist, dasselbig mit ganzem vleis vermeidet und heimlich oder offentlich zupredigen, zulernen oder des mit einigen worten oder werken zugedenken oder zuuben, in was schein das bescheen mocht, gentzlich und zumal enthaltet, auch der luterischen und aller anderer neuen lere und sect und derselben geschriben bucher als von babstlicher heiligkeit und keyserlicher maiestat verdambt, nit anhanget, annemet, volget oder ubet, noch auch derselbigen bucher verkaufet, kaufet, leset, horet lesen oder sunst in einich wege hinder euch habet oder haltet, sonder euch solicher lere und bucher genzlich enteußert, und wes ir derselbigen bucher hinder euch habet, dieselbigen in vierzehen tagen, den nechsten nach verkundung dis unsers mandats, unserm vicarien in spiritualibus und allen andern unsern geistlichen commissarien, under des bezirk und district ein iglicher gesessen, uberantwurtet und zuhanden stellet, das auch aus keinerley ursach underlasset oder verziehet, unser schwere ungnad und straf zuvermeyden.

Bevelen daruf hiemit unserm vicarien in spiritualibus und allen unsern commissarien bey iren uns getanen pflichten und eyden und wollen, das sie von keinem pfarher oder prediger noch andern geistlichen irer yedes district, luterisch materien zupredigen oder zuleren noch die in einich weis, wie obgemelt, zuuben gedulden oder gestatten, sonder mit allem moglichem vleis nachforschung tuen und aufmerkung haben, und so sie einen oder mehr befinden, der oder die sich disem unserm mandat zuwider und ungehorsamlich halten wurden, nach dem oder denselbigen mit ernst trachten, in unser haft zubringen verfugen und bis uf unsern ferrer bescheid behalten. bevelen und gebiten demnach allen unsern vitztumen und amtleuten, fauten, schultesen, burgermeister und reten bey gleichen iren uns getanen pflichten, das sie samentlich und yeder besonder obgedachten unsern vicarien und commissarien in solichem uf ire ansuchen gegen den geistlichen geraten und beholfen seien, ir jeder auch fur sich selbst in seinem amt und bevele unserer weltlichen undertanen halber vleißig aufmerken haben, damit sie solicher luterischen lere und bucher nit anhengig seien, sich derselben enteußern, die, wie obgemelt, uberantworten und sunst disem unserm mandat in allen puncten, seinen stucken, artikeln, inhaltungen und meynungen nachkomen und geleben, auch unsere schwere ungnad und straf zuvermeyden. das ist unser ernstlicher bevele und meynung; danach mog sich ein yglicher wissen zu richten.

Geben under unserm ufgedruckten secret uf dornstag nach unser frauen tag Nativitatis anno domini millesimo quingentesimo vicesimo tertio.

[Konzept im Kreisarch. zu Würzburg, Mainzer Reg.-Arch., Geistl. Schrank, Lade 19. Gedruckt in: Ein mandat des durchleuchtigsten etc. Cardinals zu Meintz | widder die Luttherische lere. Mit seiner gebürlicher auszlegung | yetzt new auszgangen. Item ein ander mandat der gemeynen Leyen zu yhren hauszgenossen und brüdern in Christo. o. O. u. J. (Dresd. Kgl. Öffentl. Bibl. Hist. eccl. E 377, 16).]

XI.

Ein mandat von den gemeynen leyen zu yhren haußgenossen vnnd brüdern in Christo.

1523.

WIr Leyen von gottes gnaden des heyligen Christenlichen reichs priester / des titels vnd bekantnüsz Christi vnsers herren durch gantz Europen veracht / Administratores vnserer hauszgenossen / goltschmid / kupfferschmid / eyszenschmid / messerschmid / schlosser / schreiner / steynmetzen / schuster / schneider / vnd andere in Vngern / Schlesien / Brabant / Holland / Sachsen / Meychsen / Döringen / Hessen / Reynstram / Nidderland / Oberland vnd gantz Europen. Entbieten allen vnd yeden / den vnsern / brüdern / vnderthanen / vnd hauszgenossen / vnsern dienst / vnd was wir mit leib / ehr / vnd gut vermögen zuuor / Vnd thun eüch zu wissen / dz wiewol vnser aller heyligster vatter in ewigkeyt / der gleichen Christus Jhesus sein eyniger geporner son / vnser herr vnd seligmacher / haupt vnd liecht der gantzen Christlichen gemeyn / vnd handthaber Christlichs glaubens / mit weysem vorsichtigem ewigen rath / die heylige göttliche schrifft / durch yngebung gottes des heyligen geysts / erstlich durch die heyligen propheten altes testaments / vnd nachuolgends / durch die heyligen Aposteln newes testaments beschriben / den Christlichen glauben zu gutt / ausz großer vnuerdienter gnad / vns als seinen hertzgeliebten kindern / zur seligkeyt / vnd göttlicher erkantnüsz miltigklich mitgeteylt / Das selbige zubekrefftigen / seinen eynigen son Christum vnsern herren vom hymmel gesandt / yhn als den waren lerer vnd meyster mit vätterlicher stimm vnd gezeügnisz commendiert vnd beuolhen. Matt. III. vnd XVII. damit alle menschliche lere / als irrig / verfürisch / vnnd teüfelisch angezeyg / verwürfflich geachtet vnd gehalten / das fromm einfeltig Christlich volck / durch Christum so bitterlich vnd schwerlich erlöst / zu yhrer seelen ferlicheyt / nicht in irrung gefürt würde. So kumpt vns doch täglich für / wie das der Bapst mit seinen geschmierten ölgötzen / vnd vnchristlichen anhang / alle list vnd fleisz / solche heylige schrifft (doch vnter gutem schein) zu vertrucken / anlegen vnd brauchen / zu verfürung vyler frommer menschen / welche sie in der waren erkantnüsz gottes vnd seins worts / yetzt lange zeyt verhindert / vnd noch heüt zu tag zu

blenden vnderstehn / dardurch ye lenger ye mehr ergernüsz dann besserung gespürt würt / Vnd des alles der vnheylig Bapst mit seiner satzung in höchster vrsach ist / welcher seine vngeystlichen plattner / in yhrem schendtlichen / vnchristlichen bübischen leben / dar von sich yetzt die gantz welt ergert / beschirmt / schützt / vnd handthabt. Welchs alles der engel gottes / der fromm Christlich Doctor Martinus Lutther / zu hertzen vnd bedencken gefaszt / in besonder was schwindtlicher ferlicheyt yetzt lange jar den Christen / vnd sonderlich / den armen gemeynen vnuerstendigen man vnd frawen personen / an seel / ehr / leib vnd gut / ausz solcher menschlicher / verfürigen / leer / vnd teüfelischer handlung vnd leben der vngeystlichen geflossen vnd erstanden ist. Vnd hat darumb als ein glyd des geystlichen leibs Christi / zu vorderst gott dem allmechtigen / vnserm schöpffer zu ehren / vnd lob Christo vnserm herren vnd meyster / sich höchlich bemühet / mit hilff der gnad gottes / vnd fleißiger / groszgehabter ersuchung der schrifft / sollich vnkraut menschlicher leer vnd satzung / dardurch der weytz / das lauter wort gotts vertruckt / verdempfft / vnd zurtretten / gentzlich vnnd gründtlich (auch mit der wortzeln) auszrathen vnd vertilgen möcht. Des sich nun etlich jar hefftig vnd emsigklich gepraucht / auch vyl ferlicheyt seins leibs vnd lebens dar über gestanden / auch noch / wie ein gestrenger ritter Christi / von angefangner sach vnd arbeyt nicht abstendig / studiert / schreibt / leret / vnnd predigt / aber doch on hilff gottes zuuor / vnnd anderer frommer Christen / die sach zu end zubringen / vnuermüglich. Darumb zu loblicher Christlicher volnziehung seins ehrlichen vnd göttlichen vornemens / sollen vnd wöllen wir vns vereynigen / vnd beschließen / das solche weytleüfftige / vnchristlicher person / des Bapsts vnd seins Endchristlichen anhangs vngegründte lere vnnd schrifft / dardurch die theür erkauffte Christliche gemeyn / yetzt etlich hundert jar verfürt / zurgangen / vnd verdorben ist / hynfürter nicht geprediget / gelert / oder gehalten werde / Sunder das ein yeder / auffs wenigst in seiner behausung / mit tapfferm ernst / durch sich oder andere gelerten verfüg vnnd verschaff / damit das heylig Euangelium / vnnd die lauter schrifft gotts gepredigt / gelesen / vnd gelert werd. Dweyl der Bapst seine Cantzeln in den gewelbten kostparen tempeln / seinen leren vnd gesatzen auffgericht / dem wort gottes zu dienen / nicht wil vergünnen / dardurch dann das arme kindlin Christus zu Bethleem / in offenem gemeynem hausz / das ist / in des gemeynen mans behausung / musz geporen werden. Was aber disputierlich / das ist nicht klarlich in der schrifft auszgedruckt ist / als von der verstorbnen heyligen ehr vnd vorbitt / vom fegfewr / von verhaltung der abgestorbnen seelen / vnd dergleichen / vnterlasset / dweyl vns gott das hat wöllen bergen /

vnd nicht lassen wissen. Vnd damit solche Bäpstische / verfürige lere dester strenger vormitten werde / sol nichts der gleichen getruckt / oder feyl gehabt werden / Vnd in sonderheit / was da ist von vermögen Bäpstlicher macht vnd gewalt in die seelen / vnd fegfewr / vnd newe artickel des glaubens zumachen / vnd dergleichen anderer vngegründter alefantzen / Sunder was weyter getruckt / sol zuuor durch verordnete (aber nicht von den Papisten) verstendige personen / weliche grundt vnd erfarung der schrifft haben / besichtiget / vnd wo darinnen etwas Bäpstischs erfunden / sol das selbige zutrucken oder feyl zuhaben / bey großer straff gottes / nicht zugelassen werden.

Derhalben so wir vns nun als brüder in Christo dem herren / einer dem andern schuldig vnterricht / im glauben vnd warheit zuthun / pflichtig erkennen / bitten wir eüch allesampt / sunderlich / alle prediger vnnd pfarrher gottes vnd seiner gemeyn / das yhr allesampt gott dem allmechtigen zu ehren / eüch / nach dem beuelch gottes / wie Petro vnd andern Aposteln gottes geschehen / halten vnd erzeygen wöllent / das lauter Euangelium vnd reyne schrifft / mitsampt den sacramenten von gott eingesetzt / vns mit getrewem / schuldigem ernst predigen / leren / vnd reychen / darzu was rechter gottes dienst / brüderliche liebe / gepürlicher gehorsam / fordert / anzeygen vnd herinnern. Was aber Bäpstisch oder verfürig ist / eüch zupredigen vnd leren enthaltet / gottes schwere vngnad / vnd abbruch leiplicher handtreychung / so yhr von vns gewartet / zu vermeiden.

Beuelhen darauff hiemit vnsern brüdern vnd vnderthanen hauszgenossen / bey yhren Christo vnserm herren gethanen eyden vnd pflichten / das sie von keinem papistischen pfarhern oder prediger / menschliche verfürige lere vnd predig zuhören oder zulernen sich in eyniger weisz befleißen / vnd so sie der einen oder mehr befinden oder erfaren / der oder die sich dissem vnserm mandat zuwider halten würden / darinn sie den menschen yhren Bischoffen mehr dann gott gewartig / nach dem oder den selbigen mit ernst trachten / sie wie heyden vnd vnglaubige halten vnd straffen.

Beuelhen vnnd gepieten demnach vnsern brüdern / kein jargezeyt / vigilien / mesz / vnd dergleichen hynfürter anzurichten oder zustifften / sonder sich in zeyt yhres vermöglichen lebens / in warem / rechtem / Christlichem glauben / vnd seinen früchten / halten / leben / vnd regieren / vnd in der letsten stund yhres absterbens / frölich / in vestem Christlichem glauben / sich in gott vnnd sein gnad ergeben / damit sie bey gott (wie yhnen versprochen) ewigklich pleiben vnd leben mögen.

Beuelhen auch hiemit vnsern Eelichen gemaheln vnd hauszfrawen / als dem vnuerstendigen torechtem geschlecht sich yhres

opfferns / dem sie vast geneygt / vnnd heymlicher handtreychung / biszhar den geystlichen in gelt / fleysch / bottern / kesen / flachsz vnd dergleichen geschehen / nun hynfürter zu enthalten. Dergleichen knechten vnd mägdten / vnnd kindern / gott über alle ding zulieben / dem vmb sein in Christo entpfangne wolthat / in erhaltung seiner gebott / danckpar vnnd dienstlich zu sein / fleißigklich am gepett vnd gottes dienst anhalten / vnd darneben yhrer beuolhnen arbeyt vnd geschefft fleißig zu gewarten / das ist vnser ernstlicher beuelch vnd meynung / darnach mag sich ein yeder wissen zu halten.

Datum Hallis / in der newen Coraley / bey der großen glocken / zwischen Pfingsten vnnd Ostern / auff der hallwysen.

[Aus dem unter Beil. No. X genannten Druck Fol. f 1—3b.]

XII.

Caspar Hedio an Johannes Ökolampad.

22. September 1523.

S. d. libenter audio, mi Oecolampadi, quod tu tam constanter promoves negotium Christi apud Basilienses et in lectionibus publicis et sanctissimis concionibus. equidem iuxta mensuram doni mihi dati Moguntiae promovi rem; quam bene novit Christus, cuius res agitur, et mirabili modo, ne nos gloriemur. sub Catharinae festum Argentinam concedam, ibi futurus concionator. spiritus prohibet amplius hic loqui. et tamen pusillus grex interim non negligetur; prospiciet Christus, qui sic amat. merito gratias agam deo, qui evocavit alioqui brevi pellendum, et, quod metueram, magna seditione.

Quo in me animo sit Capito, Cartander referet, qui novit ordinem facti. meliora mihi pollicebar. at Christus poterit rursus hominis animum placare et ducere ad ignoscentiam. nosti in negotio Christi posthabenda omnia, parentes etiam. tu, qui plurimum potes apud veterem amicum, adnitere, ne iam longa et adamantina inter nos amicitia scindatur nulla causa. ego quod ad me attinet, amabo hominem ut benefactorem et praeceptorem incomparabilem, sive velit sive nolit. sed non poterit non redamare amantem, et quid conqueritur ad huc? nam voluntati dei quis resistet?

Bene vale. reliqua Cartander. futurum spero, ut vicinior factus vos aliquando invisam. raptim Moguntiae postridie Matthaei anno 1523.

Ora dominum pro me, mi frater. Hedio, tuus.

Absolutissimo ac piissimo theologo Johanni Oecolampadio, ordinario Basiliensi, fratri suo constantissimo, Basileae.

[Abschrift in der Simlerschen Sammlung, Stadtbibl. zu Zürich, Bd. IX, No. 28 und im Thes. Baum., Univ.-Bibl. zu Straßburg, Bd. II, f. 40.]

XIII.

Johannes Stumpf gen. Eberbach an Wolfgang Fabricius Capito.

22. September 1523.

Eberbachius Capitoni s. d.

Oro et obtestor, mi Capito, curare velis, ut supprimatur libellus, in quo mentio Schysseri et epistolae Fabri. nam domi meae epistola exscripta est, dum Schisserus per famulum suum misisset solum ut legerem, unde conjectari facile potest a me divulgatam esse, hincque exorirentur mihi gravissimae inimicitiae. alioqui vix vivere licet inter istos: si libellus prodierit, pessime mecum agetur; supprime igitur non tam in gloriam Christi quam meam salutem.

De Hedione nunquam aliter intellexi aut adhuc intelligo, quam quod amicissimo fuerit in te animo et sit. legi litteras, quas in tui commendationem scripserat Adelmanno, in quibus te sibi praefert. iurare ausim pro Hedione, nihil adversus te clam fecisse hominem, praesentibus saltem nobis Argentinae, neque in hoc ascendimus, ut ageretur de conditione, et prima eius obeundae mentio facta in aedibus domini decani Argentinensis, nisi me fallant omnia. vides voluntatem domini; ubi secus accidit quam institueras, frustra nos illi opponemus. gravissime angit hominem, quod tu tantopere commotus es, quamquam sibi omnia de te pollicetur, qui nosti etiam septuagies septies remittere. non videtur consultum, quod passim hic traducetur coram amicis, quo confletur illi invidia, et hic rursus sese excusare non omittat. sic enim oleum igni vereor adjicietur, et posteriora peiora primis: meliora de vobis omnibus polliceor; si peccavit, vel mei gratia ignosce illi, hoc orarem per Christum Jesum, qui non venit perdere, sed servare, et obvium est, quam pestilens futurum sit inter vos odium, si sic pergatis. cogitabitis, scio, cuius spiritus sitis.

Scriba camerae intra quatriduum dabit pecuniam, quam cum certo nuncio mittam.

Bene vale. ex Moguntia 22. Septembris anno 1523.

Tuus quantus est

Eberbachius.

Reverendo domino Wolfgango Capitoni, edis divi Thomae Argentinensis preposito, amico et patrono suo incomparabili.

[Capitos Nachlaß, Univ.-Bibl. zu Basel, Bd. K. A. C. IV 5, f. 96. Abschrift im Thes. Baum., Univ.-Bibl. zu Straßburg, Bd. II, f. 39.]

XIV.

Urfehden des Mag. Jakob Camerlander zu Mainz.

a. 8. Juni 1524.

Ich Jacob Chamerlander von Meintz bekenne und thue kund offentlich mit disem brief: als ich zu vergangen tagen etlich schriften gein Rome an mein verwanten freund gethan und darin unsern allerheiligsten vater den babst mit zugefugter schmach verachtlicher weis angetast, zu dem das ich mich darneben der luteranischen sect und lare theilhaftig, derselbigen mehr dan in einen weg anhengig gemacht und offentlich vernemen lassen habe, welichs dan folgendts an ire heiligkeit gelangt, von der es furter dem hochwirdigsten in got, durchleuchtigsten hochgebornen fursten und hern, hern Albrechten, cardinaln und ertz bischofen zu Meintz und Magdeburg, churfursten und primaten etc., als meim obern landsfursten und gnedigsten hern zuwissen gethan und derhalben zu seiner churfurstlichen gnaden haft und gefengnus angenomen und komen, darin etlich zeit enthalten worden bin, das demnach sein churfurstlich gnad auf vielfaltig und embsig bitt meines liben vaters und anderer meiner guten freund und gonner, und sonderlich in betrachtung meiner zugestanden schwacheit mit wissen und zugeben der loblichen universitet zu Meintz, der glied ich eins, mir dise sondere begnadigung mitgetheilt, nemlich das ich aus solicher angeregter haftung stracks mich zu meins vaters haus thun, darin pleiben und one wissen und erleubnus seiner churfurstlichen gnaden oder derselben nachkomen bevelche und erleubnus nit komen sol, des ich mich dan zum underthenigsten, wie pillich, hochlich bedank; habe darumb mit gutem freiem willen unbetrangt globt und leiplich einen eid zu got und den heiligen geschworn, thue das auch wissentlich und wolbedachtlich hiemit und in craft dis briefs, mich also aus der gegenwertigen gefengnus und haftung gestracks in meins vaters behausung personlichen zuthun, daraus keins wegs bis uf hochgedachts meins gnedigsten hern von Meintz, seiner churfurstlichen gnaden oder derselben [nachkomen] sondern bevelh und erlaubnus zu komen; wohin ich auch uber kurz oder lang durch sein churfurstlich gnad und derselben nachkomen mich wider zu stellen gemanet werde, desgleichen furter zuthun mir ufgeleget wirdet, wie oder welicher gestalt solichs beschee, dasselbig one alles widersetzen, inrede oder auszug williglich zuleisten und zu volnziehen; daneben der angenomen vermeinten luteranischen sect und lare, wie ich der bishere anhengig gewesen, genzlich zu entschlagen, zu entäußern und dem gebrauchlichen herprachten christlichen wesen furter zu halten, sonder

alle geverde und argelist. und des zu mehrer sicherheit han ich die erbarn und bescheiden mit namen Martin Camerlander, Claus Hanten, Peter Hoffweck, Servatium Kerzenmecher, Jorg Schreier und Hans Paul, meinen lieben vater, vettern und freunde, zu rechten, waren samenthaftigen und unverteilten burgen nachvolgender maßen gesetzt: wo es sich begebe, das ich mich herin vergeß und in obgeschriben puncten einem oder mehr bruchig wurde (das doch keins wegs bescheen solle), das sie alsdan samenthaftig uf erfordern und manung hochgedachts meins gnedigsten hern von Meintz oder seiner churfurstlichen gnaden nachkomen sich auf stund und ungeseumbt an die ort, [die] inen in angezeigter manung bestimbt werden, stellen und von dannen one seiner churfurstlichen gnaden oder derselben nachkomen sondern wissen und bevele nit komen. und sollen hiewider mich oder sie nit schauern, schirmen oder furtragen einich gnad, freiheit, privilegium, recht noch ichts anders, auch ich oder sie hiewider sampt oder jder besonder nichts ausbringen oder erlangen; und ob deshalb ichts aus eigner bewegnus von der oberhand, geistlich oder weltlich, gegeben, geliehen oder vergont wurde, sollen und wollen weder ich noch sie uns des nit geprauchen, auch das keinswegs annemen, sonder alle geverde.

Und wir Martin Chamerlender, Claus Hant, Peter Hoffweck, Servacius Kertzenmecher, Jorg Schreier und Hans Paul obgenant bekennen uns offentlich und wissentlich mit diesem brief, das wir aus vaterlicher treue und freuntlicher bitt genants Chamerlanders, unsers sons, vetters und freunds, gute, rechte samenthaft und unvertheilte burgen worden seind allermaßen wie underschiedlich obgeschrieben steet, und daruber in treuen gelobt und leiplich zu got und den heiligen geschworn, zugesagt und versprochen, alles das, so von uns obgeschrieben steet, ware, stet, vest und unverbruchlich als recht ware burgen zuhalten und one alle inrede und weigerung getreulich nachzukomen.

Und des alles zu warem urkund, glauben und festigkeit so hab ich Jacob Camerlender als selbsacher und wir vorgemelten Martin Chamerlander, Claus Hant, Peter Hoffweck, Servacius Kertzenmacher, Jorg Schreier und Hans Paul als burgen samptlich und sonderlich die ersamen Philipsen Pfeffern, waldboten, und Niclausen Kune, burgern zu Meintz, mit vleis erbeten, das sie ire insigel fur uns an disen brief gehenkt haben, welche siglung wir obgnanten Philips Pfeffer und Niclaus Kune uf gemelter Jacobs Chamerlenders und der burgen vleißig bit gethan, uns also hiemit erkennen, doch uns und unsern erben one schaden.

Geben zu Meintz uf mitwochen s. Metardts tag anno domini millesimo quingentesimo vicesimo quarto.

b. 20. August 1524.

Ich Jacob Chamerlander bekenne und thue kund offentlich mit disem brief: als ich in vergangen tagen etlich schriften gen Rome an meinen verwanten freund gethan und darin unsern allerheiligsten vater den babst mit zugefugter schmach verachtlicher weis angetast, zu dem das ich mich darneben der luterischen sect und lere theilhaftig, derselbigen mehr dann in einen weg anhengig gemacht und offentlich vernemen lassen habe, welichs dann volgendts an ire heiligkeit gelangt, von der es furter dem hochwirdigsten in gott, durchleuchtigsten hochgepornen fursten und hern, hern Albrechten, cardinalen und ertzbischofen zu Mentz und Magdeburg, churfursten und primaten etc., als meinen obern landsfursten und gnedigsten hern zu wissen gethan und derhalben zu seiner churfurstlichen gnaden haft und gefengnus angenomen und komen, darzu etlich zeit enthalten, und wiewohl ich umb die begangen meine handlung und furnemen gepurlich straf wol verdint het, so bin ich doch derselbigen straf, auch der angenomen haftung auf furbittlich anhalten Martin Camerlenders, meins liben vaters, auch anderer meiner vettern und lieben freund nachvolgenter weis gnediglich erlassen und erledigt worden: das ich demnach mit gutem freien willen, unbedrangt und unbezwungen gelobt und leiplich einen eid zu got und seinen heiligen geschworn han und thue das wissentlich hiemit und in craft dis briefs, zuforderst mich hinfurter des schmelichen und verachtlichen schreibens gegen und wider babstlich heiligkeit und meniglich, niemants ausgenomen, darzu der bisher furgenomen luteranischen sect und lere mit reden und schreiben gentzlich zuenthalten; desgleichen soliche angeregte haftung und alles das, so sich derhalben verlaufen oder begeben hat, an dem hochgedachten meinem gnedigsten hern dem ertzbischofen zu Meintz etc., derselben nachkomen und stift, auch allen seiner churfurstlichen gnaden underthanen und verwanten, geistlichen und weltlichen und die inen yeder zeit zuversprechen steen, und sonderlich denen, die rath, hilf oder that zu solicher gefengnus geben oder gethan haben oder darunter verdacht oder verwandt sein, nymmermehr zurechen, zuefern, zuanden weder mit worten noch werken, heimlich oder offentlich, durch mich selbst oder yemant anderst von meinet wegen, in zumal kein weis, wie die zuerdenken ist oder allgereidt erdacht weren, sonder geverde. ich sol und will auch bey obangezeigten meinen glubden und eyden mein lebenlang wider hochgedachten meinen gnedigsten herrn den ertzbischof

zu Meintz, seiner churfurstlichen gnaden nachkomen, stift, underthan und verwandten, geistlich oder weltlich, nit sein noch thun mit oder one gericht oder recht noch sunst in keinerley wege, wie man die erdenken oder furnemen mocht oder kont, in zumale kein weis; doch ob ich außerhalb diser hafftung und des, so sich darunter begeben oder verlaufen hat, ichts mit gemelts meins gnedigsten hern underthanen oder denen, so seiner churfurstlichen gnaden je zu zeiten zuversprechen steen, geistlich oder weltlich, zuschicken hett oder gewonne, das sol und wil ich nit weiter noch anderst suchen oder furnemen dan mit recht vor hochgedachtem meinem gnedigsten hern oder seiner churfurstlichen gnaden darzu verordenten rethen oder wohin sein churfurstlich gnad mich zu jeder zeit zu ausorterung solicher sachen weisen werden, sonder geverde. und sol hiewider und wider alles, das herin vermerkt und beschrieben ist, nit schauren, schirmen oder furtragen einich gnad, freyheit, privilegium, recht noch ichts anders, auch ich herwider nichts ausbringen oder erlangen, und ob deshalb ichts aus eigener bewegnus von der oberhand, geistlich oder weltlich, gegeben, verliehen oder vergonnet wurde, sol und will ich mich des nit geprauchen, auch das nit annemen in zumal kein weys, sonder geverde.

Des zu urkund so hab ich mein pitschir auf disen brif getruckt und den mit meiner eigen hand (hiemit) underschrieben, darzu zu mehrer sicherheit mit vleis gebeten und erpeten die ersamen Philipsen von Hell, gnant Pfeffer, waldtboten, und Niclausen Kune, burgern zu Meintz, das sie ire insigel, mich aller obgeschribner ding damit zubesagen, auch auf disen brif zutrucken, welcher siglung ich Philips von Hell, genant Pfeffer, und ich Niclaus Kune hiemit bekennen von bet wegen gedachts Jacobs Camerlanders also gethan und versigelt han, doch uns und unsern erben one schaden.

Geben und gescheen uf sambstag nach Assumpcionis Mariae anno domini millesimo quingentesimo vicesimo quarto.

Uber alles eid und sigel hab ich Jacob Camerlander mein eigen handschrift, den brif und alles, was drin stet, vest zu halten, one geverde hergeschriben.

[Kreisarchiv zu Würzburg, Mainzer Ingross.-Buch 53, f. 237. 242 f.]

XV.

Urfehde des Pfarrers Melchior Ambach zu Bingen.

2. August 1524.

Ich Melchior Ambach, dieser zeit pfarher zu Bingen, bekenne und thue kund offentlich mit diesem brief: als ich zu versehung und regierung meiner pfar und pfarfolgkis mich

der luteranischen sect und lare anhengig gemacht, derselbigen zu vielfeltig wege vernemen lassen hat und derhalben durch die erwirdigen, hoch- und wolgebornen und edeln hern dechant und capitel des dumstifts zu Mencz zu haft angenommen, auch furter durch dieselben dem hochwirdigsten in got, durcgleuchtigen hochgebornen fursten und hern, meinem gnedigsten hern dem cardinaln und erczbischofen zu Meincz und Magdeburg, churfursten und primaten, presentirt worden, der gestalt mich umb die begangen meine handlung und furnemen der gepure zu strafen, weliche ich dann meiner verwirkung nach wol verdient hett und doch derselbigen straf, auch der angenomen haftung auf furbitlich anhalten nachvolgender weis gnediglich erlassen und erledigt bin: das ich demnach mit gutem freyem willen, unbetrangt und unbezwungen gelobt und leiplich einen eyd zu got und uf die heiligen evangelien geschworn han und thue das wissentlich hiemit und in craft diss briefs, zuforderst mich der bishere furgenomen luterischen lere und sect genczlich zuenthalten; und so ich hinfurter predigen wurde, das ich nichts weiters dan das heilig evangelium und heilige geschrift nach christlicher ordnung und auslegung der lerer, von der heiligen christlichen kirchen zugelassen und approbirt, auch nichts, das wider gute sitten und gewonheit ist, predigen und einfuren will; darzu mein pfar zu Bingen in vier monaten den nehsten permutiren und mein heußlich wonung und wesen in oder außer halb des erczstifts Meincz (allein die stat Meintz, Frankfurt, Bingen und Aschaffenburg usgenomen) und uf acht oder sechs meil wegs weit von yder der angezeigten stet und nit neher zu suchen und zugebrauchen; desgleichen solche angeregte haftung und alles das, so sich derhalben verlaufen oder begeben hat, an den hochgedachten meinen gnedigsten und gnedigen hern, den erczbischoven und dumbcapitel zu Meincz, derselben nachkomen und stift, auch allen iren undertanen und verwanten, geistlichen und weltlichen und die inen yederzeit zuversprechen steen, und sonderlich denen, die rat, hilf oder that zu solicher gefengnus geben oder getan haben oder darunter verdacht oder verwandt sein, nimmermehr zurechen, zuefern, zuanden weder mit worten noch werken, heimlich oder offentlich, durch mich selbst oder yemant anders von meinet wegen, in zumal kein weis, wie die zuerdenken ist oder algereidt erdacht weren, sonder geverde. ich sol und will auch bey obangezeigten meinen glubden und eyden mein lebenlang wider hochgedachte meine gnedigste und gnedige hern, den erczbischof und dumbcapitel zu Meincz, ire nachkomen, stift, underthan und verwanten, geistlich oder weltlich, nit sein noch thun mit oder one gericht oder recht noch sunst in keinerley wege, wie man die

erdenken oder furnemen mocht oder kunt, in zumal kein weis; doch ob ich außerhalb dieser haftung und des, so sich darunter begeben oder verlaufen hat, ichts mit gemelts meins gnedigsten hern oder eins dumcapitels zu Meincz underthanen oder denen, so inen yhe zuzeiten zuversprechen steen, geistlich oder weltlich, zuschicken het oder gewonne, das sol und wil ich nit weiter noch anderst suchen oder furnemen, dan mit recht fur hochgedachten meinem gnedigsten hern oder dem dumbcapitel, wo ein yeder dan ordenlich hin gehoret, derselben nachkomen oder wohin sie mich zu yeder zeit zu ausorterung solicher sachen weisen werden, sonder geverde. und sol herwider und wider alles, das herin vermerkt und geschrieben ist, nit scheuren, schirmen oder furtragen einich gnade, freiheit, privilegium, recht noch ichts anders, auch ich hiewider nichts ausbringen oder erlangen; und ob deshalb ichts aus eigner bewegnus von der oberhand, geistlich oder weltlich, gegeben, verliehen oder vergonnet wurde, sol und wil ich mich des nit geprauchen, auch das nit annemen in zumal kein weis, sonder geverde.

Und des zu urkund so hab ich mein piczschir uf disen brief getruckt und den mit meiner eigen hand unerschriben, darzu zu mehrer sicherheit mit vleis gebeten und erbeten die ersamen Friederichen Sauffaus und Hermann Stoltzen, burgere zu Meintz, ire insiegel, mich aller obgeschribner ding damit zu besagen, auch uf disen brief zutrucken, welche siglung ich Friederich Sauffaus und ich Hermann Stoltz obgnant hiemit bekennen von bet wegen gedachts hern Melchors Ambachs also gethan und versigelt han, doch uns und unsern erben one schaden.

Geben und gescheen uf dinstag nach Vincula Petri anno domini millesimo quingentesimo vicesimo quarto.

Melchior Ambach,
subscripsit.

[Kreisarchiv zu Würzburg, Mainzer Ingross.-Buch 53, f. 242.]

XVI.

Sendbrief Caspar Hedios an die Evangelischen in Mainz.

September 1524.

Denn frummen vnd begnadeten gottis zu Mentz D. Caspar Hedio. etc.

Gnad vnd frid von got / vnd vollkummene benedeyung seines Euangelion Amen. Frummen vnnd lieben brüder in Christo / Nachdem der almechtig gott / des ratschlag allweg bestendig / vnd des will beschehen musz / verfügt hatt / das ich nitt mehr bey euch zu Mentz in diser zeit / solte predigen / Bin ich offt willens gewesen / schrifftlich üch zu ermanen / das ir in emp-

fangner leer / anfencklich von dem christlichen man doctor Capito / meinen lieben hern vnnd gepieter / nachmals von mir vnnd andern verharren wolten / Hab auch begird gehept / in einer summ / das so wir beyde gelert / eüch / des gleichen auch andern gnaddürstigen anzuzeigen / doch solchs vntz hieher vnderlassen aller besten meynung. Dann ich der gaben halb / üch von gott verlühen / mich dahin beredt hab / wie yr im werck des glaubens / in arbeit der liebe / vnd in der hoffnung vnsers herrn Jesu Christi / vor got vnserm vatter verharren würden / onangesehen die schädlich gleysznerey / vnnd die falsch verfürisch leer / vieler bey üch / so zu der rechten vnd lincken / gott dem hern mit böser leer / vnd ergerlichem leben zuwider sindt. Deren halb dan üch nit anders / dan dem Loth beschicht. Gen. XIX. des frumme seel von tag zu tag quellen muste in den vnrechten wercken der Sodomiter vnd Gomorrer. Dann welchem gottseligen solts nit bekümmerlich sein / so er sehen musz / das der heydnisch will / der dan stat / in geylkeit / lüsten / trunckenheit / fresserey / sufferey / ketzerey / vnd grülichen abgottereyen / dem willen gots / der do ist vnser heyligung / fürgesetzt würt? Ja so man das bösz mit vnbillichem gewalt zu gut macht / das bitter süß / die fünsternusz liecht nennet / vnd kurtzlich daruon zu reden / das man die ehr gottis in ein schmähung verwandlet / das dan mehr zu beweynen ist / dan zu beschreyben. Ich hette verhoffet / wie ich dan in meinem abscheid ernstlich gebetten / ir weren weyter mitt Christlichen dienern des worts versehen worden zu denen / die ir noch usz besunderer gab gottis hapt / als dan der ern vyl vnd der arbeyter wenig / die do wüsten recht zu schneyden das wort gots / vnd viele der wölffen / so bey üch in den schaffskleydern vermumlet / hetten weren dörffen / vnd ynen die laruen abziehen. Dieweil aber solchs noch nitt beschehen / villeicht das die zeit noch nit hie ist / vnnd der Amorreer boszheit noch nit erfült / das sich dan dorin beweiset / so man die gotsbothen vmb eüch veruolgt vnnd vertreibt / von wegen der bezeignüsz des Euangelii der gnaden gots. Darzu / wie dan überall / vieler oren so zart sindt / daz sie sich vor der beißenden vnnd spornressen warheit boch besorgen / dorumb sie dan nitt bald noch zurzeit bewilligen werden / das man das wort gots / so nitt sol angebunden sein / mit freidikeit bei eüch möge predigen / wie man dan schuldig ist. So wollen yr doch hertzlieben brüder nitt destweniger fürt faren / begirig gelert zu werden zu dem heyl / das dan ist im glauben zu got durch vnsern hern Jesum Christum / zu dem dan alle eüwere hoffnung sein sol / der vns freiwilliglich alle ding durch seinen sun verleicht / durch welches todt wir erlöset / in welches leibe durch den tauff wir eingeimpfft sindt / vff das wir absterbende / den begirden diser

Die sum eins christenlichen lebens.

welt seinem leben vnd ler gemäsz lebende / nit allein neyt args thuend / sunder yderman guts / vnd so ettwas widderwertigs einfallet / es sey trübsal oder angst / veruolgung / hunger oder bloße / ferligkeit oder schwert / wie dan die so frumklich in Christo leben wöllen / müssen veruolgt / vnd für schlacht schaff geacht werden psal. XLV. das wir solchs tapfferlich tulden / vnd in dem allein (!) überwinden vmb des willen der vns geliebt hat / in dem vns auch alle trübsal leicht sein sol / als denen die nit vffsehen vff das sichtbar / sunder vff das vnsichtbar in der zukunfft Christi / da dan vns ein über alle masz wichtige herlikeit yngestelt soll werden / wie vns alle geschrifft zusagt von dem sun gots / vnd er selbs der eingeborn sun gots / so in der (?) schosz des vatrers (!) ist / in den letsten zeiten / in dem angenemen iar allen armgeistigen verkündiget hatt / dem auch der vatter selbst solche hohe treffliche zeügnusz geben / er sey sein geliebter sun / in dem er ein wolgefallen habe / yn solle man hören.

Ich kan wol erachten / wie durch das predigen so nach meinem abscheid beschehen ist / von etlichen bei eüch (so Paulus zu seinen zeiten genennet hette lugen müler / faul beüch / vnd bösz bestien) vil im glauben noch schwach beleidiget sind worden / etlich widerumb abgefallen / vnd so sie die brunnen des heylands verlassen / darusz ich eüch mitt freüden geschöpfft das lebendig wasser / das in eüch gleübigen quillet zum ewigen leben / hand sie widerumb kert zu den wüsten pfützen vnd mistlachen menschlicher leer / wie Hieremias solche nennet. Nun musz mans den gerechten / vnd vns onbegrifflichen vrtheilen gottes befelhen / dieweil er vilen zum fal / vilen zur vfferstäntnüsz seinen sun Jesum gesetzt hat. Wee aber denen die solche kleinen im glauben ergern / in dem das sie sünd machen do keine ist / dagegen aber die hend der gotlosen stercken / das sie leerend das volck die mesz für ein opfer vnd gut werck zuhalten / item durch werck frum zewerden / sünd büßen / vnd selig zu werden durch kutten / kappen / platten / iarzeit / vigilien / seelmessen etc. dadurch dann / das mich hoch beduret / vorab der priester seelen bei eüch vsz einfalt oder vnwissenheit verfürt werden. Nun wäre doch solchen arbeitern der boszheyt vil weger / man henckte ynen mülsteyn an die hälsz / vnnd legte sie zwüschen Mentz vnnd Castel / die weil sie also Christum verwerfen / den glauben vertilcken in euch vnnd in andern armen / von welcher blutigen schweisz sie doch in aller geylheit leben / vnnd lassen das almusen so hefftig gumpen / wie leyder offentlich am tag / vnnd sie selber zu bekennen zwungen werden. Sollicher schadhaffter ler vnd leben zuentfliehen / ob sie es schon mit süszkosen / schmeychelwort / vnd hochtrabendem bracht vnderstond zu vertädigen / doch on geschrifft / oder mit geradtbrechter geschrifft / so halten

zu entfliehen der ergernüsz des lebens vnd der leer.

euch frummen lieben Christen mit beden henden an das götliche wort / so man die Bibel nennet / die dan sol allen andern geschrifften / satzungen / vnd gwonheyten fürgezogen / vnd deren allein geglaubt vnd nachglebt werden. Thund oren vnd augen zu / achten nit was ander thuen oder sagen / sehen nit zu ruck (die yr die hand an den pflug gelegt / vnd geschickt sindt zum reich gots) vff Concilia / Hochschulen / erlaubnusz der vätter. etc. Wo die geschrifft sünd machet / do sollen ir üch sünd machen / dann die schlüssel zu binden vnd zu entbinden / yr vnd alle warlich haben / die mit Petro bekennen / daz Christus sey ein sun des lebenden gottes. Wo aber die geschrifft nit sünd macht / so sey weit von üch das yr ein gerecht hertz mit lugnen wolten trurig machen / wie dan Ez. XIII. stat. Hiemit was die gschrifft erlaubt / wissen üch auch erlaubt sein / es sey essen / trincken / kleider / betten / vasten / klöster / gelübten sacrament / eelich sein / Dann in disen vnd der glichen dingen wir macht vnd recht haben vns nach erlaupnusz der geschrifft zu halten / waszerley weys vns gefellet / onangesehen die erlognen titel / der kirchen Concilien / kirch ordnungen / oder Vniuersiteten. Dan so Christus für vns gestorben ist / durch welches blut wir thür erkaufft sind / warumb wolten wir dan menschen knecht werden? vorab so wir im glauben vnd in der liebe vns wissen christlicher freyheit zu gebruchen.

Christlich freyheyt.

Weltlicher oberkeit von got vffgesetzt / sollen yr gern gehorsamen / in allem gebott vnd verbott / so leib vnd gut vnd den burgerlichen friden betrifft / vnd nit wider got ist. Wo sie aber wolt verbieten zu lesen vnd zu leren die biecher so leren got erkennen / förchten / loben / vnnd lieben / oder so sie zwingen wolten das zu verleucknen / das ir / von mir vnd andern bericht / wüsten die warheit gottis sin / vnd sein heiligs Euangelium / mit der geschwindikeit / als obs ketzerey were vnnd nüwe leer / Dargegen aber üch mit vnbillichem gwalt tringen vnd treiben / zu des tüfels ordnung der schadhafften ceremonien / Dan sollen yr ehe lassen leib / leben / gut eer / fründ / vnd alle ding. Es ston onbeweglich die warhafften sprüch / Der ein Christi / Welcher mich bekennet in dieser ehebrecheringen geburt / den wil ich auch bekennen bey meinem vatter. Der ander seines nachuolgers Pauli. So wir yn verleucknen / so würt er vns auch verleugnen.

Gehorsame weltlicher oberkeyt.

Anderer puncten halb / so ytzund hin vnd wider im predigen vnd schreiben gehandlet / sind yr gnugsam bericht. Der recht gottis dienst / die aller best vereerung gots / ist / ym hertzlichen vertrüwen / seinem wort beständigklichen anhangen in trüwungen vnnd verheißungen / seinen namen alle zeit loben / sein werck in vns tulden. Vereerung Marie der hochwirdigen muter gottes / auch anderer lieben heiligen / stot darinn / das wir yrm leben /

Vererung gots / marie / vnd der heiligen.

so imm glauben vnd christlicher lieb beschehen / nachuolgen / vnsers gelts / silbers / vnd golds / wachs / glocken lüten etc. vnd anderer werck bedörffen sie gar nitt. Aber denen lebendigen heiligen (die armen mein ich die vmb vns sind) sol all vnser thun vnnd lon dienstlich sein / dem hungrigen das brot brechen / die nackenden kleyden / vnd vnser selbs fleisch nitt verschmähen Esaie LVIII. Daher man klarlich
Gute werck. sicht / was die rechten waren guten werck sind / die kein gleübiger verbeütet. Dan welcher rechter christ wolt dir weren / daz du nit soltest dich gar ergeben deinen nächsten / wie dann Christus dir gethon hat? Daz man aber die narren werck / damit yetzund der gnant geistlich stand vmbgat / verwürfft / wer dar umb zürnen wölle / der zürn mit der geschrifft / mit gsatz vnd den
Betten. propheten / mitt Christo vnd den Apostlen. Betten vnd vasten / wie es beschehen sol / haben yr vsz dem VI. capit. Matth. Befleißen eüch desz / das alles eüwer leben ein betten seye / das ist ein onunderlassends vffheben eüwerer gemüt zu gott / das yr alweg sagen / Herr gott sihe vns an / vnd erbarm dich vnser.
Vasten. So sol auch alls vnser leben ein abbruch vnnd ein fasten sein / das wir meiden ein vngötlich wesen / vnd weltliche lüst / Züchtig / grecht / vnd gotselig leben in diser welt / wir essen dan fisch oder fleisch / wir haltend goldfast / banfast / fronfast / apostelfast / oder nitt / dann ye nach grund der gschrifft das fasten fry wil-
Beicht. korig / der tag vnd speisz halber. Die orbeicht wie nutz vnd trostlich sie sey / so mans vff beden parten recht haltet / hapt yr offt von mir gehört. Entlich / nempt disz an vnnd behalts / vnd lassen eüch auch keinen engel der vom himel käm / anders bereden / wil geschwigen ein besüdelten münch. So yemans sünd yff ym hat / der mags bychten ob er wil / er beicht oder beicht nit / so hab er ein vesten glauben / das Christus sey das lemblin gots / das hinnimpt die sünd der welt / vnd beichte Christo heimlich mit gantzer hertzlicher zuuersicht vff seine gnad / die er allen zusagt so ir begeren / so sind dir die sünd gwisz verzigen / dar nach besser dich (dan die best beicht vnd busz wirckung ist ein new leben) vnd diene deim nechsten / lad die armen / krüppel / lammen / blinden / so bistu selig / bedarffst auch keiner gnugthuung / dieweil Christus von got vns gemacht ist zur gerechtigkeit / heiligung vnd zur erlösung / vnd er für aller glaubigen sünd gnugthon hat. Esa. LIII.

Ablasz. Walfert. Das dan vmbstoßet allerley ablasz ein verlägne war durch Rhömische geschwindikeit eingefürt. Reiszt zu boden walfert / bilgerfert für die sünd / das lauffen gon Grimmental / gon Kratzental / dan wo ymans zu üch würd sagen. Sihe hie ist Christus oder da / solt irs nit glauben. Macht zu schanden das gleißende hüpsch pharisaisch vnd apostritzlerisch werck / in kutten zu be-

graben die abgestorbnen / da mit dan Gogs vnd Magogs iünger / die mit dem lamb gottis streiten in Apocalypsi / gar gewißlich vmbgon / das sie gott erleuchte.

Vor dem fegfeur besorgen sich etlich eüwerer beywoner gar übel / zeigen an so vyl vigilien seelmessen / station etc. Das sie auch vmb viele willen / offt on allen andacht gezwungen werden solches zu handlen / daz mich dan billich zu großem mittleiden bewegt. Aber anders lieben brüder sollen ir gesittet sein / gedenckt wes geists ir sindt / vnnd wie vmb sunst / got mit den leffzen zu eeren / wo das hertz weit hindan ist / wie gar auch das nit zu förchten / daruon wir kein vszgetruckte schrifft haben / sunder vsz begird zu haben vffgemutzt ist / leben in einem warhafftigen lebendigen glauben / so haben ir schon das ewig leben. Jo. VI. Lassen todten todten begraben vnnd beweinen / alt schleuch vassen nit den nüwen evangelischen most / sie werden solchs nitt bald lassen / vntz iunge zen kummen vnd die alten hinweck lupfen. So aber ein bruder mitt todt abgat / wie wir alle todtlich / versamlen üch in dem namen Christi / do er dann mitten vnder üch sein würt / vnd dan lassen üch ein ort biblischer geschrifft vszlegen zu einer leer vnd ermanung / so solchs beschehen / bitten mit vffgehabnem hertzen im glauben den almechtigen gnedigen got das er ym barmhertzig wölle sein / vnnd vsz gnaden geben das ewig leben / das er allen zugsagt / so lieben die zukunfft seines suns / damit vff / dann was weiter beschicht zeigt an den onglauben / Nun was nitt vsz dem dem glauben gat / ist sünd. Rom. XIIII. Vnd nach dem bedencken die armen leüt / wie dan hie zu Straszburg beschicht / das man mitt der procession zum stock gat / vnnd das so man vntz hieher glegt vff den altar / wendt man vff die ergetzlichkeit der dürfftigen / da man dann die belonung nitt verleüret / wie man des gwaltige zeügnüsz hat in aller gschrifft. Es sind auch vil anderer artickel / die ich in eüwerer gedächtnüsz durch disz mein schreiben hab wöllen erfrischen / als von der mesz / von bruderschafften / von bildnüszen etc. Dieweil aber der geliebet gottes diener / mein lieber bruder in Christo / D. Joannes Ecolampadius / ein bekenner Christi zu Basel / solliche artickel / in der vszlegung der guldnen vnd gar Apostolischen epistel S. Johannis / mit klarer kürtze / vnd in Christlichem verstand latinisch beschriben / hab ich üch zu Mentz / auch allen andern geliebten brüdern / so zeit haben zu lesen / in gemeyn vnnd verständig teutsch nach meiner einfalt / die selbig epistel mitt sampt yrem vszlegung vertolmetschet / gäntzlich der zuuersicht / das alle so in gehorsamkeit des glaubens vnder dem nammen Jesu / solche / die epistel vnd die vszlegung / lesen / ob sie schon vorhin gar vnuerstendig / oder nimmer kein predig hörten / werden sie darusz

Fegfeür.

got dem vatter / vnd den er gesandt hatt Jesum Christum leren erkennen / das dan ist das ewig leben. Joan. XVII. dieweil sie nit annemen ein red der menschen / sunder warlich ein red gottes die do würckt in vns gleübigen.

Vnd dieweil der hauptpunct diser epistel ist die liebe / mitt rechten waren guten wercken (die dan nitt vsz bleiben / wo ein rechtgeschaffner glaub ist) so wöllend eüch das lesen diser epistel lustig lassen machen / vnd willig yederman zu dienen vnnd guts zuthun / allerley zu leiden (dann die liebe tuldet alle ding) got zu lieb vnnd lob / der dann das so er in euch hat angefangen / seligklich würt enden.

Widerchrist. Von dem widerchrist / werden ir hierin auch hellen verstand bekummen / dem allmechtigen got sey grosz lob vnd herlikeit / man facht klarlich an zu sehen vnd zu begreiffen / wer er ist. Der mensch der sünd / vnd das kind der verderbung / so sich gesetzt hatt in tempel gots / vnd gibt sich fur er sey got. Der geyst des munds gottis herwürgt in von tag zu tag / vnnd zerspeltert yn / den boszhafftigen schalck Mat. XXIIII. Das heimlich ist offenbar worden / das verborgen ist an tag kummen / dan die / denen gegeben die geheimnüsz des reichs gots / haben das liecht vff den leichter gesatzt / vff das yderman sehe. Doher den etlich guthertzigen gutbedunckt / es würd ein gschrifftlich lobgsang von des endtchrists offenbarung gedicht / vnd were das Christ ist erstanden von menglichem gesungen / daz man also bezeugte die volkomne benedeyung diser zeit / darinn wir von den schweren des widerchrists satzungen erledigt sind worden / vnd von den eysinern ofen Egypti lerneten auch vnsere hoffnung in gott setzen / seiner werck nit vergessen / vnnd seinem befelch nach leben.

Widerchrist. Lange zeit hatt er / der widerchrist / mitt heymlicher boszheit geregiert / daher wenig yn erkant / vnd auch beinach die vszerwelten in yrthumb gefallen. Yetzund aber so er anfacht offentlich gotswort / gots kinder / gots sacrament / gots dienst / vnnd alles was got zu stat / verstören / vertilcken / verbannen / vnd alle teuffels ordnung darwider vffrichten / weren vnd verbietten was recht ist / veriagen vnd veruolgen alles was sich der warheyt vnderzeucht / hessig / heszlich / vnd feindselig sich beweisen mitt onträglichen bürden / tyranneien / ontugenden / schanden / vnnd lastern / allewelt an leib / seel / eer / vnd gut martret. Was wollend wir anders sagen / dann das Pharao ins meer wil / vnnd die pflantzung mitt der wurzel vszgereutet werden musz / so nit von gott ist. Seind nur getröst lieben brüder / seind getröst / dann nur ein klein zeit / so würt der widerchrist mit seinem hauffen, yre sünd erfült haben / vff das der

ewig zorn über sie komme. Daruor vns die heylbertige gnad gots all bewarn wöll. Amen.

Geben zu Straszburg imm herbstmonat / des iars M.D. XXIIII.

[Aus: In die erst epistel des S. Joannis des Euangelisten ettliche Christenlich predig von Joanne Ecolampadio in Latein zum ersten vszgangen | Vnd newlich durch Doctor Caspar Hedion predicanten zu Straszburg verteutscht. Item ein schone Christliche Missiue an die von Mentz | des obgenanten Doctor Caspars Hedionis. 1524. (Zürich, Froschauer), f. A 1 b ff. Cf. Weller, Rep. typ., 3075, 3591.]

XVII.

Erzbischof Albrecht von Mainz an seine Suffragane.

22. September 1526.

Unser fruntlich dinst zuvor, erwirdiger in gott vater, lieber besunder frund. uns tun nit gering ursach in diesen schwinden schwerlichen zeiten des zwispalts unsers heiligen christlichen glaubens, auch des ergrembten unwillens der weltlichen gegen dem geistlichen stand und desselben personen bewegen, euerer liebe gar fruntlicher treulicher meynung unser bedenken in solichem zu eroffen, fruntlich bittend, dieselbig euer liebe wollen solichs also von uns aufnemen und versteen, wie treulich das von uns beschicht. und ist disz:

Wiewol wir die wirde und höche des geistlichen stands und priesterschaft aus dem ursprung und insatzung derselbigen in unser christlichen religion am furnemlichsten ermessen, so wirdet dieselbig ab dem, das die geistlicheit in gemeynen geistlichen und weltlichen geschrieben rechten mit erlichen loblichen privilegien und freyheyten wol begnadet und versehen, bey uns desto vil heher und wirdiger betracht, und das sovil mehr, das dieselbigen gemeine geistliche und weltliche recht den geistlichen ein sonder forme und maß geben, wie sie in allem handel und wandel ire leben erlich, zuchtig und priesterlich furen und damit dem gemeinen man gute lere und exempel geben sollen, wie dan nunmehr etlich vil jare here und als lang der geistlich stand solichen constitutionen gelebt und irer geistlichen oberkeit undertenige gehorsam geleyst, neben dem weltlichen stand erlich, fridlich und freuntlich zu gottes ehr und lob und zu aufnemen und furderung des gemeinen nutz herkommen ist.

Das aber der geistlich stand itzo etlich jar her in abnemen und verachtung komen, auch gegen den weltlichen etwas vergremet, folgt aus dem, das sie sich mit irem handel und wandel gemeinen rechten und constitutionen nit gemeß gehalten, die ubertreten und ire privilegien etwas ubermeßig zu gebrauchen understanden, welchs nun durch den weltlichen stand als nit leydlich und treglich etwas hoche angefochten wirdet, wie e. l.

solichs zu vil gehalten reichstegen offentlich gehort und vernomen, und zu letzt dahin gewachsen, das solich der weltlichen beschwerung gegen der geistlicheit auf dem itzo zu Spyer gehalten reichstag in etliche reformation artikel durch churfursten, fursten und stenden des reichs, geistlich und weltliche, gestelt, aber kurz halber der zeit nit zu wirklichem end bracht, wie e. l. von iren geschickten reten des unzweifelich bericht entpfangen.

Nun bedenken wir bey uns: soll der geistlich stand neben und bey dem weltlichen in frid und einigkeit leben, soll er wider in den gunst und achtung komen, darum er ingesatzt und geordent, so will zu forderst von noten sein, das die geistliche oberkeit insehens haben, damit die priesterschaft vermoge gemeyner recht widerum reformirt werden und sich denselbigen gemeß halten. es wissen auch e. l. und befinden, wie romische keyserliche maiestat als ein hochloblicher christlicher keyser zu erhaltung christlicher religion und ceremonien der kirchen dem geistlichen stand geneigt ist. solt dan ir maiestat heraus in teutsch nation komen, als verhofflich in kurz bescheen mag, und unordnung im geistlichen stand und die uber der weltlichen klag und ansuchen unreformirt finden, was abfall und ungnad solichs dem geistlichen stand bey irer maiestat wurde geperen, haben e. l. fruntlich zubedenken. uber das alles ermessen wir das, das ein yeder erzbischove und bischove vermoge gemeyner recht als der oberst prelat schuldig ist, sein geistlichen undertanen gepürlicher weis dem rechten gemeß zu reformiren und in gepurlicher reformation zuhalten, zu dem uns vast ehrlicher, loblicher und berumlicher, darzu bey dem weltlichen stand angenemer sein wurde, das wir soliche reformation, so weit sich unser yedes crisam erstreckt, selbs teten.

Dieweil dan unser yeder ab der weltlichen ubergeben beschwerungen, auch den uf itzo gehaltem reichstag deshalben gestelten reformation artikeln leichtlich zuversteen, wie dieselbig reformation allenthalb am gepurlichsten und leydlichsten bescheen mag, so seind wir bey uns entschlossen, unser und unserer geistlichen undertanen halb gepurliche, zimliche und gemeynen rechten gemeß reformation zutun und machen. und in sunder unserer geistlichen iuridiction halber, damit die nit anders dan gemeynen rechten gemeß gebraucht und der undertanen mit dem bann, sovil muglich, verschont werd.

Item alle pfar, sovil uns muglich, mit gelerten, frumen, redlichen personen zuversehen und denselbigen gepurlich competenz, sovil uns muglich, zuverordnen verfugen; und das dieselbigen irem pfar volk das heilig evangelium lauter und clare predigen und das gots wort leren, auch sunst mit guten exempeln und underweisung treulich fur seyen etc.

Item das sich die geistlichen personen mit irer cleydung erlich, gepurlich, auch sunst in allem irem wesen, handel und wandel dem gemeynen rechten gemeß tragen und halten.

Item das sie offentlich taberna, auch sunst gemein unzimlich versamlung meyden, auch weltlicher gescheft, geselschaft und hendel nit zugebrauchen.

Item mit irer haushaltung erlicher gepurlicher weis zuhalten, verdechtige weibspersonen nit offentlich bey in zuhaben, sonder dieselbigen zumeyden.

Item das die geistlichen in irem chor pleyben und nit in der kirchen spaciren geen.

Item das sie ire gotlich amter verstendlich singen und lesen und nit davon eylen. — wie dan das unser reformation weyter begreyfen und inhalten wirdet.

Dem allem nach und dieweil unsers ermessens in dieser reformation vil gelegen und daruf des geistlichen stands wolfart steet, so ist an e. l. unser fruntlich bitt und erinnern, e. l. wollen unsere ursachen und bedenken bey ir selbs betrachten und ermessen, sich in solichem mit uns vergleichen und auf geschriebene oder andere mehr oder minder artikel nach gelegenheit ihres stifts, wie sie zum fruchtbarlichsten und furtreglichsten furzunemen achten, auch gepurlich reformation machen. hierin tun e. l. zuvorab got dem almechtigen ein angeneme gut werk, irem bischoflichen amt gnug, ir selbs und der gemein geistlicheit wolfart und keyserlicher maiestat one allen zweivel sonder hoche gefallen. so wollen wir es um e. l. fruntlich verdienen.

Geben zu Steinheim auf samstag nach sanct Matheus tag anno etc. 26.

Albertus etc.

[Staatsarch. zu Magdeburg, Erzstift Magd. II. XXIII Religion etc. 3, ohne Adresse. Ausfertigung an Konrad von Würzburg: Kreisarch. zu Würzburg, Misc. No. 105.]

XVIII.

Erzbischof Albrecht an das Domkapitel zu Mainz.

7. Oktober 1526.

Albertus cardinalis, archiepiscopus, princeps elector.

Unsern fruntlichen gruß zuvor, wirdigen und ersamen, lieben andechtigen. uns zweifelt nit, ir wist, wie dan allenthalb offentlich und landkundig, daß die oberkeiten des weltlichen stands etlich vil artikel irer beswerung auf jetzo keyserlicher maiestät erst gehalten reichstag zu Worms gegen dem geistlichen stand auf die ban bracht, wilcher furter zu den gehalten reichstegen zu Nurinberg ye lenger ye mher eroffert und zu letzt dahin geschoben, daß uf dem verschienen reichstag zu Spier die sel-

bigen beswerung in etliche reformation artikel gestellt, welche doch kurz halber der zeit diß mals keinen vorgang erlangt etc. nun haben wir samt andern unsern mit erzbischoven und bischoven in solicher handelung sovil vermerkt, das die beswerung und ergremung der weltlichen gegen die geistlichkeit aus zweien heup(t) puncten erspringt. erstlich, daß sich die geistlichen der constitution des gemeinen rechtens nun etliche zeither villicht nit so gar gemeß gehalten, ja zu irer privilegien des geistlichen stands etwas zu ubermeßig zu gebruchen understanden, welchs dan durch sie, die weltlichen, etwas hoch angefochten und dem selben, als nit gepurlich oder lidlich, reformation zu tun vermeint. deshalb wir samt bemelten unsern frunden, den erzbischoven und bischofen, dem handel mit emsigem vleis nachgedacht und bey uns ermessen: soll der geistlich stand neben und bey dem weltlichen in friede und einigkeit leben, soll er wederum in den gunst und achtung kommen, darum er ingesatzt und geordnet, so woll zuforderst von noten sein, daß die geistlich oberkeit insehens habe, damit die priesterschaft in allem wesen widerum vermoge gemeiner recht reformirt werde und sich den selben gemeß halt. zu dem ein jeder erzbischove und bischove vermoge gemeiner recht als der oberst prelat fur sich selbst schuldig ist, sein geistlichen undertanen gepurlicher weis dem rechten gemeß zu reformiren und in guter reformation zu halten, und dem geistlichen stand warhaft erlicher, loblicher und berumlicher sein wurde, solich reformation fur sich selber zu tun, dan daß selbig vom weltlichen stand bescheen sollt.

Seind demnoch bey uns entschlossen, in unserm erzstift Mentz ein reformation der geistlichkeit halber zu machen und unsern mit bischoven unser mentzischen provinz tun schriben, auch gleichformige reformation in iren bistumen auf zu richten, als nemlich:

Die pfarren mit gelerten, frumen, redlichen person zu versehen etc.

Item daß sich die geistlichen person mit irer cleidung erlich, geburlich, auch sunst in allem irem wesen, handel und wandel dem gemeinen rechten [gemeß], wie geistlichen personen gepurt, tragen und halten.

Item daß sie kein lang messer antragen, offentlich tabern und sunst gemein unzimliche versamlung meyden, auch weltlicher gescheft, geselschaft und handel nit gepruchen.

Item mit irer hushaltung erlicher, gepurlicher wis zu halten, verdechtige weibspersonen nit offentlich bey inen zu haben, sonder die selbige zu meyden.

Item daß sie, die geistlichen, in irem chor pleiben, nit in der kirchen spacieren gen.

Item daß sie die getlichen emter verstendig singen und lesen und nit davon eilen, wie dan das solich unser reformation, die wir mit euerm gut bedunken und wissen furter auf richten werden, weiter inhalten soll.

Demnach so stet an euch unser gnedigs begern, ir wollent in betrachtung erzelter ursachen in unserm dumstift zu Mentz auf obgemelte und andere glichformige puncten under den person desselbigen zum forderlichsten reformation und ordenung machen, auch daruber mit ernstem vleis halten, damit die person der understift und andere geistlichen davon gut exempel nemen und folgen(ds) unser general reformation auch desto williger gehorsam leisten. des wollen wir uns also zu euch endlichen versehen und verlassen. ir tut auch daran unser wol gefallen und ernst meynung; dan wo ir in dem lessige oder seumig sein, wurden wir geursacht, solich reformation der maß selbs fur zu nemen und zu tun. das wollen wir euch gnediger meynung nit verhalten.

Geben zu Aschaffenburg uf sontag nach Francisci anno 1526.

[Flüchtige Abschrift im Stadtarch. zu Mainz, Schaabs Nachlaß Abt. 16 No. 22, mit dem Vermerk: „1526 Reformatio cleri Moguntini per Albertum cardinalem. lectum in capitulo maiori in festo sancti Martini."]

XIX.

Relation über den Prozeß Jakob Abels gegen Wolfgang Fabr. Capito wegen der Thomaspropstei in Straßburg.

1539.

Es hat ain curtisan, Johann (!) Abell genant, understanden, doctorem Wolfgangum Capitonem der propstei halb zu sant Thomam, in der stat Straszburg gelegen, ungevarlich vor 20 jaren zu beunruewigen und ine gein Rome citiert. als aber bemelter doctor Capito der zeit des cardinals und curfursten von Meintz diener was, ist dem Abell durch den bapst Leonem ain vergleichung beschehen und den Capitonem ruewig zelassen bevolhen worden. wie aber nahmalns doctor Capito gein Straszburg uff die propstei gezogen und das evangelium ze predigen angefangen, ist Abell durch etlicher anraizung (wie wol zu gedenken) zugefaren, die underlassene procesz gegen doctor Capito wider anzefahen, und als doctor Capito den römischen citationen und processen nit gehorsamen oder darauf erscheinen wöllen (wol wissend, was er nun mehr als ain prediger des evangelii zu Rome zu gewarten hette), ist Abell in contumatiam furgefaren und had sententiam executorial(em) und andere römische procesz nach seinem willen erlangt. dweil aber denselben processen zu Straszburg nit mehr pariert, die curtisanei auch

daselbst nit mehr gestattet wurd und Abell also nit zu execution seiner vermeinten bäpstlichen urteil khomen mögen, hat er am camergericht per invocationem bracchii secularis gegen Capito uff die execution ze procediern sich undernommen und ine, Capitonem, daselbsthin citiert; hat aber ein ersamer rat, der die curtisanischen und romischen händel und pfruendenmärkt in irer stat nit mer gestatten wöllen, im, Capito, sich mit Abell nit ferner einzelassen bevolhen, sonder dieweil disz des bapsts jurisdiction und vermeinte oberkeit, die man im aber vermög der stat Straszburg religion nit geständig, betrifft, ime, Capitoni, auch allain um des willen, das er das evangelium predigt, zugeschoben wurdet, exceptionem causae religionis und das dise sach in die religion gehörte furgewändt, wie es auch im grund ain religion sach ist und dem camergericht darin die bäpstlichen urteil zuexequiern vermög kai. mt. gegebnen stillstands nit gepueren will.

[Kgl. Staatsarch. zu Marburg, Polit. Arch. Philipp des Großm., No. 513.]

XX.

Aus der Reformationsordnung Albrechts von Mainz.

1543.

1. Teil.

DE STATU, MINISTERIO AC VITA EPISCOPORUM.

§ 14. Sacerdotes publicos concubinarios acriter puniendos ac poenis et censuris ecclesiasticis cohercendos.

Statuimus praeterea, accedente ad hoc praedictorum suffraganeorum episcoporum nostrorum consilio ac assensu, ut quicunque clericus, cuiuscunque status, conditionis, religionis, dignitatis, etiamsi pontificalis vel alterius praeeminentiae, existat, qui post huius constitutionis noticiam, quam habere praesumatur, post duos menses post publicationem eiusdem in metropolitana et ecclesiis cathedralibus faciendam fuerit publicus concubinarius, a perceptione fructuum omnium suorum beneficiorum trium mensium spacio sit ipso facto suspensus, quos suus superior in fabricam vel aliam evidentem ecclesiarum utilitatem, ex quibus hi fructus percipiuntur, convertet. nec non huiusmodi publicum concubinarium, cumprimum talem esse innotuerit, mox suus superior monere teneatur, ut infra brevissimum terminum concubinam dimittat; quam si non dimiserit vel dimissam vel aliam publice reassumpserit, volumus, ut ipsum omnibus beneficiis suis privare possit, et nihilominus hi publici concubinarii, usquequo cum eis per suos superiores post ipsarum concubinarum dimissionem manifestamque vitae emendationem fuerit dispensatum, ad susceptionem quorumcunque bonorum, dignitatum, benefi-

ciorum vel officiorum sint inhabiles. qui si post dispensationem recidivo vomitu ad huiusmodi publicum concubinatum redierint, sine spe alterius dispensationis ad praedicta prorsus inhabiles existant etc. quod si hi, ad quos talium correctio pertinet, eos (ut praedictum est) punire neglexerint, eorum superiores tam in ipsos de neglectu quam in illos de concubinatu modis omnibus digna punitione animadvertant, in conciliis etiam provincialibus et synodalibus adversus tales punire negligentes vel de hoc crimine diffamatos etiam per suspensionem et privationem collationum beneficiorum vel aliam condignam poenam severiter procedatur. et si hi, quorum destitutio ad summum pontificem spectat, per concilia provincialia aut suos superiores propter publicum concubinatum reperiantur privatione digni, statim cum processu inquisitionis ipsi summo pontifici deferantur; eadem diligentia et inquisitio in quibuscunque capitulis generalibus et provincialibus quoad suos servetur, poenis aliis contra praedictos et alios non publicos concubinarios statutis in suo robore permansuris. publici autem intelligendi sunt non solum hi, quorum concubinatus per sententiam aut confessionem in iure factam seu per rei evidentiam, quae nulla potest tergiversatione celari, notorius est, sed qui mulierem de incontinentia suspectam et infamatam tenet et per suum superiorem admonitus ipsam cum effectu non dimittit. quia vero in quibusdam regionibus nonnulli iurisdictionem ecclesiasticam habentes pecuniarios questus a concubinariis percipere non erubescunt, patientes eos in sua foeditate sordescere, sub poena maledictionis aeternae praecipimus, ne deinceps sub pacto, compositione aut spe alicuius questus talia quovis modo tolerent aut dissimulent, alioqui ultra praemissam negligentiae poenam duplum eius, quod propterea acceperint, restituere ad pios usus omnino teneantur et compellantur. ipsas autem concubinas seu mulieres suspectas praelati modis omnibus curent a suis subditis etiam per brachii saecularis auxilium, si opus fuerit, penitus arcere, quarum concubinarum res (quae de bonis praesumantur ecclesiae) in fabricam vel in aliam ipsius ecclesiae utilitatem per ipsos praelatos convertantur. qui etiam ex tali concubinatu procreatos filios apud patres suos cohabitare non patiantur. iubemus insuper, ut etiam in praedictis synodis et capitulis haec constitutio publicetur et quilibet suos subditos ad ipsarum concubinarum dimissionem moneat diligenter. iniungimus praeterea omnibus saecularibus viris nostrae aut suffraganeorum episcoporum nostrorum iurisdictioni subiectis, quacunque praefulgeant dignitate, ne ullum qualecunque inferant impedimentum, quocunque quaesito colore, praelatis, qui ratione sui officii adversus suos subditos pro huiusmodi concubinatu procedunt. et cum omne fornicationis crimen

lege divina prohibitum sit et sub poena peccati mortalis evitandum, monemus omnes laicos tam uxoratos quam solutos, ut similiter a concubinatu abstineant; nimis enim reprehensibilis est, qui uxorem habet et ad alienam mulierem accedit, qui vero solutus, si continere noluerit, iuxta apostoli consilium uxorem ducat. pro huiusmodi autem divini observatione praecepti hi, ad quos pertinent, tam salutaribus monitis quam aliis canonicis remediis omni studio laborent.

§ 22. **Vita episcoporum qualis esse debeat.**

Praeterea quantum ad vitam vivendique rationem uniuscuiusque episcopi attinet, inprimis danda omnis opera erit, ut deo optimo maximo placeamus et fideles dispensatores inveniamur ac legitimi gregis pastores. vitabimus ergo primum scandalum omne, ne scilicet populus possit vel leviter suspicari esse nos ullis voluptatibus addictos, aut avariciae aut ambitioni. vitandus est etiam luxus omnis in epulis, in domus apparatu, vestibus ceterisque omnibus, quae solent laicos et universum populum multum scandalizare.

§ 23. **De familia episcoporum recte instituenda.**

Deinde cum ex familiae moribus de vita iudicetur praelatorum, et si familiae mores christiani et boni fuerint, populus aedificatur, si vero mali, multum offendatur et facile coniecturam facit morum episcopi ex moribus familiae, idcirco (ut copiose admonet Bernhardus in libro de consideratione ad Eugenium pontificem maximum) cum maxima sit adhibenda cura praelato cuicunque in comparanda sibi honesta familia ab omnique mala labe et suspitione conservanda, itaque familiam per episcopos recte instituendam reformandamque paterne hortamur, ut ex familiarium episcoporum conversatione populus instruatur et aedificetur.

2. Teil.

DE DISCIPLINA ECCLESIASTICA ET VITA CLERI RECTE INSTITUENDA.

§ 2. **Quod clerici morum integritatem clericali quoque habitu ac tonsura ornare debeant.**

. . . hortamur atque monemus omnes et singulos, qui sacris iniciati sunt, ut vitam vivant, quam professio exigit et Christus requirit inquiens: sic luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona et glorificent patrem vestrum, qui in caelis est. et cum exterior corporis compositio et habitus animi habitudinem et interioris hominis statum indicare consueverit, cum vestitu honesto incedant, quem Paulus alibi praescripsit. quapropter singulari cura intendat quisque episcopus et praelatus,

ne hi, quibus praeest, praesertim in sacris ordinibus constituti vestes varii coloris velut virgatas et fimbriatas deferant, sed longis atque talaribus non variegatis, partitis, fimbriatis, divisis seu scisis aut palliis brevibus, scenicis et militaribus vel camiseis auro gemmisque elaboratis et exornatis aut calceis indecentibus supra pedem apertis utantur neque gladios et enses deferant aut arma induant nisi itinerantes, barbam et comam non nutriant, coronam et tonsuram deferentes, tum summopere curantes, ne quem laicorum indecentia vestitus offendant, ut sacris canonibus est cautum.

§ 9. **Clerici nullis saecularibus negociis se immisceant nec levitatibus indulgeant.**

Animadvertendum praeterea et praecipuam curam circa disciplinam ecclesiasticorum et cleri habendam desiderantes praecipimus, ne clerus sacro ministerio addictus ullis prophanis rebus se implicet nec levitati indulgeat neque flagitiis et turpitudini deditus sit vel ludis aut venationibus aut comessationibus, ut non forenses causas agant, non mercimonia exerceant, non faenerentur, non suspectam habeant conversationem cum mulieribus, non spectaculis et choreis et conviviis publicis intersint, sed scripturae et rerum sacrarum studiis, quae eos decent, incumbant, et ut nuper in sortem domini asciti ac sacris iniciati in casta disciplina et doctrina sacra educentur et instituantur.

§ 18. **Quo tempore quisque debeat esse in choro.**

Qui in matutinis ante finem psalmi: Venite, exsultemus, in aliis horis ante finem primi psalmi, in missa ante ultimum kyrieleison usque in finem divino officio non interfuerit, nisi forte necessitate cogente ac petita et obtenta a praesidente chori licentia discedere oporteat, pro illa hora absens censeatur, salvis ecclesiarum consuetudinibus, si quae forte circa hoc arctiores existant. item in his observetur, qui a principio usque in finem in processionibus non permanserint. pro cuius executione deputetur aliquis onus habens notandi personas singulas statuto tempore non convenientes iuramento asstrictus, agere fideliter et nulli parcere. iubemus etiam, quod in illis ecclesiis, in quibus singulis horis certae distributiones statutae non sint, omnino etiam de grassis fructibus (si opus sit) deputentur, ut iuxta mensuram laboris plus minusve quisque capiat emolumenti, tollentes prorsus abusum illum, quo in una duntaxat hora praesens totius diei distributiones usurpat, et illum, quo praepositi vel decani aut alii officiales ex hoc solum, quod officiales sunt, licet actualiter pro utilitate ecclesiae non absint, quotidianas distributiones percipiunt.

§ 19. Qualiter horae canonicae extra chorum dicendae sint.

Quoscunque etiam alibi beneficiatos seu in sacris constitutos, cum ad horas canonicas teneantur, admonemus, si orationes suas deo acceptas fore cupiunt, ut non in gutture vel inter dentes seu deglutiendo aut syncopando dictiones, nec colloquia vel risus intermiscendo, sed sive soli sive associati diurnum nocturnumque officium reverenter verbisque distinctis peragant, ac tali in loco, unde a devotione non retrahantur, ad quam se disponere et praeparare debent iuxta id, quod scriptum est: ante orationem praepara animam tuam, ne sis quasi qui tentat deum.

§ 20. De his, qui tempore divinorum vagantur per ecclessiam.

Quicunque in ecclesia beneficiatus, praesertim de maioribus, divinorum tempore per ecclesiam vel foris circa ipsam deambulando aut cum aliis colloquendo vagari visus fuerit, non solum illius horae, sed totius diei praesentiam ipso facto amittat. qui si semel correctus non destiterit, per mensam distributionibus careat vel graviori (si pertinacia exegerit) poenae subiaceat, ita ut tandem desistere cogatur. prohibeatur etiam, ne divina officia tumultuosi quorumcunque per ecclesiam discursus impediant aut perturbent. regulares, qui in conventualibus ecclesiis circa praedicta excesserint, graviter superioris arbitrio castigentur.

§ 21. De tabula pendente in choro.

Ut cuncta in domo dei ordinate procedant et quilibet sciat, quid sibi agendum imminet, statuatur tabella aliqua continue pendens in choro, in qua quid per unumquemque ex canonicis vel aliis beneficiatis in singulis horis per hebdomadem aut maius tempus legendum cantandumve sit, scribatur. qui autem secundum quod ibi descriptus fuerit facere per se vel alium neglexerit, pro qualibet hora distributiones unius diei amittat, constitutionibus, ordinationibus seu statutis particularium ecclesiarum in contrarium forte editis seu edendis non obstantibus quibuscunque.

§ 32. Vicarii ut divinis laudibus in metropolitanis, cathedralibus et aliis collegiatis ecclesiis decantandis intersint, adigendi.

Qui vicarii dicuntur, in quibusdam metropolitanis, cathedralibus et collegiatis ecclesiis se in libertatem quandam potius carnis quam spiritus vindicare contendunt, nolentes choro decantandisque simul cum canonicis divinis laudibus ac sacris esse addicti. sed hi resipiscant ac incipiant intelligere, cur vicarii dicantur, cuius enim vices gerant, nisi canonicis adiutores accedant, horum nimirum vice, qui vel adversa valetudine detenti vel negociis necessariis avocati divinis interesse non possunt; cur tandem superpelliceis utantur, qui chori sacris se manci-

patos non agnoscunt. in ordinem ergo disciplinae redigantur suspensionisque poena etiam a fructibus nedum quotidianis illis, quae distribuuntur, sed a grossis etiam pro culpae modo animadvertendum in non parentes.

§ 39. **Clerico non licere vel cauponem agere vel tabernas nisi necessitatis causa intrare.**

Cumque secundum apostolum nemo militans deo sese negotiis saecularibus praesertim sordidis implicare debeat, nulli clerico liceat, domi suae tabernam compotandique locum aperire laicis, quoniam non raro sequi solent ebrietatem rixae, caedes et multa hoc genus scelera, quae sacerdotalem polluunt dignitatem. insuper hypocausta et aestuaria, ut vocant, potatoria seu lusoria canonici et alias tabernas publicas clerici evitent, nisi eos peregre proficiscentes illas necessitatis causa ingredi oporteat, et tam inibi quam domi et alibi a crapula, ebrietatibus omnique ludo a iure prohibito et aliis quibuscunque excessibus et offensionibus penitus abstineant, alioqui poenae canonicae imminebunt eis, qui ordini suo hanc ignominiosam notam inurere tentaverint.

§ 40. **Quod oporteat clericos esse temperantes et non miscere cum laicis convivia, ne funeralia quidem aut fraternitatum.**

Convivia presbiterorum, quae in exequiis et fraternitatibus publice in tabernis hucusque exhibita sunt, prorsus abrogamus, quod plerumque laicis sint scandalo. si autem convivium vel consuetudo vel locorum distantia exiget, fiat illud in domo sacerdotis honesteque non ad luxum, sed ad necessitatem instruatur, siquidem neque comessationi neque compotationi vacandum est sacerdotibus, tum quod non audiant, quorum deus venter est, tum quod officii eorum est, et sobrie et caste pro peccatis deo dona sacrificiaque offerre.

3. Teil.

DE DISCIPLINA POPULI RESTITUENDA.

§ 41. **Admonendus per concionatores populus, ut a deambulationibus ac confabulationibus in ecclesiis abstineat.**

Deambulationes etiam illas laicorum (qui ad metropolitanas, cathedrales ac collegiatas ecclesias sola rerum novarum curiositate ducti confluunt ibidemque nihil minus quam de rebus sacris, quae inspectantibus illis aguntur, cogitant) submovere volentes — grande equidem putamus piaculum tam veneranda misteria, quibus asstat deus et inter quae Christi corpus et sanguis conficitur, tam irreverenter haberi, tacemus quod domus dei contemnitur, de qua Christus eiecit ementes et vendentes et dicebat docens:

nonne scriptum est: domus mea domus orationis vocabitur, vos autem fecistis illam speluncam latronum —, ut tam praedicatores verbi dei ex suggestis populum ab istis deambulationibus ex scripturis deterreant, quam etiam ut magistratus civiles huic rei corrigendae officium suum accommodent, seriose praecipimus atque mandamus.

§ 20. Laicorum fraternitates reformandae et in debitum ordinem reducendae.

Fraternitates quae vocantur et in honorem aliquorum sanctorum in ecclesiis fiunt, speciem quidem pietatis habent, sed quales hoc tempestate servantur, nimirum in quibus tam clerici quam laici potissimum commessationibus et ebrietatibus vacant, si non omnino sublatas, saltem correctas ac reformatas volumus. ac redditus seu census earundem superfluos vel in pauperum vel alios pios usus expendi nobis placet. at cum hae sodalitates praeter publicum offendiculum ac pauperum (qui ab eis elemosinas ex institutione accipiunt) praeiudicium commode tolli non possint, ut saltem abusus tollantur et prima servetur institutio et examinentur formulae earum et statuta, ac ut ratio et calculus singulis annis per provisores (ut vocant) earundem fraternitatum coram parochis ecclesiarum reddatur et superextantes fructus ac redditus in pauperum seu ecclesiae usum ac utilitatem, uti praemittitur, convertantur curabimus et reformandum et expediendum committemus.

§ 21. Laicorum convivia in baptismate parvulorum et in exequiis defunctorum ac in praedictis fraternitatibus haberi solita abrogantur ac nuptialia convivia moderantur.

Abusum conviviorum laicorum in baptismate parvulorum per compatres et in exequiis defunctorum et fraternitatibus seu sodalitatibus praedictis, per quae divinissima ecclesiae sacramenta et funeralia ipsa dehonestantur et mortuorum suffragia diminuuntur, hucusque exhibita et observari solita prorsus abrogamus. caeterum nuptialia convivia, cum illa consuetudo exigit et quorum sumptus non raro nupturientium censum et facultates superant, pro personarum nubentium qualitate, conditione et statu, siquidem nullo unquam tempore commessationi, ebrietati aut compotationi vacandum, sed omnia cum gratiarum actione sumenda sint, permittimus, illaque ne ad luxum et petulantiam, sed potius ad nuptialem celebritatem decorandam, honestandam et exhilarandam habita observataque videantur, frugaliter moderanda, temperanda ac observanda praecipimus ac mandamus.

[Staatsarch. zu Darmstadt, Abt. V, 7, Konv. 54, 1a. — Vgl. oben S. 30 ff.]

XXI.

Aus der Instructio visitatorum Sebastians von Mainz.

1548.

Für die Visitation waren bestimmte Fragen vorgeschrieben, und zwar:

I. für die Kollegiatstifter.

a. Fragen für jedes Mitglied: über den Gottesdienst und seine Teile, die Beteiligung der Stiftspersonen, die Zeremonien, das Vorhandensein von Häretikern; über die Prälaten; über die ihrer Studien wegen Abwesenden; über die Nominationen und Beförderungen zu kirchlichen Benefizien (Simonie); über Leben und Wandel der Kleriker; über die Temporalia, nämlich die Einkünfte, Gebäude, Briefe und Register, Vasa sacra, Kleinodien, Inventar, Bibliothek und etwaige Spitäler.

b. Fragen für die Dekane: über die eigene Amtsführung und das Betragen der Untergebenen.

c. Fragen für die Scholaster: über die ihnen unterstellten Schulen, deren Leistungen, die Visitationen, das Betragen der Schüler.

II. für die Pfarrer.

a. De praedicatione verbi.

1. An credat et doceat, parvulos etiam ex christianis parentibus genitos ex peccato origenali irae dei et damnationi obnoxios teneri, ideoque Christi mediatoris gratia indigere?

2. An credat et doceat, in baptizatis nullum peccatum remanere, quod eos ab ingressu regni coelorum remoretur?

3. An credat et doceat, ad salutem consequendam non solam fidem sufficere, sed potius ut fidem charitatis opera committentur?

4. An credat et doceat, homini christiano impletionem mandatorum dei per eius gratiam esse possibilem?

5. An credat et doceat, hominem renatum uti libero arbitrio, per se quidem ad malum prono, ad bonum vero volendum et efficiendum per dei gratiam valido?

6. An credat et doceat, deum nullius peccati autorem esse, homines vero nulla necessitate, sed sua sponte et ex propria malitia peccare?

7. An divinationibus aut sortilegiis utatur?

b. De iustificatione hominis peculiares quaestiones.

1. An credat et doceat, hominem ex merito Christi iustificari eique peccata remitti et gratiam divinitus infundi ex sola dei misericordia et non ex ipsius meritis aut iustitiis, quas ipse fecit?

2. An credat et doceat, ut iustificetur adultus, necesse esse eum dei gratia praeveniri, quae in eo veterum sordium displi-

centiam et melioris vitae votum et propositum suscitet, ut iam odisse peccata sua, iam de admissis dolere et conteri ac pectus tundere incipiat et pristina peccata sua eleemosynis redimere et orationibus, ieiuniis et aliis deo gratis operibus et piis exercitiis diluere annitatur?

3. An credat et doceat, ad hanc divinae gratiae motionem etiam hominis assensum et liberi arbitrii motum requiri? iuxta commonitiones scripturae: si volueritis et audieritis me etc., Esai. I; convertimini ad me et ego convertar ad vos, Zach. I; praeparate domino corda vestra, 1. Reg. VII; et illud Augustini: qui te creavit sine te, non salvabit te sine te.

4. An fateatur et alios fateri doceat, haec poenitentiae et pietatis opera, quae iustificationem praecedunt, a gratia praeveniente excitata et huius liberi arbitrii motum et hominis assensum nec mereri iustificationem nec eius causam esse, tamen ad gratiam iustificantem accipiendam dispositiva esse et in hoc valere, ut deus ad miserendum et ignoscendum moveatur?

5. An credat et doceat, hominis per afflatum divinae gratiae sic compuncti et de peccatis suis soliciti mentem fide in deum erigendam, ut credat et certo statuat, ex dei gratia per Christum sibi remitti et gratis condonari peccata sua?

6. An credat et doceat, hac fide impetrari a deo spiritum sanctum, qui charitatem diffundit in corde credentis, qua sanatur et purificatur voluntas hominis et ad bonum volendum prompta, efficax et valida redditur, simul de eiusdem spiritus sancti munere etiam vires ad bene operandum suggeruntur?

7. An credat et doceat, deum homini sic per fidem ad ipsum converso iam etiam Christi iustitiam impartiri et donare, ut Christi iustitia adeoque omnia eius merita iam credentis fiant quasi propria eique imputentur?

8. An credat et doceat, fidem, qua credimus, Christum a deo nobis factum esse propitiationem pro peccatis, ad iustificationem adulti esse quidem necessariam, sed ad iustificandum per se solam non esse satis efficacem, nisi usque ad spiritus sancti infusionem et hominis innovationem pertingat? hoc est:

9. An credat et doceat, non sola fide iustificari hominem, sed charitatem etiam et spem requiri cum detestatione veterum peccatorum et voto novae et melioris vitae?

10. An credat et doceat, vera iustificatione non solum hoc agi, ut iustificatis Christi iustitia imputetur, sed ut accepto spiritu sancto et charitate in cordibus ipsorum diffusa iam ipsi quoque iusti sint et legi dei condelectentur et per gratiam dei mandata eius impleant et abundent in omni opere bono?

11. An credat et doceat, bonis iustificatorum operibus ex dei misericordia, cuius gratia et auxilio fiunt, mercedem aeternae

vitae reddendam, ut sit idem deus fidelibus suis boni operis autor per gratiam suam et remunerator per misericordiam? iuxta illud Joann. I: de plenitudine eius accepimus omnes et gratiam pro gratia, id est: qui bene operandi virtutem fidelibus suis per gratiam suam infundit, idem bonis eorum operibus reddit vitam aeternam, quae est altera gratia. est enim gratia dei vita aeterna, Rom. VI. et Augustinus ait: deus in nobis sua dona coronat.

c. De sacramentis in communi.

1. An credat et doceat, septem esse ecclesiae sacramenta, per quae velut apta remedia deo placuit et peccatis nostris mederi et gratiae suae nobis dona elargiri?

2. An credat et doceat, sacramenta non simplices esse ritus, sed sacrosancta et efficacia signa, quae rite suscipientes gratiam eis conferendo sanctificent?

3. An credat et doceat, sacramenta a bonis ministris non meliora et a malis non deteriora administrari?

4. An in administrandis sacramentis exhortationes adhibeat in hoc accomodas, ut populus virtutem et fructum uniuscuiusque sacramenti plane intelligat?

d. De sacramento baptismi.

1. An credat et doceat, per baptismum omne peccatum tam origenale quam actuale prorsus remitti?

2. An credat et doceat, concupiscentiam in baptizatis relictam iam non esse peccatum vera ratione peccati, sed peccatum dici eo, quod per peccatum facta et ex peccato relicta sit et ad peccatum inclinet?

3. An credat et doceat, in parvulis baptismum, quem in fide ecclesiae suscipiunt, ad abolendum origenale peccatum et ad salutem consequendam efficacem esse?

4. An credat, baptismum semel rite (etiam ab infante) susceptum sine Christi iniuria et sine grandi peccato amplius iterari non posse?

5. An credat et doceat, baptismum in forma ecclesiae etiam ab haeretico aut infideli datum bonum et sanctum esse?

6. An in baptizando exorcismos, exufflationes, unctiones et ceteros ritus in ecclesia observatos adhibeat?

7. Utrum in fonte solemni benedictione et chrismatis unctione sanctificato an in profana aqua baptizet?

8. An ad preces divitum aliquando baptismum non in ecclesia, sed in privatis domibus citra necessitatem ministret?

9. Quibus verbis et quo idiomate formam baptismi exprimat?

e. De confirmatione.

1. An credat et doceat, confirmationem vere esse sacramentum, in quo spiritum sanctum cum novo gratiae munere bapti-

zati hauriunt et quo contra tentationes satanae muniuntur et ad melius capienda fidei mysteria illuminantur, in quo etiam ad confitendam Christi fidem fiduciam et contra vitia robur accipiunt?

2. An sedule commoveat populum sibi creditum, cur unctio chrismatis et reliqui ritus in hoc sacramento adhibeantur?

f. De eucharistia.

1. An credat et doceat, post consecrationem sub speciebus panis et vini veram corporis et sanguinis domini substantiam contineri?

2. An credat et doceat, vivum Christum in eucharistia exhiberi ideoque in diversis speciebus Christum non divisum, sed sub qualibet specie integrum contineri?

3. An credat et doceat, sub una specie tantum a fidelibus quantum sub utraque sumi, id est ubique totum Christum?

4. An credat et doceat, virtutem sacrosanctae eucharistiae non ex speciebus pendere, sed ex Christi vivifica carne et sanguine provenire?

5. An credat et doceat, illum sub una specie communicandi morem non minus ad salutem sumentium utilem esse quam alterum sub utraque?

6. An credat et doceat, penes ecclesiam hanc potestatem esse, ut ex his duobus communicandi modis propter causas rationabiles pro temporum ratione alterum eligat et populo observandum tradat, et in hoc ab omnibus vere catholicis esse ecclesiae obtemperandum?

7. An sacrosanctam eucharistiam aliis quam infirmis porrigat non ieiunis aut non confessis?

8. An credat et doceat, in eucharistia vero et reali (mystico tamen et incruento) sacrificio offerri carnem et sanguinem Christi in altari?

9. An credat et doceat, hoc novae legis sacrificium ad totius ecclesiae commodum, hoc est pro salute vivorum et mortuorum utiliter offerri?

g. De poenitentia.

1. An credat et doceat, poenitentiam esse sacramentum, quo rite utentes gratiam reconciliationis et remissionis peccatorum consequuntur?

2. An credat et doceat, ad veram et integram poenitentiam requiri contritionem, confessionem et satisfactionem? hoc est:

3. An credat et doceat, nulli aliquod peccatum remitti, cuius eum non serio poeniteat?

4. An credat et doceat, non unam, sed duplicem potestatem ministris ecclesiae a Christo traditam tam retinendi quam remittendi peccata?

5. Et hinc an credat et doceat, quatenus poenitentiae remedium a Christo ostensum apprehendere volunt homines, eatenus confessionem cum enumeratione peccatorum coram ministro ecclesiae esse faciendam, videlicet ut cognito peccato sciat minister, utrum potestatem remittendi an retinendi exercere debeat?

6. An credat et doceat, post remissam culpam (quae propitiatione Christi diluitur) tamen manere poenam, sed eam, quae aeterna erat, in temporalem converti?

7. An credat et doceat, talem poenam eleemosynis aliisque pietatis operibus redimi posse et ieiuniis aliisque satisfactionibus averti? iuxta illud Danielis: peccata tua eleemosynis redime etc., et illud apostoli: quod si nosmet ipsos diiudicaremus, non ubique diiudicaremur.

8. An credat et doceat, huiusmodi satisfactionis hic neglectae poenam in alio saeculo per ignem purgatorium expiari?

9. An tamquam prudens servus domini ad delictorum qualitatem satisfactionum modum attemperet, ut avaris eleemosynas, incontinentibus ieiunia pro satisfactione imponat et sic de aliis, ut ubique confitentium vitia per contrarias virtutes compensare et emendare studeat?

h. De sacramento unctionis infirmorum.

1. An credat et doceat, unctionem, qua ecclesia in ungendis infirmis utitur, esse sacramentum?

2. An credat et doceat, istius mysticae unctionis virtute contra dolores corporis et pavores conscientiae alleviationem et hilaritatem infirmis divinitus concedi, leviora peccata tolli et graviorum reliquias expurgari, iuxta illud apostoli Jacobi: et alleviabit eum dominus?

3. An in administratione huius sacramenti letaniam et reliquas orationes adhibeat iuxta morem hactenus in ecclesia observatum?

i. De sacramento ordinis.

1. An credat et doceat, quo ad ecclesiae ministeria ministri ecclesiae initiantur, vere esse sacramentum?

2. An credat et doceat, rite ordinatos virtute huius sacramenti accipere gratiam singularem, qua rata et efficacia sint, quae per eos in ecclesia secundum Christi et ecclesiae institutionem geruntur?

3. An credat et doceat, talem gratiam adesse omnibus rite ordinatis sive boni sint sive mali, et non adesse his, qui non sunt ordinati, quantumvis boni sint et eruditi?

k. De sacramento matrimonii.

1. An credat et doceat, matrimonium esse sacramentum gratiam conferens rite contrahentibus?

2. An credat et doceat, matrimonium esse coniunctionem duorum tantummodo alicuius tertii consortium prorsus non admittentem, iuxta verbum scripturae: et erunt duo in carne una; et illud apostoli: mulier ius corporis sui non habet etc.?

3. An credat et doceat, matrimonii firmitatem ex consensu contrahentium subsistere nec ob id rescindi debere, si forte parentum consensus non accesserit?

4. An credat et doceat, vinculum matrimonii inter eos, qui semel rite contraxerunt, nullis unquam ex causis nisi sola alterius morte esse solubile, iuxta illud Christi: quod deus coniunxit, homo non separet?

5. An credat et doceat, eos qui ob fornicationem ab invicem discedunt, manere debere innuptos et neutri eorum licere, donec vixerit prior coniux, transire ad alia matrimonia?

6. An credat et doceat, quamvis bonum sit matrimonium licitum, tamen ac pium esse, amore castitatis spem sibi nuptiarum voto abscindere saltem his, qui capaces sunt huius verbi?

l. De quibusdam dogmatibus et constitutionibus ecclesiae.

1. An credat et doceat, orationibus, eleemosynis et pietate vivorum iuvari defunctos saltem eos, qui non ita boni decesserunt, ut his non indigeant, nec ita mali, ut haec his non prodesse queant?

2. An credat et doceat, sanctorum orationibus vivos adiuvari?

3. An credat et doceat, sanctos ut pro nobis orent invocandos?

4. An credat et doceat, usum imaginum in ecclesia licitum et utilem esse, ita saltem non ut colamus aut adoremus imagines, sed ut quid colere et adorare debeamus, per imagines recordemur?

5. An credat et doceat, sanctorum reliquias velut olim divinae gratiae receptacula et vera Christi membra et pura spiritus sancti domicilia in magna veneratione habendas?

6. An credat et doceat, peregrinationes ad sanctorum reliquias seu sepulchra fieri solitas pias et utiles esse, saltem eo animo susceptas, ut ex ipsarum reliquiarum aut locorum admonitione homines ad imitandam sanctorum fidem, pietatem et constantiam ardentiore affectu incitentur et maiore devotione postulent, se sanctorum meritis sociari et orationibus adiuvari?

7. An superstitiosos ad statuas concursus (si qui forte fiunt in vicinia parochiae suae) prohibere contendat et populum de syncera imaginum veneratione sedulo et diligenter instruat?

8. An credat et doceat, ab his, qui praesunt in ecclesia, ad continendam disciplinam et promovendam pietatem novas leges (saltem verbo dei non contrarias) sanciri posse?

9. An credat et doceat, eum qui ecclesiasticas leges sine rationalibi causa transgreditur, graviter peccare et iram dei mereri,

non quidem quia deus praecepit ea, quae a nobis exigunt praesides ecclesiae, sed quia deus praecepit, ut praesidibus ecclesiae pareamus, Heb. I.?

10. An credat et doceat, praevaricatione legis ecclesiasticae per occasionem peccati mortalis reatum contrahi, quatenus videlicet illa praevaricatio charitatem violat, hoc est in casu scandali et contemptus? nam horum utrumque per se peccatum mortale operatur.

11. An credat et doceat, a cibis quibusdam suo tempore utiliter abstineri non quasi ab immundis aut per se vetitis, sed edomandi corporis causa propter animam ab irrationabilibus motibus amplius humiliandam, Aug. c. Faustum l. XXX c. V.

m. De ceremoniis.

1. An in administratione sacramentorum adhibeat ritus et ceremonias hactenus in ecclesia observatas?

2. An diebus dominicis salem et aquam et suo tempore cereos, herbas resque alias benedicat iuxta veterem ecclesiarum morem?

3. An credat et doceat, res corporales exorcismis praeparatas et oratione sanctificatas ad pellendos morbos, ad daemonum insidias aliasque pestes avertendas efficaces esse, sic tamen, ut sciant homines, tales effectus non ipsis rebus tribuendos esse, sed divinae virtuti per res corporales operanti et fortissimo nomini dei, quod super his rebus invocatum est?

4. An de significatione talium rerum populum diligenter instruat, ut sciant, cuius rei nos ecclesia per aspersionem aquae, per gustum salis, per incensionem thuris, per benedictionem cereorum, herbarum etc. commonefacere velit?

5. An processiones solitas et annuas observet?

6. An iuxta veterem consuetudinem efferat et sepeliat mortuos?

7. An res in ministerio divini cultus necessariae, vestes, calices, libri etc. in sua ecclesia sufficienter habeantur?

8. An iurati ecclesiae et aedituus sint bene catholici et an decorem domus dei diligant?

9. An iurati aliquid diminuant de pristinis sumptibus ad emendos cereos et alias res ecclesiae necessarias et pendi solitis?

10. An aedituus altaria, vestes sacras, vela et reliqua templi ornamenta diligenter et munde conservet et ceteras ceremonias pia sollicitudine disponat?

11. An sacrarium et ecclesiam diligenter claudat et coemiterium ab incursu bestiarum custodiat nec in eo sordes effundi aut alias res prophanas agi permittat?

12. An praecipue locus, in quo sacrosancta eucharistia et

sacrum chrisma reponuntur, purus et nitidus et bene clausus conservetur?

13. An ante venerabile sacramentum continuum lumen nutriatur?

14. An in deferenda eucharistia aut sacro oleo ad infirmos utatur praevio lumine et sono campanulae?

15. An baptisterium diligenter claudatur?

16. An sacrum chrisma cum oleis sanctis quotannis curet renovari, et quoties in anno consecratas hostias sumat et alias recens consecratas reponat?

n. Aliae quaestiones pro examine parochi.

1. An sit ipse principalis rector ipsius ecclesiae? an vicarius? an sit ad parochiam suam canonice institutus vel potius seculari potestate aut populari violentia intrusus?

2. An possideat etiam alia beneficia et quomodo in his resideat? quae sint onera parochiae? an habeat ecclesias filiales?

3. Ecclesiis filialibus quomodo praesit et per quos? aut quomodo sint separatae?

4. An habeat coadiutorem seu capellanum?

5. An credat vel sciat, coadiutorem suum ad ordinem presbyterii rite promotum?

6. An sciat vel credat, eum eruditione et vita ad gerendam officii sui functionem esse idoneum?

7. An sua vel coadiutoris sui negligentia meminerit aliquem sine sacramentis decessisse aut alios defectus accidisse?

8. An admittat in ecclesiam suam fratres mendicantes aut presbyteros ignotos ad celebrandas missas aut faciendas conciones?

9. An alii beneficiati huius ecclesiae continuo resideant?

10. An sciat vel credat, eos ad executionem officii sui satis esse idoneos?

11. An officiis suis rite praesint iuxta fundationes beneficiorum suorum?

12. An in divinis officiis parocho diligenter assistant?

13. An sint congerendis divitiis intenti aut turpi lucro dediti aut aliis negotiis ab eorum conditione alienis occupati aut crebra ebrietate aut libidine infames?

14. An aliqua beneficia huius ecclesiae sint vacua possessoribus? et quamdiu possessoribus caruerint et quis interim eorum fructus interceperit?

o. De vita et conversatione parochi.

1. An peroret quotidie horas canonicas iuxta ritum huius dioecesis?

2. An tonsuram clericalem gestet et an decenti vestitu in publico utatur?

3. An publicas tabernas vinarias soleat intrare? cum quibus in tabernis convivetur?

4. An in conviviis alios ad aequales haustus invitet aut ab aliis invitatus respondeat?

5. An in publico alea ludere aut aliis ludis multum damnosis et prohibitis indulgere consueverit?

6. An eum rixari, litigare aut etiam armis confligere cum laicis aut compresbyteris contigerit?

7. An in domum suum convivas accipiat et quales?

8. An suspectarum personarum domos intrare aut tales in suam domum recipere soleat?

9. Qualem habeat familiam? et an domi nutriat concubinam?

10. An alicui laico sive nobili sive plebeio in negotiis saecularibus inserviat?

11. An domi artificium manuale exerceat ad lucrum?

12. An negotiationem aut usuram exerceat?

p. De victu parochi.

1. An debitus et honestus victus sibi suppetat? qui sint fixi et certi proventus parochiae?

2. An aliquando pecuniam ex reemptione censuum acceptam non rursus elocaverit?

3. An parochia habeat bona immobilia? et an ipse ea colat an aliis colenda elocaverit?

4. An domum parochiae sartam tectam teneat?

5. An ipse vel iurati aut quorum ea cura est neglegentia sua patiantur, redditus parochiae diminui sive in fixis sive in accidentalibus?

6. An literae censuum ad parochiam cedentium tuto loco et bene ac diligenter conserventur?

7. An aliquid de bonis et censibus parochiae sine consensu ordinarii abalienaverit aut tale quid per praecessorem suum fieri contigerit?

8. An habeat supellectilem ad perpetuum usum parochiae a praecessoribus aut aliis legatam? et an curet illam conservare et cum eadem qua accepit utilitate successori tradere?

9. An iurati ecclesiae seu beneficiorum patroni et collatores de emolumentis, quae parochiae aut aliis beneficiis debentur, aliquid subtrahant?

10. An iurati vel alii superiores librum animarum apud se detineant ita, ut parochus eius inspiciendi et de emolumentis parochiae cognoscendi non habeat copiam?

q. De censu ecclesiae.

1. An ecclesiae suppetant res in ministerio divini cultus necessariae? et an ecclesia sarta tecta conservetur?

2. An redditus ecclesiae pro comparandis et conservandis istiusmodi rebus sufficiant?

3. An ecclesia habeat bona immobilia, agros, vineas, et quis colat ea?

4. An bona ecclesiae iniuste abalienentur, et an hypotecentur, et quibus et quamdiu?

5. An sint aliquando reempti census? et an pecunia inde accepta mox iterum elocata sit?

6. An de mobilibus ecclesiae bonis aliquid indebite pereat?

7. Et an publicae pecuniae ad ecclesiam pertinentes ad privatos usus convertantur? et per quos hoc fiat?

8. Sub cuius custodia serventur literae censuum ecclesiae.

9. An computationes fiant debito modo? an ad omnes computationes super censibus ecclesiae faciendas semper adhibeatur parochus.

III. für die Landdekane oder Archipresbyter.

1. An curet de doctrina et vita clericorum suae sedi seu regioni subiectorum diligenter cognoscere?

2. An aliquem ex clericis suae sedis subiectis suspectum habeat de novitate doctrinae, errore aut haeresi?

3. An sciat ex clericis suae sedis aliquos manifeste criminosos?

4. An tales ante hoc tempus de resipiscentia admonuerit? et quando et quoties?

5. An sciat vel credat, alicubi in sua sede schismaticos aut haereticos degere aut suspectam aliquam doctrinam pullulare?

6. An sciat aliquos in sede sua, qui usum ecclesiasticorum sacramentorum fastidiant aut contemnant?

7. An sciat vel credat, in sua sede esse aliquos, qui divinationibus aut sortilegiis utantur aut aliis superstitionibus dediti sint, quibus mentes hominum a deo et vera religione avertantur?

8. An synodum sanctam clericalem in anno bis observari solitam cum suo camerario et aliis suae sedis officialibus, ut moris est, visitet?

9. An post synodum fratres suos convocet et capitulum pro more celebret eisque quidquid in synodo actum sit, denuntiet?

10. Quae et quot sint in sede sua pastoriae et sub cuius principis aut comitis aut alterius superioris dominio, et sub qua praefectura quaelibet earum sita sit?

11. Cui ipse in parochia seu pastoria sua successerit? et qui sint testamentarii praecessoris sui? et quos meminerit clericos

superioribus annis tribus aut quatuor proximis mortem obisse? et qui sint illorum testamentarii? et an sciat vel credat in sua sede testamentum alicuius suppressum aut contra voluntatem testatoris bona aliqua a testamentariis aut aliis distracta aut retenta?

IV. für die Gemeindevertreter

(als welche hervorragendere Personen von gutem Ruf und reinem Glauben gewählt werden sollen, die nicht aus Haß gegen den Pfarrer, sondern aus Eifer für die Religion und Liebe zur Wahrheit ihre Aussagen machen): über die Predigten der Pfarrer, ihre Sakramentsverwaltung, ihren Ruf, Betragen, Kleidung, Wirtshausbesuch, Einkommen; über das Pfarrhaus und das Kirchenvermögen.

[Kreisarch. zu Würzburg, Mainzer Regierungsakten, Lade 619.]

XXII.

Artikel Erzbischof Sebastians für die Selbstvisitation des Mainzer Domkapitels.

November 1548.

Articuli in futuro generali capitulo Moguntino tractandi et ad effectum deducendi.

1. Ut personae ecclesiae secundum statuta eius apud ecclesiam resideant eique inserviant.

2. Ut officia divina missarum, horariae preces et vigiliae suo quoque tempore, modo, ordine, habitu et debita devotione omnibusque ad finem usque praesentibus sine confabulationibus et prohibitis deambulationibus seu aliis levitatibus iuxta reformationem per ideoneos lectores, cantores, ministros et celebrantes, confessos et contritos, quique matutinis interfuerint, rite peragantur.

3. Ut plebanus chori ferrei sive eius vicarius sic verbum domini et sacramenta dispenset, ut plebs summam fidei et religionis addiscat et mysticam sacramentorum gratiam intelligens simul et percipiens eam pia vita referat et exprimat.

4. Ut praelati et canonici, maxime presbyteri, sua chori officia inprimis in festivitatibus per se ipsos nisi necessitate aut rationabili causa excusante exequantur, et vicarii fundatas ferias susceptasque officiaturas diligenter compleant et sacris officiis frequenter intersint, etiam cum nihil deservitur.

5. Ut decanus sedulo, quantum possibile erit, choro diligenter praesit, negligentes et delinquentes sine personarum respectu corrigat; ad quod ceteri praelati ei assistentiam, consilium et auxilium faciant et impartiantur eumque in onere ferendo fideliter coadiuvent.

6. Ut scholasticus rectorem alat et institutioni iuventutis intendat et domicellarium curam agat tam residentium quam studii vel aliorum negotiorum causa absentium; itidem et cantor, quae suum officium in choro concernunt, pro viribus exequi curet.

7. Ut hospitalium cura a personis ecclesiae, quibus commissa est, habeatur diligens frequensque.

8. Ne aliquis ad beneficium per symoniae labem admittatur, et si qui sint hactenus admissi, hoc vitium quantotius purgent.

9. Ut privilegia, iura et literae ecclesiae accurate conserventur, ne quid illorum depereat.

10. Ut praedia, possessiones, domus tam canonicales quam vicariorum et praesentiae in debita cultura et structura teneantur, et si quid sit alienatum aut redemptum nec rursus recuperatum vel elocatum, et recuperetur et elocetur.

11. Ut praesentiarius seu scriba chori ad aliquorum absentiam non conniveat, sed praesentiae aequaliter, quoties possibile est, distribuantur idque in tempore pro cuiusque necessitate.

12. Ut computationes et complanationes singulorum officiorum statis temporibus fiant.

13. Ut officiati, quotiens in ecclesiae negotiis non absunt, etiam diligenter chorum visitent.

14. Ut personae ecclesiae tonsuram suo ordini congruentem iuxta statuta eiusdem gestent et in publicum sine armis, decenti talari et ecclesiastico habitu utentes prodeant, ut et ipsorum habitus et incessus honestus sit, doctrina populi (!).

15. Ut personae ecclesiae nullas inter se simultates sive factiones foveant, sed fraterne invicem vivant.

16. Ut nulla personarum ecclesiae manifesto laicorum offendiculo facinerosus utputa notorius adulter, famosus scortator, publicus concubinarius, manifestus symoniacus vel usurarius, perfidus apostata, egregius aleator, vinolentus compotator, negotiator, noctivagus percussor aut alio crimine, quod nullam respiciat tergiversationem, palam cum ecclesiastici ministerii dedecore et pernicioso populi scandalo detestabilis.

[Eintrag unterm 3. Nov. 1548 in den Protokollen des Mainzer Domkapitels, Kreisarch. in Würzburg.]

XXIII.

Erzbischof Daniel Brendel an die Mainzer Geistlichkeit.

9. Juni 1563.

Wir Daniel etc. entbieten allen und jeden unsern thumb-, auch anderen unserer nebenstiften prälaten, dechanten und vorgesetzten sambt dem ganzen clero in unserer statt Mayntz unsern gruß und thuen damit gnädiglich zu wissen: als wir uns ein zeit hero mit unserm hofhalt aus bewegenten ursachen allhie

gehalten, haben wir nit allein ganz bekümmerlich, sondern auch bey diesen schweren sorglichen zeiten, da der gemein geistlich stand an ihr selbst nit geringe verursachung ihres leichtfertigen wandels zum höchsten angefochten, verhaßt und aufs äußerst verfolgt wird, ganz schmerzlich erfahren, auch zum theil selbsten gesehen, daß sich fast alle geistliche außerhalb ihres ordentlichen chorgangs der kurzen mäntel (und) spanische(n) baret zugegen ihrer profession, unangesehen dieselben eins theils in maioribus ordinibus, auch deren etliche im priesterstand, ohne unterschied der weltlichen gebrauchen, auch zerschnitten hosen und andere leichtfertige kleidung, auch etliche ihre schwerter offentlich antragen, dargegen aber, so ihnen gebührt und ihr stand erfordert, als ihre crone zu haben, in priesterbareten und langen kleidungen sich auf den straßen zu erzeigen unterlassen. dabey es nit bleibt, sondern noch ferner etliche und meisttheil beschicht und offenbar am tag, ihre sonder ärgerliche haushaltung mit verdechtigen weibspersonen angestellet, daß sie dieselbe dermaßen mit unzimlichen ungebührlichen kleidungen zu unterhalten pflegen, daß sie etwan nit allein andern ehrlichen bürgersweibern sich gleichförmig tragen, auch etwan dieselbigen etlicher maß mit überflüssigkeit solcher kleidung und anderer gezierden übertreffen, dardurch manche unverständige jungfrau, bürgerstochter und magd zu dergleichen leichtfertigkeit verreizt und zu gleichmäßigem sträflichem ärgerlichem übel ursach nimbt. und zu noch mehrer ärgernuß und abgunst des gemeinen bürgermanns ist kundbar, daß solche geistliche, so also mit verdächtigen personen berufen, auch sie und ihre kinder zu offentlichen hochzeiten vor andern fürnehmen bürgersweibern mächtiglich gekleidet gehen und fürtrügen, dergestalt daß zwischen solchen und anderen frommen ehrlichen bürgerpersonen, reich, mittelmäßig und arm, kein unterscheidt gespührt. alles zu nit geringem ärgerlichen abfall und mißgunst des gemeinen manns, so sonst ohnangesehen dieser beschwerlichen zeit, da in solchen äußerlichen dingen sich gemeine clerisey, wie ihr ambt und beruf erheischt und billig beschicht, auch sie in kraft der geistlichen rechten ohne das zu thun schuldig, ehrlichs, priesterlichs, gottseligs und wohlgefälligs wandels, wesens und lebens befleißigen thäte, zu gott zu verhoffen wäre, daß durch sein göttliche verleyhung der gemein geistlich stand, jung und alt, in mehrer achtung, lieb und gunst, auch entgegen der gemeine bürgersmann in besserem gehorsam und gutwilligkeit bey unser alten catholischen religion und sonsten in zeitlichen dingen in besserem und mehrem gehorsam erhalten wurde, alles zu diesem end, damit hinfüro geistliche und weltliche fürnemblich allhie in unser statt Mayntz desto friedlicher bey einander wohnen und hinkommen möchten.

Dieweil wir dann uns unsers erzbischoflichen obligenten ambts gnädiglich erinnern, daß uns fürnemblich gebührt, daß alle ärgernussen und leichtfertigkeiten, dardurch der allmächtige zu zorn und straf höchlich bewegt, der nächst zum höchsten geärgert, abgeschafft, dargegen aber ein gottseliger wandel, christlichs, ehrbar und aufrichtiges und wohlgefälliges leben und wesen, dardurch sein allmächtigkeit wieder versöhnt, angerichtet, welches den geistlichen vor anderen gebührt, auch jedem in seinem stand und beruf wohl anstehet und bey männiglich rühmlich und zu allen ehren und lob reichen würd, so haben wir aus guter, treuherziger väterlicher sorgfältigkeit nit umbgehen mögen, euch sambt und sonderlich dessen alles mit diesem unserem offenen brief gnädiglich zu erinnern, und gebieten hierauf euch allen und jeden und sonderlich hiemit ernstlich befehlente, das nit allein ihr, die vorgesetzte praelaten, euch in dem selbst reformiren, sondern auch bey eueren befohlenen canonicis und vicarien, dergleichen altaristen und caplanen mit allem ernst verschaffen und als gleich verfügen wöllen, daß sie sich solcher kurzen mäntel und zerschnittenen hosen, den schwertern und wehren, auch spanier baret meiden, die nit ferner offentlich auf der gassen in der statt — außerhalb über feld wanderns —, sondern an derselbigen statt ihre lange ehrliche priesterröck und baret sambt ihren gewöhnlichen cronen tragen, sonsten auch alle andere leichtfertigkeit ihrer dienerin, kinder und gesind zu schädlicher zuführen ärgernuß und abgunst des gemeinen manns abstellet und keineswegs dergleichen offenbare sträfliche üppigkeit und übermäßigen kleidungen des cleri selbst und deren dienerin und gesind verstattet und in dem selbst betrachtet, was zu gemeiner wohlfart unserer geistlichen gelangen thut. an dem erzeigt ihr uns, neben dem es göttlich und ehrbar, auch euerem stand gemäß, ein angenehmes und gnädiges wohlgefallen. dan sollte es über diese unsere treue väterliche vermahnung und erinnerung nit beschehen, sondern verächtlich übersehen und nit abgeschafft werden, so ist allbereit unserem vicario in spiritualibus befehl beschehen, wie wir ihme dan hiemit ernstlich befohlen haben wollen, gegen dem verächtlichen übertreter je nach gestalt der verwürkung mit unnachläsiger gebührender straf zu verfolgen; das ist unser endliche meynung, darnach sich ein jeder zu richten.

Geben unter unserm aufgedruckten secret den 9. Junii anno domini 1563.

[Flüchtige Abschrift in Analecta ad historiam Moguntinam tom. 1 (Gamans-Severussche Fragmente) unter chronikalischen Aufzeichnungen zur Geschichte Erzbischof Daniels; Stadtbibl. zu Mainz.]



Register.

B. = Bischof. Bg. = Bürger. Eb. eb. = Erzbischof; erzbischöflich. K. = König. mz. = mainzer. N. = Nuntius. p. = päpstlich. Pf. = Pfarrer. St. = Student.



C. F. Wintersche Buchdruckerei in Darmstadt.

Von demselben Verfasser erschien im Verlage

von

N. G. Elwert in Marburg:

Das Interim in Hessen

Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte

Mit Unterstützung der Historischen
Kommission für Hessen und Waldeck

Gr. 8°. XIX, 221 Seiten. 1901. Mk. 4.20

Hessisches Reformationsbüchlein

für Schule und Haus

Mit zahlreichen Illustrationen

Gr. 8°. 91 Seiten. 2. Aufl. (11.–20. Tausend). 1904
Mk. –.50

In Kommission bei

J. Cellarius Ww. in Alsfeld:

D. Tilemann Schnabel

Der Reformator der Stadt Alsfeld

Gr. 8°. 50 Seiten. 1905. Mk. 1.–

C. F. Wintersche Buchdruckerei in Darmstadt.

